

Sammlung

der wichtigsten

Landescultur-

oder

Ackerbaugesetze

des

Königreiches Sachsen

nebst den

von Behörden und Vereinen erlassenen

Bekanntmachungen.

Ein für Jedermann stets brauchbares Handbuch.

Zusammengestellt

und

allen Sachsen

gewidmet

von

Hugo v. Bose,

Oberleutnant v. d. A., Ehrenmitglied der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, des Vereins zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz und der Gartenbau-Gesellschaft im Königr. Bayern, Lehrer der mathematischen Wissenschaften und des technischen Zeichnens.



Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold und Söhne.


ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Sammlung
der wichtigsten
Landescultur- oder Ackerbaugesetze
des
Königreiches Sachsen
nebst den von
Behörden und Vereinen erlassenen Bekanntmachungen.

Ein für Jedermann stets brauchbares Handbuch.

Zusammengestellt
und
allen Sachsen gewidmet
von
Hugo v. Bose,
Oberleutnant v. d. A., Ehrenmitglied der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, des Vereins zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz und der Gartenbaugesellschaft im Königreiche Bayern, Lehrer der mathematischen Wissenschaften und des technischen Zeichnens.



Dresden 1850.
Verlag von C. C. Meinhold und Söhne.

Sr. Königlichen Hoheit

dem

Prinzen Albert,

Herzoge zu Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Ew. Königliche Hoheit,

— Selbstkenner und Förderer des wackeren und edlen Ackerbaues, — haben die Widmung dieser neuen, von mir herausgegebenen **„Sammlung der wichtigsten Landescultur- oder Ackerbau-Gesetze des Königreiches Sachsen“** huldreichst zu genehmigen geruht.

Mit dieser Huld zeigt sich dem gesammten Vaterlande von Neuem, daß auch **Ew. Königliche Hoheit** die hohe Wichtigkeit der Förderung und Vervollkommnung der Landwirthschaft, so wie deren allseitigen Schutzes erkennen.

Für die gesammten Interessen der Landwirthschaft sind daher **Ew. Königliche Hoheit** der erhabene Beschützer und dies ist zugleich ein neuer Stolz für das theuere Vaterland.

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

Dresden,
am 22. September 1850.

unterthäniger
Hugo v. Bose.

Vorwort.

Hiermit übergebe ich den Herren Landwirthen ein kleines Handbuch, welches die wichtigsten Landescultur- oder Ackerbau-Gesetze nebst den von Behörden und Vereinen erlassenen Bekanntmachungen — in alphabetisch und sachlich geordneten Artikeln — enthält.

Mein Bestreben bei dieser mühsamen Arbeit war: eine solche Ordnung für die Zusammenstellung zu wählen, welche das sachlich Zusammengehörige leicht übersehen, das, was man sucht, leicht auffinden läßt und die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen so wenig als möglich zertheilt. Ich habe gesucht, die vielen in den verschiedenen Gesetzsammlungen und andern Werken zerstreut vorhandenen Bestimmungen in einem übersichtlichen Zusammenhange wiederzugeben, wobei es freilich schwer war, eine Grenze zu finden.

Dieses Buch habe ich insbesondere für alle diejenigen Herren Landwirthe bestimmt, die sich nicht in den Besitz der großen und kostspieligen ähnlichen Werke befinden, welche ihnen aber doch, in so weit sie sich auf die Landwirthschaft beziehen, zu jedem Augenblick gehörig bekannt sein müssen, um, vermöge der „Kraft des Gesetzes", in ihren edlen Berufsgeschäften desto freier und sicherer handeln zu können.

Dieses mein neues Handbuch möge aber auch zu derjenigen Belebung und Erhaltung beitragen, vermöge welcher in Haus, Hof, Stall, Keller, Garten, Feld, Wiese, Wald und Flur jedes Gutsbesitzers die Ordnung und Zweckmäßigkeit mit der möglichst vollständigen Sicherheit vorherrschen, und wodurch um so sicherer die zu erzielenden Fortschritte der intensiven Bewirthschaftung erreicht werden können.

In dem an innern Quellen so reichen und blühenden Königreiche Sachsen ist die Wichtigkeit der Förderung der Landescultur längst erkannt, und für deren zeitgemäße kräftige Bethätigung, so wie nicht minder für ihren Schutz die entsprechende gesetzliche und administrative Fürsorge getroffen worden. Eben dies möglichst übersichtlich zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, bezeichnet die Tendenz dieser meiner Arbeit. —

Die Tafeln der Geschichte zeigen deutlich den Ackerbau als den Begründer und treuen Begleiter der menschlichen Bildung. Diejenigen Länder, wo hauptsächlich auch der Ackerbau blüht, sind der Schauplatz aufblühender Städte und geordneter Staaten, die Heimath der Künste und Wissenschaften, die Stätten, wo das Recht und die Sitte zuerst sich ausbilden, der heilige Boden aller Religion, denn der Ackerbau allein ist im Stande dem unstäten Menschengeschlechte eine bleibende Heimath zu geben, ein geregeltes Familienleben zu begründen und daraus ein sicheres Staatsleben zu entwickeln, er allein kann die Menschen an friedlichen Erwerb und regelmäßige Arbeit gewöhnen und sie auf das unbegrenzte Gebiet der Erfindungen hinleiten.

Bei den Nationen kann überhaupt ein hoher Grad von individuellem Wohlstande nur bestehen, wenn sie ihre produktiven Kräfte harmonisch entwickelt, d. h. wenn sie Ackerbau, Industrie und Handel in richtigem Verhältniß ausgebildet, oder mit andern Worten, wenn sie ihre nationale Arbeitstheilung in möglichst vollkommener Weise realisirt haben.

Die landwirthschaftliche Produktivkraft ist überall um so größer, je inniger eine in allen Zweigen ausgebildete Gewerbskraft örtlich-commerziell mit ihr verbunden ist und je näher und je zahlreicher der Manufakturist an der Seite des Agrikulturisten sich niedergelassen hat. Im Zustande der Civilisation ist die Blüthe der Landwirthschaft durch den Grad bedingt, in welchem die einheimische Gewerbthätigkeit ihr Unterstützung gewährt.

An diese allgemeine volkswirthschaftliche Ansicht reihe ich noch die Bemerkung, daß in diesem Buche auch die zu der landwirthschaftlichen Statistik gehörigen Einrichtungen Aufnahme gefunden haben, und dies besonders deshalb, damit dieses wichtige Thema in seiner Vervollkommnung — wie auch die Verordnung Sr. Majestät des Königs vom 2. August 1850 (siehe Seite 250) deutlich ausdrückt — nicht nur um so sicherer die entsprechenden Fortschritte machen kann, sondern auch die allein auf statistischen Grundlagen mögliche Herbeiführung der allseitigen Volkswohlfahrt um so eher erreicht werden kann. In ganz treffender Weise sagt unser verehrter Regierungsrath Reuning darüber

Folgendes: „Die Statistik ist es, welche Jedermann die Verhältnisse vor Augen führt, sie ist es, welche der Staatswirth seinen zu ergreifenden Maßregeln zu Grunde legen muß, sie ist es, nach deren genauer Ausbildung ein sicheres systematisch geregeltes Fortschreiten allein möglich ist, ohne welche vereinzelt, ohne Auffassung des ganzen Volkslebens und seiner Bedürfnisse, Schritte geschehen mögen, ohne welche aber eine gleichzeitige principmäßige Förderung aller Interessen nicht möglich ist. Die Wahrheit dieses Satzes bestätigt die Erfahrung, und nehmen wir irgend einen Zweig der Volkswirthschaft im Allgemeinen, der Landwirthschaft aber insbesondere heraus, suchen wir ihn, so weit als möglich zu ergründen, und wir werden zu Zahlenresultaten kommen, die uns in hohes Erstaunen setzen."

Damit nun jeder Landwirth, so wie jeder wahre Freund des Vaterlandes die zu den statistischen Zusammenstellungen erforderlichen Nachweise bei Zeiten vornehmen kann, liegen ihm in diesem Buche die dazu nöthigen Normen vor.

Möge dieses mein neues Buch recht freundliche Aufnahme überall finden, und den beabsichtigten Nutzen fördern helfen: daß die Herren Landwirthe auf dem großen Gebiete ihres schönen Wirkungskreises hierdurch den schützenden Beistand erkennen, den man denselben hiermit zu ihrer erfreulichen, für das gesammte Vaterland so überaus wichtigen Thätigkeit und Sorgsamkeit durch diese „Sammlung" darbietet.

Es möge hier zugleich auf die von mir bearbeiteten ähnlichen Werke hingewiesen und deren zahlreiche Verbreitung beantragt werden:

1. **Handbuch** der Geographie, Statistik und Topographie des Königreiches Sachsen. Zweite, völlig neu bearbeitete und vermehrte Auflage. (Dresden, bei Adler und Dietze.)
2. **Feuer- und baupolizeiliche Bestimmungen** so wie das Brandversicherungswesen. (Oschatz, bei Oldecop's Erben.)
3. **Sächsisches Jahrbuch** für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. (Dresden, bei Justus Naumann.)
4. **Gewerbspolizeiliche Bestimmungen** hinsichtlich der Braunahrung, Brantweinbrennerei, **Gast- und Schanknahrung** nebst den das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Verordnungen. (Oschatz, bei Oldecop's Erben.)

Das wackere und edle Ackerwerk mit nur erfreulichen Thatsachen und mit dem vollen Segen des Herrn aller Herren stets begleitet zu sehen, muß uns Allen am Herzen liegen. — Ersteres, insoweit es die Zweckmäßigkeit und Sicherheit betrifft, fördern zu helfen, ist der Zweck dieses Buches.

Jeder Sachse kann von Neuem aus dieser „Sammlung" erkennen, daß Sachsens weise Regierung bereits seit Jahrhunderten die trefflichsten Anordnungen zur Förderung und Vervollkommnung der Land- und Forstwirthschaft getroffen hat.

Ich lege diese Arbeit für die verehrlichen Landleute mit dem aufrichtigen Wunsche in deren Hände, daß sie denselben die Mittel und Wege zur Förderung der landwirthschaftlichen und industriellen Landeskräfte zeige.

Möge also dieses für Jedermann stets brauchbare Buch zu recht zahlreicher Verbreitung gelangen, damit es den wünschenswerthen Nutzen und Schutz um so eher überall bewirken kann.

Hugo v. Bose.

Ackerbau-Gesetze

des

Königreiches Sachsen.

A.

Abackern. Das Abackern von Pfarrgütern untersagt der 30. Gen. Art. v. 1. Jan. 1580. C. A. T. I. S. 656 f., das Synodaldecret v. 6. Aug. 1624. ib. S. 785 f., und das Revid. Synodaldecret v. 15. Sept. 1673, § 71., ib. S. 825. — Das Abackern von den Dämmen ist bei 5 Thaler Strafe verboten, Mand. v. 7. Aug. 1819. § 13. 14. G.-S. S. 211. 215. Anfahrten und Uebertrifften über die Dämme sind auf beiden Seiten zu verhägen, § 13. — Alles Reiten, Fahren, Viehtreiben auf Dämmen, die nicht Straßendämme sind, sowie das Hüthen auf den Dämmen, Ufergebäuden und Weidenpflanzungen ist schlechterdings verboten. — Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert und sich eines Theils der letztern durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Art. 286 des Crim. Gb. v. 1838. G.-S. S. 179.

Ablohnung der landwirthschaftlichen Arbeiter. Hinsichtlich der Art und Weise, auf welche die landwirthschaftlichen Arbeiter für ihre Dienstleistungen belohnt, für das gebrachte Opfer an Zeit und Kräften entschädigt werden, finden folgende Unterschiede statt. — Das Gesinde, vorzugsweise aus unverheiratheten Leuten beiderlei Geschlechts bestehend, macht sich in der Regel auf ein Jahr verbindlich, seine ganze Zeit dem Dienste des Gutbesitzers oder Pachters zu widmen, und erhält dafür, außer einem festgesetzten Lohne an Geld, Wohnung und Unterhalt — letzteren entweder nach Bedürfniß oder nach vorausbestimmten Sätzen — häufig auch noch andere Deputate an Naturalien, namentlich Flachs. — Die Verpflichtungen und Rechte des Gesindes im Königreich Sachsen bestimmt die vermittels Gesetzes vom 10. Januar 1835 publicirte Gesindeordnung, Gesetz- u. Verordnungsblatt v. J. 1835 S. 17 f. — Zur Beaufsichtigung des Gesindes und deren landwirthschaftlichen Arbeiten werden auf größeren Gütern Schirrmeister, Voigte und dergleichen Leute gehalten, welche man, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, längere Zeit auf dem Gute zu erhalten sucht, und durch höheren Lohn und beträchtlichere Deputate in den Stand setzt, eine Familie zu ernähren, während die Frau etwa dem Molkereiwesen vorsteht und so ihren eigenen Unterhalt verdient. — In Bezug auf das Schäfereipersonal pflegt man gern eine Art der Ablohnung einzuführen, wodurch dasselbe mehr oder weniger in das Interesse des Gutsbesitzers oder Pachters hereingezogen wird. Für große Schafheerden hält man einen Schafmeister, Oberschäfer und Schafknechte. — Eine zweite Classe von

landwirthschaftlichen Arbeitern bilden die Tagelöhner, Accordarbeiter, Drescher, welche ihren eignen Haushalt haben, und auf Grund eines freien Uebereinkommens entweder nach der Zeit, während welcher sie gearbeitet haben, oder nach Maßgabe der geleisteten Arbeit in Geld, neben oder ohne Kost, oder auch, wie hauptsächlich beim Ausdreschen des Getreides üblich ist, in Naturalien bezahlt werden, eine bestimmte Quote der ausgedroschenen Körner erhalten.

Ablösungen. Da ein dringendes Bedürfniß der Landeswohlfahrt in der Herstellung möglichster Freiheit des ländlichen Grundbesitzes besteht, und dieser in Sachsen nicht überall auf freiem Eigenthum beruhte, indem die Besitzer mit den Ihrigen, besonders durch die Verpflichtung zu Frohnen und Diensten, in dem freien Gebrauch ihrer Zeit und Kräfte beschränkt waren, ferner vieler Grund und Boden mancherlei Dienstbarkeiten, vorzüglich Triftbefugnissen, oder der Gesammtbenutzung durch ganze Gemeinden unterlag, wodurch unverkennbar die freiere Entwickelung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit verhindert, und der Nationalreichthum in einer seiner Hauptquellen benachtheiligt worden war, so führte das unterm 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen erschienene Gesetz, welches die Aufhebung der Rechtsverhältnisse gegen Entschädigung der Berechtigten, und die Theilung der Gemeindegrundstücke bestimmt, eine neue erfolgreiche Epoche für die sächsische Landwirthschaft herbei. In unmittelbarer Verbindung mit diesem Gesetz steht das, die Errichtung einer Landrentenbank betreffende Statut. Beide Gesetze beruhen auf dem Grundsatze der Gerechtigkeit: daß erworbene Rechte, so dringend wünschenswerth auch ihre Beseitigung sein möge, nicht ohne Entschädigung der Berechtigten in Wegfall gebracht werden können; auf einem Grundsatze, von welchem die Sicherheit des Eigenthums, die Ruhe und Zufriedenheit jedes Einzelnen, ja das Bestehen des ganzen Staatsverbandes bedingt wird. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes mußten jedoch mancherlei Billigkeitsrücksichten genommen, und es mußte besonders auch darauf gesehen werden, daß den Verpflichteten nicht unerschwingliche Entschädigungen angesonnen wurden. Damit daher die Ablösungen der Frohndienste, des Erbpachts, die Erbzinsgrundstücke, der Laudemialpflicht, der Naturalzehnten und Zinsen, der Hutungsbefugnisse, der Erbunterthänigkeit und des Lassitenverhältnisses auf alle nur thunliche Weise erleichtert und befördert werde, fand die Errichtung einer Landrentenbank statt. Dem Renteberechtigten gewährt nämlich dieselbe den Vortheil, daß er die von dem Rentepflichtigen in vierteljährigen Terminen zu erhebenden Renten für abgelöste Frohndienste, Naturalzinsen 2c. der Landrentenbank überweisen und dafür sofort Capitalzahlung nach dem 25fachen Betrage der Jahresrente, entweder in Landrentenbriefen oder in baarem Gelde, erhalten kann, und der Rentepflichtige wird, wenn die der Bank überwiesene Rente von Zeit der Uebernahme auf die Bank ab 55 Jahre lang entrichtet worden ist, von der fernern Verbindlichkeit zu deren Bezahlung befreit. — Es könnte nun zwar hier das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (G. S. Nr. 17, S. 163) aufgestellt werden; jedoch es hat nicht im Plane dieses Werks gelegen, dasselbe mit aufzunehmen, weil einestheils dasselbe von vorübergehender Wirksamkeit ist, anderntheils dasselbe einen abgeschlossenen und für sich bestehenden, dabei aber sehr umfänglichen Abschnitt der Gesetzgebung bildet. Wir gedenken aber des neuesten statistischen Berichtes der

Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Das weitere Vorschreiten der im Königreiche Sachsen von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen geleiteten Auseinandersetzungen während des Jahres 1848 bis zum Schlusse desselben ist aus der nachstehenden Uebersicht zu ersehen. — Bis zum Schlusse des Jahres 1848 sind überhaupt anhängig geworden:

3128 Frohnablösungen,
3739 Naturalzinsablösungen,
2076 Hutungsablösungen,
785 Ablösungen anderer Servituten,
797 Gemeinheitstheilungen,
499 Grundstückszusammenlegungen,
25 Ablösungen von Bierverlagsrechten,
85 Mahlzwangsablösungen,
796 Laudemialablösungen.

11930.

Von diesen haben bis Ende des Jahres 1848 völlige Erledigung gefunden, 10456, so daß 1474 annoch anhängig waren, wovon aber 823 als materiell bereits beendigt zu betrachten waren, indem 581 schon in Receßentwürfe gebracht und 242 bis zum Receßentwurfe gediehen waren, so daß zu Ende des Jahres 1848 651 Sachen annoch der Erörterung unterlagen. Unter den völlig erledigten 10456 Gegenständen sind begriffen:

2988 Frohnablösungen,
3589 Naturalzinsablösungen,
1892 Hutungsablösungen,
679 Ablösungen anderer Servituten,
593 Gemeinheitstheilungen,
279 Grundstückszusammenlegungen,
23 Ablösungen von Bierverlagsrechten,
82 Mahlzwangsablösungen,
331 Laudemialablösungen.

Von diesen haben im Jahre 1848 805 Sachen Erledigung erhalten. — Zu den Ende 1848 bereits materiell, nur noch nicht durch Bestätigung der Recesse, erledigten 823 Angelegenheiten gehören

Auseinandersetzungen aller Art.	Frohnablösungen.	Naturalzinsablösungen.	Hutungsablösungen.	Ablösungen anderer Servituten.	Gemeinheitstheilungen.	Zusammenlegungen.	Ablösungen von Bierverlagsrecht.	Mahlzwangsablösungen.	Laudemialablösungen.	
581	94	77	80	41	103	69	1	2	114	bereits in Receßentwürfe gebracht.
242	11	16	64	23	31	45	1	—	51	bis zum Receßentwurfe vorgeschritten.
823	105	93	144	64	134	114	2	2	165	

Am Schlusse des Jahres 1847 betrugen die nicht bei Specialcommissionen bearbeiteten freien Vereinigungen 439, wozu ferner im Jahre 1848 annoch 260 gekommen sind. Vom Gesammtbetrage, an 699, sind jedoch bis zu Ablauf des Jahres 1848 durch Confirmation 375 erledigt worden.

Ueber den gegenwärtigen Stand der **Landrentenbank** ist Nachstehendes zu bemerken. Es sind derselben während ihres 15jährigen Bestehens von 1834 bis mit 1848 140484 einzelne Jahresrenten, im Gesammtbetrage von 471812 Thlr. 19 Ngr. 5¼ Pf. überwiesen worden, welche einen Capitalbetrag von 11795316 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf. darstellen. Die Rentepflichtigen haben jedoch hiervon nach und nach wiederum 189073 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf. baar abgezahlt, und dadurch hat sich der Gesammtbetrag

des Activrentencapitals bis auf 11607243 Thaler und der Betrag der Jahresrenten um 7522 Thlr. 27 Ngr 9,4 Pf. mithin bis auf 464289 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf. vermindert. Den Renteberechtigten ist das der Bank durch Ueberweisung ihrer Renten abgetretene Kapital, an 11795316 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf. mit 11637500 Thlr. in Rentenbriefen und 157816 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf. zu gewähren gewesen und es ist dieser Rentenbriefbedarf mit 11082262 Thlr. 15 Ngr. in nach und nach neu creirten und 555237 Thlr. 15 Ngr. in älteren, aus der Hauptstaatscasse der Bank vorschußweise dargeliehenen Rentenbriefen gedeckt worden. Der Betrag der creirten Rentenbriefschuld aber hat sich, in Folge vorausgegangener Ausloosung, um 583000 Thaler, mithin der Gesammtbetrag derselben, bis auf 10499262 Thlr. 15 Ngr. vermindert, zu dessen Verzinsung, mit Einschluß der mit zur Verwendung gelangten ältern Rentenbriefe, jährlich 368483 Thlr. 10 Ngr. erforderlich sind, so daß nach Abzug dieses Zinsenbetrags von der Gesammtsumme der zu erhebenden jährlichen Renten schon jetzt nahe an 1 Procent auf die Tilgung der Rentenbriefschuld verwendet werden kann und wird. Durch das planmäßige Sinken des Werths der Activrentencapitale, an 11607243 Thlr. endlich, haben sich dieselben, seit dem 15jährigen Bestehen der Bank, um 553059 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. mithin überhaupt bis auf 11054183 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf. vermindert.

Laut Bekanntmachung vom 22. März 1849 besteht die Landrentenbankverwaltung fortan aus folgenden Mitgliedern, nämlich den geheimen Regierungsrath D. C. F. Schaarschmidt, geheimen Finanzrath A. v. Weissenbach und Finanzoberbuchhalter Kämmerrath C. Ch. G. Nietzsche.

Acker. Das Maaß für die Größe der abzuschätzenden Flächen ist der sächsische Acker zu 300 Quadrat-Ruthen; das Längenmaaß nach welchem die Vermessung geschieht, die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll. — Die Abschätzung wird nach der Ertragsfähigkeit, und diese nach dem Rohertrage an Früchten und Nutzungen, welche ein solcher Acker nach landüblicher Bewirthschaftungsweise liefert, bemessen. Die Verwerthung der Grundstücke wird durch den Reinertrag erlangt, welcher sich durch den Abzug der Productionskosten (Bewirthschaftungskosten) vom Rohertrage ergiebt. — Die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes beruht: 1) auf der Beschaffenheit der Ackerkrume, 2) auf der Tiefe derselben, 3) auf der Beschaffenheit des Untergrundes, 4) auf der Lage und 5) auf den klimatischen Verhältnissen. Siehe „Geschäftsanweisung, welche bei der Abschätzung des Grundeigenthums zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems zu beobachten ist."

Ackerbeete. Bekanntmachung. Die Ackerbeete sollen den Acker in einem Zustand versetzen, daß er nicht an übermäßiger Feuchtigkeit leidet, sie sollen dieselbe abführen, wo sie sich sammelt. Betrachtet man nun die Beete, wie sie angelegt werden, so findet man meistens ihre Form nicht durch Gründe, sondern durch Gewohnheit bestimmt, und es ist Pflicht des Landwirthes diese Gewohnheiten zu prüfen. Zwar bestimmt die Lage und Bodenbeschaffenheit die Anlegung der Beete, meistens jedoch stellen sich diejenigen, welche eine Breite von 5 Ellen haben, als die zweckmäßigsten heraus. Diese gewähren den Vortheil, daß sie die Breite des Saatwurfes haben, die Saat vollkommener und erleichtert und Saamen erspart wird; daß sie bei dem Eggen gerade drei Striche darbieten, zu welchem zwei kräftige Zugthiere, die in der Furche gehen, ausreichen; daß ferner der Pflug, was bei schmalen Beeten nicht immer der Fall ist, stets eine volle Furche hat. Ferner werden hierbei die Saatkämmchen gleichförmiger, der Saamen vertheilt sich regelmäßiger als bei den schmalen Beeten, wo derselbe zum großen Theil in die Furchen geworfen oder geeggt wird; man kann den Boden tiefer bearbeiten, ohne ihn, wie bei den schmalen Beeten, in hohe Kämme zu streichen; es läßt sich der Dünger

besser vertheilen, weil auf zwei Beete eine Haufenreihe kommt; es läßt sich derselbe vollständiger unterbringen. Das Getreide wird bei den flachen Beeten gleichartiger, als bei schmalen, besonders wenn dieselben von Ost nach West geführt sind, wo das Getreide auf der Nordseite oft einige Tage später aufgeht und reift, ja schlechter steht; die Arbeit bei schmalen Beeten ist erschwert, der so sehr zu empfehlende Ruchaldo und der Exstirpator sind bei denselben nicht anzuwenden. Will man hiergegen einwenden, daß bei nassen Feldern schmale Beete nöthig seien, so ist dem zu entgegnen, daß man dann die Beete nur etwas höher zu legen und die Wasserfurchen tief auszuziehen hat; aber auch in trockenem Boden sind Beete zu empfehlen, sofern sie nur in die gehörige Höhe gebracht werden, denn ein eben gepflügter Boden fault nicht so leicht, ballt sich, wird vom Regen leicht übersättigt, bildet eine Kruste, das Wasser fließt mit Düngetheilen ab, ein zweckmäßiges Beet giebt einigen Schutz gegen die Winde, es läßt sich bei demselben der Acker tiefer pflügen, ohne den rohen Boden auf einmal mit der Ackerkrume zu vereinigen; endlich kann das Getreide bei der Ernte hoch gelegt werden, was bei ungünstigem Wetter das Austrocknen befördert.

Agricultur-Chemie. Bekanntmachung. Der Herr Professor Dr. Stöckhardt hat in einem ausführlichen Exposé, welches er seiner obern Behörde kurz nach dem Antritt seiner neuen Stelle in Tharand übermachte, den Umfang seiner chemischen Wirksamkeit, welche er für die allgemeinen Interessen des vaterländischen Ackerbaues während der nächsten Jahre entwickeln möchte, in folgender Weise summarisch bezeichnet: a) Beantwortung und Ausführung der speciellen agriculturchemischen und technischen Anfragen und Aufträge zu Untersuchungen, welche von Landwirthen, landwirthschaftlichen Vereinen rc. an ihn gerichtet werden, z. B. Untersuchungen von Düngemitteln, Bodenarten rc. b) Besuch landwirthschaftlicher Bezirks- und Specialvereine und successive Haltung von populären, mit Versuchen begleiteten, chemischen und physikalischen Vorträgen. c) Successive Bereisung der verschiedenen Landestheile, um den landwirthschaftlichen und landwirthschaftlichtechnischen Geschäftsbetriebe und dessen Bedürfnisse genau kennen zu lernen, um praktische Erfahrungen einzusammeln und wissenschaftliche Rathschläge und Belehrungen nach Zeit und Umständen auszugeben. d) Anfang einer Reihe von besonderen chemischen Untersuchungen, nämlich: α) Untersuchung der Gewässer, deren man sich zu den künstlichen Wiesenbewässerungen bedient, und die hierbei vorzugsweise wohlthätig auf die Vegetation wirkenden Stoffe und die Veränderungen, welche diese Wässer bei der Ueberrieselung erfahren rc. genau zu ermitteln; β) genaue chemische Untersuchung der verschiedenen sächsischen Kalkarten in Bezug auf ihre Bestandtheile, um einerseits die verschiedene Wirkung und Nachhaltigkeit derselben bei ihrer Anwendung als Düngemittel, andererseits ihre Verwendbarkeit zur Bereitung von hydraulischem Cement zu erörtern; γ) Untersuchung derjenigen Stein- und Erdarten Sachsens, welche, ähnlich wie der Nephelin des Löbauer Berges, durch ihren Gehalt an Alkalien, oder, wie Mergel, durch ihren Kalkgehalt, oder wie Phosphorit, durch ihren Gehalt an phosphorsaurem Kalk möglicherweise als Düngemittel angewendet werden könnten. e) Anfang mit comparativen Versuchen über Futterverwerthung, Milchproduction rc. im Verein mit Professor Schober auf dem akademischen Folgengute. f) Anfang mit comparativen Düngerversuchen in Gemeinschaft mit Professor Schober, theils

auf dem genannten Gute, theils in andern Gegenden unter andern Bodenverhältnissen. g) Vornahme solcher chemischer Untersuchungen überhaupt (auch ohne speciellen Auftrag), von denen sich irgend ein Nutzen für den Ackerbau oder die technischlandwirthschaftlichen Gewerbe erwarten läßt. — Siehe auch die Artikel: Förderung der Landwirthschaft. — Tharand.

Alleen. Alleen sind an den Stadtgräben, öffentlichen Plätzen, städtischen Wegen in den größern Städten u. s. w. aus den Einkünften der Gemeinde, wozu dann auch die Nutzungen gehören, anzulegen. Mandat v. 11. Mai 1726 § 17. C. A. C. I. T. I. S. 523., M. v. 2. Aug. 1728. § 6. L. C. W. T. II. S. 582., F. u. H. O. v. 20. Aug. 1767. Cap. V, § 14. C. A. C. I. T. III. S. 182., L. C. W. T. III. S. 712. Vergl. d. M. v. 28. April 1781. Cap. I. § 5, C. A. C. II. T. II. S. 674., C. A. C. II. T. III. S. 657. L. C. W. T. III. S. 212. Auf möglichste Anpflanzung von Bäumen (in Alleen u. s. w.) sollen die Obrigkeiten hinwirken, namentlich sollen auch bei den Städten und in Gemeinden überall, wo es die Oertlichkeit gestattet, Bäume gesetzt werden. Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gebäude, überall wo die Oertlichkeit es erlaubt, durch Anpflanzung von Schutzbäumen, wozu vorzüglich Linden zu empfehlen sind, gegen Flugfeuer sicher gestellt, und die Zugänge zu den Gebäuden allenthalben frei erhalten werden. — Das Anpflanzen von Bäumen sucht ferner der Befehl v. 4. Sept. 1726. C. A. C. I. T. I. S. 213., die Lauf. F. u. H. O. v. 25. Juli 1767. Cap. 5. § 4. Cap. 6. § 21. f. C. A. C. I. T. III. S. 180 f. u. L. C. W. T. III. S 710 f., das erbl. Rescr. v. 19. Nov. 1764. und der Bef. v. 23. Nov. 1772. C. A. C. II. T. I. S. 181. 187. namentlich auch dadurch zu befördern, daß es den Bauern beim Erkauf ihrer Güter und bei ihrer Verheirathung zur Pflicht gemacht wurde. Siehe auch die V. v. 11. März 1811. §. 5. G.-S. S. 30., baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., hier ist der bereits oben erwähnten Anpflanzung von Schutzbäumen gedacht.

Allgauer Race *). Um vielfachen Anfragen zu begegnen, welche an Unterzeichneten wegen des Bezugs von Kälbern rein Allgauer Race gestellt worden sind, bringt derselbe zur Kenntniß, daß, soweit dieses aus den jährlichen Einfuhrlisten und sonst ihm bekannt geworden ist, reine Stämme auf nachstehend verzeichneten Gütern sich vorfinden, nämlich: im Kreisdirectionsbezirk Dresden: bei den Herren Schwarz in Hainsberg bei Dresden, Schneider in Gönnsdorf, v. Erdmannsdorf in Linz bei Ortrand, Schubart in Kleinstruppen bei Pirna, auf dem Rittergute Lockwitz bei Dresden, auf dem Rittergute Wachau bei Radeberg, bei Herrn v. Kirchenpauer in Weistropp bei Dresden, Inspector Stecher in Bräunsdorf bei Freiberg, Ufer, Rothvorwerk bei Freiberg, Ufer in Brand; im Kreisdirectionsbezirk Leipzig: bei den Herren D. Crusius in Sahlis bei Frohburg, Graichen in Altmörbitz bei Frohburg, Henni in Wenigosse bei Frohburg, Anger in Cythra bei Zwenkau, Müller in Trautschen bei Pegau, Baumann in Commichau bei Colditz, v. Abendroth in Kössern bei Grimma, Uhlemann in Goldhausen bei Mügeln, Koch in Mobendorf bei Haynichen, Günther in Pappendorf bei Haynichen; im Kreisdirectionsbezirk Zwickau: bei den Herren Esche in Lauterbach bei Crimmitschau, Mehnert in Klösterlein bei Aue,

*) Siehe auch den Artikel Rindviehzucht.

Ahnert in Gernsdorf bei Stollberg, Fischer in Kaufungen; im Kreisdirectionsbezirk Budissin: bei den Herren Kindt in Kleinbautzen bei Budissin, D. Herrmann in Warlitz bei Budissin. — Diejenigen Herren Landwirthe, welche außerdem Jungvieh dieser reinen Race zu verkaufen in der Lage sind, werden um desfalls gefällige Mittheilung ersucht. Dresden, den 26. Januar 1850. Der General-Secretair der landwirthschaftlichen Vereine Th. Reuning.

Anbau. 1) Beim Anbau wüster Häuser und Güter sollen die Kaufbriefe und Adjudicationsscheine unentgeldlich von den Gerichten und Aemtern ausgestellt werden. Mandat v. 31. Jan. 1715. C. A. T. I. S. 2509. und T. II. S. 1629. Mand. v. 14. Sept. 1725. C. A. C. I. T. I. S. 519. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. No. 5. ib. T. II. S. 344. 2) Den Neuanbauenden soll nicht allein das Bürgerrecht unentgeldlich gegeben, sondern dieselben sollen auch bei den Handwerken, gegen Entrichtung eines geringen Meistergeldes in die Innung aufgenommen werden. Mand. v. 2. Novbr. 1720. C. A. T. I. S. 1929. 3) Die Gerichtsherrschaften sind bei dem Anbau wüster Güter zu einigem Erlaß an Diensten, Zinsen und andern Präſtandis zu disponiren, und nur in solchen Fällen, wo sonst unwiederbringliche Caducitäten wieder gangbar zu machen sind, dazu anzuweisen. Res. grav. v. 24. Mai 1766. u. publ. 30. Nov. 1769. E. ad 3. C. A. C. I. T. I. S. 152. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. N. 8. ib. II. S. 323. 4) Die Anbauer sollen bedeutet werden, nach den Mand. v. 11. Mai 1726. C. A. C. I. S. 523. d. Gen. v. 23. Mai 1731. ib. S. 1286. Gen. v. 21. Jan. 1804. C. A. C. III. T. II. S. 149. — Siehe auch die Artikel: Berg- und Schlackenhalden. — Forstgesetzgebung.

Auf den Anbau von Wüstungen bezügliche Bestimmungen. In der frühern Gesetzgebung sind viele auf den Anbau der Wüstungen und Wiederaufbau wüster Baustellen bezügliche Bestimmungen enthalten. Zuerst verordnete die Resol. vom 19. Nov. 1659 (C. A. I. 285), es solle mit denjenigen, welche wüste Güter anzunehmen gesonnen seien, Verhandlung gepflogen werden, wie das Kaufgeld zu repartiren sei, und welche Befreiungen die Annehmer zu genießen haben sollten. Das Mand. v. 31. Jan. 1715 (C. A. I. 2510. und im O. Coll. W. I. 425.) wiederholte diese Anordnung und schrieb vor, daß kostenfrei zu expediren sei, und das Gen. v. 1. Nov. 1770 (C. A. I. Forts. II. 363.) verordnete wegen derer, sowohl in denen Städten als auf denen Dörfern hiesiger Lande, vorhandenen wüsten Hausbaustellen, daß führohin die, auf denen Dörfern, dafern selbige, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht wieder an Besitzer, die solche aufbauen, zu bringen seien, und sich Annehmer darzu fänden, die dergleichen Stellen, blos zur Beurbarung als Gärten, oder sonst, ohne dieselben wieder aufzubauen, gebrauchen wollten, sodann auch letzteren, unter bestmöglichsten Bedingungen, und, wenn die Gerichtsobrigkeiten, welchen auch an Wiederaufbauung derer Häuser und Vermehrung der Mannschaft gelegen, solches zufrieden seien, allenfalls mit der Versicherung, daß sie selbige, wenn sich auch in der Folge Aufbauer dazu melden dürften, dennoch wider ihren Willen, und ohne Abforderung einiger Meliorations- oder andern Kosten, hinwiederum abzutreten, niemals gehalten sein sollten, überlassen werden möchten, dahingegen in Städten die Annahme einer Baustelle blos zur Beurbarung und zum Gebrauch als Garten, oder dergleichen, anderergestalt, als unter der Bedingung, daß selbige sobald sich in der Folge jemand zu deren

Wiederaufbau melden möchte, an letztern sofort ohne Abforderung einiger Meliorations- oder anderer Kosten, hinwiederum abzutreten sei, niemalen zu gestatten.

Ueberlassung von fiscalischem Grund und Boden zum Anbau neuer Häuser. Die Regierung hat sich fortwährend geneigt erklärt, in übervölkerten und dabei erwerblosen Gemeinden des Landes entweder für immer oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren an betriebsame Familien unbebautes Land zur Urbarmachung, und zwar soviel die fortdauernden Vererbungen anlangt, in den ersten Jahren ohne allen Zins, in den spätern gegen einen mäßigen ablöslichen Canon zu überlassen. Dagegen haben Gesuche um Ueberlassung von Waldboden zum Aufbau neuer Wohnungen zurückgewiesen werden sollen, weil dadurch den Uebeln einer erwerblosen Bevölkerung nicht begegnet, sondern eine fortschreitende Zunahme derselben begünstigt werde. Es ist von der Ansicht ausgegangen worden, daß die Regierung Alles zu thun habe, um bedürftigen Gegenden neue Erwerbsquellen zu eröffnen und namentlich den Ackerbau zu vermehren, und es hat insonderheit wünschenswerth geschienen, daß nach und nach, soviel möglich, jedem Häusler ein Stück Ackerland verschafft werde, auf welchem er sich einen Theil seiner Bedürfnisse und wenigstens hinreichende Kartoffeln erbauen könne. Dagegen hat man aber jede Maßregel, welche die Erlangung von Dach und Fach, und sonach die Begründung neuer Hausstände durch Verehelichung unvermögender und eines sichern Erwerbs entbehrender Personen erleichtern, für bedenklich erachtet. Nur für den Fall (dieser ist jetzt eingetreten), wenn irgendwo die Menschen in den Wohnungen so gedrängt beisammen leben, daß gesundheitspolizeiche Rücksichten eintreten, hat ein Einschreiten der Behörden erforderlich geschienen, wiewohl auch hierbei die Begünstigung neuer Häuserbaue so lange als möglich vermieden werden soll. Besonders aber hat man, sowohl aus forstpolizeilichen, als aus allgemein polizeilichen Gründen für angemessen erachtet, den Aufbau neuer Häuser in der Nähe von Waldungen zu verhindern und die Ueberlassung von Waldboden (s. u.) zur Feldcultur auf bereits mit Häusern angesessene Personen zu beschränken, daher aber solche den Hausgenossen abzuschlagen, weil sie außerdem zu Hausbauen führen würde. Unter diesen Einschränkungen hat nicht nur das Finanzministerium sich bereit erklärt, Waldboden an Privaten zur Feldcultur zu überlassen, sondern es soll auch dahin gewirkt werden, daß in solchen übervölkerten und erwerblosen Gegenden, wo es an dergleichen fiscalischen Waldboden fehlt, aber Privatwaldboden vorhanden ist, dieser dazu verwendet werde, was entweder dadurch geschehen kann, daß die Eigenthümer dazu vermocht werden, oder daß, wozu man geneigt sein würde, dergleichen erkauft würde, dafern nur dabei die Erbauung von Häusern thunlichst vermieden wird. Mit diesen Grundsätzen sind die Kreishauptleute bekannt gemacht worden, um sich darnach zu richten und durch sie die Amtshauptleute auf den Grund einer Ministerialverordnung vom 3. Juli 1832 bekannt zu machen, durch V. d. Landesdirection vom 26. Juli 1832, und sie sind von neuem anerkannt worden in der Minist.-V. vom 20. Sept. 1835. — Die Kreisdirectionen sind angewiesen worden, auch bei den unter Patrimonialgerichtsbarkeit vorkommenden Neubauen darauf sehen zu lassen, daß der Aufbau neuer Häuser in zu großer Nähe der Staats- oder Privatwaldungen, aus allgemeinen forstpolizeilichen Rücksichten, nicht gestattet, sondern dabei eine angemessene Entfernung beobachtet werde, durch M.-V. vom 28. Sept. 1838, in deren Gemäßheit die Kreisdir. zu Zwickau die Obrigkeiten

angewiesen hat in der V. vom 18. Octbr. 1838. — Es erscheint mir geeignet auch hier nachstehende Uebersicht mitzutheilen:

Die Gesammtforstfläche Sachsens beträgt:

562360 Acker	21 □R.	Privat- und körperschaftliche Waldungen, einschließlich der Kirchen und geistlichen Lehne.
269441 „	110 „	fiscalische Forsten.
351 „	69 „	fiscalische Forsten, bei den Kammergütern, Amtsparcellen u. dergl.
832152 Acker	200 □R.	in Summa an Forstgrund.

— Von der ganzen Fläche des Landes nehmen die Forsten fast ein Drittel = 0.306 ein.

Anmaßung. Ungebührliche Anmaßung fremden Eigenthums oder der Eigenthumsrechte Anderer: Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert, und sich eines Theils der letztern durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Art. 286. d. Cr.-Gb. G. u. Vbl. v. 1838. S. 179.

Anpflanzung von Nutzhölzern. Der in Sachsen immer mehr hervortretende Mangel an guten Nutzhölzern hat schon seit längerer Zeit die Aussetzung von Prämien für den Anbau derselben hervorgerufen. (Siehe den Art. Prämien). Der Verein der Stuhlgestellarbeiter zu Rabenau, welcher bereits 142 Mitglieder zählt, hat nun, die Abnahme der Nutzhölzer beklagend, bei dem landwirthschaftlichen Hauptverein die Bitte vorgetragen, daß das Anpflanzen derselben, namentlich von Rothbuchen, Ahorn und wilden Kirschbäumen befördert werden möge, und es hat sich in Folge der eingeleiteten Verhandlungen ergeben, daß die Verwaltung der Staatsforsten geneigt ist, aus dem botanischen Garten in Tharand Ahorn und Eschen, und, soweit der eigene Bedarf Letzteres gestattet, auch Eichen- und Buchenpflanzen, bei zeitgemäßer Anmeldung zu angemessen billigen Preisen abzugeben. Wenn es nun nicht zu bezweifeln sein möchte, daß die Preise des Nutzholzes bei zunehmender Industrie in der Folge immer mehr steigen werden, und hiernach die Anpflanzung derselben im Interesse der Feld- insbesondere aber der Waldbesitzer liegt, so ist hier noch darauf hinzuweisen, daß jene Pflanzen nur in frischen, kräftigen, angemessen tiefgrundigem Boden mit derselben Sorgfalt wie junge Obstbäume angepflanzt werden müssen, wenn das Gedeihen derselben gesichert sein soll. Indem man die sächsischen Landwirthe hierauf aufmerksam macht, glaubt man nicht weniger die Anpflanzung des Kirschbaums empfehlen zu müssen, welche in Niederungen hauptsächlich wegen der Früchte, in höheren Lagen aber als Nutzholz einen angemessenen Ertrag sichern wird.

Asche. Kohlen- und Torf- und jede andere Asche, Ruß und gelöschte Kohlen sollen bei 25 Ngr. Strafe nicht in hölzernen Gefäßen gesammelt und hingestellt oder auf die Böden der Häuser und in andere gedielte Behältnisse gebracht oder in die Abtrittsschlotten und Düngergruben geschüttet, sondern lediglich in ausgemauerten Gruben, in Kellern oder feuerfesten Gewölben, bis zur Erkaltung aufbewahrt werden. D. F.-O. v. 18. Febr. 1775. Das Recht, zum Aschesammeln Concession zu ertheilen, verbleibt den Gerichtsherren auch nach Abtretung der Gerichtsbarkeit, Bekanntm. v. 26. April 1838. § 15. G. S. S. 372. Dies ist durch das Gesetz vom 19. Febr. 1850, die Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte betr., ebenfalls aufgehoben worden.

Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte. Ges. vom 19. Februar 1850. — § 1. Alle Bannrechte, namentlich das des Mußzwangs, des Viehschnitts, des Schleifens, des Aschesammelns, des Hadersammelns, des Federsammels, des Glasausspielens und des Kochens bei Ehrenmahlzeiten werden hiermit aufgehoben. § 2. In Wegfall kommen mit diesen Bannrechten, und zwar ohne Unterschied der Rechtstitel, auf welchen sie beruhen: a) die Ausschließlichkeit bisheriger Befugnisse zu den von einem dieser Bannrechte betroffenen Verrichtungen und Gewerbsbetriebe; b) das Recht, dergleichen ausschließliche Befugnisse zu ertheilen, und c) die bisherigen Leistungen für Ausübung der unter a und b gedachten Rechte. § 3. Die über Ausübung dieser Rechte abgeschlossenen Pacht- und andere Verträge treten außer Wirksamkeit. § 4. Diejenigen, welche vermöge der § 1. gedachten Bannrechte bisher gewissen Beschränkungen unterworfen waren, haben den Berechtigten für deren Wegfall eine Entschädigung nicht zu leisten. § 5. Befugnisse der durch dieses Gesetz aufgehobenen Arten können künftig nie wieder erworben werden. § 6. Ausgenommen von den Vorschriften dieses Gesetzes sind die nach dem Gesetze vom 27. März 1838 noch bestehenden, sowie die mit verschiedenen Cavillereien verbundenen Bannrechte. Wegen Aufhebung dieser letzteren wird in einem besondern Gesetze Bestimmung getroffen.

Aufnahme und Vermessung. Aufnahme und Vermessung von Gegenden hiesiger Lande. Niemandem ist ohne ausdrückliche Erlaubniß eine Gegend aufzunehmen erlaubt, vielmehr sollen diejenigen, die über dergleichen Arbeiten betreten werden, und sich nicht legitimiren können, arretirt, und diesfalls Anzeige an die Behörde erstattet werden. Rescr. v. 18. Aug. 1791. C. A. C. II. T. I. S. 1003. — Gerichtsobrigkeiten und Grundeigenthümern ist jedoch die Aufnahme der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen oder eigenen Grundstücke vergönnt. ib. Einschärfung.-Gen. v. 15. Sept. 1806. C. A. C. III. T. I. S. 449. — Die wegen Aufnehmung von Landesgegenden mit Meßinstrumenten den Universitäten und Landesschulen zu ertheilende Erlaubniß. Bef. v. 11. Jan. 1792. C. A. C. II. T. I. S. 245. Verordnung v. 18. Mai 1791. C. A. C. II. T. I. S. 1003, Lauf. Rescr. v. 29. Juli 1791. L. C. W. T. IV. S. 682. und C. A. C. II. T. III. S. 513. O. A. Pat. v. 18. Sept. 1806. L. C. W. T. V. S. 321. — Feldmesser. Die Prüfung und Verpflichtung derselben, V. v. 1. Juli 1838. G.- u. Vbl. v. 1838. S. 384. Ein auf die vorgeschriebene Weise geprüfter und verpflichteter Feldmesser kann von den obern und niedern Gerichts- und allen andern öffentlichen Behörden, besonders auch von den Ablösungscommissionen, ohne weitere Prüfung und Verpflichtung zu allen Verrichtungen seines Faches, jedoch mit der nöthigen Rücksicht auf den Classenunterschied, nach Maßgabe des bei dem Geschäft erforderlichen Grades von Genauigkeit und dessen technischer Schwierigkeit, gebraucht werden, und es fällt daher bei ihm nicht nur die besondere Prüfung, welcher bisher in der, mit der Instruction für Specialcommissare zu Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bekannt gemachten, Instruction für die dabei zuzuziehenden Feldmesser § 1. deshalb vorgeschrieben war, sondern auch jede besondere Verpflichtung zu einzelnen Geschäften weg, als welche durch die mit ihm im Allgemeinen vorgenommene nach der Erl. P. O. ad T. XXVIII. § 2., wonach zu den Ausmessungen überhaupt keine andern, als in genere oder auch ad hunc actum besonders verpflichtete Personen gebraucht werden sollen, S. 160., überflüssig ge-

macht wird, § 9. der V. v. 1. Juni 1838. l. c. — Die Behörden haben geodätische Arbeiten vorzugsweise geprüften Feldmessern zu übertragen, § 11. ib. — Zur Instruction der Feldmesser gehört auch die Verordn. v. 10. Sept. 1840. § III. G.= u. Vbl. v. 1840. S. 230., welche einen die Liquidationen der Feldmesser betreffenden Nachtrag enthält.

B.

Backöfen auf dem Lande, deren Ein- oder Anbau an die Wirthschaftsgebäude ist ohne Concession der Regierung nicht zu verstatten, Verord. vom 28. Mai 1832. G.=S. v. 1832. S. 327. Wegen der Oberlausitz, V. v. 18. Mai 1832. ib. S. 328. Aeltr. Verf. Dorf Feuer-Ordn. v. 18. Febr. 1775. § 33. 34. Cap. I. C. A. C. II. T. I. S. 711. ff. — Die speciellen Vorschriften für den Ein- und Ausbau von Backöfen an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden enthält, unter Aufhebung der Verordn. v. 18. Mai 1832, die Verordnung v. 11. März 1841. § 11. G.= u. Vbl. v. 1841. S. 32. — Die Anlegung von Gemeindebacköfen ist der Holzersparniß halber zu befördern. Ang. D. F. O. v. 1775. u. 1777. l. c., Gen. v. 16. Juli 1755. § 17. C. A. C. I. T. I. S. 1526., Gen. v. 2. Aug. 1763. ib. S. 1531., Lauf. F.= u. H.=Pat. v. 25. Juli 1767. Cap. IV. § 15. Cap. VI. § 18. C. A. C. I. T. III. S. 167. F. u. L. C. W. T. III. S. 709. f. — Die K. S. Staatsregierung hat schon seit dem Jahre 1764 diesen Gegenstand ins Auge gefaßt, sie hatte von dieser Zeit an bis vor wenigen Jahren ansehnliche Prämien auf Errichtung von Gemeindebacköfen ausgesetzt, es war aber auch nicht ein einziger hierdurch hervorgerufen worden; es hatten die Stände sogar im Jahre 1824 beantragt, das Backen im Hause auf dem Lande bei namhafter Strafe zu untersagen, dagegen zu veranlassen, daß die erforderliche Anzahl von Gemeindebacköfen erbaut werde, es war zwar diese Maßregel nach dem Königl. Decrete vom 20. Januar 1830 für undienlich erachtet, die Angelegenheit aber wiederholt angeregt worden, ohne daß jedoch nur irgend ein Erfolg hervorgetreten wäre. — Siehe die trefflichen Abhandlungen: Ueber Gemeindebacköfen, in der Landwirthschaftlichen Zeitschrift des Hauptvereins, J. 1845. S. 394—399; sowie Jahrgang 1846. S. 237—241. — Der Bekanntmachung des Herrn Major Serre über die von ihm erfundene eigenthümliche Construction der Backöfen gedenken wir in der Kürze hier ebenfalls.

Notizen über die patentirten Backöfen des Herrn Major Serre auf Maxen. Ueber die Größe der Backheerde ist zu bemerken, daß ein Ofen, welcher etwa 1 Dresdner Scheffel Brod auf einmal faßt, ohngefähr 34 Quadratfuß Backheerdfläche haben muß, doch wird dabei auf den Umstand besonders aufmerksam gemacht, daß mit demselben Feuer zwei Backheerde über einander erhitzt werden können, wodurch an der Dimension des Ofens (aber nicht an der Patentgebühr) erspart wird, sowie an Betriebs- und Erbauungskosten. Ist ferner ein großes wesentliches Ersparniß derselben in der außerordentlichen Backfähigkeit der Backöfen an die Hand gegeben, so ergiebt sich, daß nach diesem System erbaute Oefen von mittlerer oder kleinerer Dimension da ausreichen würden, wo jetzt gewöhnlich Backöfen größeren Umfanges in Anwendung sein müssen. — Patentgebühren. 1) Im Königreiche Sachsen von jedem Quadratfuß Backheerdfläche 1 Thlr. und außerdem von jedem Bauheerde 5 Thlr. — Alles milden Zwecken bestimmt. — 2) Im Auslande von jedem Quadratfuß Backheerdfläche 2¼ Thlr. Diese Gebühr erscheint beim ersten Augenblick hoch, ist es aber keineswegs, wenn man bedenkt, daß bei weitem kleinere Oefen als sonst gewöhnlich anwendbar sind, weil die Construction unausgesetztes Backen gestattet, und die

Ersparnisse nur Eines Jahres am Brennmateriale diese Unkosten mehr als hinreichend decken. 3) Zahlung in drei Terminen: ein Drittel bei Uebergabe des Modells, ein Drittel nach vollendetem Bau und ein Drittel 4 bis 6 Wochen später. 4) Benutzung des Modells, der Zeichnungen und Beschreibungen zu Erbauung von nur so viel Oefen als der Contrakt besagt und Geheimhaltung der Construction. 5) Rückgabe des Modells, der Beschreibungen und Zeichnungen, im guten Zustande, nach vollendetem Bau. 6) Ein genauer Kostenanschlag läßt sich nicht aufstellen, da die Material- und Arbeitspreise an den verschiedenen Orten verschieden sind; doch kann bemerkt werden, daß ein gewöhnlicher einfacher Backofen nach den hiesigen Preisen etwa 250 bis 300 Thlr kosten würde, ein Doppelofen von zweifacher Größe aber nur ein Drittel bis höchstens die Hälfte mehr. 7) Mit Hilfe der von dem Erfinder diesfalls zu gebenden Zeichnungen, Modell und Weisungen ist jeder Sachverständige den Bau eines solchen Ofens, in jeder beliebigen Ausdehnung und Art, untadelhaft auszuführen im Stande.

Bauergrundstücke, Bauergüter, 1) deren Erwerbung. Mandat v. 14. Sept. 1822. G.-S. v. 1822. S. 425. (Hierzu vergl. Mand. v. 13. Aug. 1830, allgemeine Rechtsgrundsätze in Frohn- und Dienstsachen betr., § 3. G.-S. v. 1830. S. 123. Ablösungsgesetz v. 17. März 1832. S. 171. In der Oberlausitz hat das Mandat v. 1822 keine Giltigkeit, Beil. D. zum Abl. G. C. ib. S. 252.) — Die Bestimmung, daß auch zum Bauernstand nicht gehörige Personen bäuerliche Grundstücke ohne höhere Genehmigung erwerben können, soll von nun an ohne alle Ausnahmen gelten, § 1. des Gesetzes v. 13. Juni 1837. G. u. Vbl. v. 1837. S. 67. — Es soll daher die höhere Genehmigung, deren es nach den Bestimmungen des Mandats vom 14. Sept. 1822 in gewissen Fällen zu Erwerbung oder Fortbesitz eines Bauergrundstücks bisher bedurfte, nicht weiter erforderlich sein. § 2. ib. Den Erörterungen und Verhandlungen welche in Gemäßheit dieser Vorschriften über eine beim Erscheinen des Gesetzes vom 13. Juni 1837 beabsichtigte dergleichen Erwerbung zu veranstalten gewesen wären, sowie den deshalb zu erstattenden Berichten, ingleichen dem in § 5. des Mand. vorgeschriebenen Verfahren gegen Personen, welche ohne die erforderliche Genehmigung Bauerngrundstücke erworben haben, soll Anstand gegeben werden. § 3. ib. S. 67. — 2) Durch den Erwerb von Bauergrundstücken im Landgemeindebezirk treten die Acquirenten in das Verhältniß von Gemeindegliedern. Jedoch haben die Lehns- und Hypothekenbehörden in Fällen, wo auswärtige Acquirenten von Grundstücken in der § 17. des Heimathsgesetzes vorgeschriebenen Maaße sich nicht auszuweisen vermögen, mit Confirmation, Adjudication und Lehnsreichung so lange anzustehen, bis die Zustimmung der Gemeindeobrigkeit erfolgt ist, Landgemeinde-Ordn. v. 7. Nov. 1838. § 25. G.- u. Vbl. v. 1838. S. 436.

Bauern. 1) Bauern sollen keine bürgerliche Nahrung treiben. L. O. v. 1482. C. A. T. I. S. 11. Mand. v. Mont. nach Quasimod. ib. S. 65. In der L. O. v. 1. Octbr. 1555. T. Bauern. C. A. T. I. S. 65. ist es ausdrücklich verboten, daß auf dem Dorfe sich Handwerker niederlassen oder daselbst ihr Handwerk über Tag treiben, wenn es nicht ein Viertelwegs von einer Stadt entfernt läge. Doch ist ein Schmied und ein Leineweber, welcher jedoch keinen Lehrling halten darf, Rescr. v. 18. April 1716. C. A. T. I. S. 392. davon ausgenommen. In der Res. grav. v. 23. April 1612. § 26. C. A. T. I. S. 182. ist den Bauern namentlich der Handel mit Waid, Wolle, Tuch und dergleichen verboten; durch die Res. grav. v. 22. Juni 1661. § 99. ib. S. 244. sind den Bauern die Handthierungen mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen,

Garn, Blech, Eisen und dergleichen Waaren von neuem untersagt, jedoch denen, die in Folge Herkommens über rechtsverwährte Zeit ein anderes auszuführen gedächten, der Beweis nachgelassen. Nach dem Mand. wegen Einschränkung d. Dorfhand. rc. v. 29. Jan. 1767. no. 2. 1. C. A. C. I. T. I. S. 943. können auf den Dörfern, sowohl in als außerhalb der Viertelmeile, Zimmermeister, Maurermeister, Schneider, Grob- und Hufschmiede, Wagner, Stell- und Schirrmacher, jedoch nur einer jedes Handwerks, ein zweiter rc. aber nur bei vorhandenem örtlichen Bedürfnisse, nach erlangter Concession der Regierung wohnen. — 2) Bauern, die nicht Handlung treiben, oder andere als Bauergüter gepachtet haben, können keine Wechselbriefe ausstellen. Anh. zur E. P. O. § 11. S. 307. — 3) Daß Bauern weder Rittergüter kaufen, noch in die gesammte Hand aufgenommen werden konnten, (s. Rescr. v. 6. April 1743., Lehnsmand. v. 30. April 1764., Rescr. wer unter den Bauern keine Rittergüter zu besitzen fähig rc. v. 26. Sept. 1743., Mand. v. 2. Nov. 1825.) ist aufgehoben, indem gegenwärtig Bauern Rittergüter und Mitbelehnschaften davon erwerben können. Gesetz v. 22. Febr. 1834. G.-S. v. 1834. S. 67. — 4) Wenn Bauern ihre Güter an Kinder oder Fremde abtreten, und sich Häuschen darauf bauen, werden sie in Abgaben und Frohnen als Häusler, wenn sie aber nur aus den Gütern Auszüge genießen, als Hausgenossen angesehen. Gen. d. Ausz. Leut. betr. v. 27. Juni 1706. C. A. T. I. S. 1755. — 5) Daß bei Vertheilung der Gemeindelasten 8 Häusler oder 4 Gärtner 1 Hüfner gleich gerechnet werden, Bef. v. 28. Aug. 1726. C. A. C. II. T. I. S. 181. — Rescr. v. 22. Juli 1772. ib. S. 185. — Rescr. v. 12. Juni 1793. ib S. 217. — Ord. v. 19. Juli 1828. I. Th. Abschnitt XI. § 272. G.-S. v. 1828. S. 127. — Jedoch vergl. hierzu die Gesetze rc. über Gemeindeleistungen in den Landgemeinden, desgl. über Kirchen- und Schulgemeinden, endlich auch über Militairleistungen. — 6) Die Rechte und Pflichten der Bauern als Gemeindemitglieder, Landgemeinde-Ordn. v. 7. Nov. 1838. G. u. Vbl. v. 1838. S. 431. ff. — 7) Die von Bauersleuten bei ihrer Verheirathung anzupflanzenden Bäume. Rescr. v. 19. Nov. 1764. C. A. C. II. T. I. S. 181. Bef. v. 23. Nov. 1772. C. A. C. II. T. I. S. 181. (Siehe den Artikel Obstbau.) — 8) Siehe auch das Gesetz v. 9. Octbr. 1840., den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr. G. u. Vbl. v. 1840. S. 246. f. und in diesem Buche den Artikel Landgemeinden. — 9) Generale, zur Erläuterung des Mandats, daß Personen Bauernstandes, ehe sie Handwerker erlernen, zuvor Vier Jahre in der Landwirthschaft dienen sollen; d. d. 31. März 1767. C. A. II. Forts. S. 947: Nachdem Wir das wegen derer Personen Bauernstandes, so Handwerker erlernen wollen, unterm 6. Nov. vorigen Jahres publicirte Mandat dahin, daß die darinnen zum Dienen bei der Landwirthschaft bestimmten Vier Jahre nicht eher, als von dem beendigten 14. Jahre des Alters an, gerechnet werden sollen, hierdurch zu erläutern, um so mehr nöthig und fürträglich befinden, als außerdem nicht nur, wenn auf die in jüngern Jahren bei der Landwirthschaft geleisteten Dienste die Rücksicht genommen werden wollte, die Eltern veranlasset werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schul-Unterricht, und die daher zu erlangende nöthige Erkänntniß voreilig zu entziehen, hiernächst die Absicht, denen Landwirthe tüchtige Knechte zu verschaffen, und die Personen Bauern-Standes möglichstermaaßen zur Landwirthschaft anzuhalten, keineswegs erreicht werden würde, sondern auch, in Er-

ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung diesfalls zwischen denen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen viele Zeit und Geld verderbende Streitigkeiten entstehen dürften.

Baumfrevel. Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen, oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigtenBöswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen. — Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thaler erhalten. Criminalgesetzbuch v. 1838. Art. 291. u. 292.

Benutzung des fließenden Wassers. Wie überall, so fühlte man auch in Sachsen schon seit längerer Zeit das Bedürfniß einer Regulirung der Rechte an dem fließenden Wasser; man bat die Regierung um Vorlage eines desfallsigen Gesetzentwurfs, es ist solcher abgefaßt und mit der Absicht der Oeffentlichkeit übergeben worden, daß die Literatur diesen Gegenstand ergreife und bis zur neuen Vorlage an einem Landtag einer vielseitigen Begutachtung unterziehe. Die Landwirthschaft und die Industrie verfolgen diesen Gesetzentwurf (Dresden, bei Meinhold u. Söhne) mit gleichem Interesse, von beiden Seiten erkennt man die Wichtigkeit desselben an, von beiden Seiten wurden Preise für die beste Begutachtung desselben ausgesetzt. Eine sehr gründliche Abhandlung über diesen Gesetzentwurf von dem Herrn Regierungsrath Reuning findet man in der Landwirthschaftlichen Zeitschrift des Hauptvereins, Jahrg. 1848. S. 16. f. — Als eine vom Industrieverein für das Königreich Sachsen gekrönte Preisschrift ist erschienen: Beurtheilung des Entwurfes eines Gesetzes die Benutzung der fließenden Wässer betreffend. Preisschrift von Heinrich Jacob Bodemer. (Chemnitz. 1848. J. C. F. Pickenhahn u. Sohn. 7½ Ngr.)

Berainung, der Flur- und Grundstücksgrenzen und die Einsendung von Flurverzeichnissen, Gen.V. v. 7. Jan. 1835. G. u. Vbl. S. 13. — V. v. 7. März 1835. G. u. Vbl. v. 1835. S. 169. — V. 7. Juli 1835. G. u. Vbl. ib. S. 400. Dies sind die bei der Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems ergangenen Bestimmungen. Siehe auch in dem Artikel: Theilbarkeit des Grundeigenthums § 7.

Berg- und Schlackenhalden. Verordnung, die ungangbaren Berg- und Schlackenhalden und ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräume betr.; v. 30 Jan. 1837. (G S. S. 11.) Da das Interesse des Bergbaues erfordert, daß ungangbare Berg- und Schlackenhalden, insofern deren Erhaltung für künftigen Bergwerksbetrieb und für die Benutzung bei dem Wiederangriff von Bergwerksunternehmungen von Wichtigkeit ist, thunlichst zu erhalten gesucht werden, und daß im Falle gestatteter Einebnung solcher Berg- und Schlackenhalden über die frühere Existenz derselben, ingleichen hinsichtlich anderer von auflässig gewordenen Grubengebäuden oder Hüttenwerken herrührenden Räumen über deren Ursprung Nachricht aufbehalten werde; da ferner durch unbedachtsame Erbauung von Häusern auf Halden und in Nähe alter Schächte bei später entstehenden Senkungen und Brüchen Unglücksfälle und Beschädigungen sich ereignen können, so wird zur Nachachtung sowohl für die

Besitzer ungangbarer Berg- und Schlackenhalden und ausgekaufter Berg- oder Hüttenwerksräume, als für die Civilgerichtsbehörden und Obrigkeiten, welche künftighin die zeither noch von den Berggerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit über und auf zum Berg- und Hüttengebrauch nicht mehr dienenden Gruben, Gebäuden, Halden und Räumen sammt der Polizei auszuüben haben werden, Nachstehendes verordnet: 1) So wie zeither schon die Einebnung der Halden ohne Vorwissen und Genehmigung der Bergbehörden gesetzlich untersagt war, vergl. Decisivbefehl wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen, v. 23. Septbr. 1622. (C. A. II. 279.), Rescript, wie es mit dem Einebnen alter Halden zu halten, v. 31. Mai 1747. (C. A. C. I. 1. 1387.), Oberbergamtspatent, das Verfahren bei Einebnung der Halden und Pingen von Privatpersonen betreffend, v. 30. März 1805. (C. A. C. III. 2. 98.) und Oberbergamtspatent, die Einschärfung der gegen eigenmächtige Einebnung der Halden ergangenen Verbote betreffend, v. 10. Septbr. 1809. (C. A. C. III. 2. 115.); so hat es dabei auch fernerhin sein Verbleiben, und haben daher die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken ungangbare Halden sich befinden, sowie diejenigen, denen dergleichen Halden besonders übereignet sind, der Einebnung derselben ohne zuvor von dem Bergamt des Reviers erlangte ausdrückliche Erlaubniß, welche letztere jedoch in gebührender Befolgung des Rescripts v. 30. Mai 1809. (C. A. C. III. ib.) nicht ohne erheblichen Grund verweigert werden wird, sich schlechterdings zu enthalten, die Civilgerichtsbehörden und Obrigkeiten aber haben dergleichen Einebnung anders nicht, als wenn über die Zustimmung des Revierbergamts Bescheinigung beigebracht worden, zu gestatten, auch, daß dem nicht zuwider gehandelt werde, Aufsicht zu führen, und, sobald ihnen Zuwiderhandlungen bekannt werden, nicht nur sofort Einhalt zu thun, sondern auch dem Revierbergamt davon Nachricht zu geben. — 2) In den Käufen und andern Erwerbungsurkunden über Grundstücken auf welchen Halden sich befinden oder früher befunden haben, sowie in den Käufen und Erwerbungsurkunden über Grundstücke, welche ganz oder zum Theil aus Halden oder ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräumen bestehen, ist dieses Umstandes mit ungefährer Angabe der Bodenfläche der Halden und Berg- oder Hüttenwerksräume jedesmal ausdrücklich zu gedenken, damit selbst bei gänzlich veränderter Oberfläche doch in den Grundbüchern stets Nachricht darüber zu finden sei, wo früherhin Bergwerksanlagen gewesen sind. — 3) Nächstdem haben die Gerichtsbehörden, wenn Käufe und andere Veräußerungsanträge über dergleichen Grundstücke bei ihnen zur Bestätigung gelangen und letztern neuen Erwerbern in Lehn gereicht werden, daß gewöhnliche Bergreservat, je nachdem solches bei Ueberlassung von Berg- oder Hüttenwerksräumen an Privatbesitzer, oder bei Gestattung der Einebnung von Halden von erstern eingegangen worden ist, vergl. den oben angeführten Decisivbefehl v. 23. Septbr. 1622. und die Oberbergamtspatente v. 30. März 1805. und v. 10. Septbr. 1809., jedesmal gebührend in Obacht zu nehmen. — 4) Die Erbauung neuer Häuser auf Halden oder in unmittelbarer Nähe von Halden, ingleichen auf bereits vorhin eingeebneten Haldenplätzen ist von den Civilobrigkeiten nicht anders zu gestatten, als wenn zuvor das Gutachten des Revierbergamtes über die Ungefährlichkeit der zu bebauenden Stelle vernommen worden und dieses Gutachten dahin ausgefallen ist, daß in dieser Beziehung kein Bedenken vorwalte; es ist jedoch solchenfalls bei Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu der-

gleichen Bauen, und gleichergestalt, wenn die Einebnung und Urbarmachung von Halden genehmigt wird, den Grundbesitzern noch besonders Verzichtleistung auf alle Entschädigungsansprüche wegen etwa in der Folgezeit entstehender Senkungen und Brüche zur Bedingung zu machen, und darüber zur behufigen Nachricht für die Nachbesitzer das Erforderliche in den Käufen und andern Erwerbungsurkunden anzumerken und fortzuführen. — 5) Die Besitzer von Halden und Haldenräumen dürfen Bergbehörden und Bergwerksunternehmer an dem Begehen von dergleichen Halden und Haldenräumen, wenn solches um künftiger Wiederbenutzung derselben für bergmännische Zwecke und Anstalten willen geschieht, nicht behindern.

Beschädigung von Personen, von Vieh und leblosen Gegenständen, absichtliche: a) Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus ersten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren zu bestrafen. Art. 180. d. Crim.Gsb. v. 1838. S. 157. b) Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Drei Jahren zu belegen. Art. 181. ib. c) Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Jahren zu ahnden. Insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von Zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. Art. 288. ib. S. 108. d) Beschädigungen an Bäumen, Weinstöcken, oder Obstbäumen und deren Pfählen, Sträuchern oder Holzpflanzungen sind nach Art. 291. ib. zu bestrafen, nämlich mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von Zwei Jahren. e) Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von Fünf bis Zehn Thalern erhalten, Art. 292. ib. f) Der Baumfrevel auf Chausseen, § 32. des Steuerstrafgesetzes v. 4. April 1838.

Bettfedern. Anleitung die Güte, Reinheit und Neuheit der von Gänsen entnommenen Bettfedern zu beurtheilen *). Die Güte der Bettfedern und zwar der von Gänsen kommenden, die Federn von Enten sind eigentlich nur zu Polstern, die von Raubvögeln wegen ihres widrigen Geruches aber zu Lagerstätten gar nicht tauglich, ist eine verschiedene. Die besten sind die unteren, am Bauche der Gänse sitzenden Flaumfedern oder Daunen, welche keine Kiele haben; sie werden mit ein wenig Zusatz zerrissener Bettfedern, namentlich gern zu Kopfkissen und Deckbetten genommen. Dann folgen in der Güte die, zu Unterbetten vorzugsweise dienenden, eigentlichen Bettfedern oder die kurzen Federn, welche um den Körper sitzen. Auch sie pflegt man auch noch zu sortiren

*) In dem erweiterten Regulativ, das Einbringen ausländischer, für das Inland bestimmter Bettfedern betr., v. 28. April 1846.



und hiernach gute, mittlere und geringste (schlechte) zu unterscheiden. Die oben über dem Hintern sitzenden Federn (Fettfedern) sowie Schwung- und Schwanzfedern sind im Allgemeinen untauglich zu Betten. Viel Einfluß auf die Güte der Federn hat aber auch der Zustand der Gans, von der sie herrühren. Am Besten sind die durch Berupfen der lebendigen Gänse erhaltenen — sogenanntes lebendiges Gut, Sommergut — wofern sie nur gehörig reif sind, d. h. erst gegen die Zeit ausgerissen werden, wenn sie von selbst ausfallen würden, sonst enthalten sie ein Fett, was die Motten sehr anlockt, lassen sich auch nicht gut reißen (schließen) und verderben leicht. Nächstdem sind am Besten die gleich nach dem Schlachten, so lange der Körper der Gans noch warm ist, ausgerissenen, sogenanntes todtes Gut, Wintergut. Federn von gefallenen Gänsen sind verwerflich, haben einen unangenehmen Geruch und wenig Elasticität. Federn von fetten Gänsen sind minder gut, als die von magern. Ferner hat man bemerkt, daß die Federn von Gänsen, die gutes festes Futter erhalten und Wasser in ihrer Nähe haben, sich durch ihre Güte vorzüglich auszeichnen. — Die Reinheit der Bettfedern geht durch Nachlässigkeit bei ihrer Behandlung und durch absichtlichen Betrug mancher Verkäufer verloren. Ersteres ist der Fall wenn die Gänse vor dem Berupfen nicht gewaschen und gebadet, die Federn aber nicht eine Zeit lang in lockern Säcken an die Sonne gehängt und der Zugluft ausgesetzt, sie dabei nicht gehörig, nicht so lang ausgeschüttelt und ausgeklopft wurden, bis sie weder Staub noch Geruch mehr verbreiten. Ferner werden sie unrein, wenn sie später nicht in Säcken und nicht in Zimmern oder auf Böden die luftig sind aufbewahrt, oder wenn sie da nicht vor Staub und riechenden Ausdünstungen verwahrt werden. In Fässer gepackt werden sie leicht von Motten heimgesucht und klumprig. Die Betten mit von Motten angegangenen Federn gefüllt, stüben fortwährend. Vor dem Einstopfen nicht auf dem Backofen ausgetrocknete Federn behalten gern etwas Feuchtigkeit zurück. Letztere wird von unredlichen Verkäufern wohl auch absichtlich zur Gewichtsvermehrung ihrer Waare bewirkt, indem sie diese längere Zeit an einem feuchten Orte, im Keller liegen lassen. Man kann leicht erkennen, ob Federn feucht sind, wenn man sie etwas erwärmt und ein Trinkglas verkehrt hineinsteckt, welches nach Maßgabe der vorhandenen Feuchtigkeit inwendig beschlägt. Feuchte Federn lassen sich auch im Vergleich mit guten und trockenen schwieriger von der Hand blasen. Manche Verkäufer mischen auch wohl zur Vermehrung des Gewichts unter die feucht gelegten Bettfedern Bleiweiß, das sich fest an sie anhängt. Man entdeckt dergleichen Betrug am leichtesten, wenn man einzelne der verdächtigen Federn mit der in jeder Apotheke zu erlangenden sogenannten Hahnemann'schen Weinprobe — einer wasserhellen, nach faulen Eiern (vom Schwefelwasserstoffgas) riechenden Flüssigkeit — befeuchtet, oder in diese die zu prüfenden Federn eintaucht, oder wenn man in ein Glas Wasser, in welchem eine kleine Partie der Federn ausgewaschen wurde, oder auch nur auf den aus den Federn von selbst ausgefallenen oder ausgesiebten Staub einige Tropfen von der genannten Flüssigkeit gießt. Bei allen diesen Versuchen wird sich die, wenn auch in geringster Menge vorhandene Beimischung von Bleiweiß dadurch zu erkennen geben, daß die verwendete Weinprobenflüssigkeit eine bräunliche, braune und bis ins Schwarze übergehende Farbe annimmt. Beimischungen von Kalk, Kreide, Puder, Mehl und dergleichen, um vergelbten oder schmutzigen Federn eine

weiße Färbung zu verschaffen, werden schon dadurch, daß sich diese auch an die in die Federn zu deren Untersuchung eingeführte Hand meist anhängen möchte, bestimmter aber noch erkannt werden, wenn man eine Partie der verdächtigen Federn auf schwarzes Tuch reibt, und wenn dadurch dieses gleichfalls weiß gefärbt wird. Auch wird sich eine solche Beimischung schon verrathen, wenn aus dem über einen schwarzen Bogen Papier leicht geriebenen oder geklopften Federn ein weißes Pulver niederfällt. Gießt man endlich auf ein so erhaltenes Pulver einige Tropfen Salzsäure und entsteht dabei ein Aufbrausen, so ergiebt sich daraus, daß das Pulver aus Kalk oder aus Kreide besteht. — Die Neuheit der Bettfedern ist namentlich bei den Flaumfedern oder Daunen und bei den sogenannten geschlossenen Federn sorgfältig zu prüfen. Zu dergleichen Prüfung ist es rathsam, daß der Ungeübte des Vergleichens wegen eine Probe von Federn vor sich habe, von deren Neuheit und Güte er sich vollständig versichert hat. Hiernach sind die einer Prüfung zu unterwerfenden Bettfedern theils solche, welche unbedenklich zum weiteren Vertriebe abgegeben werden können, theils solche, welche einer vorgängigen Reinigung bedürfen. — A. Die guten, reinen und neuen Bettfedern zeichnen sich durch ihr 1) Gefühl, durch vorzügliche Weise, die nicht künstlich — durch die vorbemerkten Mittel — hergestellt ist, 2) Gefühl, durch Weichheit, Leichtigkeit, Elasticität und Fettlosigkeit, und durch 3) ihren Mangel an Geruch aus. B. Die schlechten, unreinen, schon gebrauchten (die unter neue wohl auch gemengt sind) sind erkennbar durch 1) ein vergelbtes, graues, schmutziges Aussehen oder durch eine verdächtige Weise und das Ergebniß eines Färbungsmittels bei den diesfallsigen vorverzeichneten Prüfungen, 2) den Mangel der den sogenannten gesunden Bettfedern eigenthümlichen Weiche, Leichtigkeit und Elasticität, insbesondere aber durch ein sandiges, fettiges, feuchtes Gefühl in der untersuchenden Hand, 3) einen ihnen anhängenden und namentlich bei ihrer mäßigen Erwärmung schon sich verbreitenden Geruch, 4) die Abfälle von Mottenfraß und sonstige Unreinigkeiten beim leichten Sieben, und 5) das Aneinanderkleben der einzelnen Fahnen oder das Zusammenklümpern der Federn unter sich. Die Bettfedern von der unter Nr. 1 bis 5 hier verzeichneten Beschaffenheit sind nicht allein ihrer Unreinheit und ihrer um so leichter zunehmenden Verderbniß an sich, sondern auch des Verdachtes wegen, daß sie schon gebraucht wurden, und daß sie dadurch einen Ansteckungsstoff aufgenommen haben können, überhaupt aber nachtheilige Folgen auf die Gesundheit derer, die sich ihrer wieder bedienen, besorgen lassen, in den Handel nicht zu bringen, Hierzu ist vielmehr erforderlich, daß sie vorerst einem entsprechenden Verfahren zur Reinigung unterworfen, namentlich auf eine geeignete Bettfederreinigungsmaschine gebracht werden. Daß solches in genügender Weise geschehen und hierauf die Federn als unverdächtig zu betrachten seien, ist mittelst bezirkärztlichen Attestes nachzuweisen.

Bezirksthierärzte, 1) deren Anstellung und Dienstobliegenheiten, Gesetz v. 30. Juli 1836. G. u. Vbl. v. 1836. S. 183. V. v. 30. Juli 1836. S. 185. Instruction, S. 194. ib. 2) Die Medicinalpolizei- und Thierärztlichen Bezirke bestimmt die Verordn. v. 27. August 1838. G.-S. S. 401. 416., u. G.-S. v. 1839. S. 170., Verordn. v. 23. Mai 1844. G.-S. S. 189., in den Schönburgschen Receßherrschaften die Verordn. v. 11. Jan. 1840. G.-S. S. 5. u. 24., Bek. v. 1. März 1845. G.-S. S. 59. 3) Sorge für die Ausbildung von Thierärzten und Aufsicht auf die Ausübung der

Thierheilkunde: Die Königl. Sächsische Thierarzneischule zu Dresden. a) Als Lehranstalt. Siehe Rescr. v. 21. Jan. 1817., auch die M.-V. v. 26. Nov. 1836 und die Bek. der Kreisdirection zu Dresden v. 20. Dec. 1836. b) Als Thierheilanstalt. Siehe Anordnung v. 19. Dec. 1818. Siehe den Artikel „Thierheilkunde." 4) Der Polizei liegt im Allgemeinen die Verpflichtung ob, dem Leben, der Existenz und der Gesundheit drohende Gefahren abzuwenden. Soweit die hierauf abzweckenden Maßregeln auf die Wiederherstellung der Gesundheit und auf die Abwendung der dem menschlichen Organismus resp. dem der Thiere, drohenden Gefährdungen Bezug haben, gehören sie dem Bereiche der Medicinalpolizei an. Hier folgt demnach eine Uebersicht der thierärztlichen Bestimmungen: I. Maßregeln gegen allgemeine gefährliche Krankheiten unter dem Vieh: Mandat, wie in hiesigen Landen bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe zu verfahren, v. 13. Mai 1780. Verordnung, die Tödtung des der Rinderpest verdächtigen Viehes und die dafür zu leistende Entschädigung betr., v. 5. Dec. 1829. Belehrungen: a) Bekanntmachung des Sanitätscollegii, die Freudesche Behandlung der Häute von dem an der Löserdörre gefallenen Viehe betr., v. 1. Sept. 1818. b) Belehrung über die Rinderpest, ihre Kennzeichen und ihre Verhütung. Abgefaßt vom Prof. Dr. Prinz im Jahre 1829. — Maßregeln gegen die Lungenseuche: Belehrung für Viehbesitzer über das häufige Vorkommen der Lungenseuche unter den Rindern und die zur Verhütung derselben besonders auch bei dem Vieheinkaufe zu gebrauchenden Vorsicht, im Jahre 1841 bekannt gemacht auf Befehl des Ministeriums des Innern. — Maßregeln gegen die Perlsucht: Generale, das mit der sogenannten Franzosenkrankheit der Rinder behaftete Rindvieh betr., v. 23. Mai 1787. Belehrung über die Perlsucht, oder fälschlich sogenannte Franzosenkrankheit der Rinder, und über die Mittel zu Verhütung derselben, vom Jahre 1837. II. Maßregeln gegen gefährliche Krankheiten unter den Schafen: Verordnung, wegen der mit der Raude inficirten Schäfereien, vom 10. Januar 1760. Anderweite Verordnung, die wegen des räudigen Schafviehes vorzukehrenden Veranstaltungen betr., v. 19. Januar 1762. Generalbefehl, die, wegen der Raude zu Vermeidung mehreren Nachtheils bei denen Schäfereien auf Churfürstlichen Cammer-Güthern, anzuwendende Praecautiones, besonders wegen der Knechte Viehes, betr., vom 21. Decbr. 1764. Maßregeln gegen die Schafbockenseuche: Instruction v. 18. August 1841. — III. Maßregeln gegen Seuchen unter den Pferden: Gegen Rotzkrankheit: siehe das obige Mandat, die Hornviehseuche betr., v. 13. Mai 1780. Cap. III. § 48. u. 49. — Belehrung über die Rotzkrankheit der Pferde und die gegen Weiterverbreitung derselben zu ergreifenden Maßregeln, v. 21. Mai 1844. — Maßregeln gegen die Chankerseuche: Beschreibung der Zeichen und Folgen der unter dem Namen venerische Seuche oder Chankerseuche unter den Pferden vorkommenden ansteckenden Krankheit, v. 8. Oct. 1836. — IV. Maßregeln gegen bei verschiedenen Arten Vieh vorkommende Seuchen: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche: Belehrung über die Erkenntniß, Verhütung und Behandlung der hitzigen Maul- und Klauenseuche bei den Rindern, Schafen und Schweinen, sowie der langwierigen und bösartigen Klauenseuche bei den Schafen, vom Jahre 1839. — Verordnung, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche (siehe diesen Artikel), betr., v. 14. Juli 1847. — Maßregeln gegen den

Milzbrand: Bekanntmachung das bei dem Milzbrande des Rindviehes und anderer Hausthiere zu beobachtende Verfahren betr., nebst Belehrung v. 17. Febr. 1814. — V. Maßregeln zu Verhütung von Krankheiten durch verdorbenes Futter und Getränke: Rescript, die Vertheilung des Avertissements wegen des durch den Frost beschädigten Krautes für das Vieh betr., v. 9. Decbr. 1786. (Siehe den Artikel Kraut.) — Verordnung der Kreisdirectionen v. 27. Oct. 1837, das Grummet betr. (Siehe den Artikel Grummet.) — VI. Maßregeln gegen Gefährdungen anderer Art: Mandat, die Berechtigung zum Viehschnitt (siehe diesen Artikel) betr., v. 2. Oct. 1826. — VII. Maßregeln gegen Gefährdungen durch die Hengstreiterei: Verordnung, die Beschränkung der sogenannten Hengstreiterei betr., v. 16. Nov. 1838. Die dazu gehörige abgeänderte Instruction, nach welcher die zur Hengstreiterei bestimmten Zuchthengste zu untersuchen und die Zeugnisse über deren Tauglichkeit auszustellen sind, v. 20. Jan. 1847. (Siehe dazu den Artikel Pferdezucht.) — VIII. Maßregeln gegen Gefährdungen durch den Hufbeschlag: die Thierarzneischule zu Dresden, als Lehranstalt. (Siehe den Artikel Thierheilkunde.) — IX. Maßregeln gegen Gefährdungen durch den Biß toller Hunde: Mandat wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freie Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von den wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen, v. 2. April 1796. Bekanntmachung, die Hundewuth betr., v. 5. Juni 1847. Gemeinfaßliche Belehrungen ꝛc. siehe den Artikel Hunde.

Bienen. Bienenstöcke. 1) Wenn in königl. Wäldern und Vorhölzern Bienen und Honig angetroffen werden, sollen sie für die Staatscasse verkauft werden, der Nutzung sollen sich aber weder die Förster noch sonst Jemand anmaßen, F. u. H.O. v. 8. Sept. 1560. verb.: Ob auch in unsern Wäldern ꝛc. C.A. T.II. S. 503. 2) Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosen oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterzen und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12. unter 2. enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung. Art. 226. d. Cr. Gb. G.- u. Vbl. v. 1838. S. 167. — (Ält. R. der Diebstahl an Bienen u. Honig. Const. 36. P. IV. v. 21. April 1572. C. A. T. I. S. 117. ff.) — Der in der Gegend von Borna bestehende Bienenzüchterverein, dessen Vorstand der Herr Schullehrer Kern bei Schönau ist, hat in der am 8. April 1850 stattgefundenen Kreisausschußsitzung folgenden Antrag eingereicht: Da man in Sachsen endlich zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die Bienenzucht ein wesentlicher Theil der Landwirthschaft ist, ein besonderes Bienenrecht aber keineswegs vorhanden und in den wenigen vor zwei und drei Jahrhunderten abgefaßten Artikeln und Paragraphen als wilder Wurm oder wildes Thier bezeichnet und betrachtet wird, auch derselben im 226. Artikel des Criminalgesetzbuchs nur leichthin gedacht worden ist und mithin zur Zeit noch aller besondern Rechte und Freiheiten entbehrt, so sieht sich unser Bienenzüchterverein

zu Borna und Frohburg zu dem Antrage veranlaßt: Der Kreisausschuß zu Leipzig wolle der Regierung eine baldige Reform des Bienenrechts dringend empfehlen und dieselbe zugleich ersuchen, daß sich das neue Gesetz insbesondere „über Anlegung der Bienenhütten, über das Eigenthum der Schwärme, über Raubbienen und Bienendiebstahl" in seinen einzelnen Paragraphen fest und bestimmt ausspreche.

Bier. Die für diese Sache jetzt giltigen Gesetze sind folgende: Gesetz u. Verordnung, die Biersteuer ꝛc. betr., v. 4. Dec. 1833. Steuerstrafgesetz v. 4. April 1838. Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Bier, Brantwein und Tabak: Verordnung, die Uebergangsabgaben betreffend, v. 27. Dec. 1841. — Maßstab für die Zuthaten. In Bayern ist durch eine Verordnung v. 25. April 1811 genau bestimmt, wie viel an Malz und Hopfen zu einer gewissen Quantität Winter- und Sommerbier zu nehmen ist. (Es sollen aus 5 bayerschen Scheffeln trocknen Malzes 35 Eimer Winter- und 30 Eimer Sommerbier erzeugt und es sollen hierauf für ersteres 15 bayersche Pfund Landhopfen und für letzteres 25 dergl. Pfund böhmischer Hopfen, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des Hopfens, und auf die Lage und Beschaffenheit des Kellers gerechnet werden.) Im Allgemeinen pflegt man anzunehmen, daß man ein gutes Bier erhält, wenn ein Drittel mehr an Vierteln (ein Viertel zu 210 Dresdner Kannen gerechnet, indem ein Faß zu 420 Kannen 2 Vierteln und 4 Tonnen zu 105 Kannen enthält) auf einen Zentner Malz braut, und daß man ein starkes Bier gewinnt, wenn man diesfalls das Verhältniß von einem Viertel mehr annimmt. Hopfen pflegt man 1¼ bis 2 Pfund auf den Zentner Malz zu rechnen, je nachdem derselbe mehr oder weniger gut ist. Ein Scheffel Gerste giebt ungefähr einen Zentner Malz. — Prüfung der Beschaffenheit des Bieres: Abgesehen von der Verfälschung des Bieres durch der Gesundheit nachtheilige Zuthaten, welche eine ärztliche und beziehendlich chemische Untersuchung nöthig macht, fehlt es an einer untrüglichen Probe für die Prüfung der Beschaffenheit des Gehalts des Bieres, da auch die Bierwagen als ein sicheres Mittel nicht betrachtet werden können. Es muß daher das Gutachten Sachverständiger, verbunden mit dem Resultate, das die Bierwage an die Hand giebt, zum Anhalten genommen werden. (Geh. Reg. R. Dr. Funke, Polizeigesetze.) — Handel mit Bier. Der Handel mit Bier ist gleich dem Handel überhaupt, soweit nicht besondere Verbietungsrechte entgegenstehen oder die örtliche Verfassung ein Anderes begründet hat, als zur bürgerlichen Nahrung gehörig anzusehen. Insbesondere ist daher auch den Gastwirthen das Verzapfen des Bieres über die Gasse nicht zu verwehren. Den Brauereien steht ein Verbietungsrecht gegen das Bierzapfen über die Gasse Seiten der Gasthofsbesitzer an sich nicht zu, sondern nach dem Gesetz v. 27. März 1838 nur das Recht der Braunahrung, womit das Befugniß des reihenweisen Ausschankes des eigenen Gebräudes verbunden ist. (M. Entsch. an die Kdd. zu Zwickau v. 18. Oct. 1844.)

Blößen. Die Blößen der Waldungen und namentlich auch der Pfarr- und Kirchenhölzern sind auszubessern, Resol. v. 7. April 1713. C. A. T. II. S. 607., M. v. 11. Mai 1726. § 13. 14. C. A. C. I. T. I. S. 528., Lauf. M. v. 2. Aug. 1728. § 7. L. C. W. T. II. S. 582., Gen. v. 16. Juli 1755. § 12. ib. S. 1525., Gen. v. 2. Aug. 1763. ib. S. 1531., Gen. v. 4. Jan. 1782.

C. A. C. II. T. II. S. 335., Lauf. F. u. H.O. v. 29. Juli 1767. C. III. L. C. W. T. III. S. 703. Siehe auch den Artikel „Forstgesetzgebung.“

Brantwein. Die hierüber jetzt giltigen Gesetze sind folgende: Gesetz u. Verordnung, die Brantwein- rc. Steuer betr., v. 4. Dec. 1833. Verordnung die Festsetzung eines berichtigten Hebesatzes für die Brantweinsteuer betr. v. 30. Juli 1838. Verordnung, die in Folge des neuen Münzsystems erforderlich werdende Umrechnung der Geldsätze bei mehreren indirecten Abgaben betr., v. 16. Nov. 1840. Verordnung, die Rückvergütung auf die entrichtete Steuer für inländischen in andere Vereinsstaaten übergehenden Brantwein betr., v. 27. Decbr. 1841. Verordnung, die Steuervergütung für den in das Zollvereinsausland gehenden inländischen Brantwein betr., v. 24. Juni 1847. Steuerstrafgesetz v. 4. April 1838.

Den landwirthschaftlichen Vereinen sind die Verhandlungen erinnerlich, welche in Beziehung auf die Zeit des Beginns der landwirthschaftlichen Brennereien mehrere Jahre hindurch von dem Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins geführt worden sind, es hat das Letztere durch sein Ausschreiben vom 29. October 1847 die geehrten Vereine von dem damaligen Stand der Sache in Kenntniß gesetzt. Inmittelst hatte das königl. Ministerium des Innern bei einer sich darbietenden andern Gelegenheit sich abermals bei dem Finanzministerium dringend dafür verwendet, daß es den Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien gestattet werden möge, die Zeit des Beginns ihres 6½ monatlichen Betriebes selbst zu bestimmen, es hatte das Letztere mit dem königl. Preußischen Finanzministerium deshalb die geeigneten Verhandlungen eingeleitet, es ist aber das Letztere der Ansicht gewesen, daß der jetzige Brennereitermin vom 1. Nov. bis 16. Mai dem Bedürfniß entspreche, daß bei einem verstatteten früheren Beginn des Brennens es den betreffenden Besitzern häufig an Futter fehlen und dieses den aus finanziellen Rücksichten nicht zu gewährenden Wunsch auf Verlängerung der Betriebsfrist hervorrufen werde. Man hat es darum für angemessen erachtet, es bei dem jetzigen Verhältniß zu belassen, dagegen vorgeschlagen, daß es den Centralfinanzstellen der betheiligten Staaten freigestellt werde, in Fällen, wo die Kartoffelkrankheit eine schleunige Verwerthung der Kartoffeln erheischt, oder außergewöhnliche Witterungsverhältnisse einen wirklichen Futtermangel nach sich ziehen, auf besondere Anträge der Betheiligten ausnahmsweise nachzulassen, daß der Betrieb der landwirthschaftlichen Brennereien vor dem 1. November anfangen dürfe, dergestallt jedoch, daß jedesmal bis zum 1. November die Steuer nach dem höchsten Satz erlegt werde. Das königl. Sächs. Finanzministerium hat sich hiermit einverstanden erklärt, und beehrt sich ergebenst Unterzeichneter die landwirthschaftlichen Vereine hiervon in Kenntniß zu setzen. Dresden, den 14. März 1850. General-Sekretär der landwirthschaftlichen Vereine Th. Reuning.

Brantweinbrenner, Bierbrauer, Fleischer und Bäcker. Das Gesetz, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 23. April 1850 besagt hierüber in § 11. Folgendes: „In Ansehung der Brantweinbrenner, Bierbrauer und Fleischer dient die von dem Gewerbsbetriebe zur Erhebung gelangende ordentliche indirecte Steuer zum Maßstabe und entrichten hiernach an jährlicher Gewerbesteuer A. Brantweinbrenner den 200sten Theil der Maischsteuer, B. Bierbrauer den 60sten Theil der Biersteuer, C. Bankschlächter, 1) in großen und Mittelstädten den 15ten, 2) in kleinen Städten

und auf dem platten Lande den 20sten Theil der Schlachtsteuer, welche dieselben im vorhergehenden Jahre zu erlegen gehabt haben. D. Für Bankbäcker werden die Gewerbesteuerbeiträge durch freie Abschätzung in der Maße bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich nach der Bestimmung unter C. vorstehend ergeben, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs in richtigem Verhältnisse stehen. § 12. (Statt § 30. des Gesetzes v. 24. Decbr. 1845.) Erläuterungen: 1) Für dasjenige Jahr, in welchem ein Brantweinbrenner oder Bierbrauer sein Gewerbe beginnt, ist derselbe nach freier Einschätzung zu besteuern, ein Bankfleischer aber in gleichem Falle nach dem für Hausschlächter bestehenden Satze (vergl. Tarif A. III. beim Gesetze v. 24. Decbr. 1845.) zu vernehmen. 2) Gast- und Speisewirthe, welche das von ihnen ausgeschlachtete Fleisch nicht blos ausspeisen, sondern auch verkaufen, sind sowohl in der 4. als auch in der 5. Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig. 3) Bankschlächter, welche zugleich das Hausschlachten ausüben, haben deshalb besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen. 4) Bankschlächter, welche nach dem vorjährigen Schlachtsteuerbetrage geringer als Hausschlächter zu besteuern sein würden, sind mit einem dem Tarifsatze für letztere gleichkommenden Beitrage (vergl. den oben gedachten Tarif A. III.) zu vernehmen. 5) Fleischer, welche das aus von ihnen selbst geschlachtetem Viehe gewonnene oder erkaufte Fleischwerk zu Delicatessen verarbeiten und in besondern Verkaufslokalen feil bieten, können deshalb mit Gewerbesteuer 2. Unterabtheilung besonders vernommen werden. 6) Brauereien und Brennereien sind wegen des damit etwa verbundenen Nebengewerbes der Essig- und Hefenbrauerei mit Gewerbesteuer nicht besonders zu vernehmen.

Brodbereitung mit Rücksicht auf Umtausch von Roggen gegen Brod. Dieser höchst wichtigen Angelegenheit gedenken wir durch die folgende Bekanntmachung. Der Herr Regierungsrath Th. Reuning hat über dieses Thema einen sehr lehrreichen Aufsatz in der „landwirthschaftlichen Zeitschrift" niedergelegt, worauf man verweiset. — Bekanntmachung. Mit Beziehung auf unsere Veröffentlichung v. 25. Oct 1847 finden wir uns, nachdem der Umtausch von Brod gegen Korn in unserer Mühle und Bäckerei bereits großen Beifall gefunden hat, dem resp. Publikum in Folgendem eine genauere, jede Willkühr ausschließende Mittheilung über die Art des Umtausches zu machen veranlaßt. 1) Nur trockenes, gesundes, gut gereinigtes Korn bis zum Gewicht von 150 Pfd. für den Dresdner Scheffel herab wird nach den nachfolgenden Bedingungen zum Umtausch für Brod angenommen. Ist dasselbe unrein, ungesund und feucht, so behalten wir uns vor, dasselbe zurückzuweisen oder nach seinem Werthe anzunehmen. 2) Das uns zugebrachte Korn wird gewogen und nach Befinden gemessen und jedes volle halbe Pfund vergütet. 3) Es werden zweierlei Sorten Brod in Tausch gegeben, und zwar hausbackenes und ein feineres Brod, welches letztere wir im Tarif und sonst gewöhnlich mit dem Namen „Bäckerbrod" bezeichnen. 4) Bei hausbackenem Brod ist als Norm angenommen worden, daß für 1 Scheffel Korn von 160 Pfund netto 160 Pfund Brod und 4 Metzen reine Kleien gegeben werden. Bei Korn, welches 161 bis 165 Pfd. wiegt, werden 1½ Pfd. Brod für den Dresdner Scheffel zugesetzt, wiegt dasselbe 166 Pfd., 2 Pfd. Bei Korn dagegen, welches unter 160 Pfd. bis zu 155 Pfd. wiegt, werden 1½ Pfd., und bei einem Gewicht von 155 bis 150 Pfd., 2 Pfd. Brod abgezogen. 5) Bei dem „Bäcker-

brode werden dagegen für den Scheffel Korn von 160 Pfd., 144 Pfd. Brod und 6 Metzen 2 Mäßchen Kleie ausgetauscht. Bei steigendem oder fallendem Gewicht gilt das bei § 4. Bemerkte. 6) Die Bedingungen sind nach dem jetzigen Roggenpreise von 4½ Thlr. berechnet; steigt der Preis des Korns, so werden für jede 5 Ngr. nach dem Radeburger mittlern Preise 6 Pfennige an die Abnehmer vergütet, fällt derselbe, so haben diese 6 Pfennige für jede 5 Ngr. an uns zu vergüten. Wenn jedoch der Preis über 5½ Thlr. steigt, oder unter 3½ Thlr. fällt, wird ein anderer Tarif entworfen. 7) Es werden ganze, Dreiviertel-, halbe und Einviertelscheffel zum Tausch angenommen. 8) Den Abnehmern steht es frei, bis zu ¼ Scheffel von der einen oder der andern Sorte Brod zu nehmen, er kann z. B. wenn er einen Scheffel austauschte, für ¾ Scheffel hausbacknes und für ¼ Scheffel Bäckerbrod verlangen; wenn er indessen nur einige Laibe des Bäckerbrodes entnimmt, so hat er für solche den Preisunterschied im Vergleich zu dem hausbackenen Brode nachzuzahlen. 9) Es werden zehn-, sechs- und vierpfündige Brode gebacken. Wenn nun durch solche das zu erhaltende Gewicht nicht ausgeglichen wird, so steht es dem Empfänger frei, sich das Fehlende nach dem Verkaufspreise des Brodes nachzahlen zu lassen, oder mehr Brod zu nehmen und die Differenz zu vergüten. 10) Das Brod ist aus reinem Roggen gebacken und es wird das Gewicht, welches solches 24 Stunden nach dem Ausbacken hat, garantirt. Für einen Gewichtsverlust bei längerem Liegenlassen wird nicht gehaftet. 11) Die halben Pfunde bei den Roggengewichten werden, wenn durch sie eine Ausgleichung bei dem Brodgewicht nicht erzielt wird, in Geld vergütet. 12) Der nachstehende Tarif, welcher so lange gilt, bis er wiederrufen wird, ist in der Mühle nebst den allwöchentlich stattfindenden Brodpreisen ausgehängt, und es wird bei jedem Umtausche eine Note über denselben ausgefertigt und den Abnehmern behändigt. Bretmühle zu Radeburg, d. 15. Dec. 1847. Bienert und Weber.

Brodumtauschtarif.

Bäckerbrod.				Hausbackenbrod.			
Für Korn pro 1 Scheffel wenn er wiegt netto Pfund.	So wird dafür gegeben			Für Korn pro 1 Scheffel wenn er wiegt netto Pfund.	So wird dafür gegeben		
	Kleien.		Brod.		Kleien.		Brod.
	Metzen	Mäßch	Pfund.		Metzen	Mäßch	Pfund.
150	6	2	126½	150	4	—	142½
151	6	2	128½	151	4	—	144½
152	6	2	130½	152	4	—	146½
153	6	2	132½	153	4	—	148½
154	6	2	134½	154	4	—	150½
155	6	2	136½	155	4	—	152½
156	6	2	138	156	4	—	154
157	6	2	139½	157	4	—	155½
158	6	2	141	158	4	—	157

Bäckerbrod.				Hausbackenbrod.			
Für Korn pro 1 Scheffel wenn er wiegt netto Pfund.	So wird dafür gegeben			Für Korn pro 1 Scheffel wenn er wiegt netto Pfund.	So wird dafür gegeben		
	Kleien.		Brod.		Kleien.		Brod.
	Metzen	Mäßch	Pfund.		Metzen	Mäßch	Pfund.
159	6	2	142½	159	4	—	158½
160	6	2	144	160	4	—	160
161	6	2	145½	161	4	—	161½
162	6	2	147	162	4	—	163
163	6	2	148½	163	4	—	164½
164	6	2	150	164	4	—	166
165	6	2	151½	165	4	—	167½
166	6	2	153½	166	4	—	169½
167	6	2	155½	167	4	—	171½
168	6	2	157½	168	4	—	173½
169	6	2	159½	169	4	—	175½
170	6	2	161½	170	4	—	177½

So wäre denn eine Anstalt ins Leben gerufen, welcher der gedeihlichste Fortgang zu wünschen, die, wie zu hoffen ist, recht baldige vielfache Nachahmung finden wird, und welche eine vollständige Reorganisation des Brodbackens auf dem Lande nach sich ziehen kann, wenn man der Sache die verdiente Aufmerksamkeit nicht entzieht, wenn man nur bestrebt ist, den jetzigen Zustand durch einen bessern zu ersetzen. Liegen gleich die Vortheile einer solchen Einrichtung eben so in dem oben Gesagtem als sie sich von selbst ergeben, so sollen sie doch hier mit kurzen Worten nochmals zusammengestellt werden, sie bestehen aber darin, daß 1) alle Mühe, welche die Fuhren nach und von der Mühle verursachen, wegfallen; 2) daß eine Uebervortheilung durch die Müller ferner nicht möglich ist; 3) daß alle Arbeiten bei dem Backen, die oft in der Wirthschaft so sehr störend sind, erspart werden; 4) daß die unselige Holzverschwendung bei dem Backen in Privatöfen aufhört; 5) daß diese mit ihren Bau- und Reparaturkosten entbehrlich werden; 6) daß die Feuersgefahr wesentlich vermindert wird, und 7) daß der Landwirth stets gut ausgebacknes Brod erhält, weil er es nicht nehmen wird, wenn es nicht gut ist, wogegen aber 8) auf der andern Seite die Fuhre nach der Bäckerei, wenn diese entfernt sein sollte, in Anschlag zu bringen ist.

Brösa. Die landwirthschaftliche Lehr- und Bildungsanstalt zu Brösa bei Budissin. Den tüchtigen Director dieser trefflichen Anstalt, Herrn Rittergutspachter Stöckardt, veranlaßte zu deren Gründung die Wahrnehmung, daß der gewöhnliche Gang der Heranbildung junger Landwirthe, auf einem größern Gute sofort in die Praxis einzutreten, dieselben allzusehr der Liebe zu geistiger Fortbildung, ihr Besuch rein wissenschaftlicher Anstalten sie dagegen allzuhäufig dem landwirthschaftlich practischen Leben ent-

ffenden. Er suchte deshalb die Vereinigung theoretischer und practischer Unterweisung soviel als möglich herbeizuführen, indem er den Zöglingen Gelegenheit bot alle Vorgänge in seiner eignen Wirthschaft zu durchleben und selbstthätig mitzuwirken, und daneben wissenschaftliche Vorträge über ihr Fach zu vernehmen. Dem theoretischen Unterricht ward vorzugsweise der Winter, den practischen Uebungen mehr der Sommer gewidmet, und zu letztern erscheint das von dem Herrn Direktor erpachtete Rittergut zweckmäßig geeignet. Die jungen Leute haben es hier mit keinen durch besondere Opfer geschaffenen künstlichen Musterwirthschaftsverhältnissen, sondern mit Verhältnissen und mancherlei Schwierigkeiten zu thun, wie solche eben gewöhnlich im Leben vorkommen. Als Basis für den theoretischen Unterricht dienen die Naturwissenschaften, weshalb Herr Stöckardt sich mit einem, diesen Wissenschaften in jeder Beziehung gewachsenen Manne, Herrn Dr. Emil Wolff, in Verbindung gesetzt und diesen zur Ertheilung des naturwissenschaftlichen Unterrichts vermocht hat. Die Belehrung über die rein landwirthschaftlichen Gegenstände ertheilt der Direktor, und für die Mathematik sind Herr Pastor Räde, für den Wiesenbau und die technischen Gewerbe die Herrn Commissarius Pohlenz und Conducteur Voigt, für die Thierheilkunde Herr Thierarzt Wittig und für die Feldmeßkunst Herr Förster Schöne gewonnen worden. Mit Hilfe dieser ehrenwerthen Männer eröffnete der Unternehmer seine Anstalt zu Michaelis 1847. Die Landwirthschaftslehre im engern Sinne wird mit Berücksichtigung der neuesten Fortschritte und mit Zugrundelegung der Werke der vorzüglichsten Männer des Fachs vom Herrn Direktor Stöckardt in systematischer Folgerung auf die faßlichste und gründlichste Weise vorgetragen. Der Anstalt stehen eine Mineraliensammlung, eine Pflanzen- und Saamensammlung, die nöthigen chemischen Apparate, ein kleines Laboratorium, die nöthigen Abbildungen von Geräthen, Maschinen &c., die besten landwirthschaftchen Zeitschriften, das Versuchsfeld und die gesammte Gutswirthschaft zu Gebote. Sie ist bereits von zahlreichen jungen Männern besucht worden, welche theils nur den Wintercursus benutzten, theils auch den Sommer über den praktischen Uebungen sich unterzogen, und die mit Erkenntlichkeit den guten Geist und das rege angelegentliche Streben, das auch in dieser Anstalt zu ihrem Besten waltet, verehren.

Brunnen, Röhrkasten und andere Wasserbehältnisse auf den Gassen, vor und in den Häusern, sollen jederzeit mit Wasser angefüllt sein, in gutem Stande erhalten werden, auch, wo keine fließende Wasser oder Bäche vorhanden, Brunnen gegraben werden Gen. Ver. v. 7. Febr. 1719. C. A. T. I. S. 1885. In den Dörfern wo noch keine Brunnen sind, und keine fließenden Bäche, Teiche oder anderes Wasser vorhanden ist, sind Brunnen zu graben, oder andere Wasserbehältnisse anzulegen. Mandat, d. auf d. Dörfern zu beobachtende Feuer-Ordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. C. A. C. II. T. I. S. 711. *) Die Brunnen müssen geräumt und *jederzeit in gutem* Stande gehalten werden. ib. § 41. Zur Winterszeit sind die Brunnenröhren und Kasten durch Einbinden und Ueberlegung mit Stroh oder Mist vor dem Einfrieren zu bewahren. ib. § 42. Um die Brunnen sollen allezeit zwei, drei und mehrere Wasserfässer auf Schleifen, Tag und Nacht mit Wasser angefüllt stehen. ib. § 44. Brunnen und Tröge

*) Siehe: „Hugo v. Bose, Feuer- und baupolizeiliche Bestimmungen, sowie das Brandversicherungswesen." (Oschatz, Oldecops Erben. 1849.)



sind vor verdächtigem Vieh wohl zu verwahren. Gen. v. 29. Nov. 1740. — Siehe die Artikel: Viehseuche — Wasser.

Butter. 1) Zur Zeit der Viehseuche darf Butter und Käse aus inficirten Orten nicht eingebracht, auch Butter vom kranken Vieh nicht genossen werden, § 27. 32. Cap. III. d. Md. v. 13. Mai 1780. C. A. C. II. T. I. S. 794., C. A. C. II. T. I. S. 794., C. A. C. II. T. III. S. 163. u. L. C. W. T. III. S. 417. (S. d. Artikel: Viehseuche.) 2) Buttergefäße, Aufhebung der wegen deren Einrichtung erlassenen Rescripte v. 2. Aug. 1735. C. A. C. I. T. I. S. 630. v. 23. Juni 1736. ib. S. 639. u. v. 23. Aug. 1740. C. A. C. III. T. I. S. 377. sowie Bestrafung des desf. Betrugs, V. v. 13. Juli 1826. G.-S. v. 1826. S. 199. 3) Brennendes Oel und brennende Butter ist mit Asche, Erde, Koth oder Ausbreitung wollenen Zeuges darüber, nicht aber mit Wasser zu dämpfen. § 15. Cap. II. der Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775. C. A. C. II. T. I. S. 711. f. (Siehe „Hugo v. Bose, Feuer- und baupolizeiliche Bestimmungen." Oschatz, Oldecops Erben 1849.) Siehe auch den Artikel: Victualien. 4) Ueber die Einführung eines gleichförmigen Buttermaßes wurde von dem Landesculturrath in der Sitzung am 20. Febr. 1850 beschlossen: daß bei der Regulirung das Gewicht eines Stückes Butter zu 16 Loth, einer Kanne zu 2 Pfunde festgesetzt, und der Verkauf im Größeren nach dem Gewicht angeordnet, auch der Gebrauch von schlesischen Gebinden empfohlen werde möge.

C.

Chemie als Hausfreundin des Landwirthes. Der Herr Professor Dr. Stöckhardt in Tharand bespricht diese höchst wichtige Angelegenheit in der landwirthschaftlichen Zeitschrift des Hauptvereins, Jahrg. 1848. S. 91 bis 96. Er sagt u. A. Folgendes: „Dahin mitzuwirken, daß das chemische Wissen für den Landwirth zugänglich und verständlich, das chemische Forschen aber für seinen praktischen Betrieb direct nützlich gemacht werde, dieser schöne Doppelberuf ist auch mir seit Kurzem geworden und ich habe ihn mit dem lebhaften Wunsche angetreten, daß er mir Gelegenheit darbieten möge, die Chemie nicht blos bei der werdenden künftigen Generation von Landwirthen sondern ebenso auch noch nachträglich bei den bereits gewordenen, in der Praxis erfahrenen und ergrauten Landwirthen einzuführen. Werden die Letzteren aber auch geneigt sein, eine Wissenschaft aufzunehmen, die zwar alles Mögliche verspricht, aber noch keine sicheren Urteile darüber beibringen kann, daß sie ihre Versprechungen auch halten kann und wird? Diese Frage drängte sich mir freilich auf, ich habe aber geglaubt, sie mit Ja beantworten zu können, wenn sich die Wissenschaft bei denselben nicht als eine eingebildete, hochfahrende, herrschsüchtige und nasenrümpfende Lehrmeisterin, sondern als eine bescheidene, belehrende und berathende, verträgliche Freundin einführte. Und eine solche nur will und soll sie der Praxis sein. Was nun die practischen Mittel und Wege anlangt, mittelst welcher die besprochene Vereinigung am Schnellsten auszuführen sein würde, so sind diese speciell von Landwirthen selbst angegeben worden, wie sich aus einer im Jahre 1845 von mehreren Landwirthen aus der Umgegend von Chemnitz an die Ständeversammlung gerichteten Petition um Anstellung von landwirthschaftlichen Kreischemikern ergiebt, auf welche ich mich der Kürze wegen beziehe. Darin wird vorgeschlagen diesen Chemikern die Ver-

pflichtung aufzuerlegen: a) den ökonomischen Versammlungen ihres Bezirks beizuwohnen, um denselben einerseits durch ihre Wissenschaft zu nützen, andererseits, um selbst practische Erfahrungen einzusammeln; b) an verschiedenen passenden Orten ihres Bezirks populäre Vorträge über das für den Landwirth wissenswerthe aus der Chemie zu halten; c) auf Verlangen Bodenarten, Düngerarten ꝛc. zu untersuchen; d) von Zeit zu Zeit den Bezirk zu durchreisen, um sowohl sich selbst zu informiren, als auch chemische Rathschläge und Belehrungen zu ertheilen und zur Anstellung von Versuchsbauen aufzumuntern; e) endlich auch auf Brauerei, Brennerei und die übrigen landwirthschaftlich-technischen Gewerbe ihr Augenmerk zu richten, um auf zeitgemäße Vervollkommnungen und Verbesserungen in dem Geschäftsbetriebe dieser Branchen, wo sich Gelegenheit hierzu darbietet, hinzuwirken." (Möchte insbesondere diese Bekanntmachung zu recht vielseitiger Beachtung gelangen.)

Chemnitz. Der landwirthschaftliche Unterricht auf der königl. Gewerbschule zu Chemnitz. Obgleich zeither der Unterrichtsplan der königl. Gewerbschule zu Chemnitz mehr für die Erreichung einer tüchtigen gewerblichen, als einer landwirthschaftlichen Vorbildung eingerichtet war, so hat sich doch die Zahl derer, die sich auf ihr für den spätern landwirthschaftlichen Beruf vorzubilden suchten, seit Eröffnung der nunmehr fast 14 Jahre bestehenden Anstalt stets vermehrt. Mag die Ursache hiervon in dem in der Umgegend von Chemnitz mehr als anderswo erregten Bildungstriebe der Landwirthe liegen, was wiederum als eine Wirkung erhöhter industrieller Thätigkeit dieses Bezirkes angesehen werden kann, oder mag die verhältnißmäßig geringe Anzahl landwirthschaftlicher Bildungsanstalten eingewirkt haben, kurz die Thatsache steht fest, daß in der letzten Zeit der vierte bis dritte Theil der Gesammtfrequenz in der Gewerbschule zu Chemnitz durch solche gebildet wurde, welche den Ackerbau zu ihrem Lebensberufe gewählt hatten. Diese Verhältnisse legten der Direction der genannten Anstalt die Pflicht auf, die Mittel und Wege in besondere Erwägung zu ziehen, durch welche sich die Gewerbschule einem so großen Theil der ihr anvertrauten Zöglinge noch nützlicher machen könne, als durch den zeitherigen Unterrichtsplan und es schenkte das Ministerium des Innern den deshalb gestellten Anträgen um so williger Gehör, als dieselben ganz im Einklange mit den von demselben für den landwirthschaftlichen Unterricht gehegten Plänen standen, welche allerdings, soweit dieselben Ackerbauschulen betreffen, aus bekannten Gründen noch für einige Zeit unausgeführt bleiben müssen. Mit Benutzung der an der Chemnitzer Gewerbschule bereits vorhandenen Kräfte und in der zuversichtlichen Erwartung, daß den zur Herbeiziehung der sonst noch erforderlichen Kräfte nöthigen Mitteln die Zustimmung der Volksvertretung nicht ermangeln werde, wurde daher ein erweiterter Unterrichtsplan für diese Anstalt aufgestellt, in welchem die beiden Grundpfeiler des Nationalwohlstandes, die Landwirthschaft und das Gewerbewesen, als gleich berechtig neben einander treten. Eine möglichst ökonomische Benutzung der bereits vorhandenen Lehrkräfte ebensowohl, als das Bestreben, auch schon auf dieser Bildungsstätte dem Gemeingeist Raum zu geben und dem kastenmäßigen Abschließen entgegen zu wirken, machte es übrigens wünschenswerth, die Zöglinge der beiden angedeuteten Abtheilungen in den Vorbereitungsfächern, welche für beide gemeinschaftlich sind, auch gemeinschaftlich zu unterrichten und nur da zu trennen, wo es das specielle Interesse einer jeden Richtung unabweislich

nothwendig macht. Der Unterrichtsplan selbst, insoweit er die landwirthschaftliche Vorbildung betrifft, ist in kurzen Umrissen folgender. Die mindestens aus einer guten Elementarschule entlassenen und confirmirten Zöglinge (die Aufnahmebedingungen fordern, daß das 14. Lebensjahr zurückgelegt sei) erhalten im ersten Unterrichtsjahre die allgemeine Vorbereitung durch die Unterweisung im Zahlenrechnen, allgemeiner Arithmetik, Geometrie, Physik, Naturgeschichte und deutscher Sprache; nebenbei wird die Fertigkeit im freien Handzeichnen und geometrischen Zeichnen ausgebildet, zu französischem Sprachunterricht und zu einer Nachhilfe in Geographie und Geschichte ist Gelegenheit geboten. Die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme der nur facultativen, ist wöchentlich 31, unter denen sich 10 Zeichenstunden befinden. Im zweiten Unterrichtsjahre wird durch den Vortrag in kaufmännischen Rechnen, in allgemeiner Arithmetik und Geometrie die mathematische Vorbildung um Abschluß gebracht; neben der Beendung der Physik wird allgemeine Chemie vorgetragen, ein Ueberblick über die allgemeine Baukunst und mechanische Technologie gegeben und der Unterricht in deutscher Sprache fortgesetzt. Zu fernerer Uebung im Zeichnen, welches hier als freies Handzeichnen, Bauzeichnen und Planzeichnen auftritt, kommen im Laufe des Sommers die practischen Uebungen im Feldmessen. Außerdem ist der Besuch des französischen und englischen Sprachunterrichts, sowie während des Winters der praktisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium, facultativ. Die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden, ohne die facultativen, beträgt wöchentlich 34, wobei 10 Stunden für Zeichnen und Feldmeßübungen. Im dritten Unterrichtsjahre folgt die Anwendung auf die vorher erwähnten Vorbereitungen. In der landwirthschaftlichen Naturgeschichte und Chemie werden Bodenkunde, Pflanzenbau, Viehzucht und die landwirthschaftlichen Nebengewerbe behandelt; die landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre, Baukunde, Taxationslehre, Buchführung, Wirthschafts- und Betriebslehre führen die Zöglinge in die Elemente der gesammten Landwirthschaftskunde ein, die Uebersicht der mechanischen Technologie und der Unterricht in deutscher Sprache werden beendet und die Uebungen erstrecken sich auf das Maschinenzeichnen und die praktisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Die Gesammtzahl der Stunden in diesem dritten Jahre, welches nach Befinden auch in zwei Jahrcurse eingetheilt werden kann, beträgt 36, darunter 12 Stunden Uebungen im Zeichnen. Das Schulgeld ist, da der Zweck der Anstalt dahin geht, sich möglichst allgemein nützlich zu machen, äußerst mäßig und beträgt im Durchschnitt jährlich 16 Thlr. (für Nichtsachsen das Doppelte). Die Unterrichtsmittel und Sammlungen der Anstalt werden eine der neuen Seite ihrer Thätigkeit entsprechende Vermehrung hoffentlich in nicht allzuferner Zeit erfahren. — Siehe auch die Artikel: Brösa, Dresden, Tharandt.

Cichorienkaffee. Cichorienkaffe kann sich zum eignen Gebrauch Jeder fertigen. Gen. v. 11. Decbr. 1798. § 2. C. A. C. II. T. II. S. 1404. C. A. C. II. T. III. S. 697. u. L. C. W. T. V. S. 424. Vorschriften wegen dessen Fertigung und Verkauf, Gen. v. 1. Aug. 1799. C. A. C. II. T. I. S. 1127.

Concessionirte Feuerversicherungsanstalten. Richtiges Verzeichniß der im Königreiche Sachsen concessionirten Privat-Feuerversicherungsgesellschaften: 1) Die ältere Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig, Bevollmächtigter Hr. Kunze daselbst. 2) Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig, wird durch ein Directorium vertreten. 3) Feuerversicherungsbank für Deutsch-

land zu Gotha, Bevollmächtigte, die Hrn. Banq. Haarth und Comp. in Dresden. 4) Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Bevollmächtigter, Hr. Consul Schubert in Dresden. 5) Vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld, Bevollmächtigter, Hr. Stadtrath Kneisel in Leipzig. 6) Feuerversicherungssocietät Phönix zu London, Bevollmächtigte, die Hrn. Kaufleute Schönberg, Weber u. Comp. in Leipzig. 7) Kaiserl. Königl. erste Brandversicherungsgesellschaft in Wien, Bevollmächtigte die Hrn. Banq. Lötze u. Thomaschke in Dresden. 8) Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln, Bevollmächtigter, Hr. Kaufmann J. Meißner in Leipzig. 9) Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Phönix in Frankfurt a. M., Bevollmächtigter, Hr. Buchhändler P. Manioni in Leipzig. 10) Feuerversicherungsgesellschaft Borussia in Berlin, Bevollmächtigter, Hr. Kaufmann F. A. Oehlschläger in Leipzig. 11) Feuerversicherungsgesellschaft Assicurazioni Generali in Triest, Bevollmächtigter, Hr. Kaufmann Dufour-Feronce in Leipzig. 12) Feuerversicherungsgesellschaft zu Berlin, Bevollmächtigter, Hr. Kaufmann Volkr. Isidor Dietze in Leipzig. 13) Preußische National-Feuerversicherungsgesellschaft zu Stettin, Bevollmächtigter Hr. Frdr. Mor. Hoppe in Dresden. 14) Feuerversicherungsgesellschaft zu Magdeburg, Bev. Hr. Kaufmann Gustav Sachsenröder in Leipzig. 15) Globe-Assecuranz oder Weltkugel Feuerversicherungsanstalt in London, Bevollmächtigter Hr. Kaufmann Gust. Hartwig in Dresden. 16) Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau, Bevollmächtigter Hr. Kaufmann Jul. Carl Cichorius in Leipzig. 17) Feuerversicherungsgesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest, Bevollmächtigter, Hr. Kaufmann Franz Junger in Leipzig. Die Bevollmächtigten haben die betreffenden Gesellschaften der Staatsregierung gegenüber in hiesigen Landen zu vertreten und es war daher nothwendig daß diese neben den betreffenden Anstalten mit genannt wurden. — Siehe auch: „Hugo v. Bose, Feuer- und baupolizeiliche Bestimmungen sowie das Brandversicherungswesen." (Oschatz, Oldecop's Erben. 1849.)

Confiscation. 1) Die Confiscation kann nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. § 53. der Verf. Urk. v. 4. September 1831. G.-S. S. 252. 2) Die Confiscation von Gegenständen in Folge von Zoll- und Steuervergehen, Zollstrafgesetz v. 3. April 1838. §. 8. G.-S. S. 339. Steuerstrafgesetz v. 4. April 1838. G.-S. S. 357. Das Eigenthum der der Confiscation unterliegenden Gegenstände geht im Augenblick der amtlichen Beschlagnahme auf den Staat über und kann von letzteren nach den Grundsätzen des Civilrechts über Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden. Wurde die Beschlagnahme verhindert oder der Gegenstand dem bereits auf denselben gelegten amtlichen Beschlag durch den Angeschuldigten, Eigenthümer oder Befrachter selbst, oder auf deren Anstiftung oder mit deren sonstiger Theilnahme durch Andere wieder entzogen, so hat der bisherige Eigenthümer anstatt der verwirkten Confiscation eine, dem durch Würderung festgestellten oder sonst bekannten Werthe des Gegenstandes gleichkommende, oder wenn die Schätzung unmöglich wäre, eine Summe von 25 bis 1000 Thlr. zu erlegen. Dies gilt auch, wenn der Staat wegen seines Vindicationsanspruchs gar nicht oder nur unvollständig befriedigt worden wäre. § 41. 42. des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838.

§ 50. bis 52. des Steuerstrafgesetzes v. 1838. 3) Confiscation findet in der Regel statt, hinsichtlich der bei Forstverbrechen, Baumfreveln ꝛc. gebrauchten Werkzeuge, §. 2. u. 18. d. G. v. 2. April 1838. G.-S. S. 202. 208.

Creditverein. Der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen. Theilnahme. Beitrittsfähig sind nach § 4. des Statuts: a) die Herrschaften in den Erblanden, b) diejenigen Rittergüter, welche zum Behuf der Landtagswahlen gesetzlich als solche anerkannt sind (Verordn. v. 6. Nov. 1832.), c) kreistagsfähige Güter, wenn sie auch in vorgedachter Verordnung nicht als Rittergüter anerkannt sind, und d) Bauergüter von mindestens 1800 Steuereinheiten (seit dem Decrete v. 19. Decbr. 1846. vorher 2400 Steuereinheiten). Der Begriff der Bauergüter ist zu interpretiren: ländliche geschlossene, d. h. im Grund- und Hypothekenbuche auf Einem Folium eingetragenen Gutskörper, welche nicht zu den obengenannten drei ersten Categorien gehören. — ad a. Herrschaften sind noch nicht zum Creditverein beigetreten. ad b. und c. Von Rittergütern (ohne obige Unterscheidung) sind beim Vereine 50. ad d. Von Bauergütern, Vorwerken (Freigütern ꝛc.) 13, in Summa 63. wobei Bauergüter, welche mit einem Rittergute besessen werden, nicht besonders gezählt, sowie zwei zusammen besessene und zusammen verpfändete Rittergüter als eins gezählt sind. Solcher nicht gezählter Bauergüter sind darunter 4, solcher Rittergüter 3. Diese 63 (oder eigentlich 70) Güter haben, und zwar

	Steuereinheit.	Credit beim Verein.	Schuld beim Verein.
34 im Leipziger Kreise	209032,10	832369,1 Thlr.	654850 Thlr.
9 „ Meißner „	67831,93	261509,3 „	131500 „
12 „ Erzgebg. „	59226,12	240388,7 „	143475 „
8 „ Voigtländ. „	42611,60	172015,6 „	149025 „
63 Summe	378702,05	1506282,7 Thlr.	1078850 Thlr.

und sind darunter

Bauergüter	Steuereinheit.	Credit beim Verein.	Schuld beim Verein.
11 im Leipziger Kreis	31654,87	119229,1 Thlr.	84625 Thlr.
— „ Meißner „	—	—	—
2 „ Erzgeb. „	5561,15	22287 „	22275 „
— „ Voigtländ. „	—	—	—
13 Summe	37216,02	141516,1 Thlr.	106900 Thlr.

Der Credit des Vereins ist: die Hälfte des Gutswerths nach Steuereinheiten à 1/8 Thlr. Reinertrag mit 25 capitalisirt, unter Abzug der auf besonderem Rechtstitel beruhenden Onera realia (§ 27. d. Stat.). Das Doppelte des Credits ist also: der Gutswerth nach dem Schätzungsmodus des Vereins und die Differenz desselben und des aus den Steuereinheiten gefundenen Brutto-Gutswerthes: der Capitalbetrag der auf diesen Gütern haftenden Reallasten, Auszüge u dgl. z. B. also 378702,05 Steuereinheiten sind

3,155,850 Thlr. 12 ngr. 5 pf. Brutto-Hypothekenwerth,
3,012,565 „ 12 „ — „ das Doppelte obigen Credits.

143,285 Thlr. — ngr. 5 pf. Capitalbetrag der in Abzug gebrachten Reallasten.

Aus Obigem ist zu ersehen, daß die beigetretenen Güter ihren Credit nicht

völlig, sondern nur circa 2/3 desselben benutzt haben. Daraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß sie überhaupt nur zu diesem Betrage verschuldet seien. Denn die Hypotheken des Vereins sind nicht ausschließlich, vielmehr haften auf mehreren Gütern hinter der Vereinshypothek noch andere Hypotheken. — Was das Finanzielle der Anstalt betrifft, so zahlen die jetzigen Vereinsmitglieder außer den Pfandbriefszinsen à 3 1/3 Procent, zur Regie und Amortisation 1/2 Procent, in Summe also 3 5/6 Procent jährliche Rente. Das zur Regie und Amortisation bestimmte 1/2 Procent gewährt dem Vereine von 1,078,850 Thlr. eine jährliche Einnahme von 5394 Thlr. 7 ngr. 5 pf. und da die gesammten Regiekosten nach bisherigem Etat noch nicht ganz 4/9 jener Summe erforderten, so bleiben wenigstens 5/9 derselben zur Amortisation übrig, außer dem Zinsengewinne, welcher dem Vereine dadurch zuwächst, daß die statutenmäßigen Renten ein Vierteljahr vor Bezahlung der Pfandbriefzinsen eingezahlt werden müssen, also fast so lange zinsbar gemacht werden können. Noch mehr wird das zur Amortisation Uebrigbleibende sich erhöhen, wenn der Verein durch neu Beitretende an Ausdehnung gewinnt, da der Regiekostenaufwand nach der nun einmal getroffenen festen Einrichtung der Anstalt nur wenig mehr ansteigen kann. Gegenwärtig hat jedoch die I. Serie des Vereins noch einen Theil ihrer Pfandbriefe nicht verkauft, und von dem Ueberschusse zunächst den an diesen Pfandbriefen zu gewartenden Coursverlust zu übertragen. Die II. Serie aber ist noch nicht geschlossen, und so lange dies der Fall ist, werden die Ueberschüsse derselben nicht zur Amortisation verwendet, sondern den Rentenpflichtigen alljährlich pro rata zurückgewährt. Die erste Auslosung von Pfandbriefen findet zu Anfang des Jahres 1850 (nach der Bilanz von 1849) statt. — Der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen umfaßte im December 1849 1,192,175 Thlr. Hypotheken auf 54 Rittergüter, und 16 Bauergüter, zusammen 70 Gütern und zwar:

978,300 Thlr. Serie I. } à 3 1/3 Procent Pfandbriefzinsen und 3 5/6 Procent
148,775 " " II. } Rente der Schuldner, und
65,100 " " III. à 4 Procent Pfandbriefszinsen u. 4 1/3 Procent Rente der Schuldner.

Die I. und II. Serie entrichtet sonach über die Pfandbriefzinsen 1/2, die III. Serie 1/3 Procent; d. i.

4891 Thlr.	15 ngr.	— pf.	I. Serie,
743 "	26 "	3 "	II. "
217 "	— "	— "	III. "
5852 Thlr.	11 ngr.	3 pf.	Summe.

Wenn nun die Verwaltungskosten nach Abzug des Zinsengenusses von der 1/4 Jahr pränumerando bezahlten Rente, ohngefähr 2052 Thlr. 11 ngr. 3 pf. betragen, so bleiben ohngefähr 3800 Thlr. jährlich zur Amortisation des Hauptstammes übrig, wovon, dafern keine Verluste zu übertragen sind, 2/3 sofort zur Auslosung von Pfandbriefen verwendet, 1/3 aber als Reservefond angelegt wird, um erst zuletzt bei Saldirung der betreffenden Serien zur Tilgung mitverwendet zu werden. — Mittelst Decret vom 1. Mai 1850 (G.-S. S. 99.) sind mehrere Zusätze zu dem Statute des erbländisch-ritterschaftlichen Creditvereins bekannt gemacht worden, wornach auch Bauergüter Sachsens, welche mit 1000 Steuereinheiten und darüber belegt sind, beitrittsfähig sind.

D.

Dohnen und **Dohnenstriche**, deren Anlegung ist verboten, Verord. v. 6. Decbr. 1815. C. A. C. III. T. II. S. 179., Forst- u. Holzordnung v. 8. Sept. 1560. C. A. T. II. S. 386.

Dörfer. Die Namen der Dörfer sind an den ersten Häusern derselben auf Tafeln anzugeben. Verord. v. 29. Jan. 1820. § 5. G.-S. S. 8. L. C. W. T. V. S. 254. — Siehe auch die Artikel: Landgemeinden, Forstgesetzgebung, Viehseuche.

Dresden. Die landwirthschaftliche Vorbildungsanstalt des Herrn Kropp in Dresden betreffend. Diese Anstalt, welche im Jahre 1844 gegründet wurde und die seit dieser Zeit eines gedeihlichen Fortganges sich erfreut, hat zum Hauptzweck, die Jünglinge in der Naturwissenschaft und in der Mathematik auszubilden und dieselben gleichzeitig für die Landwirthschaft vorzubereiten. Gewöhnlich treten die Zöglinge in einem Alter von 14 bis 16 Jahren, mit den nöthigen Elementarkenntnissen versehen, in die Anstalt ein und verlassen dieselbe in der Regel nach zwei Jahren, welche Zeit zu einer gründlichen Vorbereitung als hinreichend sich immer erwiesen hat. Die Gegenstände, welche gelehrt werden, sind: 1) Mathematik und zwar Arithmetik und Geometrie, 2) die Naturwissenschaft und zwar Chemie und Physik, nächstdem im Sommerhalbjahre Botanik, im Winterhalbjahre Zoologie und Mineralogie, 3) Feldmessen und Nivelliren, 4) Zeichnen, und zwar Situations- und Linearzeichnen, 5) deutsche Stylistik überhaupt und Geschäftsstyl, 6) Landwirthschaftslehre für diejenigen Zöglinge, die sich der Landwirthschaft widmen. Nächst diesen besonderen Unterrichtsgegenständen werden von Zeit zu Zeit Excursionen, auch während der Pfingstferien eine Reise vorgenommen, um gut bewirthschaftete kleinere und größere Güter, Brennereien, Brauereien, Zucker- und Syrupfabriken, Maschinenbauanstalten, Ziegeleien, Wiesenbauten rc. durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Endlich ist auch noch durch Privatunterricht für Erlernung und Ausbildung in der französischen und englischen Sprache gesorgt. Aus diesen Mittheilungen geht hervor, daß die Anstalt für alle solche Jünglinge sich eignet, die irgend einen Geschäftszweig des bürgerlichen Lebens wählen, bei welchen die Kenntniß der Naturwissenschaften nöthig, daß sie aber vorzugsweise für solche Jünglinge eingerichtet ist, die der Landwirthschaft sich widmen. Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt zu Ostern und zu Michaelis jeden Jahres, und das Honorar beträgt jährlich für Kost, Logis und Unterricht 250 Thlr., für Unterricht allein 120 Thlr., und werden Anmeldungen dazu rechtzeitig erbeten.

Dünger. 1) Die in der I. 17. § 2. D. de act. emti et venditi enthaltene Bestimmung, nach welcher der bei einem Gute vorräthige Dünger, wenn das Gut verkauft wird, dem Käufer gehört, dafern nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt worden, oder der vorhandene Dünger zum Verkauf bestimmt gewesen, ist auch bei der Sonderung des Lehns vom Erbe und in ähnlichen Fällen anzuwenden; es gebührt also der bei einem Lehngute bei dem Tode des Besitzers vorräthige Dünger, wenn nicht eine der vorbemerkten Ausnahmen eintritt, dem Lehnsfolger und nicht dem Landerben. Bek. d. O. App. Gerichts v. 6. Aug. 1836. G.-S. S. 271. 2) Der Dünger von Pfarrgütern ist auf die Pfarrfelder zu schaffen, 32ster Gen. Art. v. 1. Jan. 1580. C. A. T. I. S. 656. S. auch: Agricultur-Chemie, Düngung, Düngmittel, Dünger-

stätten in d. Art. Prämien; Viehseuche. — Bekanntmachung. Der landwirthschaftl. Verein zu Eutritzsch hat in seiner Sitzung am 9. Jan. 1850 beschlossen, statt des in frühern Jahren zur Verfügung der Landwirthe gestellten Gypsdepots das in der Fabrik des Herrn Dr. Abendroth zu Dresden bereitete Düngemittel, welches vom Herrn Professor Stöckhardt in Tharandt geprüft und dem Verkaufspreise nach als entsprechend befunden worden ist, zur größeren Bequemlichkeit der Landwirthe hiesiger Gegend anzuschaffen und bei dem Herrn Amtmann Vollmar in Pfaffendorf niederzulegen. Die Herren Landwirthe, die davon Gebrauch machen wollen, können selbiges für den Preis von 21 Ngr. pro Scheffel, incl. aller Spesen, und gegen das Versprechen, die hieraus gezogene Erfahrung zur Kenntniß des Vereins zu bringen, beim Letzteren beziehen. Leipzig, d. 29. Jan. 1850. Das Directorium des landwirthschaftlichen Vereins zu Eutritzsch. Hammer. Vollmar. Dr. Wilda, Secretair.

Düngesalz und dergleichen Salinenproducte, Verbot ihrer Einbringung und des Verkaufs. Gen. v. 13. Mai 1820. G.-S. S. 129. Siehe auch den Artikel: Salz.

E.

Erndte, dieselbe kann in Nothfällen auch Sonn- und Festtags erfolgen, wenn es in den Wochentagen anhaltend regnet, Mandat v. 24. Juli 1811. § 5. C. A. C. III. T. I. S. 146. f. Dabei können auch Frohnen verlangt werden, § 8. ib., und Dienste des Gesindes, § 72. der Gesindeordn. v. 10. Jan. 1835, G.- u. Vbl. v. 1835 S. 17. f. S. Mand. v. 24. Juli 1811. § 5. L. C. M. T. VI. S. 195. — Die Erndte wird bei nothwendiger Subhastation von Rittergütern dem Ersteher nicht mit überlassen, wofern solches nicht ausdrücklich im Patent zugesichert worden, sie verbleibt vielmehr der Masse, Niederlaus. M. v. 20. April 1747. § 1. C. A. C. I. T. III. S. 336. — Das Oberamtspatent v. 7. Sept. 1791, die jährlich im Monat Juni über die Beschaffenheit der Feldfrüchte einzureichenden Anzeigen betr. (C. A. Forts. II. 515.) besagt: daß außer den nach vollbrachter Erndte angeordneten umständlichen Anzeigen von dem Ausfalle der jedesmaligen Erndte, alle Jahre vor Ablauf des Monats Junii in Dero gesammten Landen über die Beschaffenheit der im Felde stehenden Früchte, und über die Hoffnung oder Erwartung einer guten, mittelmäßigen oder schlechten Erndte zuverlässige Erkundigungen eingezogen und davon jedesmal im Monat Julius unterthänigste Anzeige erstattet, hiernächst auch die Anzeige von dem Ausfalle der diesjährigen Erndte thunlichstermaßen beschleunigt und in selbiger die in den angrenzenden Ländern annoch bestehende Ausfuhrverbote oder Vergünstigungen auch sonstigen Getreideanstalten mit bemerket und darüber ebenfalls gehorsamst berichtet werden solle. — Der Landesculturrath hat nun folgendes Schema zu den statistischen Nachrichten über die Erndte festgestellt:

Landwirthschaftlicher Verein zu

Uebersicht *) der Erndte des Jahres 18 . .

vergleichen mit den

Durchschnittserträgen früherer Jahre

aufgenommen von   in   am   ten   18 . .

Bezeichnung der Culturpflanzen.	Durchschnittlicher Ertrag vom sächs. Acker in früheren Jahren				Durchschnittlich. Gewicht des Scheffels guten Getraides.	Ertrag vom sächsischen Acker im Jahre 18 . .				Gewicht des Scheffels guten Getraides im Jahre 18 .	Bemerkungen über das anzunehmende Verhältniß anderer Wirthschaften der nahen Umgebung, über die Fruchtfolgen, in welchen das Getraide erbaut wurde, die Düngung, insbesondere die Wirkung der zugekauften Düngerarten, über den Werth dieser od. jener Fruchtfolge, dieser od. jener Düngung, verschiedener Samenarten 2c.
	Schocke.	Körner, gut	Körner, mittel	Körner, zusam		Schocke.	Körner, gut	Körner, mittel	Körner, zusam		
		Schffl	Schffl	Schffl	Pfund.		Schffl	Schffl	Schffl	Pfund.	
Winterroggen	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Sommerroggen	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Winterwaizen	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Sommerwaizen	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Gerste . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Hafer . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Erbsen . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Wicken . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Buchwaizen .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Winterraps .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Winterrübsen	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
Sommerrübsen	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	

*) Um Einsendung in den landwirthschaftlichen Kreisverein bis zum 20. December wird gebeten.

Heu.				Grummet.				Klee		
Durchschnittlicher Ertrag v. sächsischen Acker in früheren Jahren.		Ertrag vom sächsischen Acker im Jahre 18 . .		Durchschnittlicher Ertrag v. sächsischen Acker in früheren Jahren.		Ertrag vom sächsischen Acker im Jahre 18 . .		rother.	weißer.	Lucerner
								Von einer Mittelerndte		
Fuder	Ctr.	Fuder	Ctr.	Fuder	Ctr.	Fuder	Ctr.	Procente	Procente	Procente

Bemerkungen:

Kartoffeln.								Kraut.		Kohlrüben.		Runkelrüben.	
Durchschnittlicher Ertrag v. sächsischen Acker in früheren Jahren.		Ertrag im Jahre 18 . .		Fleckig auf den sächsischen Acker im Jahre 18 . .		Faul auf den sächsischen Acker im Jahre 18 . .		Durchschnittlich. Ertrag v. sächsischen Acker in früheren Jahren.	Ertrag v. sächsischen Acker im Jahre 18 . .	Durchschnittlich. Ertrag v. sächsischen Acker im früheren Jahren.	Ertrag v. sächsischen Acker im Jahre 18 . .	Durchschnittlich. Ertrag v. sächsischen Acker im früheren Jahren.	Ertrag v. sächsischen Acker im Jahre 18 . .
Säcke	Schffl	Säcke	Schffl	Säcke	Schffl	Säcke	Schffl	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Fuder.

Bemerkungen, insbesondere in Beziehung auf Kartoffeln, den Ertrag von Runkelrüben, Kraut rc., von verschiedenen Samen u. s. w.

F.

Fachbäume. Diese sollen Müller oder Mühlherrn ohne Beisein vereideter Müller und der Nachbarn, welche zunächst über oder unter ihm Mühlen haben, bei 500 Fl. Strafe nicht neu legen, und bei eben der Strafe dem neuen Fachbaume über dem Mahlpfahl mehr nicht als einen einzigen Zoll zugeben. Mühlenordnung v. 23. Nov. 1568. §2. und v. 29. April 1653. §9. C. A. T. II. S. 717. u. 727. Auch soll der Müller bei 300 Fl. Strafe und Verlust des Handwerks den gelegten neuen Fachbaum nicht hinsichtlich der Haken und Keulen, oder auf andere Art verfälschen, und über den Mahlpfahl erhöhen, auch die zu niedrig gemachten Haken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaume erhöhen, sondern diesen ohne Unterlage rechtfertig legen, eben so wenig auch auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen aufheften, noch denselben wenn er gesunken sein sollte ohne Beisein, Erlaubniß und Zuthun des Amtes, unter welchen die Mühle gelegen ist und vereideter Müller, wieder erhöhen oder verändern. Angez. Mühlordn. v. 1568. §4. 5. 6. u. 7. und von 1653 §10. 11. 12. 13. C. A. T. II. S. 717. ff. u. 727. Derjenige, welcher die Breter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen läßt, und damit denselben erhöhet, soll erst um 100 Fl. und zum andernmale mit 200 Fl. und mit Verlust des Handwerks bestraft werden. Ebend. §8. und Ebend. §14. S. auch O.A.Pat. v. 18. Aug. 1727. §9. L. C. W. T. I. S. 557., O.A.Pat. v. 12. Aug. 1812. §6. L. C. W. T. V. S. 279.

Fasanen, Fasanerien. Die Anlegung von Fasanerien ohne Concession ist verboten, ebenso das Schießen und Fangen der Fasanen, indem dieses an sich in der hohen, mittlen oder niedern Jagd nicht mit begriffen ist. Mand. v. 7. März 1741. C. A. C. I. T. I. S. 1495. u. f. L. C. W. T. III. S. 664. f. Die näheren Bestimmungen in Absicht auf die Heegung und Jagd der Fasanen enthält das nämliche Mandat.

Feimen. Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers, mit Arbeitshaus von Einem bis zu Drei Jahren, oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Zehn Jahren zu bestrafen. Wer eigne solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu Drei Jahren zu belegen. Art. 175. des Criminalgesetzb. v. 1838. Wenn die Errichtung von Feimen innerhalb der Gehöfte oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebäuden nach Maßgabe der Oertlichkeit der Polizeiobrigkeit als feuerpolizeiwidrig und gefährlich erscheint, ist deren Beseitigung zu verlangen und deren fernere Errichtung an derselben Stelle zu untersagen. M. V. an die Kreisdir. zu Dresden v. 26. Jan. 1841. — Siehe den Artikel: Viehseuchen. S. auch den Aufsatz: Ueber holländische Feimen, in der Landw. Zeitschrift des Hauptvereins, J. 1845. S. 370 bis 372.

Felder. Was bei theurer Zeit zu Bestellung der Felder an Getreide geliehen worden, ist nebst dem Interesse morae im Concurs in der ersten Classe zu bezahlen, was aber zur Bestellung der Güter des Schuldners ausgegeben wird, gehört unter die Concurskosten, welche noch vorher bezahlt werden. E. P. O. ad T. 42. §2. und 4. S. 244. — Die Instandhaltung geistlicher

Felder ist den Pfarrern zur Pflicht gemacht, namentlich sollen sie dem Feldbau kein Stroh entziehen und verkaufen, Res. grav. v. 22. Juni 1661. Tit. Conf. S. § 28. C. A. T. I. S. 197. f. — Der Dünger von Pfarrgütern ist auf die Pfarrfelder zu schaffen, 32ster Gen. Art. v. 1. Jan. 1580. C. A. T. I. S. 656. f. Siehe die Artikel: Ackerbeete, Zusammenlegung der Grundstücke.

Feldmäuse. Rescript, den verbotenen Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse betr. v. 5. Jän. 1791. C. A. Forts. II. S. 509. Der Uns geschehenen Anzeige nach, ist an einigen Orten Unserer Lande von den Landleuten zu Vertilgung der Mäuse auf den Feldern und Wiesen Arsenik[illegible] gebraucht, solches in das Erdreich verscharret, und dadurch die Gefahr verursacht worden, daß das im Freien Nahrung suchende wilde und zahme Vieh bei dem Aufscharren des Erdreichs und Auffindung des Arseniks vergiftet werden können. Wenn denn bei der hierüber eingezogenen Erkundigung von dem Sanitätscollegio die Anwendung des Arseniks auf Feldern und Wiesen durchaus für gefährlich erachtet worden: So haben Wir durch Unsere Landesregierung den Gebrauch solchen Mittels zu dem angeregten Behufe gänzlich untersagen und zugleich die Apotheker in Ansehung des Verkaufs aller Arten von Gifte, auf die genaueste Beobachtung ihrer geleisteten Pflicht und der diesfalls erhaltenen obrigkeitlichen Anordnungen verweisen zu lassen, der Nothdurft befunden.

Fischen, unbefugtes, s. Fischereigerechtigkeit.

Fischereifrevel. Siehe die Staatsverträge wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den Landesgrenzen. Derartige Verträge sind abgeschlossen worden 1) mit Preußen, Reser. v. 15. Sept. 1804. C. A. C. III. T. I. S. 211., wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, Verordn. v. 28. Oct. 1835. G.-S. S. 484., und Min.-Erkl. v. 30. Nov. 1839. Art. 35. G.-S. S. 329. 2) mit Reuß, ält. Linie, Verordn. v. 3. Sept. 1823. G.-S. S. 107., mit Reuß jüngerer Linie, V. v. 17. Jan. 1824. G.-S. S. 2. f., sammt den zu beiden Conventionen mit V. v. 14. Juli 1845 in der G.-S. v. 1845 S. 102 f. publicirten Nachträgen, wozu die V. v. 21. Juli 1845 ib. S. 104. zu vergleichen ist. 3) mit Sachsen-Altenburg, V. v. 9. Oct. 1823. G.-S. S. 137., u. Min.-Erkl. v. 20. Juni 1840. Art. 35 f. G.-S. S. 143. 4) mit Sachsen-Weimar, V. v. 11. Mai 1829. G.-S. S. 95. u. s. die Min.-Erkl. v. 31. Jan. 1847 Art. 35. G.-S. S. 33. 5) mit Bayern, V. v. 12. Decbr. 1846. G.-S. S. 323., Min.-Erkl. v. 22. Novbr. 1846 ib.

Fischereigerechtigkeit. Wer in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter mittelst Ablassung von Teichen begangen worden, so findet die Strafe des Diebstahls durch Erbrechung statt. Art. 282. des Crim.-Gesetzb. G. u. Vbl. v. 1838. S. 179. — Wer in dem über eines Andern Grundstück fließenden Wasser ausschließlich die Fischerei hat, muß, wenn nichts Anderes hergebracht ist, auch der Grundeigenthümer sonst keinerlei Nutzung von dem Wasser hat, die jährliche Räumung des Wasserlaufs besorgen. O. A. Pat. v. 18. August 1727 § 11. L. C. W. T. I. S. 557. — Die Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen, soweit sie nicht von Patrimonialgerichten in einzelnen Fällen durch besondere Rechtstitel erworben worden,

über die Königl. Bezirksämter. Refer. u. Bef. v. 7. Dec. 1563. C. A. T. II. S. 5. u. 715., Verordn. v. 5. Sept. 1844. G.-S. S. 271. In der Oberlausitz steht den Obrigkeiten und Gutsherrschaften innerhalb ihrer Jurisdiction über die durch letztere fließenden Gewässer entweder ganz, oder, wenn die Flüsse und Bäche zwischen den Nachbarn die Grenze halten, zum Theil die Gerichtsbarkeit, Fischerei u. d. m. zu. O. A. Pat. vom 18. Aug. 1727. L. C. W. T. I. S. 555. S. auch die Artikel: Gewässer, Perlenfischerei.

Fischordnungen, Landes-O. v. 1. Oct. 1555. C. A. T. I. S. 343. — Fischordnung auf der Mulde und Milde, v. 16. März 1560. C. A. C. III. T. II. S. 290. — auf dem Elbstrom, v. 23. April 1560. ib. S. 295. — auf der Mulde und Bobritzsch, v. 10. März 1575. ib. S. 305. — auf der Mulde, Striegis und Tzschopa, v. 10. März 1577. C. A. C. II. T. II. S. 381. — Fischord. v. 29. Juli 1657. C. A. T. II. S. 673. — Ern. Fischord. v. 6. Aug. 1686. ib. S. 683. — Fischord. v. 1596. ib. S. 663. — Fischord. v. 2. Nov. 1711. ib. S. 687. — Siehe auch in Beziehung auf die Erblande den Artikel: Gewässer. — Für die Lausitz enthalten über die Ausübung der Fischerei Vorschriften: die L. O. v. 6. Mai 1597 zum Fünften. L. C. W. T. I. S. 385., und das O. A. Pat. v. 18. Aug. 1727. § 11. S. 557.

Flachs und Hanf 1) sollen nicht in Fischwassern und Bächen geröstet werden. L. O. v. 1. Oct. 1555. T. von Flachs- und Hanfrösten 2c. C. A. T. I. S. 63. und Fischord. v. 2. Nov. 1711. § 14. ib. T. II. S. 694. Pat. v. 15. Sept. 1763. C. A. C. I. T. III. S. 387. 2) Flachs, ingleichen Hanf sollen in den Stuben und Häusern nicht gedörrt, auch dürfen dazu von den Bauern in ihren Gehöften und Häusern keine eignen Oefen neu angelegt werden. Mand. v. 29. Juni 1686. und Gen. Ver. v. 7. Febr. 1719. C. A. T. I. S. 1681. u. 1885. Mand., die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordn. betr. v. 18. Febr. 1775. c. I. § 32. Die letztere ordnet an, daß Niemand Flachs und Hanf nahe bei den Oefen in Stuben aufbewahren, oder auf dem Heerde und auf Horden dörren soll; wird aber Flachs oder Hanf in Backöfen gedörrt, so soll dies nicht eher, als bis der Ofen nach dem Brodbacken von Kohlen rein gekehrt und genug verkühlt ist, geschehen; auch muß der Ofen mit einer blechernen Thüre oder einem eingepaßten Steine verschlossen sein und der Flachs nicht unter drei Tagen herausgenommen werden. C. A. C. II. T. I. S. 711. — In der Nähe der Straßen sollen Hanf- und Flachsrösten, wenn sie nicht 4 Ellen von der Straße entfernt oder mit Barrieren verwahrt sind, nicht geduldet werden. (Vieh und Unrath dürfen in der Nähe der Straßen nicht liegen bleiben.) Straßenbau-Mand. v. 28. April 1781. Cap. I. § 7. C. A. C. II. T. II. S. 671. — Das Bläuen und Hecheln des Flachses und das Hechelschneiden bei Lichte, ist gänzlich verboten. Siehe D. F. O. v. 18. Febr. 1775. — S. den Artikel: Prämien. — Siehe und beachte die treffliche Abhandlung: „Ueber Flachsbau, Flachsbereitung und Flachsverarbeitung" in der landwirthschaftlichen Zeitschrift des Hauptvereins (Dresden, Arnold). Jahrg. 1845. S. 41 u. f. — Bekanntmachung. Um das belgische Verfahren bei dem Anbau und der Bereitung des Flachses in Sachsen zu verbreiten, hat das königl. hohe Ministerium des Innern einen Sachverständigen aus Belgien engagirt, und solchen den landwirthschaftlichen Vereinen Sachsens zur Disposition gestellt. Mit Beziehung auf die an die landwirthschaftlichen Bezirksvereine ergangene specielle Benachrichtigung werden

hierdurch Alle, welche sich des Raths dieses Mannes zu bedienen oder irgend eine specielle Anleitung von demselben an Ort und Stelle wünschen, ersucht, ihre Anträge an den betreffenden Bezirksverein zeitig gelangen zu lassen. Dresden, am 15. Januar 1846. Das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen. W i l h e l m C r u s i u s, Dr. — Siehe u. beherzige auch die Aufforderung in dem Artikel: S p i n n s c h u l e n.

Förderung der Landwirthschaft. I. Geldmittel dazu, Preisaufgaben und Preismedaillen. Zur Förderung der Landwirthschaft sind gegenwärtig jährlich 6000 Thlr. bestimmt. Wegen der Preisaufgaben ist Bezug zu nehmen auf die unter dem Artikel „Prämien" angezogene Bekanntmachung vom 10. Dec. 1844, in welcher auf die Zeit von 1845 bis 1850 besondere Prämien aufgesetzt sind, für die Erfindung und beziehendlich Einführung neuer landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, für die Auffindung von Erdarten — zu deren Unterstützung auch disponible Bohrapparate vorhanden sind, — in Bezug auf den Flachs-, Hopfen- und Waldbau, die Seidenzucht, die Holzcultur, die Obstbaumzucht, die Anlegung von Düngerstätten und landwirthschaftliche Verdienste überhaupt, mit der Bestimmung, daß auf den Antrag der landwirthschaftlichen Vereine vorzüglich thätigen und einsichtsvollen, durch bedeutende landwirthschaftliche Verbesserungen und Fortschritte sich auszeichnende und hierdurch andere zur Nachahmung anregenden, besonders kleinen bäuerlichen Landwirthen Belobungen und Medaillen in Gold und Silber ertheilt werden sollen. Diese Medaillen enthalten im Avers das Brustbild des Königs mit der Umschrift: Friedrich August, König von Sachsen, und auf dem Revers eine allegorische Darstellung des Vaterlandes, welches für specielles Verdienst namentlich um Ackerbau, Pferdezucht, Kränze austheilt, sowie die Umschrift: Dem Verdienst um Landwirthschaft, und werden in Gold zu 25 Ducaten, in Silber zu 5 bis 6 Loth ausgeprägt. — II. Fürsorge durch die landwirthschaftlichen Vereine. Bekanntmachung, (des Min. d. Inn.) die landwirthschaftlichen Vereine im Königreiche Sachsen betr., v. 31. Jan. 1844 in der Leipz. Ztg. Nr. 36. Um die besonders in neuerer Zeit wahrzunehmenden Fortschritte der hierländischen Landwirthschaft noch mehr zu beleben und den dafür thätig gewordenen landwirthschaftlichen Vereinen ein planmäßiges Zusammenwirken zu erleichtern, hat das Ministerium des Innern zu einer Organisation sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine Veranlassung gegeben und dieselben, bei der anerkennenswerthen Bereitwilligkeit, welche sich dafür kund gethan, nunmehr durchgehends zu Stande gebracht. Demgemäß bestehen für einzelne Gegenden oder Orte, oder für gewisse besondere Zwecke, zahlreiche landwirthschaftliche Orts- oder Specialvereine, welche sich die Verbreitung und Anwendung landwirthschaftlicher Kenntnisse und Verbesserungen in ihrem Bereich durch Mittheilung, Belehrung, Versuche und Anregung, besonders unter den kleinern Landwirthen, zur Aufgabe gemacht haben und deren Ausbreitung zu wünschen ist. Hiernächst ist in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke, ingleichen dem der Gesammtkanzlei zu Glauchau, ein diesen Bezirk umfassender Bezirksverein gebildet worden, welchem sich, außerdem ihm sonst angehörigen Mitgliedern, zu Herstellung eines geeigneten Zusammenwirkens und wünschenswerther Einheit, auch Mitglieder der im Bezirke vorhandenen Orts- oder Specialvereine anschließen werden. Diese Bezirksvereine, welche an die Stelle der, nach der Bekanntmachung vom 30. Juni 1836

bisher bestandenen landwirthschaftlichen Comites getreten sind, verfolgen ebenmäßig den Zweck der Beförderung landwirthschaftlicher Intelligenz und Vervollkommnung wie die Specialvereine, jedoch in erweitertem Maße und in der Ausdehnung auf ihren gesammten Bezirk. Sie werden sich deshalb auch die Begründung neuer und die Unterstützung bereits bestehender Ortsvereine angelegen sein lassen, hiernächst aber auch durch Abgabe von ihnen erforderter Gutachten und in sonst geeigneter Weise die auf die Pflege der Landwirthschaft gerichteten Bestrebungen der Staatsregierung unterstützen. — Als Vereinigungspunkt für die Wirksamkeit sämmtlicher Bezirksvereine ist, aus je zwei Abgeordneten jedes Bezirksvereins, sowie der ökonomischen Gesellschaften zu Dresden und Leipzig und aus einigen vom Ministerium des Innern dafür ernannten Mitgliedern, ein landwirthschaftlicher Hauptverein gebildet, welchem ein aus fünf seiner Mitglieder erwähltes Directorium vorsteht und demnächst ein ausschließlich für diesen Geschäftskreis anzustellender Geschäftsführer beigegeben werden wird. Wenn nun sowohl der Hauptverein als die sämmtlichen Bezirksvereine ihre Wirksamkeit bereits begonnen haben, so wird solches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge und Mittheilungen sowohl von den Orts- und Specialvereinen, als von einzelnen Gemeinden und Privaten, welche die Beförderung der Landwirthschaft überhaupt oder der betreffenden Gegenden insbesondere angehen, in der Regel und dafern nicht die Umstände ein unmittelbares Anbringen bei den betreffenden Behörden nöthig machen, zunächst an den landwirthschaftlichen Bezirksverein des betreffenden Bezirks, bei welchem auch der Bezirkshauptmann als Regierungscommissar wirksam ist, zu richten und von diesen an den Hauptverein und beziehendlich durch denselben an das Ministerium des Innern zu bringen sind. Auf demselben werden in der Regel die gefaßten Entschließungen an die Betheiligten gelangen. Nach den Grundzügen zur Organisation der landwirthschaftlichen Vereine v. 10. Juni 1842 soll die Wirksamkeit des Hauptvereins hauptsächlich in Folgendem bestehen: a) Erhaltung einer allgemeinen Kenntniß von dem Zustande und Fortschreiten der Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Gewerbe im Lande. b) Erwägung und Anregung derjenigen Maßregeln, welche sowohl zu Verbesserungen und Fortschritten in der Ausübung der Landwirthschaft, als auch zu Verbreitung nützlicher Kenntnisse in deren Gebiete, insonderheit unter der Klasse der kleinen bäuerlichen Landwirthe, führen können. Zu diesem Zwecke kann der Hauptverein ebensowohl an die Bezirksvereine geeignete Veranlassungen ergehen, als an das Ministerium des Innern behufige Vorschläge und Anträge gelangen lassen. Auch ist ihm vorbehalten, sich behufs umfänglicherer Unternehmungen für derartige Zwecke, wie z. B. Thierschauen ꝛc. und mit andern bestehenden Vereinen in Verbindung zu setzen. c) Begutachtung der von dem Ministerium des Innern ihm vorgelegten Fragen, z. B. über landwirthschaftliche Gegenstände, Beförderungsmaßregeln, zu veranstaltende Versuche, zu verbreitende Schriften u. dergl. Bei derartigen Begutachtungen wird der Hauptverein nach Befinden vorher die Gutachten der einzelnen oder der betreffenden Bezirksvereine, der ökonomischen Societäten oder auch einzelner Specialvereine und anderer geeigneter Sachverständigen vernehmen. d) Redaction oder wenigstens Einrichtung und Leitung einer landwirthschaftlichen Zeitschrift für das Königreich Sachsen, entweder durch Herausgabe einer besondern

oder Anschluß an eine schon bestehende. Zu diesem Zwecke wird der Hauptverein die Bibliothek und die Modellsammlungen und Archive, sowohl der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen zu Dresden und der Leipziger ökonomischen Societät, als auch der technischen Bildungsanstalt zu Dresden und des Ministeriums des Innern, ingleichen die Protocolle und Mittheilungen der Bezirks- und Specialvereine zu benutzen, hierüber aber für Herbeiziehung aller nützlichen neuen Erscheinungen in der landwirthschaftlichen Literatur, sowie für eine zur Erhaltung möglichster Bekanntschaft mit den Fortschritten und Erzeugnissen des Auslandes führende Correspondenz thunliche Sorge zu tragen haben. e) Beförderung des Fortschreitens der landwirthschaftlichen Wissenschaften an sich, durch Unterstützung von neuen Versuchen, Beförderung nützlicher literarischer Unternehmungen, Stellung von Preisaufgaben, Anschaffung neuer Apparate, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen zur Prüfung und Verbreitung, Bearbeitung der sächsischen landwirthschaftlichen Statistik, Bekanntmachung neuer Entdeckungen und Erfahrungen u. dgl. mehr. Dem entsprechend wirkt das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins, welches, sowie auch die Bezirksvereine, Berechnungsgelder zur Verwendung für seine Zwecke erhält, insbesondere: 1) Für Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch die landwirthschaftliche Zeitschrift, welche der Hauptverein, unter der Redaction seines Geschäftsführers herausgiebt, deren Kosten größtentheils aus den landwirthschaftlichen Fonds gedeckt werden, und welche als Organ für die Mittheilungen der landwirthschaftlichen Vereine dient. 2) Für Ausdehnung des Futterbaues namentlich durch Empfehlung und Vermittelung von Futtersämereien, durch Belehrung und Darlegung der Vortheile eines stärkern Futterbaues. 3) Für Einführung der für die verschiedenen Gegenden passendsten Fruchtwechselsysteme. 4) Für eine bessere Pflugart, Anlegung tieferer Beete, zweckmäßige Ackerinstrumente. 5) Für die Anlegung zweckmäßiger Düngerstätten, wofür auch in der angezeigten Bekanntmachung v. 10. Dec. 1844 § 21. eine besondere Prämie ausgesetzt ist und für künstliche Düngmittel. 6) Für Verbesserung der Wiesen und zwar für Ausdehnung sowohl des natürlichen Wiesenbaues, als des Kunstwiesenbaues a) durch Bewilligung von Reisestipendien an sächsische Wiesenbauer, zu Besichtigung der ausländischen Wiesenbaue; b) durch Ausbildung einer genügenden Anzahl Wiesenbauer, von denen die erster Classe sich lediglich mit Projectionen von beabsichtigten Anlagen beschäftigen, die zweiter Classe die Aufsicht über deren Ausführung leiten und kleinere Anlagen selbstständig bauen; die dritter Classe die Handarbeiten beim Wiesenbaue verrichten und an schwierigeren Stellen verwendet werden. Zur Anschaffung der nöthigen Instrumente hat das Ministerium Geldmittel bewilligt, ebenso zu dem Zwecke den kleinern Besitzern die Kosten der Projectionen zu erleichtern. Auch ist bei dem im § 22. der gedachten Bekanntmachung v. 10. Dec 1844 für landwirthschaftliche Verdienste überhaupt ausgesetzten zugesicherten Prämien auf die Verbesserung der Wiesencultur besondere Rücksicht genommen. 7) Für Verbesserung der Viehzucht. a) Durch Veranstaltung von Thierschauen. Von der Veranstaltung einer größern allgemeinern für das ganze Land, wie sie früher stattfanden, hat man zuerst im Jahre 1846 abgesehen und dafür den Localthierschauen Beihilfen gewährt; b) für Einführung edler Rindviehstämme. aa) Durch Prämien auf das Einbringen größrer Stämme edler Race, bb) durch Bewilligung von

Geldmitteln an mehrere Bezirksvereine, um Unterstützungen zum Ankaufe von Kälbern guter Racen zu bewilligen, Bullen anzukaufen und unter Uebernahme des Mindererlöses wieder zu versteigern, Sprungprämien aufzusetzen und dergl. cc) Durch die Einführung von Allgauer Rindvieh und dessen Versteigerung. c) Für Vermehrung der Schweinezucht, vergl. übrigens auch den angezogenen § 22. der Bekanntmachung v. 10. Dec. 1822. 8) Für Anlegung gemeinschaftlicher Backanstalten auf dem Lande. 9) Für bessere landwirthschaftliche Maschinen und Instrumente durch Prüfung und Veröffentlichung der Resultate. 10) Für Anwendung der neuern Forschungen der Agriculturchemie auf die Landwirthschaft. 11) Für landwirthschaftliche Statistik. 12) Für Flachsbau und Flachsbereitung. Früher war schon ein mit dem sächsischen Flachsbau hinlänglich vertrauter Landwirth nach Hohenheim gesendet worden, um die Erbauung und Bereitung des Flachses nach belgischer Methode zu erlernen. Sein Bericht ist durch den Druck veröffentlicht und vertheilt worden. Weiterhin hat man einen leitenden Techniker aus Belgien und einen Arbeiter daher in das Land gezogen, welche auf Kosten der Regierung in der Anwendung des belgischen Verfahrens Anleitung geben. Für die Herstellung von Wasserrösten und die Anlegung größerer Röstanstalten ist ebenfalls hingewirkt worden. Vergl. auch wegen der diesfalls ausgesetzten Prämien die angezogene Bekanntmachung v. 10. Dec. 1844 § 15. 13) Für Obstbau, Waldbau und Hopfenbau, in welcher Beziehung das Nähere aus der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Dec. 1844. § 16. ff. zu ersehen ist. Hopfenpflanzen werden den sich Anmeldeten unentgeldlich verabfolgt, und es wird deshalb alljährlich eine besondere Bekanntmachung erlassen. 14) Für die Begründung von Ackerbauschulen. 15) Für Errichtung von Sparcassen und Creditanstalten. — Siehe die Artikel: Landesculturrath, Prämien.

Forstentwendungen. Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr., v. 2. April 1838. — § 1. Wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit Zwei Groschen Zwei Tage, über Zwei Groschen bis mit Vier Groschen Vier Tage ꝛc. lang mit Gefängniß und zwar in allen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes, bestraft; s. auch Art. 226 des Crim. Gsb. v. 1838. — § 2. Das Abstreifeln von Laub, das Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, ferner das Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergl., das Kienaushauen aus stehenden Hölzern, das Anreissen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, das Rinden- oder Bastschälen in schwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, das Ruthenschneiden an stehenden Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, sowie das Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel wird nach Verhältniß des dadurch dem Eigenthümer verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von Einem Tage bis zu Drei Monaten bestraft. § 3. Alle in vorstehenden §§ angegebene Entwendungen sind für vollbracht zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird. Insbesondere ist Harz, Moos, Gras und Streu für

entwendet zu achten, wenn es auch von dem Angeschuldigten nur erst abgekrazt, abgeschnitten, ab- oder zusammengerecht ist. — § 4. Wenn diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dürres, in den Waldungen liegendes Holz nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können (Leseholz) zu erholen, zu diesem Zwecke Bäume besteigen, oder eiserne Werkzeuge anwenden, oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreiten, so werden sie mit Einem bis Vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft, wofür auch Geldstrafe eintreten kann. — § 5. Treffen Forstverbrechen, bei welchen das Maß der Strafe nach dem Geldbetrage des Entwendeten sich richtet, mit andern, im Art. 50. d. Crim. Gsb. erwähnten Verbrechen zusammen, welche in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, so ist die Vorschrift dieses Artikels, in andern Fällen aber die Bestimmung des Art. 49. in Anwendung zu bringen. — § 6. Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der § 1. erwähnten Forstentwendungen wird verlängert: 1) um die Hälfte, a) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat, b) wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder Bußtage begangen worden ist, c) wenn sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung eines Holzdiebstahls verabredet haben, und solchen ausführen. — 2) bis auf das Doppelte, a) wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind, b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist, c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat. 3) Nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zu dem Vierfachen: a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf gestohlen hat, b) wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich einen falschen Namen gegeben, oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat, c) wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten der Baumschulen begangen worden ist. Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei einem Diebstahle zusammen, so wird nur einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht. Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. Eine zwischen drei und vier Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen. — § 7. Wenn der Dieb, dafern er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat, so sind die Vorschriften Art. 233, 234. des Criminalgesetzbuches in Anwendung zu bringen. Haben sich aber drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles vereinigt, und sodann der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder Drohungen widersetzt, so ist gegen jede derselben mindestens auf einjährige, gegen die An-

führer und Anstifter mindestens auf zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen. — § 8. Wenn Jemand wegen eines der im § 1. benannten Forstverbrechen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise verbüßt hat und innerhalb Jahresfrist von beendigter Verbüßung an gerechnet, anderweit eines der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forstverbrechen verübt, so wird die Dauer der verwirkten Gefängnißstrafen im ersten Falle um die Hälfte, in spätern Wiederholungsfällen aber nach dem Ermessen des Richters, jedoch nicht über das Dreifache verlängert. Auch in diesem Falle sind die, wenigstens die Dauer von vier Monaten erreichenden Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Artikels 54. des Criminalgesetzbuches in Arbeitshausstrafen zu verwandeln. — § 9. Treten bei einem wiederholten Diebstahle erschwerende Umstände ein, so sind bei Bestimmung der Strafe, außer der Strafe der Wiederholung, auch die erschwerenden Umstände, in Gemäßheit der Vorschriften zu § 6. zu berücksichtigen, es ist jedoch die daselbst vorgeschriebene Verlängerung der Strafe nur nach dem § 1. angegebenen Strafmaaße für den einfachen Diebstahl, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen. — § 10. Bei den §§ 2. und 4. erwähnten Forstverbrechen ist, wenn einer der §§ 6. und 8. erschwerenden Umstände hinzutritt, die Strafe nach richterlichem Ermessen zu verlängern. — § 11. Wenn mehrere zu verschiedener Zeit geübte Forstdiebstähle zugleich zur Untersuchung kommen, so wird der Geldwerth des in allen einzelnen Fällen Entwendeten zusammengerechnet, und hiernach die Strafe bestimmt; es bleibt jedoch dem Richter überlassen, wegen der etwa darunter befindlichen, unter den § 6. bezeichneten erschwerenden Umständen begangenen Entwendungen nach pflichtmäßigem Erachten eine angemessene Erhöhung der Strafe eintreten zu lassen. — § 12. In Fällen wo nach allgemeinen Gesetzen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet, kann wegen hinzutretender erschwerender Umstände (§ 6) auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derselben erkannt werden; auch ist in dergleichen Fällen den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuches über Bestrafung des Rückfalls nachzugehen. — § 13. Jeder, welcher sich einer Forstentwendung schuldig macht, hat neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe dem Bestohlenen den Werth des Entwendeten und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen. — § 14. Wenn Mehrere eine Forstentwendung gemeinschaftlich verüben, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Diebstahls zu erkennen. Gleiche Bestrafung hat derjenige zu erwarten, welcher andere Personen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf sonstige Weise (Art. 36. des Criminalgesetzbuchs) verleitet hat. Nicht weniger sind Alle, welche die Gegenstände einer begangenen Forstentwendung wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andere mitwirken, oder auf irgend eine Weise Nutzen davon ziehen, mit einer wegen der sich zu Schulden gebrachten Begünstigung nach der Bestimmung Art. 239. des Criminalgesetzbuchs festzusetzenden Strafe zu belegen; auch sind dergleichen Parthierer und Hehler, jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, eben so wie andere Theilnehmer an einem Forstdiebstahle mit dem Forstdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen (insolidum) zum Ersatz des Schadens verpflichtet. — § 15. Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge, ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner, Eltern, Erzieher oder Lehr-

herrn, eine Forstdeube begehen, und das Gestohlene in der letztern Nutzen verwendet wird, so sind die letztgedachten Personen zu Leistung des Schadenersatzes verbunden. — § 16. Dienstherrschaften und Hauswirthe sind in Ansehung der ohne ihr Wissen und Geheiß von ihren Dienstboten und Hausgenossen verübten Forstdeuben, insofern das Gestohlene in ihren Nutzen verwendet worden, nur dann zu dem Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser von den Dieben selbst nicht zu erlangen ist.

Die **Forstgesetzgebung** Sachsens mit besonderer Berücksichtigung der Privatwaldungen und der Forste moralischer Personen.

I. Die Forst- und Holzordnung vom 8. September 1560 enthält folgende Vorschriften: Verödung derer Unterthanen Erbhölzer, wie solche abzuwenden. Nachdem auch unsere und andere Unterthan, welche in unserer Wildbahne wohnhaftig, ihr eigen Gehölz bisher übermäßig und unpfleglicher verhauen und verwüstet, dadurch die Güter in Verödunge und Abnehmen gerathen, auch mancher Käufer das Angeld aus dem Holtze, ehe er das Gut Ein Jahr inne gehabt, genommen, und zu der Verwüstung selbst Ursache gegeben, daß er mit ledigen Händen wieder herausziehen müssen; So wollen wir, daß Unser Amt, auch derer von der Ritterschaft und Städte Unterthanen, soviel derer in unserer Wildbahn gesessen, und deren Güter darinnen gelegen, darauf uns die Wildfuhr zuständig, derselben forder, anderergestalt nicht, dann allein zu ihren eignen Gebäuden und Feuers Nothdurft vor ihre Haushaltunge, uf den Kauf aber mit Vorwissen Unseres Jägermeisters, Amts-Verwalters und Oberförsters gebrauchen, dieselben Gehölze auch, da es vor dieser Zeit nicht geschehen, zur Neuerung nicht betreiben, noch behüten. Und im Fall, da jemands unter ihnen der Dürftigkeit wäre, daß er umb seines Unterhaltes Willen etwas aus seinen eigenen Holtze verkaufen müßte; So soll denselben, wofern es ein nahrhaftiger Mann, und ohne sein selbst Verursachung in Armuth gerathen und die Gehöltze solches leiden können, durch unsern Jägermeister, Amtsverwalter und Oberförster nach Gelegenheit des Eigenthums bei entzeln wandelbahren und überständigen Stämmen etwas zu verkaufen nachgelassen, ihnen auch zu solcher Anweisunge nach den Holz-Märkten zweier gewisser Tage angesetzt werden, darauf unser Jägermeister aber seinethalben der Forst-Schreiber, Amts-Verwalter und Oberförster ein fleißig Auffsehen haben, auch die Leute auf die benannte Tage nicht umsonst noch vergeblichen gehen lassen, und sie anweisen, wie viel Stämme sie von halben Jahren zu halben verkaufen sollen. Und soll dasselbe Stammholtz in den Zeiten niedergeschlagen werden, damit das Wildpret dessen in harten Winter genießen möge. Gleichergestalt soll es mit Unser Unterthanen gemeinen Gehöltze auch gehalten und ihnen nicht verstattet werden, dieselben zu verhauen, noch solche mit Grund-Boden unter sich zu theilen, sondern sie darzu anhalten, daß sie dieselben hegen und sparen, damit sie uffn Fall, der Brand und andern Schaden Hülffe und Trost daran haben mögen. Was aber dörre und wandelbahr auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben. — Der folgende Paragraph betrifft die Pfarr-Hölzer. Als auch die Pfarr-Herrn eines Theils die Pfarr-Höltzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten, so sollen dieselben Forder ihr Feuerholtz auf Anweisung Unsers Amts-Verwalters, Oberförsters und der alte Leute jedes Dorffs hauen, darvon keines verkaufen, und sie vor unmäßigem Gebrauch abhalten und daran sein, daß sie und ihre Nachkommen eine weh-

rende Befeurung daraus haben mögen. Und wiewohl sich auch etliche bisher unterstanden zu ihren selbst Nachtheil und zu Abbruch unserer Wildfuhr, das Stamm-Holtz Plan- und Platzweiß zu verhauen, und Felder daraus zu machen, auch mit dem Viehe zu vertreiben, daß kein jung Holtz aufwachsen kann, so wollen wir doch, daß fördern unser noch jemandes Unterthanen in unserer Wildfuhr dergleichen verstattet, sondern solche durch unsern Jägermeister, den Amts-Verwalter, Ober- und Unterförster jedes Orts abgewandt, gewehret und vorkommen werden soll bei Straffe, die wir nach empfangenen Bericht befehlen und ermessen werden. Und weil solche ihre eigene Gehöltze mit den Böcken und Ziegen auch verödet, so sollen sie um ihres selbst und gemeinen Nutzens willen, förder auch kein dergleichen Vieh halten, auch mit ihrem Rindvieh der jungen Gehau verschonen.

II. Patent Herzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administrator von Chursachen, vom 12. Februar 1598. Denen von Adel soll nicht freistehen ihre eigene Holtzung über Gebühr abzutreiben. Denen von Adel und anderen, so eigene Wälde und Gehöltze haben, nicht nachgeben, dieselben überflüssig anzugreifen, zu verhauen, und ihres Gefallens abzutreiben, außerhalb derer so schlaghöltzer haben mögen, die man doch auch nicht anders denn pfleglich gebrauchen, und vorkommen soll, daß nichts zu der Wildfuhr Nachtheil fürgenommen, sondern, da sich jemand in der Wildfuhr mit Pirsch-Büchsen tragen und betreten lassen würde, ihnen dieselben nehmen, deshalben und sonsten ein fleißig Aufsehen fürwenden, den habenden Bestellungen, Befehligen und Reversen, sowohl als denen Holtz-Ordnungen gehorsam Folge thun und niemand darunter scheuen.

III. Resolutiones in Holtz- und Forst-Sachen, Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, den Ober-Ertz-Gebürgischen Creyß betr., vom 7. April 1713. Und obwohl das Ausroden der abgetriebenen Gehöltze, um den Boden zu Feld oder Wiesen zu machen, generaliter zu inhibiren bedenklich; So ist doch solches auch ohne allen Unterschied nicht zuzulassen, sondern jedesmahl, wenn dergleichen verlangt wird, durch den Ober-Forst-Meister und die Beamte die Sache genau zu untersuchen, damit auf deren Pflicht-mäßigen Bericht und Befinden, die Nothdurft angeordnet werden könne.

IV. Mandat, Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Pflanzung und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und niedrer Bäume; vom 11. Mai 1726. § 13. Veranstaltungen so die Vasallen und Unterthanen in ihren Gehöltzen zu treffen haben. Daß unsere getreuen Vasallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen sonst besitzen, auch ihres Orts unsere Landesväterliche Intention zu ihrem und ihrer Nachkommen selbsteigenen Vortheil, befördern werden; Wie wir denn auch krafft dieses verordnen, daß selbige gleichfalls tüchtigen reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obstkörner, nach jeder Landesart, zu rechter Zeit einsammeln, und als obgedacht wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holtzsaamen auf kleinen Blößen alsobald, auf allzugroßen, aber nach und nach, in denen nächsten 4 oder mehr Jahren aussäen, die Windbrüche aufräumen. den jungen Anflug für Trifft und Wild, so viel sich thun lassen will, wohl

vermachen, ihre Heyden und Wäldern hauswirthlich tractiren, und überhaupt Alles, was Wir im Vorhergehenden, zum Besten unserer eigenen Waldungen verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten sollen. — § 14. „Aufsicht so die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten, auf die Kirchen-, Pfarr-, Commun- und deren Unterthanen Privat-Höltzer zu führen haben, Streurechtes, Gras-Hauens, Ausrottens, auch Abbrennen derer Bäume und Stöcke. Die Abtrieb und Ausrottung derer Höltzer, so in Landesherrlicher Wildbahn gelegen, und überhaupt betreffend." Besonders haben die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen-, Pfarr- auch Commun- und der Unterthanen Privat-Höltzer, jeglichen Orts, jährliche, jedoch ohne Caustrung besonderer Unkosten, in Augenschein zu nehmen, und zu erkundigen, in was Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blößen anzubringen sein möchten, oder wo sonst diesen Mandate nicht nachgelebt, oder wie in einem oder dem andern die Höltzer, ohne Jemandem an seinem Rechte Schaden zu thun, besser geschont und angebracht werden möchten; So ist auch das Streu-Rechen, Gras-Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orthen, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger nachzugeben, daß die Höltzer durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen oder sonst verderbet, und dadurch der Holzmangel vermehrt werde. Weil auch durch das Abbrennen derer Bäume und Stöcke, zum öffteren Schaden verursacht worden; So wollen wir solches hiermit gänzlich, und bei Vermeydung ernstlicher und unnachbleiblicher Strafe, verbothen und untersagt haben, als worauf jedes Orts Obrigkeit allenthalben sorgfältig Achtung zu haben, und die Verbrecher mit Stock-Roden oder sonst willkürlich zu bestrafen hat. Und wie es im Uebrigen wegen Abtreibung und Ausrottung derjenigen Höltzer, so in Unserer Wildbahn gelegen, bei demjenigen, so in weyland Chur-Fürst Augusti Anno 1560 publizirten Forst- und Holz-Ordnungen enthalten, sein nochmaliges Bewenden hat: Also soll auch außerdem Niemand anderer gestalt, als auf vorher an Unsere Landes-Regierung erstatteten Bericht, und darauf erfolgte Vergünstigung, nachgelassen sein, und ohne solche Niemand das Gehöltze auszurotten, abzutreiben, und den Boden zu Feld oder Wiesen zu machen, sich unterstehen Allermaßen auch. — § 15. „Von den Besitzungen bei Hammerwerken." Die Hammerwerksbesitzer ihre dabei befindliche Grundstücke von Uns und Unsern Vorfahren hauptsächlich zu bessern Umtrieb derselben erhalten, oder auch sonst zu eben diesem Behufe an sich gebracht haben, mithin nicht zu gestatten sein will, daß daraus Landgüther gemacht, und dagegen die Laubhölzer abgetrieben werden; Als finden Wir der Nothdurff zu sein, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Räume, welche von Uns oder Unsern Vorfahren concediret worden, so von Unsern Ober-Forst-Meistern und Beamten, wo es nicht bereits geschehen, längstens binnen Jahresfrist, pflichtmäßig und mit Zuziehung derer Besitzer zu vereinen sind, wenigstens zur Hälfte mit Holz besäen oder bestecket, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vormals mit Holz bestanden gewesen, wiederum dazu ausgesetzt, und mit allem Fleiße zum beständigen Anfluge gebracht werden sollen. Als worauf Unsere Ober-Forst-Meister und Beamten gebührende Obacht haben, auch vermerkter Unterlassung, solches einzuberichten, hierdurch angewiesen werden.

V. Generale, die Schonung derer Höltzer und Waldungen betreffend, vom 28. Mai 1732. Auch ist überall, durch Hegung des jungen Anflugs und

können, dieser Unser intendirte Zweck möglichst zu befördern, und darauf Acht zu haben, daß die Privat-Hölzer von den Privatis pfleglich gebrauchet, und nicht übermäßig, gleich wie zeithero geschehen sein soll, angegriffen, abgetrieben, und gar ausgerottet oder zu Felde gemacht werden mögen.

VI. Mandat Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen rc. Churfürstens zu Sachsen rc. Wegen Pflanzung und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, in Dero Markgrafthum Nieder-Lausitz vom 14. Juli 1733. Dieses Gesetz ist mit dem für die Erblande unterm 11. Mai 1726 ganz gleichlautend, weßhalb auch auf das daraus hier Mitgetheilte Bezug genommen wird.

VII. Generale, zu Einschränkung derer Mißbräuche im Holzwesen, v. 16. Juli 1755. § 12. Besäung derer Blößen, Erb- und Communstücke. Und da Unser Mandat wegen Pflanz- und Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume im Gebürge nicht überall zu nützlicher Execution füglich gebracht werden kann: So sollen dagegen die Communen und Unterthanen die vorhandenen Blößen sowohl, als diejenigen Erb- und Commun-Stücken, so zu Acker oder Wiesenwachs nicht zu gebrauchen, umreißen oder aufhacken, solche mit Holzsamen besäen und hegen, dergleichen denn auch von Seiten des Amts in denen Waldungen und nach Gelegenheit, in denen nach jeden Orts Oberforstmeisters pflichtmäßigen Gutbefinden einzurichtenden Gehauen zu bewerkstelligen, die dazu erforderlichen Kosten von denen Amts-Revenus hergegeben, und zu deren passirlichen Verschreibung in Rechnungs-Ausgabe an unser Cammer-Collegium mit Beifügung hinlänglicher Bescheinigungen, Bericht erstatten werden. — § 23. Holzschlag in Privat- und andern Hölzern. Zur Verhütung alles unpfleglichen Holzschlages in Privat-, Commun-, Pfarr- und anderen Erb-Hölzern, ist der Holz-Ordnung und andern getroffenen Dispositionen behörig nachzugehen, daferne aber die Eigenthümer solchen Anordnungen nicht nachleben würden, zu Ertheilung nachdrücklich Verordnung sofort Anzeige zu thun, zu solchem Ende auch derer Hammer-Werk-Besitzer Erb-Hölzer jedes malen in genauer Aufsicht zu halten.

VIII. Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst betreffend; vom 2. August 1763. So viel den Holzanbau in derer Vasallen, Communen und anderer Privatorum Waldungen anlangt; So ist sich nach den aus unserer Landes-Regierung dieserhalb ergehenden besonderen Mandate gehörig zu achten, und wenn von denen Forstbedienten wahrgenommen werden sollte, daß diesem gebührend nicht nachgelebt würde, solches Euch dem Creyss-Hauptmanne von selbigen unvorzüglich anzuzeigen. Da dann Ihr der Creyss-Hauptmann hievon zu Unserer Landes-Regierung Bericht zu erstatten und von daraus dieserhalb Verfügung zu gewärtien habet. Damit aber auch die beschehene Holz-Saat, nebst denen aufgewendeten Kosten, Zeit und Mühe nicht vergeblich sein möge; So habt ihr die genaueste Obsicht zu führen, daß die besäheten und zum Anflug gebrachten Plätze mit der Hutung und Gräserei so lange, bis das junge Holz dem Vieh völlig entwachsen, und durch die Sichel demselben kein Schaden weiter zugefügt werden könne, verschont werden möge. Wie denn auch das Streu-Rechen, so viel nur immer möglich einzuschränken, und weder in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern, noch auch in dem ausgewachsenen fichtenen Holze eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, zu gestatten ist

III. Forst- und Holzpatent wegen Cultivir-, Pflanz- und Pfropfung fruchtbarer und anderer Bäume, vom 25. July 1767. Es gilt dieses Patent für das Markgrafenthum Oberlausitz, und ist auf den Antrag der Stände, welche dasselbe durch eine Deputation aus ihrer Mitte aus den für die Erblande erlassenen Forstgesetzen haben zusammenstellen lassen, gegeben *). Die uns für den Zweck der vorliegenden Arbeit interessirenden Bestimmungen dieses Forst- und Holzpatentes sind folgende: Caput I: „Von dem rechten Gebrauch und wirthschaftlichen Nutzung des noch vorhandenen schwarzen und lebendigen Holzes." § 1. Bewegungsursachen. — Der Schaden von langen gedauerten Kriegen, in denen Holzungen ist, von unglaublicher Größe, das übrig gebliebene muß mit äußerster Sorgfalt durch eine kluge Eintheilung und recht geordnete Nutzung bei dem unentbehrlichen Gebrauche des Holzes noch geschont werden. Die Anstalten einer pfleglichen Nutzung theilen sich nach denen Holzarten selbst in das, was bei schwarzem oder Nadel- und Tangelholz, und beim lebendigen oder Laubholz zu beobachten. — § 2. Schläge im schwarzen Holze. — Das Schwarz- oder Tangelholz muß jede Herrschaft in gewisse Schläge bringen lassen, dergestalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit in 30, 40, 50, 60 und mehr Haue oder Jahre eingetheilt werde. — § 3. Eintheilung derselben. — Die Eintheilung muß sich auf die Beschaffenheit des Bodens oder die Lage des Holzes auf Flächen, Bergen rc. gründen, welches die Anzahl derer Schläge jeden Orts bestimmen kann, und ist hierbei die Eintheilung so zu machen, daß die Haue, so viel möglich, vom Morgen gegen Abend, und mehr in die Länge als Breite geführt werden. — § 4. Hütungen und Triften. — Bei solcher Eintheilung ist zugleich auf den Zustand und Beobachtung derer etwa hierbei vorkommenden Triften und Hutung halber zustehenden Gerechtsamen zu sehen, und wenn Bedenklichkeiten hierbei, solche zuvörderst in Ordnung zu bringen. — § 5. Bauholz. — Diese Eintheilung in Schläge ist nur vom Schlagholz zu verstehen; das Bauholz muß hingegen möglichst längere Jahre und besonders geschont werden, jedoch sind einzelne Baustämme aus denen eingetheilten Schlägen nicht zu ziehen. § 6. Abholzung derer Schläge. — Wenn die Abholzung solcher Schläge geschieht, so muß das auf dem bestimmenden Schlage stehende Holz ganz abgetrieben werden, jedoch, daß die kurzschäftigen Bäume, welche viele Aeste haben, als Heegereiser auf diesen abgetriebenen Hauen stehen bleiben, und sodann im anderen und dritten Jahre zur Winterzeit abgetrieben und weggeschafft werden sollen. — § 7. Zu rechter Zeit. — Die Abholzung oder Fällung des Schlages muß zu rechter Zeit, in denen ausgehenden Herbst- und Wintermonaten, November und December, geschehen, und zwar im neuen Monden. — § 8. Gränzen des Haues. — Wenn der Hau Gränzen mit Nachbarn betrifft, sind solche vor Anweisung des Holzes

*) Die Verhältnisse der Oberlausitz sind von denen der Erblande sehr wesentlich verschieden, indem es dort gar keine Staatsforsten, mithin auch gar keine Staatsforstbeamten giebt, auch gelten sämmtliche für die Erblande erlassene, im Früheren mitgetheilte Gesetze, nicht für diese Provinz. Die in den Erblanden den Forstbeamten von Staatswegen übertragene Beaufsichtigung der Privatforsten ist daher nach dieser Forstordnung, welche übrigens eine sehr sorgfältige Bearbeitung beurkundet, an die Herrschaften, Rittergutsbesitzer und die Städte übergegangen.

und der wirklichen Abholzung durch Besichtigungen und Gränzbeziehungen in Ordnung zu setzen, und darüber Registraturen zu halten. — § 9. Tiefe Abholzung. — Bei der Abholzung ist solches so tief wie möglich zu fällen und abzusägen, damit der Stock nicht über eine halbe Elle, oder bei starken nicht über drei Viertel hoch über der Erde bleibe. — § 10. Aussuchung des Nutzholzes. — Wenn die Niederlegung des Haues geschehen, muß zuvörderst das etwan tüchtige Bau- und Wirthschaft- und Handwerksnutzholz ausgesucht und abgesondert werden. — § 11. Clafter Schlag. — Das übrige Schlagholz muß unverzüglich zu Clafterholz und Reisig gemacht, und in Claftern und Schocken gesetzt und aufgeräumt werden, damit solcher Hau vor dem Monat Maji aufgeräumt sei. — § 12. Abfuhre. — Die Abfuhre des geschlagenen Bau-, Nutz- und Clafterholzes muß bald nach erfolgtem Aufhau desselben geschehen, und längstens vor Ausgang des Junii Monaths vollendet sein. — § 13. Herausschaffung aus dem Hau. — Geschiehet die Abfuhre nicht bald um der bemerkten Zeit, von denen Ankäuffern oder zur Wirthschaft ꝛc., so ist das Holz oder Reisig doch aus dem Hau, wo es möglich auf einen besonderen Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frei bleibe. — § 14. Wenn der Hau auf diese Art frei, muß an das Ausroden derer Stöcke gedacht, und solche nach Gelegenheit entweder zum Ausroden angewiesen, oder solches veranstaltet werden, damit auch der Platz davon frei zum neuen Wuchse werde. — § 15. Ausrodung derer Wurzeln. — Beim Ausroden derer Stöcke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, so viel möglich, mit denen in der Tiefe gehenden ausgelaufenen Wurzeln ausgerodet, und nicht nur an denen nächsten Wurzeln abgehauen, worbei sich auch nach Gelegenheit derer Hebel zu bedienen. — § 16. Einebnung derer Löcher. — Nach beschehenen Ausroden und bald zu bewerkstelligenden Wegschaffen derer Stöcke und Wurzeln, ist das Loch voll zu werfen, und der Boden gleich und eben zu machen. — § 17. Abgeholzter Hau ist nicht zu Felde zu machen. — Dieser reingemachte Hau und abgeholzte Platz ist nicht zum Felde zu machen, es müßten denn dringende Ursachen vorhanden sein, sondern zum Anflug und Anbau neuer junger Holzungen zu schonen, und nunmehro in allem, was wie Cap. III. vom Anbau neuer Hölzer, § 3. und folgenden zu behandeln, und wenn der Anflug und junge Anwuchs sich in einem, oder längstens zwei Jahren nicht genugsam zeigen sollte, solchem durch Ausstreuung des Saamens nachzuhelfen. — § 18. Holzrechnungen. — Von diesen Hauen ist entweder von denen Förstern oder Verwaltern eine besondere Rechnung oder Capitel in denen Rechnungen zu führen, und das Nöthige anzumerken, wo nicht diesfalls bereits besondere Vorschriften vorhanden, damit die Nachkommenschaft, vor welche man hierinnen sorget, genugsam Nachricht von dieser Einrichtung habe. — § 19. Schadhaftigkeiten an denen Holzungen. — Entstehen über diese eingetheilten Haue Windbrüche oder Absterben, worunter doch der bloße Raugenfrost nicht zu verstehen, und Dürrerwerden derer Holzungen, in denen angewiesenen Hauen, oder sonst, oder es wird Brandschaden darinnen verursachet, wodurch die Nutzung derer Haue in ihrer Ordnung gehindert, oder unterbrochen worden. So sind dergleichen Flecke ganz abzuholzen, und in allen wie § 8. oben, bis hierher versehen, zu verfahren, und kann nach Gelegenheit der Größe des dadurch ganz abzuholzenden Fleckes der sonst bestimmte Hau entweder ein Jahr ausgesetzt, oder sonst mehr geschont werden. —

§ 20. Pfarr-, Kirchen-, Gemeinden- und Unterthanenholz. — Alles vorstehende gehet die herrschaftlichen oder beträchtlichen Holzungen, bei denen Städten und Communen an. Was aber die Pfarr-, Kirch-, Gemeinden- und derer Unterthanenholzungen betrifft, welche in dergleichen Haue unmöglich eingetheilt werden können; So ist in solchen, von Tangel- oder schwarzem Holze, außer was die einmal festgesetzten jährlichen Deputatklaftern in Kirch- und Pfarrbüschen betrifft, nicht das mindeste nieder zu schlagen, es habe denn die Herrschaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr geschehener Meldung, welche bei Straffen zu bewerkstelligen, solches in Augenschein nehmen lassen, und deshalb ihre Einwilligung schriftlich ertheilet. — Wenn Kirchväter, Gemeindeältesten oder Unterhanen eigenmächtig dergleichen Schwarzholz niederschlagen, worauf die Gerichten jeden Orts genau Achtung zu haben, und die Wiederhandlungen anzuzeigen verbunden sind; So sollen solche Uebertreter dieses Gesetzes in Strafe, wie unten Cap. VII. § 9. bestimmt, verfallen sein. — § 21. Laubholz. — Das lebendige und Laubholz muß gleichfalls in gewisse Haue eingetheilt werden, doch kann hier, obschon viel dergleichen lebendig Holz zum Schlagholz an einen Ort vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf Zwölf bis Sechszehn Jahre gesetzet und eingetheilet werden. — § 22. Niederlegung solchen Haues. — Die Niederlegung dieses Haues in lebendigen Holze muß zu rechter Zeit, und wenn es die Witterung in Ansehung der Kälte zuläßet, längstens im Märzmonath, oder lieber noch eher geschehen. — § 23. Stehenbleibende Sorten. — Bei dem Holzschlag im lebendigen Holze müssen von folgenden vier Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Größe des Platzes und dem Wuchse des Holzes eine genugsame Anzahl Stämme, und in einer gehörigen Weite von einander stehen bleiben: 1) Laßreiser oder Aufsprößlinge, so vom letzten Hau aufgegangen. 2) Vorständer, so beim letzt vorhergehenden Hau Laßreiser gewesen. 3) Angehende Bäume, so beim letzten Hau Vorwänder gewesen, und zu Bottige und anderen Reifstäben insgemein gebraucht werden. 4) Große Saambäume. — § 24. Klafter Schlag. — Wegen des Schlagens in Klaftern, Setzung in Klaftern und Schocke, und bei Ausführung des Holzes, Räumung des Schlages ist es, wie in vorhergehenden §phis 11, 12, 13, beim schwarzen Holze zu halten. — § 25. Tiefe Hauung. — Das Holz ist hier so tief als möglich abzuschlagen. — § 26. Ausrottung. — Das Ausroden hat hier nur bei den alten Stämmen statt, welche abgestandene Saamenbäume gewesen, aber auch da muß solches gleich nach vollendeten Hau geschehen, und das, was § 15 et 16 wegen Gleichmachung des Erdbodens und sonst versehen worden, beobachtet werden. — § 27. Anflug. — In Ansehung des Anfluges und Schonung desselben ist sich nach dem zu richten, was in Cap. III. unten deutlich angegeben. — § 28. Oberholz. — Ueber dieses in ordentliche Haue zu bringende Laub- oder lebendige Holz ist, nun besonders das andere Laubholz, welches man das Oberholz nennt, wohl wirthschaftlich zu pflegen und zu nutzen, je mehr dieses zugleich zu den Bau und außerdem zum Brennen nöthigen Nutzholz gehöret. — Eichen. — Besonders ist wegen der Eichen, und was dem gleich, alle mögliche Verschonung vorzunehmen, und da, wo Eichwälder sind, welche es erlauben, nach Art des schwarzen Holzes, die Eintheilung in Haue zu bewerkstelligen, und bei dem wirklichen Abholzen desselben, das, was wegen des schwarzen Holzes verordnet, so weit es nach

Beschaffenheit des Holzes sich wirthschaftlich anwenden läßt, zu beobachten. — Caput III. „Vom Anbau neuer Holzungen, durch das Aussäen, und pflegliche Wart- und Schonung desselben." § 1. Holzblößen. — Ist sogleich nach Publication dieses Mandats, jeden Orts genaue Untersuchung anzustellen, wo in und an denen Hölzern, ganz von Holz entblößte oder doch wenig bestandene Plätze, oder im Krieg und sonsten, von Holz ganz abgetriebene Flecken oder wüste Leden und Berge, und andere zum Holzanbau tüchtige Flecken sich befinden, damit solche zur Aussaat des Holzes bestimmt und zugerichtet werden. — § 2. Holzsaat. — Zum Aussäen muß man sich zuvörderst mit tüchtigen und genüglichen Holzsaamen versehen, und hierbei die Zeit dieser Sammlung des Saamens genau beobachten. Beim schwarzen Holze ist der von der Tanne im Octobris reif, und muß zu der Zeit gebrochen werden. Hingegen der von der Fichte und Kiefer bleibt den Winter über, und sind die Zapfen zeitig im Frühjahr zu brechen. Wenn die Zapfen gebrochen, müssen sie an einen trockenen Ort, und an der Sonne, im Sommer der Saamen aus denen Zapfen gehörig gebracht, und solcher trocken verwahret werden, auch sind von anderen Ober- und Unterschlagholz, als Buchen, Linden, Ahorn, Illmen, Birken, Erlen die Saamen behörig zu sammeln. — § 3. Abtheilung derer Plätze. — Die zur neuen Holzsaat ausersehenen und bestimmten Plätze, sind nach gewissen Jahren zu theilen, damit solche Aussaat baldmöglichst nach und nach bewerkstelligt werde. — § 4. Zurichtung zur Saat. — Die zur Holzaussaat bestimmte Blößen und Flecke sind auch, nach Beschaffenheit derselben, dergestalt zur Saat zuzurichten, daß auf denen Plätzen, wo noch wenigstens alles Holz steht, solches weggeholzet, und der ganze Platz frei gemacht, auch die etwan stehen gebliebenen Stöcke, beiwirigst wie oben Cap. 1. § 14. seq. bemerket, ausgerottet werden. — § 5. Bearbeitung. — Die Blößen, wo nicht allzu viel Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von anderen die Huthung, auf eine zu Recht beständige Weise hergebracht worden, sind entweder mit Ruhrhacken, Pflüge, eisernen Rechen, Kraut-, Rode- und anderen Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, zuzubereiten. — § 6. Fortsetzung. — Wo dergleichen Zubereitung derer Blößen, ohne besondere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geschehen kann, oder die Ausrottung gegen Ueberlassung des Holzes nicht zu erlangen sein möchte, sondern allzu viel Kosten verursachen, oder nach Gelegenheit des Ortes, einen allzulangenden Anstand in der Besämung veranlassen, und die Beförderung des nöthigen Holzanbaues verhindern würde, ist allein das Moos- und Bergesträuche zu räumen, und der Boden so viel nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öffnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche, entweder wegzuführen und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen, und allda verfaulen, oder entfernt von Holzungen, verbrennen lassen. — § 7. Arbeiter. — Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung derer Plätze und Blößen fehlen möge; So müssen nicht nur in denen Herrschaft- und Obrigkeitlichen Holzungen, diejenigen Unterthanen, so ungemessene Dienste zu leisten verbunden, dergleichen Arbeit anstatt ihrer sonst ordentliche Hofearbeit derer ungemessenen Dienste, unweigerlich verrichten, sondern auch diejenigen, so nur gemessene Dienste haben, sind dergleichen Arbeit zu übernehmen schuldig, jedoch, daß ihnen solche an andern Diensten

wiederum abgerechnet werde. — § 8. Dienste darzu. — Zu dergleichen Dienste können auch diejenigen angewendet werden, denen Gefängniß- oder Geldstrafen, oder Handarbeit zuerkannt worden, es müssen denn gewisse, bei der Sache einschlagende Umstände, ein anderes veranlassen. — § 9. Kirchen-, Pfarr-, Gemeinde- und Unterthanenholz. — Dieses vorstehende gehet die Herrschaft-, Obrigkeitliche und ansehnliche Commun-Büsche an. Was nun Kirch-, Pfarr-, Gemeinde- und Unterthanenholz, und Gelegenheit zum neuen Anbau, durch Saat betrifft; So werden Herrschaften und Obrigkeiten daran sein, daß, wo möglich, noch in dem ersten Jahre, durch Publication dieses Patents, die nöthige Untersuchung, die geordnete Gerichtshaltern und Gerichten geschehen, und sodann Kirchväter, Gemeindeältesten und Unterthanen, von ihnen bedeutet werden, wessen sie sich zu verhalten? Welchen Herrschaftlichen und Obrigkeitlichen Befehl die Unterthanen, Kirchväter und Gemeinältesten, schuldigen Gehorsam verbunden. — § 10. Gemeindedienste. — Wo Gemeindedienste, Zeche und Arbeit üblich, sind solche, nach jeden Ortsherkommen gewöhnliche Gemeindedienste, auch zu Zubereitung derer Plätze, auf der Gemeinde Holz- und Blößen, anzuwenden, und die Zubereitung zur Aussaat zu verrichten schuldig. — § 11. Wiedemuthsleute. — So ist es auch mit denen Diensten derer Wiedemuthsleute, in Ansehung derer Kirch- und Pfarrbüsche zu halten. Sollten aber in Pfarr- und Kirchenholz, zu Ausrottung derer Stöcke, Sä- und Pflanzung des Holzes einige unvermeidliche Kosten verursacht werden, so auf's genaueste zu fassen, sollen selbige aus dem Kirchen-Aerario, ohne derer Eingepfarrten Beschwerde, und ohne Abgang und Nachtheil derer herrschaftlichen Dienste, genommen werden. — § 12. Beobachtung der zu säenden Holzart. — Wenn die zum Holzanbau tüchtigen Plätze zugerichtet; so ist die Art und Beschaffenheit des Bodens wohl zu beobachten, damit man die darin am Besten fortkommende Holzart, recht wohl, und ob schwarz und lebendig Holz zu zeugen? bestimmen könne. — § 13. Saatzeit. — Die rechte Zeit zur Ausstreuung des Holzsaamens ist genau in Acht zu nehmen, und sich hierinnen nach Beschaffenheit, wenn der Saamen reif wird, welches in diesem Capitel § 2. bemerket, zu richten. Der Saamen des schwarzen Holzes muß mit feuchter Erde oder Sägespänen vermengt, sehr dicht ausgestreut werden. Die Ausstreuung des Saamens von lebendigen Holz auf neuen Plätzen ist auch, nach allen Umständen der Zeit, und sonst genau zu besorgen. — § 14. Vermachung. — Die mit Holz besäeten Plätze sind vor dem Vieh und Wilde, gleich nach der Saat zu verwahren und zu vermachen, und zwar, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, mit genugsam tief ausgeworfenen Gräben und eingesteckten Heegewischen, wo aber dergleichen Graben nicht anzubringen möglich, mit dürren Aesten, Dörnern, und wenn alles das mangelte, erst mit Stangen zu versehen. — § 15. Zurückbleibende Flecken. — Auf die neuangebauten Holzplätze ist genau Acht zu haben, ob etwan beträchtliche Flecken zurück bleiben und gar nicht aufkommen? Und wenn dergleichen sich findet, so ist darauf anderweit zu säen, und damit so lange, bis es bestanden, fortzufahren. — § 16. Schonung besäeter Flecke. — Das neu gesäete schwarze Holz ist, nach der Gelegenheit jeden Orts, und der Art des Holzes, wenigstens Fünf, Sechs bis Sieben Jahre wohl zu heegen, und darinnen alle Huthung, währender solcher Schonungszeit, bei den, unter Capitel VII. § 9. benannten Strafe zu unterlassen. — § 17. Huthungen und

Triften. — Die Aussaat des Holzsaamens und neu aufzubringenden Holzungen, werden hauptsächlich durch darauf haftende Huthungs- oder Triftgerechtigkeiten gehindert. Die Gerechtigkeiten dürfen, wenn solche auf genugsame Befugnisse sich gründen, denen Inhabern solcher Gerechtigkeit nicht entzogen werden; es soll aber zur Beförderung des Holzanbaues, hierbei folgender Gestalt gehalten werden: § 18. Auskunft darüber. — Können sich die Theilhaber an diesen Gerechtigkeiten, mit dem Grundherrn nicht gütlich darüber vereinigen; So soll denenjenigen, so mit dergleichen Trift- oder Huthungsgerechtigkeit versehen, ein anderer Ort zu genugsamer Huthung, während der Schonungszeit eingeräumet, und darüber, wenn es Herrschaften und Obrigkeiten unter sich betrifft, mit Approbation derer Aemter, Standesherrschaften und Stadträthe, und wenn es Unterthanen angehet, mit Vorwissen und Genehmigung der ordentlichen Obrigkeit des Orts, ein deutlicher Recess aufgerichtet werden, und der die Gerechtigkeit habende, damit zufrieden sein. Durch dergleichen Recess soll ihn aber an seiner habenden Trift- und Huthungsgerechtigkeit, über lang oder kurz nichts vergeben sein, sondern, wenn die Schonungszeit zu Ende, soll sodann die Trift oder Huthung, auf solchen indeß und Interims-weise eingeräumten Aequivalent-Orte, hinwiederum von selbsten cessiret, und dargegen nach wie vor, wiederum die Trift- und Huthungsgerechtigkeit auf dem zeithero geschonten Orte, eingeräumt werden und gebühren. — § 19. Ferneres Regulativ dieserhalb. — Wofern aber der Grundherr des neu gesäeten und angelegten Holzstückes nicht im Stande ist, an einem andern Orte, von den seinigen, so viel tüchtige Trift- und Hutungsplätze, als diejenigen, so er mit Holze neu besäen oder bepflanzen will, dem andern vor das Vieh, so lange, bis der junge Anflug nicht mehr geschont werden darf, anweisen zu können, auch sonsten sich wegen der eingehenden Trift oder Huthung, nicht auf ein Billiges, mit dem, so dessen berechtigt, zu vergleichen vermöchte; so ist derjenige Holzplatz, so neu besäet oder bepflanzt werden soll, in solche kleine und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze, abzusondern und einzutheilen, damit doch wenigstens eins nach dem andern nach und nach in Anflug gebracht, mit Gräben oder Zäunen versehen, und sodann, von Jahren zu Jahren fortgefahren, auch indessen die Trifft und Huthung, von demjenigen, so dessen berechtigt, auf denen übrigen, abwechselnden Plätzen, ohne Kränkung und Hindernisse ausgeübt werden könne. — § 20. Wer keinen Acker und Wiesen besitzet, hat auch kein Huthungsrecht. — Wer keinen eigenthümlichen Acker und Wiesen besitzet, oder mit Genehmhaltung der Herrschaft dergleichen miethungsweise inne hätte, soll nicht befugt sein, Rind- und ander Vieh zu halten, und kann also nirgends Huthung fordern, oder wegen neuer Holzaussaat Hinderung machen. — § 21. Schonezeit der jungen Bäume. — Bei dem lebendigen Ober- und Unterschlagholze, soll die neue Holzaussaat, oder der junge Hau, nach des Orts Gelegenheit, im Fall nicht durch Verträge oder Recesse ein anderes verglichen, wenigstens Vier bis Sechs, auch mehrere Jahre, besonders bei gesäetem Holze, geschonet und geheeget werden, so daß die Huthung sowohl des Rind- als Schaafviehes, währender solcher Schonungszeit, in solchen jungen Holze gänzlich einzustellen ist. Wenn Jemand angetroffen wird, so darwieder handelt, soll derselbe mit der unter Cap. VII. § 9. benannten Strafe angesehen werden. — § 22. Schonung des jungen Holzes, nach der

Heegezeit. — Wenn die Heege- und Schonungsjahre vorbei, so ist auch in Ansehung der Schonung solchen Holzes, alles dasjenige zu beobachten, was im vorhergehenden Zweiten Capitel deshalb umständlich verordnet worden. — § 23. Eichen. — Da auch auf Anbau des Eichenbaumes möglichster Fleiß zu wenden; so sind die Eicheln zu rechter Zeit zu schlagen und zu sammeln, auch sodann, da sie reif, welches im Octobermonath ist, zu stecken, und wenn es möglich, der Platz, wohin sie kommen sollen, einige Wochen vorhero aufzureißen und zuzubereiten. In Ansehung der Vermehrung des gesteckten Saamens e. c. A. ist es, wie in vorhergehenden §§ 14. et 15. zu halten, und die Schonung muß hier viel längere Jahre geschehen auch die jungen Eichen verpflanzt werden. — § 24. Lerchenbäume. — Es ist auch sich Mühe zu geben, um den Saamen von Lerchenbäumen zu erlangen, welcher unter das Nadelholz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden. — § 25. Tabellen. — Von Befolgung dessen, was in diesem Capitel §§ 5. 6. 9. 11. 13. 23. 24. angeordnet, ist in denen jährlich einzusendenden Tabellen, wovon das Nöthige unter Cap. VII. versehen, das Erforderlich anzumerken. —

Caput VI. „Von den Schuldigkeiten derer Unterthanen in Ober-Lausitz, bei der Holz-Wirthschaft.“ § 1. Schuldigkeiten derer Unterthanen. — Es befinden sich solche, in vorhergehenden Kapitel meist bestimmt, nach welchen sich auch genau zu achten. Und sind nur hier die Vornehmsten, damit sie von denen Unterthanen nicht herausgesucht werden müssen, kurz, zu ihrer gehorsamen Nachachtung wiederholt, und das außerdem zu beobachtende, hinzugesetzt worden. — § 2. Verboth eigenmächtiger Holzung. — Denen Unterthanen bleibet ihre Holzung zu ihren ungestörten Eigenthum und Nutzung. Gekaufte Bauergüther und Laß-Nahrungen aber, sind dießfalls zu unterscheiden; Es müssen aber die Unterthanen jedesmal die Herrschaft und Obrigkeit zu vorhero melden; wie? und was sie jährlich abholzen wollen? Und der Herrschaft schriftliche Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthschaftlich zu thuen; diese Einwilligung und was darzu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld, ertheilet. Wer etwas eigenmächtig niederschläget, verfällt in Zwei Thaler Strafe (siehe das erste Cap. § 20.) — § 3. Ausrotten abgeholzter Stöcke. — Wenn Unterthanen abholzen, müssen sie die Stöcke baldigst und genugsam roden, den Boden gleich machen, den Anflug schonen, und wenn ihnen deshalb von der Herrschaft Andeutung geschiehet, weilen sie es nicht von selbst gethan, bei zu gewartender Ahndung Gehorsam leisten. — § 4. Abgeholzte Flecke sind zum neuen Holz zu bringen. — Abgeholzte Flecken dürfen nicht, ohne ausdrückliche Herrschaftliche Erlaubniß, zu Felde gemacht werden, sondern sind, durch Anflug wie gedacht, zum neuen Holze zu bringen. — § 5. Haltung im lebendigen Holze. — Haben Unterthanen lebendig Holz, so ist das vorstehende auch hierbei zu beobachten, und besonders, wenn sie solches mit Einwilligung der Herrschaft schlagen lassen, darauf zu sehen, daß Laß-Reiser, Vorständer, angehende Bäume und Saamen-Bäume, stehen bleiben, wie im 1sten Cap. im 23sten §pho deutlich geschrieben stehet. ꝛc. ꝛc. — § 11. Streu-Hacken, Holzleesen, Stock-Roden. — Ohne Herrschaftliche ausdrückliche Erlaubniß, darf in Herrschaftlichen oder Gemein-Hölzern, weder Streu gehackt, noch gerechet, noch Holz gelesen, am wenigsten aber Stöcke gerodet werden. Ist's erlaubt worden, so darf beim Streu-Rechen kein eiserner

Rechen und Hacken gebraucht werden; und beim Holzlesen darf Niemand mit Axt und Beil gehen, auch kein frisch Holz brechen, bei Strafe. — § 13. Anweisung derer Unterthanen zum Anbau des Holzes. — Wenn und wie die Unterthanen, auf ihrem Eigenthum, Holz anlegen und aussäen sollen, deshalb haben sie Herrschaftliche Untersuchung und Anweisung zu erwarten, und gehorsamlich zu befolgen, wie ein gleiches wegen der Vermehrung des Anbaues zu beobachten. ꝛc. ꝛc. ꝛc. — Cap. VII. „Von denen Mitteln, wie diese Holz-Veranstaltungen in Gang zu bringen, und darinnen zu erhalten." § 3. Obliegenheiten derer Dorf-Gerichten. — Die Gerichten jeden Orts auf dem Lande, sind schuldig, nicht allein die Gemeinden zur Beobachtung dieses Mandats bei allen Gelegenheiten, besonders bei Kauf- und Erbtheil-Handlungen, Gränz-Bezeichnungen anzuweisen, und auf die Wiederhandlungen, so dem Mandat entgegen geschehen, Acht zu haben, und Visitationes anzustellen, und solche der Herrschaft oder in Abwesenheit dem bestellten Gerichtshalter anzuzeigen, sondern sie müssen auch alle Jahr, im Monath Decembris, noch vor Weihnachten, der Herrschaft und Obrigkeit, deutliche und wo möglich schriftliche Berichte einhändigen: „Anzeige. — Ob? und wie die angeordnete Anzahl der Bäume, nach der Vorschrift Cap. VI. § 21. 22. 23. jährlich und tüchtig gesetzet? und wie sie gewartet worden? Wieviel und von Wem? diese Bäume oder sonsten neue Bäume gesetzet? oder bei denen Holzungen, derer Unterthanen Aussaat vom Holze e. c. A. befördert? Oder wie diesem Mandat zuwiedergehandelt worden?" — § 4. Obliegenheit. — Bei denen Kirch- und Gemeinde-Rechnungen, haben Kirch-Väter und Gemeinde-Aeltesten, die Umstände bei denen Kirch-, Pfarr- und Gemeinde-Hölzern, umständlich auf gleiche Weise zu melden, und die weitere Anweisung zu erwarten. — § 5. Derer Herrschaftlichen Jäger e. c. A. — Die Herrschaftlichen Förster, Jäger, oder sonsten auf Holzung Aufsicht habende Personen, sind bei ihrer Annahme auf Beobachtung dieses Mandats, wovon ihnen allemal ein Exemplar zu behändigen, entweder mündlich, oder bei der Verpflichtung, oder in den zu ertheilenden Lehn-Zettul und dergleichen nachdrücklich zu verweisen und solche zu bedeuten, daß sie bei Versäumniß ihrer Pflichten, auf bestimmte Art, vide unten § 13. würden bestraft werden. — § 6. Anzeige der Förster. — Förster und genannte Personen müssen dies Nöthige zu der alljährlich einzureichenden Anzeige, nach allen Umständen des Mandats, im Monath Decembris zu Weihnachten einreichen, damit die nöthige Tabelle gefertigt werden könne. — § 7. Obliegenheiten derer Räthe in Städten. — Die Räthe in Städten haben die Special-Aufsicht über die Beobachtung dieses Holz-Mandats, entweder der bereits aufgerichteten Polizei-Deputation, oder einen ihres Mittels besonders aufzutragen, und dieselbe, oder denselben dahin anzuweisen, daß sowohl wegen des Raths-Commun, oder denen piis causis zustehenden Holzungen, und darzu tüchtige Anbau-Plätze, als wegen der im Cap. V. anbefohlenen Pflanzung fruchttragender und anderer Bäume, nicht minder wegen derer Bürger und Einwohner, auch in Ansehung der Holzspar-Bauart, bei Häusern, Oefen und dergleichen, das Nöthige besorgen und veranstaltet worden, inmaßen dieses alles von jeder Obrigkeit genau zu beobachten. — § 8. Jahres-Tabelle sub ⊙. — Alljährlich ist von jeder Orts-Herrschaft und Obrigkeit, Rath oder Gerichtshalter, über die Befolgung dieses Mandats eine ausführliche Tabelle, nach dem Ajecto sub Signo ⊙ zu fertigen, darinnen

so viel möglich, wie angegeben, genau der Ort des Anbaues, der Unterschied zwischen der Herrschaftlichen Commun, oder Unterthanen und Einwohner, Holz und Pflanzung, und bei Letztern, wenn sich einige, hierunter beeifern; der Nahme zu mehrerer Aufmunterung der Nachfolger zu bemerken, und mit Ende des Jahres zu denen Churfürstlichen Aemtern, respective, worunter jeder Ort gehörig, von denen Räthen derer Sechs-Städte aber in das Churfürstliche Oberamt einzusenden ꝛc. ꝛc. —

X. **Mandat, die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend, vom 30. July 1813.** Die darin enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich (mit Ausnahme der Lausitz) über das ganze Königreich und betreffen sämmtliche Waldungen, nicht bloß die Staatsforste, wie das theils der Eingang, theils der Schlußparagraph deutlich besagt, auch an einigen Stellen, wie namentlich in § 10, ausdrücklich ausgesprochen wird. Es heißt darin: Der Eigenthümer oder Verwalter eines Gehölzes ist schuldig, die jungen Gehaue eben so lange mit der Hutung seines eigenen Viehes zu verschonen, als der Hutberechtigte einen fremden Wald. — Das ist Alles, was die Gesetzgebung in Bezug auf die Privatforsten oder die Wälder der moralischen Personen im Allgemeinen angeordnet hat, wobei nur noch in Beziehung auf die Verwaltung der Kirchen-, Schulen- und Pfarr-Lehen ergangene besondere Vorschriften zu bemerken sind.

XI. **Churfürst August General-Artikel über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens ꝛc. vom 1. Januar 1580.** XXXI. Von den Pfarr-Hölzern. — Als auch befunden, daß die Pfarrhölzer durch die Pfarrer zu Zeiten aus Geitz oder sonderlichem Eigennutz vorsetzlich merklich verhauen und also verwüstet, daß es etwan ihnen selbst, auch ihren Nachkommenden an jährlicher Beholzung mangelt: So wollen wir, daß hinfüro denn Pfarrern, ihres gefalles Holz zu hauen nicht verstattet, besonderlich nach großer Gelegenheit, auch Abtheilung des Holzes zu rechter Zeit und an guten gelegenen Orten (damit es wiedrum wachsen und nicht etwa gar verhauen werden möge) mit Vorwissen derer Erb- und Lehn-Herrn (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel, des Richters und derer Kirchenväter, nothdürftig Feuerholz zu hauen angeweiset, und ferner nichts, weder durch sie, die Pfarrer, Kirch-Väter, oder jemandes anders, aus denen Pfarr-Hölzern, zu Brennholtz oder Bauen, etwas gehauen werden, damit alle nachkommende Pfarrer, so wohl und viel Holtzes finden und haben mögen, wie die jetzigen Pfarrer haben und bekommen. Es sollen auch unsere Amptleute, Erb- und Gerichtsherren daran seyen, da die Pfarrer Mangel an Holtze haben, daß sie gleich andern Unterthan, wenn Holz ausgetheilet, mit versehen und keineswegs ausgeschlossen werden. — Die Pfarrer sollen auch Gemeinden nicht gestatten, die Pfarr-Höltzer mit dem Viehe zu betreiben, auch selbst nicht darinnen hüten lassen (dann das Vieh denen Sommer-Latten Schaden thut) sondern sich hierinnen der gemeinen Verordnung verhalten. Weil auch denselben nicht ein geringes abgeht, daß die Pfarr-Höltzer vor denn Triften drei Jahr nicht geheget, sondern solcher Gestalt entweder durch die Pfarrer selbst, oder andere verwüstet werden. Soll jedes Orts Erbherr und Obrigkeit, weil es ein gemeiner Nutz, mit Fleiß und allem Ernst darüber halten und die Vorsehung thun, damit die gedachten Pfarrhöltzer mit Fleiß vor der

Trift drei Jahr zum wenigsten geheget und also so viel möglich aller Schaden und Verwüstung derselben verhütet werden möge.

XII. Synodali'sches General-Decret, Churfürst Johann Georg I. vom 6. August 1624. Die Pfarr-Hölzer, weil sie ein Stück seyn der Pfarr-Besoldung, sollen die Pfarrer also zu gebrauchen haben, daß sie ihnen daraus die Nothdurft und so viel die Gehölze ertragen, zu ihrer Haushaltung anweisen lassen; Da aber Windbrüche oder sonst dürre Stämme vorhanden, und zu Gelde zu machen wären, so sollen die Kirchenväter das Holz verkaufen, das Holz an gewisse Orte ausleihen, und die jährlichen Zinsen dem Pfarrer davon entrichten; hingegen den Pfarrer das Holz pfleglich halten, nicht eigen gefalles daraus hauen, noch die Gemeine mit ihrem Viehe solches betreiben, oder Andre Bau- und Brennholz daraus nehmen lassen, auch die jungen Gehaue zum wenigsten drei Jahre lang schonen — Da aber die Pfarrer kein eigen Pfarrholz haben, oder in demselben sich die Nothdurft nicht erholen können, die Gemeine aber hingegen Holz hätte; So sollen sie den Pfarrern seinen Antheil und so viel als einer aus der Gemeinde bekömmt, auch ohne Entgeld folgen lassen. — Ueber dieß sollen die Ambtleute, Erb- und Gerichtsherren vermöge unserer Kirchen-Ordnung, bei Anweisung und Auslassung des Holzes, Sie mit einnehmen und keineswegs ausschließen.

XIII. Erledigung der Landesgebrechen ꝛc. von 1653 und 1657, publicirt den 22. Juni 1661. Der § 28. enthält: Als ferner zum 28. Beschwerde eingekommen, daß eines Theils Pfarr-Herren und Schuldiener, Frohne und Anderes von den Eingepfarrten erzwinge ꝛc. ꝛc., in Pfarrhölzern ohne Anweisung hauen lassen, und das Holz wohl hiernach in ihrem eignen Hause oder anders wohin verbrauchen ꝛc. ꝛc. Und befehlen wir hiermit ꝛc. ihres Gefalles nicht Holz hauen, sondern mit Vorwissen derer Lehn- und Erb-Gerichtsherren, oder in Mangelung derselben in Beisein des Richters und derer Kirch-Väter nothdürftig Feuer- und Bauholz anweisen und ferner nichts hauen lassen, noch jemand ander Etwas darin zu verstatten, damit die Successores an der Wohnung und Feldbau, keinen Mangel verspüren, auch so viel Holzes finden und haben mögen, wie die jetzigen Besitzer bekommen. Endlich gehört hierher auch noch der oben bereits mitgetheilte § 14. des Mandats vom 11. Mai 1716. Um in Folgendem unsere Ansichten auch in Bezug auf die Gemeinden begründen zu können, muß hier dasjenige, was die Städte-Ordnung und die Landgemeinden-Ordnung über die Verwaltung des Theils des Gemeinde-Vermögens enthält, welches auch die Waldungen umfaßt, aufgeführt werden.

XIV. Städte-Ordnung vom 2. Februar 1832. Im Eingange: Der Regierung verbleibt nach dem Geiste und Zwecke dieser Städte-Ordnung, das Recht der Oberaufsicht, um die Stadt-Gemeinden selbst, ihre Mitglieder und Angehörigen gegen die Nachtheile einer mißbräuchlichen Verwaltung des Gemeindegutes sicher zu stellen, und das Recht der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten im Allgemeinen u. s. f. — § 28. Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens. Sie hat jedoch das Stammvermögen unverändert zu erhalten, und die jedesmal lebende Generation hat nur das Recht, die bei pfleglicher Gebahrung zu bezeichnenden Nutzungen des Stadtvermögens zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden. — § 30. Der Stadtrath und die jedes Orts bestellten Vertreter der Stadtge-

meinde wachen gemeinschaftlich über die unverminderte Erhaltung der Substanz und über die gesetzmäßige Verwendung der Nutzungen. — Im § 33. ist die Verminderung einzelner Theile des Stadtvermögens, welche unbeschadet seines Substanzbetrages und seines jährlichen Ertrages geschieht, gestattet. — § 34. Der Staat darf das Stadtvermögen in keiner Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln, und dasselbe nicht unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörde ziehen. Einstweilige, in Folge von Untersuchungen, im Rechtswege, oder auf angebrachte Beschwerde von Staatswegen anzuordnende Sequestrationen sind hierunter nicht begriffen. Das Stadtvermögen ist den Staatskassen gegenüber als Privatvermögen zu betrachten. Die vorgesetzten Regierungsbehörden haben jedoch darüber, ob und wie die Stadträthe den ihnen, in Beziehung auf die Verwaltung des Stadtvermögens obliegende Verbindlichkeiten nachkommen, Aufsicht zu führen und die etwa wahrzunehmenden Mängel abzustellen.

XV. Landgemeindeordnung vom 7. November 1838. § 5. Jede Landgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen, unter Aufsicht der Obrigkeit und der Regierungsbehörde. — § 56. Das Stammvermögen der Gemeinde ist, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unverändert zu erhalten, und die jedesmal lebenden Gemeindeglieder haben nur das Recht, die bei gesetzlicher Gebahrung zu beziehenden Nutzungen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden. Besonders erworbene Rechte einzelner Personen oder Classen auf diese Nutzungen bleiben vorbehalten, und etwaige Irrungen hierüber gehören ebenfalls in den Rechtsweg. Auch hat es an Orten, wo nach der zeitherigen Localverfassung gewisse Gemeindenutzungen unter die Communmitglieder zu vertheilen gewesen sind, hierbei so lange zu bewenden, bis eine dießfallsige Aenderung beschlossen wird. Nur in Fällen dringenden Bedürfnisses und mit Genehmigung der Regierungsbehörde kann ein Theil des Stammvermögens zum Besten der Gemeinde verwendet werden. — § 59. Das Gemeindevermögen wird von dem Gemeindevorstande, nach den Beschlüssen des Gemeinderaths, verwaltet, und beide sind für Erhaltung und pflegliche Benutzung der Substanz, sowie für die gesetzliche Verwendung der Nutzung verantwortlich. Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen Zwecken bestimmter Fonds oder sonstiger Gegenstände, findet nur dann Statt, wenn diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushalts verschieden sind, z. B. bei Armenversorgungsanstalten rc., oder wenn privatrechtliche Gründe, wie die Bestimmung einer Stiftung, es nöthig machen. — §. 63. Die Regierung kann das Gemeindevermögen auf keine Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln, oder unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörde ziehen. Einstweilige, in Folge von Untersuchungen im Rechtswege oder auf angebrachte Beschwerde für nöthig befundene und von Staatswegen angeordnete Sequestration, sowie andere, auf eine bloße Beaufsichtigung und pflegliche Benutzung abzweckende Anordnungen, sind hierunter nicht begriffen. Namentlich bewendet es diesfalls bei den rücksichtlich der Communwaldungen, ingleichen des Commun-, Berg- und Kohlenbaues, bereits bestehenden Vorschriften.

Forstpolizeivergehen. Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, v. 2. April 1838. G.-S. S. 206. — § 17.

1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, wird mit 1 Tage Gefängniß bestraft. 2) Wer in gleicher Maaße mit einer Säge betroffen wird, mit 2 Tagen Gefängniß. 3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, an Andere verkauft, oder seine Anweisung zur Streuerholung an Andere abtritt, wird mit 20 gr. bis 2½ Thlr. Geldstrafe belegt. 4) Wer sich bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge bedient, mit 20 gr. Geldstrafe. 5) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft a) zur Nachtzeit, mit 10 gr., b) am Tage: α) in Schonungen mit 10 gr., β) außerhalb derselben mit 5 gr. 6) Wer in gleicher Maaße mit Schweinen oder Schaafen hütet, für jedes Stück a) zur Nachtzeit mit 4 gr., b) am Tage α) in Schonungen mit 4 gr., β) außerhalb derselben mit 2 gr. 7) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, nach Maaßgabe der Größe der Heerde, mit 5—20 gr. 8) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, für jedes Stück mit 20 gr. 9) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner eignen Heerde fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 5, 6, 7 enthaltenen Bestimmungen bestraft. 10) Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, wird mit 1—5 Tagen Gefängniß bestraft. 11) Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung im Walde oder in Gefahr bringender Nähe desselben ein Feuer anmacht, oder ein mit Erlaubniß angemachtes unausgelöscht verläßt, wird bestraft a) in den Monaten November bis mit dem März mit 10 gr., in den übrigen Monaten mit 20 gr. Ist durch solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schade geschehen, so tritt die Bestimmung Art. 182. des Criminalgesetzbuches ein. 12) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen, oder durch Culturen, oder durch Schonungen mit Wagen fährt, Culturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Districtssteine und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andre Ungebührnisse ähnlicher Art begeht, nach Maaßgabe des Schadens, mit 5—20 gr. Geschieht dieses in böser Absicht, so treten die Strafen des Criminalgesetzbuches Art. 288. ein. 13) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, wird mit 5—20 gr. Geldstrafe belegt. 14) Wer aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke absichtlich einreißt oder umwirft, mit 5—20 gr. — § 18. Andre mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche den Forstschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forstcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermessen des Richters mit thunlichster Beachtung der im § 17. bestimmten Strafverhältnisse mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet. — § 19. Rücksichtlich der in § 17. und 18. erwähnten Forstpolizeivergehen kann bei dem Hinzutritt der § 6. unter 1 b., 2 b. oder 3 b. angegebenen erschwerenden Umstände, oder in Wiederholungsfällen, dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens bereits ein Jahr verflossen ist, nach

den obwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden, und ist letztern Falls eine Geldbuße von Fünf Groschen Einem Tage Gefängniß gleich zu achten. — § 20. Dafern die nach § 17. bis mit 19. verwirkten Geldstrafen wegen Unvermögen des Forstfrevlers nicht einzubringen sind, so sind sie in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und ist auch dießfalls Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von Fünf Groschen gleich zu achten. — § 21. Hat Derjenige, welcher bei Verübung eines Forstpolizeivergehens auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zu dem beabsichtigten Geschäfte nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen, oder auch andern mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen gegen Diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften Art. 233., 234. des Criminalgesetzbuches in Anwendung zu bringen. — § 22. Zusammenrottungen zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen sind mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten aber treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Art. 118. ein, wonach die Strafe, nach den dort ausgedrückten Abstufungen bis auf Acht Jahre Zuchthaus zweiten Grades steigen kann. — § 23. Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat neben der Verbüßung der Strafe auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen; auch ist Derjenige, welcher einen Andern zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt, oder verleitet hat (Art. 36. des Criminalgesetzbuchs), neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich solidarisch zum Schädenersatze verpflichtet.

Fruchtbäume, wie deren bös- oder muthwillige Beschädigung oder Zerstörung, oder diese Frevel an ihren Befestigungs- und Sicherungsmitteln zu strafen. Art. 291. des Crim.-Gesetzb. G.- u. Vbl. v. 1838. S. 180. Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von Zwei Jahren zu bestrafen. Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von Fünf bis Zehn Thaler erhalten.

Früchte. 1) Der Genuß unzeitiger Feldfrüchte und das unzeitige Abschneiden derselben, ist zu untersagen. Gen. vom 22. Juni 1772. C. A. C. III. T. I. S. 378., O. A. Pat. v. 3. Juli 1772. C. A. C. II. T. III. S. 49. und L. C. W. T. III. S. 613., Gen. v. 29. Juni 1805. C. A. C. III. T. I. S. 443. — 2) Aus Ländern, worin die Viehseuche herrscht, dürfen Gartengewächse und Zwiebeln nicht eingeführt werden, Mand. vom 13. Mai 1780. Cap. I. § 2. L. C. W. T. III. S. 407. u. C. A. C. II. T. I. S. 783. — 3) Das Einsammeln von Holzsämereien, Ameiseneiern und Waldfrüchten darf nur mit Erlaubniß des Waldeigenthümers geschehen. § 30.

d. Mand. v. 1813. I. c. S. 168. — Kleinere Nebennutzungen, als Laubstreifeln, Quirlschneiden von Wipfeln, Abschneiden junger Eichen, zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, Abhauen der Reif- und Zaunstöcke, Rechen- und Harkenstiele, Kienaushauen, Rinden- oder Bastschälen, Ruthenschneiden, Saftabzapfen von Birken, das Lohschälen in den Eichen- und Fichtenwäldern sind bei Strafe untersagt. § 34. d. Mand. v. 1813. S. 168., siehe auch den Art. Forstentwendungen. — 5) Das Abhauen der Maien zur Zier der Kirchen, Häuser und freien Plätze, und das der jungen Tannen, Fichten und Kiefern ist verboten. — Siehe die Artikel: Forstentwendungen, — Waldnebennutzungen.

Futter. 1) Wenn zur Zeit von Viehseuchen fremdes Vieh durch das Land getrieben wird, so soll das Vieh beim Haltmachen in einiger Entfernung von den Städten und Dörfern lagern, und von dem ihm vorgeworfenen und nicht aufgezehrten Futter darf Niemand bei 20 Thaler Strafe oder 4 Wochen Gefängniß etwas zur Fütterung für sein eigenes Vieh gebrauchen. Mand. v. 13. Mai 1780. Cap. I. § 17. Cap. III. § 6. und Cap. IV. § 8. C. A. C. II. T. I. S. 783., C. A. C. II. T. III. S. 163. u. L. C. W. T. III. S. 413., Gen. v. 12. März 1788. C. A. C. II. T. I. S. 969. u. O. A. Pat. v. 19. Mai 1802. L. C. W. T. V. S. 411. Handelsschweine dürfen zu Verhütung der hitzigen Maul- und Klauenseuche (siehe diesen Artikel), nur auf öffentlichen Wegen getrieben werden und bei Strafe nicht auf Privat-, Gemeinde- oder fiscalischen Grundstücken ohne Genehmigung der Besitzer oder Verwalter derselben lagern, weiden oder getrieben werden. Verordn. v. 14. Juli 1847. § 4. G.-S. S. 130. — Nasses Heu und Getreide ist zu Vermeidung der Entzündung desselben, in den Scheunen nicht aufzupansen. Gen.-Verordn. v. 7. Februar 1719. C. A. T. I. S. 1886. u. L. C. W. T. I. S. 849., D. F. O. v. 18. Febr. 1775. u. 8. Febr. 1777. Cap. I. § 35. C. A. C. II. T. I. S. 719., L. C. W. T. III. S. 358. C. A. C. II. T. III. S. 120. Auch ist kein überflüssiger Vorrath von Heu und Stroh in den Ställen aufzubewahren, noch auf Böden, die mit bloßen Stangen belegt sind, oder unter die Dächer der Wohngebäude zu legen, ib. Das Verbot der Ausfuhr von Heu und Stroh in der Gen.-Verordn. vom 19. Febr. 1790. C. A. C. III. T. I. S. 578. (u. siehe das O. A. Pat. v. 7. Febr. 1806. L. C. W. T. V. S. 726.) ist im Rescr. v. 19. Juli 1817. C. A. C. III. T. I. S. 551. aufgehoben. Polizeiliche Rücksichten können eine Erneuerung eintreten lassen. Gesetz v. 3. April 1838. § 3. G.-S. S. 290. — Ferner das Rescript, die Vertheilung des Avertissements wegen des durch den Frost beschädigten Krautes für das Vieh betreffend, vom 9. December 1786., (siehe den Art. „Kraut") und Verordnung der Kreisdirectionen vom 27. October 1837., das Grummet betr. (siehe den Art. „Grummet"). Siehe auch das wohlmeinende Wort des Regierungsraths Reuning in der Landw. Zeitschrift des Hauptvereins. Jahrg. 1846. S. 266—267.: „Ueber Ansammeln von Futter- und Strohvorräthen." — Siehe in den Artikel: „Förderung der Landwirthschaft," den „Futterbau". — Mandat vom 13. Mai 1780. Allgemeine Vorschrift wegen der **Fütterung.** § 1. Da durch die vielfältig zu verspürende Nachlässigkeit in Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes, zumal bei nasser oder anderer dessen Gesundheit schädlicher Witterung, meist der Grund zu denen bösartigen und ansteckenden Vieh-

krankheiten geleget, und der Körper des Viehes unvermerket in solche Verfassung gebracht wird, daß das Gift der Krankheit leichter, als sonst geschehen würde, in selbigen eindringet; so ist dahin zu sehen, daß das Vieh kein anderes, als gutes, reines, und keinesweges verschlämmtes oder dumpfiges Futter bekomme, auch demselben das von Mehlthau oder Raupengeschmeiße verderbte Kraut- und Rübenfutter nicht gegeben, sondern solches, so viel möglich, von den guten abgesondert werde. — Besondere Vorschrift. 1) Bei der Stallfütterung: a) wegen verschlämmten Futters. § 2. Sollte bei der Stallfütterung, in einer oder der andern Gegend, etwa erfolgter Ueberschwemmung, unverschlämmtes Heu und Grummet, eine Zeit lang gänzlich ermangeln, auch sothaner Mangel durch künstliche Wiesen, Futterkräuter, Futterrüben, oder auch Geströhde nicht ersetzet werden können, so mag zwar im Nothfall das an sich schlechte Futter dem Viehe gereichet werden, jedoch ist solches, so viel nur immer geschehen kann, vorhero sorgfältig zu reinigen, und auf jedes Futter etwas Salz zu streuen, oder dasselbe mit Salzwasser zu befeuchten. — b) wegen des Getränkes. § 3. Zur Tränkung ist immer das reinste und beste Wasser zu nehmen, auch solches dem Viehe, zumal bei der Stallfütterung, öfters zu reichen, und bisweilen von Leinkuchen etwas unterzumischen. 2) Bei dem Austreiben: a) wenn es nebelicht, gar nicht. § 4. Vor Aufgang der Sonne, ingleichen bei neblichtem Wetter und Luft, ferner bei sichtbaren Sonnenfinsternissen, oder wenn schädliche Honig- oder Mehlthaue gefallen, oder, bei kaltem Wetter, es anhaltend und stark regnet, ist das Vieh nicht auf die Weyde zu bringen, noch auszutreiben, sondern entweder selbiges an dergleichen Tagen gar in denen Ställen zu behalten, oder doch aus selbigen, und auf die Weyden und Huthungen eher nicht, als bis diese von dem gefallenen Thaue und Feuchtigkeiten wieder getrocknet und die neblichten Dünste völlig vertrieben sind, zu lassen. b) wenn kein Nebel, doch nur zu gewissen Stunden. § 5. Damit auch die hierunter vorwaltenden Absichten um so eher erreicht werden mögen; so soll das Vieh in denen Monaten December, Januar, Februar und März, gar nicht, übrigens aber, wo es früh aus- und Abends eingetrieben zu werden pflegt, selbiges im Monat April nicht vor 1/2 7 Uhr heraus, um 5 Uhr herein, im May nicht vor 1/2 6 Uhr heraus, um 6 Uhr herein, im Juny und July nicht vor 5 Uhr heraus, um 7 Uhr herein, im August nicht vor 1/2 6 Uhr heraus, um 6 Uhr herein, im September nicht vor 1/2 7 Uhr heraus, um 5 Uhr herein, im October nicht vor 8 Uhr heraus, um 4 Uhr herein, und im November nicht vor 9 Uhr heraus, und um 3 Uhr herein getrieben werden: jedoch sollen die Hirten sich bei namhafter Strafe nicht unterstehen, wenn früh Morgen oder gegen Abend um die vorangezeigte Aus- und Eintreibestunden Nebel oder starke Thaue einfallen, des Morgens eher als zwey Stunden nach dem gefallenen Nebel, und in die ellernen Brüche, wo selbige nicht gänzlich zu vermeiden, eher als wenigstens drey Stunden nach dem Nebel auszutreiben, noch weniger aber das Vieh des Abends bei entstehendem Nebel, auf der Weyde, bis auf die vorerwähnte Eintreibungszeit zu behalten, sondern das Eintreiben alsdann früher verrichten. Das Eintreiben zu Mittage wird nicht aufgehoben. § 6. An denen Orten, wo das Vieh Mittags wieder eingetrieben zu werden pflegt, lassen Wir es um so mehr bei der bisherigen Gewohnheit bewenden, da zumal in Gegenden, wo das Vieh keinen Schatten findet, die Hitze in denen Sommerstunden

ten demselben mehr nachtheilig als vortheilhaft ist. Sollte aber an andern Orten die Entlegenheit der Weyden und Huthungen oder andere Umstände ein früheres Aus- und Eintreiben des Viehes, als im vorstehenden Spho nachgelassen worden, erfordern; so überlassen Wir die dießfalls zu treffende Einrichtung der pflichtmäßigen Vorsicht und Verfügung der Obrigkeit. Das Uebernachten auf denen Weyden wird, gestalten Dingen nach, ferner gestattet. § 7. In denen Gegenden unserer Lande, wo das Vieh vom Frühjahr bis in Herbst, des Nachts auf denen Weyden bleibt, und gar nicht zu Stalle gebracht wird, tragen Wir zwar, solches schlechterdings zu untersagen, noch zur Zeit Bedenken; jedoch haben die Beamten und Obrigkeiten denen Eigenthümern die damit verknüpfte Gefahr wiederholentlich vorzustellen, und anzurathen, ihr Vieh des Nachts unter Obdach zu bringen, auch deshalb, wo möglich einen leichten Schuppen, ohnfern des Weydeplatzes, auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauen, und ihres Orts selbst, wenn sie Vieh besitzen, denen Unterthanen mit gutem Exempel vorzugehen. c) wegen des Viehtränkens. § 8. Das Vieh ist sowohl auf der Weyde, als sonst, vor allem stillstehenden faulen Wasser, nicht minder vor solchem, worinnen Flachs oder Hanf geröstet worden, sorgfältigst zu bewahren; und wo dergleichen Wasser in Tümpfeln oder anderwärts anzutreffen, solches durch Gräben oder Ausfüllen wegzuschaffen, oder, da dieses nicht möglich, mit einem Zaune zu umgeben. Dagegen sollen die Obrigkeiten jedes Orts ohne Zeitverlust äußerst Bedacht darauf nehmen, daß auf keiner Weyde es am nothdürftigen frischen Wasser fehlen möge, und zu dem Ende theils nahe und bequeme Tränken anlegen, theils wegen Räumung derer alten, und, erforderlichen Umständen nach, Anlegung neuer Gräben, das Nöthige ungesäumt veranstalten, damit das Wasser, so viel immer thunlich, einen Abfluß erhalte, und durch den beständigen Stillstand weder anfaule, noch mit schädlichen Insekten angefüllt werde. — Sollten die Interessenten, bey dieser ihnen obliegenden Vorkehrung, einige Weigerung oder Saumseligkeit verspüren lassen, so sind diese Anstalten, auf deren prompt beizutreibende Kosten, ohne Anstand von der Obrigkeit ins Werk zu richten. Im Fall aber auch diese sich einige Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen würde, als worauf die Creyß- und Amtshauptleute sorgfältig zu sehen, auch, wo nöthig, Bericht zu erstatten haben, hat sich selbige unserer ernsten Ahndung zu gewärtigen. — Auf solche Art ist das Vieh, so oft als möglich, zum frischen Wasser zu lassen, jedoch, daß es weder erhitzet darzu komme, noch sich durch jählings Saufen Schaden thue, sorgfältig zu vermeiden. d) Das Vieh ist nicht nüchtern auszutreiben. § 9. Hiernächst ist das Vieh nie nüchtern auszutreiben, sondern ihm zuvor etwas trockenes Heu oder Grummet vorzugeben, oder, wenn es thunlich, ein laulichtes Getränke von Kleyen, oder von Roggen-, Hafer- oder Gerstenschrot, worin eine Hand voll Salz aufgelöset worden, zu reichen, auch das Maul und die Brust öfters mit Theer zu bestreichen; endlich noch Zunge und Maul mit Essig, Salz und Raute vor dem Füttern zu reinigen. Das Vieh ist zu schwemmen und rein zu halten. § 10. Ueberhaupt ist das Vieh reinlich zu halten, und daher in denen Sommermonaten fleißig und wenigstens wöchentlich einmal zu schwemmen, außerdem aber des Morgens wärmlich abzuwaschen und öfters mit denen gewöhnlichen Pferdestriegeln oder scharfen Bürsten zu striegeln. Die Ställe sind öfters zu reinigen. § 11. Die Ställe sind von Zeit zu Zeit zu lüften, fleißig auszumisten, zu säubern und zuweilen, unter

gehöriger Vorsicht für Feuersgefahr, wohl auszuräuchern. Den Hirtenhunden ist der Tollwurm zu nehmen. § 12. Damit durch den Biß toller Hunde dem Vieh kein Schaden zugefüget, weniger, wie die Erfahrung gelehret, ein Sterben darunter veranlasset werde, so sollen alle Hirten gehalten sein, gleich nach Publication dieses Mandats, ihren Hunden den sogenannten Tollwurm unter der Zunge nehmen zu lassen, auch fernerhin keine andere Hunde, als denen der Tollwurm geschnitten worden, bey ihren Heerden zu gebrauchen, und so bald an einem Hunde Zeichen einer Tollheit sich geäußert haben, oder solcher von einem tollen Hunde gebissen worden, selbigen sofort abzuschaffen und unter keinerley Vorwand weiter beyzubehalten.

G.

Garten. 1) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem ständigen Schullehrer auf dem Lande bei seiner Amtswohnung, oder doch in der Nähe derselben, ein gehörig eingefriedigter, zum Gemüse und Obstbau geeigneter, Garten angewiesen werde. El. V. Sch. G. v. 6. Juni 1835. § 40. G.- u. Verordnbl. v. 1835. S. 287. — 2) Wenn aus Zehendäckern Garten gemacht werden. Gen. Art. 22. v. 1. Jan. 1580. C. A. T. I. S. 656 flg. Syn. Decr. v. 15. Sept. 1673. Nr. 16. C. A. T. I. S. 825. — 3) Veräußerung der Gärten der Unmündigen, Vormundsch. Ord. v. 10. Oct. 1782. Cap. 16. § 3. S. 73. — Feld- und Gartenfrüchte, wie deren Entwendung zu strafen. Art. 226. des Criminalgesetzb. G.- und Verordnbl. v. 1838. S. 167. Dieser Art. lautet wie folgt: Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenenen Kobalterzen und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12. unter 2. enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung." — Siehe auch den Artikel: Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Gemeinheitstheilungen. 1) Vorschriften dafür, s. Ablösungsgesetz v. 17. März 1832. G.-S. v. 1832. S. 163. — Wem das Recht, auf selbige anzutragen, zustehe, ib. § 133. S. 202. — nähere Bestimmungen dieses Rechts. § 136. ib. S. 203. — Rechte der Pachter oder zur Theilnahme berechtigten Grundstücke. § 140. ib. — inwiefern bei einseitiger Provocation auf Gemeinheitstheilung ein Widerspruch Seiten der übrigen Gemeindeglieder zu berücksichtigen sei. §. 144. S. 204. — Verfahren, wenn das zu theilende Grundstück mit Dienstbarkeiten behaftet ist. § 147. S. 205. — Theilungsgrundsätze. § 148. f. S. 205. — Vollziehung der Theilung. § 159. ib. S. 208. — Wahrnehmung der Rechte dritter Personen. § 205. ff. S. 220. — Verfahren in Gemeinheitstheilungsangelegenheiten § 206. S. 221. — sonstige besondere Bestimmungen für die Oberlausitz. § 308. ib. S. 242. — 2) Bei Gemeinheitstheil-

lungen findet ein besonderer Causalgerichtsstand statt. Siehe auch den Artikel: Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine. Der Generalsecretair vertritt die Interessen der Landescultur im Ministerium des Innern und ist der Vollziehungsbeamte der Beschlüsse desselben in diesen Angelegenheiten; seine Anstellung und Instruirung geht darum von der Regierung aus. Derselbe ist hiernach Vortragender in Landesculturfachen im Ministerium des Innern, Mitglied und Regierungscommissar im Landesculturrath, Regierungscommissar bei den Kreisvereinen, Organ der landwirthschaftlichen Vereine in allen die Ausführung betreffenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Hieraus ergeben sich beispielweise folgende specielle Functionen: Derselbe hat der Entwickelung der Landescultur im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich ergebende Mängel an der geeigneten Stelle zur Anzeige zu bringen, auf vorzügliche Leistungen aufmerksam zu machen, allen Vereinen oder Privaten Aufschlüsse zu ertheilen, so weit er es vermag, sich der Ausführung gemeinschaftlicher Unternehmungen, z. B. Bestellung von Vieh, Sämereien, zu unterziehen; er hat, wo thunlich, den Versammlungen der Kreisvereine und ihrer Ausschüsse beizuwohnen; er hat die Verbindung zwischen den Kreisvereinen und dem Ministerium zu vermitteln, in diesem die Wünsche der Landwirthschaft zu vertreten; er hat endlich und hauptsächlich die Aufgabe der sorgfältigen Ausbildung der landwirthschaftlichen Statistik. Siehe den Artikel: Landesculturrath.

Geognosie. Ueber die Wichtigkeit der Geognosie für die Agronomie; dies war das Thema eines trefflichen Vortrages, welchen der Herr Professor Naumann, Ritter rc., in Leipzig in der Versammlung der Leipziger ökonomischen Societät am 13. Februar 1845 gehalten hat. Siehe „Landwirthschaftliche Zeitschrift des Hauptvereins." J. 1845. S. 349—356. Der Herr Professor erklärte sehr deutlich die Nothwendigkeit der baldigen Ausführung einer genauen agronomisch-geognostischen Charte von Sachsen und beantragte, daß einzelne Exemplare der großen, im Maßstabe von $\frac{1}{12000}$ der natürlichen Größe von dem Herrn General Oberreit bearbeiteten Militaircharte von Sachsen zu Grunde gelegt würden. Dieses Meisterwerk unsers Ingenieurcorps giebt nicht nur ein getreues Bild von der Unebenheit des Terrains in seinen kleinsten Undulationen, sondern auch eine vollständige Darstellung aller zur Orientirung dienenden topographischen Elemente, so daß jedes einzelne Haus, jeder Fahrweg, jeder Fußsteig ausgedrückt ist. Auf einer solchen Charte wird sich jeder Grundbesitzer sogleich zurechte finden; er sieht sein Gehöft mit allen einzelnen Gebäuden; er sieht den Feldweg, der auf seine Fluren hinausführt; er erkennt die Nachbargehöfte rechts und links, die Wege, welche als Feldmarken dienen, er findet jeden Busch, jeden Teich, jeden Steinbruch, jede Sandgrube, mit einem Worte, er sieht ein vollständiges Miniaturbild seiner Gegend mit allen topographischen Gegenständen, welche die Oberfläche derselben darbietet. Sachsens edle Landwirthe! Fördert die Realisirung des Wunsches, daß aus einigen Exemplaren dieser trefflichen Charte eine agronomisch-geognostische Charte von Sachsen gebildet würde. Großen Segen wird eine solche Unternehmung hervorrufen. — Auch nehmen wir hierbei Gelegenheit, die nachstehende Sammlung der wichtigsten Felsarten, aus welchen durch Verwitterung der mineralische Theil der Ackerkrume ent-

standen ist, den Herren Landwirthen als ein zweckmäßiges Belehrungsmittel bestens zu empfehlen: „Geognostische Sammlung von mehr als 48 Steinarten der Erdbildung." In eleganten Kasten. Preis 1½ Thlr. (32 Arten — 25 ngr. in weißen Kasten.) Gegen portofreie Einsendung bei C. F. Leischner, Buchhalter in Seifen bei Sayda im Königr. Sachsen. Motto: „Das Studium der Geognosie ist heut zu Tage dem Landwirth, Forstmann ꝛc. ein eben so großes Bedürfniß geworden, als es dem Bergmann zur Förderung seiner Zwecke schon längst war und ewig bleiben wird. Traurig genug, daß bisher von so Vielen der hohe praktische Nutzen dieser Wissenschaft nicht gehörig erkannt und gewürdigt ward." (Abhandlung von Dr. Geinitz.) Gestützt auf diese Worte einer Autorität, hoffet Herr Buchhalter Leischner, mit obigem Mineraliencabinet einem Bedürfniß abgeholfen zu haben, und darf einer geneigten Aufnahme wohl gewärtig sein. Wenn der Landwirth hier diejenigen Steinarten kennen lernt, aus deren Vorhandensein im Erdboden dessen fruchtbringende Zusammensetzung beurtheilt werden kann, so spricht die Empfehlung für sich selbst.

Geräthschaften, landwirthschaftliche, im Freien stehende, wie der Diebstahl an selbigen zu strafen, Art. 226. des Criminalgesetzbuchs G.- u. Bbl. v. 1838. S. 167: Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes ist es zu betrachten, wenn ein Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterzen und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12. unter 2. enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Getreide. 1) Der Ankauf und das Aufschütten des Getreides aus gewinnsüchtiger Absicht ist verboten; darunter sind jedoch die Vorräthe, welche Obrigkeiten lediglich zum Unterhalte der Gemeinden aufschütten, und die Hauswirthe anschaffen, welche entweder keinen Ackerbau treiben oder auf ihren Gütern so viel, als sie zur jährlichen Haushaltung brauchen, nicht erbaut haben, keineswegs zu verstehen. Vorräthe sind in die nächst gelegenen Städte zu führen und daselbst ohne wucherliche Steigerung des Preises zu verkaufen. Verbot v. 2. Nov. 1534. C. A. T. I. S. 1391., L. O. v. 1. Oct. 1555. Tit. Von schädl. Vorkäufen ib. S. 69., Verb. v. 12. Sept. 1571. ib. S. 1414., Ausschr. v. 18. Mai 1583. Tit. Vorkauf des Getr. ib. S. 144., Res. gr. v. 23. April 1612. Justizs. § 26. ib. S. 182, M. v. 16. Mai 1617. ib. S. 1487., M. v. 26. Sept. 1619. ib. S. 1489., M. v. 15. Sept. 1621. ib. S. 1493., Pat. v. 31. Aug. 1622. ib. S. 1497., M. v. 19. Oct. 1624. ib. S. 1501., Verb. v. 19. Juni 1662. § 1. f. ib. S. 1615., Pat. v. 20. Juli 1663. ib. S. 1619., Verb. v. 16. Febr. 1695. ib. S. 1693., M. v. 14. Juli 1696. u. v. 21. Dec. 1696. C. A. T. I. S. 1703., M. v. 6. Dec. 1698. ib. S. 1705., v. 5. Aug. 1699. ib. S. 1705., v. 1. Febr. 1700. ib. S. 1713., v. 1. Juli 1719. ib. S. 1895., L. C. W. T. II. S. 481. u. C. A. T. III. S. 475.,

Bef. v. 29. Jan. 1762. C. A. c. I. T. I. S. 849., Rescr. v. 5. Nov. u. 17. Dec. 1770. L. C. W. T. III. S. 594., Gen. v. 23. Aug. 1771. C. A. c. I. T. I. S. 989., O. A. Pat. v. 20. Juni 1771. L. C. W. T. III. S. 595., v. 21. Sept. 1771. ib. S. 603., v. 3. Juni 1772. ib. S. 612. u. C. A. C. II. T. III. S. 49., Gen.=V. v. 16. Febr. 1773. C. A. C. II. T. I. S. 677., O. A. Pat. v. 20. März 1773. L. C. W. T. III. S. 628. u. C. A. C. II. T. III. S. 89., Rescr. v. 1. Dec. 1778. ib. S. 141. u. L. C. W. T. III. S. 654., Resc. v. 29. Mai 1805 ib. T. V. S. 717., Gen. v. 23. Juli 1805. C. A. C. III. T. I. S. 444. Die Aufkaufspässe, welche nach den Gen. v. 12. Nov. 1804., v. 7. Juni 1805. und dem O. A. Pat. v. 11. Juni 1805. C. A. C. III. T. I. S. 429. u. 438., L. C. W. T. V. S. 720 nöthig waren, sind abgeschafft. Gen. v. 23. Aug. 1806. C. A. C. III. T. I. S. 448. u. O. A. Pat. v. 29. Aug. 1806. L. C. W. T. V. S. 727. — 2) Die Ausfuhr des Getreides ist gestattet, doch kann sie aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit untersagt werden. G. v. 3. April 1838. § 2. f. G.=S. S. 290. — 3) Die Ueberlassung des Getreides auf dem Halme oder des noch unausgedroschen in Garben stehenden Getreides an Andere für Geld oder Geldeswerth ist untersagt; Diejenigen, welche in wucherlicher Absicht solche Contracte schlossen, sollen nachdrücklich gestraft werden, und alle Käufe der Art null und nichtig sein, Mand. v. 20. Juli 1707. C. A. T. I. S. 1745., Gen. v. 23. Juli 1805. C. A. C. III. T. I. S. 444. siehe unten, O. A. Pat v. 3. Juli 1817. § 3. L. C. W. T. V. S. 743.; es ist ferner das Abschneiden des unreifen Getreides verboten, Gen. v. 22. Juni 1772. C. A. C. III. T. I. S. 378., Pat. v. 3. Juli 1772. C. A. C. II. T. III. S. 49. u. L. C. W. T. III. S. 613., Gen. v. 29. Juni 1805. C. A. C. III. T. I. S. 443., O. A. Pat. v. 15. Juli 1805. L. C. W. T. V. S. 722. — 4) Den Müllern ist für die Vermahlung des Getreides die Mahlmetze zu entrichten. Dies kann nach Belieben der Mahlgäste in Geld (mit 7½ ngr. für die Dresdner Metze bei Roggen und Weitzen) geschehen. Gen. v. 31. Dec. 1771. C. A. C. I. T. II. S. 1185. u. L. C. W. T. III. S. 271., v. 1. Mai 1805. C. A. C. III. T. I. S. 436. u. L. C. W. T. V. S. 718., Verordnung vom 14. Dec. 1842. G.=S. S. 209. — 5) Getreide, welches vom Honigthau befallen, Rescr. v. 13. Febr. 1717. L. C. W. T. II. S. 473., und worin Mutterkorn ist, sollen die Müller nicht vermahlen lassen, wie denn überhaupt solches Getreide, so lange es nicht sorgfältigst gereinigt ist, bei Vermeidung der Confiscation und 20 Thaler Geld- oder härterer Strafe, nicht auf die Märkte gebracht oder zu Hause verkauft und in den Mühlen und zum Branntweinbrennen verschroten werden darf, Gen. v. 20. Aug. 1764. C. A. C. I. T. I. S. 881., Rescr. v. 14. Sept. 1785. C. A. C. II. T. I. S. 885. C. A. C. II. T. III. S. 217. u. L. C. W. T. IV. S. 503. — 6) Getreidevorschüsse sollen bedürftigen Unterthanen bei sich ereignender Theuerung gemacht werden, M. v. 23. März 1720. C. A. T. I. S. 1915., L. C. W. T. II. S. 483., Bef. v. 19. April 1720. C. A. T. I. S. 1921. — 7) Das Dreschen und Aufheben des Getreides und das Brodbacken ist bei Nacht so viel möglich zu vermeiden, oder nur bei einer tüchtigen Laterne zu verrichten. Gen. v. 21. Juli 1804. C. A. C. III. T. I. S. 424. — 8) Das Gewicht des Brodes und

der Semmel soll jedesmal nach dem Getreideeinkaufe, doch nicht zu geschwind und nicht sogleich bei einiger Steigerung des Getreidepreises, regulirt, öffentlich angeschlagen, und Brod und Semmel durch verpflichtete Personen öfters unvermuthet nachgewogen werden. M. v. 31. Juli 1623. C. A. T. II. S. 790. Vergl. ferner die Pol.-O. v. 23. April 1612. § 16. C. A. T. I. S. 1475., die O. v. 24. Mai 1651. Tit. 8. ib. S. 1536., Lauf. Bef. v. 29. Dec. 1719. C. A. T. III. S. 509. u. L. C. W. T. II. S. 485. &c., O. A. P. v. 3. Nov. 1740. ib. S. 510., Rescr. v. 30. Nov. 1778. C. A. C. II. T. III. S. 141. u. L. C. W. T. III. S. 153., Gen. v. 10. Jan. 1792. C. A. C. II. T. I. S. 1034., Verordnung v. 30. Nov. 1840. § 1. 2. G.-S. S. 421., Verordnung v. 22. Jan. 1842. § 13. G.-S. S. 53. In besonderer Beziehung auf Dresden: Rescr. v. 10. April 1765. C. A. C. I. T. I. S. 1558., v. 17. März 1766. ib. S. 1559., v. 14. Sept. 1768. ib. S. 1590. und wegen Zulassung der Dorfbäcker daselbst Pat. v. 24. April 1682. C. A. T. II. S. 742. — 9) Getreidehandel, wurde ehedem als eine bürgerliche Nahrung angesehen, und war daher denen vom Adel verboten; siehe Land.-Ord. v. 1. Oct. 1555. Tit. Schenken, Brauen, C. A. T. I. S. 65. Auf dem Lande ist der Getreidehandel Jedem freigestellt, ohne sich dabei gewisser Mittelspersonen, wie ehedem die Getreideaufläder waren, bedienen zu müssen, Rescr. v. 29. Juli 1802. C. A. C. III. T. I. S. 396. Doch ist das Hausiren mit Getreide verboten. Gen. v. 23. Aug. 1771. C. A. C. I. T. I. S. 989. — Zu 3. Verbot des Verkaufs des auf dem Halme stehenden Getreides (s. Generale v. 23. Juli 1805). Die dermalen so hoch angestiegenen Preise des Getreides aller Art machen es dringend nothwendig, der fernern Fortdauer des bisher hin und wieder wahrgenommenen wucherlichen Vor- und Aufkaufs desselben, wodurch, selbst nach vollbrachter Ernte, die Getreidepreise noch einige Zeit auf der dermaligen, Unsere Unterthanen äußerst drückenden Höhe zu erhalten gesucht werden könnten, ernstlichen Einhalt zu thun. Unter diese Gattungen von wucherlichen Vor- und Aufkauf ist vorzüglich das Besprechen und Erhandeln des noch auf dem Halme stehenden, oder des zuvor bereits eingebrachten, aber noch in Garben unausgedroschen liegenden Getreides zu rechnen. Wir finden daher der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß alle und jede über das noch auf dem Halme stehende, oder nach eingebrachter Ernte noch in Garben liegende Getreide an Roggen, Weizen, Gerste und Hafer vor Publication dieses Generalis bereits etwa geschlossene, oder nach Erlassung desselben etwa zu schließende Contracte, selbige mögen in Form und Gestalt eines Kauf-, Tausch-, Darlehn- oder irgend eines andern Vertrags abgefaßt oder errichtet sein, nicht allein durchaus für null und nichtig und für beide Contrahenten für unverbindlich erachtet, sondern auch, so viel die nach Erlassung gegenwärtigen Verbots in nur gedachte Maaße abgeschlossenen Contrakte betrifft, die diesfalls contrahirenden Theile, und zwar der Verkäufer mit Confiscation des abgelassenen Getreides, der Käufer aber mit Confiscation des bezahlten oder bewilligten Kaufpreises, oder resp. des Werths vorbesagten Getreides nach marktgültigen Preis unfehlbar bestrafet, auch überdies beide Contrahenten, nicht minder die dabei etwa concurrirenden Unterhändler für jedes dergleichen Schock Getreide mit Zwei Thaler für des Orts Armencasse oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, diese

Strafe auch nach Befinden der Größe des sich dabei zu Schulden gebrachten Vergehens annoch erhöhet werden soll. Das nach dieser unserer Verordnung durch Confiscation des Getreides und dessen Kaufpreises oder dessen Werths erlangte Geld ist zur Hälfte den Denuncianten, zu zwei Vierteln aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit und der Armuth des Orts zu verabfolgen und zuzutheilen. Wir begehren daher, ihr wollet diese Verordnung sofort im Amte bei euch behörig publiciren. — Spätere diesfallsige Vorschrift. Auch in Bezug auf die Theuerung von 1817 und die damalige Erndte war im Gen. v. 25. Juni 1817, die Bestrafung der Felddiebstähle betr., zugleich die Bestimmung enthalten: Die Ueberlassung der noch auf dem Halme stehenden oder in der Erde befindlichen Feldfrüchte an Andere für Geld oder Geldeswerth wird hiermit schlechterdings verboten und alle Diejenigen, welche, vielleicht gar aus wucherlicher Absicht, die Feldbesitzer hierzu verleiten, sollen deshalb sofort zur Untersuchung gezogen und nach Maaßgabe ihres Vergehens nachdrücklichst bestraft werden, indem zugleich alle bereits abgeschlossenen Käufe für nichtig erklärt wurden. Dieselben Bestimmungen enthalten: das Ausschreiben v. 1. Oct. 1555., das Ausschreiben v. 8. Mai 1583., das Mandat v. 16. Mai 1617. — Auch gedenken wir der von dem verst. Geh. Regierungsrath v. Weißenbach erfundenen, von der Redaction der „Landwirthschaftl. Zeitschrift des Hauptvereins" empfohlenen Getreidewaage (Sitometer), welche in der eben genannten Zeitschrift, Jahrg. 1847. Seite 75.—77. beschrieben ist. — Belehrung (des Sanitätscollegii) über den Verbrauch des ausgewachsenen Getreides, v. 5. Nov. 1805. Es ist eine schon alte Bemerkung, daß der Genuß eines, aus stark ausgewachsenen oder feucht eingebrachten und dadurch ausgearteten Korne, unvorsichtig bereiteten Brodes, mancherlei Uebel vorzüglich Düsternheit des Kopfes, Blödigkeit und Starrheit der Augen, Kriebeln und Jucken unter der Haut, Zittern der Hände, auch nicht selten Neigung zum Brechen und Stuhlgänge bewirkt hat. Wenn nun wegen der zur Zeit der diesjährigen Ernte im größten Theile unsers Vaterlandes eingetretenen ungünstigen Witterung, vieler Roggen und Weitzen, theils auf dem Felde ausgewachsen, theils noch etwas feucht eingebracht und dadurch einer nachherigen Verderbniß in der Scheune ausgesetzt worden ist; man mithin auch jetzt die vorgenannten, in einzelnen Fällen schon wirklich wahrgenommenen übeln Folgen öfter entgegensehen muß: so hält es unterzeichnetes Collegium nicht für überflüssig, das Publikum durch nachstehende Belehrungen, gegen den möglichen Nachtheil des Genusses solcher ausgearteten Früchte, bestmöglichst zu sichern, und räth demnach: 1) Das ausgewachsene, angelaufene, dumpfige, oder sonst durch die Feuchtigkeit ausgeartete Getreide nicht sogleich nach dem Ausdrusche zu vermahlen, sondern es vorher in der Luft, an der Sonne, oder noch besser, auf einer Malzdarre oder einem Backofen auszutrocknen oder gar abzudorren, den dabei abfallenden Auswuchs abzusondern und es, wenn möglich, mit gesünderm zu vermengen; 2) das von diesen Körnern gewonnene, gewöhnlich etwas feuchtere Mehl nicht gleich, nachdem es von der Mühle gekommen, zu verbacken, sondern es, wenn es sein kann, wenigstens 6 Tage, an einem trocknen Orte, leicht verdeckt, stehen zu lassen; 3) bei dem Einteigen des Mehles, nicht zu viel und ja nicht zu heißes Wasser zuzugießen; den Teig selbst, wenn es die Umstände erlauben, mit besserem, wenigstens recht trock-

dem Mehle sorgfältigst durchzukneten, ihn etwas mehr, als sonst gebräuchlich, zu säubern, zu salzen, auch mit ein wenig Karbe (Kümmel) zu vermengen, ihn gehörig aufgehen zu lassen, des leichtern Ausbackens wegen, in nicht zu große Brode zu formen und bei nicht zu jäher Hitze zu backen; und 4) das Brod selbst nie frischbacken soviel es sich nur thun läßt, erst am 3 Tage zu essen.

Getreide-, Jahr- und Viehmärkte *). Auf diese beziehen sich folgende gesetzliche Bestimmungen: Sachsenspiegel, Buch III. Art. 66. § 1., Erledigung der Landesgebrechen v. 23. April 1612. C. A. I. 167., und v. 22. Juni 1661. C. A. I. 195., Rescript, die Concessionen zu Jahr- und Viehmärkten betr., v. 24. Jan. 1797. C. A. 2. Fortsetzung II. 1448. — Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken: 1) Sowohl zu Jahrmärkten, als zu Vieh- und Getraidemärkten ist Concession erforderlich, und es hat sich das Ministerium des Innern die deshalb zu fassende Entschließung vorbehalten. Das Befugniß zu Abhaltung von Getraidemärkten ist ein von den gewöhnlichen Wochenmärkten ganz verschiedenes, und es kommen dabei ausgedehnte öffentliche und nahrungspolizeiliche Interessen anderer Städte in Frage, daher sie besonders landesherrlich verliehen sein müssen [1]). Vor der Concessionsertheilung ist wegen des Zoll- und Steuerinteresses mit der Zoll- und Steuerdirection zu communiciren. — Für Leipzig besteht eine besondere, in der Gesetzsammlung aufgenommene, von den Ministerien der Justiz und des Innern, mittelst Verordn. v. 8. Decb. 1834, (G.-S. Nr. 84. S. 465.) bestätigte Getreidemarktordnung. — Uebrigens ist man davon ausgegangen, daß eine Vermehrung der Jahrmärkte, besonders auf dem Lande — wo sie ohnedies nur als Ausnahme zu betrachten sind, obschon man das Fortbestehen der in verschiedenen Dörfern seit früherer Zeit bestandenen in das mit Genehmigung der Regierung vom statistischen Vereine herausgegebene Marktverzeichniß aufgenommenen nicht behindert hat [2]), — den Grundsätzen der Gewerbspolizei nicht entsprechend sei [3]). 2) Auch auf Gesuche um Concession zu Anlegung von Wochenmärkten auf dem Lande hat sich das Ministerium die Entschließung vorbehalten [4]). Es ist aber ein diesfallsiges Gesuch (von Mülsen bei Zwickau) abgeschlagen worden, in Betracht, daß die Wochenmärkte wesentlich zugleich die Bestimmung haben, den Wechselverkehr zwischen Stadt und Land im Allgemeinen zu vermitteln und zu befördern, die Verpflanzung derselben auf das platte Land mithin stets mehr oder weniger eine Schmälerung des Absatzes der städtischen Gewerbtreibenden nach sich ziehen würde, daß die Marktberechtigung überhaupt verfassungsmäßig zu den gewerblichen Prärogativen der Städte gehöre, daß die den Städten in obigen Gesetzen zugesicherte Berücksichtigung denselben insbesondere dem platten Lande gegen-

*) Verzeichniß derselben. Die Regierung läßt von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der im Königreiche Sachsen stattfindenden Messen, Kram-, und Wollmärkte fertigen, und gedruckt vertheilen. Die ihr von benachbarten Regierungen in Folge einer Vereinbarung zugehenden Mittheilungen über Anlegung neuer oder Veränderung bestehender Jahrmärkte liegen auf dem Bureau des statistischen Vereins zur Einsicht aus

[1]) Mittelst Verordnung an die Kreisdirection zu Budissin v. 12. Dec. 1839.

[2]) Mittelst Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau v. 6. Nov. 1837.

[3]) Mittelst Verordnung an die Kreisdirection zu Budissin v. 21. Octbr. 1836.

[4]) Mittelst Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau v. 30. Sept. 1840.

über zu statten kommen müsse, und daß die Gründe, aus welchen man die Abhaltung von Wochenmärkten in einigen wenigen von den Städten entfernt gelegenen größern Fabrikorten genehmigt habe, in vorliegendem Falle bei der geringen Entfernung mehrer Städte nicht Platz greifen [1]). 3) Die Dauer des Jahrmarkts ist Gegenstand besonderer Localeinrichtungen, worüber es keine allgemeine Regel giebt, und das Zeugniß der Obrigkeit über etwaige wegen der Dauer der Märkte ingleichen wegen einzelner Waarengattungen stattfindende Beschränkungen verdient so lange Glauben, bis das Gegentheil erwiesen ist [2]) — Die Landesregierung hat geschehen lassen, daß den fremden Schuhmachern in den Wintermonaten die Auslegung von 12 Uhr, statt von 1 Uhr an, auf den Jahrmärkten gestattet werde [3]). — Die Wiederholung oder anderweite Abhaltung von Märkten, welche an den dazu bestimmten Tagen eine Behinderung oder Störung erhalten haben, mag überhaupt nicht gestattet werden [4]). Auch die Kreisdirection zu Zwickau hat den Obrigkeiten ihres Bezirks die Gestattung der anderweiten Abhaltung von Jahrmärkten, welche zur gehörigen Zeit aus irgend einem Grunde nicht, oder nicht gehörig abgehalten werden konnten, untersagt [5]) 4) Den Stadträthen steht frei, bei Viehmärkten, Vogelschießen und dergl. den einheimischen Händlern den Verkauf ihrer Waare auf öffentlichen Plätzen zu gestatten (M. V. an die Landesdir. v. 30. Dec. 1834). — Auf Wochenmärkten ist der Marktverkehr mit allen zum täglichen Verkehr und Consumtion erforderlichen Gegenständen — mit Ausschluß fremder Krämer und Handwerker — und insoweit auch mit Schweinen und Getreide, und das Feilhalten Seiten der einheimischen Handwerker gestattet. (M. V. an die Kreisdir. zu Leipzig v. 5. Oct. 1839). Dasselbe gilt überhaupt von den zu den Victualien gehörigen Thiergattungen, und in Pulsnitz ist auch der Verkauf von Flachs und Garn aus der Umgegend zum Absatz an die Weber dieses Orts und der Umgegend gestattet worden. (M.-V. an die Kreisdir. zu Budissin v. 28. Aug. 1838.). — In der Regel sind alle zum Feilhalten auf städtischen Wochenmärkten berechtigte einheimische und auswärtige Verkäufer auch dann, wenn der gewöhnliche Markttag wegen eines Festtags oder sonst zu verlegen ist, an dem an dessen Stelle tretenden Markttage am Feilhalten nicht zu behindern. M.-V. an die Kreisdir. zu Dresden v. 19. Dec. 1837.

Getreidemagazine. Wegen dieser so wichtigen Angelegenheit hat der Verfasser dieses Buches vergeblich nach „Gesetzen" gesucht; um so willkommener ist ihm daher auf die Schrift: „Ueber die Verhinderung des Mangels an Brodgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung. Vom Oekonomierath Reuning. 1847." verweisen zu können, in welcher nicht nur die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel, sondern auch ihre unschwere Ausführbarkeit auf überzeugende Weise dargethan ist. — Auch die

---

1) Mittelst Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau v. 15. Febr. 1841.

2) Mittelst Entscheidung an die Kreisdirection zu Dresden v. 24. April 1840.

3) Verordnung an die erzgebirgischen Kreishauptmannschaften v. 8. Juli 1833, in deren Gemäßheit die Obrigkeiten beschieden worden sind.

4) Mittelst Verordnung an die Kreisdirection zu Budissin v. 19. März 1836, den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich mitgetheilt.

5) Verordnung vom 20. Juli 1843. (Kreisbl. Nr. 31.)

Schrift: „Die Magazinirung. Von Franz Hermann Schulze“ (Leipzig, Verlag von Otto Spanner 1847) sei hiermit, im Interesse der wichtigen Angelegenheit, Jedermann empfohlen.

Getreidepreise. Die Angaben hierüber geschehen nach folgendem Formulare.

Marktpreise in der Stadt im Monat

Datum des Markttages.	Preis für einen Dresdner Scheffel															
	Weizen.				Korn.				Gerste.				Hafer.			
	geringster.		höchster.		geringster.		höchster.		geringster.		höchster.		geringster.		höchster.	
	Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr	Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr.

Preis für einen Dresdner Scheffel																	
Kartoffel.		Rübsen.				Erbsen.				Hierse.				Haidekorn.			
ger.	höchst	geringster.		höchster.		geringster.		höchster.		geringster.		höchster.		geringster.		höchster.	
ngr.	ngr.	Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr.	Thlr	ngr.	Thlr	ngr.	Thlr	ngr.	Thlr	ngr.	Thlr	ngr.	Thlr.	ngr.

Marktpreise des Getreides 2c. in der Stadt im Monat

Datum des Markttages.	Preis für einen Dresdn. Scheffel Grütze.				Preis für den Centner Heu.				Preis f. d. Schock (à Schütte Pfd.) Stroh.				Preis für die Kanne. Butter.			
	geringst		höchster		geringst		höchster		geringst		höchster		geringst		höchster	
	Thl	ngr.	Thl	ngr.	Thl	ngr.	Thl	ngr.	Thl	ngr.	Thl	ngr.	Thl	ngr.	Thl	ngr.

den

Gewitter. Bei herannahendem Gewitter müssen die Löschmannschaften an dem Orte, wo das Feuergeräth aufbewahrt wird, sich versammeln, und ein jeder hat seine Pferde angeschirrt zu halten. D. F. O. v. 1775. u. 1777. Cap. II. § 10. C. A. C. II. T. I. S. 721. u. L. C. W. T. III. S. 367. Das abergläubische Gewitterlauten ist auch in der Lausitz durch das Rescr. v. 25. Aug. 1783 abgestellt worden. L. C. W. T. IV. S. 87. Die Gebäude müssen mit Blitzableitern versehen sein. Verordn. v. 10. Juni 1840. G.-S. S. 164.

Graben. Zur Trockenhaltung der Straße haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke die bereits vorhandenen Seitengräben, so oft nöthig, und wenigstens im Jahre einmal, vor der Heuerndte zu heben, und wo solche noch nicht befindlich, auf Anordnung der Straßencommission neue anzulegen. Mandat den Straßenbau betr., v. 28. April 1781. c. 1. § 1. C. A. C. II. T. II. S. 671. flg. — Zu Hebung der Gräben an der Straße muß jeder Grundbesitzer unweigerlich das Terrain hergeben, und zwar, wenn er es entweder der Straße entzogen, oder solches nicht wenigstens 2 Metzen Dresdner Aussaat beträgt, ohne alle Vergütung. Ist es aber sein Eigenthum von jeher gewesen, und der Aussaat nach für 2 Dresdener Metzen zu rechnen, so soll ihm mit Rücksichtnehmung auf die darauf haftenden Grundsteuern, und nach dem wahren Ertrage der davon gehabten Nutzung selbiges bezahlt werden. ib. (S. jedoch noch Mand. v. 4. Jan. 1820. G.-S. v. 1820. S. 5.). Die Gräben sollen oben im Lichten 3 Ellen weit, schnurrecht 2 Ellen tief, unten im Grunde 1 1/2 Ellen breit gehoben werden, wenn nicht die Localumstände ein anderes erfordern. ib. Diejenigen, die sich in Hebung der Gräben saumselig bezeigen, haben zu erwarten, daß auf ihre Kosten die Straßencommission selbige heben lasse. ib. Wenn die Grundstücke so schmal sind, daß nach dem Verhältniß der Länge deren Besitzer durch Hebung der Gräben zu sehr beschädigt würden, so sollen die Communen, zu denen sie gehören, und wenn diese zu schwach sind, die angrenzenden, ohne Unterschied, ob sie mittel-

bare oder unmittelbare seien, auf Ermessen der Straßencommission sie entschädigen. ib.

Grenzsteine. Grenzzeichen. 1) Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Art. 284. des Crim. Gesetzb. G.= u. Vbl. v. 1838. S. 179. 2) Ueberschreiten derselben durch ungebührliche Anmaaßung fremden Grundeigenthums. Wer die Grenzsteine seines Grundstücks zur Benachtheiligung benachbarter Grundstücke erweitert, und sich eines Theils der letztern durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Art. 286. ib. — Die Strafe dessen, welcher Landesgrenzzeichen wegnimmt, verändert oder eigenmächtig setzt, kann bis zu 6 Monaten Gefängniß gesteigert werden. Art. 285. des Crim.=Gesetzb. G.= und Verordnbl. v. 1838. S. 179. — Grenzirungen mit Nachbarn in der Oberlausitz, die deswegen zu erstattenden Anzeigen. G.=V. v. 4. April 1821. G.=S. v. 1821. S. 57. Siehe auch den Artikel: F o r s t g e s e t z g e b u n g.

Großhennersdorf. Die Gesuche um Aufnahme in das Waisenhaus zu Großhennersdorf sind bei den betreffenden Kreisdirectionen anzubringen, von welchen an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Straf= und Versorganstalten, berichtet wird. Verordn. v. 18. Jan. 1838. § 3. G.=S. S. 34. — Diese Anstalt ist zunächst für 50 arme Waisen männlichen Geschlechts, insonderheit aus unvermögenden Gemeinden, errichtet worden. Den Waisen gleichzuachten sind hierbei jedoch auch solche Kinder, deren Aeltern in den Zucht= und Arbeitshäusern für längere Zeit detinirt werden, oder gänzlich unbekannten Aufenthalt haben. — Nur Knaben im Alter von 8—12 Jahren und von einer zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen tauglichen Gesundheit werden in die Anstalt aufgenommen und bis zum 17ten oder 18ten Jahre darinnen behalten. Es erhalten selbige den erforderlichen Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, nebst Anweisung zur Garten= und Feldarbeit insbesondere zur Spatencultur um vorzugsweise zu tüchtigen ländlichen Dienstboten herangezogen zu werden. — Für jede in diese Anstalt aufzunehmende Waise ist von den Angehörigen, oder der Heimathsgemeinde, nebst einem vollständigen Anzuge, eine jährliche Einzahlung von Zehn Thalern zu leisten, deren Ermäßigung bei großer Bedürftigkeit der Betheiligten, von der betreffenden Kreisdirection verfügt werden kann.

Grummet. Bekanntmachungen der Kreisdirectionen. Als im Jahre 1837 ein großer Theil des Grummets in Folge der regnerischen Herbstwitterung verdorben war, haben die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, auf den Grund eines ihnen zu diesem Zwecke aus dem Ministerium des Innern unterm 27. October 1837 zugegangenen, von der chirurgisch=medicinischen Academie eingereichten Aufsatzes folgende Bekanntmachung erlassen: Da aus dem unvorsichtigen Gebrauche verdorbenen Grummets zum Füttern oder Einstreuen große Nachtheile für die Gesundheit des Viehes entstehen, indem ein solches Futter entweder sofort Darmverstopfung und faulige Ent=

zündungen bei allen Thieren und das Verwerfen bei tragenden Kühen und Schafen veranlaßt, oder doch, selbst bei einem mäßigen Gebrauche, den Grund. zu manchen später eintretenden bösartigen Krankheiten legt, so sind die Viehbesitzer hierauf aufmerksam gemacht und insbesondere erinnert worden: 1) das Grummet, welches auf der Wiese bereits mißfärbig, widrig riechend geworden und feucht geblieben ist, oder welches nach voreiliger Aufbewahrung eine modrige Beschaffenheit angenommen hat, durchaus nicht als Futter für Pferde, Rinder und Schafe zu verwenden. 2) das auf die bezeichnete Weise verdorbene Grummet auch nicht zum Einstreuen in den Ställen zu gebrauchen, wenn es nicht vorher durch längeres Liegen im Sonnenschein und Durchlüften ganz trocken und geruchlos geworden ist; 3) das verdorbene und nicht zu verbessernde Grummet vielmehr nur zur Düngerbereitung zu benutzen *). Siehe auch die Artikel: Futter, Fütterung, Viehseuche.

Grundsteuer. Das mit dem 1. Januar 1844 in Kraft getretene Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843, ist vermöge der dadurch nun erreichten einheitlichen Besteuerung des Grundeigenthums, für die Landwirthschaft von besonderer Wichtigkeit. — Es wurde hierzu während der Jahre 1835 bis 1843 das Königreich Sachsen in 3516 Flurbezirken vermessen, für jeden derselben ein Flurbuch nebst Croquis und Kataster angelegt und in diese die genau ermittelten Angaben der Flächengröße, der Culturart, der Bonität, des generellen und definitiven Reinertrags und der Steuereinheiten jeder einzelnen steuerpflichtigen Parzelle eingetragen. Hierbei haben die in der „Geschäftsanweisung" vom 30. März 1838 enthaltenen Grundsätze, Anwendung gefunden. Die neue Grundsteuer wird von dem, nach vorausgeganger Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der Gebäude, Felder, Gärten, Wiesen, Weiden, Waldungen, Teiche 2c. nach Steuereinheiten erhoben. Die 271,913 Quadratmeilen, welche das Königreich Sachsen groß ist, vertheilen sich in den steuerbaren Grundstücken in folgender Maaße:

12705	Acker	299	Q.-R.	Gebäude und Hofräume,
1335221	„	19	„	Ackerland,
75124	„	79	„	Gärten,
295399	„	206	„	Wiesen,
54350	„	187	„	Weiden,
562360	„	21	„	Waldboden, und zwar
				402595 Acker 22 Q.-R. Hochwald,
				159765 „ 299 „ Niederwald,
18192	Acker	32	Q.-R.	Teiche,
2989	„	75	„	Weinbergsland,
2511	„	21	„	Steinbrüche, Lehmgruben 2c.

*) Verordnung der Kreisdirection zu Zwickau an die Amtshauptmannschaften und an die Gesammtkanzlei zu Glauchau vom 30. Oct. 1837 zur Bekanntmachung in den Localblättern. Bekanntmachung der Kreisdir. zu Dresden v. 28. Oct. 1837 (Kreisbl. Nr. 88.), der Kreisdir. zu Leipzig v. 28. ej. (Kreisbl. Nr. 192), der Kreisd. zu Zwickau v. 30. ej. (Kreisbl. Nr. 44.), der Kreisd. zu Budissin v. 30. ej. (Kreisbl. Nr. 89.).

Von dieser Fläche nehmen die Rittergüter fast $\frac{1}{5}$, nämlich 433310 Acker 196 Q.-R. ein. — Die Summe der Steuereinheiten in Sachsen beträgt annähernd 48641488,24. Wie viel nun aber von jeder Steuereinheit in den vier Terminen: den 1. Februar, den 1. Mai, den 1. August und den 1. November zu entrichten ist, dies wird von einer Finanzperiode zur andern durch ein Gesetz ausgeschrieben. Die besteuerte Grundfläche (Privatgrundstücke) im ganzen Königreich beträgt nach der Steuervermessung (1843) und laut Obigem: 2361244 Acker 290 Quadratruthen. Hierzu die unbesteuert gebliebenen Objecte an Wegen, Flüssen, Bächen, Felsen 2c. mit 39829 Acker 106 Quadratruthen, und an Kirchen und Kirchhöfen mit 649 Acker 110 Quadratruthen gerechnet, beträgt das Ganze der Grundsteuervermessung unterlegene Areal, mit Ausschluß der unvermessen gebliebenen Grundflächen der Städte, 2401723 Acker 206 Quadratruthen. Hierzu kommen noch 2357 Acker 149 Quadratruthen, als das Gesammtareal der nun sächsischen Enclaven Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach, sowie Teichwolframsdorf; — die Summe des besteuerten Areal ist daher annähernd: 2404081 Acker 55 Quadratruthen. Um aber die Grundfläche des ganzen Königreiches zu erhalten, ist noch ferner hinzuzurechnen der Betrag der von der Besteuerung ausgenommenen Staatsgrundstücke mit 289157 Acker 63,11 Quadratruthen, so daß also die ganze Arealfläche des Königreichs hiernach 2693238 Acker 118,11 Quadratruthen sei. Es entspricht dieses Ergebniß der speciellen Vermessungen im Vergleich mit dem in Acker und Quadratruthen verwandelten Areal nach geographischen Quadratmeilen zwar nicht ganz genau, jedoch eben diese kleine Differenz ist theils auf die Grundflächen der Städte, der Straßen, Flüsse 2c. und anderer nicht zugezogener unnutzbarer Gegenstände, überzurechnen. — Die Quadratmeile zu 9947 Acker 75,75 Quadratruthen gerechnet, und hiernach obige 271,913 geographische Quadratmeilen verwandelt, giebt 2704787 Acker 80,7 Quadratruthen. — Noch sei schließlich der Angabe gedacht, daß bei der, laut Volkszählung vom 3. December 1846 überhaupt 1836433 betragenden Bewohnerzahl, auf ein Individuum $\frac{271,913}{1836433}$ geographische Quadratmeilen, d. i. = 1 Acker 141,85 Quadratruthen kommt. —

Gypsdüngung. Bekanntmachung, die Gypsdüngung betreffend. An die landwirthschaftlichen Bezirksvereine des Königreichs Sachsen ist nachstehendes Ausschreiben erlassen worden. Man bringt dasselbe zum Zwecke der möglichsten Verbreitung auch hier zur Veröffentlichung, und ist die Redaction der landwirthschaftlichen Zeitschrift bereit, in dieser Angelegenheit jederzeit weiter gewünschte Aufschlüsse zu ertheilen. Während die Düngung mit Kalk in unserm Vaterlande seit lange heimisch ist, während die Anwendung von Knochenmehl auffallend schnell sich verbreitete und in neuester Zeit der Guano in rasch steigender Progression eingeführt wird, während man mit verhältnißmäßig bedeutenden Kosten das Düngesalz aus den Salinen der preußischen Provinz Sachsen in einzelnen Gegenden kauft, und so überall bestrebt ist, die Masse der Düngungsmittel und mit diesen die Production zu steigern, ist ein Mineral, das man fast in ganz Deutschland, in England, Frankreich 2c. in größter Ausdehnung ausstreut, namentlich für das üppige Gedeihen des Klees kaum für entbehrlich erachtet, das selbst in großen Massen elbaufwärts nach Böhmen verführt wird, der Gyps, hier in

mehreren Distrikten noch kaum, in anderen, obschon, so viel bekannt, mit bestem Erfolg, nur in geringer Maße zur Düngung benutzt worden. Den Grund hiervon kann man nur darin suchen, daß derselbe in Sachsen nicht gefunden wird, daß ein Bezug im Einzelnen viel zu theuer war und Zuführen im Großen bis jetzt noch nicht versucht worden sind. Das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen war nun seit längerer Zeit bemüht, Gelegenheit zu einem billigen Ankauf zu ermitteln, und hoffte, daß durch die verschiedenen Eisenbahnen der Gyps nach allen Richtungen verbreitet werden könne; auch ist man bestrebt gewesen, dafür zu sorgen, daß der Gyps aus Thüringen saalab, und hiernach elbaufwärts herbeigebracht werde, und auch an der Elbe zu kaufen sei. Auf desfallsige Veranlassung hat der Vorstand des Elbschifffahrtscomptoirs, Herr Nitschner in Dresden, in Verbindung mit dem Schiffherrn Finke in Meißen sich bereit erklärt, zu nachfolgenden Preisen den Dresdener Scheffel gemahlenen Gypses im Gewicht von circa 240 Pfd. in Riesa, in Meißen und Dresden zu 20 Ngr., in Pirna zu 21 Ngr. 5 Pf., in Schandau zu 22 Ngr. 5 Pf. in besonderen Niederlagen zu verkaufen, auch, wenn das Bedürfniß sich zeigt, an den verschiedenen Stationen von Eisenbahnen, z. B. in Döbeln, Chemnitz, sowie in Bautzen, Löbau ꝛc. Lager zu halten, wo der billigste Frachtsatz der Eisenbahnen von Dresden oder Riesa ab, dem Preis von 20 Ngr. zutreten würde. Wenn nun auf diese Weise für einen großen Theil des Landes dieses Düngmittel in nicht allzugroßer Ferne zu erhalten sein wird, so übersteigt es die Grenzen der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Hauptvereins, Veranstaltungen zu treffen, daß auch noch an andern Orten Lager gehalten werden, und es hofft derselbe, daß die betreffenden Bezirksvereine Veranlassung nehmen werden, dafür zu sorgen, daß der Bezug möglichst erleichtert werde, und es besteht ein großer Strich, zu welchem schon die Gegend von Wurzen nach Leipzig, Kieritzsch hin und weiter zu rechnen ist, welche den Gyps billiger auf der Axe aus der Nähe von Naumburg ziehen würde, als dieses von der Elbe möglich ist, wo also besondere Verhandlungen wegen Herstellung von Bezugsquellen, einzuleiten sein würden. Indem nun die landwirthschaftlichen Bezirksvereine ersucht werden, hierfür geeignete Einleitungen zu treffen, müssen wir den dringenden Wunsch aussprechen, daß für die Kleedüngung überall da vergleichende Versuche im Großen angestellt werden, wo man von der Wirksamkeit des Gypses sich noch nicht überzeugt hat, und obschon bereits mehrere Schiffsladungen angekommen, in Meißen sogar theilweise schon verkauft sind, so erscheint es doch nöthig, daß man einigermaaßen den Bedarf kennen lerne, theilt sonach den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen Subscriptionslisten mit, und ersucht dieselben nach geeigneter öffentlicher Aufforderung zur Betheiligung: 1) diese Listen, soweit sie Bezug auf obige Abladeplätze an der Elbe haben, möglichst bald anher gelangen zu lassen; 2) wenn in Döbeln, Bautzen, Löbau oder sonst an einem geeigneten Punkt der Eisenbahnen Niederlagen gewünscht werden, hierüber Mittheilungen zu machen, und zugleich das Quantum, auf dessen Absatz daselbst zu rechnen ist, zu bestimmen; 3) wo der Bezug von gedachten Orten erschwert, oder auf anderem Wege billiger der Gyps zu beziehen ist, Einleitung für die Gründung von Niederlagen möglichst bald zu treffen, zu welchem Zweck die Unterzeichnungen den Maaßstab für das zu beziehende Quantum geben werden; 4) überall nach geeig-

neter Besprechung dieses Gegenstandes dahin zu wirken, daß Versuche im Großen über die Wirkung dieses Düngmittels angestellt werden; 5) von dem Resultate Anzeige erstatten zu wollen. — Dresden, am 1. October 1848. Das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen.

H.

Hagelschädenvergütung. Zu diesem Behuf besteht in Sachsen seit 1824 die „Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig," deren Statuten unterm 24. März 1844 (G. S. S. 133) die Bestätigung erhielten *); — und seit 1850 „Saxonia, Hagelschädenversicherungsgesellschaft zu Bautzen." (Siehe diesen Artikel). — Wir gedenken hier zunächst der ersteren oder älteren. — Der Zweck der „Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig" ist volle und prompte Vergütung der bei ihr versicherten Hagelschäden gegen möglichst gleichmäßige und billige Beiträge. Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit, und ihre Verwaltung auf Oeffentlichkeit begründet. Die Versicherten übertragen gemeinschaftlich die sie im laufenden Rechnungsjahre betreffenden Hagelschäden und Kosten. Die Verwaltung wird von Hauptversammlungen und einem Ausschusse der Versicherten controlirt, die gehörige Beobachtung der Statuten außerdem aber durch die Königl. Hohe Staatsregierung im Allgemeinen überwacht. — Alle versicherungsfähige Feldfrüchte sind in den ausgegebenen, bei allen Agenturen (in Dresden bei Herrn Gnoll auf der Pirnaischen Gasse) sowie bei der Direction selbst (in Leipzig) einzusendenden Tarifen (s. u.) verzeichnet. Die zu versichernden Gegenstände dürfen nicht gleichzeitig bei einer andern Anstalt versichert sein. Eine solche gleichzeitige Versicherung bewirkt den Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung; die bezahlte Prämie verfällt als Strafe dem Reservefond. Dem Versichernden steht es frei, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen versichern will. Einzelne Theile einer Fruchtgattung dürfen nicht zur Versicherung gestellt werden. Absichtliche Uebertretungen ziehen die oben gedachten Folgen und Strafe nach sich. — Ereignet sich ein Hagelschlag an Flachs und Hanf, der nicht mehr mit der Wurzel in der Erde steht, so wird nur der sich ergebende Körnerverlust vergütet. Bei allen übrigen Feldfrüchten ist es rücksichtlich der Ansprüche auf Ersatz nach erlittenem Hagelschlage gleich viel, ob sie noch auf dem Halme stehen oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sind. Auf Früchte, die im laufenden Jahre bereits Hagelschlag erlitten haben, wird keine Versicherung angenommen. Wird dieser Umstand bei der Anmeldung verschwiegen und die Versicherung abgeschlossen, so bewirkt der Abschluß keine Ansprüche auf Schadenersatz und die Prämie verfällt dem Reservefond. Die Versicherungen werden auf ein bis sechs Jahre angenommen und zerfallen hiernach in sechs Classen, je nachdem sich die Versicherten auf ein oder mehrere Jahre bei der Anstalt betheiligen. — Die

*) Nachträge zu den Statuten wurden durch hohe Decrete vom 25. April 1846, v. 6. Februar 1847, v. 29. August 1848 und 18. August 1849 bestätigt.

Prämiengelder bei der Leipziger Gesellschaft betragen für Waizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer und Brodgemenge aus Halmfrüchten und Erdbirnen à $\frac{5}{8}$ Procent; für Raps, Rübsen, Dotter, Wicken, Linsen, Hirse, Erbsen, Weberkarden, Hanf, Fenchel, Anis, Kümmel, Bohnen und Gemenge aus Halm- und Hülsenfrüchten, Senf, Zuckerrüben und Cichorien à $1\frac{1}{8}$ Procent; für Heidekorn, Lein und Mohn à 2 Procent. — Die Direction der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig hat sämmtlichen Agenturen der Anstalt eine Durchschnittsberechnung der seit zwanzig Jahren erforderlich gewesenen Beiträge übersandt, und da hierdurch der augenscheinlichste Beweis gegeben ist, welchen günstigen Einfluß die schon im Jahre 1831 eingetretene geographische Erweiterung der Anstalt auf die Ermäßigung derselben gehabt hat, so kann die weitere Veröffentlichung dieser Uebersicht das Interesse an diesem Institute nur erhöhen. In den ersten sieben Verwaltungsjahren und zwar von 1824 bis mit dem Jahre 1830 sind nämlich zusammen nicht mehr als 5 Millionen 167,540 Thaler versichert gewesen, und es stellt sich für diesen Zeitabschnitt, da die Verwaltungskosten zu der geringen Versicherungssumme außer Verhältniß hoch blieben, der durchschnittlich erforderlich gewesene Beitrag auf jährlich 33 Ngr. $1\frac{4}{7}$ Pf. per 100 Thaler Versicherungssumme. Seit dieser Zeit aber, und mithin in den letzten 13 Verwaltungsjahren von 1831 an bis mit 1843 sind die in nachfolgender Uebersicht enthaltenen weit günstigeren Resultate erzielt worden.

Jahr.	Versicherungen.			Hagelschädenvergütungen.			Beiträge zu den Hagelschädenvergütungen, Taxations- u. Administrationskosten auf 100 Thaler Versicherungssumme.		
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ngr	pf.	Thlr.	ngr	pf.
1831	4,238,875	27	5	4,104	14	1	—	5	—
1832	5,873,629	12	8	51,999	26	5	—	28	9
1833	6,697,465	14	2	29,157	6	6	—	15	3
1834	7,920,376	16	7	94,629	14	4	1	8	3
1835	8,715,891	17	7	85,649	11	—	1	1	8
1836	7,143,325	—	—	26,795	27	5	—	13	7
1837	8,076,127	—	—	24,853	1	2	—	11	2
1838	10,063,076	—	—	28,483	13	7	—	10	6
1839	13,984,137	—	—	307,996	13	7	2	9	2
1840	9,247,145	—	—	8,457	28	7	—	5	6
1841	10,693,168	—	—	148,028	5	—	1	14	1
1842	9,640,185	—	—	35,862	17	—	—	13	4
1843	14,011,952	—	—	214,626	29	—	1	18	8
				In 13 Jahren			11	5	9

Es geht hieraus hervor, daß während dieses Zeitraumes 116 Millionen 305,353 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf. versichert gewesen und 1 Mill. 60,644 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. für Hagelschäden vergütet worden sind, daß aber dennoch und trotz mehrerer sehr unglücklicher Jahre namentlich 1839 und 1843, die Leipziger Anstalt für alle diejenigen, welche unausgesetzt bei derselben versicherten, die billigste geblieben ist, da durchschnittlich nicht mehr als jährlich 25 Ngr. $8\frac{5}{13}$ Pf. für 100 Thlr. Versicherungssumme und zwar incl. der Oelfrüchte und Handelsgewächse beizutragen gewesen sind. Diese Thatsachen, verbunden mit den neuerlich zu Gunsten der Interessenten in die Statuten aufgenommenen Bestimmungen und einer noch mehr erweiterten geographischen Ausdehnung der Anstalt, lassen mit Recht eine bedeutende Steigerung der Vortheile derselben erwarten.

Harzreißen. 1) Das Harzen kann von dem Waldeigenthümer, oder wo es rechtsbeständig hergebracht und darum nicht abzustellen ist, nur an den zu Feuerholz zu benutzenden und binnen der nächsten 4—6 Jahre zu hauenden Bäumen stattfinden. M. v. 30. Juli 1813. § 32. C. A. C. III. T. II. S. 167. u. L. C. W. T. VI. S. 28. — 2) Laus. F. u. H. Pat. v. 25. Juli 1767. Cap. 2. § 4. C. A. C. I. T. III. S. 173., u. L. C. W. T. III. S. 695. — 3) Siehe auch die Artikel: Forstverbrechen, Waldungen, Waldnebennutzungen.

Hauswirthschaftliches. a) Maßregeln zu Verhütung des Genusses schädlicher Eßwaaren. 1) Aufsicht auf das Einbringen ungesunder Lebensmittel. Die Kreisdirection zu Dresden hat unter Beziehung auf den nachtheiligen Einfluß, welchen die im Sommer 1837 stattgehabte übermäßige Wärme auf den Gesundheitszustand zu äußern vermöge, insbesondere eingeschärfte polizeiliche Aufsicht auf das Einbringen und den Verkauf ungesunder Lebensmittel empfohlen, und angeordnet, durch öffentliche Bekanntmachung in den Localblättern und sonst auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß das Publicum darauf aufmerksam gemacht werde, wie höchst schädlich und der Gesundheit nachtheilig der Genuß des unreifen Obstes, der Kartoffeln von geringerer Qualität und des schlechten, nicht gehörig ausgegohrnen oder wohl gar sauren Bieres, sowie das unmittelbare Trinken auf den Genuß von Obst und Kartoffeln sei, und wie der schnelle Wechsel der Temperatur es rathsam mache, sich vor Erkältungen zu hüten, und zu diesem Behufe besonders nach Erhitzung oder bei leichter Bekleidung die kühle Abendluft zu meiden *). — 2) Warnung vor dem Genuß verdorbenen Käse's. Die Kreisdirection zu Leipzig hat zur Warnung vor dem Genusse vor altem und verdorbenem, insbesondere inwendig von Schimmel und Moder angegriffenen Käse, bekannt gemacht, daß, nachdem sich ereignet, daß mehrere Personen nach dem Genusse von sehr altem Käse heftig erkrankt seien, die veranstaltete sorgfältige chemische Untersuchung mit Bestimmtheit nachgewiesen, wie keinesweges eine der menschlichen Gesellschaft nachtheilige Substanz beigemischt, sondern lediglich die im alten Käse enthaltene eigenthümliche Säure die Ursache jener Erkrankungen gewesen sei, und hat dabei bemerklich gemacht, daß die erkrankten Personen in Folge zeitig herbeigerufener zweckmäßig geleisteter ärztlicher Hülfe, wobei

*) Verordnung der Kreisdir. zu Dresden v. 22. August 1837 (Kreisblatt Nr. 68.), desgl. die Kreisdir. zu Budissin durch Verordn. v. 25. Aug. 1837 (Krsbl. Nr. 69.)

sich insbesondere das flüchtige kohlensaure Ammonium (Liq. ammon. carbon.) wirksam erwiesen habe, nach wenig Tagen wieder genesen seien *). — 3) Maßregeln gegen das Einsammeln unreifer Preiselbeeren: Siehe das Rescript v. 9. Januar 1793, dasselbe M.-Verordn. v. 4. Mai 1833, Verordn. an die Krd. zu Zw. v. 16. Juni 1838. — b) Maßregeln gegen den Genuß der Gesundheit nachtheiliger Getränke: Siehe und beachte des „Sanitätscollegii Belehrung für das Publikum von dem großen Nachtheile, welcher aus dem Mißbrauche des **Brantweines** für die Gesundheit und die Seelenkräfte entsteht" in dem Generale vom 9. Nov. 1796. (C. A. 2. Forts. I. 1098.) [Möchte von Neuem bekannt gemacht werden] — c) Aufsicht auf die Glasur thönerner Geschirre: Verordn. der vormaligen Landesdirect. v. 22. Septbr. 1832 an die Kreishauptleute. — d) Aufsicht auf Stearinlichter: Ministerialverordn. an sämmtl. Kreisdir. v. 24. März 1838 und in deren Gemäßheit Bekanntm. der Kreisd. zu Dresden v. 6. April 1838 (Meißn. Krbl. Nr. 30) und durch V. der Krsdr. zu Zwickau v. 20. April 1838. (Krbl. Nr. 18), V. d. Krd. zu Bud. v. 19. ej. (Krbl. Nr. 34). Wenn nach dem Ausblasen ein Knoblauchgeruch sich verbreitet, so zeigt dies eine verdächtige Beimischung von weißem Arsenik. — Siehe auch den Artikel: **Viehseuche.**

Haus- oder Wirthschaftsbeamte, oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsetzlich benachtheiligen, um sich vor Andern einen Vortheil zu verschaffen, sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Art. 322 des Crim. Ges. v. 1838. G.-S. S. 186. — Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt, oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Andrer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu Acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet statt der Gefängnißstrafe auch verhältnißmäßig Geldbuße zu erkennen. Art. 245 des Crim. Gsb. v. 1838. G.-S. S. 171. — Die Verleumdung, oder die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu Drei Wochen zu bestrafen. Art. 195 des Crim. Gb. v. 1838. — Die Verabredung zum Ungehorsam wird mit Gefängnißstrafe von Vier Wochen bis zu Vier Monaten geahndet. Art. 110 des Crim. Gb. v. 1838. — Die Störung des Hausfriedens kann mit Gefängniß von Sechs Wochen bis Arbeitshaus von Einem Jahre bestraft werden. Art. 119 des Crim. Gb. v. 1838. G.-S. S. 142. — Siehe auch den Artikel: **Viehseuche.**

Häute. 1) Die Häute sollen Hauswirthe und Fleischer, bei Verlust der Waare und 10 Thlr. Strafe von jedem Stück, an Niemand als inländische Gerber verkaufen. Patent v. 16. Juni 1670. C. A. T. I. S. 1629. 2) Jedes an einer Seuche oder anderer auch nur muthmaßlich ansteckenden

*) Bekanntmachung v. 20. August 1838 (Krsbl. Nr. 104.).

Krankheit gefallene Vieh soll mit der Haut in Stücke zerhauen und verscharrt werden. Mandat, die Viehseuche betr., v. 13. Mai 1780. C. III. § 51. C. A. C. II. T. I. S. 783. ff. — Vergl. Gen. v. 12. März 1788. ib. S. 969. — Verord. v. 5. Dec. 1829. G.-S. v. 1829. S. 180. — Siehe den Artikel: Viehseuche.

Heckenhaferzinsen, deren Aufhebung. Gesetz v. 3. Sept. 1833. G.-S. v. 1833. S. 81.

Heuschrecken, Hipperlinge, wo sie sich zeigen, sind samt ihrer Brut zu vertilgen. O. A. Pat. v. 27. Jan. 1730. L. C. W. T. I. S. 966. und C. A. C. I. T. III. S. 49., v. 4. Nov. 1730. L. C. W. T. I. S. 969. Gen. v. 13. Oct. 1731. C. A. C. I. T. I. S. 575., O. A. Pat. v. 5. Aug. 1750. C. A. C. I. T. III. S. 142., Vorschrift v. 15. Sept. 1750. C. A. C. IX. T. I. S. 773., O. A. Pat. v. 8. April 1751. L. C. W. T. I. S. 1010., Circ. v. 29. Juni 1784. C. A. C. II. T. I. S. 835.

Hirten. 1) Die Gemeindehirten und Schäfer haben bei entstandenem Feuer das Rind-, Schaaf- und Schweinevieh sogleich aus den Ställen an einen sichern Ort zu treiben, auch das Rindvieh ohne Ketten und Stricke in die Höfe und Gassen nicht laufen zu lassen. Mand. die auf den Dörfern zu beobachtenden Feuer-Ord. betr., v. 18. Febr. 1775. c. III. § 6. C. A. C. II. T. I. S. 711. — Auch sollen die Viehhirten bei ausgebrochenem Feuer, ehe sie zum Viehe gehen, mit ihren Hörnern stark blasen, damit, besonders zur Nachtzeit, die Leute aus dem Schlafe geweckt werden. ib. § 4. — 2) Hirten sollen sich nicht unterfangen an einen der Viehseuche (siehe diesen Artikel) halber verdächtigen Ort zu gehen, oder daselbst eine Cur zu übernehmen. Mand. die Viehseuche betr. v. 13. Mai. 1780. c. III. § 12. C. A. C. II. T. I. S. 783. ff. In Dörfern, welche mit solchen, worin die Viehseuche grassirt, grenzen, ist den Hirten, wozu überhaupt keine Kinder, sondern verständige Männer zu nehmen, nachdrücklich einzuschärfen, daß sie mit den Heerden den Feldmarken, wo verdächtiges oder inficirtes Vieh ist, nicht zu nahe kommen, am wenigsten aber nach solchen Gegenden treiben, wo der Wind die inficirte Luft dem Viehe zuwehen kann. ib. c. III. § 35.; hiernächst hat der Hirt auf seine Heerde, und besonders auf das Fressen des Viehes, wobei sich die Krankheit am ersten äußert, genau Acht zu geben, und, wenn er die mindeste Spur einer Krankheit an einem oder dem andern Vieh bemerkt, solches mit dem übrigen gesunden Vieh weiter nicht auszutreiben, auch wenn eins in seiner Heerde plötzlich umfallen sollte, solches dem Eigenthümer sowohl als dem Dorfrichter ungesäumt anzuzeigen, damit das weiter Nöthige veranstaltet werde. ib. § 36. — 3) Den Hirten, Schäfern, Bauern u. d. m. ist die Führung von Büchsen und dergl. Schießgewehr verboten, Mand. v. 9. Juni 1613 und v. 22. Jan. 1650. C. A. T. II. S. 547 — 557. und s. die Gesetze über Jagdrevier. — 4) Zu viele Schaafe und Rindvieh sollen sie nicht halten. Res. grav. v. 22. Juni 1661, T. Rentsachen. § 2. C. A. T. I. S. 271. — Hinsichtlich der Gemeindehirten verweiset man hiermit auch auf das Heimathsgesetz v. 26. Nov. 1834. G.-S. v. 1834. S. 449. — Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, wird mit 1 — 5 Tagen Gefängniß bestraft. Gesetz v. 2. April 1838. G.-S. S. 207. — S. auch den Artikel. Fütterung.

Hitzige Maul- und Klauenseuche. Verordnung, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betr., v. 14. Juli 1847. —

Die unter den Hausthieren mit gespaltenen Klauen vorkommende, unter dem Namen der hitzigen Maul- und Klauenseuche bekannte contagiöse Krankheit hat bereits zu wiederholten Malen Veranlassung zu allgemeinen Vorschriften und Bekanntmachungen gegeben und es ist namentlich nicht allein in den Jahren 1828 und 1829. eine „Belehrung über die Erkenntniß, Verhütung und Behandlung der hitzigen Maul- und Klauenseuche" veröffentlicht, sondern auch den Bezirksthierärzten in deren Instruction vom Jahre 1836, § 5. sub b, c. und d. die Anweisung, auf diese Krankheit ihr genaues Augenmerk zu richten und bei deren Vorkommen das davon befallene Vieh zu besichtigen, sowie dessen Absonderung und nach Befinden Tödtung anzuordnen, ertheilt und mittelst Ministerialverordnung v. 10. Sept. 1839 auch den Obrigkeiten die Verpflichtung auferlegt worden, hinsichtlich der hitzigen Maul- und Klauenseuche die polizeilichen Vorschriften des Mandats vom 13. Mai 1780 ebenfalls wahrzunehmen. Dennoch sind die Klagen namentlich über die durch die nach Sachsen eingeführt werdenden Handels-Schweine erfolgende Ansteckung des inländischen Viehstandes mit der hitzigen Maul- und Klauenseuche immer zahlreicher geworden und haben Veranlassung gegeben auf möglichste Abhülfe derselben Bedacht zu nehmen. Es wird daher in dieser Beziehung, unbeschadet der obgedachten frühern Bestimmungen, Folgendes verordnet: § 1. Diejenigen Händler oder Treiber, welche an der hitzigen Maul- und Klauenseuche erkrankte Schweine über die Grenze des Königreiches Sachsen einführen, sind — insoweit nicht die Art. 181 und 182 des Criminalgesetzbuches *) bestimmten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden — mit einer polizeilichen Ahndung bis zu acht Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. — Auch sind § 2. ihre Heerden anzuhalten, auf ihre Kosten unter thierärztliche Aufsicht zu stellen und nicht eher wieder freizugeben, als bis sich kein krankes Stück mehr darunter befindet. — § 3. Wenn in der Heerde eines fremden oder auch sächsischen Schweinehändlers oder Schweinetreibers während des Treibens derselben innerhalb Landes die gedachte Krankheit ausbricht, so ist das Weitertreiben sofort einzustellen und das Erforderliche zu Beseitigung der Seuche unter ungesäumter Zuziehung eines Thierarztes von ihm zu veranstalten. Gegen diejenigen Händler oder Treiber, welche hiergegen handeln und namentlich bei bereits in ihrer Heerde ausgebrochenen Krankheit auch nur einzelne Stücken Vieh noch zum Verkaufe stellen oder anbieten, treten die § 1. und 2. bemerkten Strafen und Maßregeln ein. — § 4. Es dürfen Handelsschweine nur auf öffentlichen Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Lagern derselben nicht auf Privat-, Gemeinde- oder fiscalischen Grundstücken ohne Vorwissen und Genehmigung deren Besitzer oder Verwalter stattfinden. Die Verletzung dieser Bestimmung wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, dafern nicht auf Antrag des Wege- oder Grund-

*) Art. 181. Die Verbreitung von Viehseuchen oder die Vergiftung von Weiden um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von 3 Jahren zu belegen — Art. 182 Wenn die in den Art. 171 bis 181 angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältniß der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren zu belegen.



stücksbesitzers die Art. 287 des Criminalgesetzbuches *) festgesetzten Strafen eintreten, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße geahndet. — § 5. Sämmtlichen Polizeibehörden und deren Officianten namentlich auch die Gensdarmerie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der über die Grenze und im Lande getrieben werdenden Viehheerden, sowie auf Beobachtung der obigen Vorschriften ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer= und Zollofficianten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden. — § 6. Die Obrigkeiten derjenigen Orte, woselbst Viehmärkte gehalten werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der letzteren, namentlich wenn die Bezirksthierärzte in einzelnen Fällen abgehalten sein sollten, der ihnen § 5. ihrer Instruction vom Jahre 1836 vorgeschriebenen Obliegenheit nachzukommen, sachverständige Männer zu Ueberwachung des Gesundheitszustandes der auf die Märkte gebrachten Thiere aufgestellt werden. — Endlich wird § 7. allen Viehbesitzern von Neuem anempfohlen, sich zu ihrem eigenen Besten mit dem allenthalben bewährt gefundenen Inhalte der eingangserwähnten „Belehrung" genau bekannt zu machen und nach demselben sich zu verhalten. Ministerium des Innern.

Holzersparniß. Sorge für Holzersparniß. Durch das Gewerbeblatt zu Chemnitz und die landwirthschaftliche Zeitung in Grimma ist im Jahre 1838 eine aus der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Kurhessen entlehnter Aufsatz: „Anleitung zu Verbesserung der Heizöfen in bäuerlichen und Tagelöhnerwohnungen, sowie zu deren Einrichtung in Kochöfen" zur Kenntniß gebracht worden, weil er viel praktisch Anwendbares und Brauchbares enthalte. Ferner sind zweckmäßige Ofenconstructionen vom Obersteuercontroleur Delitzsch empfohlen worden durch Verordnung der Kreisdirection zu Dresden vom 17. Mai 1839, desgleichen insbesondere für Braunkohlenfeuerung vom Töpfermeister Barth in Frohburg durch Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig vom 6. Juni 1839. — Auch hat das Ministerium des Innern dafür Sorge getragen, daß durch das Osterprogramm der Gewerbschule zu Plauen vom Jahre 1839 die zweckmäßigen Heizungsanlagen ausführlich behandelt worden sind, und im Jahre 1841 ist eine Zeichnung und Beschreibung des von dem Oberstadtschreiber Wiedisch in Zittau zur Braunkohlenfeuerung eingerichteten und später in seiner Construction noch vervollkommneten Ziegelofens durch das treffliche sächsische Gewerbeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. — Insbesondere empfehlen wir die derartigen Erfindungen des Herrn Hofmarschallamtssecretairs Mieth in Dresden. — Siehe auch den „Kalender für den sächsischen Berg= und Hüttenmann auf das Jahr 1850", daselbst findet man die Beschreibung des von dem Bergmaurer Ludwig zu Freiberg angegebenen, zur Steinkohlenfeuerung eingerichteten Koch= und Wärmeofens für Bergmannsfamilien, welcher bei der ausgeschriebenen Concurrenz den Preis davon getragen hat.

Holzflosse. Die Holzflosse auf der Elbe dürfen nur eine bestimmte Breite haben, müssen dauerhaft verbunden und an beiden Enden mit einem

---

*) Art. 287. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache gegen den Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.



Steuerruder versehen sein. Die Belastung jedes Holzflosses oder Schiffs richtet sich nach Fahrbahn und Wasserstand. Verordn. v. 6. Febr. 1845. § 2. 3. G.-S. S. 40. Auf die Ausrüstung, Construction und Erhaltung der Schiffe, insbesondere auch der Dampfschiffe, ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und die Eigner haben sich zu dem Ende amtlichen Revisionen zu unterwerfen. Verordn. v. 6. Febr. 1845. § 1. Bei jedem Personen- oder Frachtschiffe muß sich während der Fahrt ein tüchtiges Boot befinden. § 4. ib. Die Ufer, Brücken, Schiffmühlen und Fähren dürfen von Schiffen und Flößen nicht berührt und beschädigt werden, § 6. ib.

Hopfenpflanzen. Das Ministerium des Innern läßt alljährlich, nach Maßgabe der Bekanntmachung v. 14. Dec. 1836, eine beträchtliche Anzahl von Hopfenpflanzen der besten Sorten an Diejenigen, welche sich mit dem Anbau von Hopfen beschäftigen wollen, unentgeldlich vertheilen, und es wird hierzu bemerkt, daß die Unternehmer aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und dem rechts der Elbe gelegenen Theile des Dresdener Kreisdirectionsbezirkes sich deshalb bei dem Commissionsrathe Blochmann in Dresden, die aus dem Dresdener Kreisdirectionsbezirke links der Elbe, sowie aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig, bei dem Amtshauptmann von Oppell in Borna, und die aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau, bei dem Amtshauptmann Brückner in Chemnitz zeitig und spätestens bis zum 15. März jeden Jahres anzumelden haben. Siehe auch den Artikel: Prämien.

Hunde. Siehe Mandat, wegen Einschränkung des Hundehaltens und wider das freye Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen, v. 2. April 1796. (C. A. 2. Forts. I. 1070. In d. Oberlaus. publ. d. O. A. P. v. 2. Juni 1796. im O. Coll. W. IV. 111.): 1) Im Allgemeinen ist an allen Orten auf Verminderung der Hunde hinzuwirken durch ortspolizeiliche Vorkehrungen. Insbesondere ist notorischen Armen, welche aus der Almosencasse des Orts ihren Unterhalt ganz oder zum Theil empfangen, und solchenfalls ihre Hunde auf Kosten des Publicums unterhalten würden, das Halten der Hunde nicht zu gestatten, oder doch, wenn die Obrigkeit dazu nach Beschaffenheit der Umstände Erlaubniß zu ertheilen für diensam erachtet, diese auf mehr als Einen Hund in einer Familie nicht zu erstrecken, und von den zu Besuchung und Revidirung der Armen gebraucht werdenden Officianten und Aufsehern hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auch sind die ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Hunde den Contravenienten sofort wegzunehmen, und sie überdieß, wegen ihres Ungehorsams, mit Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen. In § 133. der Armenordn. v. 22. Oct. 1840. (G.-S. S. 284.) ist Folgendes bestimmt: Almosenpercipienten dürfen keine Hunde oder andere für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Hausthiere halten, bei Verlust des Almosens oder nach Befinden anderer Strafe. Ausnahmen hiervon können durch die Armenbehörde verstattet werden. — 2) Verbot des Herumlaufens der Hunde. Niemand soll seinen Hund, außerhalb seines Gehöftes, oder seiner Behausung, frey herumlaufen lassen. Man soll den Hund an einer Leine ꝛc. führen oder führen lassen. Wer diesem zuwider handelt und seinen Hund, ohne diese Vorsicht, herumlaufen läßt, soll, so oft er dessen schuldig

befunden wird, mit einer Geldbuße von Acht Groschen, zur Armencasse des Orts, belegt werden. — 3) Insonderheit haben Diejenigen, welche zu ihrer Handthierung oder Profession eines oder mehrerer Hunde benöthigt sind, die sub 2. angeordnete Vorsicht genau zu beobachten. Auch sollen Fleischer ihre Hunde nicht mit in die Fleischbänke nehmen; und wenn sie solche zu ihren Verrichtungen durch die Stadt oder auf das Land zu führen haben, selbige, so lange sie nicht zum wirklichen Treiben des Viehes gebraucht werden, bei Vermeidung Fünf Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, an Leinen oder Stricken führen, oder ihnen einen Beißriemen anlegen*). — 4) Land- und Bauersleute sollen schlechterdings keine Hunde mit in die Stadt bringen. Hunde der Fuhrleute nur unter den Wagen an Stricken. Wer zuwider handelt, soll mit Einem Altschock Strafe belegt werden. — 5) Auf dem Lande sollen die Landleute die zu Bewachung ihres Viehes und Gehöftes benöthigten Hunde, bei ihrer Arbeit, nicht mit aufs Feld nehmen, noch ausser dem Gehöfte herumlaufen lassen, sondern solche an Ketten legen, oder sie wenigstens mit solchen Klöppeln beschweren, daß sie dadurch am schnellen Laufen gehindert werden. Wenn aber dergleichen Hunde ausserhalb des Dorfes mitgenommen werden, so ist die im 2. §pho ertheilte Vorschrift zu beobachten; jedoch sind Hirten und Schäfer, so lange sie ihre Hunde bei der Heerde gebrauchen, daferne solche nicht beißig sind, von gedachter Vorschrift ausgenommen. Diejenigen, welche vorbemerkter Anordnung zuwiderhandeln, sind mit Acht Groschen Geldbuße zur Armencasse des Orts, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, oder Handarbeit zu bestrafen. — 6) In diesem § wird die „obrigkeitliche Obsicht und die Umgänge des Nachrichters" näher bezeichnet. — 7) Die Nachtwächter in Städten sind anzuweisen, zu jeder Zeit alle des Nachts auf den Gassen frey, oder ohne Beißriemen, herumlaufende Hunde wegzufangen und an sich zu behalten; wogegen denselben von Zeit zu Zeit von der Policeybehörde des Orts eine verhältnißmäßige Gratification zu bewilligen ist. — 8) Die sowohl von dem Nachrichter, oder dessen Knechten, als von den Nachtwächtern, aufgefangenen Hunde sind, insofern sie nicht mit einem Halsbande, auf welchem der Name oder die Anfangsbuchstaben des Namens des Eigenthümers befindlich, versehen sind, für herrenlos anzusehen, und können von dem Eigenthümer nicht zurückverlangt werden, es könnte und wollte dann derselbe das Eigenthum auf andere Art, und mit Anführung hinlänglicher Kennzeichen, genugsam darthun, in welchem Fall die Zurückgebung, nach obrigkeitlichem Ermessen, gestattet werden mag. Gebühren: 8—16 Groschen. — 9) Besondere Vorschriften in Ansehung böser und beißiger Hunde; Ersatz des durch Hunde angerichteten Schadens. — 10) Zu Abwendung der von wüthenden Hunden zu besorgenden höchst traurigen Folgen sind nicht allein von dem Besitzer selbst, sondern auch von der Obrigkeit, die schnellsten und wirksamsten Veranstaltungen zu treffen. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat daher denselben auf das Genaueste zu beobachten, und bey Verspürung auch nur der entferntesten Kennzeichen von einer ihn

*) Diese Vorschrift gegen das freie Herumlaufen der Fleischerhunde ist, zumal bei häufiger vorkommenden Fällen von Hundswuth streng aufrecht zu erhalten und angezeigte Contraventionen sind zu ahnden. Ministerialverordn. an die Kreisdirektion zu Dresden v. 25. Mai 1841.



Prämiengelder bei der Leipziger Gesellschaft betragen für Waizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer und Brodgemenge aus Halmfrüchten und Erdbirnen à $\frac{5}{8}$ Procent; für Raps, Rübsen, Dotter, Wicken, Linsen, Hirse, Erbsen, Weberkarden, Hanf, Fenchel, Anis, Kümmel, Bohnen und Gemenge aus Halm- und Hülsenfrüchten, Senf, Zuckerrüben und Cichorien à 1$\frac{1}{8}$ Procent; für Heidekorn, Lein und Mohn à 2 Procent. — Die Direction der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig hat sämmtlichen Agenturen der Anstalt eine Durchschnittsberechnung der seit zwanzig Jahren erforderlich gewesenen Beiträge übersandt, und da hierdurch der augenscheinlichste Beweis gegeben ist, welchen günstigen Einfluß die schon im Jahre 1831 eingetretene geographische Erweiterung der Anstalt auf die Ermäßigung derselben gehabt hat, so kann die weitere Veröffentlichung dieser Uebersicht das Interesse an diesem Institute nur erhöhen. In den ersten sieben Verwaltungsjahren und zwar von 1824 bis mit dem Jahre 1830 sind nämlich zusammen nicht mehr als 5 Millionen 167,540 Thaler versichert gewesen, und es stellt sich für diesen Zeitabschnitt, da die Verwaltungskosten zu der geringen Versicherungssumme außer Verhältniß hoch blieben, der durchschnittlich erforderlich gewesene Beitrag auf jährlich 33 Ngr. 1$\frac{4}{7}$ Pf. per 100 Thaler Versicherungssumme. Seit dieser Zeit aber, und mithin in den letzten 13 Verwaltungsjahren von 1831 an bis mit 1843 sind die in nachfolgender Uebersicht enthaltenen weit günstigeren Resultate erzielt worden.

Jahr.	Versicherungen.			Hagelschädenvergütungen.			Beiträge zu den Hagelschädenvergütungen, Taxations- u. Administrationskosten auf 100 Thaler Versicherungssumme.		
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ngr	pf.	Thlr.	ngr	pf.
1831	4,238,875	27	5	4,104	14	1	—	5	—
1832	5,873,629	12	8	51,999	26	5	—	28	9
1833	6,697,465	14	2	29,157	6	6	—	15	3
1834	7,920,376	16	7	94,629	14	4	1	8	3
1835	8,715,891	17	7	85,649	11	—	1	1	8
1836	7,143,325	—	—	26,795	27	5	—	13	7
1837	8,076,127	—	—	24,853	1	2	—	11	2
1838	10,063,076	—	—	28,483	13	7	—	10	6
1839	13,984,137	—	—	307,996	13	7	2	9	2
1840	9,247,145	—	—	8,457	28	7	—	5	6
1841	10,693,168	—	—	148,028	5	—	1	14	1
1842	9,640,185	—	—	35,862	17	—	—	13	4
1843	14,011,952	—	—	214,626	29	—	1	18	8
				In 13 Jahren			11	5	9

Es geht hieraus hervor, daß während dieses Zeitraumes 116 Millionen 305,353 Thlr. 28 Ngr. 9 Pf. versichert gewesen und 1 Mill. 60,644 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. für Hagelschäden vergütet worden sind, daß aber dennoch und trotz mehrerer sehr unglücklicher Jahre namentlich 1839 und 1843, die Leipziger Anstalt für alle diejenigen, welche unausgesetzt bei derselben versicherten, die billigste geblieben ist, da durchschnittlich nicht mehr als jährlich 25 Ngr. $8\frac{5}{13}$ Pf. für 100 Thlr. Versicherungssumme und zwar incl. der Oelfrüchte und Handelsgewächse beizutragen gewesen sind. Diese Thatsachen, verbunden mit den neuerlich zu Gunsten der Interessenten in die Statuten aufgenommenen Bestimmungen und einer noch mehr erweiterten geographischen Ausdehnung der Anstalt, lassen mit Recht eine bedeutende Steigerung der Vortheile derselben erwarten.

Harzreißen. 1) Das Harzen kann von dem Waldeigenthümer, oder wo es rechtsbeständig hergebracht und darum nicht abzustellen ist, nur an den zu Feuerholz zu benutzenden und binnen der nächsten 4—6 Jahre zu hauenden Bäumen stattfinden. M. v. 30. Juli 1813. § 32. C. A. C. III. T. II. S. 167. u. L. C. W. T. VI. S. 28. — 2) Lauf. F. u. H. Pat. v. 25. Juli 1767. Cap. 2. § 4. C. A. C. I. T. III. S. 173., u. L. C. W. T. III. S. 695. — 3) Siehe auch die Artikel: Forstverbrechen, Waldungen, Waldnebennutzungen.

Hauswirthschaftliches. a) Maßregeln zu Verhütung des Genusses schädlicher Eßwaaren. 1) Aufsicht auf das Einbringen ungesunder Lebensmittel. Die Kreisdirection zu Dresden hat unter Beziehung auf den nachtheiligen Einfluß, welchen die im Sommer 1837 stattgehabte übermäßige Wärme auf den Gesundheitszustand zu äußern vermöge, insbesondere eingeschärfte polizeiliche Aufsicht auf das Einbringen und den Verkauf ungesunder Lebensmittel empfohlen, und angeordnet, durch öffentliche Bekanntmachung in den Localblättern und sonst auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß das Publicum darauf aufmerksam gemacht werde, wie höchst schädlich und der Gesundheit nachtheilig der Genuß des unreifen Obstes, der Kartoffeln von geringerer Qualität und des schlechten, nicht gehörig ausgegohrnen oder wohl gar sauren Bieres, sowie das unmittelbare Trinken auf den Genuß von Obst und Kartoffeln sei, und wie der schnelle Wechsel der Temperatur es rathsam mache, sich vor Erkältungen zu huten, und zu diesem Behufe besonders nach Erhitzung oder bei leichter Bekleidung die kühle Abendluft zu meiden *). — 2) Warnung vor dem Genuß verdorbenen Käse's. Die Kreisdirection zu Leipzig hat zur Warnung vor dem Genusse vor altem und verdorbenem, insbesondere inwendig von Schimmel und Moder angegriffenen Käse, bekannt gemacht, daß, nachdem sich ereignet, daß mehrere Personen nach dem Genusse von sehr altem Käse heftig erkrankt seien, die veranstaltete sorgfältige chemische Untersuchung mit Bestimmtheit nachgewiesen, wie keineswegs eine der menschlichen Gesellschaft nachtheilige Substanz beigemischt, sondern lediglich die im alten Käse enthaltene eigenthümliche Säure die Ursache jener Erkrankungen gewesen sei, und hat dabei bemerklich gemacht, daß die erkrankten Personen in Folge zeitig herbeigerufener zweckmäßig geleisteter ärztlicher Hülfe, wobei

*) Verordnung der Kreisdir. zu Dresden v. 22. August 1837 (Kreisblatt Nr. 68.), desgl. die Kreisdir. zu Budissin durch Verordn. v. 25. Aug. 1837 (Krsbl. Nr. 69.)

sich insbesondere das flüchtige kohlensaure Ammonium (Liq. ammon. carbon.) wirksam erwiesen habe, nach wenig Tagen wieder genesen seien *). — 3) Maßregeln gegen das Einsammeln unreifer Preiselbeeren: Siehe das Rescript v. 9. Januar 1793, dasselbe M.-Verordn. v. 4. Mai 1833, Verordn. an die Krd. zu Zw. v. 16. Juni 1838. — b) Maßregeln gegen den Genuß der Gesundheit nachtheiliger Getränke: Siehe und beachte des „Sanitätscollegii Belehrung für das Publikum von dem großen Nachtheile, welcher aus dem Mißbrauche des **Brantweines** für die Gesundheit und die Seelenkräfte entsteht" in dem Generale vom 9. Nov. 1796. (C. A. 2. Forts. I. 1098.) [Möchte von Neuem bekannt gemacht werden] — c) Aufsicht auf die Glasur thönerner Geschirre: Verordn. der vormaligen Landesdirect. v. 22. Septbr. 1832 an die Kreishauptleute. — d) Aufsicht auf Stearinlichter: Ministerialverordn. an sämmtl. Kreisdir. v. 24. März 1838 und in deren Gemäßheit Bekanntm. der Kreisd. zu Dresden v. 6. April 1838 (Meißn. Krbl. Nr. 30) und durch V. der Krsdr. zu Zwickau v. 20. April 1838. (Krbl. Nr. 18), V. d. Krd. zu Bud. v. 19. ej. (Krbl. Nr. 34). Wenn nach dem Ausblasen ein Knoblauchgeruch sich verbreitet, so zeigt dies eine verdächtige Beimischung von weißem Arsenik. — Siehe auch den Artikel: **Viehseuche.**

Haus- oder Wirthschaftsbeamte, oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsetzlich benachtheiligen, um sich vor Andern einen Vortheil zu verschaffen, sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Art. 322 des Crim. Ges. v. 1838. G.-S. S. 186. — Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt, oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Andrer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu Acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet statt der Gefängnißstrafe auch verhältnißmäßig Geldbuße zu erkennen. Art. 245 des Crim. Gsb. v. 1838. G.-S. S. 171. — Die Verleumdung, oder die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu Drei Wochen zu bestrafen. Art. 195 des Crim. Gb. v. 1838. — Die Verabredung zum Ungehorsam wird mit Gefängnißstrafe von Vier Wochen bis zu Vier Monaten geahndet. Art. 110 des Crim. Gb. v. 1838. — Die Störung des Hausfriedens kann mit Gefängniß von Sechs Wochen bis Arbeitshaus von Einem Jahre bestraft werden. Art. 119 des Crim. Gb. v. 1838. G.-S. S. 142. — Siehe auch den Artikel: **Viehseuche.**

Häute. 1) Die Häute sollen Hauswirthe und Fleischer, bei Verlust der Waare und 10 Thlr. Strafe von jedem Stück, an Niemand als inländische Gerber verkaufen. Patent v. 16. Juni 1670. (C. A. T. I. S. 1629. 2) Jedes an einer Seuche oder anderer auch nur muthmaßlich ansteckenden

*) Bekanntmachung v. 20. August 1838 (Krsbl. Nr. 104.).

Krankheit gefallene Vieh soll mit der Haut in Stücke zerhauen und verscharrt werden. Mandat, die Viehseuche betr., v. 13. Mai 1780. C. III. § 51. C. A. C. II. T. I. S. 783. ff. — Vergl. Gen. v. 12. März 1788. ib. S. 969. — Verord. v. 5. Dec. 1829. G.-S. v. 1829. S. 180. — Siehe den Artikel: Viehseuche.

Heckenhaferzinsen, deren Aufhebung. Gesetz v. 3. Sept. 1833. G.-S. v. 1833. S. 81.

Heuschrecken, Hipperlinge, wo sie sich zeigen, sind samt ihrer Brut zu vertilgen. O. A. Pat. v. 27. Jan. 1730. L. C. W. T. I. S. 966. und C. A. C. I. T. III. S. 49., v. 4. Nov. 1730. L. C. W. T. I. S. 969. Gen. v. 13. Oct. 1731. C. A. C. I. T. I. S. 575., O. A. Pat. v. 5. Aug. 1750. C. A. C. I. T. III. S. 142., Vorschrift v. 15. Sept. 1750. C. A. C. IX. T. I. S. 773., O. A. Pat. v. 8. April 1751. L. C. W. T. I. S. 1010., Circ. v. 29. Juni 1784. C. A. C. II. T. I. S. 835.

Hirten. 1) Die Gemeindehirten und Schäfer haben bei entstandenem Feuer das Rind-, Schaaf- und Schweinevieh sogleich aus den Ställen an einen sichern Ort zu treiben, auch das Rindvieh ohne Ketten und Stricke in die Höfe und Gassen nicht laufen zu lassen. Mand. die auf den Dörfern zu beobachtenden Feuer-Ord. betr., v. 18. Febr. 1775. c. III. § 6. C. A. C. II. T. I. S. 711. — Auch sollen die Viehhirten bei ausgebrochenem Feuer, ehe sie zum Viehe gehen, mit ihren Hörnern stark blasen, damit, besonders zur Nachtzeit, die Leute aus dem Schlafe geweckt werden. ib. § 4. — 2) Hirten sollen sich nicht unterfangen an einen der Viehseuche (siehe diesen Artikel) halber verdächtigen Ort zu gehen, oder daselbst eine Cur zu übernehmen. Mand. die Viehseuche betr. v. 13. Mai. 1780. c. III. § 12. C. A. C. II. T. I. S. 783. ff. In Dörfern, welche mit solchen, worin die Viehseuche grassirt, grenzen, ist den Hirten, wozu überhaupt keine Kinder, sondern verständige Männer zu nehmen, nachdrücklich einzuschärfen, daß sie mit den Heerden den Feldmarken, wo verdächtiges oder inficirtes Vieh ist, nicht zu nahe kommen, am wenigsten aber nach solchen Gegenden treiben, wo der Wind die inficirte Luft dem Viehe zuwehen kann. ib. c. III. § 35.; hiernächst hat der Hirt auf seine Heerde, und besonders auf das Fressen des Viehes, wobei sich die Krankheit am ersten äußert, genau Acht zu geben, und, wenn er die mindeste Spur einer Krankheit an einem oder dem andern Vieh bemerkt, solches mit dem übrigen gesunden Vieh weiter nicht auszutreiben, auch wenn eins in seiner Heerde plötzlich umfallen sollte, solches dem Eigenthümer sowohl als dem Dorfrichter ungesäumt anzuzeigen, damit das weiter Nöthige veranstaltet werde. ib. § 36. — 3) Den Hirten, Schäfern, Bauern u. d. m. ist die Führung von Büchsen und dergl. Schießgewehr verboten, Mand. v. 9. Juni 1613 und v. 22. Jan. 1650. C. A. T. II. S. 547 — 557. und s. die Gesetze über Jagdrevier. — 4) Zu viele Schaafe und Rindvieh sollen sie nicht halten. Res. grav. v. 22. Juni 1661, T. Rentsachen. § 2. C. A. T. I. S. 271. — Hinsichtlich der Gemeindehirten verweiset man hiermit auch auf das Heimathsgesetz v. 26. Nov. 1834. G.-S. v. 1834. S. 449. — Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, wird mit 1 — 5 Tagen Gefängniß bestraft. Gesetz v. 2. April 1838. G.-S. S. 207. — S. auch den Artikel. Fütterung.

Hitzige Maul- und Klauenseuche. Verordnung, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betr., v. 14. Juli 1847. —

Die unter den Hausthieren mit gespaltenen Klauen vorkommende, unter dem Namen der hitzigen Maul- und Klauenseuche bekannte contagiöse Krankheit hat bereits zu wiederholten Malen Veranlassung zu allgemeinen Vorschriften und Bekanntmachungen gegeben und es ist namentlich nicht allein in den Jahren 1828 und 1829 eine „Belehrung über die Erkenntniß, Verhütung und Behandlung der hitzigen Maul- und Klauenseuche" veröffentlicht, sondern auch den Bezirksthierärzten in deren Instruction vom Jahre 1836, § 5. sub b, c. und d. die Anweisung, auf diese Krankheit ihr genaues Augenmerk zu richten und bei deren Vorkommen das davon befallene Vieh zu besichtigen, sowie dessen Absonderung und nach Befinden Tödtung anzuordnen, ertheilt und mittelst Ministerialverordnung v. 10. Sept. 1839 auch den Obrigkeiten die Verpflichtung auferlegt worden, hinsichtlich der hitzigen Maul- und Klauenseuche die polizeilichen Vorschriften des Mandats vom 13. Mai 1780 ebenfalls wahrzunehmen. Dennoch sind die Klagen namentlich über die durch die nach Sachsen eingeführt werdenden Handels-Schweine erfolgende Ansteckung des inländischen Viehstandes mit der hitzigen Maul- und Klauenseuche immer zahlreicher geworden und haben Veranlassung gegeben auf möglichste Abhülfe derselben Bedacht zu nehmen. Es wird daher in dieser Beziehung, unbeschadet der obgedachten frühern Bestimmungen, Folgendes verordnet: § 1. Diejenigen Händler oder Treiber, welche an der hitzigen Maul- und Klauenseuche erkrankte Schweine über die Grenze des Königreiches Sachsen einführen, sind — insoweit nicht die Art. 181 und 182 des Criminalgesetzbuches *) bestimmten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden — mit einer polizeilichen Ahndung bis zu acht Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. — Auch sind § 2. ihre Heerden anzuhalten, auf ihre Kosten unter thierärztliche Aufsicht zu stellen und nicht eher wieder freizugeben, als bis sich kein krankes Stück mehr darunter befindet. — § 3. Wenn in der Heerde eines fremden oder auch sächsischen Schweinehändlers oder Schweinetreibers während des Treibens derselben innerhalb Landes die gedachte Krankheit ausbricht, so ist das Weitertreiben sofort einzustellen und das Erforderliche zu Beseitigung der Seuche unter ungesäumter Zuziehung eines Thierarztes von ihm zu veranstalten. Gegen diejenigen Händler oder Treiber, welche hiergegen handeln und namentlich bei bereits in ihrer Heerde ausgebrochenen Krankheit auch nur einzelne Stücken Vieh noch zum Verkaufe stellen oder anbieten, treten die § 1. und 2. bemerkten Strafen und Maßregeln ein. — § 4. Es dürfen Handelsschweine nur auf öffentlichen Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Lagern derselben nicht auf Privat-, Gemeinde- oder fiscalischen Grundstücken ohne Vorwissen und Genehmigung deren Besitzer oder Verwalter stattfinden. Die Verletzung dieser Bestimmung wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, dafern nicht auf Antrag des Wege- oder Grund-

*) Art. 181. Die Verbreitung von Viehseuchen oder die Vergiftung von Weiden um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von 3 Jahren zu belegen — Art. 182 Wenn die in den Art. 171 bis 181 angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältniß der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren zu belegen.



stücksbesitzers die Art. 287 des Criminalgesetzbuches *) festgesetzten Strafen eintreten, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße geahndet. — § 5. Sämmtlichen Polizeibehörden und deren Officianten namentlich auch die Gensdarmerie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der über die Grenze und im Lande getrieben werdenden Viehheerden, sowie auf Beobachtung der obigen Vorschriften ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer- und Zollofficianten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden. — § 6. Die Obrigkeiten derjenigen Orte, woselbst Viehmärkte gehalten werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der letzteren, namentlich wenn die Bezirksthierärzte in einzelnen Fällen abgehalten sein sollten, der ihnen § 5. ihrer Instruction vom Jahre 1836 vorgeschriebenen Obliegenheit nachzukommen, sachverständige Männer zu Ueberwachung des Gesundheitszustandes der auf die Märkte gebrachten Thiere aufgestellt werden. — Endlich wird § 7. allen Viehbesitzern von Neuem anempfohlen, sich zu ihrem eigenen Besten mit dem allenthalben bewährt gefundenen Inhalte der eingangserwähnten „Belehrung“ genau bekannt zu machen und nach demselben sich zu verhalten. Ministerium des Innern.

Holzersparniß. Sorge für Holzersparniß. Durch das Gewerbeblatt zu Chemnitz und die landwirthschaftliche Zeitung in Grimma ist im Jahre 1838 eine aus der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Kurhessen entlehnter Aufsatz: „Anleitung zu Verbesserung der Heizöfen in bäuerlichen und Tagelöhnerwohnungen, sowie zu deren Einrichtung in Kochöfen“ zur Kenntniß gebracht worden, weil er viel praktisch Anwendbares und Brauchbares enthalte. Ferner sind zweckmäßige Ofenconstructionen vom Obersteuercontroleur Delitzsch empfohlen worden durch Verordnung der Kreisdirection zu Dresden vom 17. Mai 1839, desgleichen insbesondere für Braunkohlenfeuerung vom Töpfermeister Barth in Frohburg durch Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig vom 6. Juni 1839. — Auch hat das Ministerium des Innern dafür Sorge getragen, daß durch das Osterprogramm der Gewerbschule zu Plauen vom Jahre 1839 die zweckmäßigen Heizungsanlagen ausführlich behandelt worden sind, und im Jahre 1841 ist eine Zeichnung und Beschreibung des von dem Oberstadtschreiber Wiedisch in Zittau zur Braunkohlenfeuerung eingerichteten und später in seiner Construction noch vervollkommneten Ziegelofens durch das treffliche sächsische Gewerbeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. — Insbesondere empfehlen wir die derartigen Erfindungen des Herrn Hofmarschallamtssecretairs Wieth in Dresden. — Siehe auch den „Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann auf das Jahr 1850“, daselbst findet man die Beschreibung des von dem Bergmaurer Ludwig zu Freiberg angegebenen, zur Steinkohlenfeuerung eingerichteten Koch- und Wärmeofens für Bergmannsfamilien, welcher bei der ausgeschriebenen Concurrenz den Preis davon getragen hat.

Holzflosse. Die Holzflosse auf der Elbe dürfen nur eine bestimmte Breite haben, müssen dauerhaft verbunden und an beiden Enden mit einem

---

*) Art. 287. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache gegen den Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.



Steuerruder versehen sein. Die Belastung jedes Holzflosses oder Schiffs richtet sich nach Fahrbahn und Wasserstand. Verordn. v. 6. Febr. 1845. § 2. 3. G.-S. S. 40. Auf die Ausrüstung, Construction und Erhaltung der Schiffe, insbesondere auch der Dampfschiffe, ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und die Eigner haben sich zu dem Ende amtlichen Revisionen zu unterwerfen. Verordn. v. 6. Febr. 1845. § 1. Bei jedem Personen- oder Frachtschiffe muß sich während der Fahrt ein tüchtiges Boot befinden. § 4. ib. Die Ufer, Brücken, Schiffmühlen und Fähren dürfen von Schiffen und Flossen nicht berührt und beschädigt werden, § 6. ib.

Hopfenpflanzen. Das Ministerium des Innern läßt alljährlich, nach Maßgabe der Bekanntmachung v. 14. Dec. 1836, eine beträchtliche Anzahl von Hopfenpflanzen der besten Sorten an Diejenigen, welche sich mit dem Anbau von Hopfen beschäftigen wollen, unentgeldlich vertheilen, und es wird hierzu bemerkt, daß die Unternehmer aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und dem rechts der Elbe gelegenen Theile des Dresdener Kreisdirectionsbezirkes sich deshalb bei dem Commissionsrathe Blochmann in Dresden, die aus dem Dresdener Kreisdirectionsbezirke links der Elbe, sowie aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig, bei dem Amtshauptmann von Oppell in Borna, und die aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau, bei dem Amtshauptmann Brückner in Chemnitz zeitig und spätestens bis zum 15. März jeden Jahres anzumelden haben. Siehe auch den Artikel: Prämien.

Hunde. Siehe Mandat, wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freye Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen, v. 2. April 1796. (C. A. 2. Forts. I. 1070. In d. Oberlauf. publ. d. O. A. P. v. 2. Juni 1796. im O. Coll. W. IV. 111.): 1) Im Allgemeinen ist an allen Orten auf Verminderung der Hunde hinzuwirken durch ortspolizeiliche Vorkehrungen. Insbesondere ist notorischen Armen, welche aus der Almosencasse des Orts ihren Unterhalt ganz oder zum Theil empfangen, und solchenfalls ihre Hunde auf Kosten des Publicums unterhalten würden, das Halten der Hunde nicht zu gestatten, oder doch, wenn die Obrigkeit dazu nach Beschaffenheit der Umstände Erlaubniß zu ertheilen für diensam erachtet, diese auf mehr als Einen Hund in einer Familie nicht zu erstrecken, und von den zu Besuchung und Revidirung der Armen gebraucht werdenden Officianten und Aufsehern hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auch sind die ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Hunde den Contravenienten sofort wegzunehmen, und sie überdieß, wegen ihres Ungehorsams, mit Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen. In § 133. der Armenordn. v. 22. Oct. 1840. (G.-S. S. 284.) ist Folgendes bestimmt: Almosenpercipienten dürfen keine Hunde oder andere für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Hausthiere halten, bei Verlust des Almosens oder nach Befinden anderer Strafe. Ausnahmen hiervon können durch die Armenbehörde verstattet werden. — 2) Verbot des Herumlaufens der Hunde. Niemand soll seinen Hund, außerhalb seines Gehöftes, oder seiner Behausung, frey herumlaufen lassen. Man soll den Hund an einer Leine ꝛc. führen oder führen lassen. Wer diesem zuwider handelt und seinen Hund, ohne diese Vorsicht, herumlaufen läßt, soll, so oft er dessen schuldig

befunden wird, mit einer Geldbuße von Acht Groschen, zur Armencasse des Orts, belegt werden. — 3) Insonderheit haben Diejenigen, welche zu ihrer Handthierung oder Profession eines oder mehrerer Hunde benöthigt sind, die sub 2. angeordnete Vorsicht genau zu beobachten. Auch sollen Fleischer ihre Hunde nicht mit in die Fleischbänke nehmen, und wenn sie solche zu ihren Verrichtungen durch die Stadt oder auf das Land zu führen haben, selbige, so lange sie nicht zum wirklichen Treiben des Viehes gebraucht werden, bei Vermeidung Fünf Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, an Leinen oder Stricken führen, oder ihnen einen Beißriemen anlegen*). — 4) Land- und Bauersleute sollen schlechterdings keine Hunde mit in die Stadt bringen. Hunde der Fuhrleute nur unter den Wagen an Stricken. Wer zuwider handelt, soll mit Einem Altschock Strafe belegt werden. — 5) Auf dem Lande sollen die Landleute die zu Bewachung ihres Viehes und Gehöftes benöthigten Hunde, bei ihrer Arbeit, nicht mit aufs Feld nehmen, noch ausser dem Gehöfte herumlaufen lassen, sondern solche an Ketten legen, oder sie wenigstens mit solchen Klöppeln beschweren, daß sie dadurch am schnellen Laufen gehindert werden. Wenn aber dergleichen Hunde ausserhalb des Dorfes mitgenommen werden, so ist die im 2. §pho ertheilte Vorschrift zu beobachten; jedoch sind Hirten und Schäfer, so lange sie ihre Hunde bei der Heerde gebrauchen, daferne solche nicht beißig sind, von gedachter Vorschrift ausgenommen. Diejenigen, welche vorbemerkter Anordnung zuwiderhandeln, sind mit Acht Groschen Geldbuße zur Armencasse des Orts, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, oder Handarbeit zu bestrafen. — 6) In diesem § wird die „obrigkeitliche Obsicht und die Umgänge des Nachrichters" näher bezeichnet. — 7) Die Nachtwächter in Städten sind anzuweisen, zu jeder Zeit alle des Nachts auf den Gassen frey, oder ohne Beißriemen, herumlaufende Hunde wegzufangen und an sich zu behalten; wogegen denselben von Zeit zu Zeit von der Policeybehörde des Orts eine verhältnißmäßige Gratification zu bewilligen ist. — 8) Die sowohl von dem Nachrichter, oder dessen Knechten, als von den Nachtwächtern, aufgefangenen Hunde sind, insofern sie nicht mit einem Halsbande, auf welchem der Name oder die Anfangsbuchstaben des Namens des Eigenthümers befindlich, versehen sind, für herrenlos anzusehen, und können von dem Eigenthümer nicht zurückverlangt werden, es könnte und wollte dann derselbe das Eigenthum auf andere Art, und mit Anführung hinlänglicher Kennzeichen, genugsam darthun, in welchem Fall die Zurückgebung, nach obrigkeitlichem Ermessen, gestattet werden mag. Gebühren: 8—16 Groschen. — 9) Besondere Vorschriften in Ansehung böser und beißiger Hunde; Ersatz des durch Hunde angerichteten Schadens. — 10) Zu Abwendung der von wüthenden Hunden zu besorgenden höchst traurigen Folgen sind nicht allein von dem Besitzer selbst, sondern auch von der Obrigkeit, die schnellsten und wirksamsten Veranstaltungen zu treffen. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat daher denselben auf das Genaueste zu beobachten, und bey Verspürung auch nur der entferntesten Kennzeichen von einer ihn

*) Diese Vorschrift gegen das freie Herumlaufen der Fleischerhunde ist, zumal bei häufiger vorkommenden Fällen von Hundswuth streng aufrecht zu erhalten und angezeigte Contraventionen sind zu ahnden. Ministerialverordn. an die Kreisdirektion zu Dresden v. 25. Mai 1841.



anwandelnden Tollheit sofort einzusperren, und, damit sich Niemand ihm nähern könne, zu veranstalten; daferne aber die entstandene Vermuthung von einer Tollheit sich bestätigt, selbigen ohne Verzug zu tödten, und wegen Verscharrung des getödteten Hundes die im 15 §pho. d. Mdts. enthaltene Vorschrift zu beobachten. — 11) Unterricht über diese Krankheit. Siehe unten die „Gemeinfaßlichen Belehrungen." — 12) Wenn aller dieser Veranstaltungen und Vorschriften ohngeachtet, an einem Orte, oder in der Gegend desselben, ein toller Hund wahrgenommen worden, so sind, ohne Ausnahme, alle Hunde daselbst einzusperren, und diejenigen Besitzer von Hunden, so darwiderhandeln, um Ein Neuschock zu bestrafen, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, oder Handarbeit, auch, nach Befinden, wenn zumal aus der Uebertretung dieser Vorschrift Unglück oder Schaden entstanden, mit noch härterer Strafe zu bestrafen. — 13) Belohnung dessen, der einen tollen Hund tödtet; Strafe des Eigenthümers desselben. Erstere beträgt Einen Thaler; letztere Fünf Thaler. — 14) Tödtung aller von einem wüthenden Hunde gebissenen Thiere. Die fernere Gültigkeit dieser Bestimmung wurde durch eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 1. Sept. 1841. ausgedrückt. (S. Lpzg. Ksbl. Nr. 112., Zwick. Ksbl. Nr. 39., Bud. Ksbl. Nr. 91., Meißn. Ksbl. Nr. 47.) — 15) Verscharren eines getödteten tollen Hundes und des gebissenen Viehes. Ein getödteter toller Hund, er mag nun innerhalb der Wohnung des Eigenthümers, oder auf freyer Straße, getödtet worden sein, so wie alles andere von einem wüthenden Hunde gebissene und getödtete Vieh, ist wenigstens zwei Ellen tief unter die Erde zu verscharren und mit Kalk zu bedecken; auch ist dabei die Vorsicht zu gebrauchen, daß selbiges nicht mit bloßen Händen berühret, sondern mit Handschuhen oder mit Hülfe kurzer hölzerner Stangen, fortgeschafft und die dabei gebrauchten Instrumente oder Handschuhe mit in die Grube geworfen werden. Hingegen sind dergleichen todtgeschlagene Hunde, oder andere Thiere, bey einer Geldbuße von Fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nicht etwa in einen vorbeyfließenden Fluß oder Bach, oder anderes Wasser, zu werfen, immaaßen hiervon ebenfalls die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit entstehen können. — 16) Das Tödten, Wegschaffen und Verscharren wüthender Hunde und anderer Thiere, auch die sonst deshalb angewandten Bemühungen, sollen Niemanden an seiner Ehre nachtheilig seyn. Wer, andern darüber Vorwürfe zu machen, oder sie davon abzuhalten, sich unterfängt, soll mit 14 Tagen Gefängniß, oder, nach Befinden, höherer Strafe belegt werden. — 17) Fernere Vorschriften wegen der zu haltenden Umgänge und der aufgefangenen Hunde. S. o. — 18) Verhalten, wenn eine Person von einem tollen Hund gebissen worden. Hat Jemanden gleichwohl das Unglück betroffen, daß er von einem, dem Anscheine nach, wüthend gewesenen Hunde gebissen worden, so sind, zu möglichster Abwendung der davon zu besorgenden unglücklichen Folgen, die dienlichen Hülfsmittel, ohne den mindesten Zeitverlust anzuwenden. Hierbey ist zwar schlechterdings nöthig, daß ein geschickter und erfahrener Medicus zu Rathe gezogen, und die Cur des Verwundeten unter dessen Anleitung und Aufsicht vollendet werde. Siehe jedoch auch die „Gemeinfaßlichen Belehrungen." — 19) Verscharren der Kleidungsstücke. Alle Kleidungsstücke, Betten, Lagerstätten und andere Geräthschaften, deren sich ein von

einem wüthenden Hunde gebissener und davon mit der Wuth wirklich befallener Kranker, während seiner Krankheit, bedient hat, desgleichen diejenigen Kleidungsstücke, die ein wüthender Hund, indem er eine Person angefallen, berührt haben möchte, daferne auch diese letztere nicht wirklich gebissen worden, müssen, unter Beobachtung eben derselben Vorsicht, wie solche, im 15. Spho. dieses Mandats, in Ansehung des getödteten Hundes selbst und der bey dessen Verscharrung gebrauchten Instrumente vorgeschrieben worden, verbrannt, oder tief in die Erde verscharrt, und mit Kalk überschüttet werden. — Insbesondere ist nun auch der Bekanntmachung, die Hundewuth betreffend, v. 5. Juni 1847, zu gedenken. Dieser sind kurze und gemeinfaßliche Belehrungen beigefügt. I. Ueber die Vorsichtsmaßregeln, welche der Hundebesitzer befolgen muß, um den Hund für sich und Andere unschädlich zu erhalten. II. Ueber die Ursachen und Kennzeichen der Wuth oder Tollheit bei den Hunden und andern Hausthieren. III. Anweisung, wie man sich bei dem Bisse toller Hunde in Ermangelung eines Arztes oder Wundarztes und bis zur Ankunft desselben zu verhalten habe. IV. Thierärztliche Behandlung der von einem tollen Hunde gebissenen Hausthiere.

Hypothekenbank. Siehe Decret wegen Bestätigung der abgeänderten Statuten der mit einer Leih- und Sparbank verbundenen landständischen Hypothekenbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz, v. 17. April 1850. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrafthume Oberlausitz die Errichtung einer Spar- und Leihbank in Verbindung mit der unter dem 13. August 1844 bestätigten landständischen Hypothekenbank für das Markgrafthum Oberlausitz genehmigt und den Uns vorgelegten abgeänderten Statuten dieser Anstalt Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll. Zugleich haben wir dieser Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank, welche von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises im Markgrafthume Oberlausitz garantirt wird, die Ausgabe von auf dem Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen in Appoints nicht unter Fünf Thaler unter dem Namen: Banknoten, bis zu dem Belauf von höchstens Fünfmalhunderttausend Thalern, bis auf Widerruf, von welchem Vorbehalte jedoch binnen Zehn Jahren, von heute an gerechnet, kein Gebrauch gemacht werden wird, und ohne Uebernahme irgend einer Vertretungsverbindlichkeit für den Staat gestattet, die zu §§ 4., 5., 6. und 17. der unter A. den Statuten beigefügten Sparbankordnung und zu §§ 5., 6., 7. der denselben unter B. angefügten Leihbankordnung erbetenen Rechtsvergünstigungen, ingleichen die Ausdehnung der bereits der bisherigen landständischen Hypothekenbank zugebilligten, in § 15. der ältern sowohl, als der nachstehenden Statuten erwähnten Befreiung von der Stempelsteuer auf sämmtliche Geschäfte der Bank, derselben in Gnaden zugestanden und die in § 58. am Ende der Statuten gedachte gleiche Befreiung genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalte, alle diese Vergünstigungen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern, oder auch ganz wieder aufzuheben. — Extrat der Statuten der landständischen Hypotheken- auch Leih- und Sparbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz. Die

landständische Hypotheken- auch Leih- und Sparbank des Markgrafthums Oberlausitz ist ein von den Ständen des Landkreises aus eignen Mitteln gebildetes Institut, mithin Eigenthum derselben und wird vom Staate anerkannt. Der Zweck der Bank ist: Die Errichtung eines Centralpunktes, insbesondere für die Oberlausitz, zu Anlegung und Darleihung von Geldern für alle Classen der Bewohner der Provinz, sowie des gesammten Inlandes, und zwar: 1) hinsichtlich der Anlegung der Gelder: a) durch Annahme von verzinslichen Einzahlungen aus den städtischen oder Landgemeinde-Sparcassen unter Eröffnung eines laufenden Credits bei der Bank, laut Beilage A.; b) durch Annahme von Einlagen gegen Ausstellung von Sparbankbüchern, oder Ausgabe abgestempelter, mit Rückkaufsbescheinigung (vergl. § 26.) versehener Pfandbriefe, nach Maßgabe der Beilage A. 2) Hinsichtlich der Gewährung von Darlehnen durch Ausleihung dieser Gelder: a) gegen Hypothek an Grundbesitzer im Königreiche Sachsen, laut der speciellen Bestimmungen der Statutenabschnitte IV. und V.; b) gegen Verpfändung von Hypotheken-, Staats- und andern öffentlichen Creditpapieren, laut Beilage B.; c) gegen Schuldverschreibungen von Communen, von Stiftungsverwaltungen und von Corporationen und öffentlichen Instituten, laut Beilage B. Die Bank hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Budissin und ihren Gerichtsstand vor dem dasigen Landgerichte. Alle die Angelegenheiten der Bank betreffenden Eingaben sind „an das Directorium der landständischen Bank zu Budissin" portofrei zu richten. Die Bank wird von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt. Für alle Verbindlichkeit derselben haftet zunächst das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises an 550,000 Thalern, welche der Bank gegen eine jährliche Verzinsung nach Höhe 3½ Procent, so lange das Institut besteht, zur Benutzung überlassen wird. Die Bank hat das Recht, auf dem Inhaber lautende Schuldverschreibungen, und zwar zinstragende mit Zinsleisten (Talons) und Zinsscheinen (Coupons) versehene, unter dem Namen Pfandbriefe, und, bis auf Widerruf, unzinsbare, unter dem Namen Banknoten, auszugeben. Für den Fall, daß die Staatsregierung von dem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch machen sollte, ist die Bank verpflichtet, die von ihr ausgegebenen unzinsbaren Noten innerhalb einer Frist von zwei Jahren, von Insinuation des Widerrufs an gerechenet, wiederum einzuziehen. Die Bank kann dergleichen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu keinem höhern Belaufe ausgeben, als sie Hypothekenforderungen besitzt, so daß für die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe und Banknoten stets eine mindestens gleich hohe Summe vorhandener Hypothekenforderungen haftet. Das Verhältniß der ausgegebenen Banknoten zu den Hypothekenforderungen darf ⅙ der letzteren nicht übersteigen und ist zur Zeit auf 500000 Thaler beschränkt. Die Bank gewährt ihre Darlehne nach den in den Statuten enthaltenen Grundsätzen in Pfandbriefen oder in baarem Gelde, insoweit letzteres vorhanden ist, und eröffnet dem hypothekarischen Schuldner beim Eintritte in die Bank einen, der Höhe nach bestimmten, durch Hypothek gedeckten Credit zur Benutzung und tritt mit ihm in laufende Rechnung, ohne Unterschied, ob der eröffnete Credit nach und nach zu Aufnahme neuer Darlehne für den Bedarfsfall oder zu Abzahlung älterer, schon hypothekarisch versicherter Capitalien gegen Cession der Rechte oder zu beiden Zwecken dienen soll. Die Pfandbriefsdar-

lehne werden nach dem Nennwerthe und ohne Berechnung eines Agio ausgegeben; es hat jedoch Niemand ein Recht, eine niedrige Serie als nach Höhe 4 Procent Verzinsung zu fordern. Der Verwaltungsfond der Bank besteht: 1) in dem ihr überwiesenen und von ihr noch zu erwerbenden Capitalvermögen; 2) in den Zinsüberschüssen des gedachten Capitalvermögens über die der Landkreiscasse zu gewährenden 3½ procentigen Zinsen; 3) in den Mehrzinsen und sonstigen Zuflüssen der Bank. Jeder Grundbesitzer der Oberlausitz, welcher die statutenmäßigen Bedingungen erfüllen kann, hat ein Recht auf Gewährung von Pfandbriefsdarlehnen unter den für Creditbewilligungen bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen. Der Antrag auf Bewilligung eines offenen Credits oder Darlehns kann nur von einem in der Verfügung über sein Vermögen unbehinderten Grundbesitzer gemacht werden. Vormünder bedürfen zu einem solchen die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Dem Antrag ist beizulegen: 1) das Besitzstandsverzeichniß des betreffenden Grundstücks; 2) eine beglaubigte Abschrift des Foliums im Grund- und Hypothekenbuche; 3) die Erwerbungsurkunde, wovon bei Gewährung des Darlehns auf Verlangen des Directoriums eine vidimirte Abschrift zu den Acten der Bank auf Kosten des Schuldners zu bringen ist; 4) bei Darlehnen auf Häuser der Recognitionsschein über die Versicherung bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt. Darlehne unter 20 Thlr. gewährt die Bank nicht. Die Schuldner haben von dem Capitale, welches sie von der Bank jedesmal innehaben, an Zinsen: a) so viel Procente, als der Zinsfuß der Serie der ihnen ausgereichten Pfandbriefe beträgt, oder als bei baarem Gelddarlehnen in dem Schulddocumente an Zinsen vertragsmäßig stipulirt werden, und b) annoch ein Drittel Procent mehr als Beitrag zu den Verwaltungskosten alljährlich zu bezahlen (Mehrzinsen). Das Directorium kann in allen Fällen, wo die Erhöhung des Zinsfußes einer schon bestehenden Hypothek und deshalb wegen der höhern Zinsen die Bestellung einer besondern Hypothek sich nothwendig macht, die letztere auch außerhalb der ersten Hälfte des Grundsteuereinheitswerths annehmen. Eine Herabsetzung oder Erhöhung dieser Zinsen und Mehrzinsen bleibt dem verfassungsmäßigen Beschlusse der Stände des Landkreises auf ordentlichen Provinziallandtagen vorbehalten, und haben sich die Schuldner der Bank diesem Beschlusse zu fügen, oder das Capital nach vorgängiger halbjähriger Kündigung zurückzuzahlen. Die Zinsen des Darlehns sind in halbjährigen Terminen am 1. Juni und 1. December jeden Jahres gefahr- und unkostenfrei nach Budissin an die Bank zu entrichten. Ueber die mit diesem Institute verbundene Spar- und Leihbank siehe Seite 126—134. des Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1850.

K.

Kalkbrüche, die in denselben einbrechenden Geschicke und Trümmern von Erzen. Rescr. v. 12. Nov. 1717. C. A. C. II. T. II. S. 123. — Siehe auch den Artikel: Prämien.

Kalkflöße, die Verleihung der Kalkflöße in Privat-Grund und Boden. Rescr. v. 23. Febr. 1798. C. A. C. II. T. II. S. 277.

Kalköfen. Bei sämmtlichen Kalköfen im Lande ist das Dresdner Scheffelmaß eingeführt. Gen. v. 7. Dec. 1803. C. A. C. III. T. I. S. 412. und L. C. W. T. V. S. 715.

Kirchengüter. 1) Die Kirchengüter stehen unter der Inspection der oberen geistlichen Behörden. Kirchen-Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. Consist. o. c. 7. C. A. T. I. S. 636. 2) Die Kirchengüter sollen von der Obrigkeit, den Kirchenvätern und Vorstehern wohl verwaltet werden, und niemand soll sie zur Ungebühr an sich ziehen. Mad. v. 8. März 1712. C. A. T. I. S. 386. L. O. Mont. n. Trinit. 1533. T. Von den Gütern, die etliche, ib. S. 18. und Gen. Art. 35. ib. S. 705. — 3) Kirchengüter können zwar veräußert werden, ang. L. O. v. 1543. T. Wenn etliche Vorwerke ꝛc. und T. Von dem Ueberlauf ꝛc. es kann aber solches, ohne des Landesherrn, der Obrigkeit, des Pfarrers und des Superintendenten Einwilligung nicht geschehen. Ang. Gen. Art. 35. und Syn. Decr. v. 15. Sept. 1673. § 77. C. A. T. I. S. 837. Ebenso wenig können sie ohne Einwilligung der vorgenannten Personen vertauscht werden. Gen. Art. 28. ib. S. 698. — 4) Insonderheit sollen die Laaßgüter nicht zu Erbzinsen gemacht, auch ohne des Kirchenpatrons, Pfarrers und Superintendenten Willen kein Holz gehauen und verkauft werden. Ang. Gen. Art. und Syn. Decr. v. 1673. § 76. I. c. Windbrüche hingegen können zu den geistlichen Gebäuden und zum Deputatholze angewendet werden. Rescr. v. 24. Juli 1715. C. A. T. I. S. 903. Siehe den Artikel: Forstgesetzgebung.

Knochenmehl. Die Düngung mit Knochenmehl hat in einzelnen Theilen des Landes, namentlich aber in der Oberlausitz so überhand genommen, daß zur Zeit der Saat das Bedürfniß lange nicht befriedigt werden kann. So erfreulich nun die große Verwendung dieses werthvollen Düngmittels erscheint, so sehr ist es zu bedauern, daß die Fabrikation desselben mit der Nachfrage nicht gleichen Schritt zu halten vermag, und dieses hat seinen Grund wenigstens theilweise darin, daß die Landwirthe meistens sich solches erst zur Zeit der Bestellung kaufen, daß aber das Betriebscapital vieler Knochenmühlen nicht ausreichend ist, um so ansehnliche Vorräthe auflagern zu können, während sie durch Bezug von Knochen aus entfernteren Gegenden eine ungleich größere Menge von Knochenmehl produciren könnten, wenn die Landwirthe solches zeitiger kauften und selbst lagern ließen. Der Inhaber der Knochenmühle in Uebigau bei Dresden, J. C. Schönfeld hat sich nun bereit erklärt, wöchentlich 300 Centner zu fertigen, wenn der Absatz sich so gestaltet, daß er fortdauernd sein Werk beschäftigen kann, und zugleich die Preise in den verschiedenen Jahreszeiten so zu stellen, daß dem Landwirth der Genuß der Zinsen zu gute kommt, wenn er den Ankauf zeitig besorgt. Diese sind hiernach folgende pr. Centner: 1) für die Monate November, December, Januar und Februar 1 Thlr. 21 ngr. 2 pf. 2) für die Monate März und April 1 Thlr. 21 ngr. 8 pf. 3) für die Monate Mai und Juni 1 Thlr. 22 ngr. 5 pf. 4) für die Monate Juli und August 1 Thlr. 23 ngr. 7 pf. 5) für die Monate September und October 1 Thlr. 25 ngr. Indem man dieses im Interesse derjenigen sächsischen Landwirthe, welche aus dieser Fabrik ihren Bedarf zu ziehen in der Lage sind, bekannt macht, hat man nur den Wunsch auszusprechen, daß von diesem Anerbieten recht vielfach Gebrauch gemacht

werden möge. — Auch der Kaufmann Hr. **Bergmann** in Waldheim, sowie Hr. **Weber** in Dresden (Ziegelgasse) verkaufen gutes Knochenmehl.

Krähen. Krähen und Elstern können zu jeder Zeit geschossen werden. D. A. Pat. v. 20. April 1726. § 5. L. C. W. T. II. S. 559., v. 29. April 1765. ib. T. III. S. 668.

Kramhandel. Verordnung, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwaarenhändler, ingleichen durch Faktore und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend.

Durch die Rescripte vom 28. September 1769 und 16. December 1830 ist den Holzwaarenfabrikanten zu Grünhainichen bis auf weitere Anordnung der Handel mit den von ihnen gegen Holzwaaren en gros eingetauschten Material- und andern Waaren gestattet worden. Angestellte Erörterungen haben ergeben, daß solcher Tauschverkehr dermalen fast gar nicht mehr stattfindet und jene Erlaubniß nicht allein zu Beförderung der Holzwaarenindustrie nicht mehr nöthig, sondern auch, da die betreffenden Holzwaarenhändler auch mit andern nicht eingetauschten Waaren handeln und einige derselben die letztern sogar zum Auslohnen der Arbeiter mit Waaren in einer den Absichten der Verordnung vom 19. Februar 1821 keineswegs entsprechenden Weise verwendet haben, die Quelle vielfacher Mißbräuche geworden ist. Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, die Rescripte vom 28. September 1769 und 16. December 1830, sowie die Verordnung vom 19. Februar 1821 hierdurch wieder aufzuheben und, um die Fortsetzung und weitere Ausbreitung der gerügten Mißbräuche nicht allein im Bereiche des Holzwaarenhandels, sondern auch für andere Zweige der Hausindustrie thunlichst zu verhüten, andurch zu verordnen wie folgt:

1) Die dermalen mit Material- und andern Waaren handelnden Holzwaarenhändler in Grünhainichen behalten, soweit sie jenen Handel schon vor Publication des Gesetzes vom 9. October 1840 getrieben haben, für ihre Person diese Berechtigung in dem Umfange, wie sie den Handel zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 9. October 1840 wirklich ausgeübt haben. Denjenigen aber, welche erst nach Publication des Gesetzes vom 9. October 1840 den Handel auf Grund des Rescripts vom 28. September 1769 begonnen haben, soll derselbe zwar für ihre Person nicht sofort entzogen werden, aber nur insoweit gestattet sein, als er der bestimmten Vorschrift jenes Rescripts entspricht, also sich auf Waaren erstreckt, welche gegen Holzwaaren en gros wirklich eingetauscht sind. Die betreffenden Holzwaarenhändler sind hiernach allenthalben in die Grenzen der ihnen zukommenden Berechtigung zurückzuweisen. Die Obrigkeiten haben strenge Obsicht zu führen, daß diese Grenzen nicht überschritten werden, und eintretenden Falles in Gemäßheit von § 37. des Gesetzes vom 9. October 1840 das Erforderliche zu verfügen.

2) Den § 1. genannten Personen ist die fernere Ausübung des Kramhandels bei einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Strafe zu untersagen, wenn sich ergiebt, daß sie ihr Befugniß unter irgend einem Vorwande zur Auslohnung der Arbeiter mit Waaren mißbrauchen oder mißbrauchen lassen.

3) Concessionen zum Dorfkram nach dem Gesetze vom 9. Oct. 1840 sind künftig in keinem Falle solchen Personen zu ertheilen, welche zugleich als Faktore oder Verleger in irgend einem Zweige der Hausindustrie thätig sind, eben so wenig deren Ehegatten.

4) Anderen Personen sind in Gegenden, wo ein Zweig der Hausindustrie fabrikmäßig betrieben wird, Concessionen zum Dorfkram künftig mit der Bedeutung zu geben, daß die ertheilte Concession sofort eingezogen werden solle, wenn der Inhaber oder dessen Ehefrau ein Geschäft als Faktor oder Verleger in Erzeugnissen der Hausindustrie errichtet. Es ist jedoch mit Einziehung der Concession in dem vorausgesetzten Falle unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung auch dann zu verfahren, wenn die ausdruckliche Ertheilung dieser Bedeutung unterblieben sein sollte.

5) Concessionen zum Dorfkram, welche vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung gegeben worden sind, bleiben zwar bei Kräften, auch wenn der Inhaber Holzwaarenhändler oder Faktor oder Verleger in einem anderen Zweige der Hausindustrie ist. Sie sind jedoch sofort zurückzunehmen, wenn sich ergiebt, daß der Inhaber seinen Kramhandel zu Auslohnung von Arbeitern mit Waaren mißbraucht oder mißbrauchen läßt. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten. Dresden, den 22. October 1849. Ministerium des Innern. von Friesen. Demuth.

Kraut. Maßregeln zu Verhütung von Krankheiten durch verdorbenes Futter (siehe diesen Artikel). Rescript, die Vertheilung des Avertissements wegen des durch den Frost beschädigten Krautes für das Vieh betreffend, vom 9. December 1786. — Avertissement. Das Kraut hat durch den so frühzeitig eingetretenen Frost bekanntermaßen viel gelitten. Jedoch zeiget der Augenschein einen auffallenden Unterschied an dem Kraute selbst. Denn 1) siehet dasjenige, so auf Anhöhen und Abhängen stehet oder mit Schnee bedeckt gewesen, noch grün und lebhaft aus, zeiget, wenn es nebst dem Strunk durchschnitten worden, innerlich die gewöhnliche Farbe, und der Geruch weicht von dem natürlichen wenig ab. — 2) Anderes hingegen hat noch einige grüne Blätter, die meisten aber sind gelb. Der Strunk ist grün und derb, und dessen Farbe nach erfolgtem Durschschneiden meistens natürlich. Nur der Geruch weichet noch mehr ab, und ist von der Beschaffenheit, wie er beim Kraute zu sein pflegt, das mehrere Tage über einander gelegen. In beiden befindet sich kein Kopf oder Haupt, sondern es ist sogenanntes Viehkraut. — 3) Das meiste endlich mit Häuptern versehene und beste Kraut ist ganz erfroren, siehet durch und durch gelb und weiß aus, läßt beim Durchschneiden eine Jauche, besonders aus den Strünken, welche gleichfalls gelb und weich sind, von sich und hat von der eingetretenen Fäulniß einen widerwärtigen Geruch, der sich bis in entferntere Gegenden verbreitet. Die letztere Sorte ist zum Füttern ganz und gar nicht tauglich, vielmehr äußerst nachtheilig und für das Vieh gefahrvoll. Dahero denn dieses bereits in Fäulniß übergegangene Kraut ohne den mindesten Anstand in die auf den Krautfeldern eigends gemachten Gruben desto mehr geworfen und mit der ausgegrabenen Erde vollständig bedeckt werden muß, je mehr außerdem die durch die Länge der Zeit noch mehr überhandnehmende Fäulniß die gute Beschaffenheit der Luft verderben und das noch brauchbare wenige Kraut anstecken und zur Fütterung untauglich machen würde. — Die Sorte sub 2. ist zwar noch brauchbar, jedoch darf solche nicht anders, als in geringer Menge auf einmal und zwar folgendergestalt verfüttert werden: allemal den Tag vorhero wird eine gemäßigte Portion nach Hause gebracht, solches nebst den Strünken der Länge nach durchschnitten, in einem trocknen, dem Zugange der freien Luft ausgesetzten Ort ausgebreitet, das Uebereinanderliegen aber verhütet, damit es welken und von den zur Nahrung nicht schicklichen Feuchtigkeiten entledigt werden könne. An dem zum Füttern bestimmten Tage wird es in einem besondern Gefäße mit siedendem Wasser gebrüht und nachdem es einige Stunden gestanden, aus dieser Jauche, welche wegzuschütten, herausgenommen, soviel möglich ausgedrückt in den gewöhnlichen Siedetrog gebracht, mit Spreu und geschnittenem Grummet vermischt, nochmals gebrühet und zur Siede bereitet. — Das Kraut sub 1, welches vom Froste wenig gelitten, kann schon mit mehrerer Zuversicht und in größerer Menge gefüttert werden. Indessen ist es gut, wenn die vorstehenden Regeln nicht verabsäumt werden. — Ueberhaupt wer für Erhaltung und gute Abwartung seines Rindviehstandes, auch Abwendung aller nachtheiligen Folgen von demselben besorgt ist, wie es doch jeder Landwirth sein soll, der wird nicht allein zu vorgedachter Siede einen Absud von Kleien oder Leinkuchen beim Einschütten in die Tröge zu gießen, sondern auch mit Rüben und Kraut bei jeder Abfütterung abwechseln. — Wenn das in Fäulniß übergegangene Kraut in tiefe Gruben gebracht und mit Erde gehörig bedeckt, solche auch

etwas eingetreten worden und trockene gedeihliche Witterung bleibet, kann das Kraut sub 1. und 2. noch einige Zeit auf dem Felde stehen bleiben, damit theils die gesunden frischen Blätter annoch einige Nahrung aus dem Erdboden an sich ziehen, theils die durch den Frost der Pflanze nachtheilig gewordenen Säfte der Erde wieder überliefert werden können. Sollte im Gegentheil Nässe eintreten, dann muß das zur Fütterung noch brauchbare Kraut ohne Zeitverlust nach Hause geschafft werden, weil es außerdem in eine geschwinde Fäulniß übergehen und auf den Feldern vergraben werden müßte. Jedoch ist hierbei zu bemerken, daß auch das nach Hause gebrachte Kraut keineswegs übereinander geschüttet werden dürfe, weil es auf diese Art gleichfalls in Fäulniß gerathen würde, sondern es ist solches auszubreiten, nach der Länge von einander zu schneiden, wo es thunlich, an Bindfaden zu reihen, in geräumigen Schuppen, Böden oder andern der durchstreichenden Luft ausgesetzten bedeckten Orten aufzuhängen und zu trocknen. Da es dann eine nützliche und brauchbare Fütterung wird. Und diejenigen, welche den Verlust des Krautes durch geschrotenes Getreide oder auf ähnliche Art zu ersetzen nicht vermögend sind, werden bei dem ohnedem sparsamen Futter ihre mehrere Mühe und Arbeit reichlich belohnt finden. — Siehe auch die Artikel: Futter, Fütterung, Viehseuche.

Kuhbocken und deren Auffindung an Kühen. In dieser Beziehung hat in Sachsen schon die ehemalige Landesdirection durch Bekanntmachung vom 9. März 1833, die Entdeckung der ächten Kuhpocken betreffend, eine Prämie von Zehn Thalern für Denjenigen ausgesetzt, welcher das Vorkommen der Kuhpocken bei dem eignen oder fremden Vieh der Obrigkeit anzeigt, und in demselben Jahre eine „Belehrung über die Kennzeichen der ächten und unächten Pocken bei Kühen, Dresden 1833. 8." durch Vertheilung im Lande bekannt gemacht. Der erwähnte Preis von 10 Thlrn. steht auch gegenwärtig noch auf die Entdeckung der ächten Kuhpocken bei Kühen, wie aus der Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 24. März 1838, der Generalverordnung der K. Kreisdirection zu Dresden vom 6. December 1838 und den darauf erlassenen Aufforderungen sämmtlicher Obrigkeiten im Lande an die Viehbesitzer dem Vorkommen der Kuhpocken bei Kühen eine fortgesetzte rege Aufmerksamkeit zu widmen, hervorgeht.

L.

Land. Dasjenige Land, woher zum Straßenbau Material geholt worden, ist, sobald keines mehr dort zu haben ist, von demjenigen, der die Straße baut, wieder zu planiren und dem Eigenthümer zu überlassen. Mandat, den Straßenbau betr., v. 28. April 1781. C. II. § 12. C. A. C. II. T. II. S. 671. ff. Unter dem Ausdruck „Land" im Gegensatz der Städte sind in dem Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr., v. 9. Oct. 1840. § 1. alle in der Beilage zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze v. 22. Nov. 1834. sub ⊙ (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834., S. 376.) nicht mit aufgeführten Ortschaften der Kreislande zu verstehen.

Landesculturrath. Der Landesculturrath ist das berathende Organ der Regierung in allen generellen und wichtigeren Maßregeln, welche die

Förderung der Landescultur betreffen, er ist der Repräsentant der Wünsche der gesammten Landwirthschaft der Regierung gegenüber, er ist das Bindeglied der Kreisvereine in allen gemeinsamen, nicht die Ausführung berührenden Angelegenheiten, er ist der Vereinigungspunkt der im Interesse der Landwirthschaft wirkenden, nach verschiedenen Richtungen zersplitterten Kräfte derselben. Der Landesculturrath wird gebildet: 1) aus je zwei Mitgliedern der Kreisvereine und zwar aus dem Vorsitzenden und einen aus sich gewählten Abgeordneten; 2) aus Vertretern der öffentlichen landwirthschaftlichen Bildungsanstalten; 3) aus einem Vertreter der Forstwissenschaft und der Naturwissenschaften; 4) aus dem Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine. Dem Landesculturrath steht es frei, sich für einzelne Fächer durch betreffende Sachverständige zu ergänzen, sowie deren für einzelne Fälle zu seinen Berathungen zuzuziehen. Die unter 2. und 3. bezeichneten Mitglieder werden von den Vertretern der Kreisvereine dem Ministerium vorgeschlagen und von diesem auf drei Jahre bestätigt. Derselbe wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern, entwirft sein Statut, seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen, tritt zusammen an den von ihm bestimmten Orten und Zeiten, so oft er es für nöthig erachtet, jedenfalls aber zweimal im Jahr und auf so lange, bis alle Geschäftsgegenstände erledigt sind. Der Landesculturrath ist dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die Berathungen desselben umfassen Alles, was auf die Förderung der Landescultur Bezug hat; er begutachtet sonach Gesetze oder Maßregeln, welche dieselbe zum Gegenstand haben, macht Vorschläge, welche sich hierauf, auf Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts, auf die Ausbildung der landwirthschaftlichen Statistik, auf den Verkehr, auf die Förderung der Landescultur durch die Regierung und durch die Vereine überhaupt sich beziehen, u. s. w. Derselbe ist befugt, von Staatsbehörden sich Aufschluß über einzelne Gegenstände der Landescultur ertheilen zu lassen; es ist der Generalsecretair (siehe diesen Artikel) als Regierungscommissar insbesondere verbunden, ihm die gewünschten Mittheilungen zu geben, während derselbe sonst einen hindernden Einfluß auf dessen Beschlüsse nicht üben kann, vielmehr nur Stimmenrecht gleich jedem andern Mitglied besitzt. — Der Landesculturrath veröffentlicht seine Verhandlungen im Auszuge durch den Druck. (Laut der Grundzüge der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Königreiche Sachsen. Festgestellt durch Beschluß des landwirthschaftlichen Hauptvereins v. 9. Sept. und durch Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern v. 4. November 1848.)

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf Grund der Beschlüsse der Versammlungen des landwirthschaftlichen Hauptvereins des Jahres 1848 bereits unter dem 4. November 1848 von dem Ministerium des Innern genehmigte Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens nunmehr durch Constituirung des Landesculturraths beendigt ist. Nach derselben bestehen künftighin alle landwirthschaftlichen Local- und Specialvereine gleich berechtigt neben einander. Die Verbindung derselben untereinander, sowie mit dem Ministerium des Innern und umgekehrt, wird unter Wegfall der bisherigen Bezirksvereine und der Concurrenz der Amtshauptmannschaften vermittelt durch fünf Kreisvereine, mit den Sitzen Budissin, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach. Sämmtliche, einem dieser fünf Kreise sich anschlie-

ßenden Specialvereine bilden den Kreisverein, und die Vorstände aller Specialvereine den Kreisvereinsausschuß, aus welchem ein Vorsitzender und ein Stellvertreter als leitende Organe erwählt werden und denen ein Secretair beigegeben ist. Ueber die Befugnisse der Directorien, der Ausschußversammlungen und der von Zeit zu Zeit zu haltenden Plenarversammlungen enthalten die Statuten der Kreisvereine das Nähere. Die Vermittlung zwischen den Kreisvereinen und dem Ministerium des Innern bildet der Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine. Alle Geschäfte der bisherigen Bezirksvereine und des Hauptvereins sind auf die Kreisvereine und den Generalsecretair übergegangen, und nur durch diese Organe findet namentlich die unmittelbare Einwirkung des Ministeriums des Innern auf die Landwirthschaft und die Verwendung der dazu bewilligten Staatsmittel statt. Wer daher in landwirthschaftlichen Beziehungen irgend einer Art künftig Etwas vom Staate in Anspruch nimmt, hat sich deshalb zunächst an den betreffenden Kreisverein zu wenden. Neben diesem ausführenden Organismus steht als berathendes Organ der Landesculturrath. Derselbe ist aus den Vorsitzenden und je einem Abgeordneten der fünf Kreisvereine, sowie aus Vertretern der landwirthschaftlichen Bildungsanstalten des Staats, der Forstwissenschaft und der Naturwissenschaften und dem Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine als ordentlichen Mitgliedern gebildet, hat aber die Befugniß, sich durch besondere Sachverständige für einzelne Fächer und Zweige, für besondere Fragen und Fälle, zu ergänzen. Wichtigere allgemeine Maßregeln von Einfluß für die Landwirthschaft werden diesem Collegium, welches sich regelmäßig zweimal im Jahre versammelt und sich selbstständig constituirt, vom Ministerium des Innern zur Begutachtung vorgelegt; auch dasselbe über den Erfolg der im landwirthschaftlichen Interesse getroffenen Maßnahmen gehört werden. Ebenso hat es das Recht, aus eignem Antriebe Vorschläge und Anträge an das Ministerium des Innern zu bringen. Nachdem nunmehr diese Einrichtung vollständig ins Leben getreten ist, hat es im Interesse der Betheiligten erforderlich geschienen, die Namen der dermaligen Vorsitzenden, Stellvertreter und Secretaire der Kreisvereine und der Mitglieder des Landesculturraths zu veröffentlichen, was hiermit geschieht:

Kreisverein in Budissin:

Vorsitzender: Herr Dr. Herrmann auf Weidlitz,
Stellvertreter: Herr Rittergutspachter Stöckhardt auf Brösa,
Secretair: Herr Moritz Weinlig in Budissin.

Kreisverein in Dresden:

Vorsitzender: Herr v. Erdmannsdorf auf Schönfeld,
Stellvertreter: Herr Rittergutsbesitzer Schubert auf Neustruppen,
Secretair: Herr Oeconomiecommissar Siegel in Dresden.

Kreisverein in Leipzig:

Vorsitzender: Herr Dr. Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf,
Stellvertreter: Herr Rittner auf Merzdorf,
Secretair: Herr Dr. Wilda in Leipzig.

Kreisverein in Chemnitz:

Vorsitzender: Herr Rittergutsbesitzer Glumann auf Neundorf,
Stellvertreter: Herr Oeconomiecommissar Wehnert auf Klösterlein,
Secretair: Herr Oeconomiecommissar Süß in Schwarzenberg.

Kreisverein in Reichenbach:
Vorsitzender: Herr Kammerherr von Metzsch auf Friesen bei Reichenbach,
Stellvertreter: Herr v. Trützschler auf Dorfstadt,
Secretair: Herr Deconomiecommissar Richter in Reichenbach.

Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine:
Herr Regierungsrath Reuning in Dresden.

Landesculturrath:
Vorsitzender: Herr Dr. Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf,
Stellvertreter: Herr Dr. Herrmann auf Weidlitz,
Mitglieder: Herr Rittmeister v. Nostitz-Drzewiecki auf Wendisch-Paulsdorf,
Herr Rittergutsbesitzer v. Erdmannsdorf auf Schönfeld,
Herr Pachter Bering aus Lungwitz,
Herr Rittergutsbesitzer Rittner auf Merzdorf,
Herr Bürgermeister Glumann auf Neundorf,
Herr Obereinnehmer Harter in Neudörfchen,
Herr Kammerherr v. Metzsch auf Friesen bei Reichenbach,
Herr Rittergutsbesitzer v. Mannsbach auf Frankenhausen,
Herr Oberforstrath v. Berg in Tharandt,
Herr Professor Schober in Tharandt,
Herr Professor Stöckhardt in Tharandt,
Herr Regierungsrath Reuning in Dresden.
Protocollant: Herr Ministerialsecretair Demuth.
Dresden, den 12. März 1850.
Ministerium des Innern. v. Friesen. Demuth.

Der Landesculturrath für das Königreich Sachsen hat in diesen Tagen seine Thätigkeit begonnen. Derselbe glaubt hiervon auch seiner Seits die Landwirthe Sachsens in Kenntniß setzen zu müssen und erachtet sich verpflichtet, gleichzeitig im Allgemeinen sich auszusprechen, von welchen Gesichtspunkten er bei seiner Thätigkeit auszugehen gedenkt. Der Landesculturrath als berathendes Organ der Regierung, als Wächter für die Interessen der Landwirthschaft und als Bindeglied der landwirthschaftlichen Kreisvereine des Vaterlandes, wird alle Beziehungen in das Auge zu fassen haben, welche mittelbar oder unmittelbar auf das Gedeihen der Landwirthschaft einflußreich sind, deren allseitige Förderung seine Aufgabe ist. Er wird hierbei stets nur den allgemeinsten Standpunkt einzunehmen suchen und niemals eine einseitige Richtung verfolgen, denn die Landwirthschaft des Landes, welche in so vielfachen Beziehungen zum gesammten Volks- und Staatsleben steht, kann nur in Verbindung mit dem lebenskräftigen Gedeihen der ganzen Volkswirthschaft und dem Wohlbefinden der Gesellschaft überhaupt die höchste Entwickelung erreichen, deren sie fähig ist. Ebenso eifrig aber wird er darüber wachen, daß der Landwirthschaft des Landes im einseitigen Interesse anderer Erwerbszweige keine Benachtheiligung zugefügt werde. Als leitenden Grundsatz wird derselbe ferner die Ueberzeugung festhalten, daß die unmittelbare Hülfe des Staates stets nur insoweit zu beanspruchen sei, als die Kräfte der Einzelnen und die der landwirthschaftlichen Vereine nicht genügen, um das im allgemeinen Interesse liegende Ziel zu erreichen. Er hegt endlich auch die Ueberzeugung, daß die landwirthschaftlichen Vereine mehr und mehr zum vollen

Bewußtsein der großen Kraft gelangen werden, welche in ihnen ruht. Er wird diese Kraft in Anspruch nehmen, denn er erkennt in ihr die reichste Quelle für alle Maßnahmen, die in ihrem Erfolge dazu beizutragen vermögen, daß die schönen Blüthen und Früchte, welche die Sächsische Landwirthschaft schon gegenwärtig zeigt, gedeihlich sich entwickeln und vermehren zum wahren Segen unseres Vaterlandes. Gestützt auf diese Gesichtspunkte geht der Landesculturrath um so freudiger an die Erfüllung seiner Aufgabe, als ihm das Bewußtsein innewohnt, daß er für das Gedeihen des ganzen Landes wirkt, indem er bemüht ist die Bodencultur zu fördern. Eben deshalb glaubt er aber auch, nicht nur die Mitwirkung aller Landwirthe Sachsens, sondern auch die aller Freunde des Vaterlandes für seine Bestrebungen beanspruchen zu dürfen. Der Erfolg derselben wird wesentlich mit von dem Grade der Theilnahme abhängig sein, den das unterzeichnete Collegium in den betheiligten Kreisen findet; es wird durch eine ernste und allseitige Wirksamkeit diese sich zu sichern bemüht sein. Dresden, den 26. Februar 1850. — Der Landesculturrath für das Königreich Sachsen. Dr. Wilhelm Crusius, Vorsitzender. v. Berg, Bering, v. Erdmannsdorf, Glumann, Harter, Dr. Herrmann (Stellvertreter des Vorsitzenden), v. Mannsbach, v. Metzsch, v. Nostiz-Drzewiecki, Reuning, Rittner, Dr. Schober, Dr. Stöckhardt. — Auch wurden in das Collegium des Landesculturrathes als außerordentliche Mitglieder des letzteren gewählt: der Landstallmeister Major v. Mangoldt zu Moritzburg, für Pferdezucht; der Bergverwalter Lieut. Mittag in der Hoflößnitz, für Weinbau: der Gärtner Mieth jun. im großen Garten zu Dresden, für Gartenbau; der Professor Dr. Hülße, Gewerbschuldirector in Chemnitz, für landw. Mechanik, und der Professor Dr. Pieschel zu Dresden, für Thierheilkunde.

Landwirthschaftliche Gewerbe. Die §§ 13. und 14. des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vom 23. April 1850. (G.- u. Vbl. S. 30.) besagen Folgendes: § 13. (statt § 37. des Gesetzes v. 24. Dec. 1845.) Landwirthschaftliche Gewerbe. A. Eigenthümer, Erbpachtsinhaber und Nutznießer von Landwirthschaften oder städtischen Oeconomien entrichten wegen des landwirthschaftlichen Gewerbes und zwar, nach Ermessen der Ortsabschätzungscommission: wegen des Gewerbegewinnes von der wilden Fischerei, Handelsgärtnerei, Viehzucht und Viehmastung, letztere beiden, insoweit sie das gewöhnliche Verhältniß zum Umfange des Wirthschaftsbetriebes übersteigen (vergl. § 24., 2. des Gesetzes v. 24. Dec. 1845.), 5 Neugroschen bis 10 Thaler und in besonderen Fällen mehr. B. Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken, Obstnutzungen ꝛc. einen Erwerb finden, entrichten nach Maßgabe der jährlichen Pachtsummen, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen und sogenannten trockenen Natural- und Geldgefälle aller Art, bei einem Pachtquantum

a)	von	10 Thlr.	bis mit	25 Thlr.	überhaupt	. . . .	5 Ngr.
b)	über	25 „	„ „	50 „	„	. . . . .	8 „
c)	„	50 „	„ „	100 „	„	. . . . .	15 „
d)	„	100 „	„ „	1000 „	von je 100 Thlr.	. . . .	15 „
e)	„	1000 „	von jedem Hundert überhaupt			. . . .	20 „



Pachtungen unter 10 Thlr. jährlich bleiben von der Gewerbsteuer frei. Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thlr. sind die unter 100 Thaler ausfallenden Spitzen, daferne sie 50 Thlr. übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thlr. oder weniger betragen, außer Rechnung zu lassen. Naturalauszüge werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Ortscommission den Pachtsummen hinzugerechnet. — § 14. (statt § 38. des Gesetzes v. 24. Dec. 1845.) Erläuterungen. 1) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke sind nach den Bestimmungen § 13. A. in der 9. Unterabtheilung ebenfalls zu vernehmen. 2) Die Gewerbesteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesammtbetrage der Pachtsummen der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbeitrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt. 3) Wer in Folge einer Pachtung ein solches Gewerbe treibt, für welches die Gewerbesteuer in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleibt insoweit von der Besteuerung als Pachter befreit.

Landwirthschaftliche Vereine. Die landwirthschaftlichen Vereine im Königreiche Sachsen. — Am 18. Mai 1843 fand die erste Plenarversammlung des landwirthschaftlichen Hauptvereins statt. Der Vorsitzende Dr. Crusius sprach in seiner Begrüßung der Anwesenden zunächst Sr. Majestät, dem allverehrtesten Könige den tiefsten Dank für die Gründung der neu organisirten landwirthschaftlichen Vereine aus, dankte ferner der hohen Staatsregierung und insbesondere dem Herrn Minister des Innern für ihre kräftige Unterstützung des neuen Unternehmens, verbreitete sich dann über den Zweck der landwirthschaftlichen Vereine als der Mittel, den ehrenwerthen Stand der praktischen Landwirthe, als solchen, mehr und mehr geistig, intellektuell-moralisch auszubilden, zu kräftigen und zu erheben, die Production zu verbessern und zu vermehren. Die recht lebendige Theilnahme aller Mitglieder für das neue Institut in Anspruch nehmend, ging er auf die Grundzüge der Statuten der landwirthschaftlichen Vereine über, und hob hier heraus, wie die Stellung des Hauptvereins eine mit in zwiefacher Hinsicht verschiedene sei, indem er einerseits als Organ der Staatsregierung, andererseits als Mittelpunkt einer völlig frei gebildeten Vereinigung Sächsischer Landwirthe erscheine. In ersterer Beziehung sei demselben laut der Grundzüge eine gewissermaaßen amtliche Wirksamkeit im Verhältniß zur Regierung, zu den Bezirks- und Specialvereinen, und zur Vermittelung deren Verkehrs unter einander übertragen; ganz unabhängig und selbstständig dagegen erscheine er, indem er auf freie Entwickelung der Landwirthschaft seine Kräfte richte. In dieser letzteren Beziehung habe derselbe entweder auf Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse überhaupt, durch Aufklärung, Berichtigung, Bekanntmachung neuer Entdeckungen u. s. w. oder durch Sammeln der von einzelnen Vereinen gemachten Erfahrungen, durch Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen, durch Nachweisung und Vermittelung weniger bekannter Hülfsmittel und Quellen, durch gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen zu wirken. Als Organ der Staatsregierung liege dem Vereine die doppelte Verpflichtung ob, dem hohen Ministerium eine klare zuverlässige Darstellung von den Bedürfnissen und den Zuständen der vaterländischen Landwirthschaft zu geben, damit dieses von seinem

höheren Standpunkte aus die aus dieser fließenden Staatskräfte richtig aufzufassen und zu würdigen im Stande sei, nicht weniger aber habe der Hauptverein die Regierung in Ausführung der zur Förderung der Landwirthschaft dienlich erachteten Mittel zu unterstützen. Als Centralpunkt der freien landwirthschaftlichen Verbindungen, liege dagegen dem Hauptvereine vorzugsweise eine kräftige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen des Vaterlandes nach allen Seiten hin, die Bevorwortung und Unterstützung billiger Wünsche ob, er erscheine hier als ein nach freier Wahl in Anspruch zu nehmendes Organ des ganzen Standes der Landwirthe. Als Organ des Hauptvereins stehe das Directorium da, es habe dasselbe sonach den Verkehr mit den ganz selbstständigen andern Vereinen, mit der Staatsregierung und nach Außen hin zu vermitteln und zu erhalten, nützliche Nachrichten zu sammeln, die Plenarversammlungen vorzubereiten und zu leiten, deren Beschlüsse auszuführen, die landwirthschaftlichen Interessen überhaupt in formeller und materieller Beziehung zu fördern. Gleiche doppelte Stellung sei den Bezirksvereinen angewiesen, sie sollten den Verkehr mit dem Hauptvereine in besondern Fällen auch mit der Staatsregierung selbst und mit den Specialvereinen vermitteln, unterhalten, andern Theils aber in ganz freier Thätigkeit die Interessen der Landwirthschaft fördern. Die Special- und Ortsvereine endlich nähmen formell unmittelbar eine amtliche Stellung nicht ein, würden aber nichtsdestoweniger in materieller Beziehung oder rücksichtlich der Unterstützung ihrer, der Beförderung landwirthschaftlicher Cultur in ihrem nächsten, kleineren Kreise zugewendeten Bestrebungen mit der neuern Organisation in engster Verbindung bleiben. Hieraus ergäbe sich, daß die Aufgabe des Hauptvereins, insbesondere seines Directoriums eine höchst umfangreiche und schwierige sei, die zu erfüllen nur durch allseitige rege Thätigkeit und inniges Zusammenwirken, durch ein consequent durchgeführtes planmäßiges Verfahren, durch fortgesetzte Unterstützung der Staatsregierung und durch Gewährung zureichender pecuniärer Mittel möglich werde. Sei so wenig an gutem Willen als regem Eifer für die Sache zu zweifeln, sei ein harmonisches Zusammenwirken mit Zuversicht zu erwarten, so sei das Aufstellen eines festen Princips für die zu befolgende Richtung insbesondere das dringendste Bedürfniß, und hier möchten folgende Grundsätze und Regeln festzuhalten sein: „nicht zu viel auf einmal, nichts unvorbereitet und zu früh, nichts mit halben Maßregeln anzufangen, die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht nur vom Schreibtische aus, sondern mit Herz, Hand und Mund, in Haus, Hof und Flur faktisch für die Vereinszwecke thätig zu sein.“ —

Grundzüge

der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Königreiche Sachsen. Festgestellt durch Beschluß des landwirthschaftlichen Hauptvereins vom 9. September, und durch Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern vom 4. November 1848.

Um die Zwecke der landwirthschaftlichen Vereine im Königreiche Sachsen vollständiger zu erreichen und eine angemessenere Verbindung derselben mit der Staatsregierung zu erzielen, wird deren Organisation für die Zukunft auf folgende Grundlagen gebaut.

§ 1. Es bestehen unter dem Ministerium des Innern, insbesondere unter und beziehentlich in der Abtheilung für Ackerbau, Industrie und Handel folgende Vereine und Einrichtungen: 1. Landwirthschaftliche Vereine für einzelne Gegenden oder ein-

zelne Zweige der Cultur; II. Landwirthschaftliche Kreisvereine; III. Ein Landesculturrath für das Königreich Sachsen; IV. Ein General-Secretair der landwirthschaftlichen Vereine.

I. Landwirthschaftliche Vereine.

§ 2. Alle landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen, welche der allgemeinen Organisation sich anschließen wollen, und jetzt bestehen, oder sich zur Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen oder einzelner Zweige derselben bilden werden, führen den Namen: „landwirthschaftliche Vereine", sind aber berechtigt, sich weitere, ihre Tendenzen specieller bezeichnende Benennungen, z. B. landwirthschaftlicher Verein zur Förderung des Waldbaues, der Pferdezucht, 2c. beizulegen, oder auch ihre seitherigen Namen nebenbei fortzuführen.

§ 3. Die Organisation der „landwirthschaftlichen Vereine" in sich unterliegt so wenig in Beziehung auf ihren Umfang als ihre innere Einrichtung und ihren Zweck einer Beschränkung, sie sind insbesondere nicht verpflichtet, einen Regierungscommissar zu ihren Verhandlungen beizuziehen; die Gesetze in Beziehung auf das Associationswesen leiden auch auf sie Anwendung.

Die landwirthschaftlichen Vereine stehen, ohne ihnen untergeordnet zu sein, in Geschäftsverbindung mit den landwirthschaftlichen Kreisvereinen, sie übernehmen durch ihren Beitritt zur allgemeinen Organisation die Verbindlichkeit, nicht allein die von solchen erbetenen Gutachten zu erstatten, Aufschlüsse zu ertheilen, sondern ihnen auch auf Verlangen die Protokolle über ihre Verhandlungen vorzulegen.

II. Landwirthschaftliche Kreisvereine.

§ 5. Es bilden sich fünf Kreisvereine mit den Sitzen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach und Bautzen, oder in denjenigen Städten, welche von den betreffenden Kreisvereinen selbst etwa für passender erachtet werden.

Den landwirthschaftlichen Vereinen steht es frei, sich demjenigen Kreisvereine anzuschließen, welcher entweder nach ihrer geographischen Lage oder nach den landwirthschaftlichen Zuständen derselben als der ihnen am meisten geeignete erscheint.

§ 6. Die Kreisvereine bestehen nur aus den Mitgliedern der ihnen beigetretenen landwirthschaftlichen Vereine

§ 7. Die Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Vereine bilden den Ausschuß des Kreisvereins, welcher dessen Geschäfte leitet, und aus sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter für den Kreisverein und für dessen Ausschuß wählt.

§ 8 Der Kreisverein organisirt sich im Uebrigen nach seinem Ermessen, bestimmt namentlich die Zahl, den Ort und die Zeit seiner Versammlungen, die Art der Geschäftsführung durch den Ausschuß und dessen Vorsitzenden; der Ausschuß ist indessen gehalten, wenigstens von drei zu drei Monaten einmal zusammen zu treten.

§ 9. Zur Erleichterung der Geschäftsführung erwählt der Ausschuß einen Secretair, dessen Gehalt auf das Budget des Kreisvereins übernommen wird.

§ 10. Von den Verhandlungen des Kreisvereins und des Ausschusses erhalten die landwirthschaftlichen Vereine durch ihre Ausschußmitglieder, erforderlichen Falles auch durch schriftliche Ausfertigung Kenntniß.

§ 11. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Kreisvereins entwirft der Ausschuß jährlich einen speciellen Voranschlag, welcher, so weit er sich auf Zuschüsse aus der Staatscasse bezieht, der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Innerhalb der Grenzen dieses Voranschlags bleibt dem Ausschuß die Verwendung der von der Regierung bewilligten Geldmittel überlassen, derselbe ist jedoch der Letzteren hierfür verantwortlich.

§ 12. Mit der jährlichen Rechnungsablage ist ein Bericht über das Wirken des Kreisvereins der Regierung vorzulegen.

§ 13. Sowie der Kreisverein auf der einen Seite mit den landwirthschaftlichen Vereinen unmittelbar in Geschäftsverbindung steht, so tritt er auf der andern Seite durch den General-Secretair (§ 24. flgd.) mit der Staatsregierung in Verkehr.

Der General-Secretair ist den Kreisvereinen coordinirt und hat an deren Verhandlungen Theil zu nehmen, fungirt auch bei denselben zugleich als Regierungscommissar.

§ 14. Dem Kreisverein liegt die Förderung der gesammten Landwirthschaft innerhalb seines Bezirks ob, zu diesem Zwecke setzt derselbe unter Andern namentlich Prämien aus und erkennt solche zu, er veranlaßt und leitet die Thier- und Produktenausstellungen, er sucht die Ablösungen von Grundlasten, die Zusammenlegung



von Grundstücken, die Theilung von Gemeinheiten zu befördern, er legt den landwirthschaftlichen Vereinen Fragen vor, welche die Förderung der Landwirthschaft seines Kreises betreffen, er sucht die landwirthschaftliche Statistik zu befördern, die Mängel, welche der Entwickelung der Landwirthschaft entgegenstehen, zu ergründen und abzustellen und richtet an die Regierung die deßfalls geeigneten Anträge, er begutachtet die durch den General-Secretair an ihn gelangten Fragen im Ausschuß oder in der Kreisversammlung, er vertritt die gesammten Interessen der Landwirthschaft seines Kreises.

III. Der Landesculturrath für das Königreich.
(Siehe oben.)

IV. Der General-Secretair der landwirthschaftlichen Vereine.
(Siehe Seite 68.)

I. Landwirthschaftlicher Kreisverein zu Dresden.

Vorsitz. Hr. v. Erdmannsdorf auf Schönfeld.
Stellv. Hr. Rittergutsbesitzer Schubert auf Neustruppen.
Secr. Hr. Oekonomiecommissar Siegel in Dresden.

1) Der landw. Verein zu Kesselsdorf.
Vorsitz. Hr. Professor D. Schober zu Tharand.
Stellv. Hr. v. Kirchenpauer zu Weistropp.

2) Der landw. Verein zu Klipphausen.
Vorsitz. Hr. v. Kirchenpauer zu Weistropp.
Stellv. Hr. Oekonomieinspector Ritthausen zu Klipphausen.

3) Der landw. Verein auf dem Pillnitzer Elbgebirge.
Vorsitz. Hr. Gutsbesitzer Bähr in Kleingraupe.
Stellv. Hr. Gutsbesitzer Leitholdt in Schullwitz.

4) Der landw. Verein des Dresdner Elbthales.
Vorsitz. Hr. Oekonomiecommissar Siegel zu Dresden.
Stellv. Hr. Amtslandschöppe Meißner von Dresden.

5) Der landw. Verein zu Seifersdorf.
Vorsitz. Hr. Commissionsrath Blochmann auf Wachau.
Stellv. Hr. Oekonomiecommissar Haden zu Lotzdorf und
Hr. Rittergutsbesitzer Schneider auf Gönnsdorf.

6) Die ökonomische Gesellschaft zu Dresden.
Vorsitz. Hr. Geh.-Finanzrath v. Polenz in Dresden.

7) Die Weinbaugesellschaft.
Vorsitz. Hr. Kammerherr v. Berlepsch auf Proschwitz.
Stellv. Hr. Leutnant Mittag in Hoflößnitz.

8) Der Pferdezüchter-Verein im Meißner Kreise.
Vorsitz. Hr. Rittergutspachter Lommatzsch in Wunschwitz.

9) Der landw. Verein zu Tanneberg.
Vorsitz. Hr. Kammerjunker v. Schönberg auf Tanneberg.
Stellv. Hr. Major v. Könneritz auf Munzig.

10) Der landw. Verein zu Schönfeld.
Vorsitz. Hr. Rittergutsbesitzer v. Erdmannsdorf auf Schönfeld.
Stellv. Hr. Rittergutsbesitzer v. Erdmannsdorf auf Linz

11) Der landw. Verein zu Priestewitz.
Vorsitz. Hr. Rittergutsbesitzer Haberland auf Zschieschen.
Stellv. Hr. Gutsbesitzer Kunzmann in Piskowitz.

12) Der landw. Verein zu Pirna.
Vorsitz. Hr. Oekonomiecommissar Schubart auf Neustruppen.
Stellv. Hr. Adv. Gaudich in Pirna und
Hr. Adv. Pöschmann in Pirna.

13) Der landw. Verein zu Dippoldiswalde.
Vorsitz. Hr. Stadtgutsbesitzer Löhner zu Reinholdshain.
Stellv. Hr. Rittergutsbesitzer v. Otto auf Possendorf.

14) Der landw. Verein zu Hainersdorf.
Vorsitz. Hr. Rittergutsbesitzer Käferstein auf Berthelsdorf.
Stellv. Hr. Rittergutsbesitzer Scheunert in Polenz.

15) Der landw. Verein zu Gersdorf.
Vorsitz. Hr. Oekonomieinspector Richter in Friedrichsthal.
Stellv. Hr. Adv. Helbing in Liebstadt.

16) Der landw. Verein zu Friedrichswalde.
Vorsitz. Hr. Gutsbesitzer Hauswald in Rennmannsdorf.
Stellv. Hr. Gutsbesitzer Voigt in Rennmannsdorf.

17) Der landw. Verein zu Struppen.
Vorsitz. Hr. Gutsbesitzer Hartmann in Ebenheit.
Stellv. Hr. Gutsbesitzer Heinze auf Ebenheit.

18) Der landw. Verein zu Bräunsdorf.
Vorsitz. Hr. Oekonomieinspector Stecher in Bräunsdorf.
Stellv. Hr. Erbrichter Dehne in Langhennersdorf.

19) Der landw. Verein zu Frauenstein.
Vorsitz. Hr. Justizamtmann Voigt zu Frauenstein.
Stellv. Hr. Rentamtmann Fähner zu Frauenstein.

20) Der landw. Verein zu Sayda.
Vorsitz. Hr. Erbrichter Sachße in Obersayda.
Stellv. Hr. Inspector Richter in Voigtsdorf.

21) Der landw. Verein zu Zethau.
Vorsitz. Hr. Erbrichter Sachße in Obersayda.
Stellv. Hr. med. pract. Vogler in Zethau.

22) Der landw. Verein zu Großschirma.
Vorsitz. Hr. Oekonom Keck in Großschirma.
Stellv. Hr. Gutsbesitzer Friedrich in Großschirma.

23) Der landw. Verein zu Weigmannsdorf.
Vorsitz. Hr. Schullehrer Uhlemann in Weißenborn.
Stellv. Hr. Erbrichter Dittrich in Weigmannsdorf.

24) Der landw. Verein zu Niederbobritzsch.
Vorsitz. Hr. Pastor Schäfer in Niederbobritzsch.
Stellv. Hr. Schullehrer Schneider in Niederbobritzsch.

25) Der landw. Verein zu Stolpen.
Vorsitz. Hr. Gutsbesitzer Häse in Dittersbach.

26) Der landw. Verein zu Marbach.
Vorsitz. Hr. Bezirksthierarzt D. Funke in Gersdorf.

27) Der landw. Verein zu Lauenstein.
Vorsitz. Hr. Rittergutsbesitzer Hausmann auf Delsa.
Stellv. Hr. Oekonomiecommissar Metzer in Lauenstein.

28) Der Verein für Verbesserung der Pferdezucht im Königreiche Sachsen.
  Vorsitz. Hr. Rittergutsbesitzer Starke auf Canitz.
  Stellv. Hr. Graf v. Einsiedel auf Reibersdorf.

29) Der landw. Verein zu Nünchritz.
  Vorsitz. Hr. Rittergutsbesitzer Schönberg auf Koselitz.

30) Der landw. Verein zu Greifendorf.
  Vorsitz. Hr. Kammerherr v. Beschwitz auf Arnsdorf.
  Stellv. Hr. Erbrichter Sander in Cunersdorf.

31) Der landw. Verein zu Waldheim.
  Vorsitz. Hr. 2c. Meisel zu Lichtenberg.

II. Kreisverein zu Leipzig.

Vorsitz. Hr. D. Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf.
Stellv. Hr. Rittner auf Merzdorf.
Secr. Hr. D. Wilda.

1) Oekonomische Societät zu Leipzig, Hr. D. Crusius auf Sahlis 2c.
2) Landw. Verein zu Eutritzsch, Hr. Oekon.-Com. Hammer in Leipzig.
3) = = = Borna, Hr. Oekon.-Com. Glaß in Borna.
4) = = = Pegau, Hr. Gutsbesitzer Hainichen in Großstorkwitz.
5) = = = Berndorf, Hr. Gutsbesitzer Lindner in Leipen.
6) = = = Sahlis, Hr. Oekon.-Insp. Backe in Sahlis.
7) = = = Rötha, Hr. Kammerherr v. Friesen auf Rötha.
8) = = = Frohburg, Hr. Diakonus Fischer in Frohburg.
9) = = = Liebertwolkwitz, Hr. Rittergutsbesitzer Teichmann auf Mückern.
10) = = = Lobstädt, Hr. Pastor M. Zürn in Lobstädt.
11) = = = Flößberg, Hr. Mühlenbes. Kurth in Trebishain.
12) = = = Neukirchen, Hr. Pastor, M. Thienemann in Neukirchen.
13) = = zur grünen Tanne, Hr. v. Bastineller auf Ossa bei Geithain.
14) = = zu Ebersbach, Hr. v. Einsiedel auf Hopfgarten.
15) = = = Wurzen, Hr. Rittergutsbes. Müller auf Mügling.
16) = = = Wermsdorf, Hr. Rittergutsbes. Rittner auf Merzdorf.
17) = = = Colditz-Geringswalde, Hr. v. Seidewitz auf Lauterbach bei Lausigk.
18) = = = Borna bei Oschatz, Hr. v. Schönberg auf Bornitz.
19) = = = Böhlen bei Leisnig, Hr. v. Abendroth auf Kössern.
20) = = an der mittlern Parthe, Hr. Schullehrer Guth in Engelsdorf.
21) Verein für Feld und Gartenbau in Zwenkau, Hr. Bürgermeister Rätzschke in Zwenkau.
22) Seidenbauverein zu Leipzig, Hr. Kaufmann Lampe in Leipzig.
23) Bienenzüchterverein in der Gegend von Borna, Schullehrer Kern in Schönau.

III. Kreisverein in Chemnitz.

Vorsitz. Hr. Rittergutsbesitzer Glumann auf Neundorf.
Stellv. Hr. Oekonomiecommissar Mehnert auf Klösterlein.
Secr. Hr. Oekonomiecommissar Süß in Schwarzenberg.

1) Landw. Verein zu Annaberg, Hr. Bürgermeister Glumann in Annaberg.
2) = = = Aue, Hr. Commissar Mehnert in Klösterlein.

3) Landw. Verein zu Augustusburg, Hr. Amtslandrichter Heinze in Marbach.
4) " " " Chemnitz, Hr. Freigutsbesitzer Richter in Gablenz.
5) " " " Forchheim, Hr. Major v Oehlschlagel in Rückerswalde.
6) " " " Lößnitz, Hr. J. G. Roth aus Niederlößnitz.
7) " " " Münchenfrei, Hr. Gutsbes. Braun in Erbisdorf.
8) " " " Mühlbach, Hr. Stadtgutsbes. Fischer in Frankenberg.
9) " " " Neugepülzig, Hr. Rittergutsbesitzer Knechtel auf Neutraubenheim.
10) " " " Neudörfchen, Hr. Obereinnehmer Harter in Neudörfchen.
11) " " " Oberlichtenau, Hr. Gem.-Vorst. Agstein in Niederlichtenau.
12) " " " Schwarzenberg, Hr. Oekonomiecommissar Süß in Schwarzenberg.
13) " " " Stollberg, Hr. Amtsverw. Düringen in Hoheneck.
14) " " " Schneeberg.
15) " " " Zwönitz.

IV. Kreisverein in Reichenbach.

Vorsitz. Hr. Kammerherr v. Metzsch auf Friesen bei Reichenbach.
Stellv. Hr. v. Trützschler auf Dorfstädt.
Secr. Hr. Oekonomiecommissar Richter in Reichenbach.

1) Landw. Verein zu Reichenbach, Hr. Kammerherr v. Metzsch auf Friesen.
2) " " " Plohn, Hr. Adler auf Plohn untern Theils.
3) " " " Schönhaida, Hr. Oberförster Günther in Schönhaida.
4) " " " Plauen, Hr. v. Trützschler auf Dorfstädt.
5) " " im Elsterthale, Hr. Oekon.-Com. Kirchhof in Planschwitz.
6) " " zu Neumarkt, Hr. Rittergutsbes. Beger in Neumarkt.
7) " " " Ebelsbrunn, Hr. Pastor Grabowsky in Ebelsbrunn.
8) " " zur Krippe, Hr. Gutsbes. Göldner in Langenhessen.
9) " " zu Gosel, Hr. Baron v. Mannsbach auf Frankenhausen.
10) " " " Langenreimsdorf, Hr. Schullehrer Zimmermann in Langenreimsdorf.

V. Kreisverein in Budissin.

Vorsitz. Hr. D. Herrmann auf Weidlitz.
Stellv. Hr. Rittergutspachter Stöckhardt auf Brösa.
Secr. Hr. Moritz Weinlig in Budissin.

1) Landw. Verein zu Göda, Hr. Rittergutspachter Ochernal auf Rachwitz.
2) " " " Neu-Purschwitz, Hr. v. Heinitz auf Weicha.
3) " " " Naschwitz (am Schwarzwasser), Hr. D. Herrmann auf Weidlitz.
4) " " " Klix, Hr. Rittergutspachter Stöckhardt zu Brösa.
5) " " " Königsbrück, Hr. Standesherr Graf Hohenthal-Königsbrück.
6) " " " Neu-Oppach, Hr. v. Zenker auf Steinigt-Wolmsdorf.
7) " " " Stolpen, Hr. Gutsbes. Häse in Dittersbach.
8) " " " Camenz, Hr. Oberndorfer auf Rehnsdorf.
9) " " " Bischoffswerda, Hr. Päßler auf Schmölln.

10) Landw. Verein zu Zittau, Hr. Rittmeister v. Nostiz-Drzewicki auf Wendisch-Paulsdorf.
11) " " " Löbau, Hr. Rittergutsbesitzer Schmalz auf Bischdorf.
12) Obstbauverein zu Zittau, Hr. Gymnasial-Dir. Lindemann in Zittau.
13) Forstverein zu Zittau, Hr. Oberförster Walde in Wuischke.
14) Forstwirthschaftl. Verein zu Schwoosdorf, Hr. Oberförst. Richter zu Braunau.

Landgemeinde. 1) Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren bleibenden Wohnsitz haben, § 24. der Land-Gem.-Ordn. v. 7. Nov. 1838. Ges.- u. Verordnbl. v. 1838. S. 435. — 2) Angehörige von Gemeindegliedern und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindegliedern. Dasselbe gilt von denjenigen, welche Grundstücke im Gemeindebezirke erwerben. Es haben jedoch die Lehns- und Hypothekenbehörden in Fällen wo auswärtige Acquirenten von Grundstücken in der § 17. des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 vorgeschriebenen Maße sich nicht auszuweisen vermögen, mit der Confirmation oder Adjudication und Lehnsreichung so lange anzustehen, bis die Zustimmung der Obrigkeit erfolgt ist. — Fremde hingegen welche im Gemeindebezirke sich wesentlich niederlassen wollen, ohne sich darin ansässig zu machen, bedürfen ausdrücklicher Aufnahme zu Gemeindegliedern. §. 25. ib. S. 435. 436. — 3) Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde sind bei der Gemeindeobrigkeit anzubringen. Ist das Recht des Ansuchers auf Aufnahme den bestehenden Gesetzen nach zweifelhaft, oder stehen dem Gesuche gesetzliche Hindernisse entgegen, so beschließt die Obrigkeit ohne Weiteres über die Aufnahme und Abweisung des Bittstellers. In anderen Fällen hat sie zuvörderst die Erklärung des Gemeinderathes zu vernehmen, jedoch nur erhebliche Einwendungen gegen die Aufnahme zu berücksichtigen. Bei Aufnahme eines Ausländers bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats v. 13. Mai 1831. — In jeder Landgemeinde, einschließlich der § 20. der Land-Gem.-Ordn. genannten Grundstücke, kann ein Schneider, ein Schuhmacher, beide mit dem Befugnisse, neue Arbeit zu fertigen, ein Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Huffschmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden. § 7. des Gesetzes, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr., v. 9. Oct. 1840. — In jeder Landgemeinde ohne Rücksicht auf ihre Größe und Bevölkerungszahl, soll ein Krämer zugelassen werden, diesem aber mit Ausnahme des Schnittwarengeschäfts und des Handels mit andern Fabrik- und sogenannten kurzen Waaren, sowie des Einzelverkaufs von Bier und Brantwein, übrigens verstattet sein, nicht nur mit den schon zeither erlaubt gewesenen Artikeln, sondern auch mit Materialwaaren aller Art, welche er nach dem Bedürfniß der Einwohner sich zuzulegen für nöthig findet, jedoch unter den fur Grenzbezirke im § 35. des Zollgesetzes vom 3. April 1838 und in der Zollordnung vom nämlichen Tage §§ 88—90. vorgeschriebenen Beschränkungen Handel zu treiben § 23. ib. *)

---

*) a) Unter Landgemeinden sind hier keine andern als die in Gemäßheit der Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838 § 14. ff. gebildeten zu verstehen, obschon mehrere



Der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, sowie der Verkauf selbstgefertigter, jedoch zum zünftigen Handwerksbetriebe, nicht gehöriger Gegenstände, als Saatöl, Essig, Ruß, Wagentheer, selbstgesponnenen Garns und Zwirns 2c. ist auf dem Lande völlig frei. — Siehe auch den Art.: Forstgesetzgebung.

Landwirthschaftliche Zeitschriften. Die im Königreiche Sachsen erscheinenden landwirthschaftlichen Zeitschriften sind folgende:

1) Zeitschrift für deutsche Landwirthe. Neue Folge der landw. Zeitschrift. Organ der landw. Vereine im Königreiche Sachsen und der Akademie Tharand. Herausgegeben von D. Hugo Schober und D. J. A. Stöckhardt, (Leipzig. Georg Wigand.)

Dörfer eine Gemeinde ausmachen. Dies geht theils aus dem ausdrücklich beigefügten Zusatze: einschließlich der § 20 der Landgemeindeordn. genannten Grundstücken, hervor, theils ist es schon an und für sich anzunehmen, da es offenbar im Zwecke des Gesetzes lag, das Maß der dem platten Lande zuzustehenden gewerblichen Befugnisse in quantitativer Hinsicht auf möglichst bestimmte Normen zurückzuführen und hierzu der gesetzlich anerkannte Gemeindebezirk das nächste und sicherste Anhalten darbot, während es für die Ausdrücke „Dorf", „Ort", an einer bestimmten Begriffsbezeichnung fehlt. Auch liegt insofern ein erweitertes Zugeständniß in dieser Bestimmung, als früher häufig ein Ort mehrere Gemeinden umfaßte. Mittelst Verordnung an die Kreisdir. zu Leipzig v. 4. März 1841, den übrigen Kreisdir. abschr. mitgetheilt. Vergl. die Zeitschrift für Rechtspflege und Verw. N. F. Bd. 1. S. 456.

h) Mit welchen Waaren Krämer handeln dürfen. Aus der Wortfassung des § 23. ergiebt sich, daß dadurch der Grundsatz habe aufgestellt werden sollen, daß dem Dorfkrämer nur mit dem zeither schon erlaubt gewesenen Waaren und außerdem noch mit Materialwaaren aller Art zu handeln gestattet sei, dagegen aber der Handel mit allen andern, nicht zu den obgedachten Categorien gehörigen Artikeln auch fernerhin, wie bisher, untersagt bleibe und daß darauf, wenn dabei zugleich weniger Waarensorten, wie die Schnitt- und kurzen Waaren, als solcher, welche von dem Handelsbefugniß der Dorfkrämer ausgeschlossen, noch besonders gedacht werde, diese Erwähnung nur als eine beispielsweise anzusehen sei, nicht aber ihr der Zweck untergelegt werden könne, damit überhaupt alle diejenigen Artikel, welche der Dorfkrämer im Gegensatz zu den ihm gestatteten Waaren nicht führen solle, zu bezeichnen, und dergestalt den Begriff der ihm verbotenen Handelsgegenstände allgemein festzustellen. Es ist aber auch die Absicht bei Erlassung des Gesetzes (L. A. 18[illegible] 1. Abth. 1. Bd. S 30.) lediglich dahin gegangen, den Dorfkram auf diejenigen Waaren zu erstrecken, die nach der jetzigen Lebensweise auch für den Landmann mehr oder weniger Gegenstand des täglichen oder unentbehrlichen Bedürfnisses geworden sind. Ausgeschlossen sind daher alle Verkaufsgegenstände, insoweit nicht der Handel damit nach § 22. obigen Gesetzes freigegeben ist, oder sie nicht zu den im Mand. v. 29. Januar 1767 und in der Verordnung v. 24. Sept. 1836 einzeln aufgeführten erlaubten Waaren gehören, daher namentlich, wenigstens im Allgemeinen, zünftige Handwerksfabrikate, wie Leder, und bedarf es dazu besonderer Concession nach § 24. des Gesetzes von 1840. M. V. an die Kreisdir. zu Dresden v. 31. December 1844. — Semmel und weiße Backwaare zu führen sind die Dorfkrämer berechtigt. — Da den Dorfkrämer in obigem § 23 nur der Einzelverkauf des Brantweins ausdrücklich untersagt ist, so folgt hieraus ex opposito daß es die Absicht gewesen sei ihnen den Verkauf des Brantweins in größern Quantitäten zu gestatten. Fehlt es nun aber in letzterer Hinsicht im obigen Gesetz an einer Bestimmung des Maßes, so kann nur auf die Analogie des Mandats v. 5. Januar 1826 zurückgegangen werden, daher anzunehmen ist daß ein Dorfkrämer zum Handel mit Brantwein bis zu einer Kanne herab berechtigt sei. M. V. an die Kreisdir. zu Dresden v. 9. Dec. 1840, den übrigen Kreisdirektionen abschriftlich mitgetheilt.

2) Agronomische Zeitung. Organ für die Interessen der gesammten Landwirthschaft. Redakteur: D. W. Hamm in Leipzig.
3) Allgemeine Zeitung für deutsche Land- und Forstwirthe. Herausgegeben vom Professor Moritz Beyer in Leipzig.
4) Jahrbücher für Volks- und Landwirthschaft. Herausgegeben von der ökonom. Gesellschaft im Königreiche Sachsen. (Dresden. Arnold.)
5) Landwirthschaftliche Dorfzeitung. Herausgegeben von W. Löbe. Nebst dem Beiblatt: Gemeinnütziges Unterhaltungsblatt für Stadt und Land. (Leipzig. Brockhaus.)
6) Neue landwirthschaftliche Zeitschrift. Nebst dem Beiblatt: Neues gemeinnütziges Unterhaltungsblatt für Stadt und Land. (Leipzig. Volet.)
7) Landwirthschaftliche Mittheilungen aus dem Voigtlande. In Verbindung mit mehreren Landwirthen herausgegeben von F. C. Kirchhoff. (Plauen. Schröder.)
8) Gartenzeitung für Freunde des Obstbaues. Eine Zeitschrift zur Beförderung des Obstbaues. Herausgegeben unter Leitung des Obstbauvereins in der Oberlausitz (Leipzig und Dresden, Arnold.)
9) Mittheilungen der Königl. Sächsischen Weinbaugesellschaft. (Leipzig und Dresden, Arnold.)
10) Flora, oder allgemeine botanische Zeitung. Redigirt vom Professor D. A. E. Fürnrohr. (Leipzig. Hofmeister.)
11) Deutsche Gewerbezeitung. Redigirt von F. G. Wieck. (Leipzig, Bamberg).
12) Allgemeine deutsche naturhistorische Zeitung. Im Auftrag der Gesellschaft Isis in Dresden herausgegeben von C. Tr. Sachse. (Dresden und Leipzig. Arnold.)
13) Polytechnisches Centralblatt. Herausgegeben von D. J. A. Hülße und D. J. A. Stöckhardt (Leipzig. G. Wigand.)
14) Annalen der Physik und Chemie. Herausgegeben von Poggendorf. (Leipzig. Barth.)
15) Journal für praktische Chemie. Herausgegeben von O. L. Erdmann und R. F. Marchand. (Leipzig. Barth.)
16) Wöchentliche Unterhaltungen für Dilettanten und Freunde der Astronomie, Geographie und Witterungskunde. Redakteur D. G. A. Jahn. (Leipzig. Friese.)
17) Leipziger Handelszeitung. Redakteur C. Junghanns. (Leipzig. Schmidt.)
18) Jahrbuch für ökonomische Chemie und verwandte Fächer. Eine Sammlung des Wichtigsten aus der ökonom. Chemie, den mit derselben verwandten landw. Gewerben und der Hauswirthschaft. Herausgegeben von Professor D. Artus. (Leipzig. Baumgärtner.)
19) Sächsisches Jahrbuch für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Bearbeitet von Hugo v. Bose, Oberleutnant v. d. A. (Dresden. Justus Naumann. 15 Ngr.)

Laubhölzer. Die Laubholzpflanzgärten betr. Das Bedürfniß der Laubhölzer in Sachsen ist lange anerkannt, und es erscheint darum sehr wünschenswerth, daß die Anpflanzung derselben im Kleinen wie im Gro-

fen möglichst erweitert und vermehrt werde. Das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen hat diesen, besonders für die technischen Gewerbe höchst wichtigen Wunsch sämmtlichen Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine zur Berücksichtigung empfohlen. — Der Verfasser nimmt hierbei Gelegenheit zur Aufstellung der Uebersicht der in den Staatsforsten sich befindenden Laubholzpflanzgärten

Im Forstbezirk:	Pflanzgarten:	Angabe der Laubholzpflanzenarten die daselbst billig verkauft werden:
Dresden.	Langebrücker	Eschen, Ahorn, Buchen, Birken.
Moritzburg	Moritzburger	Buchen, Eichen, Ahorn, Rüstern.
Moritzburg	Laußnitzer	Buchen, Eichen, Ahorn, Rüstern.
Schandau	Lohmner	Buchen, Eichen, Ahorn, Ulmen.
Grillenburg	Tharandter	Buchen, Ahorn, Erlen, Eichen.
Olbernhau	Sorgauer	Ahorn, (gegen 3000 Schock).
Zschopau	Borstendorfer	Ahorn, Eichen, Ulmen, Linde.
Crottendorf	Neudorfer	Ahorn, Eschen, Rüstern.
	Crottendorfer	Ahorn, Eschen, Eichen.
	Grünhainer	Ahorn, Eschen, Rüstern, Erlen.
	Elterleiner	Ahorn, Eschen.
	Thumer	Ahorn, Eschen.
Schwarzenberg	Großpöhlaer	Ahorn, Eschen, Buchen.
	Mittweidaer	Ahorn.
Voigtland	Voigtsberger	Buchen, Eschen, Ahorn, Birken.
Nossen	Zellaer	Eschen, Buchen, Ahorn, Ulmen.
Wermsdorf	Hubertusburger	Buchen, Ahorn, Eichen.
Colditz	Tanndorfer	Eichen, Ahorn, Buchen, Birken.
	Thiergarten	Eichen, Ahorn.

Luzernenbau. Durch ein amtliches Schreiben des Directoriums des landw. Hauptvereins vom 5. Januar 1845 wurde auf die hohe Wichtigkeit des Anbaues dieser Futterpflanze hingewiesen. — Siehe auch die treffliche Abhandlung: „Ueber den Anbau der Luzerne“ in der landw. Zeitschrift des Hauptw. J. 1845. S. 356—361. — Bekanntmachung. Um mehrfachen Anfragen zu begegnen, welche seither an mich wegen Bezugs guten keimfähigen Luzernesaamens gestellt worden sind, und um den Herren Interessenten diesen Bezug zu erleichtern, beehre ich mich, die geehrten landwirthschaftlichen Vereine davon in Kenntniß zu setzen, daß seither der Seilermeister Wilhelm Koltzsch in Weimar diesen Saamen in bester Qualität geliefert hat und etwaige Bestellungen bei Solchem direct erfolgen können. Dresden, den 22. März 1850. General-Secretair der landwirthschaftlichen Vereine. Th. Reuning.

M.

Maikäfer. Bekanntmachung des Ministerium des Innern, die Vertilgung der Maikäfer betr. Der vielfache Schaden, welchen die Raupen des Maikäfers (Engerlinge) im vorigen Jahre hie und da den Gartenanlagen

und Feldfrüchten, besonders aber den Holzculturen zugefügt haben, hat das Ministerium des Innern in Erwägung zu ziehen veranlaßt, was sich gegen die Wiederkehr solcher Verwüstungen vorkehren lasse. Da hierzu jedenfalls die genauere Kenntniß der Naturgeschichte dieses Käfers, namentlich der Perioden seiner Entwickelung, seines Wiedererscheinens in größerer Anzahl, und der zu seiner Tödtung geeignetsten Zeitmomente von Nutzen sein dürfte, so hat das Ministerium des Innern einen faßlichen belehrenden Aufsatz hierüber fertigen lassen, und wird nicht nur für dessen thunlichste Verbreitung, namentlich auch in den Schulen, Sorge tragen, sondern fügt auch einen gedrängten Auszug desselben nachstehend unter ⊙ bei. Hiernach ist in gegenwärtigem Frühjahre wiederum das Erscheinen der Maikäfer in ungewöhnlich großer Anzahl zu erwarten, wie dies auch durch die vorjährigen Verwüstungen der Engerlinge bereits angezeigt ist. Wenn mithin gerade jetzt ein für die künftige Sicherstellung der Garten-, Feld- und Waldgewächse auf längere Zeit entscheidender Zeitpunkt bevorsteht, so macht es das Ministerium des Innern andurch allen betreffenden Grundeigenthümern, namentlich den Landgemeinden in deren eigenem Interesse, zur Pflicht: innerhalb der ersten 14 Tage, vom Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung nach der im Auszuge enthaltenen Anleitung bemüht zu sein. — Wie nun auch Seiten des Finanzministeriums dem Obigen entsprechende Aufforderungen an die Verwalter fiscalischer Grundstücke ergehen werden, so versieht sich das Ministerium des Innern insbesondere auch zu den Gutsherrschaften, daß sie nach Kräften nicht nur die ihnen untergeordneten Gemeinden dazu anregen, sondern auch rücksichtlich ihrer eigenen Grundstücke denselben mit gutem Beispiele vorausgehen werden. Dasselbe behält sich übrigens vor, diejenigen Gemeinden oder Grundbesitzer, durch deren verdienstliche Thätigkeit der Zweck der ganzen Maßregel vorzugsweise gefördert werden wird, durch öffentliches Anerkenntniß auszuzeichnen. Dresden, am 30. März 1840. ⊙ Auszug aus dem Aufsatze, die Naturgeschichte der Maikäfer und deren Vertilgung betr. — Der zur Gattung der Laubkäfer gehörige allbekannte Maikäfer lebt in der Regel vier Jahre, und zwar theils in vollkommenem Zustande als Käfer, theils in unvollkommenem als Raupe, (Engerling) und Puppe. Als Käfer erscheint derselbe im Frühjahr, und zwar, nach Maßgabe der Witterung, von der zweiten Hälfte des Aprils bis zur zweiten Hälfte des Mais, indem er sich meist nach sanftem Regen aus der Erde herausarbeitet. Er nährt sich, nachdem er täglich in der Abenddämmerung eine Zeitlang umhergeschwärmt, von den Blättern fast aller Obst- und Laubholzarten. In der Morgenkühle, sowie bei kälterem und regnerischem Wetter verharret er in einem ziemlich starren Zustande auf den Bäumen. Die Paarung desselben beginnt schon in den ersten Tagen, worauf das Weibchen, welches durch kleinere Fühlhörner leicht vom Männchen zu unterscheiden ist, nach Verlauf einer, höchstens zwei Wochen, wahrscheinlich in drei verschiedenen Absätzen, seine Eier in die Erde, in welche es sich eingräbt, legt. Die Dauer der Legezeit ist ganz von der Witterung abhängig, und erfolgt bei wärmeren Wetter in kürzerer, bei kälterem in längerer Zeit. Nach deren Beendigung erreicht das Weibchen sehr bald sein Lebensziel und auch das Männchen folgt in der Regel bald. So beträgt die Lebensdauer dieser Käfer im vollkommenen Stande bei günstiger Witterung etwa vier, bei ungünstiger gegen

acht Wochen. Aus dem in die Erde gelegten Ei — welches die Größe eines Hirsekorns hat — entwickelt sich die unter dem Namen Engerling (Ackermade) bekannte Raupe. Sie erreicht bis gegen Ende des ersten Herbstes etwa die Länge eines Viertelzolles, im zweiten Sommer die eines halben, im dritten endlich die volle Größe von 1¼ bis 1½ Zollen und häutet sich jährlich mindestens einmal. Die Nahrung derselben besteht nur in Wurzeltheilen, wozu sie zuerst die zartesten Fasern, nach Maßgabe ihres Wachsthums aber immer stärkere und selbst Knollen wählt, weshalb sie im letzten Jahre ihrer Ausbildung den meisten Schaden thut. Vor Anbruch des Winters begiebt sie sich, um dem Froste zu entgehen, tiefer in die Erde, wo sie den Winter in einer selbstgebildeten Höhlung verbringt. Im dritten Sommer begiebt sie sich zeitiger in die Tiefe und tritt dort in einer ähnlichen Winterhöhle den Puppenzustand an. Dieser beginnt nach dem letzten Wechsel der Haut, in welcher die Raupe schon dem Käfer ähnlicher wird. Die Dauer des Puppenzustandes ist verschieden, indem viele schon im Herbste, die größere Mehrzahl aber erst im Januar oder Februar zu Käfern werden. Im April oder Mai des vierten Jahres arbeitet sich nun der Käfer durch Drücken mit dem Kopfe, Stemmen und Schieben mit den Füßen und dem Hintertheile aus der Erde heraus, wobei, wenn es sehr dürre oder der Boden fest ist, viele umkommen. In Sachsen sind schon seit vielen Jahren die Schaltjahre als Hauptmaikäferjahre bekannt, und es ist deshalb deren Wiedererscheinen in größerer Anzahl in diesem Frühjahre zu erwarten. Da indeß in nassen Jahren die Engerlinge häufig umkommen, auch deren Entwickelung durch störende Verhältnisse nicht selten verzögert wird, so daß sie erst im fünften Jahre auskriechen, so wird dadurch die Regelmäßigkeit der zahlreichern Wiederkehr derselben theils für gewisse Gegenden, theils überhaupt mehr oder minder unterbrochen und abgeändert. — Mittel zur Vertilgung der Maikäfer. Der gefährlichste Feind der Engerlinge ist der Maulwurf. Auch können diese, wenn sie bei dem Pflügen freigelegt werden, leicht von Kindern eingesammelt und zum Futter für Schweine, Enten oder Hühner verwendet werden. Den Käfern stellen vorzüglich die Krähenarten und Sperlinge, sowie Füchse, Marder und Igel nach. Das unfehlbarste, und in der That wenig schwierige Mittel, der so schädlichen Vermehrung dieses Insects entgegen zu wirken, ist das Tödten der Käfer, bevor die Weibchen ihre Eier in der Erde abgelegt haben, mithin in den ersten 14 Tagen ihres Erscheinens. Zu dem Ende sind die Bäume in der Morgenkühle wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, abzuschütteln, die Käfer zu sammeln und zu tödten. Bei kleineren Bäumen geschieht das Schütteln mit der Hand, bei größeren mittelst einer verhältnißmäßigen Stange, an deren Ende ein mit Lappen umwickelter Haken befestigt ist. Das Schlagen an die Zweige ist, als denselben schädlich, ganz zu unterlassen. Ist der Boden, auf den die Käfer geschüttelt werden, frei oder nur mit niederem Grase bedeckt, so geschieht das Aufsammeln ohne weitere Vorrichtung, bei höherem Grase sind wo möglich Tücher unterzulegen. Das Aufsammeln geschieht in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, damit die Käfer nicht sobald entfliehen können, wenn sie nach dem Einsammeln munter werden. Bei größerer Anhäufung können aber doch die oberen fortfliegen, und sie müssen deshalb nach Umständen entweder mit einer Keule gestampft oder durch kochendes Wasser getödtet werden. Die eingesammelten Käfer kann man theils zum Futter für Enten

oder Hühner verwenden, doch dürfen letztere nur mäßige Portionen davon bekommen, theils Dünger aus ihnen bereiten. Man übergießt sie zu dem Ende entweder mit Wasser, um durch Faulen eine brauchbare, sehr kräftige Jauche aus ihnen zu erhalten, oder vermengt sie mit Schichten von Lehm oder anderem bindenden Boden zu einem vortheilhaften Compost.

Mais. Saatmais. „Bekanntmachung. Die ökonomische Gesellschaft im Königreiche Sachsen hat durch Vermittelung des Herrn Professor D. Hlubek in Gratz eine Quantität Saatmais (türkischen Weizen, Kukurutz) in Kolben erhalten, welcher in den geeigneten Lagen Sachsens sehr leicht und mit besonderem Vortheil anzubauen sein soll. Indem man die Herren Landwirthe Sachsens hiervon benachrichtigt, erbietet man sich zugleich, Saamen davon in beliebigen Quantitäten um den Kostenpreis, das Pfund zu 1½ Ngr. auf desfallsige Anträge bei dem Secretariat der Gesellschaft (Halbegasse Nr. 20. 1ste Etage) zu überlassen. Dresden, den 20. März 1848. Das Directorium der Gesellschaft."

Maulbeerbaumcultur und Seidenbau. Ermunterung der Unterthanen dazu. Mand. v. 6. Aug. 1754. C. A. C. I. T. I. S. 809. — Avert. v. 19. Sept. 1770. C. A. C. II. T. I. S. 601. — Desgleichen v. 20. Decb. 1777. ib. S. 741. — Maulbeerbäume sollen auf Kirchhöfen gepflanzt werden. Bef. v. 15. April 1771. C. A. C. II. T. I. S. 185. — Gen.-Ver. v. 5. Decbr. 1777. ib. S. 103. — Siehe auch den Art.: Seidenbau, in diesem Buche.

Milchregister. Die hierzu nöthigen, von dem landwirthschaftlichen Hauptvereine für das Königreich Sachsen aufgestellten Formulare haben folgende Einrichtung.

Milch-Register

auf das Jahr 18 . .   geführt von . . . . . .

Kuh Nr. . . .   Name . . . .   warf ein Kalb am . . . . 18 . .

Race . . . .   lebendes Gewicht Pfd. . .   rinderte wieder am . . . .   blieb gedeckt vom Bullen . . .

Datum.		Milch.			Monatertrag an			Fütterung nach Heuwerth	Datum.		Milch.			Monatertrag an			Fütterung nach Heuwerth
Monat.	Tag.	Ertrag	Rahmgehalt	Bedarf zu 1. Butter	Milch	Butterwerth	Quark		Monat.	Tag.	Ertrag	Rahmgehalt	Bedarf zu 1. Butter	Milch	Butterwerth	Quark	
		Kann.	Proc.	Kann.	Kann.			Pfd.			Kann.	Proc.	Kann.	Kann.			Pfd.

Tagebuch
über Einnahme an Milch, Butter und Käse.

Datum.		Milch.	Butter.	Käse.	Datum.		Milch.	Butter.	Käse.	Datum.		Milch.	Butter.	Käse.	Datum.		Milch.	Butter.	Käse.
Monat.	Tag.	Kn.	Kn.	Kn	Monat.	Tag.	Kn.	Kn.	Kn.	Monat.	Tag.	Kn.	Kn.	Kn.	Monat.	Tag.	Kn.	Kn.	Kn.

Zusammenstellung der Erträge im Jahre 18 . .

Es ergaben:						Anmerkungen.
die Kuh Nr.	Milch Kannen.	Butter werth.	die Kuh Nr.	Milch Kannen.	Butter werth.	
						Es lieferten an Milch den höchsten Ertrag: die Kuh Nr. . mit . . Kannen. den niedrigsten Ertrag: die Kuh Nr. . mit . . Kannen. an Butter: den höchsten Ertrag: die Kuh Nr. . mit . . Kannen. den niedrigsten Ertrag: die Kuh Nr. . mit . . Kannen.

100 Pfund Roggenkörner können bei der Fütterung ersetzt werden durch
90 " Waizen,
105 " große Gerste,
110 " Hafer,
90 " Erbsen,
90 " Pferdebohnen,
95 " Wicken,
105 " Buchwaizen,
[illegible] " Leinkuchen,
150 " sonstige Oelkuchen,
126 " Roggenkleie,
380 " Leinsamenspreu,
480 " Waizen-, Erbsen-, Haferspreu,
550 " Roggen- und Gerstenspreu,
400 " Klee- und Leinsamenspreu,
250 " bestes Bergwiesenheu, vor der Blüthe gemäht,
280 " dergleichen Grummet,
300 " gewöhnliches gutes Wiesenheu, wonach die Fütterung bestimmt ist,
325 " dergleichen Grummet,
250 " Klee und Esparsetthe, vor der Blüthe gemäht,
300 " Klee-, Luzerne-, Esparsette- und Wickenheu, zur Zeit der Blüthe gemäht und gut eingebracht,
400 " langes, schilfiges aber sonst gutes Heu,
500 " schlechtes, schilfiges, saueres Wiesenheu,
500 " Saamenkleestroh,
550 " Topinamburstengel,
700 " von Unkraut reines Waizenstroh,
[illegible] " von Unkraut reines Roggenstroh,
500 " mit Klee durchwachsenes Gersten- und Haferstroh,
600 " von Unkraut reines Gersten- und Haferstroh,
500 " Erbsen- und Wickenstroh,
650 " Buchwaizenstroh,
600 " Rübsenstroh,
580 " Raps- und Rübsenkappen oder Schoten,
1200 " grüne Futtergewächse, Klee ꝛc. im Zustande ihrer größten Nahrhaftigkeit, vor der Blüthe gemäht,
[illegible] " dieselben im jüngern oder ältern Zustande, jedoch blos bei natürlicher Feuchtigkeit, nicht vom Regen naß,
[illegible] " Kartoffeln,
800 " Möhren,
900 " Kohlrüben ohne Kraut,
1000 " Runkeln ohne Kraut,
1400 " Wasserrüben ohne Kraut,
1500 " Kopfkohlhäupter und Strünke,
1600 " Kopfkohl- und Kohlrübenblätter in saftreichem Zustande,
1800 " Runkelrübenblätter,
750 " Topinambur,
250 " getrocknete Kohl- und Rübenblätter,

100 Pfund Roggenkörner können bei der Fütterung ersetzt werden durch
200 " getrocknetes canadisches Pappelblatt,
230 " getrocknetes Lindenlaub,
250 " getrocknetes Eichenlaub,
1200 " Spülicht von Kartoffelbrantwein,
300 " Spülicht von Getraidebrantwein,
400 " Biertrábern,
525 " Preßrückstände von den Runkeln bei der Zuckerfabrikation.
(Nach Dr. Schweitzers Lehrbuch der Landwirthschaft.)

Moritzburg. Mittheilungen über die sächsische Beschälanstalt zu Moritzburg. Sachsen kann zwar keineswegs in der Weise ein Pferdezucht treibendes Land sein wollen, wie diejenigen Länder, wo der örtliche Absatz für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse weniger günstig ist und deshalb für die Pferdezucht größere Weideflächen eingeräumt werden können, aber hieraus folgt nicht, daß in Sachsen die Pferdezucht überhaupt nicht mit Vortheil zu betreiben sei, sondern vielmehr nur, daß dieselbe hier nur dann lohnend sein kann, wenn besonders werthvolle Pferde gezogen werden, was übrigens auch von denjenigen Gegenden gilt, welche man als in einem größeren Maßstab die Pferdezucht betreibende mit Sachsen zu vergleichen pflegt, wie z. B. Meklenburg. Eine Pferdezucht, welche es sich zur Aufgabe machte, überwiegend ordinaire Arbeitspferde hervorzubringen, würde in keinem Lande, dessen Boden intensiver benutzt wird, entsprechend rentiren. Lohnend ist vielmehr überall nur diejenige Zucht, welche wirklich werthvolle Pferde hervorbringt, und daß diese noch bei intensiver Cultur vortheilhaft ist, beweist England. In der besten Zucht fallen neben werthvollen immer noch genug geringere Thiere, deren Werth nicht den zu ihrer Hervorbringung verwendeten Kosten entspricht und welche nur den gewöhnlichen Gebrauchszwecken genügen. Die besseren Thiere, welche gut verwerthet werden können, müssen aber den durch jene bewirkten Ausfall übertragen. Werthvolle Pferde können aber auch nur von guten Stuten und von zu diesen passenden constanten Hengsten erwartet werden, und deshalb wird es, neben der Belebung des Sinnes und der Liebe für die Pferdezucht, immer die wichtigste Aufgabe bleiben, auf Verbreitung guter Mutterstuten und Erlangung constanter Hengste, die nur aus constanten Zuchten hervorgehen, hinzuwirken. Allein hierdurch wird es möglich werden, eine bessere Landespferdezucht zu begründen, wobei jedoch in keiner Weise zu verkennen ist, daß in den letzten Jahren bereits erhebliche Fortschritte in dieser Beziehung gemacht worden sind. Zur Erreichung jenes Zweckes ist für Sachsen die Einwirkung der Landes-Beschälanstalt zur Zeit noch unbedingt wesentlich. Letztere würde erst dann zu entbehren sein, wenn bereits die Pferdezucht des Landes eine sehr hohe Vollkommenheit erreicht hätte. Indem wir so die volle Bedeutung anerkennen, welche jene Anstalt auf die vaterländische Pferdezucht ausübt, theilen wir im Folgendem einige auf jene bezügliche Notizen aus einem Referate mit, welches der Herr Landstallmeister v. Mangoldt in einer Sitzung des Landesculturrathes erstattete, und fügen wir diesen Mittheilungen eine Uebersicht über den gegenwärtigen Bestand der Landbeschäler bei, welche Herr v. Mangoldt uns zu gewähren ebenfalls die Güte hatte. — Auszug aus dem Referate des Herrn Landstallmeisters v. Mangoldt, erstattet in der Sitzung des Landesculturrathes am

23. Februar 1850. Die ersten Spuren davon, daß die Pferdezucht von der Regierung mehr ins Auge gefaßt wurde, finden sich im Jahre 1792, wo durch ein Rescript vom 14. Februar die Aufstellung von Landbeschälern angeordnet, dabei aber deren Benutzung an mehrere Bedingungen gebunden wurde, während ein Deckgeld nicht zu entrichten war. Die zu belegenden Stuten wurden vor der Deckzeit an bestimmten Orten versammelt, von einem königlichen Commissarius besichtigt, die starken, gesunden und besten consignirt und zur Belegung später an durch die Justizämter vorher bestimmten Tagen und Orte beschieden. Ueber die gebornen Stutfohlen blieb dem Züchter freie Disposition, die Hengstfohlen dagegen mußten, ein Jahr alt, einem Beauftragten des Finanzcollegiums vorgestellt und diesem für 10—15 Thaler eigenthümlich überlassen werden, wenn sie ihm zur Benutzung als Landbeschäler passend erschienen. Bei dieser Gelegenheit wurden diejenigen Mutterstuten, welche das beste Hengstfohlen geliefert hatten, mit 6 Thaler prämiirt. Bei Consignation der zu deckenden Stuten bekamen die besten Mutterstuten eine Prämie von 5 Thaler. Wer die Geburt eines Hengstfüllens verheimlichte, dasselbe vor der Besichtigung verkaufte, hatte eine Geldstrafe von 10 Thaler zu erlegen. Während der Occupation des Landes wurde durch ein Patent des kaiserlich russischen Gouvernements vom 5/17. September 1814 erneut auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der Pferdezucht alle Aufmerksamkeit zu schenken, zugleich aber auch alle bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben, die Stutenconsignation abgeschafft, die Disposition über die Hengstfohlen freigegeben, dagegen aber ein Sprunggeld von 8 Gr. Conv.-Geld eingeführt, um davon edle Hengste anschaffen zu können. Im Monat April 1828 fand eine durchgreifende Reorganisation der Beschälanstalt statt, indem der Major v. Schönberg als Landstallmeister angestellt wurde. Bisher waren Hengste aus den königlichen Marställen zu Landbeschälern verwendet worden, welche zum Theil in den früheren Landeszuchtgestüten Merseburg und Graditz gezogen waren. Von den 39 vorgefundenen Beschälern wurden sofort 13 wegen Untauglichkeit ausgemustert und nun der Landesbeschälerstall durch neue Ankäufe aus constanten Zuchten ergänzt, welche sämmtlich auf die Abstammung von englischem oder arabischem Vollblut zurückzuführen sind. Die neuen Ankäufe fanden in den Gestüten von Harzburg, Ivenack, Sommersdorf, Klenz, Großmarkow, Lübbersdorf, Gahlenbeck, Ihlefeld, Bassow, Schönhausen, Ganzkow und andern anerkannten Zuchten Meklenburgs, besonders Basedow, statt, um besonders edles Blut und Constanz in das Beschälermaterial zu bringen und dadurch veredelnd, nerv- und faserkräftigend auf die Allgemeinheit einzuwirken, was ohne Zweifel gelungen und nur den fortgesetzten Bestrebungen des Majors v. Schönberg bei großer Sachkenntniß und unverrückter Befolgung der Remontirungsgrundsätze zu danken ist, wobei sich die aus dem leider ganz eingegangenen Gestüt Ivenack, was hinsichtlich der Dauer und Vererbungsfähigkeit einen europäischen Ruf erworben hatte, zahlreich bezogenen Hengste am besten bewährt haben. Um auch für den stärkeren Stapel des Ackerpferdes und der Wagenraçe zu sorgen, wurden im Jahre 1835 10 Stück Beschäler aus Umgarn vom Fürsten und Grafen Esterhazy und ursprünglich von der ganz constanten, aus spanisch-neapolitanischem Blut entsprossenen Raçe der kaiserlich österreichischen Staatsgestüte abstammend, die noch jetzt zu Chladrub

in Böhmen fortgezüchtet wird, erkauft. Diese Hengste haben viel genützt, sich außerordentlich gut vererbt und große und starke Pferde geliefert, die vom Landmann sehr gesucht waren und noch sind, da sie viel Tiefe bei entsprechender Stärke, sehr breite Brust haben. Im Jahre 1828 befanden sich, wie bereits erwähnt, 39 Beschäler im Marstall der Landbeschälanstalt, welche auf 12 Stationen vertheilt waren und im Juni 1830 mit der ganzen Anstalt nach Moritzburg versetzt wurden. Durch steigende Theilnahme des Publicums wurde die Vermehrung der Hengste und Stationen nöthig, bis gegenwärtig ein Etat von 73 Beschälern erreicht ist, wovon circa 69 auf 21 Stationen vertheilt werden. Bis mit dem Jahre 1844 war die Benutzung der Beschäler, sowie die Erzeugung der Fohlen in stetem Wachsen, denn während 1828 von 38 Hengsten 1206 Stuten belegt wurden, von denen man 257 Füllen anzeigte, kamen 1844 bei 68 Hengsten 4210 Stuten zur Belegung, von denen 1295 Füllen nachgewiesen wurden, wobei eigentlich eine viel größere Zahl von Füllen anzunehmen ist, indem eine Masse von Stuten nicht aufgefunden wird, wenn die Resultate der Belegung erforscht werden sollen, weil sie verkauft, vertauscht, umgestanden oder abwesend sind, ein großer Theil auch mit nicht passenden, ungenauen Bezeichnungen und Namen der Besitzer angegeben wird, so daß die Controle unmöglich wird, die wirkliche Fohlenzahl aber sicher auf mindestens 1400 steigt*). Vom Jahre 1845 an fällt die Zahl der bedeckten Stuten bis auf circa 2700 und fängt 1849 wieder an um einige Hunderte zu steigen, während in diesem Jahre die entsprechende Zahl vom 1. bis 15. Februar des Jahres 1849 nicht völlig erreicht wird. Was nun die Erfolge betrifft, die in der vaterländischen Pferdezucht erzielt worden sind, so dürfte bei unparteiischer Beobachtung nicht zu verkennen sein, daß sich seit einer Reihe von Jahren Vieles vortheilhaft geändert hat; dahin gehört, daß in den Gegenden, wo die Landbeschälanstalt gehörig benutzt worden ist, die äußere Form des Pferdes eine ansprechendere und gefälligere, also regelmäßigere, edlere, von mehr Blut zeugende geworden ist, und daß namentlich viel mehr Kraftäußerung und Dauer, also festere Faser, besseres Muskel- und Nervensystem gewonnen worden ist. Unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen soll indeß nicht geläugnet werden, daß nach einem Zeitraume von 20 Jahren im Allgemeinen noch mehr zu erreichen gewesen sein würde, wenn eben die Bedingungen erfüllt worden wären, daß die Züchter durch rationelle Erziehung der Füllen, insbesondere durch Herbeischaffung starker, gesunder und fehlerfreier Stuten selbstthätig mitwirkend aufgetreten wären, was nur in den seltensten Fällen geschehen ist. Alles vom Vaterpferd erwarten zu wollen, heißt

*) Die meisten Landgestüte lassen eine nicht ganz genügende Fruchtbarkeit wahrnehmen. Hier liegt in dieser Beziehung jedenfalls viel daran, daß die Stutenbesitzer die Zeit des Rossigseins nicht gehörig beobachten oder berücksichtigen und häufig die Stuten zur Station bringen, wenn sie ein Geschäft dort oder in der Nähe abzuthun haben, nicht aber wenn die Stute gut rosset, was am deutlichsten daraus hervorgeht, daß alle Stationen an Sonntagen am meisten besucht sind. Nicht minder wird das Nachprobiren bis zum Abschlagen häufig unbeachtet gelassen, und geht aus den Decklisten hervor, daß fast die Hälfte der Stuten nur ein einziges Mal zum Hengste gebracht worden ist. Anderwärts hat sich die Maßregel der Einführung eines höheren Deckgeldes als das beste Mittel gegen eine derartige Gleichgültigkeit erwiesen.

eben Unmögliches verlangen, besonders wenn nicht einmal in Familien fortgezüchtet und so, wenn auch sehr langsam ein Fortschritt gewonnen, sondern immer wieder zufällig erworbenes frisches Blut dem veredelnden Hengst zugeführt wird, wie dies sehr häufig geschieht. Jedes schlecht gestellte oder mißrathene Fohlen wird auf Rechnung des Hengstes gebracht, mag die Mutter auch noch so schlecht beschaffen sein. Der Sinn für naturgemäße Behandlung der Mutterpferde und der jungen Aufzucht scheint noch nicht gehörig erwacht oder erstarkt zu sein, sonst würde man nicht täglich die größten Verstöße dagegen wahrnehmen. Vor längerer Zeit hatte in der Pferdezucht die Manier überhand genommen, immer nur edles Blut auf Unkosten aller übrigen für den Gebrauch nöthigen Erfordernisse einzumischen, wodurch viel Unheil entstanden ist und das für den Handel und Gebrauch geeignete Material abgenommen hat; daraus ist nun das Gegentheil erfolgt und das Verlangen nach Knochenstärke bis zur Uebertreibung gediehen, so daß auf Unkosten edlen Blutes bald Gemeinheit überhand nehmen wird, die aber in ihrem Gefolge auch alle ihr eigenthümlichen Mängel des zu vielen Zellstoffes, der schlaffen Faser mit sich führen muß, bis Alles durch edles Blut wieder auf das rechte Maaß zurückgeführt ist. Daß sich diese Ansicht auch in unserem Vaterlande Geltung zu verschaffen wußte, beweist das unausgesetzte Verlangen nach starken Beschälern, dem im Sinne des Publicums bisher nicht völlig Genüge geleistet werden konnte. So weit es immer möglich und zulässig erscheint, wird auch ferner von Seiten des Landstallamtes diesem Wunsch durch geeignete Ankäufe*), insofern sie zu beschaffen sind, nachgegangen werden, nur wird immer Constanz und Blut dabei mit zu beachten sein, Masse allein wird nicht den Ausschlag geben dürfen, da Verbesserung und Veredlung der Race doch stets der oberste Grundsatz bleiben muß, von welchem alle zu ergreifenden Maßregeln bedingt werden.

Mühlen. Hinsichtlich des Mühlenwesens sind die folgenden Gesetze von Wichtigkeit: 1) Mühlenordn. v. 11. Septbr. 1561. C. A. T. II. S. 699. 2) Mühlenordn. v. 23. Novbr. 1568. C. A. T. II. S. 717. 3) Mühlenordn. v. letzten Febr. 1570. ib. S. 721. 4) Res. grav. v. 12. März 1603. § 11. u. 12. C. A. T. I. S. 166. 5) Verbesserung der Mühlenordn. v. 24. Febr. 1607. C. A. T. II. S. 721. 6) Erneuerung der Mühlenordn. v. 1570. u. 1607. v. 18. März 1613. C. A. T. II. S. 722. 7) und 8) Mühlenordn. v. 29. April 1653. C. A. T. II. S. 727. — desgl. v. 8. April 1661. ib. S. 733. 9) Res. grav. v. 22. Juni 1661. Tit. Kammers. § 17. C. A. T. I. S. 274. 10) Fischordn. v. 2. Novbr. 1711. § 14. C. A. T. II. S. 691. 11) Rescr. v. 13. Dec. 1742., inwiefern die Erbauung neuer Wasser- und Windmühlen auf dem Grunde und Boden dessen, welcher darauf die Gerichte hat, noch der ausdrücklichen landesherrlichen Erlaubniß bedürfe, C. A. C. I. T. I. S. 1537. 12) Regul. v. 23. Febr. 1759, wegen der Dresdner Amtsmühlen, C. A. C. I. T. I.

---

*) Die durchschnittlichen Ankaufspreise betrugen für einen Hengst:
für die 7 Jahre von 1828 — 1834 $61\frac{2}{7}$ Louisd'or.
" " 5 " " 1835 — 1839 $70\frac{3}{5}$ "
" " 5 " " 1840 — 1844 $76\frac{1}{2}$ "
" " 5 " " 1845 — 1849 $85\frac{1}{5}$ "

S. 1539. 13) Extr. aus dem Mühlen-Pachtcontr. v. 26. März 1765. C. A. C. I. T. I. S. 1543. 14) Colditzer Mühlenordn. v. 10. Juni 1766. C. A. C. I. T. I. S. 1565. 15) Gen. v. 31. Decbr. 1771., die Bestimmung eines Mahlgeldes statt der Metze und die Bevortheilungen der Müller betr. C. A. C. I. T. II. S. 1185. 16) Bef. v. 7. Oct. 1800., Beschränkung und nähere Bestimmung der Res. grav. v. 12. März 1603. u. des Rescr. v. 13. Dec. 1742, die zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen betr. C. A. C. II. T. II. S. 395. 17) Gen. v. 1. Mai 1805, die Erneuerung des Gen. v 31. Dec. 1771. C. A. C. III. T. I. S. 436. eingeschärft durch die Verordn. v. 14. Dec. 1842. S. u. 18) Gen. v. 8. Mai 1811, die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betr. C. A. C. III. T. II. S. 311. 19) Hauptcond. v. 28. Aug. 1819. sub 10. G.-S. v. 1819. S. 247. die Mühlen in den getheilten Landesdistricten betr. 20) Verordn. v. 20. März 1825, daß das Verbietungsrecht der Amtsmühlen gegen Anlegung neuer Mühlen durch das Gen. v. 8. Mai 1811 nicht aufgehoben, sondern § 5. desselben nur von Entziehung oder Minderung freiwilliger Mahlgäste zu verstehen sei. G.-S. v. 1825. S. 65. 21) Wenn eine Patrimonialgerichtsherrschaft auf ihrem Grund und Boden eine Mühle anlegen will, und ihr nicht ein Widerspruchsrecht entgegensteht, bedarf sie dazu keiner Concession, a. d. Ges. Wegen der unter Patrimonialgerichtsbarkeit anzulegenden Mühlen und Mahlgänge sollen die betreffenden erbländischen Erbgerichte, nach vorheriger Vernehmung mit den Floßbeamten, wo die Anlegung an einem floßbaren Bache oder Graben gesucht wird, die Concession ertheilen können. Ang. Gen. v. 1811. § 3. Vergl. auch die Beilage zur Bek. v. 26. April 1838. § 15. G.-S. S. 372. Im Falle eines Widerspruchs ist an die vorgesetzten Regierungsbehörden zu berichten. S. das Gen. v. 1811. § 4. u. d. O. A. Pat. v. 1812. § 4. 22) Bei entstehendem Feuer sollen die Müller sogleich mit dem Mahlen aufhören und damit die Wasser aufschwellen, die Mahlgerinne zusetzen, auch die Mühlburschen zum Feuer schicken. D. F. O. v. 8. Febr. 1775. Cap. 3. § 14. C. A. C. II. T. I. S. 728., Laus. D. F. O. v. 18. Febr. 1777. Cap. 3. § 14. C. A. C. II. T. III. S. 129. u. L. C. W. T. III. S. 870. 24) Ueber das Wandern und Beherbergen der Mühlburschen sind insbesondere folgende Bestimmungen vorhanden: Mand. v. 10. Aug. 1684. Das Beherbergen der Mühlburschen betr. C. A. T. I. S. 1673. Mand. wider die Plackerei der Mühlknappen, v. 3. Febr. 1696. ib. S. 1699. Mand. v. 25. Aug. 1724 wider die unruhigen Mühlknappen, deren Unfug und Plackereien, ib. S. 2537. Mand. die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen v. 7. Decbr. 1810. Cap. III. C. A. C. III. T. I. S. 483. Erläuter., Rescr. die wandernden Mühlburschen betr. v. 11. März 1811. ib. S. 494. Rescr. im Betreff des Beherbergens und Geschenks bei der Müller-Innung zu Dippoldiswalde, Rescr. v. 29. Juni 1813. ib. S. 508. Regul. v. 27. Jan. 1818. II. § 4. III. § 1 C. A. C. III. T. I. S. 556. Verordn., das Wandern der Mühlburschen betr., v. 21. Juli 1842. (G. B. Nr. 29., S. 89.)*) Auf Veranlassung der in fast allen Theilen des Landes

*) a. Früheres Mandat vom 25. August 1724 wider die unruhigen Mühlknappen, auch deren Unfug und Plackereien. (C. A. I. 2538.) Dieses Mandat enthielt Vor-

laut gewordenen Klagen der Müller über die ihnen durch das Einwandern und Aufliegen der Mühlburschen in den Mühlen erwachsenden Belästigungen und in Erwägung des bereits im § 4. des Mandats, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7. December 1810 Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen ertheilten Vorschrift betreffend, vom 25. Januar 1825 gemachten Vorbehaltes, dem nachtheiligen Herumziehen der Mühlburschen in den einzelnen Mühlen durch behufige Localeinrichtungen vorbeugen zu lassen, wird mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet: § 1. Alle innerhalb Landes gelegenen Mühlen sind zu gewissen Bezirken zu vereinigen, für deren jeden, soweit thunlich in einer geeignet gelegenen Stadt, eine besondere Müllerherberge zu errichten ist. Die Bildung dieser Bezirke ist nach der geographischen Lage und Zahl der vorhandenen Mühlen und nach deren engeren oder entfernteren Zusammenhange unter sich und zugleich dergestalt zu bewirken, daß dadurch weder das Wandern der Mühlburschen von einer Herberge zur andern auf eine lästige Weise erschwert, noch ein unnöthiger Aufenthalt und ein ungebührliches Herumschweifen derselben befördert wird. — § 2. Die Bildung dieser Bezirke wird zunächst den Amtshauptleuten übertragen. Bei den dießfalls einzuleitenden Verhandlungen mit den Betheiligten ist davon auszugehen, daß in der Regel, nächst den zum

---

schriften wegen der Legitimation der Mühlknappen, wegen des Beherbergens, Beköstigens der mit Legitimationen versehenen Seiten der Müller, wegen des Verfahrens gegen solche, die sich nicht als Mühlknappen ausweisen könnten, und wegen des Wanderns und Arbeitens derselben in den Mühlen und bestimmt im Uebrigen, in welcher Maße diejenigen, welche sich ungebührlich aufführen, Schimpfreden oder Drohungen ausstoßen, oder andern Unfug, Trotz und Widersetzlichkeit ausüben oder gar an dem Müller und den Seinigen oder an den Mühlgebäuden sich vergreifen oder Schaden thun oder das Wasser verstopfen oder ableiten würden, mit Strafen und sonst zu verfahren sei, indem es zugleich die Führung der sogenannten Mühläxte, Säbel, Degen und andern schädlichen Gewehrs untersagte. Es wird dasselbe daher theils durch obige Verordnung und die in derselben angezogenen Bestimmungen, theils durch das Criminalgesetzbuch vom Jahre 1838 als erledigt anzusehen sein.

b. Obige Verordnung leidet auf Tagelöhner keine Anwendung. Da die Analogie des angezogenen Mandats vom 7. December 1810 nur auf Mühlburschen sich bezieht, nicht auf gewöhnliche Tagelöhner, welche die Arbeiten in Dampfmühlen von ihrem Wohnorte aus verrichten, und daher weder wandern, noch in Erkrankungsfällen einen Anspruch auf die Gesellenverpflegung haben würden, weil sie in keinem Gesellenverhältniß stehen, so sind die angeordneten Lohnabzüge nur von solchen Individuen zu beziehen, welche auf den Grund ihrer durch Wanderbücher bezeugten Qualität als Mühlbursche in dieser Eigenschaft in Arbeit stehen, und resp. auf das Müllergewerbe wandern. M. B. an die Kreisdir. zu Leipzig vom 14. August 1844.

c. Anwendung derselben auf Fabriketablissements. Die Verordnung vom 21. Juli 1842 hat nur unter der Voraussetzung, dann aber unzweifelhaft auf im Bezirke des Mühlenherbergsvereins gelegene Mühlen, und Fabriketablissements Anwendung zu finden, wenn in denselben Mühlburschen als solche, d. h. zu Arbeiten, welche in das Bereich der in der Regel nur von Mühlburschen vermöge der bei der Arbeit in Mühlen erlangten Kenntniß und Fertigkeit zu bewirkenden Manipulationen fallen, regelmäßig verwendet werden, und die betreffenden Arbeiter als Mühlburschen legitimirt, auch als solche ihrer Beschäftigung nach fortwährend zu betrachten sind, daher nun solchenfalls denselben die Verpflichtung zur Mitleidenheit für die Kasse des Vereins obliegt. M. B. an die Kreisdir. zu Dresden vom 4. Juni 1817, den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich zugefertigt.

Vermahlen des Getreides dienenden Wasser- und Windmühlen auch die etwa vorhandenen Oel-, Graupen- und Schneidemühlen den betreffenden Bezirken mit zuzuweisen seien. Ausnahmen hiervon sind lediglich unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch dem Zwecke der Einrichtung selbst kein Eintrag geschehe. — § 3. Die einzurichtenden Herbergen, deren Inhaber in Gemäßheit der Vorschrift Cap. II. § 1. des Mandats vom 7. December 1810 in Pflicht zu nehmen sind, haben die Bestimmung, zuwandernden Mühlburschen, unter Berücksichtigung der Cap. III. § 12. d. und e. des angezogenen Mandats wegen der Beschränkung des arbeitslosen Aufenthalts auf 24 Stunden ertheilten Vorschrift, Quartier, sowie eintretenden Falls Krankenverpflegung, hiernächst aber die Nachweisung offner Arbeit innerhalb des Bezirks zu gewähren. Auch ist den Weiterwandernden, nach zu diesem Behuf erfolgter Visirung des Wanderbuchs, von dem Herbergsvater das Geschenk zu verabreichen, welches nach Maßgabe des Umfangs des Bezirks ein- für allemal auf 4 bis 5 Neugroschen festzustellen ist, und welches an einem und demselben Tage, auch wenn der Wandernde mehr als eine Herberge berühren sollte, nur einmal in Anspruch genommen werden darf. — § 4. Nach Maßgabe des im § 3. Bemerkten haben sich die Wandernden bei ihrem Eintreffen am Herbergsort unverlängt bei dem Herbergsinhaber zu melden, das Wanderbuch abzugeben, und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, in der Herberge Aufnahme zu finden. — § 5. Wenn den Gesellen auf der Herberge offne Arbeit nachgewiesen wird — zu welchem Behufe die Müller des Bezirks ihre Anzeigen dahin zu machen haben, — so haben dieselben sich unverzüglich in gerader Richtung in die betreffende Mühle zu begeben und die zugewiesene Arbeit anzunehmen. Im Weigerungsfalle haben sie auf das § 3. bemerkte Geschenk keinen Anspruch; auch ist im Wanderbuche nach Vorschrift § 7. des Mandats vom 25. Januar 1825 ein bezüglicher Eintrag Obrigkeitswegen zu bewirken. — § 6. Fehlt es dagegen im Bezirke an Arbeit, so ist solches im Wanderbuche zu bemerken und dem Wandernden, welcher binnen 24 Stunden seine Reise weiter fortzusetzen hat, nach vorher bei der Ortspolizeibehörde erfolgter Visirung des Wanderbuchs, das § 3. erwähnte Geschenk beim Abgange zu verabreichen. Hiernach verliert die Bestimmung des Rescripts vom 11. März 1811. (Cod. Aug. Cont. III. Theil 1., pag. 494.), wonach der Eintrag in die Wanderbücher der eingewanderten und nicht in Arbeit tretenden Mühlburschen von den einzelnen Müllern erfolgen soll, ihre fernere Anwendbarkeit. — § 7. Für diejenigen Bezirksherbergen, welche ausnahmsweise (§ 1.) nicht in einer Stadt, sondern auf dem Lande und an Orten, an welchen sich keine offne Gerichtsstelle befindet, errichtet werden, wird die Kreisdirection hinsichtlich der Aufbewahrung und Visirung der Wanderbücher nach den Umständen die erforderliche Bestimmung treffen, wobei in der Regel das Absehen dahin zu richten ist, daß obiges Geschäft im Auftrage der Ortspolizeibehörde von einer geeigneten Ortsgerichtsperson besorgt werde. — § 8. Ein wandernder Mühlbursche darf, außer um bestimmte Arbeit anzutreten und in Krankheitsfällen, binnen 6 Monaten bei derselben Herberge nicht wieder einsprechen. Eintretenden Falls ist ihm das Geschenk zu verweigern, auch nach Befinden gegen ihn als Vaganten zu verfahren. — § 9. Wandernde Bäckergesellen, auch wenn sie in Backmühlen in Arbeit gestanden haben, sind den betreffenden nächsten

100	Pfund	Roggenkörner können bei der Fütterung ersetzt werden durch
90	"	Waizen,
105	"	große Gerste,
110	"	Hafer,
90	"	Erbsen,
90	"	Pferdebohnen,
95	"	Wicken,
105	"	Buchwaizen,
[illegible]	"	Leinkuchen,
150	"	sonstige Oelkuchen,
126	"	Roggenkleie,
380	"	Leinsamenspreu,
480	"	Waizen-, Erbsen-, Haferspreu,
550	"	Roggen- und Gerstenspreu,
400	"	Klee- und Leinsamenspreu,
250	"	bestes Bergwiesenheu, vor der Blüthe gemäht,
280	"	dergleichen Grummet,
300	"	gewöhnliches gutes Wiesenheu, wonach die Fütterung bestimmt ist,
325	"	dergleichen Grummet,
250	"	Klee und Esparsetthe, vor der Blüthe gemäht,
300	"	Klee-, Luzerne-, Esparsett- und Wickenheu, zur Zeit der Blüthe gemäht und gut eingebracht,
400	"	langes, schilfiges aber sonst gutes Heu,
500	"	schlechtes, schilfiges, saueres Wiesenheu,
500	"	Saamenkleestroh,
550	"	Topinamburstengel,
700	"	von Unkraut reines Waizenstroh,
[illegible]	"	von Unkraut reines Roggenstroh,
500	"	mit Klee durchwachsenes Gersten- und Haferstroh,
600	"	von Unkraut reines Gersten- und Haferstroh,
500	"	Erbsen- und Wickenstroh,
650	"	Buchwaizenstroh,
600	"	Rübsenstroh,
580	"	Raps- und Rübsenkappen oder Schoten,
1200	"	grüne Futtergewächse, Klee ꝛc. im Zustande ihrer größten Nahrhaftigkeit, vor der Blüthe gemäht,
[illegible]	"	dieselben im jüngern oder ältern Zustande, jedoch blos bei natürlicher Feuchtigkeit, nicht vom Regen naß,
[illegible]	"	Kartoffeln,
800	"	Möhren,
900	"	Kohlrüben ohne Kraut,
1000	"	Runkeln ohne Kraut,
1400	"	Wasserrüben ohne Kraut,
1500	"	Kopfkohlhäupter und Strünke,
1600	"	Kopfkohl- und Kohlrübenblätter in saftreichem Zustande,
1800	"	Runkelrübenblätter,
750	"	Topinambur,
250	"	getrocknete Kohl- und Rübenblätter,

100	Pfund	Roggenkörner können bei der Fütterung ersetzt werden durch
200	=	getrocknetes canadisches Pappelblatt,
230	=	getrocknetes Lindenlaub,
250	=	getrocknetes Eichenlaub,
1200	=	Spülicht von Kartoffelbrantwein,
300	=	Spülicht von Getraidebrantwein,
400	=	Biertrābern,
525	=	Preßrückstände von den Runkeln bei der Zuckerfabrikation.

(Nach Dr. Schweitzers Lehrbuch der Landwirthschaft.)

Moritzburg. Mittheilungen über die sächsische Beschälanstalt zu Moritzburg. Sachsen kann zwar keineswegs in der Weise ein Pferdezucht treibendes Land sein wollen, wie diejenigen Länder, wo der örtliche Absatz für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse weniger günstig ist und deshalb für die Pferdezucht größere Weideflächen eingeräumt werden können, aber hieraus folgt nicht, daß in Sachsen die Pferdezucht überhaupt nicht mit Vortheil zu betreiben sei, sondern vielmehr nur, daß dieselbe hier nur dann lohnend sein kann, wenn besonders werthvolle Pferde gezogen werden, was übrigens auch von denjenigen Gegenden gilt, welche man als in einem größeren Maßstab die Pferdezucht betreibende mit Sachsen zu vergleichen pflegt, wie z. B. Meklenburg. Eine Pferdezucht, welche es sich zur Aufgabe machte, überwiegend ordinaire Arbeitspferde hervorzubringen, würde in keinem Lande, dessen Boden intensiver benutzt wird, entsprechend rentiren. Lohnend ist vielmehr überall nur diejenige Zucht, welche wirklich werthvolle Pferde hervorbringt, und daß diese noch bei intensiver Cultur vortheilhaft ist, beweist England. In der besten Zucht fallen neben werthvollen immer noch genug geringere Thiere, deren Werth nicht den zu ihrer Hervorbringung verwendeten Kosten entspricht und welche nur den gewöhnlichen Gebrauchszwecken genügen. Die besseren Thiere, welche gut verwerthet werden können, müssen aber den durch jene bewirkten Ausfall übertragen. Werthvolle Pferde können aber auch nur von guten Stuten und von zu diesen passenden constanten Hengsten erwartet werden, und deshalb wird es, neben der Belebung des Sinnes und der Liebe für die Pferdezucht, immer die wichtigste Aufgabe bleiben, auf Verbreitung guter Mutterstuten und Erlangung constanter Hengste, die nur aus constanten Zuchten hervorgehen, hinzuwirken. Allein hierdurch wird es möglich werden, eine bessere Landespferdezucht zu begründen, wobei jedoch in keiner Weise zu verkennen ist, daß in den letzten Jahren bereits erhebliche Fortschritte in dieser Beziehung gemacht worden sind. Zur Erreichung jenes Zweckes ist für Sachsen die Einwirkung der Landes-Beschälanstalt zur Zeit noch unbedingt wesentlich. Letztere würde erst dann zu entbehren sein, wenn bereits die Pferdezucht des Landes eine sehr hohe Vollkommenheit erreicht hätte. Indem wir so die volle Bedeutung anerkennen, welche jene Anstalt auf die vaterländische Pferdezucht ausübt, theilen wir im Folgendem einige auf jene bezügliche Notizen aus einem Referate mit, welches der Herr Landstallmeister v. Mangoldt in einer Sitzung des Landesculturrathes erstattete, und fügen wir diesen Mittheilungen eine Uebersicht über den gegenwärtigen Bestand der Landbeschäler bei, welche Herr v. Mangoldt uns zu gewähren ebenfalls die Güte hatte. — Auszug aus dem Referate des Herrn Landstallmeisters v. Mangoldt, erstattet in der Sitzung des Landesculturrathes am

23. Februar 1850. Die ersten Spuren davon, daß die Pferdezucht von der Regierung mehr ins Auge gefaßt wurde, finden sich im Jahre 1792, wo durch ein Rescript vom 14. Februar die Aufstellung von Landbeschälern angeordnet, dabei aber deren Benutzung an mehrere Bedingungen gebunden wurde, während ein Deckgeld nicht zu entrichten war. Die zu belegenden Stuten wurden vor der Deckzeit an bestimmten Orten versammelt, von einem königlichen Commissarius besichtigt, die starken, gesunden und besten consignirt und zur Belegung später an durch die Justizämter vorher bestimmten Tagen und Orte beschieden. Ueber die gebornen Stutfohlen blieb dem Züchter freie Disposition, die Hengstfohlen dagegen mußten, ein Jahr alt, einem Beauftragten des Finanzcollegiums vorgestellt und diesem für 10—15 Thaler eigenthümlich überlassen werden, wenn sie ihm zur Benutzung als Landbeschäler passend erschienen. Bei dieser Gelegenheit wurden diejenigen Mutterstuten, welche das beste Hengstfohlen geliefert hatten, mit 6 Thaler prämiirt. Bei Consignation der zu deckenden Stuten bekamen die besten Mutterstuten eine Prämie von 5 Thaler. Wer die Geburt eines Hengstfüllens verheimlichte, dasselbe vor der Besichtigung verkaufte, hatte eine Geldstrafe von 10 Thaler zu erlegen. Während der Occupation des Landes wurde durch ein Patent des kaiserlich russischen Gouvernements vom 5/17. September 1814 erneut auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der Pferdezucht alle Aufmerksamkeit zu schenken, zugleich aber auch alle bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben, die Stutenconsignation abgeschafft, die Disposition über die Hengstfohlen freigegeben, dagegen aber ein Sprunggeld von 8 Gr. Conv.-Geld eingeführt, um davon edle Hengste anschaffen zu können. Im Monat April 1828 fand eine durchgreifende Reorganisation der Beschälanstalt statt, indem der Major v. Schönberg als Landstallmeister angestellt wurde. Bisher waren Hengste aus den königlichen Marställen zu Landbeschälern verwendet worden, welche zum Theil in den früheren Landeszuchtgestüten Merseburg und Gradiß gezogen waren. Von den 39 vorgefundenen Beschälern wurden sofort 13 wegen Untauglichkeit ausgemustert und nun der Landesbeschälerstall durch neue Ankäufe aus constanten Zuchten ergänzt, welche sämmtlich auf die Abstammung von englischem oder arabischem Vollblut zurückzuführen sind. Die neuen Ankäufe fanden in den Gestüten von Harzburg, Ivenack, Sommersdorf, Klenz, Großmarkow, Lübbersdorf, Gahlenbeck, Ihlefeld, Bassow, Schönhausen, Ganzkow und andern anerkannten Zuchten Meklenburgs, besonders Basedow, statt, um besonders edles Blut und Constanz in das Beschälermaterial zu bringen und dadurch veredelnd, nerv- und faserkräftigend auf die Allgemeinheit einzuwirken, was ohne Zweifel gelungen und nur den fortgesetzten Bestrebungen des Majors v. Schönberg bei großer Sachkenntniß und unverrückter Befolgung der Remontirungsgrundsätze zu danken ist, wobei sich die aus dem leider ganz eingegangenen Gestüt Ivenack, was hinsichtlich der Dauer und Vererbungsfähigkeit einen europäischen Ruf erworben hatte, zahlreich bezogenen Hengste am besten bewährt haben. Um auch für den stärkeren Stapel des Ackerpferdes und der Wagenraçe zu sorgen, wurden im Jahre 1835 10 Stück Beschäler aus Umgarn vom Fürsten und Grafen Esterhazy und ursprünglich von der ganz constanten, aus spanisch-neapolitanischem Blut entsprossenen Raçe der kaiserlich österreichischen Staatsgestüte abstammend, die noch jetzt zu Kladrub

in Böhmen fortgezüchtet wird, erkauft. Diese Hengste haben viel genützt, sich außerordentlich gut vererbt und große und starke Pferde geliefert, die vom Landmann sehr gesucht waren und noch sind, da sie viel Tiefe bei entsprechender Stärke, sehr breite Brust haben. Im Jahre 1828 befanden sich, wie bereits erwähnt, 39 Beschäler im Marstall der Landbeschälanstalt, welche auf 12 Stationen vertheilt waren und im Juni 1830 mit der ganzen Anstalt nach Moritzburg versetzt wurden. Durch steigende Theilnahme des Publicums wurde die Vermehrung der Hengste und Stationen nöthig, bis gegenwärtig ein Etat von 73 Beschälern erreicht ist, wovon circa 69 auf 21 Stationen vertheilt werden. Bis mit dem Jahre 1844 war die Benutzung der Beschäler, sowie die Erzeugung der Fohlen in stetem Wachsen, denn während 1828 von 38 Hengsten 1206 Stuten belegt wurden, von denen man 257 Füllen anzeigte, kamen 1844 bei 68 Hengsten 4210 Stuten zur Belegung, von denen 1295 Füllen nachgewiesen wurden, wobei eigentlich eine viel größere Zahl von Füllen anzunehmen ist, indem eine Masse von Stuten nicht aufgefunden wird, wenn die Resultate der Belegung erforscht werden sollen, weil sie verkauft, vertauscht, umgestanden oder abwesend sind, ein großer Theil auch mit nicht passenden, ungenauen Bezeichnungen und Namen der Besitzer angegeben wird, so daß die Controle unmöglich wird, die wirkliche Fohlenzahl aber sicher auf mindestens 1400 steigt*). Vom Jahre 1845 an fällt die Zahl der bedeckten Stuten bis auf circa 2700 und fängt 1849 wieder an um einige Hunderte zu steigen, während in diesem Jahre die entsprechende Zahl vom 1. bis 15. Februar des Jahres 1849 nicht völlig erreicht wird. Was nun die Erfolge betrifft, die in der vaterländischen Pferdezucht erzielt worden sind, so dürfte bei unparteiischer Beobachtung nicht zu verkennen sein, daß sich seit einer Reihe von Jahren Vieles vortheilhaft geändert hat; dahin gehört, daß in den Gegenden, wo die Landbeschälanstalt gehörig benutzt worden ist, die äußere Form des Pferdes eine ansprechendere und gefälligere, also regelmäßigere, edlere, von mehr Blut zeugende geworden ist, und daß namentlich viel mehr Kraftäußerung und Dauer, also festere Faser, besseres Muskel- und Nervensystem gewonnen worden ist. Unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen soll indeß nicht geläugnet werden, daß nach einem Zeitraume von 20 Jahren im Allgemeinen noch mehr zu erreichen gewesen sein würde, wenn eben die Bedingungen erfüllt worden wären, daß die Züchter durch rationelle Erziehung der Füllen, insbesondere durch Herbeischaffung starker, gesunder und fehlerfreier Stuten selbstthätig mitwirkend aufgetreten wären, was nur in den seltensten Fällen geschehen ist. Alles vom Vaterpferd erwarten zu wollen, heißt

*) Die meisten Landgestüte lassen eine nicht ganz genügende Fruchtbarkeit wahrnehmen. Hier liegt in dieser Beziehung jedenfalls viel daran, daß die Stutenbesitzer die Zeit des Rossigseins nicht gehörig beobachten oder berücksichtigen und häufig die Stuten zur Station bringen, wenn sie ein Geschäft dort oder in der Nähe abzuthun haben, nicht aber wenn die Stute gut rosset, was am deutlichsten daraus hervorgeht, daß alle Stationen an Sonntagen am meisten besucht sind. Nicht minder wird das Nachprobiren bis zum Abschlagen häufig unbeachtet gelassen, und geht aus den Decklisten hervor, daß fast die Hälfte der Stuten nur ein einziges Mal zum Hengste gebracht worden ist. Anderwärts hat sich die Maßregel der Einführung eines höheren Deckgeldes als das beste Mittel gegen eine derartige Gleichgültigkeit erwiesen.



Ein Unmögliches verlangen, besonders wenn nicht einmal in Familien fortgezüchtet und so, wenn auch sehr langsam ein Fortschritt gewonnen, sondern immer wieder zufällig erworbenes frisches Blut dem veredelnden Hengst zugeführt wird, wie dies sehr häufig geschieht. Jedes schlecht gestellte oder mißrathene Fohlen wird auf Rechnung des Hengstes gebracht, mag die Mutter auch noch so schlecht beschaffen sein. Der Sinn für naturgemäße Behandlung der Mutterpferde und der jungen Aufzucht scheint noch nicht gehörig erwacht oder erstarkt zu sein, sonst würde man nicht täglich die größten Verstöße dagegen wahrnehmen. Vor längerer Zeit hatte in der Pferdezucht die Manier überhand genommen, immer nur edles Blut auf Unkosten aller übrigen für den Gebrauch nöthigen Erfordernisse einzumischen, wodurch viel Unheil entstanden ist und das für den Handel und Gebrauch geeignete Material abgenommen hat; daraus ist nun das Gegentheil erfolgt und das Verlangen nach Knochenstärke bis zur Uebertreibung gediehen, so daß auf Unkosten edlen Blutes bald Gemeinheit überhand nehmen wird, die aber in ihrem Gefolge auch alle ihr eigenthümlichen Mängel des zu vielen Zellstoffes, der schlaffen Faser mit sich führen muß, bis Alles durch edles Blut wieder auf das rechte Maaß zurückgeführt ist. Daß sich diese Ansicht auch in unserem Vaterlande Geltung zu verschaffen wußte, beweist das unausgesetzte Verlangen nach starken Beschälern, dem im Sinne des Publicums bisher nicht völlig Genüge geleistet werden konnte. So weit es immer möglich und zulässig erscheint, wird auch ferner von Seiten des Landstallamtes diesem Wunsch durch geeignete Ankäufe*), insofern sie zu beschaffen sind, nachgegangen werden, nur wird immer Constanz und Blut dabei mit zu beachten sein, Masse allein wird nicht den Ausschlag geben dürfen, da Verbesserung und Veredlung der Race doch stets der oberste Grundsatz bleiben muß, von welchem alle zu ergreifenden Maßregeln bedingt werden.

Mühlen. Hinsichtlich des Mühlenwesens sind die folgenden Gesetze von Wichtigkeit: 1) Mühlenordn. v. 11. Septbr. 1561. C. A. T. II. S. 699. 2) Mühlenordn. v. 23. Novbr. 1568. C. A. T. II. S. 717. 3) Mühlenordn. v. letzten Febr. 1570. ib. S. 721. 4) Res. grav. v. 12. März 1603. § 11. u. 12. C. A. T. I. S. 166. 5) Verbesserung der Mühlenordn. v. 24. Febr. 1607. C. A. T. II. S. 721. 6) Erneuerung der Mühlenordn. v. 1570. u. 1607. v. 18. März 1613. C. A. T. II. S. 722. 7) und 8) Mühlenordn. v. 29. April 1653. C. A. T. II. S. 727. — desgl. v. 8. April 1661. ib. S. 733. 9) Res. grav. v. 22. Juni 1661. Tit. Kammers. § 17. C. A. T. I. S. 274. 10) Fischordn. v. 2. Novbr. 1711. § 14. C. A. T. II. S. 691. 11) Rescr. v. 13. Dec. 1742., inwiefern die Erbauung neuer Wasser- und Windmühlen auf dem Grunde und Boden dessen, welcher darauf die Gerichte hat, noch der ausdrücklichen landesherrlichen Erlaubniß bedürfe, C. A. C. I. T. I. S. 1537. 12) Regul. v. 23. Febr. 1759, wegen der Dresdner Amtsmühlen, C. A. C. I. T. I.

---

*) Die durchschnittlichen Ankaufspreise betrugen für einen Hengst:
für die 7 Jahre von 1828 — 1834 61 2/7 Louisd'or.
" " 5 " " 1835 — 1839 70 2/5 "
" " 5 " " 1840 — 1844 76 1/2 "
" " 5 " " 1845 — 1849 85 1/5 "

S. 1539. 13) Extr. aus dem Mühlen-Pachtcontr. v. 26. März 1765. C. A. C. I. T. I. S. 1543. 14) Colditzer Mühlenordn. v. 10. Juni 1766. C. A. C. I. T. I. S. 1565. 15) Gen. v. 31. Decbr. 1771., die Bestimmung eines Mahlgeldes statt der Metze und die Bevortheilungen der Müller betr. C. A. C. I. T. II. S. 1185. 16) Bef. v. 7. Oct. 1800., Beschränkung und nähere Bestimmung der Res. grav. v. 12. März 1603. u. des Rescr. v. 13. Dec. 1742, die zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen betr. C. A. C. II. T. II. S. 395. 17) Gen. v. 1. Mai 1805, die Erneuerung des Gen. v 31. Dec. 1771. C. A. C. III. T. I. S. 436. eingeschärft durch die Verordn. v. 14. Dec. 1842. S. u. 18) Gen. v. 8. Mai 1811, die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betr. C. A. C. III. T. II. S. 311. 19) Hauptcond. v. 28. Aug. 1819. sub 10. G.-S. v. 1819. S. 247. die Mühlen in den getheilten Landesdistricten betr. 20) Verordn. v. 20. März 1825, daß das Verbietungsrecht der Amtsmühlen gegen Anlegung neuer Mühlen durch das Gen. v. 8. Mai 1811 nicht aufgehoben, sondern § 5. desselben nur von Entziehung oder Minderung freiwilliger Mahlgäste zu verstehen sei. G.-S. v. 1825. S. 65. 21) Wenn eine Patrimonialgerichtsherrschaft auf ihrem Grund und Boden eine Mühle anlegen will, und ihr nicht ein Widerspruchsrecht entgegensteht, bedarf sie dazu keiner Concession, a. o. Ges. Wegen der unter Patrimonialgerichtsbarkeit anzulegenden Mühlen und Mahlgänge sollen die betreffenden erbländischen Erbgerichte, nach vorheriger Vernehmung mit den Floßbeamten, wo die Anlegung an einem floßbaren Bache oder Graben gesucht wird, die Concession ertheilen können. Ang. Gen. v. 1811. § 3. Vergl. auch die Beilage zur Bek. v. 26. April 1838. § 15. G.-S. S. 372. Im Falle eines Widerspruchs ist an die vorgesetzten Regierungsbehörden zu berichten. S. das Gen. v. 1811. § 4. u. d. O. A. Pat. v. 1812. § 4. 22) Bei entstehendem Feuer sollen die Müller sogleich mit dem Mahlen aufhören und damit die Wasser aufschwellen, die Mahlgerinne zusetzen, auch die Mühlburschen zum Feuer schicken. D. F. O. v. 8. Febr. 1775. Cap. 3. § 14. C. A. C. II. T. I. S. 728., Laus. D. F. O. v. 18. Febr. 1777. Cap. 3. § 14. C. A. C. II. T. III. S. 120. u. L. C. W. T. III. S. 870. 24) Ueber das Wandern und Beherbergen der Mühlburschen sind insbesondere folgende Bestimmungen vorhanden: Mand. v. 10. Aug. 1684. Das Beherbergen der Mühlburschen betr. C. A. T. I. S. 1673. Mand. wider die Plackerei der Mühlknappen, v. 3. Febr. 1696. ib. S. 1699. Mand. v. 25. Aug. 1724 wider die unruhigen Mühlknappen, deren Unfug und Plackereien, ib. S. 2537. Mand. die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen v. 7. Decbr. 1810. Cap. III. C. A. C. III. T. I. S. 483. Erläuter. Rescr. die wandernden Mühlburschen betr. v. 11. März 1811. ib. S. 494. Rescr. im Betreff des Beherbergens und Geschenks bei der Müller-Innung zu Dippoldiswalde, Rescr. v. 29. Juni 1813. ib. S. 508. Regul. v. 27. Jan. 1818. II. § 4. III. § 1 C. A. C. III. T. I. S. 556. Verordn., das Wandern der Mühlburschen betr., v. 21. Juli 1842. (G. B. No. 29., S. 89.)*) Auf Veranlassung der in fast allen Theilen des Landes

*) a. Früheres Mandat vom 25. August 1724 wider die unruhigen Mühlknappen, auch deren Unfug und Plackereien. (C. A. I. 2538.) Dieses Mandat enthielt Vor-

laut gewordenen Klagen der Müller über die ihnen durch das Einwandern und Aufliegen der Mühlburschen in den Mühlen erwachsenden Belästigungen und in Erwägung des bereits im § 4. des Mandats, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7. December 1810 Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen ertheilten Vorschrift betreffend, vom 25. Januar 1825 gemachten Vorbehaltes, dem nachtheiligen Herumziehen der Mühlburschen in den einzelnen Mühlen durch behufige Localeinrichtungen vorbeugen zu lassen, wird mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet: § 1. Alle innerhalb Landes gelegenen Mühlen sind zu gewissen Bezirken zu vereinigen, für deren jeden, soweit thunlich in einer geeignet gelegenen Stadt, eine besondere Müllerherberge zu errichten ist. Die Bildung dieser Bezirke ist nach der geographischen Lage und Zahl der vorhandenen Mühlen und nach deren engeren oder entfernteren Zusammenhange unter sich und zugleich dergestalt zu bewirken, daß dadurch weder das Wandern der Mühlburschen von einer Herberge zur andern auf eine lästige Weise erschwert, noch ein unnöthiger Aufenthalt und ein ungebührliches Herumschweifen derselben befördert wird. — § 2. Die Bildung dieser Bezirke wird zunächst den Amtshauptleuten übertragen. Bei den dießfalls einzuleitenden Verhandlungen mit den Betheiligten ist davon auszugehen, daß in der Regel, nächst den zum

---

schriften wegen der Legitimation der Mühlknappen, wegen des Beherbergens, Beköstigens der mit Legitimationen versehenen Seiten der Müller, wegen des Verfahrens gegen solche, die sich nicht als Mühlknappen ausweisen könnten, und wegen des Wanderns und Arbeitens derselben in den Mühlen und bestimmt im Uebrigen, in welcher Maße diejenigen, welche sich ungebührlich aufführen, Schimpfreden oder Drohungen ausstoßen, oder andern Unfug, Trotz und Widersetzlichkeit ausüben oder gar an dem Müller und den Seinigen oder an den Mühlgebäuden sich vergreifen oder Schaden thun oder das Wasser verstopfen oder ableiten würden, mit Strafen und sonst zu verfahren sei, indem es zugleich die Führung der sogenannten Mühläxte, Säbel, Degen und andern schädlichen Gewehrs untersagte. Es wird dasselbe daher theils durch obige Verordnung und die in derselben angezogenen Bestimmungen, theils durch das Criminalgesetzbuch vom Jahre 1838 als erledigt anzusehen sein.

b. Obige Verordnung leidet auf Tagelöhner keine Anwendung. Da die Analogie des angezogenen Mandats vom 7. December 1810 nur auf Mühlburschen sich bezieht, nicht auf gewöhnliche Tagelöhner, welche die Arbeiten in Dampfmühlen von ihrem Wohnorte aus verrichten, und daher weder wandern, noch in Erkrankungsfällen einen Anspruch auf die Gesellenverpflegung haben würden, weil sie in keinem Gesellenverhältniß stehen, so sind die angeordneten Lohnabzüge nur von solchen Individuen zu beziehen, welche auf den Grund ihrer durch Wanderbücher bezeugten Qualität als Mühlbursche in dieser Eigenschaft in Arbeit stehen, und resp. auf das Müllergewerbe wandern. M. V. an die Kreisdir. zu Leipzig vom 14. August 1844.

c. Anwendung derselben auf Fabriketablissements. Die Verordnung vom 21. Juli 1842 hat nur unter der Voraussetzung, dann aber unzweifelhaft auf im Bezirke des Mühlenherbergsvereins gelegene Mühlen, und Fabriketablissements Anwendung zu finden, wenn in denselben Mühlburschen als solche, d. h. zu Arbeiten, welche in das Bereich der in der Regel nur von Mühlburschen vermöge der bei der Arbeit in Mühlen erlangten Kenntniß und Fertigkeit zu bewirkenden Manipulationen fallen, regelmäßig verwendet werden, und die betreffenden Arbeiter als Mühlburschen legitimirt, auch als solche ihrer Beschäftigung nach fortwährend zu betrachten sind, daher nun solchenfalls denselben die Verpflichtung zur Mitleidenheit für die Kasse des Vereins obliegt. M. V. an die Kreisdir. zu Dresden vom 4. Juni 1817, den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich zugefertigt.

Vermahlen des Getreides dienenden Wasser- und Windmühlen auch die etwa vorhandenen Oel-, Graupen- und Schneidemühlen den betreffenden Bezirken mit zuzuweisen seien. Ausnahmen hiervon sind lediglich unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch dem Zwecke der Einrichtung selbst kein Eintrag geschehe. — § 3. Die einzurichtenden Herbergen, deren Inhaber in Gemäßheit der Vorschrift Cap. II. § 1. des Mandats vom 7. December 1810 in Pflicht zu nehmen sind, haben die Bestimmung, zuwandernden Mühlburschen, unter Berücksichtigung der Cap. III. § 12. d. und e. des angezogenen Mandats wegen der Beschränkung des arbeitslosen Aufenthalts auf 24 Stunden ertheilten Vorschrift, Quartier, sowie eintretenden Falls Krankenverpflegung, hiernächst aber die Nachweisung offner Arbeit innerhalb des Bezirks zu gewähren. Auch ist den Weiterwandernden, nach zu diesem Behuf erfolgter Visirung des Wanderbuchs, von dem Herbergsvater das Geschenk zu verabreichen, welches nach Maßgabe des Umfangs des Bezirks ein- für allemal auf 4 bis 5 Neugroschen festzustellen ist, und welches an einem und demselben Tage, auch wenn der Wandernde mehr als eine Herberge berühren sollte, nur einmal in Anspruch genommen werden darf. — § 4. Nach Maßgabe des im § 3. Bemerkten haben sich die Wandernden bei ihrem Eintreffen am Herbergsort unverlängt bei dem Herbergsinhaber zu melden, das Wanderbuch abzugeben, und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, in der Herberge Aufnahme zu finden. — § 5. Wenn den Gesellen auf der Herberge offne Arbeit nachgewiesen wird — zu welchem Behufe die Müller des Bezirks ihre Anzeigen dahin zu machen haben, — so haben dieselben sich unverzüglich in gerader Richtung in die betreffende Mühle zu begeben und die zugewiesene Arbeit anzunehmen. Im Weigerungsfalle haben sie auf das § 3. bemerkte Geschenk keinen Anspruch; auch ist im Wanderbuche nach Vorschrift § 7. des Mandats vom 25. Januar 1825 ein bezüglicher Eintrag Obrigkeitswegen zu bewirken. — § 6. Fehlt es dagegen im Bezirke an Arbeit, so ist solches im Wanderbuche zu bemerken und dem Wandernden, welcher binnen 24 Stunden seine Reise weiter fortzusetzen hat, nach vorher bei der Ortspolizeibehörde erfolgter Visirung des Wanderbuchs, das § 3. erwähnte Geschenk beim Abgange zu verabreichen. Hiernach verliert die Bestimmung des Rescripts vom 11. März 1811. (Cod. Aug. Cont. III. Theil 1., pag. 494.), wonach der Eintrag in die Wanderbücher der eingewanderten und nicht in Arbeit tretenden Mühlburschen von den einzelnen Müllern erfolgen soll, ihre fernere Anwendbarkeit. — § 7. Für diejenigen Bezirksherbergen, welche ausnahmsweise (§ 1.) nicht in einer Stadt, sondern auf dem Lande und an Orten, an welchen sich keine offne Gerichtsstelle befindet, errichtet werden, wird die Kreisdirection hinsichtlich der Aufbewahrung und Visirung der Wanderbücher nach den Umständen die erforderliche Bestimmung treffen, wobei in der Regel das Absehen dahin zu richten ist, daß obiges Geschäft im Auftrage der Ortspolizeibehörde von einer geeigneten Ortsgerichtsperson besorgt werde. — § 8. Ein wandernder Mühlbursche darf, außer um bestimmte Arbeit anzutreten und in Krankheitsfällen, binnen 6 Monaten bei derselben Herberge nicht wieder einsprechen. Eintretenden Falls ist ihm das Geschenk zu verweigern, auch nach Befinden gegen ihn als Vaganten zu verfahren. — § 9. Wandernde Bäckergesellen, auch wenn sie in Backmühlen in Arbeit gestanden haben, sind den betreffenden nächsten

Bäckerherbergen zuweisen. — § 10. Sobald in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirke die Errichtung der Bezirksherbergen erfolgt, und von der betreffenden Kreisdirection auf dahin erstattete Anzeige genehmigt worden ist, soll darüber das Behufige in den Kreisblättern bekannt gemacht werden. Von dem darin anzugebenden Zeitpunkte an treten die auf das Uebernachten der Mühlburschen in den Mühlen, anstatt in den Herbergen, sowie auf die Verabreichung von Kost und von Geschenken Seiten der einzelnen Müller bezüglichen Dispositionen der Rescripte vom 26. April 1811 und vom 29. Juni 1813 (Cod. Aug. Cont. III. Theil 1., pag. 496 und 508) rücksichtlich des betreffenden Bezirks außer Wirksamkeit und haben sich daher die Mühlburschen des Ansprechens und Einkehrens in den einzelnen zum Bezirke gehörigen Mühlen, ingleichen des Einschlagens der sogenannten Wasserwege bei Vermeidung, daß gegen sie als Bettler oder Vaganten werde verfahren werden, schlechterdings zu enthalten. Ebenso ist von da an den Müllern die Aufnahme und Beherbergung wandernder Mühlburschen in ihren Mühlen oder die Verabreichung von Kost und Geld an dieselben bei Vermeidung einer an die Verpflegungscasse des Bezirks zu entrichtenden Strafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall verboten. Es leidet jedoch dieses Verbot keine Anwendung, wenn rücksichtlich einzeln liegender Mühlen, nach Maßgabe der Bestimmung in § 40. der Armenordnung vom 22. October 1840, die Nothwendigkeit sich ergiebt, einen unterwegs erkrankten Mühlburschen Unterkommen und Verpflegung zu verschaffen. Es hat jedoch solchenfalls der betreffende Mühlenbesitzer, unter der Voraussetzung sofortiger Anzeige an den Vorstand des Mühlenbezirks, den Ersatz des erweislich aufzuwenden gewesenen Verpflegungsaufwandes aus der Bezirkscasse zu gewarten. § 11. Bei den commissarischen Verhandlungen über die Errichtung der Bezirksherbergen ist unter den betheiligten Müllern dahin Uebereinkunft zu treffen, daß der durch die Errichtung und Unterhaltung der Herbergen erwachsende Aufwand von ihnen selbst, welche dadurch der Belästigung des Ansprechens und des eigenen Beherbergens der Mühlburschen enthoben werden, aufgebracht, auch der hierbei anzunehmende Maßstab der Beitragspflichtigkeit vorbehältlich darüber nöthigen Falls einzuholender Entscheidung der Kreisdirection festgestellt werde. Auch sind zu diesem Behufe den in Arbeit stehenden Mühlburschen, denen dagegen nach Maßgabe Cap. I. § 4. unter h. des Mandats vom 7. Decb. 1810 eine Concurrenz bei der Rechnungsablegung einzuräumen ist, gewisse wöchentliche Lohnabzüge zu machen, und von den betreffenden Mühlenbesitzern regelmäßig zur Bezirkscasse abzuführen. — Die Verwaltung der letztern ist unter Berücksichtigung der dieserhalb im Mandate vom 7. Decbr. 1810, § 4. e. g. h. k. enthaltenen Vorschriften einem sicheren Verwalter aus dem Mittel der Müller des Bezirks zu übertragen, welcher über die erfolgte Verwendung jährlich Rechnung abzulegen hat. § 12. Zum Zweck der Rechnungsablegung, sowie zu Erledigung der sonst innerhalb der Grenzen dieser Verordnung sich ergebenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist jährlich zu einem zu bestimmenden Zeitpunkte eine Versammlung der zum Bezirke gehörigen Mühlenbesitzer zu veranstalten, in welcher zur Vertretung des Bezirks nach außen hin in allen denjenigen Beziehungen, in welchen es einer solchen bedürfen möchte, nächst dem Cassenverwalter ein Bezirksvorsteher zu wählen ist, der seine Function bis zur nächsten Jahresversammlung zu ver-

sehen hat. — Diese Versammlungen stehen unter der Aufsicht der Polizeibehörde des Herbergsortes, welche an denselben durch einen dazu abzuordnenden und für seine Bemühungen aus der Bezirkscasse zu remunerirenden obrigkeitlichen Deputirten Theil nimmt.

Mühlenwesen. Verordnung, die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betr., vom 14. Decbr. 1842. In den wegen des Mahlens des Getraides unterm 31. December 1771 und 1. Mai 1805. erlassenen Generalien ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend verordnet: 1) daß es der Willkühr derjenigen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte *) und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden durch Ueberlassung der 16ten, 20sten oder auf andere Art zu berechnenden Metze zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Metze des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Weizen mit Sechs Groschen (7 1/2 Ngr) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngeachtet obliege, bei einer für jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von 10 Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach rechter Ordnung, nämlich, wie sie zu mahlen bringen und in die Mühle kom-

---

*) a. Andere Mühlenordnungen. Vergl. auch wegen der auf die Amtszwangsmühlen an der Weiseritz, auf der Elbe und zu Colditz bezüglichen Mühlenordnungen. Die Mühlenordnung vom 11. September 1561 bezog sich auf die an der schwarzen Elster gelegenen Mühlen.

b. Vorhergegangene Verfügungen der Kreisdirektionen. Die Kreisd. zu Zwickau hat durch Verordnung vom 21. Juli 1842 die Obrigkeiten — in Folge der durch die Trockenheit, welche in diesem Jahre herrschte, herbeigeführten Mahlnoth — darauf hingewiesen, wie bei einer frühern ähnlichen Gelegenheit zur Anzeige gekommen, daß die Mühlknappen in den Mahlmühlen den Nothstand dazu mißbrauchten, um theils von den Mahlgästen ein Mehreres als die herkömmliche Mahlmetze zu erheben, theils durch Zusicherung einer schnellern Förderung mit Zurücksetzung solcher, die sich früher angemeldet, denselben Geschenke abzulocken, und hat dieselben angewiesen, auf diese und ähnliche Ungebührnisse ein scharfes Auge zu richten und diejenigen, welche sich hierüber etwas zu Schulden kommen lassen, nach Maßgabe der Generalien vom 31. December 1771 und vom 1. Mai 1805 zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Desgl. die Kreisd. zu Dresden durch Verordnung v. 17. August 1842.

c. Criminelle Bestrafung des Betrugs Seiten der Müller. Das Justizministerium hat in dieser Hinsicht folgende Bekanntmachung in die Kreisblätter einrücken lassen: „Wohl nicht ohne Grund ist hin und wieder über Bevortheilung der Mahlgäste in Mühlen geklagt worden, so daß die Stände am vergangenen Landtage auf Einschärfung der hiergegen bestehenden Gesetze angetragen haben. Die Strafgesetze reichen jedoch, wie dem Justizministerium durch mehrere Beispiele bekannt worden, aus, sobald nur die Betrügereien zur Untersuchung wirklich angezeigt werden und es der Behörde gelingt, die Thäter zu überführen. Noch neuerlich lag dem Justizministerium ein Fall vor, daß ein Mühlknappe wegen solcher Verbrechen, wodurch allerdings den Mahlgästen nach und nach eine bedeutende Quantität Mahlgut entwendet worden war, sogar mit 2 Jahren 6 Monaten Arbeitshaus belegt worden ist. Im Sinne jenes Antrags findet man sich veranlaßt, diese erfolgte Bestrafung zum warnenden Beispiele hierdurch öffentlich bekannt zu machen. Dresden, den 29. Sept. 1842. Ministerium der Justiz."

men, mit dem Mahlen gefördert und keiner um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde; 2) daß alle Obrigkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen bei unausbleibend zu erwartender gesetzlicher Ahndung abmahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anweisen sollen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl nebst Kleien an gehörigem Maß oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Steinohß ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund nicht anzurechnen haben; 3) daß jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls das Einhängen dichterer, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als vier- bis fünfmaliges Aufschütten des Getreides verlangen, sich deshalb mit demselben wegen eines verhältnißmäßig größern Abgangs zu vereinigen nachgelassen bleibe; wie denn auch denjenigen Müllern, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtbeständiger Observanz, außerdem annoch ein gewisses Maaß Füllkleien zurückzubehalten befugt seien, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen werde; 4) daß übrigens den Mahlgästen noch ferner überlassen sei, ihr Getreide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere daraus zurück erhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sollen daher von den Müllern und in deren Abwesenheit von dem Gesinde derselben schlechterdings nicht behindert, auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht versagt, von den Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts aber die Verfügung getroffen werden, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Waage vorhanden binnen 4 Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewichte angeschafft werde *). Nachdem nun auf Anlaß mehrerer, zur Kenntniß der Regierung gelangten Beschwerden die hinsichtlich des Mahlverkehrs dermalen im Lande bestehenden factischen Verhältnisse neuerdings zum Gegenstande näherer Erörterung gemacht worden sind, so hat sich in deren Erfolg die Existenz allgemeiner Mißbräuche und Uebelstände von besonderer Erheblichkeit und Dringlichkeit zwar nicht ergeben, wohl aber bestätigt, daß die obigen Bestimmungen theilweise in Vergessenheit

---

*) a. Was für Gewichte zu gebrauchen sind. Es ist den Müllern in Gemäßheit diesfallsigen Ministerialerlasses gestattet worden, statt des Leipziger Kramergewichts, den Centner zu 110 Pfd., sich Gewichte nach der bei der Zoll-, Salz- und Postregie bereits bestehenden Zollgewichte, den Ctr. zu 100 Zollpfd., anzuschaffen und anzuwenden, soweit nöthig unter behufiger Reduction des Gewichtsbetrages auf Leipziger Pfunde, und die Obrigkeiten sind angewiesen worden, darauf zu sehen, daß eine diesfallsige Umrechnungstabelle zur öffentlichen Einsicht der Mahlgäste angeschlagen werde, zu welchem Zwecke den Obrigkeiten auf Anlangen die benöthigten Exemplare dieser Tabelle von der betreffenden Kreisdirektion unentgeldlich verabreicht werden. Ministerialverordnung vom 23. August 1843.

b. Untersuchung der Waagen und Gewichte durch die Gensdarmen. Später ist den Obrigkeiten, einschließlich der Justizämter, nachgelassen worden, bei den Bezirksamtshauptleuten darauf anzutragen, daß die Untersuchung über das Vorhandensein von Waagen und Gewichten den Gensdarmen aufgetragen und der Befund den Obrigkeiten angezeigt werde.

gerathen und die über Nichtbeachtung derselben, insbesondere von den Mahlgästen geführten Klagen nicht unbegründet seien. Auch haben die in der letztverflossenen Zeit während des eingetretenen Mahlwassermangels gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die Müller ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nicht allenthalben eingedenk gewesen sind, sondern den durch die Umstände herbeigeführten vermehrten Andrang zu den Mühlen mehrfach zu unstatthaften Anforderungen an die Mahlgäste gemißbraucht haben. — Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, die oben unter 1—4. ausgehobenen Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung mit der Bemerkung wiederum in Erinnerung zu bringen, daß selbige für das gegenseitige Verhalten der Müller und Mahlgäste noch dermalen eben so als maßgebend zu betrachten seien, als den Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, auf die gehörige Beobachtung derselben ein wachsames Auge zu richten und gegen wahrzunehmende Zuwiderhandlungen nicht blos auf geführte Beschwerde, sondern auch von Amtswegen nachdrücklich einzuschreiten. — Insonderheit haben sich die Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sich Mahlmühlen befinden, durch eine demnächst vorzunehmende Localrevision zu vergewissern, daß der unter 4 gedachten Vorschrift wegen Aufstellung einer tüchtigen Waage nebst richtigen Gewichten in jeder Mühle allenthalben Genüge geschehen sei, da aber, wo es daran noch fehlen sollte, den Müllern die Anschaffung dieser Gegenstände binnen gemessener Frist bei einer namhaften Ordnungsstrafe aufzugeben. — Da ferner die Haltung von Mahlregistern in den Mühlen, in welche sowohl das zur Mühle gebrachte Getreide, als auch das davon nach Abzug des Abgangs, sowie beziehendlich der Mahlmetze gewonnene Mehl und Kleien dem Maße oder Gewichte nach eingetragen und zugleich der bei dem Mahlen gegangene Beutel angegeben wird, als ein besonderes geeignetes Mittel erscheint, das Vertrauen des Publikums auf den ordnungsmäßigen Mahlbetrieb zu befestigen, auch insonderheit die Müller hierdurch gegen die ebenfalls vorkommenden unbilligen Anforderungen und Ansprüche der Mahlgäste sich sicherstellen können, so werden die Obrigkeiten sich angelegen sein lassen, diese Einrichtung den Mühlenbesitzern, welche sie nicht ohnehin schon angenommen haben sollten, eindringlich anzuempfehlen und auf deren allgemeine Einführung thunlichst hinzuwirken.

Mutterkorn. 1) Rescript, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne betr., vom 14. Sept. 1785. Wir sind erinnert, was zur Verhütung des der Gesundheit derer Menschen sowohl, als des Viehes, so schädlichen Genusses des im Getreide bisweilen wachsenden sogenannten Mutterkorns, bereits mittelst General-Verordnung vom 20. August 1764 in's Land verfüget worden. — Nachdem nun dem Vernehmen nach in mehreren Gegenden hiesiger Lande, wegen der dießjährigen Nässe, dergleichen unter dem Namen des Mutterkorns bekannte Unreinigkeit unter dem Getreide, besonders dem Korne und der Gerste, wahrzunehmen gewesen; so erachten Wir der Nothdurft, obgedachte General-Verordnung hiermit zu erneuern und einzuschärfen, und begehren demnach, du wollest nicht nur diesfalls das Nöthige in dem dir anvertrauten Amte alsofort bekannt machen, und jedermann von dem Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreides abmahnen und dafür warnen, darneben aber denen Unterthanen, daß sie bei dem Ausdrusch des Getreides auf die Reinigung und Absonderung desselben von besagtem Mut-

terkorne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getreide, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von 20 Thaler oder auch nach Befinden, der Zuchthaus- oder Vestungsbau-Strafe, weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bei sich zu Hause verkaufen, oder mahlen, noch die Müller und Brantweinbrenner solches vermahlen oder verschroten lassen sollen, ernstlich andeuten, sowohl, damit dagegen allenthalben nicht gehandelt werde, scharfe Obsicht führen lassen, sondern auch denen eingezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten, daß sie dergleichen Veranstaltungen bei sich ebenfalls vorkehren, und den Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Getreides keinesweges gestatten, sondern solches, wenn es zum Verkauf gebracht werden sollte, wegnehmen und confisciren, auch wider die Contravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerksamkeit beobachten sollen, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaßen ohngesäumt aufgeben. 2) Bekanntmachung, das Mutterkorn betr., v. 6. Aug. 1831. (Leipz. Zeitg.) Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß in mehrern Gegenden Sachsens unter dem im laufenden Jahre erbauten Roggen eine Menge des der Gesundheit der Menschen sowohl, als des Viehes äußerst schädlichen Mutterkorns sich gezeigt hat, so werden mit ausdrücklicher Beziehung auf die Generalverordnungen vom 20. August 1764 und 14. September 1785 sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, solche wieder sofort bekannt zu machen, dabei vor dem Gebrauche des vom Mutterkorne nicht gereinigten Getreides zu warnen, und den mit Feldbau beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen, daß sie möglichste Bemühung zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorne vor dem Verkaufe anwenden. Dieses kann, wie ferner zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, weil das Mutterkorn früher und leichter ausfällt, als gesunde Getreidekörner, zum Theil schon dadurch geschehen, wenn man das Getreide vor dem Abschneiden recht reif werden läßt, besonders aber bei dem Ausdrusche durch das Werfen, Sieben und Abfledern. Das auf diese Weise abgesonderte Mutterkorn ist zu vernichten, weil es auch zum Futter nicht genutzt werden kann. Es ist ferner ernstlich anzudeuten, daß die Oekonomen und Landleute von Mutterkorn nicht gereinigtes Getreide und aus demselben bereitetes Mehl oder Brot, welches besonders an der Rinde ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von 20 Thaler oder auch, nach Befinden, anderer nachdrücklicher Strafe weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bei sich zu Hause verkaufen, auch die Müller und Brantweinbrenner bei ebenmäßiger Strafe solches Getreide weder vermahlen, noch verschroten dürfen. Da es allerdings zuweilen schwer hält, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne völlig zu bewerkstelligen, so bleibt es, damit die Producenten nicht sich zurückhalten lassen, ihr Getreide in die Städte zum Verkauf zu bringen, dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, eine geringe Beimischung von Mutterkorn, welche in dem in die Städte zu Markte kommenden oder sonst verkauft werdenden Getreide angetroffen wird, nachzusehen und demnach mit der Confiscation sothanen Getreides nicht zu verfahren, auch mit Bestrafung des Verkäufers Anstand zu nehmen, übrigens aber sorgfältige Obsicht zu führen, daß diese Nachsicht nicht gemißbraucht werde. — Um auch den Gebrauch des mit einem geringen Ueberreste des Mutterkorns verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist Folgendes zu empfehlen: 1) die Roggengar-

den, die an feuchten Stellen der Scheunen gelegen haben, der Luft auszusetzen; 2) den Roggen auf luftigen, trockenen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe; 3) den Roggen vor dem Vermahlen stark zu dörren, doch so, daß derselbe nicht braun wird; 4) das Roggenmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten; 5) da der Teig aus Mehl, welches von mit Mutterkorn vermengten Roggen gewonnen worden ist, kurz bleibt und nicht löcherig ausbäckt, so hat man bei dem Backen alle Vorsicht anzuwenden, stets für frischen Sauerteig zu sorgen und, sollte er nicht ganz kräftig sein, zu jedem Pfunde Brod ein Viertelquentchen gereinigte Pottasche oder kohlensaures Kali (Kali carbonicum) zuzusetzen. Auch ist der Zusatz von einem Quentchen Kümmel allein oder auch mit einem halben Quentchen Coriander oder eben so viel Anissaamen auf jedes Pfund Brod zu empfehlen. 6) Das Brod ist nicht frisch oder warm zu genießen *).

O.

Obstbau. „Daß der Obstbau, derjenige Zweig der Landwirthschaft, welcher bei dem geringsten Kostenaufwand einer der einträglichsten ist und den Wohlstand ganzer Gegenden, sowie einzelner Grundbesitzer und Familien begründet hat, in vielen Theilen unsers Vaterlandes noch so wenig Eingang findet, davon scheint die Ursache theils in dem Mangel an Kenntnissen, theils in übler Gewohnheit zu liegen. Viele Gegenden unsers Vaterlandes sind geeignet zum Obstbau, und sind deshalb recht eigentlich Obstländer zu nennen; und dennoch wird der Obstbau in denselben gar nicht, oder, nur schwach betrieben. Ja man sieht häufig Obstgärten, welche von den Vorfahren sorgfältig angelegt und bepflanzt waren, nach und nach aussterben, ohne daß die jetzigen Besitzer nachzupflanzen sich einfallen ließen. Und wird hie und da nachgepflanzt, so sieht man den Pflanzungen, wie dies auch bei den, jedoch selten, sich findenden Neupflanzungen zum Theil wahrzunehmen ist, die Unkenntniß an und den Mangel an Sorgfalt mit der die Besitzer zu verfahren gewohnt sind. Man findet größtentheils Sorten, die entweder ganz schlecht, oder wenn sie besser für unser Klima ungeeignet sind. Hierzu kommt daß in guten Obstjahren häufig das rohe Obst zu einem Preise herabsinkt, welcher

---

*) **Neueste Bestimmungen.** Im Wesentlichen mit obiger gleichlautend — nur daß als Mittel zur Reinigung des Abschneidens des nicht ganz reifen Getreides nicht gedacht, dagegen aber zugleich das Schwemmen in Wasser, wobei das Mutterkorn wegen seiner Leichtigkeit oben auf schwimme, empfohlen worden ist — ist unterm 10. November 1832 von der Landesdirektion unter Bezugnahme darauf, daß die in der Correctionsanstalt zu Bräunsdorf ausgebrochene Kriebelkrankheit einen neuen Beweis für dessen nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Leben der Menschen gefährdende Wirkungen gegeben habe, eine Bekanntmachung erlassen und diese sodann später auf Anordnung des Ministerii im Jahre 1839 erneuert worden. Vergl. deshalb die Bekanntmachung der Kreisdirektion zu Dresden v. 28. August 1839 (Kreisbl. Nr. 71.), der Kreisdirektion zu Leipzig v. 12. September 1839 (Kreisblatt Nr. 114.), der Kreisdirektion zu Zwickau v. 14. September 1839 (Kreisblatt Nr. 38.), der Kreisdirektion zu Budissin v. 13. Sept. 1839 (Kreisblatt Nr. 75.). — Der Stadtrath zu Leipzig hat unterm 19. Juli 1831 und 28. November 1832 eine besondere Bekanntmachung in Betreff des Mutterkornes erlassen. Abgedruckt in Choulant's neuer Sammlung sächsischer Medicinalgesetze Bd. 1. v. Jahre 1834 S. 225. und 874. — Vergl. übrigens auch Art. 179, und 255. des Criminalgesetzbuchs v. Jahre 1838.

für den Besitzer durchaus keine Anregung zur Vermehrung dieser Fruchtgattung gewährt. Dies kommt aber daher, weil man bei reichen Obstjahren den Seegen des Himmels zu benutzen und zu verwerthen nicht versteht. Nicht häufig sieht man Obstdarren und diese nur in denjenigen Gegenden Sachsens, in welchen die Landwirthschaft ohnehin einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Noch seltener wird in unserem Vaterlande das Obst zu Wein benutzt und Obstwein ist nirgends, außer in einigen wenigen Familien zu haben, die sich zum Vergnügen damit beschäftigen. Hier fehlt es an Kenntnissen, deren allgemeine Verbreitung sehr zu wünschen ist. In vielen Theilen Sachsens werden treffliche Zwetschen und andere Pflaumengattungen gebaut. Aber diese zu Prunellen zu benutzen und jenen so sehr gesuchten und für die Rheingegenden so gewinnreichen Artikel daraus zu fertigen, weiß Niemand. Und Niemand hat Lust, hier sich zu unterrichten. Die Kenntniß der Obstsorten, die nöthigen Kenntnisse in Rücksicht auf Erziehung und Pflege der Obstbäume, die Kenntnisse, welche zur gewinnreichen Verwerthung des Obstes nöthig sind, sie gehen fast allen unseren Landleuten ab und demnach hat Niemand Lust etwas der Art zu lernen. Das macht die Gewohnheit. Was man nicht kennt, hält man nicht werth. Soll es daher besser werden; so müssen unsere Landleute von frühester Kindheit an mit der Obstbaumzucht bekannt gemacht werden. Gerade hier thut die Beschäftigung in der Kindheit und die frühe Angewöhnung noth. Spielend lernt das Kind den Baum pflanzen, erziehen und veredeln. Mit nichts beschäftigen sich die Kinder lieber, als mit Gartenarbeiten, Anpflanzungen, Pfropfen und Oculiren, Ausschneiden der Bäume 2c. Es ist daher höchst wünschenswerth, daß in allen Elementar- und Volksschulen der Unterricht in der Gewinnung, Erziehung und Veredlung, sowie in Pflanzung und Pflege der Obstbäume schon frühzeitig zu einem stehenden Lehrgegenstande erhoben werde, wobei es an Gelegenheit, die Kinder durch Anschauung in den nöthigsten Handgriffen zu üben, nicht fehlen kann, da, mit sehr wenigen Ausnahmen, jeder Landschullehrer ein Gartenfleckchen hat, wo er seine Schüler practisch unterrichten kann. Der größte Gewinn hiervon würde ein sittlicher sein. Das Laster des Baumfrevels, neuerdings durch verschärfte Gesetze und harte Strafen in unserem Vaterlande verpönt, würde allmälig seltener werden und nach und nach ganz verschwinden. Der Mensch, welcher von frühester Kindheit an die Baumzucht lieb gewonnen und aus eigener Erfahrung gelernt hat, wie viele Zeit, Sorgfalt und Mühe es kostet, einen Obstbaum bis zu fruchttragenden Alter zu erziehen, wird nie einen jungen Baum aus Frevel und Muthwillen beschädigen. Er wird besonders den Obstbaum als einen Gegenstand der Achtung und Verehrung ansehen und als ein Heiligthum betrachten. Auch hat die Erfahrung dies hinlänglich gelehrt. Wenn nun der frühe Unterricht in der Obstbaumzucht von so hoher Gemeinnützigkeit ist; so wird sich die Einführung desselben in die Elementar- und Volksschulen als höchst ersprießlich und wünschenswerth darstellen. Wie aber dieser Unterricht in den Volksschulen eingeführt werden möchte, ohne die Zahl der Unterrichtsstunden zu vermehren und die Kinder zu überladen, darüber giebt das Elementarvolksschulgesetz in der Verordnung § 36. hinreichende Auskunft. Es heißt daselbst: „Was von den § 29. unter b. so wie § 35. erwähnten Gegenständen aus Mangel an Zeit nicht besonders behandelt werden kann, muß wenigstens bei Gelegenheit der Denk-, Sprach-, Lese- und Schreibeübungen, besonders aber bei dem Gebrauche des in höheren Clas-

senabtheilungen eingeführten Lesebuchs den Kindern nach einer wohlberechneten Auswahl, welche nur das Nothwendigste, Anwendbarste und Wissenswürdigste, mit Vermeidung dessen, was zu flacher und unfruchtbarer Vielwisserei führt, in das Auge zu fassen hat, mitgetheilt werden." — Nun fürwahr der Unterricht im Obstbau ist gewiß anwendbar, wissenswürdig und keineswegs geeignet zu unfruchtbarer Vielwisserei zu führen. Und um denselben nicht besondere Zeit widmen zu dürfen, könnte er sehr leicht mit den Leseübungen vereinigt werden, wenn ein Lesebuch eingeführt würde, welches in gedrängter Kürze, so wie in ansprechender, für das kindliche Alter geeigneter Form die nöthigsten und wichtigsten Gegenstände des Obstbaues abhandelte. Ein solches ist: „Das Obstbüchlein. Ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen. Herausgegeben von dem Vereine zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz. Zweite Auflage. Mit 6 Steindrucktafeln. Preis 1/6 Thlr., für Schulen 25 Exemplare 3 1/2 Thlr. Dresden und Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1844." Mit diesen Leseübungen wird sich freilich der eifrige Lehrer nicht begnügen. Er wird die fleißigsten und thätigsten seiner Schüler damit zu belohnen suchen, daß er ihnen an schönen Freinachmittagen, im Sommer, in seinem Hausgärtchen oder sonst an einem geeigneten Orte im Freien praktischen Unterricht im Setzen, Veredeln, Beschneiden der Bäume zu geben bemüht ist, was ihm selbst und den Kindern großen Genuß gewähren wird. Die Mehrzahl unserer Schullehrer auf dem Lande sind solche Männer, bei denen es gewiß keiner gesetzlichen Vorschriften bedürfte, um sie zu veranlassen einen kleinen Theil ihrer Freistunden diesem Gegenstande zu widmen. Und gewiß nur weniger Stunden bedarf es, um die gewöhnlichsten Handgriffe des Setzens, Veredelns, Beschneidens der Obstbäume den Kindern beizubringen. Auch wird sich jeder Lehrer bald in den Stand gesetzt sehen, ältere Schüler heranzuziehen, welche die erlernten Handfertigkeiten den jüngeren beibringen und diese unter seiner Aufsicht darin unterrichten könnten. Das Kind aber welches in früher Jugend diese Handgriffe erlernt hat, vergießt sie im Leben nicht wieder, behält vielmehr für sein ganzes künftiges Leben Lust und Liebe zu diesem angenehmen, erheiternden und sich so sehr belohnenden Beschäftigungen. Höchst wünschenswerth ist es jedoch, daß, wo der Schullehrer einen Gartenfleck oder ein Stückchen Land zu einer kleinen Baumschule und Obstpflanzung nicht hat, ihm ein solches ausgemittelt werde. Sobald, wie dies gewöhnlich der Fall ist, ein kleiner Garten mit der Lehrerwohnung oder mit der Schule verbunden ist; so ist weiter nichts nöthig. Der Lehrer wird mit Freuden einige Beete dazu hergeben, besonders da die darauf erzogenen Bäumchen sein Eigenthum sein würden. Gehört jedoch zur Schule gar kein Fleckchen Grundes, so müßte die Gemeinde dazu angehalten werden, ein solches auszumitteln, was in den meisten Gemeinden so viel bekannt, gewiß nicht schwer halten würde. Auch dafür ist in dem Elementarvolksschulengesetze hinlänglich Fürsorge getroffen, indem es daselbst § 40. heißt: „Uebrigens ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem ständigen Schullehrer bei seiner Amtswohnung, oder doch in der Nähe derselben ein gehörig eingefriedigter, zum Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten angewiesen werde." — Es scheint demnach unzweifelhaft zu sein, daß die Einführung des Unterrichts im Obstbaue in den Elementar- und Volksschulen erstens nützlich und nothwendig, für Landescultur und sittliche Bildung des Landmannes sehr ersprieß-

städtischen Bäckerherbergen zuweisen. — § 10. Sobald in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirke die Errichtung der Bezirksherbergen erfolgt, und von der betreffenden Kreisdirection auf dahin erstattete Anzeige genehmigt worden ist, soll darüber das Behufige in den Kreisblättern bekannt gemacht werden. Von dem darin anzugebenden Zeitpunkte an treten die auf das Uebernachten der Mühlburschen in den Mühlen, anstatt in den Herbergen, sowie auf die Verabreichung von Kost und von Geschenken Seiten der einzelnen Müller bezüglichen Dispositionen der Rescripte vom 26. April 1811 und vom 29. Juni 1813 (Cod. Aug. Cont. III. Theil 1., pag. 496 und 508) rücksichtlich des betreffenden Bezirks außer Wirksamkeit und haben sich daher die Mühlburschen des Ansprechens und Einkehrens in den einzelnen zum Bezirke gehörigen Mühlen, ingleichen des Einschlagens der sogenannten Wasserwege bei Vermeidung, daß gegen sie als Bettler oder Vaganten werde verfahren werden, schlechterdings zu enthalten. Ebenso ist von da an den Müllern die Aufnahme und Beherbergung wandernder Mühlburschen in ihren Mühlen oder die Verabreichung von Kost und Geld an dieselben bei Vermeidung einer an die Verpflegungscasse des Bezirks zu entrichtenden Strafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall verboten. Es leidet jedoch dieses Verbot keine Anwendung, wenn rücksichtlich einzeln liegender Mühlen, nach Maßgabe der Bestimmung in § 40. der Armenordnung vom 22. October 1840, die Nothwendigkeit sich ergiebt, einen unterwegs erkrankten Mühlburschen Unterkommen und Verpflegung zu verschaffen. Es hat jedoch solchenfalls der betreffende Mühlenbesitzer, unter der Voraussetzung sofortiger Anzeige an den Vorstand des Mühlenbezirks, den Ersatz des erweislich aufzuwenden gewesenen Verpflegungsaufwandes aus der Bezirkscasse zu gewarten. § 11. Bei den commissarischen Verhandlungen über die Errichtung der Bezirksherbergen ist unter den betheiligten Müllern dahin Uebereinkunft zu treffen, daß der durch die Errichtung und Unterhaltung der Herbergen erwachsende Aufwand von ihnen selbst, welche dadurch der Belästigung des Ansprechens und des eigenen Beherbergens der Mühlburschen enthoben werden, aufgebracht, auch der hierbei anzunehmende Maßstab der Beitragspflichtigkeit vorbehältlich darüber nöthigen Falls einzuholender Entscheidung der Kreisdirection festgestellt werde. Auch sind zu diesem Behufe den in Arbeit stehenden Mühlburschen, denen dagegen nach Maßgabe Cap. I. § 4. unter h. des Mandats vom 7. Decb. 1810 eine Concurrenz bei der Rechnungsablegung einzuräumen ist, gewisse wöchentliche Lohnabzüge zu machen, und von den betreffenden Mühlenbesitzern regelmäßig zur Bezirkscasse abzuführen. — Die Verwaltung der letztern ist unter Berücksichtigung der dieserhalb im Mandate vom 7. Decbr. 1810, § 4. e. g. h. k. enthaltenen Vorschriften einem sicheren Verwalter aus dem Mittel der Müller des Bezirks zu übertragen, welcher über die erfolgte Verwendung jährlich Rechnung abzulegen hat. § 12. Zum Zweck der Rechnungsablegung, sowie zu Erledigung der sonst innerhalb der Grenzen dieser Verordnung sich ergebenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist jährlich zu einem zu bestimmenden Zeitpunkte eine Versammlung der zum Bezirke gehörigen Mühlenbesitzer zu veranstalten, in welcher zur Vertretung des Bezirks nach außen hin in allen denjenigen Beziehungen, in welchen es einer solchen bedürfen möchte, nächst dem Cassenverwalter ein Bezirksvorsteher zu wählen ist, der seine Function bis zur nächsten Jahresversammlung zu ver-

fahren hat. — Diese Versammlungen stehen unter der Aufsicht der Polizeibehörde des Herbergsortes, welche an denselben durch einen dazu abzuordnenden und für seine Bemühungen aus der Bezirkscasse zu remunerirenden obrigkeitlichen Deputirten Theil nimmt.

Mühlenwesen. Verordnung, die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betr., vom 14. Decbr. 1842. In den wegen des Mahlens des Getraides unterm 31. December 1771 und 1. Mai 1805. erlassenen Generalien ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend verordnet: 1) daß es der Willkühr derjenigen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte *) und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden durch Ueberlassung der 16ten, 20sten oder auf andere Art zu berechnenden Metze zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Metze des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Weizen mit Sechs Groschen (7 1/2 Ngr) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngeachtet obliege, bei einer für jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von 10 Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach rechter Ordnung, nämlich, wie sie zu mahlen bringen und in die Mühle kom-

---

*) a. Andere Mühlenordnungen. Vergl. auch wegen der auf die Amtszwangsmühlen an der Weiseritz, auf der Elbe und zu Colditz bezüglichen Mühlenordnungen. Die Mühlenordnung vom 11. September 1561 bezog sich auf die an der schwarzen Elster gelegenen Mühlen.

b. Vorhergegangene Verfügungen der Kreisdirektionen. Die Kreisd. zu Zwickau hat durch Verordnung vom 21. Juli 1842 die Obrigkeiten — in Folge der durch die Trockenheit, welche in diesem Jahre herrschte, herbeigeführten Mahlnoth — darauf hingewiesen, wie bei einer frühern ähnlichen Gelegenheit zur Anzeige gekommen, daß die Mühlknappen in den Mahlmühlen den Nothstand dazu mißbrauchten, um theils von den Mahlgästen ein Mehreres als die herkömmliche Mahlmetze zu erheben, theils durch Zusicherung einer schnellern Förderung mit Zurücksetzung solcher, die sich früher angemeldet, denselben Geschenke abzulocken, und hat dieselben angewiesen, auf diese und ähnliche Ungebührnisse ein scharfes Auge zu richten und diejenigen, welche sich hierüber etwas zu Schulden kommen lassen, nach Maßgabe der Generalien vom 31. December 1771 und vom 1. Mai 1805 zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Desgl. die Kreisd. zu Dresden durch Verordnung v. 17. August 1842.

c. Criminelle Bestrafung des Betrugs Seiten der Müller. Das Justizministerium hat in dieser Hinsicht folgende Bekanntmachung in die Kreisblätter einrücken lassen: „Wohl nicht ohne Grund ist hin und wieder über Bevortheilung der Mahlgäste in Mühlen geklagt worden, so daß die Stände am vergangenen Landtage auf Einschärfung der hiergegen bestehenden Gesetze angetragen haben. Die Strafgesetze reichen jedoch, wie dem Justizministerium durch mehrere Beispiele bekannt worden, aus, sobald nur die Betrügereien zur Untersuchung wirklich angezeigt werden und es der Behörde gelingt, die Thäter zu überführen. Noch neuerlich lag dem Justizministerium ein Fall vor, daß ein Mühlknappe wegen solcher Verbrechen, wodurch allerdings den Mahlgästen nach und nach eine bedeutende Quantität Mahlgut entwendet worden war, sogar mit 2 Jahren 6 Monaten Arbeitshaus belegt worden ist. Im Sinne jenes Antrags findet man sich veranlaßt, diese erfolgte Bestrafung zum warnenden Beispiele hierdurch öffentlich bekannt zu machen. Dresden, den 29. Sept. 1842. Ministerium der Justiz."

men, mit dem Mahlen gefördert und keiner um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde; 2) daß alle Obrigkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen bei unausbleibend zu erwartender gesetzlicher Ahndung abmahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anweisen sollen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl nebst Kleien an gehörigem Maß oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Steinobß ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund nicht anzurechnen haben; 3) daß jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls das Einhängen dichterer, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als vier- bis fünfmaliges Aufschütten des Getreides verlangen, sich deshalb mit demselben wegen eines verhältnißmäßig größern Abgangs zu vereinigen nachgelassen bleibe; wie denn auch denjenigen Müllern, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtbeständiger Observanz, außerdem annoch ein gewisses Maaß Füllkleien zurückzubehalten befugt seien, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen werde; 4) daß übrigens den Mahlgästen noch ferner überlassen sei, ihr Getreide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere daraus zurück erhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sollen daher von den Müllern und in deren Abwesenheit von dem Gesinde derselben schlechterdings nicht behindert, auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht versagt, von den Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts aber die Verfügung getroffen werden, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Waage vorhanden binnen 4 Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewichte angeschafft werde *). Nachdem nun auf Anlaß mehrerer, zur Kenntniß der Regierung gelangten Beschwerden die hinsichtlich des Mahlverkehrs dermalen im Lande bestehenden factischen Verhältnisse neuerdings zum Gegenstande näherer Erörterung gemacht worden sind, so hat sich in deren Erfolg die Existenz allgemeiner Mißbräuche und Uebelstände von besonderer Erheblichkeit und Dringlichkeit zwar nicht ergeben, wohl aber bestätigt, daß die obigen Bestimmungen theilweise in Vergessenheit

---

*) a. Was für Gewichte zu gebrauchen sind. Es ist den Müllern in Gemäßheit diesfallsigen Ministerialerlasses gestattet worden, statt des Leipziger Kramergewichts, den Centner zu 110 Pfd., sich Gewichte nach der bei der Zoll-, Salz- und Postregie bereits bestehenden Zollgewichte, den Ctr. zu 100 Zollpfd., anzuschaffen und anzuwenden, soweit nöthig unter behufiger Reduction des Gewichtsbetrages auf Leipziger Pfunde, und die Obrigkeiten sind angewiesen worden, darauf zu sehen, daß eine diesfallsige Umrechnungstabelle zur öffentlichen Einsicht der Mahlgäste angeschlagen werde, zu welchem Zwecke den Obrigkeiten auf Anlangen die benöthigten Exemplare dieser Tabelle von der betreffenden Kreisdirektion unentgeldlich verabreicht werden. Ministerialverordnung vom 23. August 1843.

b. Untersuchung der Waagen und Gewichte durch die Gensdarmen. Später ist den Obrigkeiten, einschließlich der Justizämter, nachgelassen worden, bei den Bezirksamtshauptleuten darauf anzutragen, daß die Untersuchung über das Vorhandensein von Waagen und Gewichten den Gensdarmen aufgetragen und der Befund den Obrigkeiten angezeigt werde.



gerathen und die über Nichtbeachtung derselben, insbesondere von den Mahlgästen geführten Klagen nicht unbegründet seien. Auch haben die in der letztverflossenen Zeit während des eingetretenen Mahlwassermangels gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die Müller ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nicht allenthalben eingedenk gewesen sind, sondern den durch die Umstände herbeigeführten vermehrten Andrang zu den Mühlen mehrfach zu unstatthaften Anforderungen an die Mahlgäste gemißbraucht haben. — Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, die oben unter 1—4. ausgehobenen Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung mit der Bemerkung wiederum in Erinnerung zu bringen, daß selbige für das gegenseitige Verhalten der Müller und Mahlgäste noch dermalen eben so als maßgebend zu betrachten seien, als den Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, auf die gehörige Beobachtung derselben ein wachsames Auge zu richten und gegen wahrzunehmende Zuwiderhandlungen nicht blos auf geführte Beschwerde, sondern auch von Amtswegen nachdrücklich einzuschreiten. — Insonderheit haben sich die Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sich Mahlmühlen befinden, durch eine demnächst vorzunehmende Localrevision zu vergewissern, daß der unter 4 gedachten Vorschrift wegen Aufstellung einer tüchtigen Waage nebst richtigen Gewichten in jeder Mühle allenthalben Genüge geschehen sei, da aber, wo es daran noch fehlen sollte, den Müllern die Anschaffung dieser Gegenstände binnen gemessener Frist bei einer namhaften Ordnungsstrafe aufzugeben. — Da ferner die Haltung von Mahlregistern in den Mühlen, in welche sowohl das zur Mühle gebrachte Getreide, als auch das davon nach Abzug des Abgangs, sowie beziehendlich der Mahlmetze gewonnene Mehl und Kleien dem Maße oder Gewichte nach eingetragen und zugleich der bei dem Mahlen gegangene Beutel angegeben wird, als ein besonderes geeignetes Mittel erscheint, das Vertrauen des Publikums auf den ordnungsmäßigen Mahlbetrieb zu befestigen, auch insonderheit die Müller hierdurch gegen die ebenfalls vorkommenden unbilligen Anforderungen und Ansprüche der Mahlgäste sich sicherstellen können, so werden die Obrigkeiten sich angelegen sein lassen, diese Einrichtung den Mühlenbesitzern, welche sie nicht ohnehin schon angenommen haben sollten, eindringlich anzuempfehlen und auf deren allgemeine Einführung thunlichst hinzuwirken.

Mutterkorn. 1) Rescript, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne betr., vom 14. Sept. 1785. Wir sind erinnert, was zur Verhütung des der Gesundheit derer Menschen sowohl, als des Viehes, so schädlichen Genusses des im Getreide bisweilen wachsenden sogenannten Mutterkorns, bereits mittelst General-Verordnung vom 20. August 1764 in's Land verfüget worden. — Nachdem nun dem Vernehmen nach in mehreren Gegenden hiesiger Lande, wegen der dießjährigen Nässe, dergleichen unter dem Namen des Mutterkorns bekannte Unreinigkeit unter dem Getreide, besonders dem Korne und der Gerste, wahrzunehmen gewesen; so erachten Wir der Nothdurft, obgedachte General-Verordnung hiermit zu erneuern und einzuschärfen, und begehren demnach, du wollest nicht nur diesfalls das Nöthige in dem dir anvertrauten Amte alsofort bekannt machen, und jedermann von dem Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreides abmahnen und dafür warnen, darneben aber denen Unterthanen, daß sie bei dem Ausdrusch des Getreides auf die Reinigung und Absonderung desselben von besagtem Mut-

terkorne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getreide, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von 20 Thaler oder auch nach Befinden, der Zuchthaus- oder Vestungsbau-Strafe, weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bei sich zu Hause verkaufen, oder mahlen, noch die Müller und Brantweinbrenner solches vermahlen oder verschroten lassen sollen, ernstlich andeuten, sowohl, damit dagegen allenthalben nicht gehandelt werde, scharfe Obsicht führen lassen, sondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, daß sie dergleichen Veranstaltungen bei sich ebenfalls vorkehren, und den Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Getreides keineswegs gestatten, sondern solches, wenn es zum Verkauf gebracht werden sollte, wegnehmen und confisciren, auch wider die Contravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerksamkeit beobachten sollen, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaßen ohngesäumt aufgeben. 2) Bekanntmachung, das Mutterkorn betr., v. 6. Aug. 1831. (Leipz. Zeitg.) Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß in mehrern Gegenden Sachsens unter dem im laufenden Jahre erbauten Roggen eine Menge des der Gesundheit der Menschen sowohl, als des Viehes äußerst schädlichen Mutterkorns sich gezeigt hat, so werden mit ausdrücklicher Beziehung auf die Generalverordnungen vom 20. August 1764 und 14. September 1785 sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, solche wieder sofort bekannt zu machen, dabei vor dem Gebrauche des vom Mutterkorne nicht gereinigten Getreides zu warnen, und den mit Feldbau beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen, daß sie möglichste Bemühung zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorne vor dem Verkaufe anwenden. Dieses kann, wie ferner zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, weil das Mutterkorn früher und leichter ausfällt, als gesunde Getreidekörner, zum Theil schon dadurch geschehen, wenn man das Getreide vor dem Abschneiden recht reif werden läßt, besonders aber bei dem Ausdrusche durch das Werfen, Sieben und Abfledern. Das auf diese Weise abgesonderte Mutterkorn ist zu vernichten, weil es auch zum Futter nicht genutzt werden kann. Es ist ferner ernstlich anzudeuten, daß die Oekonomen und Landleute von Mutterkorn nicht gereinigtes Getreide und aus demselben bereitetes Mehl oder Brot, welches besonders an der Rinde ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von 20 Thaler oder auch, nach Befinden, anderer nachdrücklicher Strafe weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bei sich zu Hause verkaufen, auch die Müller und Brantweinbrenner bei ebenmäßiger Strafe solches Getreide weder vermahlen, noch verschroten dürfen. Da es allerdings zuweilen schwer hält, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne völlig zu bewerkstelligen, so bleibt es, damit die Producenten nicht sich zurückhalten lassen, ihr Getreide in die Städte zum Verkauf zu bringen, dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, eine geringe Beimischung von Mutterkorn, welche in dem in die Städte zu Markte kommenden oder sonst verkauft werdenden Getreide angetroffen wird, nachzusehen und demnach mit der Confiscation sothanen Getreides nicht zu verfahren, auch mit Bestrafung des Verkäufers Anstand zu nehmen, übrigens aber sorgfältige Obsicht zu führen, daß diese Nachsicht nicht gemißbraucht werde. — Um auch den Gebrauch des mit einem geringen Ueberreste des Mutterkorns verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist Folgendes zu empfehlen: 1) die Roggenar-

den, die an feuchten Stellen der Scheunen gelegen haben, der Luft auszusetzen; 2) den Roggen auf luftigen, trockenen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe; 3) den Roggen vor dem Vermahlen stark zu dörren, doch so, daß derselbe nicht braun wird; 4) das Roggenmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten; 5) da der Teig aus Mehl, welches von mit Mutterkorn vermengten Roggen gewonnen worden ist, kurz bleibt und nicht löcherig ausbäckt, so hat man bei dem Backen alle Vorsicht anzuwenden, stets für frischen Sauerteig zu sorgen und, sollte er nicht ganz kräftig sein, zu jedem Pfunde Brod ein Viertelquentchen gereinigte Pottasche oder kohlensaures Kali (Kali carbonicum) zuzusetzen. Auch ist der Zusatz von einem Quentchen Kümmel allein oder auch mit einem halben Quentchen Coriander oder eben so viel Anissaamen auf jedes Pfund Brod zu empfehlen. 6) Das Brod ist nicht frisch oder warm zu genießen *).

O.

Obstbau. „Daß der Obstbau, derjenige Zweig der Landwirthschaft, welcher bei dem geringsten Kostenaufwand einer der einträglichsten ist und den Wohlstand ganzer Gegenden, sowie einzelner Grundbesitzer und Familien begründet hat, in vielen Theilen unsers Vaterlandes noch so wenig Eingang findet, davon scheint die Ursache theils in dem Mangel an Kenntnissen, theils in übler Gewohnheit zu liegen. Viele Gegenden unsers Vaterlandes sind geeignet zum Obstbau, und sind deshalb recht eigentlich Obstländer zu nennen; und dennoch wird der Obstbau in denselben gar nicht, oder, nur schwach betrieben. Ja man sieht häufig Obstgärten, welche von den Vorfahren sorgfältig angelegt und bepflanzt waren, nach und nach aussterben, ohne daß die jetzigen Besitzer nachzupflanzen sich einfallen ließen. Und wird hie und da nachgepflanzt, so sieht man den Pflanzungen, wie dies auch bei den, jedoch selten, sich findenden Neupflanzungen zum Theil wahrzunehmen ist, die Unkenntniß an und den Mangel an Sorgfalt mit der die Besitzer zu verfahren gewohnt sind. Man findet größtentheils Sorten, die entweder ganz schlecht, oder wenn sie besser für unser Klima ungeeignet sind. Hierzu kommt daß in guten Obstjahren häufig das rohe Obst zu einem Preise herabsinkt, welcher

*) **Neueste Bestimmungen.** Im Wesentlichen mit obiger gleichlautend — nur daß als Mittel zur Reinigung des Abschneidens des nicht ganz reifen Getreides nicht gedacht, dagegen aber zugleich das Schwemmen in Wasser, wobei das Mutterkorn wegen seiner Leichtigkeit oben auf schwimme, empfohlen worden ist — ist unterm 10. November 1832 von der Landesdirektion unter Bezugnahme darauf, daß die in der Correctionsanstalt zu Bräunsdorf ausgebrochene Kriebelkrankheit einen neuen Beweis für dessen nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Leben der Menschen gefährdende Wirkungen gegeben habe, eine Bekanntmachung erlassen und diese sodann später auf Anordnung des Ministerii im Jahre 1839 erneuert worden. Vergl. deshalb die Bekanntmachung der Kreisdirektion zu Dresden v. 28. August 1839 (Kreisbl. Nr. 71.), der Kreisdirektion zu Leipzig v. 12. September 1839 (Kreisblatt Nr. 114.), der Kreisdirektion zu Zwickau v. 14. September 1839 (Kreisblatt Nr. 38.), der Kreisdirektion zu Budissin v. 13. Sept. 1839 (Kreisblatt Nr. 75.). — Der Stadtrath zu Leipzig hat unterm 19. Juli 1831 und 28. November 1832 eine besondere Bekanntmachung in Betreff des Mutterkornes erlassen. Abgedruckt in Choulant's neuer Sammlung sächsischer Medicinalgesetze Bd. 1. v. Jahre 1834 S. 225. und 374. — Vergl. übrigens auch Art. 179. und 255. des Criminalgesetzbuchs v. Jahre 1838.

für den Besitzer durchaus keine Anregung zur Vermehrung dieser Fruchtgattung gewährt. Dies kommt aber daher, weil man bei reichen Obstjahren den Seegen des Himmels zu benutzen und zu verwerthen nicht versteht. Nicht häufig sieht man Obstdarren und diese nur in denjenigen Gegenden Sachsens, in welchen die Landwirthschaft ohnehin einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Noch seltener wird in unserem Vaterlande das Obst zu Wein benutzt und Obstwein ist nirgends, außer in einigen wenigen Familien zu haben, die sich zum Vergnügen damit beschäftigen. Hier fehlt es an Kenntnissen, deren allgemeine Verbreitung sehr zu wünschen ist. In vielen Theilen Sachsens werden treffliche Zwetschen und andere Pflaumengattungen gebaut. Aber diese zu Prunellen zu benutzen und jenen so sehr gesuchten und für die Rheingegenden so gewinnreichen Artikel daraus zu fertigen, weiß Niemand. Und Niemand hat Lust, hier sich zu unterrichten. Die Kenntniß der Obstsorten, die nöthigen Kenntnisse in Rücksicht auf Erziehung und Pflege der Obstbäume, die Kenntnisse, welche zur gewinnreichen Verwerthung des Obstes nöthig sind, sie gehen fast allen unseren Landleuten ab und demnach hat Niemand Lust etwas der Art zu lernen. Das macht die Gewohnheit. Was man nicht kennt, hält man nicht werth. Soll es daher besser werden; so müssen unsere Landleute von frühester Kindheit an mit der Obstbaumzucht bekannt gemacht werden. Gerade hier thut die Beschäftigung in der Kindheit und die frühe Angewöhnung noth. Spielend lernt das Kind den Baum pflanzen, erziehen und veredeln. Mit nichts beschäftigen sich die Kinder lieber, als mit Gartenarbeiten, Anpflanzungen, Pfropfen und Oculiren, Ausschneiden der Bäume 2c. Es ist daher höchst wünschenswerth, daß in allen Elementar- und Volksschulen der Unterricht in der Gewinnung, Erziehung und Veredlung, sowie in Pflanzung und Pflege der Obstbäume schon frühzeitig zu einem stehenden Lehrgegenstande erhoben werde, wobei es an Gelegenheit, die Kinder durch Anschauung in den nöthigsten Handgriffen zu üben, nicht fehlen kann, da, mit sehr wenigen Ausnahmen, jeder Landschullehrer ein Gartenfleckchen hat, wo er seine Schüler practisch unterrichten kann. Der größte Gewinn hiervon würde ein sittlicher sein. Das Laster des Baumfrevels, neuerdings durch verschärfte Gesetze und harte Strafen in unserem Vaterlande verpönt, würde allmälig seltener werden und nach und nach ganz verschwinden. Der Mensch, welcher von frühester Kindheit an die Baumzucht lieb gewonnen und aus eigener Erfahrung gelernt hat, wie viele Zeit, Sorgfalt und Mühe es kostet, einen Obstbaum bis zu fruchttragenden Alter zu erziehen, wird nie einen jungen Baum aus Frevel und Muthwillen beschädigen. Er wird besonders den Obstbaum als einen Gegenstand der Achtung und Verehrung ansehen und als ein Heiligthum betrachten. Auch hat die Erfahrung dies hinlänglich gelehrt. Wenn nun der frühe Unterricht in der Obstbaumzucht von so hoher Gemeinnützigkeit ist; so wird sich die Einführung desselben in die Elementar- und Volksschulen als höchst ersprießlich und wünschenswerth darstellen. Wie aber dieser Unterricht in den Volksschulen eingeführt werden möchte, ohne die Zahl der Unterrichtsstunden zu vermehren und die Kinder zu überladen, darüber giebt das Elementarvolksschulgesetz in der Verordnung § 36. hinreichende Auskunft. Es heißt daselbst: „Was von den § 29. unter h. so wie § 35. erwähnten Gegenständen aus Mangel an Zeit nicht besonders behandelt werden kann, muß wenigstens bei Gelegenheit der Denk-, Sprach-, Lese- und Schreibeübungen, besonders aber bei dem Gebrauche des in höheren Clas-

senabtheilungen eingeführten Lesebuchs den Kindern nach einer wohlberechneten Auswahl, welche nur das Nothwendigste, Anwendbarste und Wissenswürdigste, mit Vermeidung dessen, was zu flacher und unfruchtbarer Vielwisserei führt, in das Auge zu fassen hat, mitgetheilt werden." — Nun fürwahr der Unterricht im Obstbau ist gewiß anwendbar, wissenswürdig und keineswegs geeignet zu unfruchtbarer Vielwisserei zu führen. Und um denselben nicht besondere Zeit widmen zu dürfen, könnte er sehr leicht mit den Leseübungen vereinigt werden, wenn ein Lesebuch eingeführt würde, welches in gedrängter Kürze, so wie in ansprechender, für das kindliche Alter geeigneter Form die nöthigsten und wichtigsten Gegenstände des Obstbaues abhandelte. Ein solches ist: „Das Obstbüchlein. Ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen. Herausgegeben von dem Vereine zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz. Zweite Auflage. Mit 6 Steindrucktafeln. Preis 1/6 Thlr., für Schulen 25 Exemplare 3½ Thlr. Dresden und Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1844." Mit diesen Leseübungen wird sich freilich der eifrige Lehrer nicht begnügen. Er wird die fleißigsten und thätigsten seiner Schüler damit zu belohnen suchen, daß er ihnen an schönen Freinachmittagen, im Sommer, in seinem Hausgärtchen oder sonst an einem geeigneten Orte im Freien praktischen Unterricht im Setzen, Veredeln, Beschneiden der Bäume zu geben bemüht ist, was ihm selbst und den Kindern großen Genuß gewähren wird. Die Mehrzahl unserer Schullehrer auf dem Lande sind solche Männer, bei denen es gewiß keiner gesetzlichen Vorschriften bedürfte, um sie zu veranlassen einen kleinen Theil ihrer Freistunden diesem Gegenstande zu widmen. Und gewiß nur weniger Stunden bedarf es, um die gewöhnlichsten Handgriffe des Setzens, Veredelns, Beschneidens der Obstbäume den Kindern beizubringen. Auch wird sich jeder Lehrer bald in den Stand gesetzt sehen, ältere Schüler heranzuziehen, welche die erlernten Handfertigkeiten den jüngeren beibringen und diese unter seiner Aufsicht darin unterrichten könnten. Das Kind aber welches in früher Jugend diese Handgriffe erlernt hat, vergießt sie im Leben nicht wieder, behält vielmehr für sein ganzes künftiges Leben Lust und Liebe zu diesem angenehmen, erheiternden und sich so sehr belohnenden Beschäftigungen. Höchst wünschenswerth ist es jedoch, daß, wo der Schullehrer einen Gartenfleck oder ein Stückchen Land zu einer kleinen Baumschule und Obstpflanzung nicht hat, ihm ein solches ausgemittelt werde. Sobald, wie dies gewöhnlich der Fall ist, ein kleiner Garten mit der Lehrerwohnung oder mit der Schule verbunden ist; so ist weiter nichts nöthig. Der Lehrer wird mit Freuden einige Beete dazu hergeben, besonders da die darauf erzogenen Bäumchen sein Eigenthum sein würden. Gehört jedoch zur Schule gar kein Fleckchen Grundes, so müßte die Gemeinde dazu angehalten werden, ein solches auszumitteln, was in den meisten Gemeinden so viel bekannt, gewiß nicht schwer halten würde. Auch dafür ist in dem Elementarvolksschulengesetze hinlänglich Fürsorge getroffen, indem es daselbst § 40. heißt: „Uebrigens ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem ständigen Schullehrer bei seiner Amtswohnung, oder doch in der Nähe derselben ein gehörig eingefriedigter, zum Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten angewiesen werde." — Es scheint demnach unzweifelhaft zu sein, daß die Einführung des Unterrichts im Obstbaue in den Elementar- und Volksschulen erstens nützlich und nothwendig, für Landescultur und sittliche Bildung des Landmannes sehr ersprieß-

lich sei, zweitens aber auch ohne Ueberlastung der Schüler und ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden und Unterrichtsgegenstände geschehen könne.

Der Oberlausitzer Obstbauverein.

Der Verein zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz, begründet am 6. März 1834, hat seinen Sitz in Zittau. Sein Zweck ist: eine erhöhte Landescultur und eine Sittlichung der Landesbewohner mittelst rationeller Betreibung dieses wichtigen Zweiges des Land- und Gartenbaues zu fördern. — Sein Bestreben ist daher, unser schönes Land auch durch reiche und gesunde Obstanlagen zu einem Paradiese umzuschaffen, die im Frühlinge mit ihrem Blüthendufte, im Herbste mit dem Segen ihrer goldenen Früchte Auge und Herz erfreuen; da ferner der genannte Verein nicht nur das Land zu einem großen, schönen Garten, sondern auch die Bewohner desselben durch eine rationelle Betreibung des Obstbaues, sowie durch Gewöhnung an ein edleres und gesünderes Getränk, als der Brantwein ist, zu kräftigeren und edleren Naturen umzubilden zum Zwecke hat; da er, um dies zu erreichen und Wohlstand für ferne Zeiten zu begründen, besonders auf die Elementar- und Volksschulen einzuwirken, die Absicht hat und dies sein wohlthätiges Bestreben bereits vielseitig an den Tag gelegt hat, so gebührt ihm der vollständige „Dank des Vaterlandes" dadurch, daß Jedermann den Zweck dieses ehrwürdigen Vereins fördern helfe. — An dieses reihen wir die Ansichten des landwirthschaftlichen Hauptvereins über diesen Culturzweig: „Nachdem die landwirthschaftlichen Vereine die erbetenen Gutachten über die Förderung dieses Culturzweiges abgegeben haben, sind dieselben zusammengestellt und hohem Ministerium des Innern vorgelegt worden. — Das Directorium gewann aus dem reichen, auf diese Weise ihm gebotenen Material die Ueberzeugung, daß für Förderung des Obstbaues hauptsächlich eine weitere Verbreitung der Kenntnisse desselben, sodann die Anlage von Baumschulen und hiernach Sicherheit des Eigenthumes in Feld und Gärten als nöthig erscheinen. — Zu diesem Behufe vereinigte sich dasselbe zu den Anträgen, daß vor Allem Unterricht im Obstbau in den Schullehrerseminarien nicht allein auf theoretischem, sondern auch auf praktischem Wege ertheilt, daß in den Volksschulen diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet werden möge, um, wenn auch nicht der Obstbau förmlich unter die Lehrgegenstände aufgenommen werden könnte, doch den Lehrer zu befähigen, bei den übrigen Unterrichtsgegenständen hierauf wesentlich Bezug zu nehmen und in einer für die Lehrzwecke bestimmten Baumschule, welche, wo irgend thunlich, die Gemeinde zu beschaffen haben werde, die nöthige practische Unterweisung zu ertheilen. Man sprach sich ferner für Verbreitung eines Schriftchens über den Obstbau aus, welches Herr Finanz-Director von Flotow auszuarbeiten die Zusicherung ertheilt hatte; man beantragte, daß in den Gegenden, wo das Bedürfniß hierfür vorliege, auf den Wunsch der Bezirksvereine erwachsenen Leuten die nöthige Unterweisung in der Obstbaumzucht, namentlich aber im Baumschnitt, ertheilt und hierzu eine Unterstützung aus Staatsmitteln bewilligt werde. In Beziehung auf die Errichtung von Baumschulen legte man hohen Ministerium den Wunsch vor, daß nicht allein bei der zu gründenden Ackerbauschule eine Baumschule von angemessenen Umfang errichtet werde, sondern daß solche auch bei den Straf- und Versorgungsanstalten zu Großhennersdorf, Struppen, Bräunsdorf, Hubertusburg, Waldheim, Colditz und

Anstalten in der Größe hervorgerufen werden, daß der Bedarf an Obstbäumchen hierdurch für die betreffenden Gegenden gedeckt würde, daß diese ferner in eine lebendige Verbindung mit der Baumschule des großen Gartens in Dresden in der Art gesetzt würden, daß der Aufseher der letzteren, solche von Zeit zu Zeit bereise, daß die für die betreffenden Gegenden passenden Sorten dahin verpflanzt und Mutterbäume für diese errichtet, daß endlich die Edelreiser aus dem großen Garten zu einem feststehenden, mäßigen Preise jedem abgegeben würden, der solche verlange. — Für diejenigen Districte, wo die gedachten Baumschulen nicht geeignet sein würden, den Bedarf abzugeben, beantragte man nach dem Wunsch der betreffenden Bezirksvereine, größere Baumschulen unter Unterstützung aus der Staatscasse, so weit nöthig zu errichten, und empfahl besonders hierfür die Sitze der Schullehrerseminarien und eine Verbindung mit solchen; man sprach endlich den Wunsch aus, daß auch die Errichtung von Gemeindebaumschulen befördert werden möge. Nicht weniger schloß man sich dem Antrage mehrerer Bezirksvereine an, daß in Ausführung der Bestimmungen des Straßenbaumandats die Communicationswege mit Obstbäumen zu bepflanzen sein möchten, und wiederholte endlich den Wunsch auf baldiges Erlassen eines die Sicherheit des Feldes und der Gärten schützenden Feldpolizeigesetzes." — Dieses sind im kurzen Umrisse die der hohen Staatsregierung motivirt vorgelegten Anträge, welche ihre Begründung in den Wünschen der landwirthschaftlichen Vereine fanden; die Entschließung desselben lautet wie folgt: „Das K. Ministerium will dem Antrage, alljährlich in den Monaten Februar bis Mai höchstens 5 Leute aus den verschiedenen Theilen des Landes in der Obstbaumschule des großen Gartens anzunehmen und daselbst unter Bewilligung eines entsprechenden Tagelohnes durch den Baumschulgärtner Mieth in der Behandlung und Pflege der Baumschule, insbesondere bei dem Baumschnitt, der Saat, Verpflanzung, Veredlung 2c. unterrichten zu lassen, zwar entsprechen, ohne jedoch diesen Arbeitern einen Lohn zu gewähren und mit dem Vorbehalte ihrer sofortigen Entlassung bei gegründeten Beschwerden. Unter gleicher Voraussetzung und ähnlichem Vorbehalte kann auch die Ueberweisung von 5 — 6 Zöglingen des Dresdener Schullehrerseminars zum praktischen Unterricht in der Obstbaumzucht an den Gärtner Mieth erfolgen, welchem letzteren für seine Bemühungen bei der Unterweisung dieser 10 — 11 Personen eine entsprechende jährliche Remuneration aus den landwirthschaftlichen Fonds zu gewähren sein würde." — Wir fügen diesen noch eine Bekanntmachung bei:

„Bekanntmachung: Ein so lebendiges Interesse in allen Theilen des Landes für die Förderung des Obstbaues sich kund gegeben hat, eben so häufig hat man sich die Frage gestellt, in wie weit der Obstbau da, wo nicht besondere Umstände denselben begünstigen, als rentabel sich darstelle, und es haben die beiden reichen Erndten der Jahre 1847 und 1849 so geringe Preise für das Obst ergeben, daß der Ertrag in denselben an vielen Orten allerdings kein sehr erfreulicher war. Will man also den Obstbau verbreiten, so wird man gleichzeitig auf Mittel denken müssen, die Erndte auch bei einem reicheren Ertrag angemessen zu verwerthen, und es dürfte in den landwirthschaftlichen Vereinen die Frage aufzuwerfen sein, ob und in wie weit diese Mittel vorhanden, wo und wie am Zweckmäßigsten sie zu beschaffen sind. — Daß die Consumtion an grünem Herbstobste nicht ausreichend ist, um den

Ertrag einer besseren Erndte mit angemessenen Preisen absetzen zu können, darf man nach den seitherigen Erfahrungen um so mehr für erwiesen annehmen, als die Böhmische Zufuhr in wesentliche Concurrenz mit den inländischen Verkäufern tritt; daß auch die Anstalten für das Backen des Obstes nicht ausreichen können, geht aus den geringen Preisen des letzten Jahres ebensowohl hervor, und wenn auch im größeren Umfange Muß bereitet werden mag, so trifft dieses doch nur Pflaumen und Birnen, während der größte Ueberfluß an Aepfeln sich am ersten zeigt. — Cyder, dessen Bereitung im südwestlichen Deutschland, selbst in den Weingegenden eine so große Ausdehnung gewonnen hat, welcher dort ein so sehr beliebtes und jedenfalls gesünderes Getränk bietet als der Brantwein und die schweren Biere liefern, scheint in Sachsen nur wenig gekannt zu sein und doch gewährt die Bereitung desselben das hauptsächlichste Mittel, das Obst auch bei den reichsten Erndten noch zu einem angemessenen Preise zu verwerthen, es verschafft dieselbe alljährlich einen sicheren Absatz. — Mit Beziehung hierauf ersuche ich nun die geehrten landwirthschaftlichen Vereine ergebenst, in gefällige Erwägung zu ziehen, welche Mittel sich darbieten, um dem Obste bei reicheren Erndten eine angemessenere Verwerthung zu sichern, namentlich 1) ob die bestehenden Einrichtungen für das Abbacken des Obstes als ausreichend und zweckentsprechend zu erkennen sind, ob und auf welche Weise eine weitere Verbreitung und passendere Einrichtung auszuführen wäre? 2) ob es im Interesse des Landes liege, die Bereitung des Obstweins zu verbreiten, welche Mittel hiezu anzuwenden sein würden, und ob es etwa angemessen erscheine, dahin zu wirken, daß Männer, welche sich hierfür interessiren, und ein solches Geschäft zu begründen im Stande wären, die Gegenden, wo die Cyderbereitung heimisch ist, auf längere Zeit bereisen, oder ob es vorzuziehen wäre, die Aufmerksamkeit vorerst auf diesen Gegenstand zu lenken und dann die geeigneten Leute aus den betreffenden Gegenden hierher zu ziehen? — Es ist nach den anderwärts deshalb gemachten Erfahrungen wohl kaum zweifelhaft, daß diese Cyderbereitung in Sachsen bald eine weitere Verbreitung finden würde. Dresden, den 29. Januar 1850. General-Secretair der landwirthschaftlichen Vereine. Th. Reuning.

Gesetzliches, den Obstbau betr. Kurfürst August I., dem es Pflicht war selbst zu sehen und zu rathen, reiste viel in seinem Lande umher und entwarf selbst Pläne zur Verbesserung seiner Domainen, er führte oft Obstkerne zur Vertheilung mit sich und leitete die Veredlung der erzogenen Wildlinge durch Mittheilung edlerer Obstsorten; er befahl, daß jedes neue Ehepaar zwei Bäume anpflanzen sollte und schrieb ein „Obstgarten-Büchlein.“ In einer kleinen Schrift, von welcher nach langer mühsamer Aufsuchung im Jahre 1801 zwar nicht das Original, sondern eine spätere Ausgabe in der Bibliothek zu Helmstädt aufgefunden worden ist unter dem Titel: „Künstlich Obstgarten-Büchlein Churfürst Augusti zu Sachsen. Itzo auf New von einem Liebhaber des Gartenbawes wiederumb an den Tag gegeben. Gedruckt zu Magdeburg, durch Andreas Betzeln; in Verlegung Martin Gut. Buchführer zu Berlin. Im Jahr 1688.“ hat der thätige Churfürst seine Erfahrungen über Obst- und Weinbau niedergelegt. — Diese von dem edelen Churfürst ergangenen Lehren als die ersten Gesetze für diesen Culturzweig betrachtend, nennen wir nun noch die weiteren auf den Obstbau Bezug habenden Gesetze: Königs Friderici Augusti II. Mandat, d. d. 2. August 1728; — Ober-

amtspatent, d. d. 20. Mai 1729; — Prinz Xaverii, Holz- und Forstordnung, d. d. 25. Juli 1764; — Befehl vom 9. November 1764, über die bei Verheirathungen anzupflanzenden Bäume; — Befehl vom 23. November 1772; — Befehl vom 6. December 1787 wegen Reinigung der Bäume von Raupen; — Befehl vom 12. December 1774, wonach für Rechnung des Staatsfiscus die Straßen mit Obst- und andern Bäumen besetzt werden sollen; — Bestrafung des Baumfrevels, Art. 291 und 292 des Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838 (siehe S. 14. dieses Buchs.) Siehe auch Forstgesetzgebung, Prämien. — In dem Folgenden geben wir nun einige ältere Gesetze über diesen Culturzweig, dem Wortlaute nach. — Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, die Pfropfung guter fruchtbarer Bäume, auch Pflanz- und Setzung junger Eichen und Buchen betr., den 10. November 1700. C. A. II. S. 647: „Daß Wir dem Hauswirthlichen Absehen, so Unsere in GOtt selig ruhenden Herren Vorfahren, sonderlich Churfürst Augustus, hochseligsten Andenkens, zu besserm Ausbau und austräglichern Aufnehmen dieser Lande geführet, und zu Pflanzung guter Obstbäume, auch anderer nutzbaren Stämme, als Eichen und Buchen, gemessene Verordnung ergehen lassen, gleichfalls beyzutreten allergnädigst gemeinet, anerwogen solches Werk zu der Einwohner und Unterthanen merklichen Nutzen gereichet, die Häuser in denen Dörfern auch, durch die gesetzten Bäume, vor Feuer- und Wind-Schaden zugleich mit verwahret werden können, Ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses, daß in Zukunft Unsere Unterthanen und Einwohner in denen Amts-Städten und Flecken, sonderlich aber auf den Dörfern und sonsten aufn Lande, nach und nach allerhand Fruchttragende Obst-Bäume in ihren Gärten und Höfen, ingleichen auf gewissen Plätzen, Eichen und Buchene Stämmchen pflantzen, jede Gerichts-Obrigkeit darüber gebührend halten. etc. — Obst-Bäumen, in den Landesherrl. Aemtern und Domainen sollen Eheleute eher nicht getrauet werden, als bis der Bräutigam beglaubten Schein gebracht, daß er sechs gute gepflanzet; II. ib. 648; wilde zum pflantzen sollen die Forst-Bedienten hergeben, auch anweisen, wohin sie zu pflantzen. ib. Mandat, wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume; d. d. 11. May 1726. C. A. T. II. S. 523.: „§§ 18. 19. In Städten und Dörfern sollen sich nicht allein einige Einwohner auf die Baumzucht legen, sondern auch Baumschulen angerichtet werden. Bestrafung dererjenigen, die einen fruchtbaren oder schlechten Baum beschädigen oder abhauen. Haben die Obrigkeiten jeden Orts, in denen Städten und Dörfern die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner sich auf die Baumzucht legen, und darinnen sowohl andere unterweisen, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der Commun oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden mögen, damit es niemals an jungen gepfropften und oculirten Bäumen fehlen möge; Und damit die gesetzten Bäume, und der davon zu gewartende Nutzen von Dieben und andern Frevlern gesichert sein mögen: So sollen nicht nur, nach Anleitung der 37. Constit. P. IV. alle diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, sondern auch diejenigen, so einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schelen oder auf andere Weise Schaden zufügen, den Werth davor bezahlen, und darzu dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40 Gr. verbüssen. — Im Fall aber,

terkorne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getreide, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von 20 Thaler oder auch nach Befinden, der Zuchthaus- oder Vestungsbau-Strafe, weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bei sich zu Hause verkaufen, oder mahlen, noch die Müller und Brantweinbrenner solches vermahlen oder verschroten lassen sollen, ernstlich andeuten, sowohl, damit dagegen allenthalben nicht gehandelt werde, scharfe Obsicht führen lassen, sondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, daß sie dergleichen Veranstaltungen bei sich ebenfalls vorkehren, und den Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Getreides keineswegs gestatten, sondern solches, wenn es zum Verkauf gebracht werden sollte, wegnehmen und confisciren, auch wider die Contravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerksamkeit beobachten sollen, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaßen ohngesäumt aufgeben. 2) Bekanntmachung, das Mutterkorn betr., v. 6. Aug. 1831. (Leipz. Zeitg.) Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß in mehrern Gegenden Sachsens unter dem im laufenden Jahre erbauten Roggen eine Menge des der Gesundheit der Menschen sowohl, als des Viehes äußerst schädlichen Mutterkorns sich gezeigt hat, so werden mit ausdrücklicher Beziehung auf die Generalverordnungen vom 20. August 1764 und 14. September 1785 sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, solche wieder sofort bekannt zu machen, dabei vor dem Gebrauche des vom Mutterkorne nicht gereinigten Getreides zu warnen, und den mit Feldbau beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen, daß sie möglichste Bemühung zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorne vor dem Verkaufe anwenden. Dieses kann, wie ferner zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, weil das Mutterkorn früher und leichter ausfällt, als gesunde Getreidekörner, zum Theil schon dadurch geschehen, wenn man das Getreide vor dem Abschneiden recht reif werden läßt, besonders aber bei dem Ausdrusche durch das Werfen, Sieben und Abfledern. Das auf diese Weise abgesonderte Mutterkorn ist zu vernichten, weil es auch zum Futter nicht genutzt werden kann. Es ist ferner ernstlich anzudeuten, daß die Oekonomen und Landleute von Mutterkorn nicht gereinigtes Getreide und aus demselben bereitetes Mehl oder Brot, welches besonders an der Rinde ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von 20 Thaler oder auch, nach Befinden, anderer nachdrücklicher Strafe weder auf die Märkte und in die Städte bringen, noch bei sich zu Hause verkaufen, auch die Müller und Brantweinbrenner bei ebenmäßiger Strafe solches Getreide weder vermahlen, noch verschroten dürfen. Da es allerdings zuweilen schwer hält, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne völlig zu bewerkstelligen, so bleibt es, damit die Producenten nicht sich zurückhalten lassen, ihr Getreide in die Städte zum Verkauf zu bringen, dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, eine geringe Beimischung von Mutterkorn, welche in dem in die Städte zu Markte kommenden oder sonst verkauft werdenden Getreide angetroffen wird, nachzusehen und demnach mit der Confiscation sothanen Getreides nicht zu verfahren, auch mit Bestrafung des Verkäufers Anstand zu nehmen, übrigens aber sorgfältige Obsicht zu führen, daß diese Nachsicht nicht gemißbraucht werde. — Um auch den Gebrauch des mit einem geringen Ueberreste des Mutterkorns verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist Folgendes zu empfehlen: 1) die Roggenger-

den, die an feuchten Stellen der Scheunen gelegen haben, der Luft auszusetzen; 2) den Roggen auf luftigen, trockenen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe; 3) den Roggen vor dem Vermahlen stark zu dörren, doch so, daß derselbe nicht braun wird; 4) das Roggenmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten; 5) da der Teig aus Mehl, welches von mit Mutterkorn vermengten Roggen gewonnen worden ist, kurz bleibt und nicht löcherig ausbäckt, so hat man bei dem Backen alle Vorsicht anzuwenden, stets für frischen Sauerteig zu sorgen und, sollte er nicht ganz kräftig sein, zu jedem Pfunde Brod ein Viertelquentchen gereinigte Pottasche oder kohlensaures Kali (Kali carbonicum) zuzusetzen. Auch ist der Zusatz von einem Quentchen Kümmel allein oder auch mit einem halben Quentchen Coriander oder eben so viel Anissamen auf jedes Pfund Brod zu empfehlen. 6) Das Brod ist nicht frisch oder warm zu genießen *).

O.

Obstbau. „Daß der Obstbau, derjenige Zweig der Landwirthschaft, welcher bei dem geringsten Kostenaufwand einer der einträglichsten ist und den Wohlstand ganzer Gegenden, sowie einzelner Grundbesitzer und Familien begründet hat, in vielen Theilen unsers Vaterlandes noch so wenig Eingang findet, davon scheint die Ursache theils in dem Mangel an Kenntnissen, theils in übler Gewohnheit zu liegen. Viele Gegenden unsers Vaterlandes sind geeignet zum Obstbau, und sind deshalb recht eigentlich Obstländer zu nennen; und dennoch wird der Obstbau in denselben gar nicht, oder, nur schwach betrieben. Ja man sieht häufig Obstgärten, welche von den Vorfahren sorgfältig angelegt und bepflanzt waren, nach und nach aussterben, ohne daß die jetzigen Besitzer nachzupflanzen sich einfallen ließen. Und wird hie und da nachgepflanzt, so sieht man den Pflanzungen, wie dies auch bei den, jedoch selten, sich findenden Neupflanzungen zum Theil wahrzunehmen ist, die Unkenntniß an und den Mangel an Sorgfalt mit der die Besitzer zu verfahren gewohnt sind. Man findet größtentheils Sorten, die entweder ganz schlecht, oder wenn sie besser für unser Klima ungeeignet sind. Hierzu kommt daß in guten Obstjahren häufig das rohe Obst zu einem Preise herabsinkt, welcher

*) **Neueste Bestimmungen.** Im Wesentlichen mit obiger gleichlautend — nur daß als Mittel zur Reinigung des Abschneidens des nicht ganz reifen Getreides nicht gedacht, dagegen aber zugleich das Schwemmen in Wasser, wobei das Mutterkorn wegen seiner Leichtigkeit oben auf schwimme, empfohlen worden ist — ist unterm 10. November 1832 von der Landesdirektion unter Bezugnahme darauf, daß die in der Correctionsanstalt zu Bräunsdorf ausgebrochene Kriebelkrankheit einen neuen Beweis für dessen nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Leben der Menschen gefährdende Wirkungen gegeben habe, eine Bekanntmachung erlassen und diese sodann später auf Anordnung des Ministerii im Jahre 1839 erneuert worden. Vergl. deshalb die Bekanntmachung der Kreisdirektion zu Dresden v. 28. August 1839 (Kreisbl. Nr. 71.), der Kreisdirektion zu Leipzig v. 12. September 1839 (Kreisblatt Nr. 114.), der Kreisdirektion zu Zwickau v. 14. September 1839 (Kreisblatt Nr. 38.), der Kreisdirektion zu Budissin v. 13. Sept. 1839 (Kreisblatt Nr. 75.). — Der Stadtrath zu Leipzig hat unterm 19. Juli 1831 und 28. November 1832 eine besondere Bekanntmachung in Betreff des Mutterkornes erlassen. Abgedruckt in Choulant's neuer Sammlung sächsischer Medicinalgesetze Bd. 1. v. Jahre 1834 S. 225. und 874. — Vergl. übrigens auch Art. 179. und 255. des Criminalgesetzbuchs v. Jahre 1838.

für den Besitzer durchaus keine Anregung zur Vermehrung dieser Fruchtgattung gewährt. Dies kommt aber daher, weil man bei reichen Obstjahren den Seegen des Himmels zu benutzen und zu verwerthen nicht versteht. Nicht häufig sieht man Obstdarren und diese nur in denjenigen Gegenden Sachsens, in welchen die Landwirthschaft ohnehin einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Noch seltener wird in unserem Vaterlande das Obst zu Wein benutzt und Obstwein ist nirgends, außer in einigen wenigen Familien zu haben, die sich zum Vergnügen damit beschäftigen. Hier fehlt es an Kenntnissen, deren allgemeine Verbreitung sehr zu wünschen ist. In vielen Theilen Sachsens werden treffliche Zwetschen und andere Pflaumengattungen gebaut. Aber diese zu Prunellen zu benutzen und jenen so sehr gesuchten und für die Rheingegenden so gewinnreichen Artikel daraus zu fertigen, weiß Niemand. Und Niemand hat Lust, hier sich zu unterrichten. Die Kenntniß der Obstsorten, die nöthigen Kenntnisse in Rücksicht auf Erziehung und Pflege der Obstbäume, die Kenntnisse, welche zur gewinnreichen Verwerthung des Obstes nöthig sind, sie gehen fast allen unseren Landleuten ab und demnach hat Niemand Lust etwas der Art zu lernen. Das macht die Gewohnheit. Was man nicht kennt, hält man nicht werth. Soll es daher besser werden; so müssen unsere Landleute von frühester Kindheit an mit der Obstbaumzucht bekannt gemacht werden. Gerade hier thut die Beschäftigung in der Kindheit und die frühe Angewöhnung noth. Spielend lernt das Kind den Baum pflanzen, erziehen und veredeln. Mit nichts beschäftigen sich die Kinder lieber, als mit Gartenarbeiten, Anpflanzungen, Pfropfen und Oculiren, Ausschneiden der Bäume 2c. Es ist daher höchst wünschenswerth, daß in allen Elementar- und Volksschulen der Unterricht in der Gewinnung, Erziehung und Veredlung, sowie in Pflanzung und Pflege der Obstbäume schon frühzeitig zu einem stehenden Lehrgegenstande erhoben werde, wobei es an Gelegenheit, die Kinder durch Anschauung in den nöthigsten Handgriffen zu üben, nicht fehlen kann, da, mit sehr wenigen Ausnahmen, jeder Landschullehrer ein Gartenfleckchen hat, wo er seine Schüler practisch unterrichten kann. Der größte Gewinn hiervon würde ein sittlicher sein. Das Laster des Baumfrevels, neuerdings durch verschärfte Gesetze und harte Strafen in unserem Vaterlande verpönt, würde allmälig seltener werden und nach und nach ganz verschwinden. Der Mensch, welcher von frühester Kindheit an die Baumzucht lieb gewonnen und aus eigener Erfahrung gelernt hat, wie viele Zeit, Sorgfalt und Mühe es kostet, einen Obstbaum bis zu fruchttragenden Alter zu erziehen, wird nie einen jungen Baum aus Frevel und Muthwillen beschädigen. Er wird besonders den Obstbaum als einen Gegenstand der Achtung und Verehrung ansehen und als ein Heiligthum betrachten. Auch hat die Erfahrung dies hinlänglich gelehrt. Wenn nun der frühe Unterricht in der Obstbaumzucht von so hoher Gemeinnützigkeit ist; so wird sich die Einführung desselben in die Elementar- und Volksschulen als höchst ersprießlich und wünschenswerth darstellen. Wie aber dieser Unterricht in den Volksschulen eingeführt werden möchte, ohne die Zahl der Unterrichtsstunden zu vermehren und die Kinder zu überladen, darüber giebt das Elementarvolksschulgesetz in der Verordnung § 36. hinreichende Auskunft. Es heißt daselbst: „Was von den § 29. unter b. so wie § 35. erwähnten Gegenständen aus Mangel an Zeit nicht besonders behandelt werden kann, muß wenigstens bei Gelegenheit der Denk-, Sprach-, Lese- und Schreibeübungen, besonders aber bei dem Gebrauche des in höheren Clas-

senabtheilungen eingeführten Lesebuchs den Kindern nach einer wohlberechneten Auswahl, welche nur das Nothwendigste, Anwendbarste und Wissenswürdigste, mit Vermeidung dessen, was zu flacher und unfruchtbarer Vielwisserei führt, in das Auge zu fassen hat, mitgetheilt werden.“ — Nun fürwahr der Unterricht im Obstbau ist gewiß anwendbar, wissenswürdig und keineswegs geeignet zu unfruchtbarer Vielwisserei zu führen. Und um denselben nicht besondere Zeit widmen zu dürfen, könnte er sehr leicht mit den Leseübungen vereinigt werden, wenn ein Lesebuch eingeführt würde, welches in gedrängter Kürze, so wie in ansprechender, für das kindliche Alter geeigneter Form die nöthigsten und wichtigsten Gegenstände des Obstbaues abhandelte. Ein solches ist: „Das Obstbüchlein. Ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen. Herausgegeben von dem Vereine zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz. Zweite Auflage. Mit 6 Steindrucktafeln. Preis $^{1}/_{6}$ Thlr., für Schulen 25 Exemplare $3^{1}/_{2}$ Thlr. Dresden und Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1844.“ Mit diesen Leseübungen wird sich freilich der eifrige Lehrer nicht begnügen. Er wird die fleißigsten und thätigsten seiner Schüler damit zu belohnen suchen, daß er ihnen an schönen Freinachmittagen, im Sommer, in seinem Hausgärtchen oder sonst an einem geeigneten Orte im Freien praktischen Unterricht im Setzen, Veredeln, Beschneiden der Bäume zu geben bemüht ist, was ihm selbst und den Kindern großen Genuß gewähren wird. Die Mehrzahl unserer Schullehrer auf dem Lande sind solche Männer, bei denen es gewiß keiner gesetzlichen Vorschriften bedürfte, um sie zu veranlassen einen kleinen Theil ihrer Freistunden diesem Gegenstande zu widmen. Und gewiß nur weniger Stunden bedarf es, um die gewöhnlichsten Handgriffe des Setzens, Veredelns, Beschneidens der Obstbäume den Kindern beizubringen. Auch wird sich jeder Lehrer bald in den Stand gesetzt sehen, ältere Schüler heranzuziehen, welche die erlernten Handfertigkeiten den jüngeren beibringen und diese unter seiner Aufsicht darin unterrichten könnten. Das Kind aber welches in früher Jugend diese Handgriffe erlernt hat, vergießt sie im Leben nicht wieder, behält vielmehr für sein ganzes künftiges Leben Lust und Liebe zu diesem angenehmen, erheiternden und sich so sehr belohnenden Beschäftigungen. Höchst wünschenswerth ist es jedoch, daß, wo der Schullehrer einen Gartenfleck oder ein Stückchen Land zu einer kleinen Baumschule und Obstpflanzung nicht hat, ihm ein solches ausgemittelt werde. Sobald, wie dies gewöhnlich der Fall ist, ein kleiner Garten mit der Lehrerwohnung oder mit der Schule verbunden ist; so ist weiter nichts nöthig. Der Lehrer wird mit Freuden einige Beete dazu hergeben, besonders da die darauf erzogenen Bäumchen sein Eigenthum sein würden. Gehört jedoch zur Schule gar kein Fleckchen Grundes, so müßte die Gemeinde dazu angehalten werden, ein solches auszumitteln, was in den meisten Gemeinden so viel bekannt, gewiß nicht schwer halten würde. Auch dafür ist in dem Elementarvolksschulengesetze hinlänglich Fürsorge getroffen, indem es daselbst § 40. heißt: „Uebrigens ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem ständigen Schullehrer bei seiner Amtswohnung, oder doch in der Nähe derselben ein gehörig eingefriedigter, zum Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten angewiesen werde.“ — Es scheint demnach unzweifelhaft zu sein, daß die Einführung des Unterrichts im Obstbaue in den Elementar- und Volksschulen erstens nützlich und nothwendig, für Landescultur und sittliche Bildung des Landmannes sehr ersprieß-

lich sei, zweitens aber auch ohne Ueberlastung der Schüler und ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden und Unterrichtsgegenstände geschehen könne.

Der Oberlausitzer Obstbauverein.

Der Verein zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz, begründet am 6. März 1834, hat seinen Sitz in Zittau. Sein Zweck ist: eine erhöhte Landescultur und eine Sittlichung der Landesbewohner mittelst rationeller Betreibung dieses wichtigen Zweiges des Land- und Gartenbaues zu fördern. — Sein Bestreben ist daher, unser schönes Land auch durch reiche und gesunde Obstanlagen zu einem Paradiese umzuschaffen, die im Frühlinge mit ihrem Blüthendufte, im Herbste mit dem Segen ihrer goldenen Früchte Auge und Herz erfreuen; da ferner der genannte Verein nicht nur das Land zu einem großen, schönen Garten, sondern auch die Bewohner desselben durch eine rationelle Betreibung des Obstbaues, sowie durch Gewöhnung an ein edleres und gesünderes Getränk, als der Brantwein ist, zu kräftigeren und edleren Naturen umzubilden zum Zwecke hat; da er, um dies zu erreichen und Wohlstand für ferne Zeiten zu begründen, besonders auf die Elementar- und Volksschulen einzuwirken, die Absicht hat und dies sein wohlthätiges Bestreben bereits vielseitig an den Tag gelegt hat, so gebührt ihm der vollständige „Dank des Vaterlandes" dadurch, daß Jedermann den Zweck dieses ehrwürdigen Vereins fördern helfe. — An dieses reihen wir die Ansichten des landwirthschaftlichen Hauptvereins über diesen Culturzweig: „Nachdem die landwirthschaftlichen Vereine die erbetenen Gutachten über die Förderung dieses Culturzweiges abgegeben haben, sind dieselben zusammengestellt und hohem Ministerium des Innern vorgelegt worden. — Das Directorium gewann aus dem reichen, auf diese Weise ihm gebotenen Material die Ueberzeugung, daß für Förderung des Obstbaues hauptsächlich eine weitere Verbreitung der Kenntnisse desselben, sodann die Anlage von Baumschulen und hiernach Sicherheit des Eigenthumes in Feld und Gärten als nöthig erscheinen. — Zu diesem Behufe vereinigte sich dasselbe zu den Anträgen, daß vor Allem Unterricht im Obstbau in den Schullehrerseminarien nicht allein auf theoretischem, sondern auch auf praktischem Wege ertheilt, daß in den Volksschulen diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet werden möge, um, wenn auch nicht der Obstbau förmlich unter die Lehrgegenstände aufgenommen werden könnte, doch den Lehrer zu befähigen, bei den übrigen Unterrichtsgegenständen hierauf wesentlich Bezug zu nehmen und in einer für die Lehrzwecke bestimmten Baumschule, welche, wo irgend thunlich, die Gemeinde zu beschaffen haben werde, die nöthige practische Unterweisung zu ertheilen. Man sprach sich ferner für Verbreitung eines Schriftchens über den Obstbau aus, welches Herr Finanz-Director von Flotow auszuarbeiten die Zusicherung ertheilt hatte; man beantragte, daß in den Gegenden, wo das Bedürfniß hierfür vorliege, auf den Wunsch der Bezirksvereine erwachsenen Leuten die nöthige Unterweisung in der Obstbaumzucht, namentlich aber im Baumschnitt, ertheilt und hierzu eine Unterstützung aus Staatsmitteln bewilligt werde. In Beziehung auf die Errichtung von Baumschulen legte man hohen Ministerium den Wunsch vor, daß nicht allein bei der zu gründenden Ackerbauschule eine Baumschule von angemessenen Umfang errichtet werde, sondern daß solche auch bei den Straf- und Versorgungsanstalten zu Großhennersdorf, Struppen, Bräunsdorf, Hubertusburg, Waldheim, Colditz und

Zwecken in der Größe hervorgerufen werden, daß der Bedarf an Obststämmchen hierdurch für die betreffenden Gegenden gedeckt würde, daß diese ferner in eine lebendige Verbindung mit der Baumschule des großen Gartens in Dresden in der Art gesetzt würden, daß der Aufseher der letzteren, solche von Zeit zu Zeit bereise, daß die für die betreffenden Gegenden passenden Sorten dahin verpflanzt und Mutterbäume für diese errichtet, daß endlich die Edelreiser aus dem großen Garten zu einem feststehenden, mäßigen Preise jedem abgegeben würden, der solche verlange. — Für diejenigen Districte, wo die gedachten Baumschulen nicht geeignet sein würden, den Bedarf abzugeben, beantragte man nach dem Wunsch der betreffenden Bezirksvereine, größere Baumschulen unter Unterstützung aus der Staatscasse, so weit nöthig zu errichten, und empfahl besonders hierfür die Sitze der Schullehrerseminarien und eine Verbindung mit solchen; man sprach endlich den Wunsch aus, daß auch die Errichtung von G e m e i n d e b a u m s c h u l e n befördert werden möge. Nicht weniger schloß man sich dem Antrage mehrerer Bezirksvereine an, daß in Ausführung der Bestimmungen des Straßenbaumandats die Communicationswege mit Obstbäumen zu bepflanzen sein möchten, und wiederholte endlich den Wunsch auf baldiges Erlassen eines die Sicherheit des Feldes und der Gärten schützenden Feldpolizeigesetzes." — Dieses sind im kurzen Umrisse die der hohen Staatsregierung motivirt vorgelegten Anträge, welche ihre Begründung in den Wünschen der landwirthschaftlichen Vereine fanden; die Entschließung desselben lautet wie folgt: „Das K. Ministerium will dem Antrage, alljährlich in den Monaten Februar bis Mai höchstens 5 Leute aus den verschiedenen Theilen des Landes in der Obstbaumschule des großen Gartens anzunehmen und daselbst unter Bewilligung eines entsprechenden Tagelohnes durch den Baumschulgärtner Mieth in der Behandlung und Pflege der Baumschule, insbesondere bei dem Baumschnitt, der Saat, Verpflanzung, Veredlung 2c. unterrichten zu lassen, zwar entsprechen, ohne jedoch diesen Arbeitern einen Lohn zu gewähren und mit dem Vorbehalte ihrer sofortigen Entlassung bei gegründeten Beschwerden. Unter gleicher Voraussetzung und ähnlichem Vorbehalte kann auch die Ueberweisung von 5 — 6 Zöglingen des Dresdener Schullehrerseminars zum praktischen Unterricht in der Obstbaumzucht an den Gärtner Mieth erfolgen, welchem letzteren für seine Bemühungen bei der Unterweisung dieser 10 — 11 Personen eine entsprechende jährliche Remuneration aus den landwirthschaftlichen Fonds zu gewähren sein würde." — Wir fügen diesen noch eine Bekanntmachung bei:

B e k a n n t m a c h u n g. Ein so lebendiges Interesse in allen Theilen des Landes für die Förderung des Obstbaues sich kund gegeben hat, eben so häufig hat man sich die Frage gestellt, in wie weit der Obstbau da, wo nicht besondere Umstände denselben begünstigen, als rentabel sich darstelle, und es haben die beiden reichen Erndten der Jahre 1847 und 1849 so geringe Preise für das Obst ergeben, daß der Ertrag in denselben an vielen Orten allerdings kein sehr erfreulicher war. Will man also den Obstbau verbreiten, so wird man gleichzeitig auf Mittel denken müssen, die Erndte auch bei einem reicheren Ertrag angemessen zu verwerthen, und es dürfte in den landwirthschaftlichen Vereinen die Frage aufzuwerfen sein, ob und in wie weit diese Mittel vorhanden, wo und wie am Zweckmäßigsten sie zu beschaffen sind. — Daß die Consumtion an grünem Herbstobste nicht ausreichend ist, um den

Ertrag einer besseren Erndte mit angemessenen Preisen absetzen zu können, darf man nach den seitherigen Erfahrungen um so mehr für erwiesen annehmen, als die Böhmische Zufuhr in wesentliche Concurrenz mit den inländischen Verkäufern tritt; daß auch die Anstalten für das Backen des Obstes nicht ausreichen können, geht aus den geringen Preisen des letzten Jahres ebensowohl hervor, und wenn auch im größeren Umfange Muß bereitet werden mag, so trifft dieses doch nur Pflaumen und Birnen, während der größte Ueberfluß an Aepfeln sich am ersten zeigt. — Cyder, dessen Bereitung im südwestlichen Deutschland, selbst in den Weingegenden eine so große Ausdehnung gewonnen hat, welcher dort ein so sehr beliebtes und jedenfalls gesünderes Getränk bietet als der Brantwein und die schweren Biere liefern, scheint in Sachsen nur wenig gekannt zu sein und doch gewährt die Bereitung desselben das hauptsächlichste Mittel, das Obst auch bei den reichsten Erndten noch zu einem angemessenen Preise zu verwerthen, es verschafft dieselbe alljährlich einen sicheren Absatz. — Mit Beziehung hierauf ersuche ich nun die geehrten landwirthschaftlichen Vereine ergebenst, in gefällige Erwägung zu ziehen, welche Mittel sich darbieten, um dem Obste bei reicheren Erndten eine angemessenere Verwerthung zu sichern, namentlich 1) ob die bestehenden Einrichtungen für das Abbacken des Obstes als ausreichend und zweckentsprechend zu erkennen sind, ob und auf welche Weise eine weitere Verbreitung und passendere Einrichtung auszuführen wäre? 2) ob es im Interesse des Landes liege, die Bereitung des Obstweins zu verbreiten, welche Mittel hierzu anzuwenden sein würden, und ob es etwa angemessen erscheine, dahin zu wirken, daß Männer, welche sich hierfür interessiren, und ein solches Geschäft zu begründen im Stande wären, die Gegenden, wo die Cyderbereitung heimisch ist, auf längere Zeit bereisen, oder ob es vorzuziehen wäre, die Aufmerksamkeit vorerst auf diesen Gegenstand zu lenken und dann die geeigneten Leute aus den betreffenden Gegenden hierher zu ziehen? — Es ist nach den anderwärts deshalb gemachten Erfahrungen wohl kaum zweifelhaft, daß diese Cyderbereitung in Sachsen bald eine weitere Verbreitung finden würde. Dresden, den 29. Januar 1850. General-Secretair der landwirthschaftlichen Vereine. Th. Reuning.

Gesetzliches, den Obstbau betr. Kurfürst August I., dem es Pflicht war selbst zu sehen und zu rathen, reiste viel in seinem Lande umher und entwarf selbst Pläne zur Verbesserung seiner Domainen, er führte oft Obstkerne zur Vertheilung mit sich und leitete die Veredlung der erzogenen Wildlinge durch Mittheilung edlerer Obstsorten; er befahl, daß jedes neue Ehepaar zwei Bäume anpflanzen sollte und schrieb ein „Obstgarten-Büchlein.“ In einer kleinen Schrift, von welcher nach langer mühsamer Aufsuchung im Jahre 1801 zwar nicht das Original, sondern eine spätere Ausgabe in der Bibliothek zu Helmstädt aufgefunden worden ist unter dem Titel: „Künstlich Obstgarten-Büchlein Churfürst Augusti zu Sachsen. Itzo auf New von einem Liebhaber des Gartenbawes wiederumb an den Tag gegeben. Gedruckt zu Magdeburg, durch Andreas Betzeln; in Verlegung Martin Gut. Buchführer zu Berlin. Im Jahr 1688.“ hat der thätige Churfürst seine Erfahrungen über Obst- und Weinbau niedergelegt. — Diese von dem edelen Churfürst ergangenen Lehren als die ersten Gesetze für diesen Culturzweig betrachtend, nennen wir nun noch die weiteren auf den Obstbau Bezug habenden Gesetze: Königs Friederici Augusti II. Mandat, d. d. 2. August 1728; — Ober-

amtspatent, d. d. 20. Mai 1729; — Prinz Xaverii, Holz- und Forstordnung, d. d. 25. Juli 1764; — Befehl vom 9. November 1764, über die bei Verheirathungen anzupflanzenden Bäume; — Befehl vom 23. November 1772; — Befehl vom 6. December 1787 wegen Reinigung der Bäume von Raupen; — Befehl vom 12. December 1774, wonach für Rechnung des Staatsfiscus die Straßen mit Obst- und andern Bäumen besetzt werden sollen; — Bestrafung des Baumfrevels, Art. 291 und 292 des Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838 (siehe S. 14. dieses Buchs.) Siehe auch Forstgesetzgebung, Prämien. — In dem Folgenden geben wir nun einige ältere Gesetze über diesen Culturzweig, dem Wortlaute nach. — Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, die Pfropfung guter fruchtbarer Bäume, auch Pflantz- und Setzung junger Eichen und Buchen betr., den 10. November 1700. C. A. II. S. 647: „Daß Wir dem Hauswirthlichen Absehen, so Unsere in GOtt selig ruhenden Herren Vorfahren, sonderlich Churfürst Augustus, hochseligsten Andenkens, zu besserm Ausbau und austräglichern Aufnehmen dieser Lande geführet, und zu Pflanzung guter Obstbäume, auch anderer nutzbaren Stämme, als Eichen und Buchen, gemessene Verordnung ergehen lassen, gleichfalls beyzutreten allergnädigst gemeinet, anerwogen solches Werk zu der Einwohner und Unterthanen merklichen Nutzen gereichet, die Häuser in denen Dörfern auch, durch die gesetzten Bäume, vor Feuer- und Wind-Schaden zugleich mit verwahret werden können, Ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses, daß in Zukunft Unsere Unterthanen und Einwohner in denen Amts-Städten und Flecken, sonderlich aber auf den Dörfern und sonsten aufn Lande, nach und nach allerhand Fruchttragende Obst-Bäume in ihren Gärten und Höfen, ingleichen auf gewissen Plätzen, Eichen und Buchene Stämmchen pflantzen, jede Gerichts-Obrigkeit darüber gebührend halten. etc. — Obst-Bäumen, in den Landesherrl. Aemtern und Domainen sollen Eheleute eher nicht getrauet werden, als bis der Bräutigam beglaubten Schein gebracht, daß er sechs gute gepflanzet; II. ib. 648; wilde zum pflantzen sollen die Forst-Bedienten hergeben, auch anweisen, wohin sie zu pflantzen. ib. Mandat, wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume; d. d. 11. May 1726. C. A. T. II. S. 523.: „§§ 18. 19. In Städten und Dörfern sollen sich nicht allein einige Einwohner auf die Baumzucht legen, sondern auch Baumschulen angerichtet werden. Bestrafung dererjenigen, die einen fruchtbaren oder schlechten Baum beschädigen oder abhauen. Haben die Obrigkeiten jeden Orts, in denen Städten und Dörfern die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner sich auf die Baumzucht legen, und darinnen sowohl andere unterweisen, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der Commun oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden mögen, damit es niemals an jungen gepfropften und oculirten Bäumen fehlen möge; Und damit die gesetzten Bäume, und der davon zu gewartende Nutzen von Dieben und andern Frevlern gesichert sein mögen: So sollen nicht nur, nach Anleitung der 37. Constit. P. IV. alle diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, sondern auch diejenigen, so einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schelen oder auf andere Weise Schaden zufügen, den Werth davor bezahlen, und darzu dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40 Gr. verbüssen. — Im Fall aber,

daß dieser Schade allzuwichtig, soll der Freveler mit einigen Monaten Stock-Roden oder Landesverweisung, auch, nach Befinden, 1 bis 2 Jahr Zucht-Hauß oder Vestungs-Bau bestrafet werden. Die geringen Obst-Deuben sind damit andere davon abgehalten werden mögen, mit 8—14 Tagen, oder Arbeit zum Stock-Roden, welche aber höher ansteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebstahls zu belegen. — Intimations-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen rc. und Churfürstens zu Sachsen rc. Von Pflanzung der Bäume bey Heyrathen der Bauersleute, und daß die Pfarrer darauf Acht haben sollen, den 4. Septb. 1726. (C. A. Forts. I. S. 214.) — Nachdem in Unserm jüngsthin, wegen Pflanzung und Pfropffung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume ergangenen Mandat und dessen § 16. zugleich mit anbefohlen, daß ein heyrathender Bauers-Mann vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe überhaupt 6 Stück gute Bäume nach jeder Landes-Art pflanzen solle; — So begehren Wir hiermit gnädigst ihr wollet daß solches also erfolge, und durch die Geistlichen und die Pfarrer fleißige Obsicht gehalten werde. — Mandat, Wegen Pflanz- und Propfung, auch Cultivirung fruchtbarer, und anderer Bäume, d. d. 14. Julii 1753. C. A. T. III. S. 371. „§ 16. Damit ferner das Land mit gnugsamen Frucht- und Obstbäumen mehr und mehr erfüllt werden möge; So sollen nicht alleine diejenigen, welche durch Erbschaft, Kauf oder in andere Wege ein Grund-Stück auf dem Lande an sich bringen, im erstern oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums eine gewisse Anzahl Frucht- und Obstbäume der Obrigkeit Ermessen nach; setzen, sondern auch ein heyrathender Bauersmann vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe, überhaupt 6 Stück gute Bäume nach jeder Landesart pflanzen, überdies soll in Zukunft ein jeder angesessene Unterthan, (inmaßen bloße Hausgenossen und Einwohner diesfalls billig verschont werden), ebenfalls nach der Obrigkeit Ermessen, einige gute Obst- oder auch nach Beschaffenheit der Landesart, andere Bäume, auf seine Kosten jährlich zu setzen, oder auch durch andere setzen zu lassen schuldig sein. Wie nun jedes Orts Obrigkeit, daß diesem also nachgelebet, und besonders die Unterthanen darzu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit ausgegraben, vermachet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume, nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeineplätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern so viel als ohne Schaden des Grases und Getreidigs, oder Schmälerung der Straßen geschehen kan, so lange bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder, nebst der Feldarbeit, zur Baumzucht angeführet werden mögen, sorgfältige Obsicht zu tragen hat, also soll sie auch ernstlich verbiethen, und mit Nachdruck darüber halten, daß sie wohl in Städten, als auf dem Lande, kein Vieh, es sey von was Art es immer wolle, in die Baumgärten zur Weyde, der bisherigen üblen Gewohnheit nach, weiter keinesweges oder wenigstens nicht unangepflöcket, und unbefestigt gelassen werde. Endlich soll über obiges annoch von jedes Orts Obrigkeiten und Gerichten die Veranstaltungen geschehen, daß jeder Hüfner oder Bauer, wenigstens 4 Weiden oder Pappeln, ein Halbhüfner 2—3 und jeder Cossathe, Büdner oder Häusler 1—2 an seinem Gartenzaun, oder auf einen von der Obrigkeit ihm angewiesenen Platz, auf seine Kosten, setze und erhalte, widrigenfalls der Widerspenstige mit einer von jedes Orts Obrigkeit darauf zu setzenden und deren Willkühr zu überlassenden, jedoch sich höher nicht, als etwan 4 bis 6 Gr. oder Ein bis

zwey Tage Hofedienst austragenden Strafe, anzusehen ist. Wir befehlen auch gnädigst §. 17. Daß bey denen Städten nicht allein, an denen Stadt-Gräben oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Strassen und Feld-Wegen (worunter aber die Land-Strassen, als wegen welcher wir selbst das Nöthige verfügen wollen, keineswegs begriffen) entweder Obst- oder andere Bäume, als Weiden, Pappeln, Erlen, Aleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und daher weder zu Getreyde- noch Heu-Wachs jedoch zu Bäumen oder lebendigen Holze bequem sind, förderlichst darzu angeleget, und mit Bäumen besetzet oder mit Holz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern so viel möglich zugerichtet und tragbar gemacht werden, solle. Warzu die Bürgerschaft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber sind die unumgänglich nöthigen Kosten ex Fisco zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der Commun verbleiben; Wenn aber Singuli aus einer Gemeine nach der im §. 16. gegebenen Verordnung gewisse Bäume setzen, haben sie sich auch bei Vertheilung des Nutzens von denen auf Commun-Plätzen und Wegen gesetzten Bäumen, nach dem in besagten §. verordneten Regulativo zu richten. — Missiv, die zu Beförderung der Baumcultur über die jedes Orts alljährlich gepflanzten Bäume (einzureichenden Tabellen) betr. vom 15. März 1799. Publicirt mittelst O. A. R. Pat. in die 5 Creyße, vom 11. Juni 1799. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst rc. Liebe Getreue! Ihr seid gehorsamst erinnert, welchergestalt von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, Königl. Majestät zu Beförderung der Baumcultur und wegen rc. pfleglicher und forstmäßiger Behandlung der Heyden und Büsche, unterm 14. Julius 1753. ein Mandat in Unser Marggrafth. Niederlausitz erlassen, auch solches hernachmals durch die O. A. R. Patente vom 22. März 1780. und 13. Decb. 1781. sowohl durch die in die fünf Creyße erlassene Missiv vom 11. July 1788, eingeschärfet, und wie insonderheit im 16. 18. und 21. §phen nur angezogenen Mandats verordnet worden, daß ein Jeder, welcher auf dem Lande ein Grundstück an sich bringt im ersten oder andern Jahre seines erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Frucht- und Obstbäume, nach der Obrigkeit Ermessen, sowie ein Jeder vom Bauernstande, welcher sich verehelicht, vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe, sechs Stück gute Bäume, nach jeder Landesart pflanzen, und überdies jeder angesessene Unterthan, ebenfalls nach der Obrigkeit Ermessen, einige gute Obst- oder auch nach Beschaffenheit der Landesart, andere Bäume alljährlich setzen, nicht minder die Obrigkeiten, daß die solchergestalt gepflanzten Bäume gut gepfleget und gewartet, und mit Setzung der Bäume nicht allein in den Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen und Gemeindeplätzen, sondern auch an den Wegen und Feldern so lange, bis kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, auch die Kinder in der Baumzucht unterrichtet, und kein Vieh, der bisherigen üblen Gewohnheiten nach, in die Baumgärten, oder wenigstens nicht anders als angepflöcket, zur Weyde gelassen werde, sorgfältige Aufsicht führen sollen, daß ferner jeder Hüfner oder Bauer wenigstens vier Weyden (oder Pappeln) an seinen Gartenzaun oder auf einem andern von der Obrigkeit ihm anzuweisenden Platze, bei Vermeidung der auf den Unterlassungsfall in dem Mandat festgesetzten Strafe, auf seine Kosten setzen und erhalten, auch bey den Städten nicht allein an den Stadtgräben

und an den Straßen und Feldwegen, Obst- und andere Bäume, Alleenweise gesetzt, sondern auch die zum Getraidebau oder zum Heuwuchs nicht tüchtigen, jedoch zu Bäumen oder lebendigem Holze bequemen Plätze mit Bäumen besetzt, oder mit Holz besäet werden, nicht minder die Obrigkeiten in den Städten und Dörfern, daß sowohl einige Einwohner jedes Orts sich auf die Baumzucht legen, als auch, entweder von der Commun, oder von Privatpersonen, für jeden Ort hinlängliche Baumschulen angelegt werden möchten, Verfügung zu treffen. —

Oefen. 1) Feuerpolizeiliche Vorschriften über die Anlegung von Stubenöfen auf dem Lande, Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Febr. 1775. Cap. I. § 12. C. A. C. II. T. I. S. 711 ff. — 2) Die Töpfer sollen keine holzverschwendenden Oefen fertigen, Mandat v. 11. Mai 1726 § 20. C. A. C. I. T. I. S. 523 f. Die Anlegung holzverschwendender Oefen aller Art ist zu vermeiden, siehe auch Laus. M. v. 2. Aug. 1728 § 16. L. C. W. T. II. S. 586., Gen. v. 2. Aug. 1763 C. A. C. I. T. I. S. 1531., Laus. Feuer- und H.-Pat. v. 25. Juli 1767. Cap. IV. § 11 f. Cap. VI. § 15. C. A. C. I. T. III. S. 179 f. und L. C. W. T. III. S. 709 f. — 3) Vor den Oefen, Heerden und andern Feuerstätten sind, wo es nach dem Ermessen der Obrigkeit möglich ist, 3 Ellen breite, 4 Ellen hohe, und 1 Schuh starke Brandmauern aufzuführen oder wo dieses nicht thunlich sein sollte, andere Verwahrungen zu besorgen. D.-F.-O. v. 1775 u. 1777 Cap. I. § 10. C. A. C. II. T. I. S. 714., C. A. C. II. T. III. S. 114. und L. C. W. T. III. S. 351. Siehe auch den Artikel: Holzersparniß.

P.

Perlenfang. Perlenmuscheln. Das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach dem Verhältniß des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren zu bestrafen. Art. 283. des Criminalgesetzb. v. 1838 S. 179. — Aeltere Rechte: Befehl vom 9. Sept. 1680. C. A. C. III. T. I. S. 86. Patent v. 5. Nov. 1685 C. A. C. II. T. II. S. 387. Patent v. 28. Dec. 1754 C. A. C. I. T. I. S. 1427. Patent v. nämlichen Tag und Jahr, C. A. C. II. T. II. S. 387.

Pfarräcker. Die eingepfarrten Pferdner sollen auf Begehren des Pfarrers wie auch des Custos deren Aecker um einen billigen Lohn nach des Superintendenten und Collators Ermessen, vor andern zu beschicken verbunden sein, im Falle aber die Eingepfarrten sich dessen verweigerten, oder mit dem Pfarrer sich wegen des Lohns nicht vergleichen könnten, so soll solches von dem Superintendenten an das Consistorium (jetzt die Kreisdirektion) berichtet und daher Bescheid erwartet werden. Syn. Decr. v. 6. Aug. 1624. C. A. T. I. S. 785. Für die gethane Beschickung sollen sie nicht solche Ergötzung mit Essen und Trinken fordern, welche dem Lohn gleichkommt oder dasselbe übertrifft. Gen. Art. 27. ib. S. 697. Andere Pfarrkinder außer den Pferdnern sind schuldig ihrem Pfarrer in der Erndte und sonst wenn er ihrer bedarf nächst ihrem Erb- und Gerichtsherrn um billigen Lohn vor andern zu arbeiten. Syn. Decr. v. 15. Sept. 1763 § 69. C. A. T. I. S. 836.

Pferdezucht. Förderung der Pferdezucht. Jeder denkende Landwirth wird einsehen, wie sehr der gute Betrieb seiner Wirthschaft und sein Wohl-

stand hauptsächlich von dem Besitze vorzüglicher Hausthiere abhängt, und es muß daher sein Bestreben stets auf ihre Verbesserung und Veredlung gerichtet sein. Von allen landwirthschaftlichen Hausthieren ist aber keins der Veredlung in einem höhern Grade fähig als das Pferd, und keins gewinnt dadurch so sehr an Schönheit und Brauchbarkeit als dasselbe. Die Eigenschaften, welche das edle Pferd auszeichnen sind folgende: Regelmäßiger Bau und Gang; gutes und lebhaftes Temperament; sehr feste Knochenmasse; trockne und kräftige Flechsen; große Körperkraft; Ausdauer in Strapazen; vorzügliche nicht leicht zu störende Gesundheit; lange Lebensdauer und wenig verminderte Gebrauchsfähigkeit bis ins höchste Alter. — Im Besitz veredelter Pferde kann man sich auf zweierlei Art setzen: entweder durch den Ankauf oder durch die Aufzucht. — Nutzen der Pferdezucht. Die Vortheile, welche für den Landmann daraus entspringen, wenn er die Pferde, die er zur Betreibung seiner Landwirthschaft nöthig hat selbst zieht, sind folgende: 1) Er vermeidet den höchst unsichern Ankauf und entgeht den Händen betrügerischer Händler. 2) Die selbst gezogenen Pferde sind an Klima, Fütterung und Wasser gewöhnt, während die erkauften, welche oft in Gegenden erzogen wurden, die von der unsrigen sehr verschieden sind, fast immer längere Zeit kränkeln und matt bleiben, bevor sie ganz einheimisch werden. 3) Endlich gelangt er durch die Aufzucht ohne merkliche Kosten zu seinen Pferden, anstatt daß er beim Ankauf derselben bedeutende Summen auf einmal ausgeben muß. Hat er es übrigens so weit gebracht, Pferde von Werth zu erziehen, so kann er auch dadurch einen baaren Gewinn erlangen, daß er diejenigen, welche er über den eignen Bedarf zieht, zu guten Preisen verkauft. — Es kann nicht unbedingt angenommen werden, daß die Pferdezucht für alle Landwirthe nützlich sei, denn dies hängt zu sehr von örtlichen und andern Verhältnissen ab, welche jeder einzelne selbst am besten beurtheilen kann, aber soviel ist gewiß, daß es niemals vortheilhaft sein kann, gemeine schlechte Pferde zu ziehen, da ihre Aufzucht eben so viel Kosten verursacht, als die der edlen und guten, ihr Werth aber weit geringer ist. Es entsteht nun noch die Frage: welchen Schlag von Pferden der Landmann ziehen soll? bei deren Beantwortung vor Allem auf sein eignes Bedürfniß Rücksicht zu nehmen ist. Er soll nämlich vorzüglich solche Pferde zu ziehen suchen, wie er sie zu Betreibung seiner Wirthschaft am besten brauchen kann. Im Allgemeinen eignet sich ein großer oder mittler Wagenschlag vorzugsweise zum Gebrauch in der Landwirthschaft, doch können auch in ebenen Gegenden wo der Boden leicht und sandig ist, kleine leichte Pferde mit Nutzen verwendet werden. Ganz große und schwere Pferde sind nur zur langsamen Fortbewegung großer Lasten tauglich und passen daher mehr für den Frachtfuhrmann als für den Landwirth. Sie ermüden vermöge ihres plumpen Körperbaues bald, wenn sie einen schnelleren Gang als den Schritt annehmen sollen, und bedürfen zu ihrem Unterhalte einer großen Menge Futters, ohne bei gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten mehr leisten zu können, als Pferde eines Mittelschlages. Ueberdies ist der sehr große und schwere Pferdeschlag, welcher gewöhnlich in niedern fetten Gegenden (Marschgegenden) bei vielem aufschwemmenden Futter gezogen wird, zu mehreren Krankheiten, besonders zum Dummkoller und zu Augenübeln sehr geneigt. Die angemessendste Größe für Ackerpferde, dürfte von 11 Viertel

8 Zoll bis 12 Viertel sein. — **Veredlung.** Die verschiedenen landwirthschaftlichen Hausthiere sind nicht unter allen Himmelsstrichen von gleicher Güte vorhanden; sondern jede Gattung ist in höchster Vollkommenheit nur in den Gegenden zu finden, wo reine Zucht, Klima, Nahrung und Behandlung am günstigsten auf ihre Ausbildung wirken. So giebt es z. B. vorzügliches Rindvieh in der Schweiz, in Tyrol, in Ungarn u. s. w., besonders feinwollige Schafe in Spanien sowie in Sachsen, ausgezeichnete Schweine in Westphalen, in der Champagne rc. und die besten und edelsten Pferde in Asien (im Orient) und zwar vorzüglich in Arabien. Diese edlen Thiergattungen können aber auch aus ihrem Vaterlande in andere Gegenden versetzt werden, ohne daß die Nachzucht von ihren vorzüglichen Eigenschaften bedeutend verliert, jedoch müssen folgende Bedingungen stattfinden: Der Stamm der eingeführten edlen Thiere muß in sich fortgepflanzt werden, ohne ihn mit andern Racen zu kreuzen. Das Klima des Landes in welches sie versetzt werden, darf nicht zu verschieden von dem ihres Geburtslandes sein. Endlich muß auch Fütterung und Abwartung derjenigen gleichen, welche sie in ihrer Heimath genossen haben. Beweise solcher höchst gelungenen Versetzungen edler Hausthiere liefern erstens die englischen Pferde, welche von orientalischen abstammen, und diesen nicht nur fast in jeder Hinsicht gleichkommen, sondern sie, was Schnelligkeit, Größe und Stärke betrifft, sogar übertreffen; und zweitens die edlen sächsischen Schafe, die vor den spanischen Merinos, von denen sie abstammen, bei weitem den Vorzug verdienen. — Aus den bisher Erwähnten ergiebt sich nun, was unter edlen Hausthieren zu verstehen ist, nämlich solche, die in Gegenden geboren sind, wo ihre Gattung ursprünglich in höchster Vollkommenheit vorhanden war, und solche, welche aus diesen Gegenden unter den oben angegebenen Bedingungen in andere versetzt worden sind, und wenig oder nichts von ihren guten Eigenschaften verloren haben. Edle Pferde sind mithin die in Asien (im Orient) und vornehmlich in Arabien gezogenen, und die in gerader Linie von ihnen abstammenden. Unter letzteren verdienen die englischen besonders genannt zu werden. Veredeln heißt in der Pferdezucht: die Eigenschaften edler Pferde, theilweise oder ganz auf gemeinere übertragen und wird dadurch erreicht, daß die Stuten einer gemeinen Landesrace mit edlen Hengsten gepaart werden. Es gehört jedoch eine Reihe von Jahren dazu ehe durch dieses Verfahren eine gemeine Race dahin gebracht werden kann in ihren Eigenschaften den Hengsten durch welche sie veredelt wird, nahe zu kommen. Es kann auch die Verbesserung einer Thiergattung stattfinden, ohne sie zugleich zu veredeln, wenn man nämlich von einer vorhandenen Race nur die vorzüglichsten Thiere zur Zucht verwendet und zusammen paart, wodurch nach und nach in der Nachzucht die guten Eigenschaften vereinigt werden, welche in den einzelnen Thieren der Race zerstreut sind. Allein so zweckmäßig auch dieses Verfahren bei einer edlen Race ist, welche bereits vorzügliche Eigenschaften besitzt, so wenig anwendbar ist es bei einer gemeineren, deren Eigenschaften, wenn sie auch alle in einem einzelnen Thiere vereinigt sind, diesem immer noch keinen hohen Werth geben. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß eine solche Verbesserung so äußerst langsam vorschreitet, daß ihre Folgen kaum zu bemerken sind. — **Ueber Landgestüt- oder Landbeschälanstalten.** Die Verbesserung und Veredlung einer Landpferdezucht

kann in Ländern, wo nicht, wie in England und Meklenburg, viele reiche Privatleute Pferdezucht treiben und ihre edlen Beschäler den Landleuten zur Benützung verstatten, nur durch Landgestüt- oder Landbeschälanstalten bewirkt werden. Unter einem Landgestüte versteht man die Einrichtung, wo auf Kosten des Staates Beschäler gehalten werden, von welchen die Stuten der Staatsangehörigen gedeckt werden können. Der Nutzen dieser Anstalten hat sich da, wo sie seit längerer Zeit bestanden haben und gut verwaltet worden sind, hinlänglich bewiesen, und wird von den Bewohnern Preußens, Hannovers, Würtembergs, Sachsens 2c. vollkommen erkannt. — Förderung der Pferdezucht durch die Landbeschälanstalt. Durch Patent vom 14. Februar 1792, die Landbescheelung betreffend (C. A. 2. Fortsetz. II. 79.), und durch ein entsprechendes Circular vom nämlichen Tage an die Stallmeister und die betreffenden Justizbeamten (ebend. S. 83.), sind hierüber zuerst nähere und zwar im Wesentlichen folgende Bestimmungen zu Beförderung einer guten Pferdezucht getroffen worden. Die Landbeschälung erfolgt unentgeldlich (nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung ist ein Sprunggeld von 10 Ngr. für den ersten Sprung zu entrichten) und ist lediglich für Inländer bestimmt, jedoch ohne daß ein Zwang stattfindet. Die Hengste werden auf gewissen Stationen in den Monaten März bis mit Juni aufgestellt. Gegenwärtig decken gewöhnlich 69 auf 21 Stationen vertheilte Beschäler, deren die Anstalt 73 zählt. Damit nicht untaugliche und ausländische Stuten zur Beschälung gebracht werden, sollen die Stuten vor der Beschälzeit durch einen Sachverständigen untersucht und die Zeit der Anwesenheit desselben, sowie die Ankunft des Beschälers auf der Station bekannt gemacht werden. Jeder Station sollen gewisse Orte zugewiesen und aus anderen Stuten nicht zugelassen werden. Die bedeckten Mutterstuten werden von den Gensdarmes aufgesucht und ermittelt, ob sie Fohlen geboren haben, welcher Befund in die Abfohlungslisten eingetragen wird, so daß die Selbstanzeige der Stutenbesitzer außer Gebrauch gekommen zu sein scheint, weshalb auch eine Instruction der Beschälwärter denjenigen Leuten, welche die Abfohlung der Stuten nicht angezeigt haben, die neue Bedeckung zu verweigern, nicht besteht. Die Hengstfohlen sollen nach einem Jahre auf Verlangen dem Stalle überlassen werden, gegenwärtig macht jedoch der Staat keinen Anspruch an die Fohlen. Denen, welche die schönste Stute präsentiren, soll eine Prämie von 5 Thlr. und für das schönste Hengstfohlen eine solche von 6 Thlr. gereicht werden (siehe unten). Die belegten Stuten sollen einige Zeit vor und nach der Abfohlung in Ansehung der Arbeit geschont und die Fohlen in den ersten Jahren mit aller Arbeit verschont werden. — Seit dem Jahre 1849 werden die ein- oder zweijährigen Füllen, deren Abkunft aus Deck- und Abfohlungsregistern, als von Landbeschälern abstammend mit Sicherheit nachzuweisen ist, mit dem Buchstaben M. (Moritzburg bedeutend) gebrannt. — Wenn Stationen nicht übermäßig besucht und gerade Hengste derselben noch frei sind, können auch ausländische Stuten gedeckt werden, was man nachgesehen hat um die Einnahme mitzunehmen, natürlich dürfen ausländische Stuten nur gedeckt werden, wenn keine aus dem Inlande da sind. Die Geburt des Fohlens ist 14 Tage nach der Geburt bei der betreffenden Amthauptmannschaft anzuzeigen unter Angabe des Geschlechts, der Farbe und der Abzeichnung. Eine Bekanntmachung über Prä-

mirung von Privatbeschälern *) (siehe unten) ist in Folge ministerieller Anordnung den 6. Februar 1845 vom K. Landstallamte ergangen.

Bekanntmachung des Landstallamtes, die Ertheilung von Prämien an Privatbeschälhalter betreffend. Um auch außer der Landbeschälanstalt thunlichst auf Verbesserung der Racen bei der inländischen Pferdezucht hinzuwirken, insbesondere um die inländischen Privatbeschälhalter zur Haltung und Verwendung vorzüglicher Hengste zur Pferdezucht aufzumuntern, hat das Königl. Ministerium des Innern beschlossen, alljährlich für die beiden besten Zuchthengste an Privatbeschälhalter Prämien zu ertheilen und deren Verleihung bei der alljährlich im Lande stattfindenden allgemeinen Thierschau eintreten zu lassen. Hoher Anordnung zufolge werden daher hierüber folgende nähere Bestimmungen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es werden zu gedachtem Zwecke zwei jährliche Preise ausgesetzt, der erste von 50 Thlr. der zweite von 40 Thlr. Zur Preisbewerbung werden nur solche Privatbeschäler zugelassen, welche sich durch vorzüglichere Eigenschaften, wie namentlich: a) durch ganz regelmäßige Verhältnisse des Körpers, b) vorzüglichen und kräftigen Gang, c) mehr als gewöhnliche Größe und Stärke, d) edle Abkunft auszeichnen. Die Prüfung der Privatbeschäler, welche zur Preisbewerbung gestellt werden, erfolgt durch den Landstallmeister. Demselben sind zu diesem Behufe die betreffenden Zuchthengste am 1. October jedes Jahres früh 8 Uhr im Stallhofe zu Moritzburg vorzustellen. Denjenigen Zuchthengsten, welche für zur Preisbewerbung fähig erachtet werden, wird auf der rechten Seite des Halses ein besonderes Zeichen: P. eingebrannt, auch wird von ihnen eine Nationalliste aufgenommen und beim Landstallamte aufbewahrt. Die Zuerkennung und Vertheilung der ausgesetzten beiden Preise findet jährlich bei der allgemeinen Thierschau durch den Landstallmeister statt. Es werden dieselben jedes Mal für die beiden besten von den zur Preisbewerbung zugelassenen und für den Empfang der Prämie in diesem Jahre angemeldeten Zuchthengsten verliehen, vorausgesetzt daß deren Besitzer 1) darüber, daß der betreffende Hengst drei Jahre lang von Zeit seiner Preisbewerbung an, jährlich mindestens 12 Fohlen gezeugt habe, den Nachweis beibringen und daß diese Hengste 2) während dieser Zeit frei von Erbfehlern geblieben sind. Obige Minimalzahl an Geburten von Fohlen, welche ein bei der Prämienertheilung concurrirender Privatbeschäler während der letzten drei Jahre gezeugt hat, ist durch Vorlegung der von den Beschälhaltern zu führenden Fohlenlisten, wozu ihnen die lithographirten Formulare nach der Anmeldung zur Preisbewerbung vom Landstallamte zu Moritzburg werden verabfolgt werden, sowie durch Zeugnisse der betreffenden Ortsgerichtspersonen, welche entweder in die betreffende Kolonne der Fohlenliste eingetragen, oder auch besonders ausgestellt sein können, gehörig nachzuweisen. Privatbeschäler, welche einen der Preise erlangt haben, können bei den folgenden Preisbewerbungen nicht wieder berücksichtigt werden; das ihnen früher eingebrannte Zeichen ist bei ihnen nach Verleihung des Preises durch einen Querstrich wieder ungültig zu machen. Moritzburg, den 6. Febr. 1845. Königl. Sächs. Landstallamt.

*) Diese Prämie von 50 Thlr. ist bis jetzt ein Mal im Jahre 1849 zur Anwendung gekommen, indem der Fuhrmann Klinger in Radeburg dieselbe für einen selbst aufgezogenen ausgezeichneten Hengst bekam, der vom Moritzburger Landbeschäler „Bruno" abstammte.

Instruction, nach welcher die zur Hengstreiterei bestimmten Zuchthengste zu untersuchen und die Zeugnisse über deren Tauglichkeit auszustellen sind. § 1. Der Thierarzt prüft bei dieser Untersuchung zunächst das Aeußere des Hengstes in Bezug auf das sogenannte Nationale und Signalement und zwar theils um diese richtig und vollständig aufzufassen, theils um die in denselben begründeten Eigenschaften der Tüchtigkeit zu ermitteln. Es geht derselbe sodann zur Untersuchung des Körperbaues und dessen Verhältnisse am Hengste sowohl im Stande der Ruhe als in dem der Bewegung über, um denselben in Hinsicht der Tüchtigkeit im Allgemeinen zu prüfen, und sich zu überzeugen daß der Hengst nicht solche körperliche Fehler, Schwächen und Fehler in der Bewegung, Unarten oder wirkliche Krankheiten habe, welche denselben zur Zucht ungeeignet machen. § 2. Was die in dem Nationale und Signalement beruhenden Eigenschaften eines zur Zucht tauglichen Hengstes betrifft, so gehören dahin folgende: a) in Hinsicht des Alters muß der Hengst wenigstens vier volle Jahre und nicht über vierzehn Jahre alt sein, es wäre denn, daß derselbe sich durch seine zeitherige Verwendung zur Zucht als ein noch tüchtiger und besonders als ein vorzüglicher Hengst bewährt hätte; b) in Hinsicht der Größe muß der Hengst wenigstens 11 Viertel 3 Zoll (Leipziger Elle) über dem Widerrist gemessen haben; in den Districten der Lausitz und des Erzgebirges wo die Durchschnittshöhe der Stuten kaum 11 Viertel erreicht, ist eine etwas geringere Höhe, jedoch nie unter 11 Viertel, nachgelassen; c) in Hinsicht des Haares oder dessen Farbe muß der Hengst eine einfache und gangbare, wie die schwarze, braune oder rothe Farbe, ein Schwarz-, Grau-, Blau- oder Rothschimmel sein. Sogenannte Abzeichen soll der Hengst gar nicht, oder doch nur kleine und regelmäßige am Kopfe oder an Füßen haben, besonders muß derselbe frei sein vom sogenannten Krötenmaul und von zerstreuten weißen Flecken am After und an den Geschlechtstheilen. — § 3. Bei der Beurtheilung des Aeußern in Bezug auf die Tüchtigkeit des Pferdes und die Regelmäßigkeit im Körperbaue hat der Thierarzt im Allgemeinen darauf zu sehen, daß der Hengst sich für die Zucht zum Arbeits- und Wagenschlage eigne, d. h. verhältnißmäßig lang, mit gut geschlossenen Rippen, breiter Brust, starkem, kräftigem Kreuz, breiten Sprunggelenken und Schienbeinen, mit kurzen Fesseln und wohlgebaueten Hufen versehen sei. Uebrigens darf ein solcher Hengst auch weder einen sehr verunstalteten, besonders auf der Nase eingedrückten Kopf, noch zu kleine Augen, einen hängenden Hals oder einen eingesenkten Rücken haben. § 4. In der Bewegung, welche dem Hengste sowohl im Schritte als auch im Trabe geben zu lassen ist, wird darauf zu sehen, daß derselbe einen regelmäßigen, geraden, freien, geräumigen, sichern und kräftigen Gang habe. § 5. Zu den Fehlern, welche den damit behafteten Hengst noch insbesondere zur Zucht untauglich machen, gehören: a) das wirklich boshafte Benehmen des Hengstes und die daraus folgenden üblen Gewohnheiten: das Beißen, Hauen, Schlagen u. s. w., b) das sogenannte Koppen und dessen Arten, das Krippensetzen und Windschlucken; c) der sogenannte Klopfhengst, oder der Zustand, wenn die Hoden nicht in den Hodensack herabgetreten sind. § 6. Die Krankheiten, welche den damit behafteten Hengst zur Zucht untauglich machen, sind: a) der Still- oder Dummkoller, die Fallsucht und der Schwindel, b) die Blindheit, innere Augenentzündung und selbst die Spuren, daß die letztere Krankheit oder die sogenannte Mondblindheit dage-

wesen ist, c) der Dampf oder die Hartschlägigkeit und das Lungenpfeifen, d) eine auffallende Hirschleibigkeit, e) die Gelenkkrankheiten, welche unter dem Namen Spat, Hasenhacke, Schaale und Hufgelenklähme bekannt sind, f) die Ausschläge an oder die eitrigschleimigen Ausflüsse aus den Geschlechtstheilen. — § 7. Zu den in der Bewegung des Hengstes zu beachtenden Fehlern gehören die Kreuzschwäche, der kuhhessige Gang, das Streichen, Kreuzen und auffälliges Paukenschlagen, sowie jedes Lahmgehn, welches mit Muskelschwinden verbunden ist oder von veralteten Gelenkleiden herrührt. — § 8. Zu den wegen der Ansteckungsfähigkeit besonders zu beachtenden Krankheiten, die daher den damit behafteten Hengst zur Zucht untauglich machen, gehören: a) die verdächtige Druse, die Rotz- und Wurmkrankheit, b) die Raude und selbst, der Erblichkeit wegen, die sogenannte Sommerraude, oder der alljährlich in den Sommermonaten wiederkehrende Hautausschlag, c) die Beschälseuche. — § 9. Nur wenn der Thierarzt alle oder doch die meisten und erheblichsten guten Eigenschaften an dem untersuchten Hengst vorgefunden hat, kann er denselben in dieser Beziehung zur Zucht tauglich erklären, und hat dieses nach dem Schema sub ⊙ auszustellenden Zeugnisse zu bekräftigen. Ueber die nicht tauglich gefundenen Hengste wird ein Zeugniß in dieser Beziehung nicht ausgestellt. Wenn dagegen ein Hengst bei dieser Untersuchung mit einer anerkannt ansteckenden Krankheit behaftet gefunden wird, so muß der Thierarzt dieses sofort der Ortspolizeibehörde anzeigen und das Pferd so lange bis diese weiter darüber verfügt hat in sicherm Verwahrsam halten. — § 10. Ueber die Untersuchung der Zuchthengste führt der Thierarzt ein tabellarisches Verzeichniß mit Angabe des Befundes an jedem Hengste, und zwar in der Art, daß derselbe dieses Verzeichniß zu jeder Zeit den Offizianten vom Landstallamte oder den Polizeibehörden vorlegen kann.

⊙

Thierärztliches Zeugniß

Der nachstehend signalisirte dem N. N. zu . . . angehörige Hengst:

Abkunft.	Haar.	Abzeichen.	Alter.	Höhe		Besondere Kennzeichen und sonstige Bemerkungen.
				Viertel	Zoll	

welchen der Besitzer zu dem Gewerbe des Hengstreitens zu benützen beabsichtigt, ist von dem Unterzeichneten sorgfältig und vorschriftsmäßig untersucht worden, und es hat sich dabei ergeben daß derselbe nach dem Alter, Körperbau

und die übrigen Körperbeschaffenheit, sowie nach seiner Gesundheit, die zur Zucht erforderlichen Eigenschaften hat. Solches wird hiemit pflichtmäßig bezeugt.

Ort, Tag und Jahreszahl

(Stelle f. d. Siegel.) Unterschrift des Thierarztes.

Am . . Januar . . . . ist der oben bezeichnete Hengst vorschriftmäßig wieder untersucht, und in allen erwähnten Beziehungen zur Zucht noch tauglich gefunden worden.

(Ausfertigung wie oben.)

Am . . Februar . . . . hat sich bei der wieder unternommenen Untersuchung des oben bezeichneten Hengstes ergeben, daß derselbe vom Dummkoller befallen ist, wodurch derselbe fernerhin zur Zucht untauglich wird.

(Ausfertigung wie oben.)

Zur Belehrung empfiehlt man noch: Anleitung zu einer zweckmäßigen Behandlung der Mutterstuten und der Fohlen von ihrer Geburt an bis zur Zeit wo sie in Gebrauch genommen werden, vom (ehemaligen) Landstallmeister Major von Schönberg. 1845. — Zur Förderung der Pferdezucht bestehen zwei Vereine, nämlich: 1) Der Verein für Verbesserung der Pferdezucht im Königreiche Sachsen, dessen Vorstand der Herr Rittergutsbesitzer A. Starke auf Canitz bei Strehla ist (siehe unten) und 2) der Pferdezüchterverein im Meißner Kreise, Vorsitzender: Herr Rittergutsbesitzer Lommatzsch zu Wuhnschwitz, Schriftführer: Advocat Lehmann in Nossen. — Ueber die Thätigkeit des „Vereins zur Verbesserung der Pferdezucht im Königreiche Sachsen" seit seiner Constituirung vom 2. November 1845, dessen Zweck § 1. seiner Statuten angiebt, möchte etwa Folgendes anzuführen sein: In den ersten Sitzungen des Vereins sprach sich entschieden die Ansicht aus, daß der tiefe Stand der sächsischen Pferdezucht der zum großen Theil schlechten Beschaffenheit der Zuchtstuten zur Last falle. Man glaubte deshalb vor Allem die allerdings nur geringen Kräfte des Vereins auf Beseitigung dieses Uebelstandes anwenden zu müssen und faßte den Beschluß, gute Mutterstuten anzukaufen und Behufs der Zucht im Lande zu verbreiten. Der erste Versuch zu Ausführung dieses Beschlusses wurde zu Anfang des Jahres 1846 gemacht. Herr Major Freiherr von Apel, Mitglied des Vereins, wurde vom Verein erwählt und beauftragt, den Einkauf edler Stuten zu besorgen. Derselbe kaufte in Mecklenburg und Hannover 9 Stuten für den Preis von zusammen 495 Louisd'or. Diese wurden den 21. April 1846 in Dresden unter der Bedingung sie zur Zucht zu verwenden an Inländer nach dem Meistgebot verkauft und erlangten folgende Preise: 84, 81, 66, 60, 55, 52, 51, 45 Louisd'or, eine Stute, welche auf der Reise krank geworden war 30 Louisd'or, überhaupt 527 Louisd'or. Die Vereinskasse war jetzt noch nicht in Anspruch genommen worden, und man war deshalb in dem Stande, noch 8 edle Stutfüllen durch Vermittlung des Hrn. Dr. Demiani, Vereinsmitglied, zu kaufen, welche man nach Vereinsbeschluß den 18. August 1846 in Dresden unter die Mitglieder des Vereins verlooste. Der erste Ankauf von Zuchtstuten und deren Versteigerung hatte zwar, nach den in der Versteigerung erlangten Preisen zu schließen, Anklang gefunden, und man beschloß eine Wiederholung. Es war aber nicht eine Stute von einem bäuerlichen Landwirth erstanden worden, was man den hohen Preisen, die gezahlt wurden zuschrieb. Nach unsern sta-

tistischen Vorlagen beschäftigen sich aber gerade die bäuerlichen Landwirthe in Sachsen weit mehr mit Pferdezucht als die größeren Landwirthe (Rittergutsbesitzer), und der Verein glaubte deshalb dahin streben zu müssen, daß gerade erstern die Erlangung brauchbarer Zuchtstuten möglichst leicht würde. Zu dem Ende beschloß man für das nächste Jahr: 1) für jede Stute, die ein bäuerlicher Landwirth erstehen würde, einen Rabatt von 20 Thaler zu gewähren; 2) bei der Wahl der Stuten darauf Bedacht zu sein, daß sich dieselben bei möglichst edlem und regelmäßigem Bau vorzugsweise zum Ackerdienst eigneten. Herr Samberg (Roßhändler in Dessau) übernahm es, dem Verein eine Anzahl Stuten zur Auswahl vorzustellen. Vereinsmitglied und stellvertretender Vorstand Herr Graf von Einsiedel-Reibersdorf und Herr Landstallmeister Vereinsmitglied Major von Mangoldt wurden erwählt die Stuten zu übernehmen. Herr Samberg stellte 15 Stück vor, wovon die beiden genannten Herrn 8 auswählten, die der Verein mit zusammen 280 Louisd'or = 1575 Thlr. 2 ngr. 3 pf. bezahlte und den 8. März 1847 in Moritzburg versteigerte. Sechs Stuten davon kamen in den Besitz bäuerlicher Landwirthe, denen der zugesagte Rabatt gewährt wurde, und 2 an ein Vereinsmitglied, welches keinen Anspruch darauf machte. Der ganze Erlös war 1231 Thlr. und die Vereinskasse deckte das Deficit. — Der Verein glaubte nun, da sich die bäuerlichen Landwirthe lebhaft betheiligt hatten, mit Versteigerung von Zuchtstuten in dieser Weise fortfahren zu müssen und übertrug Herrn Claus Olde in Hamburg die Lieferung von abermals 8 Stuten, die im Frühjahr 1848 unter denselben Bedingungen und Zugeständnissen wie 1846 und 1847 versteigert werden sollten. Mittlerweile traten die Märzereignisse des Jahres 1848 ein. Die Stuten, welche Herr Olde nach seinem empfangenen Auftrage gekauft, mußten lange Zeit in Hamburg stehen bleiben, und erst am 15. Juni 1848 konnten sie zur Versteigerung — die diesmal am Bahnhof bei Riesa stattfand — gebracht werden. In Berücksichtigung der Zeitverhältnisse sah man von der Bedingung bezüglich der Verwendung der Stuten zur Zucht ganz ab, gewährte deshalb aber auch natürlich keinen Rabatt. Der Einkaufspreis der 8 Stuten hatte zusammen 304 Louisd'or = 1728 Thlr. 8 Ngr. betragen. Der Erlös dafür in der Versteigerung betrug 1175 Thlr. Das Deficit deckte der Verein. Die Zeitverhältnisse haben jetzt dem Verein einen Stillstand in seiner Thätigkeit geboten; er besteht aber noch fort und wird sobald es räthlich erscheint gewiß wieder nach Kräften für seinen Zweck zu wirken suchen. Canitz, den 13. Februar 1850. Albert Starke. — Die Hebung der Pferdezucht in Sachsen könne nur, wie der Landstallmeister Major von Mangoldt in der Sitzung des Landesculturrathes am 20. Februar 1850 mit Uebereinstimmung des letztern beantragte, durch Anschaffung passender Hengste, eine genauere Controle der Hengstreiter durch Beschränkung der Ausstellung der Legitimationen durch die Kreisthierärzte, durch die Beschaffung guter Mutterstuten, eine fortwährende und allgemeine Belehrung der Landwirthe, und die Gewinnung guter Hufschmiede erreicht werden.

Prämien. Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern zu Beförderung der Vervollkommnung der Landwirthschaft nachstehende Prämien ausgesetzt, an die wir gerade auch hier erinnern, um das Bestreben rege zu halten, dieser oder jener Auszeichnung theilhaftig werden zu können.

Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe. a) Für die Erfindung eines neuen Ackergeräthes, oder einer andern, zur Verbesserung und Vervollkommnung der Landwirthschaft dienenden Maschine, die z. B. bei dem Ackern, Säen, Eggen, Erndten, Dreschen, ingleichen bei der Viehzucht, dem Brauen und Branntweinbrennen, oder bei andern hauswirthschaftlichen Gewerben in einiger Verbreitung mit Erfolg angewendet wird: 30—300 Thlr. Insbesondere wird hierbei auf die wünschenswerthe Herstellung eines den Samen in jeder beliebig zu bestimmenden Tiefe bedeckenden auch für den kleineren Landwirth brauchbaren, Werkzeuges hingewiesen, es sei nun dasselbe mit einer geeigneten Säemaschine verbunden oder für sich bestehend. b) Demjenigen bäuerlichen Landwirthe, welcher in jedem Amtsbezirke nach dem Erfinder der erste ist, der von solchen, mit Prämien belohnten oder auch von den anderwärts im In- oder Auslande gemachten und bewährt gefundenen, wichtigen neuen Erfindungen, wie insbesondere neue Dresch-, Schrot-, Häcksel-, Brech- und dergleichen Maschinen, einen bleibenden, nützlichen Gebrauch macht: 10—50 Thaler. c) Auch kann solchen Arbeitern, welche in ihrer Gegend eine große Anzahl vorzüglicher, für die Gegend besonders empfehlenswerther Ackerwerkzeuge, mit unverändert ausdauernder Güte der Arbeit gefertigt haben, auf Antrag der landwirthschaftlichen Provincialvereine eine entsprechende Belohnung bewilligt werden.

Auffindung von Erdarten. a) Für die Auffindung und nachhaltende Ausbringung zur Düngung brauchbaren Mergels, in denjenigen Gegenden, wo er zur Zeit noch selten, oder gar nicht gefunden wird: 50—200 Thaler. b) Für die Auffindung und nachhaltige Bearbeitung eines Kalksteinlagers im Budissiner Kreisdirectionsbezirke: 200—500 Thaler. Anmerkung. Für die Auffindung von Steinkohlen Prämien auszusetzen, hat zwar nicht angemessen geschienen, da die Bearbeitung des aufgefundenen Lagers selbst lohnend genug sein würde, um jede Prämie zu ersparen. Dagegen ist aber in Erwägung der besondern und allgemeinen Wichtigkeit der Sache, das Ministerium des Innern bereit, zu der Veranstaltung von Bohrversuchen, nach Befinden, selbst zu zweckmäßigen Versuchsbauen auf fossiles Brennmaterial, in denjenigen Gegenden, wo dergleichen noch nicht gefunden wird, nach vorgängiger Erörterung, Beihülfen aus den geeigneten Fonds zu bewilligen, hat auch für einige zu dergleichen Bohrversuchen disponible Bohrapparate gesorgt.

Flachsbau. a) Für die erste Anlage belgischer Rösteinrichtungen für Flachs in einer Gegend, wenn solche, nebst dem dazu gehörigen Flachszubereitungsverfahren wenigstens drei Jahre in bleibendem und umfänglichem Betriebe gewesen ist: 50—100 Thaler. b) Für die erste Einrichtung einer Flachsbereitungsanstalt in einer Gegend, welche den Flachs in Stängeln von kleinen Producenten in der Gegend aufkauft und, nach dessen erfolgter gemeinschaftlicher Röstung und Bearbeitung nach belgischer Weise, gut zubereiteten Flachs in kleinen Partieen an die Handspinner der Gegend zum Verkauf stellt, wenn diese Anstalt wenigstens drei Jahre nachhaltend benutzt worden ist: 50—200 Thaler. c) Die letztere Prämie kann, wenn zugleich das Brechen durch Maschinen und unter gänzlichem Wegfall der Ofendarre dabei angewendet wird, bis zu 500 Thaler erhöht werden.

Hopfenbau. Für jedes Schock Hopfenstöcke, welches zur arbeitenden Klasse gehörige Besitzer kleinerer Grundstücke neu angelegt haben, sobald die

Pflanzung nach dem Ermessen des landwirthschaftlichen Vereins vollständig und wenigstens drei Jahr lang gediehen ist: 20 Neugroschen bis 1 Thaler, und wenn damit die Urbarmachung zeither wenig benutzter Räume verbunden war, nach Verhältniß des dabei stattgefundenen Aufwandes 1 Thlr. 10 Ngr. bis 1 Thlr. 20 Ngr.

Weinbau. a) Demjenigen, welcher eine Rebschule von den vorzüglichsten, im sächsischen Clima nach bestehender Erfahrung gut reifenden Preß- und Tafeltrauben, besonders der zu Rothwein am meisten geeigneten Rebsorten, von mindestens 3000 Stück anlegt, solche mehrere Jahre hindurch, und unter fortdauerndem Absatz, gut und vollständig bestockt unterhält und seine zweijährigen gesunden Würzlinge durch öffentliche Bekanntmachung um angemessene Preise zum Verkauf stellt: 50—100 Thaler. b) Demjenigen Weinbergsbesitzer, welcher seinen ganzen Berg durch Entfernung geringer Rebsorten, namentlich des Elbingers, und durch Anlegung der vorzüglichsten Rebsorten, wie Ruländer (Rheingrauer), Burgunder (Guthblauer), Sylvaner (Schönfeiler), Traminer (Kleinbrauner), Guthblanker, und dergl., veredelt und zu diesem Zwecke wenigstens 10000 Stück, oder dafern es ein kleiner, seinen Berg eigenhändig bearbeitender Weinbauer ist, doch mindestens 3000 Stück derselben, innerhalb weniger Jahre neu anlegt, oder welcher einen zu andern Culturen nicht und vorzüglich zum Weinbau geeigneten steilen Bergabhang, vorzugsweise am rechten Elbufer und daselbst ausmündenden Nebenthälern, zu einem Weinberge mit gedachter Anzahl edler Reben umgestaltet, ersteres durch obrigkeitliches Zeugniß bescheinigt, letzteres vor Angriff der erforderlichen Arbeiten an die betreffende Amtshauptmannschaft zu behufiger weiterer vorgängiger Untersuchung der betreffenden Lage, Localität und Bodenart anzeigt und die Approbation dafür erhalten hat: 50—200 Thaler. — Es wird hierbei vorausgesetzt, daß der betreffende Weinberg, seiner Lage und seinen climatischen Verhältnissen nach, zu einem national-ökonomisch vortheilhaften Betriebe des Weinbaues im Großen, überhaupt geeignet befunden worden sei.

Seidenzucht. a) Wer auf solchem Grund und Boden, wo einträglichen Culturen dadurch nicht Abbruch geschieht, zur Seidenzucht geeignete Maulbeerpflanzungen, als Hecken, Buschbäume oder mit hochstämmigen Bäumen anlegt, solche mindestens 6 Jahre lang in vollständigem und gutem Gedeihen erhalten hat, und dieß durch Zeugnisse zu bescheinigen vermag, erhält für jede 100 Ellen laufende Hecke: 5 Thaler, — für jede 100 Stück Buschbäume: 6 Thaler, — und für jede 100 Stück Hochstämme 8 Thaler. b) Wer seine selbstgezogenen Cocons an eine größere und gut eingerichtete Haspelanstalt verkauft, erhält für jede 10 Pfund, seiner völlig gut gerathenen und gepflegten Cocons, über deren Ablieferung an die Haspelanstalt er deren Bescheinigung beibringt: 1 Thaler.

Holzcultur. Für Anlegung des ersten Pflanzengartens, in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke, aus welchem seit mindestens 2 Jahren wenigstens 500 Schock zweijährige oder 50 Schock fünf- bis sechsjährige Pflanzen von edlen Laubholzarten, namentlich Eichen, Eschen, Ulmen und Ahorn, erweislich jährlich verkauft worden sind, und in welchem Anstalt getroffen ist, daß auch künftig wenigstens eine gleiche Quantität nachhaltig verkauft werden könne: 25—100 Thaler.

Obstbaumzucht. Für eine zweckmäßig angelegte und fortwährend gut

gepflegte Baumschule mit den, für die betreffende Gegend am passendsten ausgewählten edlen Obstbaumsorten, wenn daraus, nach mehrjähriger, gleichförmiger Haltung, mit Zuverlässigkeit jährlich wenigstens 500 Stück Bäume, mit richtiger Bezeichnung der Sorten, um angemessenen Preis zum Verkauf gestellt werden: 25—100 Thaler.

Anlegung von Düngerstätten. Demjenigen bäuerlichen Wirthe, der in seinem Orte zuerst eine vollkommen zweckmäßige Düngerstätte, mit besonderem Jauchenbehälter bauen läßt, je nach der Umfänglichkeit und Kostspieligkeit der Anlage: 5—50 Thaler.

Landwirthschaftliche Verdienste überhaupt. Für vorzüglich thätige und einsichtsvolle, durch bedeutende landwirthschaftliche Verbesserungen und Fortschritte sich auszeichnende und hierdurch Andere zur Nachahmung anregende, besonders kleinere bäuerliche Landwirthe, auf Begutachtung und Antrag der landwirthschaftlichen Vereine: öffentliche Belobungen, Medaillen in Silber oder Gold, nach Befinden auch Geldprämien von 25—300 Thalern. — Gegenstände, welche hierbei vorzugsweise Berücksichtigung finden, sind: vollständig rationelle Umgestaltung der ganzen Wirthschaft, unter Beistimmung des Provinzialvereins; umfängliche Verbesserung der Viehzucht; Ausführung von wichtigen und schwierigen, oder in der Gegend zuerst gut hergestellten Berieselungswiesenanlagen, Wiesenentwässerungen und künstlichen Verbesserungen trockener Wiesen; Durchführung besonders verdienstlicher Waldculturen, namentlich durch Anbau edler Laubhölzer; nachhaltender und ausgebreiteter Anbau der zur Zeit noch weniger gewöhnlichen Handelsgewächse; besondere Beförderung und Ausbreitung des Obstbaues und der Bepflanzung der Wege mit Obstbäumen; bedeutend erhöhte Bienenzucht und dergleichen mehr. — Dergleichen Anerkennungen können in geeigneten Fällen auch einzelnen Ortsvorständen bewilligt werden, wenn diese sich im größeren Umfange um die erwähnten Verbesserungen der Landwirthschaft ihres Ortes oder ihrer Gegend besonders verdient gemacht haben, wie namentlich durch Zustandebringung von großen und gemeinschaftlichen Be= oder Entwässerungsanlagen, von einem allgemeinen Uebergehen zu verbesserten Wirthschaftssystemen, von ausgebreiteter Bepflanzung der Dorfwege und Anger mit Obstbäumen, von allgemeiner Verbesserung und Verschönerung der Bauart des Orts, und dergleichen. — Urbarmachungen von Wüstungen und Anlegung von Nadelholzculturen oder Weidenpflanzungen eignen sich, da sie in der Regel als nichts Ungewöhnliches erscheinen, nur ausnahmsweise und nur bei kleinen Grundbesitzern, alsdann zu einer Belohnung, wenn davon vor Angriff des Unternehmens dem landwirthschaftlichen Vereine Anzeige geschehen und die Unternehmung von diesem nicht nur für ganz zweckmäßig, sondern auch als besonders verdienstlich anerkannt worden ist und sich überhaupt von erheblichem Umfange und Einflusse auf die Cultur, und als wünschenswerthes erstes Beispiel, zur Nachahmung für Andere in der Gegend darstellt und solchenfalls im Voraus die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu einer Prämienbewerbung erhalten hat. —

Bekanntmachung, das Verfahren bei Bewerbung von Prämien für Verdienste um Landwirthschaft betreffend; vom 10. Juni 1848. — Das Ministerium des Innern findet es in Rücksicht auf die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens und zu Vermeidung von Weiterungen für zweck-

mäßig, die allgemeine Bestimmung in § 6. des Prämienausschreibens vom 10. December 1844, soweit solche auch auf Gesuche um Ertheilung der in den §§ 13 a bis § 22. ausgesetzten Prämien für Verdienste um Landwirthschaft sich bezieht, dahin abzuändern, daß dergleichen Gesuche von nun an bei dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine (Kreisvereine), in welchem der Wohnort des Bewerbers liegt, anzubringen und von diesem nach Anstellung der nöthigen Erörterung unter Eröffnung seines Gutachtens, dem Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins vorzulegen sind, von welchem letzteren hierauf an das Ministerium des Innern gutachtlicher Bericht zu erstatten ist. Auf demselben Wege wird das Ministerium des Innern seine Entschließung an die Bewerber gelangen lassen. —

Privatforsten. Von der richtigen Bewirthschaftung und Verbesserung der Privatforsten. Jeder verständige Landwirth weiß, daß nur ein wohlgedüngter, kräftiger Acker einen die Arbeit und die aufzuwendenden Kosten angemessen lohnenden Ertrag gewährt. Eben so bekannt ist, daß selbst ein wohlgedüngter, kräftiger Acker, wenn er mehrere Jahre hintereinander Früchte getragen und nicht von Neuem wieder eine Düngung erhält, immer weniger und weniger Ertrag abwirft und zuletzt es sich nicht mehr der Mühe lohnt, ihm noch eine Saat anzuvertrauen. Ganz ähnliche Verhältnisse treten bei dem Waldboden ein. Ein Baum läßt nur dann ein vollkommen gutes Wachsthum wahrnehmen, wenn er unter sonst günstigen Einflüssen der Witterung in einem Boden wurzelt, der ihm die aus denselben zu entnehmenden Nährstoffe in solcher reichlicher Maße zu gewähren vermag, wie sie die Natur des Baumes erfordert. Es ist ferner eine unbestrittene Wahrheit, daß der Holzertrag eines Waldes, unter übrigens gleichen Umständen, in genauem Verhältnisse zu der Kraft seines Bodens steht, wenn sonst die Bewirthschaftung in angemessener Weise erfolgt, daher also der Holzertrag mit der zunehmenden Bodenkraft steigt, gegentheils aber mit der abnehmenden geringer wird. Auch sind alle verständige Forstwirthe darüber einig, daß die Streu, d. i. die abfallenden Blätter, Nadeln, kleinen Zweige der Bäume sowohl als der übrigen auf dem Boden wachsenden Pflanzen, für den Waldboden das ist, was der Dünger für den Feldboden. Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Grundsätze können die Staatswaldungen in unserm Lande viele Belege geben. Die geschonten Waldungen, wo nämlich keine Streuabgabe stattgefunden und wo der Boden durch zweckmäßige Behandlung in guter Kraft geblieben, geben bei gleicher Bewirthschaftungsweise schon jetzt durchschnittlich 1 bis 1½ Klafter jährlichen Ertrag pro Acker, während da wo eine erhebliche Streuabgabe erfolgen mußte, der Ertrag bis auf ½ Klafter pro Acker und weniger herabgeht. Aber noch deutlicher und augenfälliger bestätigen sich diese in der Wissenschaft und der Erfahrung begründeten Sätze, wenn man die vielen Oedungen und geringwüchsigen Holzbestände in den Privatwaldungen unseres Landes betrachtet. Sie zeigen z. B. deutlich genug, daß selbst auf einem seiner Grundbeschaffenheit sonst guten Waldboden, durch die fortgesetzte rücksichtlose Streuentnahme der Pflanzenwuchs überhaupt und der Baumwuchs insbesondere nach und nach schwächer wird, daß die Bäume immer weniger und kraftlosere Blätter und Nadeln treiben und abwerfen, nur selten und häufig nur unvollkommenen Saamen tragen und endlich vorzeitig nach und nach absterben, wodurch lückige und lichte Holzbestände entstehen, welche den Boden

nicht mehr mit ihren Aesten beschatten und überschirmen und ihm deshalb auch keine Nahrungstheile mehr durch die abfallenden Blätter und Nadeln zuführen können. Unter solchen Umständen, wo die Holzbestände durch das Absterben sowohl als auch durch die Holzart zu sehr gelichtet, nicht genug Streu mehr liefern können, wird dann häufig noch die den Boden noch einigermaßen vor Austrocknung schützende Pflanzendecke von Haidekraut, Moos ꝛc. mit der Streuhacke, zugleich mit der obern Erdkrume bis auf den todten Boden abgehackt und hierdurch die vollständige Verödung bewirkt, denn in dem nun zurückbleibenden todten Boden kann vorerst und in längerer Zeit ein Baumwuchs nicht mehr stattfinden. Nicht selten sieht man unmittelbar neben einem solchen verdorbenen Waldboden sehr gute Holzbestände auf einem Boden der geschont wurde; auch findet man wohl neben einem solchen verödeten Waldboden, bloß durch eine Furche getrennt, sogar recht fruchtbare Getreidefelder, obgleich die Grundbeschaffenheit des Bodens ganz gleich ist. Aber der verdorbene Waldboden ist seiner pflanzennährenden Theile beraubt worden, während sie beim geschonten Waldboden erhalten und beim Getreidefelde durch Düngung ersetzt und selbst vermehrt wurden. — Aus dieser Darstellung dürfte unzweifelhaft hervorgehen, daß es von der größten Wichtigkeit ist, den Waldboden in angemessener Bodenkraft zu erhalten, oder ihm durch angemessenes Verfahren die mangelnde wieder zu verschaffen wenn er einen angemessen lohnenden Holz- und Geldertrag geben soll und wird dies eines weitern Beweises nicht bedürfen. Man hat Recht, wenn man beim Waldbau diese Ansicht als erste und hauptsächlichste Regel festhält, wobei, wenn Erlangung eines hohen Ertrags, alle Arbeiten zum Wiederanbau leicht, schnell und weniger kostspielig ausführbar werden, wogegen beim schlechten Boden überall das Gegentheil eintritt. Auch ist eine unausgesetzte Schonung und sorgfältige Behandlung des Waldbodens noch deshalb anzurathen, weil derselbe wenn er einmal verdorben worden, eine längere Zeit braucht um wieder fruchtbar zu werden, da man hier nicht wie beim Feldboden, schnell wirkende künstliche Mittel anwenden kann, welche zu kostspielig sein würden. Man kann daher nur den langsamen Weg den die Natur zu gehen pflegt, abwarten und diese unterstützen. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen scheint es nun unumgänglich nöthig zu sein, darüber bestimmte Begriffe aufzustellen, welche hauptsächliche Eigenschaften ein Waldboden haben müsse, wenn er als fruchtbar soll bezeichnet werden können. Obschon das Grundgebirge, aus welchem der Boden sich bildet, keineswegs ohne wesentlichen Einfluß auf dessen mehre oder mindere Fruchtbarkeit bleibt, so zeigt doch die Erfahrung, daß in unserm Vaterlande auf allen in größerer Ausdehnung vorkommenden Gebirgs- und Bodenarten nutzbare Holzbestände erzogen werden können, wobei natürlich im Einzelnen Klima, mehr oder weniger günstige Mischungsverhältnisse der Bodenbestandtheile, Fels oder Steingrund, Sumpf, Behandlungsweise ꝛc. nicht unerheblichen Unterschied verursachen. Im allgemeinen aber ist ein Waldboden fruchtbar zu nennen wenn er 1) denjenigen Grad von Fruchtbarkeit hat, der dem Bedürfniß der zu erziehenden Waldbäume entspricht; 2) wenn die Grundmasse des Bodens in solcher Lockerung und Tiefgründlichkeit vorhanden ist, daß die Wurzeln ungehindert, wie die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Holzarten es verlangt, sich verbreiten können, und 3) die Nährstoffe, welche die Bäume bedürfen, namentlich die Rückstände verwester Pflanzen, Humus

genannt, in angemessener Menge und Tiefe in dem Boden vorhanden sind. — Zu diesen angegebenen, hauptsächlichen Eigenschaften, die ein Boden haben muß, wenn er als fruchtbar anzusehen sein soll, ist das Wasser, soweit es zur Herstellung einer angemessenen Feuchtigkeit nöthig ist, als eines der wesentlichsten Erforderniße zu betrachten. Nicht allein, daß die Pflanzen und Bäume ohne Wasser überhaupt nicht leben können, wie wir das leider in trocknen Jahren gar sehr bemerken, so dient auch das Wasser noch dazu, daß es den Boden selbst, sowie die zur Pflanzennahrung dienlichen Stoffe verbreiten und auflösen hilft, damit die Wurzeln gehörig eindringen und die ihnen zusagenden Nahrungsmitel finden können. Denn bekanntlich dringt das Wasser selbst in die Fugen der Felsen und Gesteine, sowie in die zu Tage ausgehenden festen Erdschichten, z. B. Thon- und Kiesgrund, wodurch, in Verbindung mit andern wirkenden Kräften der Natur, namentlich auch dem Froste, die Verwitterung und die Auflockerung der festen Erdschichten erfolgt, die Erdkrume vermehrt und das Eindringen der Wurzeln erleichtert wird. Nächstdem ist aber auch das Wasser zu Herstellung des zur Fruchtbarkeit wesentlich erforderlichen Humus unentbehrlich, welcher letztere nur dann im Waldboden entsteht, wenn die organischen Stoffe, die abfallenden Blätter, Nadeln und kleinen Zweige, die den Boden bedeckenden Kräuter, Gräser, Moose u. s. w. verfaulen und verwesen und die hieraus entstehenden fein zertheilten Rückstände sich mit der Grunderde verbinden. Die Fäulniß der organischen Stoffe kann aber nicht eintreten, wenn ein hierzu nöthiger Grad von Feuchtigkeit fehlt, in welchem Falle dann nur eine zur Pflanzennahrung noch nicht genugsam vorbereitete braune oder schwärzliche Masse entsteht, die sogenannte Stauberde, wie wir sie auf sehr trocknen Bodenstellen, namentlich an sehr heißen Mittagswänden in den Waldungen oder an solchen Orten finden, wo der Boden so abhängig oder so durchlassend ist, daß das Wasser schnell abläuft oder in die Tiefe sich versenkt, oder wo, aus Mangel hinreichender Beschattung von anstehendem Holze, eine zu große Austrocknung des Bodens durch Sonne und Wind erfolgte. Wenn man mit Recht sagen kann, daß ein angemessener gerechter Grad von Feuchtigkeit die nährende Mutter der Waldungen ist, so ist dagegen wieder eine zu große Feuchtigkeit, namentlich stockende Nässe oder Sumpf, bekanntlich von sehr großem Nachtheil für das Wachsthum unserer Waldbäume. Der richtige Grad von Feuchtigkeit im Boden, nicht zu wenig und nicht zu viel, läßt sich nicht leicht im Maaß oder Zahl aussprechen. Er wird aber jedem praktischen Land- oder Forstwirthe bekannt sein. Im Allgemeinen dürfte er dahin näher zu bezeichnen sein, daß nur bei anhaltendem Regen- oder Thauwetter das Wasser in flüssiger oder tropfbarer Form auf und in demselben sichtbar werden darf, dagegen selbst bei längere Zeit anhaltender trockner Witterung der Boden nach Zusammenhang eine große Frische besitzen muß, welche für das Pflanzenwachsthum so sehr ersprießlich ist. Wo daher zu viel Wasser, stockende Nässe, Sumpf vorhanden ist, da muß vor allen Dingen und bevor ein Anbau mit Holz stattfinden kann, der richtige Grad der Feuchtigkeit hergestellt werden und deshalb eine Entwässerung vorausgehen. Solche Entwässerungen sind nicht schwierig, wenn nur einzelne, kleine sumpfige Stellen oder Ueberfluthungen bei eintretenden bedeutenden Regen- oder Thauwetter wegzuschaffen sind. Wenn dagegen größere Flächen versumpft sind, wie man dies nicht selten im Erzgebirge findet, dann

ist viele Umsicht und Erfahrung nöthig, wenn man nicht Gefahr laufen will, unnütz Arbeit und Geld zu verwenden, ohne doch seinen Zweck vollständig zu erreichen. In solchen Fällen ist jedem Grundbesitzer zu rathen, sich bei Männern Raths zu erholen, die in dieser Art von Arbeiten hinreichende Erfahrung und Kenntnisse sich erworben haben *). Eine Entwässerung behufs der Holzerziehung kann im Allgemeinen als ausreichend angesehen werden, wenn die Sumpfgewächse und die sauren Gräser, welche in der Regel bei vernaßtem, versäuerten Boden sich finden, von selbst vergehen und dagegen süße Gräser sich zeigen. So lange aber noch Sumpfgewächse und stockende Nässe vorhanden, ist auf einen guten Holzwuchs nicht zu rechnen **). — Viel größeren Schwierigkeiten ist es unterworfen und es gehört eine viel längere Zeit dazu, wenn in einem ausgetrockneten Boden der rechte Feuchtigkeitsgrad wieder hergestellt werden soll. Da hier gewöhnlich Quellen und andere Wasserläufe fehlen, so kann das die Feuchtigkeit gebende Wasser nur durch Regen, Schnee und Thau auf und in den Boden gelangen, und es besteht in diesem Falle die Hauptaufgabe darin, das Eindringen dieser aus der Atmosphäre sich niederschlagenden Feuchtigkeit in den Boden zu erleichtern und darin möglichst festzuhalten. Nun wissen wir, daß Sonne und Wind fortwährend austrocknend einwirken, wenn sie ungehindert auf den Boden Einfluß üben können. Eben so gut wissen wir aber auch, daß im Schatten eines gut bestandenen geschlossenen Waldes, wo der Boden gegen die unmittelbaren Einwirkungen der Sonne und des Windes geschützt ist, eine solche Austrocknung nicht stattfindet und der Boden sich in der Regel frisch erhält, namentlich wenn ihm die unmittelbare Bodendecke, aus Nadeln, Blättern, Kräutern, Moosen rc. bestehend, nicht entnommen ist. Diese Beschirmung und Beschattung des Bodens ist daher für die Erhaltung der nothwendigen Feuchtigkeit von großer Wichtigkeit und dient außerdem noch zu Herstellung einer mehr gleichmäßigen Temperatur, indem sie gegen die schädlichen Einwirkungen sowohl einer zu starken Kälte als einer zu großen Hitze schützt. In den Fällen also wo es an einer Beschattung fehlt, wo Blößen vorliegen, deren verdorbener Boden zu verbessern, wo daher zunächst auf Erhaltung der Feuchtigkeit hinzuwirken ist, da wird es von Wichtigkeit, die vorhandene Pflanzendecke von Haide-, Heidelbeerkraut, Moos u. dgl. sorgfältig zu schonen, weil diese auf die Erhaltung der Feuchtigkeit im Boden, wenn gleich in minderem Grade, doch ähnlich wie die Beschirmung und Beschattung der Bäume einwirkt und wie bei den Pflanzen überhaupt der Fall ist, Feuchtigkeit aus der Luft an sich zieht. Sobald mit Hülfe dieser den Boden schützenden Pflanzendecke einige

---

*) Das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins würde gewiß stets solche Männer nachweisen können.

**) Es würde die Grenzen innerhalb welcher sich dieser Aufsatz zu halten hat, überschreiten, wenn hier eine ausführliche Anleitung zu Ausführung von Entwässerungen versumpfter oder zu nasser Flächen, die aus sehr verschiedenen Ursachen entstehen können und eine verschiedene Behandlung erfordern, gegeben werden wollte. In dem ganz besonders zu empfehlenden Werke: „Gemeinfaßlicher Abriß der wissenschaftlichen Bodenkunde vom Professor Krutzsch zu Tharandt, 2. Auflage, 1847", ist nicht allein in forstlicher, sondern auch in landwirthschaftlicher Beziehung eine vollständige Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand zu finden.



Feuchtigkeit in demselben sich erhalten kann, fängt auch die Bildung des zur Pflanzennahrung dienenden Humus an, indem die kleinen Abfälle von Haide- oder Heidelbeerkraut, das nach und nach absterbende Moos durch Einwirkung der Feuchtigkeit verfaulen. Nun können Samen von genügsamen Holzarten keimen und Nahrung finden, und mit dem Heranwachsen junger Hölzer, mit der zunehmenden Beschattung mehrt sich die Feuchtigkeit, die Kälte und Hitze wirkt weniger nachtheilig ein, und das vorhanden gewesene Haide- und Heidelbeerkraut, welches im starken Schatten nicht mehr gedeihen kann, fängt an abzusterben und vermehrt mit den abfallenden Nadeln und Blättern von den jungen anwachsenden Hölzern die sich bildende Bodendecke, welche die Feuchtigkeit erhält und durch Fäulniß den Humus bildet, welcher sich der obern Erdschicht mittheilt, diese durchdringt und lockert und den Boden fruchtbar macht. — Dieser Hergang der Sache ist in der Natur begründet und ist bei aufmerksamer Beobachtung nicht schwer wahrzunehmen. Allerdings aber bedarf es oft einer langen Zeit, bevor man seinen Zweck, einen verdorbenen Boden wieder gut tragbar zu machen, erreicht, je nachdem die Grundmasse des Bodens und die Lage desselben in Beziehung auf seine Abdachung nach den verschiedenen Himmelsgegenden mehr oder weniger dazu geeignet ist. In sehr trockenem, durchlassendem Sandboden, bei einem in geringer Tiefe vorhandenen festen Kies- oder Felsengrund, an heißen Mittagswänden muß mit größerer Vorsicht verfahren, die Erhaltung der den Boden schirmenden Pflanzendecke muß sorgsamer noch ins Auge gefaßt werden, als es an Mitternachtswänden, in Mulden- und Thallagen und bei einem tieferen lehmigen Untergrund nothwendig ist. In allen Fällen aber kann nur bei einer fortgesetzten Schonung es dahin gebracht werden, daß der Waldboden den nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit erreichbaren höchsten Holzertrag gewährt. Selbst auf den Felsen sehen wir gute Nutzholzstämme erwachsen, wenn die Wurzeln unter dem Schutze einer starken Decke von Heidelbeerkraut und Moos auf dem Felsengrund sich ausbreiten, in die Felsenspalten sich versenken und darin ihre Nahrung finden können; Flugsand producirt gute Kiefernbestände mit Birken, ja sogar Eichen, wenn er durch angemessene Vorkehrungen zum Stehen gebracht und eine Vernarbung des Bodens bewirkt worden ist; sehr tiefe Versumpfungen, in welchem das Weidevieh sonst versank, sind in unserm Erzgebirge in großer Ausdehnung entwässert worden, schöne Fichtenbestände bis zu dreißigjährigem Alter finden sich jetzt dort, und viele verödete alte Waldblößen auf flachem und kiesgründigem Boden sind mit Erfolg mit Holz angebaut worden. Von allen diesen verschiedenen Forstverbesserungen sind Beispiele in unsern Staatswaldungen zu finden und können Jedermann zur Belehrung dienen. Das Direktorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins, sowie alle Staatsforstbeamte werden überall gern nähere Nachweisung geben wenn über irgend eine vorzunehmende bedeutendere Forstverbesserung nähere Belehrung und Einsicht an Ort und Stelle gewünscht wird. — Wenn in Vorstehendem auf die wesentlichsten Punkte aufmerksam gemacht worden ist, welche zu beachten sind, wenn ein verdorbener Boden wieder verbessert werden soll, so ist nun noch ausdrücklich hervorzuheben, wie auch ein guter Holzboden durch ein unrichtiges Verfahren gar bald verdorben, durch ein zweckmäßiges aber in seiner Güte erhalten und selbst gesteigert werden kann. Es ist zwar aus dem Inhalte dieses Aufsatzes nicht unschwer zu entnehmen, was zu

thun, und was zu vermeiden ist, wenn man der Verminderung der Bodenkraft begegnen will, indessen mögen doch die hauptsächlichsten Regeln in Folgendem hier noch angegeben werden. Die abgeholzten Schläge müssen jederzeit bald nach dem Abtriebe des Holzes wieder mit jungen Anwuchs besteckt werden. Es ist schon erwähnt worden, daß es in Beziehung auf die Erhaltung der Feuchtigkeit und die Vermehrung der Bodenkraft von großem Nutzen ist, wenn der Boden nicht allein von den anstehenden Bäumen gleichmäßig überschirmt und beschattet, sondern auch noch von einem Ueberzuge von Nadeln oder Blättern, Moos ꝛc. bedeckt wird. Schon deshalb ist es nöthig, nach erfolgtem kahlen Abtriebe des Holzes keine Zeit zu verlieren um diesen Zustand so bald als möglich wieder herzustellen, auch liegt es auf der Hand, daß man an Holzzuwachs verliert, wenn man den Boden mehrere Jahre unangebaut liegen läßt. Nächstdem ist aber auch hauptsächlich zu beachten, daß sobald mit dem kahlen Abtriebe des Holzes der Boden freigelegt wird, dann das Licht und die Wärme ungehindert auf denselben einwirken. In Folge dessen entsteht, je nachdem der Boden mehr oder weniger kräftig und mit Humus versehen ist, ein stärkerer oder schwächerer Graswuchs, der so lange fortdauert, als noch Kraft im Boden sich vorfindet. Ist diese Kraft aber verzehrt, so hört, namentlich auf mehr trocknen Bodenarten, der Graswuchs auf, Haide oder andere Gewächse niederer Art kommen zum Vorschein, und der Boden ist entkräftet, verödet. Es ist nun leicht begreiflich, daß, wenn die jungen wieder anzubauenden Holzpflanzen in den noch kräftigen Boden zu stehen kommen, diese einen viel üppigeren bessern Wuchs bekommen müssen, als wenn sie in schon verödeten Boden gebracht werden, in welchem die Keimung des Saamens, die Ausbildung und Erstarkung der jungen, zarten Pflanzentheile viel größeren Hindernissen unterliegen, die oft nicht zu überwinden sind und das Verderben zur Folge haben. Ferner muß der Wiederanbau mit Holz oder der Nachwuchs möglichst vollständig erfolgen, damit nirgends so große Lücken oder Blößen entstehen, daß diese beim Heranwachsen der jungen Hölzer unbeschattet bleiben würden. Es müssen daher solche größere Lücken durch Ausbesserung, welche am besten durch Pflanzung erfolgt, bald wieder in Beschattung gebracht werden. Bei dieser Gelegenheit ist dringend gegen ein Verfahren zu warnen, welches in mehreren Gegenden des Landes üblich ist. Man glaubt nämlich die Wiederbesaamung zu erleichtern, wenn man, namentlich in Nadelholzwaldungen, die den Boden überlagernde Decke von Heidelbeerkraut, Moos ꝛc. ganz abzieht und den dadurch entblößten, wundgemachten Boden den Saamen streut, oder den Anflug erwartet, wobei noch ein ansehnlicher Gewinn an Streu ausfällt. Dieses Verfahren ist in der Regel sehr gefährlich und verderblich. Die jungen Pflänzchen keimen zwar sehr gut, wachsen auch einige Jahre sehr rasch, aber die vielen Erfahrungen und fortgesetzten Beobachtungen, die in den Staatswaldungen und sonst hierüber gesammelt worden, haben gezeigt, daß in der Regel derartig erzogene Hölzer, namentlich aber die Fichten, nicht allein bald im Wuchs nachlassen, eine angemessene Stärke nicht erhalten und mit dem 40.—60. Jahre schon anfangen abzusterben. Nur ein ganz reicher Boden verträgt eine solche Behandlung allenfalls noch. Schädlich für den Holzwuchs bleibt sie immer. — Noch ist auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, etwa vorhandene Quellen oder sonstige Wasserzugänge,

welche eine Versumpfung herbeiführen können, gehörig abzuleiten. Besonders in Nadelholzwaldungen ist dies auch deshalb wichtig, weil an solchen nassen Stellen das Holz frühzeitiger abstirbt, wodurch Lücken entstehen, die leicht Veranlassung zu Windbrüchen geben. Beim Heranwachsen der jungen Hölzer dürfen die Auslichtungen, die Durchforstungen niemals so weit getrieben werden, daß die Sonne austrocknend auf den Boden wirken kann. Deshalb, so wie auch aus andern Gründen ist das Ausästen, namentlich der jungen Nadelhölzer, in der Regel sehr schädlich. Wenn durch besondere Umstände ein Holzbestand licht oder lückig geworden, so daß die Beschirmung und Beschattung des Bodes nur noch unvollständig stattfindet, dann wird es für die Erhaltung der Feuchtigkeit und der Kraft im Boden überhaupt, sowie auch in Beziehung auf die Erlangung eines möglichst hohen Holzertrags, in den meisten Fällen am räthlichsten sein, durch gänzliche Abholzung und Erneuerung der Holzcultur wieder einen vollen Holzbestand herzustellen. Will man endlich dem Boden die höchste erreichbare Kraft verschaffen, so müssen alle Abfälle von den Bäumen, die Nadeln oder Blätter, sowie die den Boden bedeckenden Pflanzen sorgfältig geschont und im Walde erhalten werden. Ist der Boden schon reich zu nennen, dann kann, wenn schon immer nicht ohne Schwächung seiner Kraft eine vorsichtige Streunutzung eher ohne merkbaren Nachtheil erfolgen, sofern die Landwirthschaft sie in besondern Zeiten des Strohmangels dringend bedarf. (Vom Geh. Finanzrath von Berlepsch.) — Ueber dasselbe Thema spricht sich der forstwissenschaftliche Verein zu Schwoosdorf in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Budissin wie folgt aus: Hr. Oberförster Nike aus Königsbrück bespricht in einem längern Vortrage die rücksichtslose Streuentnahme, welche allerdings in dem niederen Theile der Lausitz vielfach den Culminationspunkt überschritten hat und nachlassen muß, weil wo keine Bäume mehr wachsen, auch das Streunehmen sein Ende nimmt, und bemerkt hierüber Folgendes: Abgesehen davon, daß auf einem Boden, der durch die Streuentnahme angegriffen wird, Bauholz nicht zu erziehen ist, so erfolgt allmählich eine solche Entkräftung desselben, daß er, wie die Erfahrung lehrt, kaum noch Flechten und Moose, geschweige denn Holz producirt. So lange man auf diese Weise die Wälder ruinirt, ist die Cultur vergeblich. Vergleicht man aber bei den niederen Bonitätsclassen, welche die Gegend aufweist, die Erträge eines gutgepflegten Waldes mit denjenigen der Landwirthschaft, so sind jene offenbar höher, es verdienen daher die Waldungen mehr gegen die rücksichtslose Streuentnahme und Behütung in Schutz genommen zu werden, denn mit dem Ruin des Waldes fällt auch die Oekonomie zusammen, ersterer liefert die höchsten Reinerträge und muß die letztere unterstützen. Jetzt vertheilt man den geringen Düngergewinn auf große Flächen, um auf größeren Gütern den Schafen etwas mehr Nahrung zu verschaffen, düngte man nur die besseren Felder, so würde man im Stande sein mehr Futter zu bauen, die geringen bauunwürdigen Flächen würde man mit größerem Vortheil zu Wald niederlegen; man nimmt viel zu wenig Rücksicht auf Futterbau; um Schäferei und Fischerei zu haben, läßt man Hutungen, welche zum Futterbau geeignet wären, unbebaut; Teiche, welche zu den besten Wiesen umzuwandeln wären, als solche liegen, ohne zu berechnen, daß solche in dem jetzigen Zustand häufig keinen Ertrag liefern, der dem Flächenraum nur einigermaßen entspräche. Die Oeconomie, welche auf dem Wald allein

gestutzt wird, bleibt in ihrem Zustand, sie geht nicht vorwärts; man recht die Streu weg, bis sich dieses von selbst verbietet und hat keine Rente mehr aus dem Walde, keine mehr aus der Landwirthschaft, die Erfahrung zeigt diese Zustände bereits! — Man beschränke also den Feldbau, erweitere den Futterbau, lege Bewässerungswiesen an und schone den Wald. — Ueber die Waldweide sagt Herr Förster Oschatz von Oberlichtenau Folgendes: Die Aufhebung der Weideservituten war eine der größten Wohlthaten für die betreffenden Waldungen, der Nachtheil, welcher direct oder indirect denselben zugefügt wurde, war kaum zu berechnen. Wie viel größer ist derselbe aber wo keine Aufsicht irgend einer Art besteht, wie traurig ist's in den bäuerlichen Waldungen! Es werden die schönsten Birken- und Eichenstämmchen zu Peitschenstöcken abgeschnitten, Wipfel von jungen Bäumen muthwillig ruinirt, man brennt Feuer an, nimmt das Holz wo man es findet und das hungernde Vieh läuft inzwischen ohne Aufsicht herum. Man denkt nicht darüber nach, wann man austreiben dürfe, sobald der liederlichste Wirth hiermit begonnen, halten sich alle verpflichtet nachzufolgen. Der Bauer war hocherfreut als die Schafhutungsberechtigungen in den Waldungen aufgehoben wurden, es ist aber um nichts besser geworden!

R.

Raude. Sobald sich unter dem Schafviehe die Raude (siehe den Artikel: Schafe) zeigt, sollen die Obrigkeiten schleunige Anstalten vorkehren, und besonders sollen die inficirten Schäfereien die Hutungen und Triften, wo sie noch gesundes Vieh anstecken könnten, bei schwerer Strafe und Ersatz des Schadens vermeiden. Gen. Ver. v. 10. Juni 1760. C. A. C. I. T. I. S. 845. — Die räudigen Heerden sollen sofort bei 50 Thlr. Strafe abgeschafft, damit aber kein Handel getrieben, Ställe, Krippen und alle Geräthschaften renovirt, das gefallene Vieh an Orte, wo kein Schaf hinkommt, vergraben, auch die Triften, worauf das inficirte Vieh geweidet, eine Zeitlang unbetrieben liegen gelassen werden. Anderw. V. v. 19. Jan. 1762 ib. S. 849. Diese Verordnung ist durch den Gen. Bef. v. 28. Decbr. 1764. ib. S. 1327. ff. anderweit wiederholt, und besonders der Verkauf des Knechtviehes streng verboten worden. Siehe den Artikel: „Viehseuche." —

Raupen. 1) Jeder Wirth soll im Frühjahre und Herbst die Bäume von den Raupennestern säubern, und sie entweder vergraben oder verbrennen. O. A. Pat. v. 27. Jan. 1730. §. 7 L. C. W. T. I. S. 968 und C. A. C. I. T. III. S. 51. 2) Die gegen den Raupenfraß zu treffenden Maßregeln. Pat. v. 6. Dec. 1787. C. A. C. III. T. I. S. 969. — Rescr. v. 5. Sept. 1797 C. A. C. III. T. I. S. 381. — Gen. v. 23. Juni 1798 C. A. C. III. T. I. S. 383. — Rescr. v. 22. Oct. 1799 ib. — 3) Rescr. v. 14. Sept. 1798. die Verschonung der vom Raupenfraß ruinirten Holzstrecke mit der Hutung. C. A. C. II. T. I. S. 1121. — Laus. Rescr. v. 3. Juli 1799. L. C. W. T. VI. S. 5 f. — Siehe den Artikel: „Maikäfer."

Rinderpest. Verhütung der Rinderpest. Die Maßregeln zur Abhaltung der so gefährlichen Rinderpest sind zwar in dem Allerhöchsten Mandat vom 13. Mai 1780 ausführlich gegeben; damit aber ein jeder Viehbesitzer

besonders diejenigen recht genau kennen lerne, welche dem Einzelnen zu beachten und auszuführen obliegen, so werden dieselben hiermit noch besonders ertheilt*). 1) Jeder Viehbesitzer muß stets darüber wachen, daß nie durch Unvorsicht polnisches oder ungarisches Rindvieh, welches eben erst angelangt ist oder durchgeht, mit dem seinigen in Berührung komme. Er darf es namentlich nicht eher in seine besetzten Ställe bringen, als bis er durch eine sechswöchentliche Beobachtung desselben in besondern Räumen von dessen Gesundheit völlig überzeugt ist. Eben so wenig darf er das eigene Vieh auf Weiden, Treibwegen und dergleichen mit jenem fremden zusammen kommen lassen, noch es auf solche Oerter schicken, welche diese kurz vorher verlassen haben. Auch die Treiber und Händler solcher fremden Heerden dürfen nicht in die Ställe gelassen werden. — Alles dieses ist auch sorgfältigst zu beachten, wenn die Rinderpest bereits unter dem einheimischen Vieh in der Nähe, ausgebrochen ist. Es ist aber dann, besonders noch darauf zu sehen, daß 2) die Dienstleute nicht in die Nachbarschaft von pestkrankem Vieh gehen oder mit solchen Personen Umgang haben, welche aus dem der Seuche verdächtigen Orte kommen; — 3) Hunde angelegt, Katzen und Hausgeflügel eingesperrt und fremde Thiere dieser Art, welche sich dem Hofe nähern oder in die Ställe eindringen wollen, sogleich getödtet werden; — 4) Fleisch, Talg, Häute, welche von pestkrankem Vieh genommen sind, oder Wolle, Stroh, Heu und ähnliche Gegenstände aus den der Seuche verdächtigen Orten nicht in die eigne Behausung aufgenommen werden. — 5) Uebrigens muß jeder Viehbesitzer zu Zeiten, wenn die Rinderpest herrscht, mehr als je darauf sehen, daß sein Viehstand möglichst gesund sei und daher Sorge tragen, daß a) das Vieh niemals zu überhäuft im Stalle stehe, damit die Luft in demselben nicht zu warm und dunstig werde; b) die Ställe vielmehr vorsichtig gelüftet und reinlich erhalten werden; c) das Vieh selbst fleißig durch Abreiben mit Stroh, Bürsten oder Striegeln gereinigt werden und stets eine trockene Streu habe; d) das Futter gut gewählt werde, damit es nicht zu Unverdaulichkeiten, Durchfall, Aufblähung und anderen Zufällen Anlaß gebe; e) das Wasser und sonstige Getränk des Viehes vorzüglich rein und unverdorben sei. — 6) Es ist auch gut, wenn dem Vieh zu Zeiten, etwa wöchentlich einmal, ein Gemisch von Kochsalz und Wachholderbeerpulver, vom erstern 4 Loth, vom letztern 2 Loth auf das Stück gerechnet, gegeben wird; und bei eintretender Darmverstopfung ist nächstdem der Gebrauch des Glaubersalzes bis zu 1 Pfund täglich dem ausgewachsenen Stücke gegeben, anzuempfehlen. — 7) Wichtige und unerwartete Krankheitsfalle bei dem Rindvieh sollten zwar immer, besonders aber zu Zeiten, wenn die Rinderpest in der Nähe ist, den Besitzer veranlassen, sogleich einen geschickten Thierarzt zu Rathe zu ziehen, nicht sich auf gewöhnliche Hausmittel oder Vieharzte zu verlassen. — 8) Endlich ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, wenn auch nur ein Stück von seinem Vieh unerwartet erkrankt oder mit Tode abgeht und einige Uebereinstimmung in den Zufällen und Erscheinungen mit den in der Beschreibung der Rinderpest gegebenen aufzufinden ist, sofort Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu machen. — Siehe auch den Artikel: „Viehseuche."

---

*) Laut der „Belehrung über die Rinderpest, ihre Kennzeichen und ihre Verhütung Abgefaßt und vertheilt auf Anordnung der Königl. Sächs. Landesregierung vom Prof. Prinz an der chir. medic. Akademie im Jahre 1829."

Rindviehzucht. Bekanntmachung, die Rindviehzucht betreffend. — Des wichtigsten Zweiges der inländischen Viehzucht, der Rindviehzucht, ist seither in diesen Blättern (d. landw. Zeitschr.) nur gelegentlich gedacht worden, weil man vorerst das Resultat der rücksichtlich der Veredlung derselben stattgefundenen Verhandlungen abwarten wollte, um vor Allem die Mittel bekannt machen zu können, welche zur Förderung dieses Zwecks in Anwendung gebracht werden sollten. Unter dem Vorbehalt, auf diesen Gegenstand weiter zurück zu kommen, sollen hier nur die Maßregeln mitgetheilt werden, welche von hohem Ministerium des Innern zur Unterstützung der Bestrebungen in Verbesserung der Rindviehzucht genehmigt worden sind. — Es waren die landwirthschaftlichen Vereine bereits unter dem 25. Januar 1845 ersucht worden, über den Zustand der Rindviehzucht in den einzelnen Theilen des Königreichs und über die Mittel, da, wo es nöthig erschiene, dieselbe zu veredeln, sich zu äußern. Die hierauf erstatteten Berichte ließen erkennen, daß die Verhältnisse sowohl in Rücksicht auf Raçen als Eigenschaften derselben in Beziehung auf Milchgiebigkeit, Mastfähigkeit und Zugtauglichkeit, als in Rücksicht auf die Aufzucht und den Werth, welchen man einer besseren Behandlung dieser Thiere beilegt, sehr verschieden waren. — Ganz abgesehen von dem Voigtlande und der dort einheimischen eigenthümlichen, jedenfalls sehr hohen Vervollkommnung fähigen, und wo sie ausgebildet ist, jetzt schon ausgezeichneten Raçe ergab es sich, daß die ursprüngliche Landraçe zwar in einzelnen Gegenden sich noch rein vorfindet, meistens aber Kreuzungen mit fremden Stämmen jeder Art erfahren hat, so daß aus dieser Züchtung wieder andere, mitunter constante Abarten sich gebildet haben, die man nun ebenfalls Landraçe nennt. — Außerdem war zu erkennen, daß auf den Rittergütern meistens fremde Stämme entweder rein oder in Kreuzungen vorhanden waren, daß sowohl Schweizer Vieh aus den Cantonen Bern, Freiburg und Schwyz, daß Tyroler, Allgauer und Egerländer als Stämme aus Höhe-Gegenden, und endlich Oldenburger, Holländer und Friesische Thiere, auch in wenigen Exemplaren die Ayrshire-Raçe, als Niederungs-Vieh zu finden waren, und daß diese neben den Voigtländischen die Mittel zur Kreuzung mit der Landraçe dargeboten hatten. — Wenn nun auch die Landraçe nach dem oben angedeuteten Begriff in vielen Gegenden in Beziehung auf Milchgiebigkeit große Anerkennung fand, so erachtete man es in der großen Mehrzahl für wünschenswerth, dieselbe mit ausgezeichneten Raçen zu kreuzen, indem man namentlich gefunden hatte, daß Bastarde der Allgauer Raçe in jeder Beziehung sich bewährten, auch Bullen von Schweizer Stämmen neben Erhaltung der Milchgiebigkeit der Landraçe eine vortheilhaftere Form hervorbrachten. — Auf der andern Seite stimmten fast alle Urtheile über holländische Kühe in Beziehung auf sehr ansehnlichen Milch-Ertrag überein, und wünschte man eine Begünstigung der Einfuhre dieses Stammes. — So in Beziehung auf die Viehraçen, rücksichtlich der Aufzucht des jungen Rindviehes, namentlich der Bullen war die dargelegte Schilderung keineswegs eine erfreuliche, man vermißte, namentlich bei einem großen Theil der kleineren Wirthe eine sorgsame Pflege der Thiere in der Jugend und fand den Grund hiervon theils darin, daß man das kräftigere Futter mehr den Kühen zuwende als dem Jungvieh, theils mehr Rindvieh halte, als die Futtermittel erlaubten; daß man der Aufzucht der Bullen so wenige Aufmerksamkeit widme, dafür fand man die Veranlassung in dem Umstande, daß verhält-

nißmäßig zu geringe Preise für die Bullen angelegt würden, daß man meistens ohne weitere Rücksicht auf die Rage, den Bau und die Stärke, nur nach Wohlfeilheit kaufe, woraus denn ein immer mehr verkrüppelnder Stamm hervorgehen müsse. — Nachdem nun auch der Hauptverein in seiner Sitzung vom 5. Mai laufenden Jahres diesen Gegenstand in Berathung gezogen hatte, wie aus dem in dem 6. Heft veröffentlichten Protokoll zu ersehen ist, war das Directorium desselben in die Lage gesetzt, bei hohem Ministerium des Innern die Maßregeln beantragen zu können, welche ihm geeignet schienen, auf eine Verbesserung der inländischen Rindviehzucht hinzuwirken. — Man hatte eine Veredlung des Landviehes durch Bullen fremder Ragen für wünschenswerth erachtet und der Hauptverein darum beantragt, daß nicht allein Bullen, Kalben und Kälber ausgezeichneter fremder Ragen auf Staatskosten angekauft, und unter Uebernahme eines etwaigen Mindererlöses wieder versteigert, sondern daß auch auf den durch den Staat administrirten Gütern reine Stämme aufgestellt und fortgezüchtet, endlich aber zum Behufe des Ankaufs vorzüglichen Zuchtviehes Unterzeichnungen in den landwirthschaftlichen Bezirks-Vereinen eröffnet würden. — Mit Rücksicht hierauf hatte nun das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins bei hohem Ministerium des Innern zunächst den Antrag gestellt, daß dahin gewirkt werden möge, auf den unter Verwaltung des Finanzministeriums stehenden Gütern Rennersdorf und Lohmen, auf ersterem reines Allgauer, auf letzterem Holländer, auf dem unter Administration des Ministeriums des Innern stehenden Staatsgut Bräunsdorf dagegen reines Allgauer Rindvieh aufgestellt werde, und es haben die höchsten Staatsbehörden dieses (in Beziehung auf Bräunsdorf nur theilweise) zu genehmigen geruhet. — Wenn es sich nun ferner darum handelte, indem auf letzterem Gute neben dem Allgauer Stamm auch ausgezeichnetes Landvieh fortgezüchtet werden soll, auf Privatgütern edle Stämme rein zu erhalten, so mußte als zweckdienliches Mittel erscheinen, dahin zu wirken, daß nicht allein Bullen edler Ragen, sondern auch Kühe aufgestellt würden, damit auf diese Weise die Möglichkeit geboten werde, fortdauernd Thiere reiner Rage zur Nachzucht zu erhalten, und schien es darum am räthlichsten, daß Prämien für die Einführung ganzer Stämme ausgesetzt würden, weil man auch auf diese Weise einer Zersplitterung vorzubeugen und eine Reinzucht zu befördern glaubte. — Aus diesem Grunde bewilligte hohes Ministerium des Innern Fünfzig Thaler Prämie demjenigen Landwirth oder mehren bäuerlichen Gutsbesitzern in einer Gemeinde, welcher einen aus mindestens 1 Bullen und 10 Kühen oder trächtigen Kalben bestehenden Rindviehstamm Allgauer oder Holländer Rage durch directen Bezug aus dem Auslande anschafft, und sich verbindlich macht, diesen Stamm mindestens 3 Jahre lang rein fortzuzüchten, und die davon fallenden Kälber entweder selbst aufzuziehen, oder ins Inland zur Aufzucht zu verkaufen; und bestimmte ferner, daß die Gesuche um Prämien durch den Bezirks- und Hauptverein hohem Ministerium vorzutragen seien. — Zugleich wurde genehmigt, daß zum Zwecke des Ankaufs fremder Zuchtbullen Subscriptionen eröffnet und der Mindererlös bei einer vorzunehmenden Versteigerung auf die Staatscasse übernommen werde. — Wenn nun auf diese Weise der Ankauf fremder Zuchtthiere erleichtert, und beziehungsweise hierzu aufgemuntert werden soll, so liegt es in der Natur der Sache, daß hierdurch nur die Mittel dargeboten werden, in größerem Maße durch vor-

zügliche Bullen auf die Veredlung der heimischen Landrace durch Kreuzung hinzuwirken, und allmälig auch ganze reine Stämme zu erzielen; es bleibt aber die weitere Aufgabe zu lösen, den besseren, im Inlande bereits befindlichen und weiter eingeführten Racen die größtmögliche Verbreitung zu sichern, namentlich aber auf Aufzucht besserer Bullen hinzuwirken. Dieses muß durch die landwirthschaftlichen Vereine geschehen; es haben dieselben darum je nach den verschiedenen localen Verhältnissen die Mittel in Erwägung zu ziehen, wie dieser Zweck erreicht werden kann, sei es nun durch An- und Wiederverkauf von Kälbern oder Jungvieh höheren Alters, sei es durch einen Zuschuß zu dem Ankaufspreise von ausgezeichneten Kälbern, sei es durch Bewilligung von Prämien an Solche, welche vorzügliche Bullen zum allgemeinen Gebrauche, je nach der Anzahl der Sprünge zu ermessen, aufstellen, sei es endlich durch Vorschüsse oder Unterstützung bei dem Ankauf tüchtiger Bullen in den Gemeinden. — Sofern hierbei Zuschüsse aus der Staatscasse nöthig werden, wird das Königliche Ministerium des Innern den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen, nachdem sie deßfallsige specielle Voranschläge eingereicht haben werden, ein Dispositionsgeld bewilligen. — Es sind die landwirthschaftlichen Vereine von diesen Bestimmungen speciell in Kenntniß gesetzt worden und werden die betreffenden inländischen Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Anträge und Wünsche in Beziehung auf die Anschaffung fremden oder einheimischen Rindviehes oder auf den Verkauf von solchem an die landwirthschaftlichen Bezirksvereine bringen wollen. — Indem das Directorium dieses hierdurch zur weiteren Veröffentlichung bringt, erbietet sich dasselbe, nicht allein Ankündigungen über den gewünschten An- und Verkauf von Zuchtthieren in die Zeitschrift jederzeit unentgeldlich aufzunehmen, sondern auch jeden gewünschten Aufschluß über die Gelegenheit zum Ankauf von besserem Rindvieh zu ertheilen. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Voigtlandes, der Wunsch, den dortigen Rindviehstamm ganz rein zu erhalten und in sich fortzuzüchten, machen es nothwendig, daß in Beziehung auf diesen Landestheil besondere Maßregeln ergriffen werden, und es wird seiner Zeit hierüber das Nöthige veröffentlicht werden. — Dresden, am 27. October 1845. Das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen. Siehe den Artikel: Allgauer Race. —

Bekanntmachung. Zu Förderung der Vervollkommnung der Rindviehzucht im Bereiche der Amtshauptmannschaft Borna hat die Leipziger ökonomische Societät als Bezirksverein mit hoher ministerieller Genehmigung und huldreicher Bewilligung einer Geldunterstützung beschlossen: „denjenigen Privatleuten oder Gemeinden, welche Zuchtstiere zu allgemeiner Benutzung unterhalten, wenn deren Eigenschaften von nachbenannter Commission geprüft und für gut, vorzüglich oder ganz ausgezeichnet erachtet worden sind, verhältnißmäßige Zuschüsse von resp. 2, 3½ oder 5 Ngr. zu dem gewöhnlichen Sprunggelde auszuzahlen." — Es haben demnach Alle, welche bei dieser Prämiirung concurriren wollen, bei einem der am 4. Juli 1847 vom Bezirksvereine erwählten Herren Commissarien, nämlich: Herrn Anger auf Erdmannshain, Herrn Bake in Gohlis, Herrn Beyer in Mockau, Herrn Heydrich in Kuhnsdorf, Herrn Teichmann auf Muckern die betreffenden Zuchtstiere Behufs der Untersuchung und Beurtheilung anzumelden; sofern diese Thiere für tüchtig und preiswürdig erkannt sind, nach einem ihnen auszuhändigenden Schema genaue

Sprungregister oder Verzeichnisse über alle gegen Einlieferung von mit dem Societätsstempel versehenen Marken gewährten Sprünge ihrer Zuchtstiere zu führen und gewärtig zu sein, daß ihnen nach Maßgabe der Letzteren am Jahresschlusse der obenerwähnte Zuschuß durch den Cassirer der Societät, Herrn C. Harkort in Leipzig, baar ausgezahlt werde. —

Bekanntmachung. Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig hatte in seiner am 10. Mai d. J. gehaltenen Versammlung den Beschluß gefaßt, daß die bereits seit mehreren Jahren durch die vormaligen landwirthschaftlichen Bezirksvereine mit günstigem Erfolge für die Hebung der Rindviehzucht vermittelte Gewährung von Geldunterstützungen zum Behufe erleichterter Anschaffung und Unterhaltung vorzüglicher Zuchtstiere an die solcher Unterstützung bedürfenden Privaten und bäuerlichen Genossenschaften für den noch übrigen Theil des laufenden Jahres auf den gesammten Bereich des hiesigen Kreisvereins, nach zuvor aufzustellenden einheitlichen Grundsätzen, zur Anwendung kommen solle, — insofern dem Kreisvereine die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel aus der Staatscasse gewährt werden würden. Da diese Gewährung aber in nothwendiger Folge der von den zuletzt versammelt gewesenen Kammern unterlassenen Bewilligung des auch zur Hebung und Förderung des landwirthschaftlichen Gewerbes nöthigen Staatsbedarfes nicht erfolgen kann, so steht sich der Ausschuß zu seinem Bedauern genöthigt, von der Ausführung obigen Beschlusses für jetzt abzusehen. Indem derselbe dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen nicht ermangelt, benutzt er zugleich den Anlaß, um diejenigen Privatleute und bäuerlichen Genossenschaften, welche in der Hoffnung auf eine ihnen aus öffentlichen Mitteln zu gewährende Beihülfe mehr oder minder bedeutende Kosten auf die Anschaffung edlerer Zuchtstiere bereits verwendet haben, oder in nächster Zeit zu verwenden beabsichtigen, zu ermuthigen, daß sie in diesen ihren löblichen Bestrebungen nicht nachlassen mögen, indem nach der mit göttlicher Hülfe bald erfolgenden gänzlichen Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Verhältnissen für Diejenigen, welchen die Darbringung der mit der ersten Einführung von Verbesserungen anfangs unvermeidlich verbundenen Opfer aus eigenen Mitteln zu schwer fallen würde, auch in Zukunft den Genuß einer entsprechenden Beihülfe aus öffentlichen Cassen in ziemlich sicherer Aussicht steht. — Leipzig, den 8. Juli 1849. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins: Wilhelm Crusius, Dr., Vorsitzender. A. Wilda, Dr., Secretair.

Rotzkrankheit. Nachdem wahrzunehmen ist, daß mehrfache Zweifel über das Gebahren mit rotzkranken Pferden und mit den Theilen der während dieser Krankheit gefallenen oder getödteten Pferde, und namentlich darüber obgeschwebt haben, ob die in dem Mandate die Hornviehseuchen betr. v. 13. Mai 1780 Cap. III. §. 48 und 49 (siehe den Artikel Viehseuche) enthaltenen Bestimmungen auch auf die mit der Rotzkrankheit belasteten Pferde anzuwenden seien; so hat das Ministerium des Innern, in Berücksichtigung, daß diese Krankheit als eine solche, welche nicht, wie die Hornviehseuche, ein flüchtiges Contagium entwickelt, eine unbedingte Anwendung der im gedachten Mandate angeordneten Maßregeln nicht gestatte, wohl aber eine ihrer Natur entsprechende Vorsichtsmaßnahme erfordere, für welche es an gesetzlichen Bestimmungen fehle, eine gemeinfaßliche Belehrung hierüber entwerfen und solche

durch die Amtshauptleute, Bezirksärzte und Bezirksthierärzte verbreiten lassen. M. V. an sämmtliche Kreisdirectionen v. 21. Mai 1844. Belehrung über die Rotzkrankheit der Pferde und die gegen Weiterverbreitung derselben zu ergreifenden Maßregeln, v. 21. Mai 1844. Die Rotzkrankheit der Pferde ist zwar keine durch die Luft sich weiter verbreitende und auf andere Thiere dieser Art sich übertragende Krankheit, sondern wird bloß durch den Nasenausfluß der rotzkranken Pferde ansteckend, kann allerdings auf diesem Wege auf eine verderbliche Weise um sich greifen, wenn nicht durch besondere Aufmerksamkeit der Thierärzte, Hufschmiede, Gastwirthe und Pferdebesitzer, sowie durch thierärztliche Aufsicht bei Viehmärkten und an lebhaften Grenzstationen die so oft lange Zeit verborgene Krankheit zeitig entdeckt und durch Vorsicht und zweckmäßige Maßregeln in ihrer Weiterverbreitung gehindert wird. Das rotzkranke oder der Rotzkrankheit verdächtige Pferd ist von den andern abgesondert in einem Stalle für sich zu halten, in welchem kein gesundes Pferd geführt werden darf; auch kann es im Freien höchstens an solchen Stellen weiden und arbeiten, wo es weder mit gesunden Pferden in Berührung kommt, noch wohin solche nach demselben gelangen können. Auch dem Anscheine nach gesunde Pferde, welche mit rotzkranken zusammengestanden haben oder auch nur zusammengekommen sind, müssen eine Zeitlang von andern abgesondert stehen und von Zeit zu Zeit, im ersten Jahre wenigstens alle drei Monate von einem verpflichteten Thierarzte untersucht werden, ob sie wirklich angesteckt seien oder nicht. Ein rotzkrankes oder der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd darf nicht an verschiedene Orte herumgeführt werden, es sei denn zur Untersuchung oder zum Versuch einer Heilung zu einem verpflichteten Thierarzt oder in die Königliche Thierarzneischule. Die Behandlung eines rotzkranken Pferdes kann nur dann unternommen werden, wenn der Thierarzt die Krankheit noch für zweifelhaft oder noch für heilbar hält und, wenn es möglich ist, dasselbe vorschriftsmäßig von andern Pferden ganz zu trennen; unheilbar rotzkranke Pferde oder solche, bei welchen die Umstände keine vollständige Absonderung im Stalle erlauben, müssen unter polizeilicher Aufsicht getödtet werden. Die Behandlung selbst kann nur von geprüften und verpflichteten Thierärzten unternommen werden und haben dieselben, wenn es thunlich ist, die Sectionen mit der nöthigen Vorsicht zu ihrer eigenen Belehrung und zu genauerer wissenschaftlicher Erkenntniß der Krankheit vorzunehmen und die Ergebnisse derselben der Königlichen Thierarzneischule mitzutheilen. Den Besitzern der geheilten Pferde oder der verdächtig gewesenen hat der Thierarzt ein Zeugniß darüber auszustellen, daß das genau in demselben zu beschreibende Thier von der Rotzkrankheit frei und eine weitere Ansteckung von ihm nicht zu befürchten sei. Alle Personen, welche sich mit an der Rotzkrankheit leidenden Pferden, mögen diese noch leben, oder bereits gefallen oder getödtet sein, beschäftigen, müssen sich hierbei durch Reinlichkeit und Vorsicht gegen die Gefahren, welche ihnen eine Verunreinigung mit dem Nasenausflusse solcher Pferde leicht zuziehen kann, und die in schwerer und gefährlicher Erkrankung bestehen, zu sichern bestrebt sein. Hierzu ist erforderlich, daß das Gesicht, ferner Wunden und wunde Stellen an den Händen, Armen und dergleichen nicht mit jenem Nasenausflusse verunreinigt werden, und es ist deshalb in allen Fällen nothwendig, nach jeder Berührung eines solchen Pferdes sich die Hände durch Abwaschen sorgfältig zu reinigen, sich aber hierbei eben so wenig

wie zum Abtrocknen der Hände und des Gesichts solcher Waschschwämme, Tücher und ähnlicher Dinge zu bedienen, welche zum Reinigen oder zum Abtrocknen des kranken Pferdes gedient haben. Der Stall, in welchem rotzkranke oder des Rotzes verdächtige Pferde gestanden haben, ist später auszuweißen, und Alles, womit solche Thiere in Berührung kamen, Krippe, Raufe, Standwand, Bohle, Sattel, Decke, Geschirr und Anderes, so wie, was kurz vorher zur Reinigung solcher Pferde gebraucht wurde, Striegel, Bürste u. s. w. ist mit kochendem Wasser abzuspülen oder mit heißer Lauge abzuwaschen; nur erst, wenn es vollkommen wieder ausgetrocknet, das Lederwerk mit Oel oder Fett eingestrichen ist, kann dasselbe bei anderen Pferden wieder gebraucht werden. Sachen, welche dieses Verfahren nicht gestatten, werden in einem mäßig geheizten Backofen getrocknet. Die Häute der gefallenen oder getödteten rotzkrank gewesenen Pferde dürfen durchaus nicht frisch auf Pferden oder auf mit Pferden bespannten Wagen weiter geschickt werden, sondern müssen an Ort und Stelle 24 Stunden lang in kaltes Wasser gelegt, mehrfach sorgfältig in solchem abgespült und zwei Tage in eine Auflösung von Chorkalk (vier Loth auf den Stalleimer) gelegt und hierauf an einem den Pferden nicht zugänglichen Orte getrocknet und so versendet werden. Dieses Reinigungsverfahren kann unterbleiben, wenn die Häute gleich an Ort und Stelle zur weiteren Verarbeitung in den Kalk oder in die Lohe kommen. Das Fleisch der getödteten rotzkrank gewesenen Pferde ist unschädlich, und kann daher zur Nahrung anderer Thiere verwendet werden, wenn es nicht aus anderen Ursachen brandig oder sonst verdorben ist.

Welche Maßregeln zu treffen sind. Die Rotzkrankheit entsteht bei Pferden ursprünglich dadurch, daß körperlich ungesunde oder überhäftige Individuen in catarrhalische Krankheiten in Folge des Jahres- und Witterungswechsels oder offenbarer Erkältungen verfallen, die dann meistens auch dem bösartigen, zu jauchigen Vereiterungen führenden Catarrhalfieber unterliegen; oder dadurch, daß voraus gesunde Pferde, wenn sie als Folge jener Einwirkungen in das Catarrhalfieber, bei den Pferden Druse genannt, verfallen und dann fehlerhaft verhalten und behandelt werden, so, daß in Folge der Störung des regelmäßigen Verlaufes dieser fieberhaften Krankheiten langwierige Schleimflüsse der Nasenhöhle zurückbleiben, die mitunter zu krebshafter Entartung der Nasenschleimhaut und der benachbarten Saugaderdrüsen führen und mit der dann vorzugsweise die ansteckende Eigenschaft der Rotzkrankheit verbunden zu sein pflegt. Das Contagium dieser Krankheit gehört daher zu denen der langwierigen ansteckenden Krankheiten und ist in seiner Wirkungsweise um so beschränkter, als es nur an dem Nasenschleim und der durch die bei der Rotzkrankheit nicht selten vorkommende vertheilte Zellgewebseiterung erzeugten Flüssigkeit gebunden ist, und als zur Ansteckung erst eine wahre Infection gesunder Pferde mit der einen oder andern Flüssigkeit auf wunde Hautstellen oder die Nasenschleimhaut erforderlich ist. — Größere Ausbreitungen der Rotzkrankheit unter den Pferden in einer Gegend sind daher meistens nicht der Ansteckung, sondern jenen allgemeiner wirkenden Ursachen zuzuschreiben, und je auffälliger dieses ursächliche Verhältniß in der Entstehung und Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden wird, um so mehr verbirgt sich das in der Ansteckung begründete ursächliche Moment dieser Krankheit. Vernachlässigungen der polizeilichen Vorkehrungen bei dem Vorkommen der

Rotzkrankheit unter den Pferden der Privatpersonen, die einen ziemlich festen Pferdebestand halten, beschränken ihre üble Folgen durch Weiterverbreitung derselben meistens auf den Pferdebestand derselben, indem die Krankheit von einem Pferde zum andern, oder aus einem Stall in den andern übergeht. Weitere und größere Verbreitungen der Krankheit durch Ansteckung kommen meistens nur zu ungewöhnlichen Zeiten, wie in und nach dem Kriege, bei feindlicher Besetzung eines Landes, nach Durchzügen von Reiterei oder Fuhrwesen, vor. Hiernach läßt es sich schon im voraus bemessen, daß in gewöhnlichen Zeiten nur die mit Rotzkranheit behafteten Pferde, welche in dem Handel vorkommen, Fuhrleuten und andern Gewerbsleuten und Unternehmern gehören, welche ihre Pferde in fremde Ställe bringen, oder mit andern Pferden auf Straßen und Verkehrplätzen zusammenkommen lassen, auch zu einer weitern und vielfachen, wenn auch nicht nothwendig großen Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden anderer Besitzer meistens Veranlassung geben können. Daher dürfte denn auch hieraus, wie aus den bestehenden Belehrungen, Anordnungen gegen die Weiterverbreitung der Rotzkrankheit und aus dem üblichen polizeilichen Verfahren bei vorkommenden Fällen dieser Krankheit, ersichtlich werden, daß die Polizei im Allgemeinen zu dem vorliegenden Zwecke hauptsächlich die Aufmerksamkeit auf die in dem öffentlichen Verkehr vorkommenden Pferde zu richten hat, um dieselben, sobald sich die Zeichen einer der Ansteckung verdächtigen Krankheit wahrnehmen lassen, sofort aus dem öffentlichen Verkehr heraus und in Sicherheit bringen zu lassen, bis nach dem thierärztlichen Untersuchungsbefunde über das weitere Verfahren mit denselben, was die öffentliche Sicherheit in dieser Beziehung verlangt, bestimmt werden kann. Mit dieser polizeilichen Vorsorge ist zur Verhütung der Nachtheile und Schäden, welche aus einer Weiterverbreitung der Rotzkrankheit auf gesunde Pferde durch Ansteckung hervorgehen, sämmtlichen Pferdebesitzern, welche Pferde zu einem erlaubten Zwecke oder zu einem polizeilich wie rechtlich statthaften Gebrauche halten, insgesammt wahrhaft gedient, und wie es nun jedem dieser Pferdebesitzer selbst überlassen bleiben muß eigene Vorsorge für seinen Pferdebestand zu tragen, daß weder eine zufällige Entwickelung der Rotzkrankheit noch die Ansteckung von derselben zu Stande komme und sein Eigenthum zu Grunde richte; so sorgen ganz besonders solche Pferdebesitzer, die nicht oder nur selten mit ihren Pferden in den öffentlichen Verkehr kommen, dafür, daß dieselben der einen und andern Gefahr entgehen. Nur Unwissenheit oder besondere Unbekanntschaft mit den Eigenschaften der Rotzkrankheit der Pferde, vorgefaßte Meinung und Vorurtheile über diese Krankheit und deren Heilung, Verführung und Verblendung durch das, was ihnen von den gemeinen thierärztlichen Empirikern über das eine und andere gewöhnlich in eigennütziger Absicht vorgespiegelt wird, seltener Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit und Eigennutz Seiten der Besitzer sind die Quellen, aus denen die Selbstentwickelung der Rotzkrankheit bei Pferden von Privatbesitzern entspringt und aus denen selbst der Ansteckung in dem eigenen Stalle wie im fremden Vorschub gewährt wird. Diese Quellen können aber nur durch Belehrung, Anweisung und Warnung des hierbei betheiligten Publikums verstopft werden, indem durch diese der aufmerksame, vorsichtige und redliche Pferdebesitzer die Mittel in die Hände bekommt, durch welche er seinen Pferdebestand gegen diese Krankheit zu verwahren vermag; und ein sehr wirksames Mittel zu die-

sem Zwecke, was der wahren Bekanntschaft der Pferdebesitzer mit dieser Krankheit entnommen wird, ist das gegenseitige Ueberwachen des Pferdebestandes unter einander, so daß jedes mit verdächtigen Zeichen behaftete Pferd für den eigenen und fremden Pferdebestand sehr bald unschädlich gemacht wird. Es verfallen demnach der höhern Obhut und eigentlichen Polizeigewalt nur diejenigen unter diesen Privatpferdebesitzern, welche Belehrung nicht annehmen können oder wollen und Verwarnungen Seiten ihrer Mitbürger nicht beachten oder die in ihren Unternehmungen eine strafbare Richtung verfolgen, die daher auch in den gewöhnlichen Zeiten jener Obhut und Rechtspflege nicht entgehen, durch oft bedeutenden Schaden erst klug werden, oder ihre verbrecherische Handlung noch besonders zu büßen haben. Daher erscheinen auch gegen das Aufkommen und die Vorbereitung der Rotzkrankheit unter den Pferden der Privatpersonen besondere polizeiliche Maßnahmen nur für ungewöhnliche Zeiten und Verhältnisse erforderlich, und dahin dürften, vom veterinärpolizeilichen Standpunkt aus betrachtet, die folgenden hauptsächlich zu zählen sein: 1) wenn Pferdebesitzer bei Erkrankungen unter ihrem Pferdebestand an der Rotzkrankheit ihren Obliegenheiten zur baldigen Unterdrückung derselben und zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben durch Ansteckung erweislich nicht nachkommen; 2) wenn die Ortsgerichtspersonen durch Localverhältnisse gehindert oder durch persönliches Verschulden nicht im Stande sind, die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Rotzkrankheit nothwendige Aufsicht zu führen und die ihnen möglichen Vorkehrungen dagegen zu treffen; 3) wenn sich daher eine wahre Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden einer oder mehrerer Communen oder einer ganzen Gegend zeigen sollte, oder Ausbrüche dieser Krankheit sich so oft wiederholen und vervielfältigen, daß auf eine gemeinsame, den Pferdebesitzern und den Ortsvorstehern aber unbekannte Ursache derselben ernstlich Rücksicht zu nehmen ist; 4) wenn eben Umstände dagewesen sind, welche die Entstehung der Rotzkrankheit und deren Ausbreitung in einem größern Maßstab begünstigten, wie nach Beendigung von Kriegen, feindlichen Occupationen des Landes ꝛc.; 5) wenn es zur Verwahrung der Staatsinteressen im engern Sinne nothwendig wird, wie vor Cantonnirungen der Reiterei und des Armeefuhrwesens, oder wenn Besorgnisse vorwalten, daß die zur Hebung der Landespferdezucht aufgestellten Zuchthengste aus dem Königl. Landgestüte durch unreine Stuten angesteckt und zu Grunde gerichtet werden könnten. (Gutachtlicher Bericht des Professors der practischen Thierheilkunde Dr. Prinz an das Ministerium des Innern vom 30. Aug. 1846.) Auf den Grund dieses Gutachtens hat — nachdem von einem Bezirksthierarzte in Bezug auf die Rotzkrankheit beantragt worden war: alle Thierärzte und Empiriker anzuhalten, den Gerichten sofort Anzeige von vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten zu erstatten, den Scharfrichtern zur Pflicht zu machen, es sofort anzuzeigen, wenn Pferde wegen Rotzkrankheit von ihnen getödtet werden müßten, und Anordnung zu treffen, daß das Abdecken der Thiere lediglich durch die Scharfrichter zu bewirken sei — das Ministerium des Innern befunden, daß von dem letztern Vorschlage überhaupt abzusehen; den übrigen Vorschlägen aber nur in den unter 1—5 aufgeführten Fällen Folge gegeben werden könne, und den Kreisdirectionen zu überlassen sei, vorkommendenfalls hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen. (Ministerial-Verordnung vom 14. Septbr. 1846.)

Runkelrübenzucker. Gesetz und Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzucker betr., vom 3. August 1846. Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838. — Verordnung, die Steuer von inländischem Rübenzucker 2c. betr., vom 24. Januar 1850: § 1. Die Verordnung vom 7. Juli 1848 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes), durch welche im § 2 auf die Zeit vom 1. September 1848 bis dahin 1850 der Steuersatz für inländischen, aus Rüben erzeugten Rohzucker von einem auf zwei Thaler für den Zollcentner festgesetzt worden ist, wird in soweit hiermit aufgehoben, und demnach der Steuersatz von Einem Thaler vom Centner Rübenzucker für die gedachte Zeitperiode beibehalten, auch ist in dessen Folge die etwa bereits erhobene höhere Steuer zu restituiren. § 2. Dagegen bewendet es bei der in § 1 jener Verordnung enthaltenen Bestimmung wegen unveränderter Fortdauer der Eingangszollsätze für vereinsausländischem Zucker und Syrup. —

Verordnung, die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup und die Steuer vom inländischen Rübenzucker betr., vom 27. Juni 1850. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. verordnen in Gemäßheit § 1 des die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers betreffenden Gesetzes v. 3. Aug. 1846 und Art. 7, b der über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, wie folgt: § 1. Für die Betriebsperiode vom 1. September 1850 bis mit 31. August 1853 bewendet es vorläufig und mit Vorbehalt anderer Anordnung bei den dermaligen Eingangszollsätzen auf ausländischem Zucker und Syrup. § 2. Dahingegen ist für nur gedachten dreijährigen Zeitraum die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit drei Neugroschen von jedem Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu erheben. —



Saamen. 1) Das zur theueren Zeit zur Bestellung der Felder erborgte Saamengetreide; wie die daher rührende Foderung im Concurse zu lociren sei. E. P. O. ad T. 42. § 2. Seite 224 und Befehl vom 19. April 1720 C. A. T. I. Seite 1921. — Mandat vom 23. April 1720. ib. Seite 1913 und 1917. — Siehe auf Gesetz, die Concursgläubiger betr. — 2) die zu Wiedereinrichtung der Landwirthschaft gemachten Vorschüsse an nöthigen Saamen oder in Geld. Edikt v. 23. März 1763. C. A. C. I. T. I. S. 853; 3) die Vorschüsse der Obrigkeiten an Saamen bei der Theurung von 1771. Gen. v. 25. September 1771. C. A. C. I. T. II. S. 1181; 4) der Getreidezins soll den Pfarrern von den Eingepfarrten in tüchtigem Getreide, wie sie es selbst säen würden, gegeben werden. Gen.-Art. 21. C. A. T. I. S. 694; 5) bei Vollstreckung der Hilfe soll, so viel möglich, des Saamens geschont werden. Pr. O. T. 39. § 5. S. 204, s. Hilfsvollstreckung, Nro. 9. — General-Verordnung, die Einschärfung und Erläuterung des Generalis vom 11. Februar 1763 wegen Einsammlung des Holzsaamens betr. vom 11. Decbr. 1799. (C. A. Forts. II. S. 378.) Siehe die Artikel: „General-Secretair" der landwirthschaftlichen Vereine; — sowie Luzernenbau, Mais, Schwedischer Klee; — in dem Artikel: Forstgesetzgebung das Mandat v. 11. Mai 1726 (Seite 48 ff. dieses Buchs).

Salz. Hinsichtlich dieses, insbesondere auch für die Landwirthschaft wichtigen Artikels, gedenken wir zuerst in einer Uebersicht der darüber vorhandenen Gesetze &c.: 1) Gesetz und Verordnung, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr., vom 23. Mai 1841. (G. u. Vbl. Nr. 21, S. 73.) — 2) Verordnung, den Transport des Salzes von den Königlich Preußischen Salinen nach Sachsen betr., v. 17. September 1846. (G. u. Vbl. No. 58, S. 230). — 3) Verordnung, die Feststellung der Ortssalzpreise betr., vom 3. August 1843. (G. u. Vbl. Nr. 33, S. 89). — 4) Verordnung, den Verkauf des Viehsalzes betr., vom 28. September 1843. (G. u. Vbl. No. 49, S. 136.) — 5) Verordnung, den Bezug des Viehsalzes betr., vom 5. November 1846. (G. u. Vbl. No. 71, S. 306.) — 6) Verordnung, die künftige Salzversorgung der Rittergüter &c. betr., vom 15. Novbr. 1843. (G. u. Vbl. No. 65, S. 247.) — 7) Gesetz, die Gleichstellung der Salzpreise betr., vom 24. Decbr. 1845. (G. u. Vbl. No. 80, S. 406.) — 8) Verordnung, die Ausführung des wegen Gleichstellung der Salzpreise unterm 24. Decbr. 1845 erlassenen Gesetzes betr., vom 24. Decbr. 1845. (G. u. Vbl. No. 81, S. 407.)

Saxonia, Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Bautzen. Die Gesellschaft bezweckt gegenseitige und volle Vergütung der bei ihr versicherten Hagelschäden durch gemeinschaftliche Tragung dieser Schäden sowohl als auch der Kosten. Die Gesellschaft steht unter Aufsicht der königlichen Staatsregierung, welche hierzu einen Regierungs-Commissar bestellt. Die Gesellschaft nimmt, nach Befinden, Versicherungen aus allen deutschen Staaten an. — Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern, welche in a) ordentliche und b) außerordentliche sich theilen. Zu a), ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche aa) sich verpflichtet haben, ihre etwaigen Hagelschäden ganz oder für einzelne Fruchtgattungen 5 Jahre hintereinander bei der Gesellschaft zu versichern, sowie bb) ohne versichert zu haben, zum Ausschuß gehören. Zu b), außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche nur auf das laufende Jahr ihre etwaigen Hagelschäden ganz oder theilweis bei der Gesellschaft versichert haben. — Die Geschäfte der Gesellschaft führen: das Directorium, der Ausschuß, die Hauptversammlung, die Agenten, und die Bezirks-Deputirten. — Gegenstände der Versicherung sind alle auf dem Felde erbaute Früchte, welche in dem alljährlich hierüber zu veröffentlichenden Tarif verzeichnet sind. Für jede Fruchtgattung steht es frei die Körner allein oder das Stroh zugleich mit zu versichern. Ebenso können nach Maßgabe des Tarifs entweder die gesammte Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen versichert werden. Die Versicherung nur eines Theils einer Fruchtgattung ist nicht gestattet. Früchte, welche im laufenden Jahre bereits Hagelschlag erlitten, dürfen nicht versichert werden. Die versicherten Flurstücke und Fruchtgattungen sind in ihren Abgrenzungen so zu bezeichnen, daß die Identität derselben nicht zweifelhaft ist. Die niedrigste Summe, welche in einer Anmeldung versichert werden darf, ist 50 Thaler. Es ist aber, um kleineren Feldbesitzern den Beitritt zur Gesellschaft zu ermöglichen, gestattet, daß Mehrere derselben zu gemeinschaftlicher Versicherung sich vereinigen und wird dieselbe angenommen, wenn ihre Gesammtsumme 50 Thlr. oder darüber beträgt. Sie haben jedoch aus ihrer Mitte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen, welcher sie der Gesellschaft gegenüber in jeder Beziehung vertritt. — Die für jede Versiche-

rung zu zahlende Prämie soll nicht unter 1/2 Procent für Halm- und Hülsenfrüchte und 1 Procent für Oel- und Handelsgewächse betragen. (Das Weitere: siehe im „Grundgesetz.") — In den am 16. und 23. März 1850 zu Bautzen abgehaltenen Versammlungen constituirten sich laut § 28. des Grundgesetzes der Ausschuß und erwählte sofort nach erfolgter Constituirung aus seiner Mitte die drei berathenden Directoren, welche laut §. 15 nebst den beiden vollziehenden Directoren und dem Bevollmächtigten das Directorium bilden, sowie laut § 29. seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Hierauf trat das Directorium zusammen und wählte laut § 19. des Grundgesetzes ebenfalls seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, nach welchen Verhandlungen die verfassungsmäßige Constituirung der „Saxonia," Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Bautzen, bekannt zu machen beschlossen wurde. Es besteht nun für das Jahr 1850 der Ausschuß aus: Herrn Special-Commissär G. A. Wiesand auf Jeßnitz, Vorsitzender; Herrn Wilhelm von Zenker auf Pommeritz, Stellvertreter des Vorsitzenden; Herrn Herm. Oehmichen, Rittergutspachter in Batzdorf bei Meißen, Herrn C. H. Fahnauer, Gutsbesitzer in Boblitz, Herrn Bruno Menzner auf Kreckwitz, Herrn G. J. Ochernal, Rittergutspachter in Rattwitz. — Das Directorium aus den drei berathenden Directoren: Herrn Peter Alfred Graf Hohenthal, Standesherr auf Königsbrück, Vorsitzender im Directorium; Herrn G. E. Heydemann, Sparkassen-Director in Bautzen, Stellvertreter des Vorsitzenden, — Herrn R. Magnus auf Dreska. Aus den beiden vollziehenden Directoren: Herrn J. Chr. H. Kind auf Kleinbautzen, Herrn C. Stöckardt, Rittergutspachter und Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Brösa, und dem unterzeichneten Bevollmächtigten Heinrich Julius Link, Kaufmann in Bautzen. — Der „Tarif" der Saxonia, Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Bautzen auf das Jahr 1850: Cl. I. Halm- und Hackfrüchte 3/4 pro Cent; Cl. II. Oel- und Hülsenfrüchte 1 1/4 pro Cent; Cl. III. Gespinnstpflanzen und Handelsgewächse 1 1/2 pro Cent; Cl. IV. Hopfen und Tabak 2 1/2 pro Cent. — Es gehören zu Classe I: Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Gemenge von Hülsenfrüchten, Mais, Kartoffeln, Rüben, mit Ausnahme der Zuckerrüben und sämmtliche Kohlarten, soweit sie nicht zur Saamengewinnung gebaut werden. — Zu Classe II: Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Buchwaizen, Gemenge aus diesen Früchten mit Halmfrüchten, Zuckerrüben, Raps, Rübsen, Mohn, Dotter und sonstige Oelfrüchte. — Zu Classe III. Hanf, Lein, Hirse, Kümmel, Anis, Fenchel, Coriander, Cichorie, Canariensaamen, Waid, Wau, Krapp, Saffior, Safran, Siebenzeiten, Cafewicke, Weberkarden, Medicinalpflanzen sowie sämmtliche Klee-, Gras- und Kohlarten und Hackfrüchte, die zur Saamengewinnung gebaut werden. — Zu Cl. IV: Hopfen und Tabak.

Schafe. 1) Die Franzosenkrankheit bei den Schafen ist als unschädlich anzusehen, Avert. bei dem Gen. v. 23. Mai 1787. C. A. C. II. T. I. S. 943. — 2) In den Schäfereien soll für die Schafknechte ein Erbsamen erhalten, von ihnen aber fremde Schafe nicht zugebracht werden, Gen. Bef. v. 28. Dec. 1764. C. A. C. I. T. I. S. 1827. — 3) Die Schafe sollen nicht zugleich mit dem Rindvieh in die Waldungen getrieben werden. Gen. v. 2. Aug. 1768. C. A. C. I. T. I. S. 1581. (Siehe auch die Gesetze über „Forstverbrechen.") — 4) Es dürfen Lehnrichter die Schäfereien, um die Dorfschaften und Gehölze mit ihren Schafen betreiben zu können,

keineswegs verstärken. Bef. v. 9. Juni 1716. C. A. T. II. S. 610. — 5) Was den Aufkauf der Schaffelle anlangt, so ist solcher durch wiederholte Verordnungen untersagt worden. Mand. v. 20. Nov. 1627. C. A. C. I. T. I. S. 689. — 6) Die verbotene Bezeichnung der Schafe mit Theer und Pech. Circulare v. 10. Dec. 1781. C. A. C. II. T. I. S. 813. — 7) Die verbotene Ausführung der Spanischen Schafe. Rescr. v. 24. April 1787. ib. S. 941. — 8) Ueber die Schafhutung vergleiche man die Forst- u. H. O. v. 1560. C. A. T. II. S. 497. Gen. vom 2. Aug. 1763. C. A. C. I. T. I. S. 1531, die Laus. F. u. H. O. v. 25. Juli 1767. Cap. III. C. A. C. I. T. III. S. 174. und L. C. W. T. III. S. 695. — Mand. v. 30. Juli 1813. §. 7. f. C. A. C. III. T. I. S. 162. — Mand. v. 4. Oct. 1828. G. S. S. 214., wegen der Laus. Ges. v. 17. März 1832. §. 312. G. S. S. 242., — ferner das Ges. v. 17. März 1832. §. 104. — 9) Maßregeln gegen gefährliche Krankheiten unter den Schafen. Gegen die Raude: 1) Verordn. wegen der mit der Raude inficirten Schäfereien, v. 10. Jan. 1760. (C. A. 1. Forts. I. 846.) In dieser Verordnung ist in Bezug auf die damals im Voigtlande ausgebrochene gefährliche Krankheit, die Raude genannt, bestimmt: schleunige Vorkehrung dergestaltiger Veranstaltungen zu treffen, daß die inficirten Schäfereien diejenigen Hutungen und Trifte, auf welchen sie anderes zur Zeit noch reines Vieh ebenfalls anstecken könnten, bei unnachbleiblicher schwerer Strafe und Restitution des dadurch verursachten Schadens, sofort meiden sollten, auch alle Obsicht hierauf und sonst hierzu diensame Mittel und Präcautionen anzuwenden. — 2) Anderweite Verordnung, die wegen des räudigen Schafviehes vorzukehrenden Veranstaltungen betr., v. 19. Jan. 1762. (C. A. 1. Forts. I. 850.) In dieser ist sodann fernerweit verordnet: wider diese ansteckende Krankheit alle diensame Praecautiones anzuordnen, vornehmlich aber den Besitzern der Güter, allwo dergleichen Uebel verspürt worden, aufzugeben, daß sie ohne den mindesten Anstand bei 50 Thlr. Strafe das bei ihren Schäfereien befindliche räudige Vieh abschaffen, mit selbigem aber keinen Handel treiben, noch solches zur Weide auf die Felder und Triften bringen, dagegen die Ställe, Krippen, Horden und andere zur Wartung der Schafe erforderlichen Geräthschaften renoviren, das davon etwa crepirte Vieh an Orten, wo kein Schafvieh hinkomme, begraben, und wenn sie wiederum gesundes und reines Vieh angeschafft, solches nicht sofort auf die Triften, wo das inficirte vorher etwa geweidet, bringen, sondern letztere noch eine Zeit lang, damit selbige erst durch die Witterung gereinigt würden, liegen lassen sollten. — 3) General-Befehl, die, wegen der Raude zu Vermeidung mehreren Nachtheils bei denen Schäfereien auf Churfürstl. Cammer-Güthern anzuwendende Praecautiones, besonders wegen der Knechte Viehes betr., v. 21. Dec. 1764. (C. A. 1. Forts. I. 1328.) Demnach verschiedentlich sich geäußert, wasmaßen durch mancherlei Verwahrlosung und Unachtsamkeit derer Pachter, Verwalter und Schäfern, die Schäfereien auf denen Churfürstl. Cammer-Güthern und Vorwergen dergestalt inficiret worden, daß ohne weitere Hülfe ein großer Theil davon, oder auch wohl der ganze Bestand des Schaaf-Viehes verlohren gegangen, mithin ein sehr beträchtlicher Schade veranlasset worden, unter andern Ursachen solchen Uebels aber, da nehmlich von denen Schaaf-Hirten unvorsichtiger Weise verdächtigem Viehe nachgetrieben, fremdes unreines Vieh auf denen Gränz- und

Koppel-Triften, besonders in denen Holzungen, mit gesunden vermenget; auch wohl von denen Schäfern, indem sie des Abends spathe eintreiben, aus unerlaubten Absichten mit in die Ställe genommen, das Schaaf-Vieh auf faule oder auch allzufette Trifften getrieben, oder die Salz-Lecke nicht nach denen Umständen des Viehes und derer Trifften behörig präpariret, wenn die Fütterung nicht trocken eingebracht, sondern dumpfig verfüttert wird, nicht minder wenn die Schäfer nach dem Salz-Lecken, oder bey dessen Zurückhaltung, das Schaaf-Vieh in unreinen stehenden Wassern sich übersaufen lassen, und was dergleichen mehr, wodurch leicht Unreinigkeit und Invection, oder die sogenannte Raude bey denen Schäfereyen entstehen kann, hauptsächlich auch diese ist, daß wenn allzu ofte, oder wenigstens alljährlich, eine Verwechselung mit denen Schaaf-Knechten geschiehet, selbige, im Fall sie bey der Schäferey, wo sie hinziehen, kein Stamm-Vieh finden, sondern von dem Orte da solche vorheriges Jahr gedienet, mitnehmen, oder auf unterschiedenen Schäfereyen, vielmals von Knechten, die gänzlich abgehen, zusammen kaufen, solchen über unreine Trifften 4 bis 5 Meilweges treiben, auch wohl des Nachts in unreinen Ställen bleiben und alsdann in eine reine herrschaftliche Schäferey einmengen, folglich diese mit anstecken, und solche gänzlich verderben; sothanen Verwahrlosungen und schädlichen Gewohnheiten hingegen, vors künftige, soviel möglich vorzukommen und deren Abstellung nöthig seyn will. Als befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Lbd., hierdurch ernstlich, du wollest nicht nur, wegen vorangeregter und anderer zu sehr nachtheiliger Folgen Anlaß gebender Verwahrlosungen und Inconvenientien, alle einem guten treufleißigen Wirthschafter obliegende Vorsicht und Sorgfalt, inmaßen du außerdem für allen Schaden zu haften schuldig, anwenden, sondern auch vornehmlich, in Ansehung des letztern Umstandes, was der Knechte Vieh anlanget, soferne es nicht bereits geschehen, dergestalt Einrichtung treffen, daß bey der dir zugleich verpachteten Schäferey zu . . ., ein Erb-Stamm vor die Schaaf-Knechte unverändert gehalten werde, und jedesmal ein antretender Knecht dem andern abgehenden solches Vieh nach festgesetztem Preise bezahle, damit von demselben, wenn eine Verwechselung vorgehet, keine fremde Schaafe zugebracht, dadurch viele Schwierigkeiten gehoben, und die alten Knechte, welche schon eine Känntniß sowohl von denen Trifften als dem Viehe erlanget, desto eher beybehalten werden mögen. Wie du denn von dem Erfolg und der beschehenen Einrichtung gehorsamst Anzeige zu thun. —

Schafpockenseuche. Maßregeln gegen die Schafpockenseuche. — Diese Seuche ist eine ansteckende und gefährliche Seuche, welche gewöhnlich durch fremdes, besonders Handelsvieh und durch Ankauf von Mastvieh eingeschleppt wird, und welche sich in den einzelnen Schäfereien meistens durch Unbekanntschaft des Personals mit derselben und ihrem Vorkommen in der Nähe und dadurch verbreitet, daß das Personal in inficirten Schäfereien mit dem in der Nähe befindlichen communicirt. Als daher diese Seuche in den Jahren 1839 ff. in den benachbarten preußischen Provinzen ausgebrochen war, sind, unter Vernehmung mit der betr. K. Preuß. Regierung, den Treibheerden bestimmte Straßen angewiesen worden, und dabei sind in den an diesen zunächst an der Grenze gelegenen Orten Hülfsgensd'armen stationirt worden, um die anlangenden Heerden, nach ihrer Beschaffenheit und den Zeugnissen, welche die Händler bei sich führen, zu controliren und ihnen die bestimmte Straße vorzuschreiben,

mit der Anweisung, in jedem Falle, wo diese Zeugnisse fehlen oder unrichtig sein würden, oder wenn überhaupt an der Heerde oder einzelnen Stücken in derselben etwas vorkommen sollte, was den Verdacht des Vorkommens der Pocken unter denselben erweckte, eine solche Heerde sofort in gerichtliche Verwahrung zu geben und zur Untersuchung derselben sofort dem nächsten verpflichteten Thierarzt herbeirufen zu lassen, und zugleich ist nicht nur dem Publikum die getroffene Maßregel mit der Verwarnung, daß im Falle einer Abweichung von den vorgeschriebenen Treibstraßen Verantwortung und Bestrafung eintreten werde, bekannt gemacht, sondern es sind auch die angrenzenden K. Preuß. Landräthlichen Aemter zum Behufe einer vorläufigen Benachrichtigung der Viehtreiber hiervon in Kenntniß gesetzt worden, wogegen die Aufstellung von Thierärzten an den Einbruchsstellen, so lange nur die sogenannten Hammelheerden und nicht die aus Schäfereien der benachbarten preuß. Provinzen wegen Verbreitung der Pockenseuche selbst zu bewachen seien, nicht für erforderlich erachtet worden ist. Als aber späterhin der Ausbruch auch in inländischen Schäfereien erfolgt war, ist von der Kreisdirection zu Budissin unterm 18. Aug. 1841 folgende Instruction an die Schäfereibesitzer ertheilt worden. Instruction. In Bezug auf das Verhalten der Schäfer und Schäfereibesitzer bei dem herannahenden Ausbruche und dem Erlöschen der Schafpockenkrankheit wird Folgendes angeordnet: §. 1. Jeder Schäfer oder Schäfereibesitzer hat, falls die Pockenkrankheit in der ihm anvertrauten oder ihm zugehörigen Schafheerde zum Ausbruche kommt, der Bezirksamtshauptmannschaft entweder unmittelbar oder durch den nächsten Gensd'arm sofort und spätestens bis mit Ablauf des zweiten Tages, vom Ausbruch der Krankheit an gerechnet, bei Fünf Thaler Strafe Anzeige zu erstatten. §. 2. Da ferner die geimpften Schafheerden, so lange die Wirkungen der Impfung dauern, den von der Pockenkrankheit befallenen hinsichtlich der zu treffenden Vorsichtsmaßregeln gleich zu achten sind, so hat jeder Schäfereibesitzer bei ebenmäßiger Strafe die von ihm beabsichtigte Impfung seiner Heerde wenigstens zwei Tage vorher, ehe dieselbe vorgenommen wird, der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen. §. 3. Die Impfung der Schafpocken aber ist, wie den Schäfereibesitzern bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. August 1839 (Nr. 64 des Kreisblattes vom Jahr 1839) anempfohlen worden, nur in dem dringenden Falle, wenn die Communication mit angesteckten Heerden unvermeidlich ist, und auch dann blos durch den Bezirksthierarzt selbst oder wenigstens unter dessen Controle mit Beobachtung aller Vorsicht, damit die Impfung die ächte, schützende sei, vorzunehmen. §. 4. Sowohl von dem Ausbruch der Krankheit als der geschehenen Impfung sind die nächsten Schäfereibesitzer sofort und spätestens zwei Tage nach dem Ausbruch oder der vorgenommenen Impfung bei Fünf Thaler Strafe in Kenntniß zu setzen. §. 5. Sobald die Krankheit zum Ausbruch gekommen ist, ist ohne Verzug eine hinlänglich sichere Trennung der mit den Pocken behafteten Schafheerden von den übrigen benachbarten zu bewerkstelligen. Es mag zwar hierbei auf gänzliche die Sterblichkeit nur noch vermehrende Einsperrung der kranken Heerde nicht bestanden werden, diese ist aber, wenn sie auf die Weide ausgetrieben wird, 400 — 600 Schritt von den Grenzen der benachbarten Schaftriften entfernt zu halten. §. 6. Es haben sich daher die Schäfer oder Schäfereibesitzer bei Fünf Thaler Strafe aller Betreibung der Huthungen an und

über der Grenze, sowie der Koppelhuthung gänzlich zu enthalten, und da, wo die letztere Huthung überhaupt noch statfindet, für jede Heerde einen besondern District anzuweisen. §. 7. Demnächst erscheint es nothwendig, die Grenzen der Weide der kranken Heerden durch aufgesteckte Strohwische zu bezeichnen und die Heerden soweit thunlich mit verdoppelten Wächtern zu hüten. §. 8. Den benachbarten gesunden oder überhaupt fremden Schafheerden ist der Uebergang über die Triften pockenkranker Heerden nicht zu gestatten, weshalb die nach der abgesteckten Schäferei und durch die Triften derselben führenden Straßen durch aufgesteckte Warnungstafeln oder sonst gehörig kenntlich zu machen sind. §. 9. Während der Dauer der Krankheit in einer Heerde und noch Sechs Wochen nach derselben, sowie vor geschehener Reinigung der Schäferei ist jeder Verkauf von Schafen und Wolle aus derselben sowie das Entnehmen der den Schafmeistern, Knechten und Jungen etwa angehörenden Schafe zu verbieten. §. 10. Wie ferner fremden Personen der Zutritt in die Ställe und überhaupt an solche Orte, wo die kranke Heerde sich befindet, zu verweigern ist, so ist auch den Schafmeistern, Knechten und Jungen eine Dienst-Veränderung nur nach vorgängiger Durchräucherung und genugsamer Reinigung der Kleider zu gestatten, dagegen ist dem Schäfereipersonale sowohl der inficirten als auch der noch nicht inficirten in der Gegend der erstern befindlichen Schäfereien zu verbieten, sich gegenseitig zu besuchen oder an einem dritten Orte zu treffen. §. 11. Da von den an den Pocken gefallenen Schafen Nichts benutzt, wohl aber durch eine unvorsichtige Verwendung oder Behandlung derselben die gefährliche Seuche leicht verbreitet werden kann, so sind solche Schafe sogleich unenthäutet und mit der Wolle an einem entlegenen und verwahrten Orte tief genug zu vergraben. §. 12. Nach beendigter Seuche aber ist dafür Sorge zu tragen, daß in den ersten acht Tagen der Stall gehörig vom Dünger gereinigt, berappt, ausgeweißt, gelüftet und mit Chlor durchräuchert, alle Geräthschaften mit heißer Lauge abgewaschen und die geheilten Schafe vorsichtig geschwemmt oder bei ungünstiger Witterung im Stalle, sowie die Wolle und Kleidungsstücke des Schäferpersonales gewaschen, auch nach Befinden mit Chlorkalk durchräuchert werden. §. 13. Sobald die Seuche erloschen ist und das Reinigungs-Verfahren beginnen soll, ist die Bezirksamtshauptmannschaft davon in Kenntniß zu setzen. Es ist dies um so nöthiger, als, falls sich die öffentliche Bekanntmachung der inficirten Schäfereien erforderlich gemacht hat, auch dann der wieder hergestellte Gesundheitszustand öffentlich bekannt gemacht werden kann, überhaupt aber auch sonst die angeordneten Sicherheits-Maßregeln, von denen ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft nicht zurückgegangen werden darf, aufzuheben sind. §. 14. Die Nichtbeachtung oder Uebertretung vorstehender Vorschriften zieht bei jedem Contraventionsfall, wo nicht schon die genannten Geldstrafen einzutreten haben, Verantwortung und nach Befinden Bestrafung zu. — Wie man nun zwar von den Schäfereibesitzern allenthalben erwarten kann, daß sie den vorstehenden hauptsächlich in ihrem eigenen Interesse angeordneten Maßregeln streng nachgehen, dieselben auch überall thätig unterstützen und da wo sie die Unterlassung derselben bemerken, die erforderliche Anzeige erstatten werden, so ist doch die Gensd'armerie anzuweisen gewesen, auf Befolgung dieser Vorschriften besonderes Augenmerk zu richten und jede Contravention sofort zur Kenntniß der Bezirksamtshauptmannschaft zu bringen, welche dann nach Anstellung der

nöthigen Erörterungen sofort an die vorgesetzte Regierungs-Behörde zu berichten hat — Zugleich ist eine Bekanntmachung im Kreisblatte erlassen worden, durch welche unter Beziehung auf das Oberamtspatent v. 24. Mai 1773 (Coll. Werk III. 402) die in der Instruction, § 1, 2, 4 u. 6 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen eingeschärft worden sind. Beides ist vom Ministerium des Innern genehmigt, zugleich ist jedoch der Kreisdirection anheimgegeben worden, den §. 11 bei einem etwaigen anderweitigen Abdrucke dahin zu modificiren: Da durch eine unvorsichtige Verwendung der an den Pocken gefallenen oder dieser Krankheit wegen getödteten Schafe, diese gefährliche Seuche leicht verbreitet werden kann, so sind solche Schafe in der Regel sogleich unenthäutet und mit der Wolle an einem entlegenen Orte drei Ellen tief zu vergraben. Hat jedoch die Haut und Wolle dieser Schafe einen erheblichen Werth, so ist nachgelassen, die Körper vor dem Vergraben vorsichtig zu enthäuten, und die Haut mit der Wolle 24 Stunden lang in eine starke Chlorkalkauflösung zu legen. Diese hierdurch entpesteten Häute sind sodann in reinem Wasser abzuwaschen und bis nach Beendigung der Seuche und Vollendung der Reinigung der Schäferei in dieser sorgfältig aufzubewahren. Der Werth der Wolle werde nämlich weder durch die Pockenkrankheit, noch durch die angegebene Reinigung gänzlich vernichtet, und habe daher oft die Folge eines heimlichen Wiederausgrabens der vergrabenen Thiere (M. V. v. 10. Sept. 1841). Auf die gegen das Schwemmen oder Waschen der Schafe (§. 12 d. Instruct.) von mehreren Schäfereibesitzern erfolgte Remonstration, daß es bei kalter Witterung unmöglich sei, die Schafe im Freien zu schwemmen, und zu dem Waschen im Stalle es an den erforderlichen Vorkehrungen in den Schäfereien fehle, ist bemerklich gemacht worden, daß das für den Fall der Unthunlichkeit des Schwemmens angeordnete Waschen der Schafe keiner Schwierigkeit unterliege, indem es hierzu nur eines mit warmem Wasser gefüllten Gefäßes bedürfe, das so groß und so tief sei, daß ein oder mehrere Schafe zugleich bis an den Hals in dasselbe hineingestellt werden könnten, und das Waschen selbst nur in dem Eintauchen der Schafe in das Wasser und in dem wiederholten Einweichen und Ausdrücken der Wolle bestehe. Das Reinigungsverfahren lasse sich nicht auf die Reinigung der Stallutensilien und Ställe und auf wiederholtes Räuchern mit Chlor beschränken, da die Schafe die starken Chlordämpfe nicht vertrügen. Sollte daher die Nothwendigkeit eintreten, von dem vorgeschriebenen Reinigungsverfahren abzusehen, so müßte ein anderes substituirt werden, und zwar eine Verlängerung der Contumazzeit von 6 Wochen auf 3 Monate, und die Anordnung, während dieser Zeit die Schafe so oft, als es das Wetter gestatte, in der von der Polizeibehörde vorzuschreibenden beschränkten Maße auszutreiben, damit sich die Wolle auf diese Weise von selbst reinigen könne *). Allenthalben haben den getroffenen Anordnungen des Ministeriums Gutachten des Professors der Thierarzneischule D. Prinz zum Grunde gelegen. Auch ist späterhin, auf ein gleiches Gutachten gestützt, angeordnet worden, daß dem § 9. obiger Instruction streng nachzugehen sei, da bei der Gefährlichkeit der Seuche strenge Maßregeln ebenso gerechtfertigt als nöthig seien, und während bei einer consequenten Durchführung derselben und eigner Thätigkeit der Schäfereibesitzer auf eine

---

*) M. V. an die Kreisdirektion zu Budissin v. 8. October 1841.

baldige Unterdrückung zu rechnen sei, durch die Wolle inficirter Schäfereien der Ansteckungsstoff leicht weiter und selbst in entfernte Gegenden getragen werden könne, und es schwierig sei, gesunde Stücken von bereits inficirten zu unterscheiden, der hieraus entstehende pecuniäre Nachtheil aber nicht in Betracht kommen könne. Habe man in Bezug auf die Häute der gefallenen die gedachte Ausnahme gestattet, so habe nicht sowohl ein ökonomischer als vielmehr ein politischer — die Verhütung des Ausgrabens — zum Grunde gelegen, und sei ein Reinigungsverfahren vorgeschrieben worden. *)

Schädliche Insekten betr. Sicherung gegen schädliche Insekten: Gegen Heuschrecken: Generale vom 13. Octbr. 1731. — Vorschrift vom 15. Sept. 1750. — Circular v. 29. Juni 1784. — Gegen Raupenfraß: Patent vom 6. Decbr. 1787. — Rescript vom 5. Septbr. 1797. — Mandat vom 30. Juli 1813. — Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer: Bekanntmachung und Belehrung vom 30. März 1840. — Maßregeln gegen den Forstschmetterling: Im Jahre 1841 in den Kreisblättern bekannt gemacht, siehe Meißner Kbl. No. 25, Budissiner No. 44, Zwickauer No. 23, Leipziger No. 64. — Mittel gegen den Borkkäfer: Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft zu Plauen v. 14. März 1837. Mittel gegen die Kornmade: Rescript v. 17. Aug. 1827. —

Scheffel. Auf die Richtigkeit des Scheffels soll in Aemtern und Städten gehalten und dessen ungebührliche Erhöhung nicht gestattet, sondern mit 20 Thlr., und an die Obrigkeiten mit 100 Thlr., und Entsetzung vom Amte, gestraft werden. Res. Gr. v. 12. März 1603. Nro. I., vom 23. April 1612. T. Justiz-Sachen No. 32, und vom 22. Juni 1661. T. Kammersachen § 15. C. A. T. I. S. 161, 163 und 273 ff. Es soll derselbe durchgängig nach dem Dresdner Scheffel eingerichtet werden. Ang. Res. gr. v. 1603. No. I, u. Mand. v. 18. October 1715. C. A. T. II. S. 1985, welches letztere die Einführung des Dresdner Scheffelmaßes durchs ganze Land anbefohlen hat. Sowohl in den Städten als auf dem Lande darf kein anderes als das Dresdner Getreidemaß nach Scheffeln, Vierteln, Metzen u. s. w. bei Vermeidung von 10 Thalern Strafe, welche bei jedem Contraventionsfalle einzutreiben ist, gebraucht werden. Bei den Obrigkeiten soll ein richtig geächter, oben und unten mit Eisen beschlagener und gestempelter Scheffel eingesetzt sein, welcher theils zur Probe, theils zum Gebrauche dienen kann.

Resol. grav. v. 12. März 1603 No I. C. A. T. I. S. 162. Desgl. v. 23. April 1612 tit. Justizsachen Nr. 32. ib. S. 183. Desgl. v. 22. Juni 1661 tit. Kammersachen § 15. ib S. 273. — Mandat wegen durchgängiger Einführung des Dresdnischen Getreyde- und Schenkmaaßes auf denen Dörfern v. 18. Octbr. 1715. C. A. T. II. S. 1985., und wegen der Stadt Leipzig insbesondere: General-Consumtions-Accise-Ordnung v. 1. Decbr. 1713 ib. S. 1981.

In der Oberlausitz: Confirmation eines Vertrags zwischen denen Landständen und der Stadt Budissin betr., das Getraydichtmaaß, Salzschank, Kretzschmar und Gerichte der Bürger de ao. 1372. Oberl. Coll. W. Th. I. S. 688. Rescript vom 1. Nov. 1715 nebst Oberamts-Patent v. 18. Nov. 1715 wegen Publikation des Mandats, die durchgängige Einführung des Dresdnischen Kannen- und Scheffelmaaßes, ib. S. 699.

---

*) M. R. an die Kreisdirection zu Budissin v. 20. October 1841.

Scheunen, deren Neubau innerhalb der Städte und Vorstädte ist im Allgemeinen verboten. Verordnung vom 18. Mai 1832 G. S. v. 1832, S. 326. 328. Der Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte ist in keinem Falle zu gestatten, und auch außerhalb derselben nur in angemessener, nach den örtlichen Verhältnissen von der Obrigkeit zu bestimmender Entfernung von andern Gebäuden erlaubt. § 9. der Verordnung, baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., v. 11. März 1841. G. S., S. 31.

Schlachtsteuer und Verbrauchsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke: Gesetz und Verordnung über Entrichtung der Schlachtsteuer vom 4. October 1834. — Gesetz, die zeitweisen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer rc. betreffend, vom 9. Juni 1840. — Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838. —

Bekanntmachung. In dem zufolge der mit Ende vorigen Jahres eingetretenen Aufhebung der Thor-Controlle unterm 6. October desselben Jahres entlassenen provisorischen Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer für die Stadt Dresden ist im letzten Satze des pct. 3 die Bestimmung enthalten, daß es wegen des in hiesige Stadt zum freien Verkauf eingehenden steuerbaren Schlachtviehes im Wesentlichen bei den Vorschriften der hauptamtlichen Bekanntmachung vom 13. August 1838 zu bewenden habe. Die Aufhebung der Thorcontrolle-Verfassung hat jedoch die Nothwendigkeit einer theilweisen Abänderung und Ergänzung jener Bekanntmachung, unbeschadet des hauptsächlichen Inhaltes derselben, herbeigeführt und der fragliche Erlaß wird daher nachstehend sub ⊙ in der durch den Eintritt der obgedachten Regiemaßregel bedingten veränderten Fassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dresden, den 12. Januar 1850. Königliches Haupt-Steuer-Amt. Brescius.

⊙ Bekanntmachung. Das Königliche Finanz-Ministerium hat, nach Inhalt einer anher gegangenen Verordnung der Königlichen Zoll- und Steuer-Direction, beschlossen, in Beziehung auf das in hiesiger Residenz zum Verkauf eingehende steuerbare Schlachtvieh nachstehendes Regieverfahren eintreten zu lassen. 1) Alles in den städtischen Schlachtsteuerbezirk (Altstadt, Neustadt, Friedrichstadt, Antonstadt mit den Scheunenhöfen und neuen Anbau, so wie die außerhalb der Stadt in deren Nähe gelegenen, an andern Local-Steuer-Recepturen nicht gewiesenen einzelnen Besitzungen) zum freien Verkauf eingehende oder mit dieser Bestimmung darin verbleibende steuerbare Schlachtvieh ist nach erfolgter Einbringung sofort und spätestens innerhalb der auf dieselben zunächstfolgenden drei Stunden bei derjenigen Schlachtsteuer-Einnahme, in deren Bezirk der — wenn auch nur einstweilige — Aufstellungsort gelegen ist, anzumelden. Sollte die betreffende Einnahme geschlossen sein, so ist die Anmeldung alsbald nach der nächsten Wiedereröffnung zu bewirken. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist ein den tarifmäßigen beziehentlich höchsten Banksatz der Schlachtsteuer vollständig deckender Geldbetrag pfandweise einzulegen. Die in hiesiger Stadt bestehenden drei Schlachtsteuer-Einnahmen, bei welchen die ebengedachte Anmeldung und Pfandlegung bewirkt werden muß, sind folgende: eine für die Altstadt und deren Vorstädte, in der Altstadt dermalen kleine Schießgasse No. 7; eine zweite für die Friedrichstadt, an dem dasigen Löbtauer Schlage; die dritte für die Neu-

stadt, Antonstadt, die Scheunenhöfe und den neuen Anbau, am Baußner Thore in Neustadt. 2) Ueber die erfolgte Anmeldung und Pfandlegung wird ein Schein ertheilt, in welchem für den Fall, daß das eingebrachte Schlachtvieh im städtischen Schlachtsteuerbezirke nicht verkauft wird, auf den Grund der vom Einbringer abzugebenden Erklärung die Zeit zu bemerken ist, zu welcher derselbe wieder auszupassiren beabsichtigt. 3) Wird dergleichen Vieh innerhalb des städtischen Schlachtsteuerbezirks verkauft, so ist solches behufs der Rückerstattung des erlegten Pfandes, Seiten des Verkäufers nachzuweisen, und zwar so viel das größere Schlachtvieh anlangt, durch amtliche Bescheinigung der städtischen Schlachtsteuer-Einnahme, in deren Bezirk das verkaufte Vieh aufgestellt worden, wogegen beim kleinern steuerpflichtigen Schlachtvieh, mit Einschluß der Schweine, Privat-Atteste der Käufer genügen. Die Attest-Aussteller aber sind verbunden, die deshalb von den Steueraufsichtsbeamten erforderte Auskunft unweigerlich zu ertheilen. Eine gleiche Verpflichtung liegt den hiesigen Gastwirthen, Stallinhabern 2c. rücksichtlich derjenigen steuerpflichtigen Viehstücke ob, welche bei ihnen eingestellt werden. 4) Soll das eingeführte Schlachtvieh aus dem städtischen Schlachtsteuer-Bezirk wieder hinausgebracht werden, so ist dem Führer auf Grund seiner Angabe über Zahl und Gattung der wieder auszuführenden Viehstücke, den Stadttheil, in welchem der Eingang stattgefunden, in gleichen über Tag und Stunde, wo der Wiederausgang erfolgen soll, von der Anmeldestelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und das eingelegte Pfand zurückzugeben. 5) Sind nach Ablauf der in Gemäßheit der Bestimmung unter 2) angegebenen Auspassirungsfrist vier Wochen verflossen, ohne daß sich der Einbringer bei der Einnahme, bei welcher ihm Anmeldungs-Bescheinigung ertheilt worden, wieder eingefunden und Verkaufsnachweis beigebracht oder den beabsichtigten Wiederaustrieb des Viehes aus dem städtischen Schlachtsteuerbezirk angezeigt hat, so wird mit definitiver Verrechnung des Pfandes verfahren und es erlischt hiermit jeder Anspruch auf Zurückzahlung desselben. 6) Sowohl die bei der Einbringung erhaltenen Anmelde-Scheine, als die amtlich beglaubigten Anzeigen über beabsichtigte Rücktransporte sind dem Steueraufsichtspersonal, auf Verlangen, unweigerlich zur Einsicht und Vergleichung vorzuzeigen. 7) Jede Verletzung der vorstehenden Controle-Vorschriften wird, vorbehältlich der in einem etwaigen Steuerhinterziehungsfalle nach dem Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838 verwirkten Hinterziehungsstrafe, mit einer Ordnungsgeldbuße von Einem bis mit Zehn Thaler geahndet werden. Der im Eingange erwähnten Anordnung gemäß wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schulgrundstücke. Schulstellen können mit nutzbaren Grundstücken dotirt werden, es sind aber die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen bei denselben, sowie die, von demselben zu entrichtenden Abgaben, insofern das nicht nach örtlicher Verfassung, oder vermöge eines besonderen Rechtstitels anderen Verpflichteten obliegt, nicht von dem Schullehrer, sondern aus der Schulcasse zu bestreiten. § 35, 40 des El. V. Sch. G. vom 6. Juni 1835. G. u. Vbl. v. 1835. S. 286. — Siehe den Artikel Obstbau.

Schwedischer Klee. Veranlaßt durch Hrn. Prof. D. Schweitzer ließ der Specialverein zu Kesselsdorf im J. 1841 eine kleine Quantität des von Booth in Hamburg unter dem Namen schwedischer Klee anempfohlenen langen Weißklee's Samen, und man bezahlte damals das Loth mit 20 Ngr.

— Auch Hr. Hennig in Pinkowitz ließ sich einige Loth Saamen kommen und setzte den Anbau dieses Klee's, der, wie es schien; nur bei ihm gelang, in stets vergrößerter Ausdehnung mit dem besten Erfolge fort. — Dieser Klee, der in Schriften unter dem Namen tryfolium hybridum, Bastardklee, großer Honigklee, vorkommt und in England unter dem Namen langer weißer Klee (long dutsch clover) rühmend erwähnt wird, jetzt fleißig angebaut wird, gedeiht in gutem Boden ganz vorzüglich. Er erreicht die Höhe des rothen Klee's, hat aber viel feinere, zarte Stengel, ist ungemein reich an Blättern und giebt den doppelten Ertrag des bei uns einheimischen weißen Klee's. Er liefert regelmäßig zwei Schnitt und eine vorzüglich gute Nachweide, ist nach den bisherigen Erfahrungen dem Auswintern weit weniger unterworfen als der rothe Klee und hat, was ihm besonders zur Empfehlung dienen dürfte, die gute Eigenschaft des weißen Klee's, daß man ihn ohne Nachtheil öfter auf einen und denselben Acker bringen kann. Er wird von allem Vieh gern genossen, eignet sich aber auch ganz vorzüglich zur Heuwerbung. Man säet ihn zu derselben Zeit und unter dieselben Früchte, wie den rothen Klee, doch kann die Aussaat, des kleineren Saamens halber, viel schwächer geschehen, als beim rothen Klee. Saamen erzeugt er viel, und die Gewinnung desselben ist leichter und sicherer als beim gewöhnlichen weißen Klee. Durch Vermittelung des Hrn. Oekonomierath Reuning in Dresden ist solcher Saamen zu dem Preise von 15 Ngr. per Pfund zu beziehen. —

Schweinezucht. Ueber diese höchst wichtige landwirthschaftliche Angelegenheit hat das Ministerium des Innern bereits im Jahre 1845 eine Verordnung an die Königl. Amtshauptmannschaften rc. erlassen. Ueber die sehr wünschenswerthe Vermehrung der inländischen Schweinezucht findet man eine ausführliche Abhandlung in der „Landw. Zeitschrift des Hauptvereins". Jahrg. 1845. S. 103—119, zum Theil begründet auf die eingeholten Gutachten der landwirthschaftlichen Vereine. — Auch gedenken wir hierbei folgender

Bekanntmachung. Da für Händler mit Ferkeln und sonstige Verkäufer von jungem Borstenvieh hierorts guter Absatz bei den Wochenmärkten in Aussicht steht, so werden diese Händler und andere Verkäufer von dergleichen jungem Viehe veranlaßt, sich an den hiesigen Wochenmarkttagen, Sonnabends, mit ihrer Waare auf dem zum Verkauforte bestimmten Platze vor dem Erbischen Thore bei der Rieseschen Schankwirthschaft, zahlreich einzufinden, und ist noch zu gedenken, daß auch den auswärtigen Ferkelhändlern ein Marktstättegeld nicht abgefordert wird.

Freiberg, am 27. October 1849. Der Rath daselbst.

Seidencultur. Maßregeln zur Förderung der Seidencultur. Hierauf beziehen sich das Mand. wegen Anlegung derer Plantagen von Maulbeerbäumen v. 6. Aug. 1754 (C. A. 1. Forts. I. 809, in der Oberlaus. O. A. Pat. v. 7. Nov. 1754 u. O. A. Pat. v. 11. März 1755 im O. Coll. W. III. 669 u. 672), das Avertissement, wodurch die Einwohner zur Cultur der weißen Maulbeerbäume ermuntert werden, v. 19. Sept. 1770 (C. A. 2. Forts. I. 602), nebst Anleitungen zur Behandlung der Maulbeerpflanzen und zum Seidenbau, und das zu gleichem Zwecke erlassene spätere Avertissement v. 20. Decbr. 1777. (C. A. 2. Forts. I. 793 und in d. Oberlaus. O. A. Pat. v. 16. Dec. 1777 im O. Coll. W. III. 524), dem ein Auszug aus obiger Anleitung beigefügt ist. Sie bezwecken, zur Seidencultur zu ermuntern und eine Anleitung zu einer zweckmäßigen Cultur zu gewähren. *)

*) Preisaufgaben. S. Bekanntmachung v. 10. Decbr. 1844. Siehe Seite 150.

Neureblings ist nachstehende Anleitung zuerst von der Landes-Direction und sodann auch vom Ministerium des Innern an diejenigen, welche sich mit Seidencultur abgeben wollten, vertheilt worden. — Anleitung zur Behandlung der Maulbeerpflanzen: Da verschiedentlich zu bemerken gewesen ist, daß die zur Beförderung der Seiden-Cultur im Königreiche Sachsen von der Königl. Landesdirection unentgeldlich ausgetheilten Maulbeerpflanzen nicht überall so zweckmäßig behandelt worden sind, daß der beabsichtigte günstige Anwuchs derselben stets zu erwarten sein dürfte; so wird denjenigen, welche Anpflanzungen dieser Art machen wollen, folgende Anleitung hierzu mitgetheilt: 1) Die Maulbeerpflanzen sind theils als Hecke anzulegen, theils zu künftigen Hochstämmen zu erziehen. Erstere haben den Vorzug, mit leichter Mühe entlaubt werden zu können, dem Froste weniger ausgesetzt zu sein, im Fall eines eintretenden heftigen Frostes durch Einstuzen leicht verjüngt und während des Futterbedarfs durch Benutzung der Seiten-Aeste in gehörigem Schnitte gehalten werden zu können. Letztere sind zur Fütterung der Seidenwürmer nach der dritten Häutung unentbehrlich, da diese dann zur bessern Spinnfähigkeit die kräftigern, mehr ausgebildeten und nahrhaften Blätter des Hochstamms erfordern. Zur Bestimmung eines ungefähren Verhältnisses des Bedarfs ist auf 20 Ellen laufende Hecke 1 Hochstamm zu rechnen. — 2) Der Standort für die Pflanzung ist dergestalt zu wählen, daß sie möglichst den ganzen Tag von der Sonne beschienen und von keinen nahen Bäumen beschattet werden. Daher ist ein mittäglicher Abhang der zweckmäßigste, auf welchem die Hecken in abwärtslaufenden Reihen (ungefähr so wie die Weinstöcke in Weinbergen) am zweckmäßigsten stehen, weil dadurch beide Seiten von der Morgen- und Abendsonne betroffen werden. — 3) Der Boden muß bis zur Tiefe von wenigstens 2 Ellen völlig trocken und nicht schwer sein. Der Maulbeerbaum wächst selbst in jedem Sandboden, wenn bei der ersten Anpflanzung den Wurzeln etwas nahrhafte Erde gegeben worden ist. Die Anwendung von Dünger bei der Pflanzung ist nicht rathsam, wohl aber kann das Ausbreiten desselben um den Stamm vor Winterzeit dem Gedeihen förderlich sein. — 4) Die Gräben zur Hecke, und die Baumkessel für die Hochstämme müssen, wenn auch nur kleine Pflanzen eingesetzt werden können, weit aufgelockert werden, wenn die zarten Bartwurzeln des Maulbeerbaumes sich schnell ausbreiten. Die Gräben müssen wenigstens 1 Elle weit und 1½ Elle tief, die Baumkessel 2 Ellen im Umfang und eben so tief sein. — 5) In der Hecke werden die Pflanzen ¾ Elle auseinander gesetzt und im ersten Jahre auf 3—4 Augen eingestutzt. Die Hochstämme dürfen nicht unter 10 — 12 Ellen von einander entfernt stehen. — 6) Wo die Pflanzen erst auf dem Standorte zu Hochstämmen gezogen werden, muß das Ausputzen des Schaftes oft wiederholt werden, da sie gern Seitentriebe machen. Hierzu muß ein sehr scharfes Messer angewendet werden, weil die Rinde leicht fasert. Die angemessenste Höhe des Schaftes ist 3½ Elle, um das Entlauben nicht zu erschweren, die Krone muß im Innern ausgeschnitten werden, damit sie nicht zu dicht verwachse und die Einwirkung der Sonne befördert werde. — 7) Im ersten Jahre der Pflanzung muß selbige bei anhaltender Trockenheit öfters begossen werden, auch sind die Gräben und Kessel von allem Unkraute rein zu halten. Erst in spätern Jahren kann man das Gras, wenn die Hecke oder der Baum in einem zur Gräserei bestimmten Boden steht, bis an

den Stamm wachsen lassen. — 8) Die Vorbereitung zur Pflanzung geschieht am besten im Herbste; an Orten aber, wo man fürchten muß, daß die junge Pflanzung vom Froste gezogen werden könne, oder wo die Pflanzung erst spät im Herbst entnommen werden kann, ist solche zweckmäßiger im Frühjahr mit starker Einschlämmung vorzunehmen. Hat man aber die Pflanzen im Herbst erhalten, so sind solche gut einzuschlagen und mit Stroh oder trocknem Laube zu bedecken. 9) Die Entlaubung der Hecke ist unter 3 Jahren nicht zu unternehmen; die Hochstämme sind erst im 4. Jahre zu benutzen, in dieser Zeit aber sind sie, wie ad 6 bemerkt worden, gehörig in die Krone zu ziehen. — Bei Mittheilung dieser Anleitung wird übrigens vorausgesetzt, daß man sich einer solchen Maulbeerbaum-Anpflanzung nicht unterziehen werde, wenn man nicht die künftige Benutzung derselben zur Seidencultur zum Zweck hat.*) Herr F. Busse sagt zur Einleitung sehr richtig Folgendes: „Es ist höchst beklagenswerth, daß bisher alle Anregungen zur Hebung des Seidenbaues, dieses, für den Staatshaushalt so überaus wichtigen, für den Landbauer aber höchst gewinnreichen Erwerbszweiges noch so geringen Erfolg gehabt haben. Es gibt schwerlich irgend eine landwirthschaftliche Beschäftigung, welche mit so wenig Arbeit, mit so wenig Zeitaufwand, mit so geringen Productionskosten einen so reichen Gewinn gibt. Jeder Bauerknabe kann jährlich 10, 20 Thlr. und mehr gewinnen, wenn man nur allgemein Hand ans Werk legen und Alles das befolgen will, was darüber vorgeschrieben ist: Vor allen Dingen muß ich aber erst mehre sehr verbreitete Irrthümer berichtigen, in welchem Unkundige über die Seidenzucht befangen sind. Man glaubt nämlich allgemein, die Erzeugung der Seide dauere das ganze Jahr hindurch; dieselbe bedürfe mancherlei kostspielige Vorrichtungen, die der Landmann nicht anschaffen könne; der Deutsche besitze nicht die erforderliche Geschicklichkeit; unser Klima sei dazu nicht geeignet und dergleichen unhaltbare Behauptungen mehr. Dem ist nicht so. Der Seidenzüchter bedarf nur fünf Wochen, dann ist er mit seiner Arbeit fertig und verkauft sofort seine Aernte für baares Geld an die schon bestehenden Haspelanstalten, die sich sofort vermehren werden, sobald die Erzeugung von Coronds in ausgedehnterem Maße, als jetzt betrieben wird. Die Einrichtungen kosten für den kleinen Seidenzüchter so

---

*) Seidenbauverein. Es besteht ein Seidenbauverein für das Königreich Sachsen, dessen Directorium seinen Sitz in Leipzig hat. Dieser hat im Jahre 1838 mehrfach Aufforderungen zur Mitwirkung ergehen lassen und zwar entweder a) durch Zuschießung pecuniärer Mittel, welche in jeder Größe entgegengenommen werden, und, wenn sie sogleich oder durch wiederholte Beisteuern die Höhe von 25 Thlr. erreichen, ein Anrecht auf spätere Dividende begründen; b) durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf eigenem Grund und Boden; c) durch Anregung Anderer zu diesem ersten und nothwendigsten Schritte, der später die Erziehung von Seidenraupen nach sich ziehen wird; d) durch Beaufsichtigung bereits bestehender oder noch zu bewirkender Maulbeerbaumanpflanzungen in der Nachbarschaft, da diese ohne solche das gewünschte Gedeihen nicht haben dürften. — Dabei sind mehrere gemachte Erfahrungen mitgetheilt. Vergl. die Leipziger Zeitung vom 14. Juni 1838 und das Zwickauer Kreisblatt vom Jahre 1839 Nr 6. Siehe die treffliche, ganz besonders zu empfehlende Schrift: „Der Seidenbau in Sachsen vom k. s. Kammerherrn v. Carlowitz." — Siehe auch die empfehlenswerthe Schrift: „F. Busse, Anleitung zum Seidenbau nach den Regeln der erfahrensten Seidenzüchter." (In jeder Buchhandlung für $2\frac{1}{2}$ Ngr. zu bekommen. Zum Besten der Unterstützungscasse für die Beamten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn.)

wenig, daß es kaum der Rede werth ist, wie aus der „F. Busse'schen Anleitung" ausführlich zu ersehen ist. Die deutsche Geschicklichkeit und Ausdauer aber steht in keiner Beziehung, also auch in dieser hinter keinem Volke der Erde zurück, eher dürfen wir mit Recht uns ganz obenan stellen. Jedes Klima, wo der weiße Maulbeerbaum gedeihet, ist auch geeignet zum Seidenbau; klimatische Verhältnisse, die so oft von Unkundigen oder von denen, welche überhaupt allen neuen Unternehmungen abhold sind, dieser hochwichtigen Sache hindernd entgegengehalten werden, können höchstens nur dem weniger schnellen Wachsthum des Maulbeerbaums in weniger warmen Gegenden gelten, niemals aber der Raupenzucht. Denn es ist erwiesen, daß man im Norden feinere und bessere Seide erzielt, als in wärmeren Ländern. Die Raupenzucht aber bleibt sich in allen europäischen Ländern ziemlich gleich, sie wird überall in geschlossenen Räumen betrieben. Die Grundlage des Seidenbaues ist der Maulbeerbaum, und beinahe 100jährige Erfahrungen lehren, daß mehre Species desselben, namentlich morus alba und morus Moretti, in Deutschland bis zur Nord- und Ostsee so gut gedeihen, wie Aepfel- und Pflaumenbäume, wenn sie wie diese, richtig und auf geeigneten, d. h. nicht zu schweren und nicht ganz todten Boden gepflanzt, und in dem ersten Jahre einiger Pflege unterstellt worden waren. Tief zu bedauern ist es daher, daß Deutschland den allgemeinen Nutzen des Maulbeerbaumes noch so wenig anerkannt hat. Diese Nichtachtung könnte man einen Schandfleck der deutschen Landwirthschaft nennen, da der Maulbeerbaum noch außer dem Seidenbau so unendlichen Werth hat. Es ist unstreitig einer der nützlichsten Bäume, der aus fremdem Lande uns zugeführt wurde. Er gedeihet als Hochstamm, als Strauch, als Hecke oder Zaun gleich gut. Mit den grünen Frühjahrsblättern wird binnen fünf Wochen die Seide erzeugt, außerdem aber gewährt dieses Laub, grün oder getrocknet, ein kostbares Futter für Schafe, Ziegen und Rindvieh. Die Schafe liefern bei dieser Nahrung feinere Wolle, Ziegen und Kühe geben besser Milch, als bei anderm Futter. Der Maulbeerbaum trägt auch Früchte, welche zu den erfrischendsten Obstsorten zu rechnen sind und auch von den Apothekern gekauft werden. Sein Holz eignet sich vortrefflich für Drechsler und Tischler, Bast und Rinde geben Stricke und sehr schönes Papier. Der zu alte Baum giebt endlich gutes Brennholz. Der Maulbeerbaum als Hochstamm ist eine Zierde der Alleen und Landstraßen; die Hecken und Zäune davon sind die besten und dichtesten Einfriedigungen, um so mehr, als auf ihnen außer der Seidenraupe kein anderes Insekt existiren kann. Man sagt sogar, daß auch von anderen Bäumen die Raupen vertrieben werden, in deren Nähe Maulbeerbäume oder Hecken angepflanzt sind. — Der Maulbeerbaum ist demnach, wenn er auch nicht zum Seidenbau verwendet würde, doch einer der nützlichsten. Unbegreiflich bleibt es daher, weshalb Landbesitzer, namentlich die größeren Gutsbesitzer, auf den Anbau dieses schönen und nützlichen Baumes nicht bisher mehr Werth gelegt haben. Der Grundbesitzer schadet seiner Feldkultur nicht, wenn er seine Felder mit Maulbeerhecken einfriedigt. Man kann die Maulbeerbäume selbst in Felderpflanzen, namentlich in die zu Hackfrüchten, Kartoffeln, Kohl, Rüben ꝛc. bestimmten. In solchen Aeckern treiben sie schnell empor, und weit genug gepflanzt, bringen sie ebenso wie auf Wiesen durch ihren Schatten sogar Nutzen. Auf Kirchhöfen, Gemeindeplätzen, an Berglehnen, in allen Feldwinkeln wächst

der Maulbeerbaum und würde überall die unnützen Bäume vertreiben, die man so häufig sieht, und die oft nichts weiter sind, als Erzeuger von Milliarden schädlicher Raupen, Maikäfern und andern zerstörenden Insekten, wie z. B. die an den Chausseen und sonst so häufig angepflanzte Pappel, eine wahre Wucherpflanze in jeder Beziehung. Wunderbar ist es, daß der Anbau des werthvollen Maulbeerbaumes selbst in Sachsen nur geringe Fortschritte macht, ungeachtet die Staatsregierung eine Reihe von Jahren lang junge Bäume unentgeldlich vertheilen ließ, und sogar für deren Anpflanzung nicht unbedeutende Prämien ausgesetzt hat. Vor allem aber sollte jeder Landwirth bedenken, daß er mit seinen Leuten, ohne solche in den regelmäßigen Arbeiten zu behindern, binnen 30—40 Tagen als Nebengeschäft und ohne noch besondere Löhne auszuzahlen, durch die Seidenzucht alljährlich einige hundert Thaler mit Sicherheit erwerben kann, wenn er nur 5—6000 Bäumchen oder eine entsprechende Anzahl Maulbeerbüsche, Hecken, Zäune ꝛc. anpflanzt, den übrigen Nutzen gar nicht zu rechnen, welchen diese Pflanzungen als Viehfutter gewähren. Wenn nun der Seidenbau einem Lande wahrhaft Nutzen bringen soll, so ist vor allen Dingen nöthig, daß jeder kleine und große Grundbesitzer nach Kräften die Anpflanzung des Maulbeerbaumes befördere. Dann ist es eine leichte Sache, die Seide zu gewinnen. Wenn erst Nahrung vollauf für die Raupen da ist, so geht der Seidenbau bald in die Hände des Volks über und dürfte dann als gelungen zu betrachten sein. Jedes Schulkind wird bald lernen, einige Pfund Cocons zu erzeugen, und rechnet man den Gewinn der Einzelnen zusammen, so entsteht eine enorme Summe, die den Gesammtstaat immer mehr kräftigt. Man möge wohl bedenken, daß aus 10 Pfund Maulbeerblättern etwa 1 Pfd. Cocons erzeugt werden kann, und daß die Haspelanstalten 1 Pfd. Cocons mit 10 — 15 Ngr. bezahlen. Jedes Pfund Maulbeerblätter kann demnach durch den Seidenbau in einen Geldwerth von 10—15 Pfennigen verwandelt werden. Giebt es wohl irgend eine Aernte, die ergiebiger ist?" — Nach dieser Einleitung stellt nun Hr. F. Busse in seiner „Anleitung zum Seidenbau" eine sehr gründliche Belehrung darüber auf. Möchte sie überall Verbreitung und Beachtung finden.

Sparkassen. Wir geben hier eine Uebersicht der im Königreiche Sachsen bestehenden Sparkassen. Der beigesetzte Datum bezeichnet den Tag der Bestätigung.

Adorf, Marknеukirchen und Umgegend, 13. Mai 1836.
Altenberg und Umgegend, 25. Nov. 1848.
Altgeißing und Umgegend, 30. Aug. 1848.
Annaberg, 7. Jan. 1829.
Auerbach und Umgegend, 2. März 1847.
Bischofswerda, 28. Juli 1849.
Borna, 10. Juni 1841.
Budissin, Kreisdirektionsbezirk, 7. März 1832.
Budissin, Sparbank, 17. April 1850.
Camenz und die der Stadt gehörigen Dörfer, 19. Oct 1839.
Chemnitz und Umgegend, 5. März 1839.
Colditz und Umgegend, 5. Sept. 1840.
Crimmitzschau u. Umgegend, 9. April 1847.
Dittersbach und Eschdorf, 4. April 1842.
Döbeln und Umgegend, 1. Aug. 1846.
Dresden, 1. Febr. 1821.
Frankenberg und Umgegend, 30. Nov. 1846.
Freiberg, Kreisamtsbezirk, 30. April 1833.
Glauchau und die in beide Justizämter gehörigen Städte und Dörfer, 30. Nov. 1843.
Grimma, 6. Juni 1835.
Großenhain, 9. März 1839.
Groitzsch, 2. April 1849.
Hartha, 11. März 1850.
Haynichen, 21. März 1849.
Hohnstein, Amtsbezirk, 29. Nov. 1845.
Königsbrück und Umgegend, 7. Mai 1850.
Königstein und Umgegend, 14. Juli 1848.
Lausigk,
Leipzig, 26. Sept. 1825.

Leisnig und Umgegend, 17. Sept. 1836.
Lichtenstein, 4. Sept. 1847.
Liebertwolkwitz, 10. Mai 1850.
Löbau und Umgegend, 2. März 1847.
Lommatzsch und Umgegend, 23. Sept. 1844.
Meerana,
Meißen und Umgegend, 30. Juni 1836.
Mühltroff und Umgegend, 14. Mai 1842.
Neustädtel und Umgegend, 29. Jan. 1847.
Nossen und Umgegend, 3. Oct. 1845.
Oederan und Umgegend, 21. Nov. 1846.
Pegau,
Penig, 18. Mai 1849.
Pirna und Umgegend, 29. April 1837.
Pirna, der Amtsbezirk und der Gerichtsbezirk Lockwitz, 18. Jan. 1848.
Plauen und die Städte und Dörfer des sächs. Voigtlandes, 27. Sept. 1838.
Plauen'sche Grund, 1. Dec. 1842.
Pulsnitz und Umgegend, 14. Sept. 1847.
Radeberg und Umgegend, 30. Aug. 1848.
Reichenbach, 26. Juli 1849.
Rochlitz und Umgegend, 15. Nov. 1842.
Roßwein und Umgegend, 16. Jan. 1838.
Schellenberg, 18. März 1840 und 21. Nov. 1846.
Schönfelder Gerichtsbezirk, 18. Nov. 1843.
Tharandt, Amtsbezirk, 1. Dec. 1842.
Waldheim, 14. Oct. 1846.
Wilsdruff und Umgegend, 1. Dec. 1842.
Wurzen und Umgegend, 21. Mai 1847.
Zittau und Umgegend, 21. Jan. 1836 und 2. Juni 1841.
Zschopau, 1. Juli 1840.
Zwickau, 27. Jan. 1845.

Leihanstalten und Leihkassen existiren in Sachsen theils allein, theils mit Sparkassen verbunden zu: Borna, Budissin, Camenz, Colditz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Glauchau, Grimma, Leipzig, Leisnig, Löbau, Oederan, Pirna, Waldheim, Zittau.

Spinnschulen. In Schönbach bei Löbau und in Königshain beim Kloster St. Marienthal und in einigen andern Orten sind, seit dem Jahre 1848 Spinnschulen errichtet worden. Der Zweck und Nutzen der Spinnschulen ist im Allgemeinen Folgender: den Nahrungszweig des Spinnens, der zu den ältesten in Deutschland gehört, nicht nur von dem gänzlichen Untergange zu retten, sondern auch lohnender zu machen; — es wird dann auch unser Linnenhandel seinen Ruf wieder herstellen und dadurch auch unsern zahlreichen Webern die Arbeit gesichert werden könnten. — Endlich finden wir in der Zubereitung des Flachses bis zum Verspinnen eine Menge Arbeiten, die dem gewöhnlichen Handarbeiter eine lohnende Beschäftigung bieten, die uns bisher unbekannt waren, einen dritten Segen, der aus den Spinnschulen hervorgehet. Allerdings hat man als einen vierten Vortheil der Spinnschulen auch den aufgestellt, „daß die Landwirthe bei verbessertem Handgespinnste, durch den Flachsbau einen höhern Ertrag aus ihrem Grund und Boden würden ziehen können, wie zeither." — Außer dem materiellen Nutzen, der aus den Spinnschulen hervorgehet, gibt es aber auch noch einen moralischen, und das ist der, welcher in der in der Hebung der Sittlichkeit gelegen ist. (Für die Jugend jedes Dorfes ist die Errichtung von Spinnschulen ebenso dringend wichtig als nützlich.) Als hierher gehörig gedenken wir auch der Gesetze des Vereins zu Begründung von Spinnschulen. — §. 1. Der Verein betrachtet die Begründung von Spinnschulen, verbunden mit der sittlichen und materiellen Hebung der arbeitenden Volksklassen, als das Ziel seines Strebens. Politische Zwecke sind ausgeschlossen. Der Sitz des Vereins ist Schönbach bei Löbau. Seine Sitzungen hält er da, wo — und so oft, als — er es für nöthig hält. §. 2. Jeder Selbstständige kann sich ihm anschließen. Es bedarf dazu nur der Anmeldung beim Vorstande oder bei einem Ausschußmitgliede und die gleichzeitige Erlegung eines Jahresbeitrags. Die Höhe dieses Beitrags ist beliebig, für Ausschußmitglieder aber nicht unter Einem Thaler. Der Austritt ist zu jeder Zeit gestattet, jedoch bedarf es hierzu mindestens 8 Wochen vor Schluß des Kalenderjahres der ausdrücklichen Anzeige. Wer

dies nicht angezeigt, gilt auch fürs nächste Kalenderjahr als Mitglied. §. 3. An der Spitze des Vereins steht ein Ausschuß. An solchen Orten, wo Spinnschulen in's Leben treten sollen, müssen mindestens 3 Männer in den Ausschuß treten. Dem Ausschusse, zu dessen Beschlußfähigkeit jede in der Sitzung erschienene Anzahl von Mitgliedern genügt, steht die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten zu. Andere Mitglieder haben nur eine berathende Stimme. Der Ausschuß wählt sich auf Zeit von sechs Monaten einen Vorstand, einen Schriftführer und einen Cassirer, die, da möglich, in einem und demselben Orte, oder doch ganz in der Nähe von einander, wohnen müssen. Diese 3 Personen bilden die Vorstandschaft, welche von Sitzung zu Sitzung das Ganze zu leiten und in Dingen, die keinen Aufschub leiden, selbst Beschluß zu fassen hat. Ihre Geschäftseintheilung bestimmen sie selbst. §. 4. Alle Aemter sind Ehrenämter. §. 5. Die Einladungen und Bekanntmachungen erfolgen im Budissiner Kreisblatte und im Oberlausitzer Volksboten. §. 6. In allen Angelegenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. §. 7. Abänderungen der Statuten sind nur dann zur Berathung zu ziehen, wenn wenigstens ein Drittheil der in der Sitzung anwesenden Ausschußmitglieder darauf anträgt. — Siehe „Bericht über die Spinnschulen." Neusalza. Oeser u. Donath 2 Ngr.

Statistischer Verein. Dieser, durch das Mandat vom 11. April 1831., G.-S. S. 85., bestätigt, besorgt die Zusammenstellung statistischer Uebersichten aus Kirchen- und Schulnachrichten, den Bevölkerungs- und Viehbestandslisten, den jährlichen Praceßanzeigen der Behörden, und den v. J. 1846 an in den Bevölkerungslisten anzugebenden gewerblichen Nachrichten. Für diese Zwecke sind alle Behörden dem Directorium des Vereins auf dessen unmittelbares Anlangen Auskunft zu ertheilen schuldig. V. v. 1. Novbr. 1836. G. S. S. 303., V. v. 18. Aug. 1846. §. 5. G. S. S. 199. — Einige Aphorismen über Statistik. — Die Statistik ist es, welche Jedermann die Verhältnisse vor Augen führt, sie ist es, welche der Staatswirth seinen zu ergreifenden Maßregeln zu Grunde legen muß, sie ist es, nach deren genauer Ausbildung ein sicheres systematisch geregeltes Fortschreiten allein möglich ist, ohne welche vereinzelt, ohne Auffassung des ganzen Volkslebens und seiner Bedürfnisse, Schritte geschehen mögen, ohne welche aber eine gleichzeitige principmäßige Förderung aller Interessen nicht möglich ist. Die Wahrheit dieses Satzes bestätigt die Erfahrung, und nehmen wir irgend einen Zweig der Volkswirthschaft im Allgemeinen, der Landwirthschaft aber insbesondere heraus, suchen wir ihn, so weit als möglich, zu ergründen, und wir werden zu Zahlen-Resultaten kommen, die uns in hohes Erstaunen setzen. (Th. Reuning.)

Stein- oder Braunkohlen. Verordnung, die Fertigung markscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke betr.; vom 19. Juni 1850. — Da sowohl die Sicherstellung der unterirdisch betriebenen Kohlenwerke an sich und der in solchen beschäftigten Arbeiter vor gefährlichen Brüchen, Durchschlägen rc., als auch die Rücksicht auf den nothwendigen Schutz des Eigenthums erfordert, daß über alle dergleichen Baue zuverlässige Markscheiderisse vorhanden sind, so verordnen die Ministerien des Innern und der Finanzen auf Grund §. 25 des Mandats vom 10ten September 1822 und §§. 24 und 25 des Mandats vom 2ten April 1830 Folgendes: § 1. Alle Diejenigen, welche Stein- oder Braunkohlen mittelst unterirdischen Baues ge-

winnen, haben über diese Baue, einschließlich der dazu gehörigen Stölln, Röschen und andern Hülfsbaue, zuverlässige und vollständige markscheiderische Grubenrisse anfertigen und dieselben in möglichst kurzen, von der Bergbehörde zu bestimmenden Zeiträumen nachbringen zu lassen. — § 2. Findet bei einer Stein- oder Braunkohlengrube auf mehreren über einander gelegenen Flötzen Abbau statt, so ist von jedem Flötz, wenn nicht nach § 13. ausdrücklich Dispensation hiervon ertheilt wird, ein besonderer Riß zu halten, keineswegs aber auf einer einzigen Platte durch Uebertuschen das ganze Grubenbild zu vereinigen. — § 3. Auf diesen Rissen sind außer den unterirdischen Bauen und den zur Deutlichkeit erforderlichen Durchschnittszeichnungen auch die Grenzen des Grubenfeldes am Tage und die an der Oberfläche befindlichen wichtigern Gegenstände, als Flüsse, Bäche, Teiche, Straßen, Eisenbahnen, Gebäude und dergleichen genau anzugeben. — § 4. Alle den Kohlenbau betreffende Risse sind hinfüro nach einem bestimmten Maßstaabe, für welchen hiermit 1/1000 der natürlichen Größe festgesetzt wird, auszuführen. — Sollten schon vorhandene Risse nach einem andern Maßstaabe angefertigt sein, so ist bei deren Erneuerung hierauf Bedacht zu nehmen. — § 5. Diese Risse sind durch verpflichtete Markscheider anzufertigen und nachzutragen und haben die Letzteren für deren Richtigkeit zu haften. — Wollen Besitzer von Stein- oder Braunkohlengruben die Grubenrisse durch ihre eignen Beamten anfertigen lassen, so haben dieselben zuvor den Nachweis zu liefern, daß der betreffende Beamte hierzu befähigt ist, und denselben bei der Obrigkeit verpflichten zu lassen. — Zum Nachweise der Befähigung dient ein Zeugniß, welches vom Oberbergamte zu Freiberg auf Grund einer von dieser Behörde auf Ansuchen und gegen die Gebühr von Drei Thalern zu veranstaltenden theoretischen und practischen Prüfung ausgestellt ist. — § 6. Die Bergbehörde wird bei ihren Revisionen die Risse in der Hauptsache prüfen und wenn ihr gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein Bedenken nicht beigeht, solches im Revisionsprotocolle bemerken, dagegen aber wahrgenommene Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten den Grundbesitzern, behufs deren Berichtigung und Ergänzung, namhaft machen. — § 7. Diejenigen, welche den Vorschriften in §§ 1, 2, 3 und 4 nicht nachkommen, oder die § 6 erwähnten Mängel nicht verbessern lassen, sind auf Requisition der Bergbehörde durch die Obrigkeit, unter Feststellung einer bestimmten Frist, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten. — Bleibt dieß erfolglos, so hat die Obrigkeit die Bergbehörde hiervon in Kenntniß zu setzen und letztere hat die Anfertigung und resp. Ergänzung der Risse durch einen zu beauftragenden Markscheider besorgen und die dafür erwachsenen Kosten von dem Grubenbesitzer einbringen zu lassen. — § 8. Kein Kohlenbau darf eher zum Versetzen oder Abwerfen kommen, als bis er zu Risse gebracht ist, oder wenigstens aus den ihn umgebenden Strecken noch nachträglich vollständig zu Risse gebracht werden kann. Ausnahmen finden nur dann statt, wenn das Versetzen oder Abwerfen des Baues ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für die Arbeiter nachweislich nicht aufgeschoben werden konnte, worüber die Bergbehörde zu urtheilen hat. — § 9. Wenn ein Kohlenbau (vergl. § 8) versetzt oder abgeworfen worden, bevor er zu Risse gebracht ist, oder wenn aus zu beseitigen gewesenen Ursachen die nachträgliche Nachbringung desselben nicht mehr möglich ist, so wird der Inhaber oder nach Befinden der bestellte Administrator des Werkes mit einer

nach dem Ermessen der Obrigkeit bis zu Funfzig Thalern — — oder Vier Wochen Gefängniß ansteigenden Polizeistrafe belegt. Auch bleibt in solchen Fällen weiteres Einschreiten nach Befinden der Umstände vorbehalten. § 10. Die Risse und zugehörigen Winkelbücher sind an einem sichern, von der Grube nicht zu entfernten und sowohl der Obrigkeit als der Bergbehörde anzuzeigenden Orte aufzubewahren. — § 11. Wird eine Kohlengrube auflässig, so dürfen die Winkelbücher und Risse auf keinen Fall vernichtet werden, sondern es sind dieselben vielmehr in diesem Falle an die Bergbehörde abzugeben, welche für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat. — § 12. Der Bergbehörde sind von jedem Risse, sowie nach Befinden auch von den Winkelbüchern, auf Verlangen, Copien zuzustellen. Es werden jedoch die Kosten für solche aus Staatscassen bestritten. — § 13. In einzelnen Fällen, wo es nach dem Ermessen der Bergbehörde wegen der Unbedeutenheit des Baues oder aus andern Rücksichten unbedenklich erscheint, wird das betreffende Ministerium auf Ansuchen die Anfertigung von Grubenrissen ganz oder unter gewissen Modificationen erlassen. — § 14. Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf die bereits bestehenden unterirdischen Kohlenwerke Anwendung. — Zu der ersten Anfertigung der Grubenrisse wird, insofern eine solche nicht bereits befohlen worden sein sollte, eine einjährige Frist von Bekanntmachung dieser Verordnung an gestattet. — §. 15. Die betreffenden Obrigkeiten (§ 22 des Mandats vom 10ten September 1822 und § 23 des Mandats vom 2ten April 1830) haben Amtshalber und resp. unter Berücksichtigung der ihnen (nach § 27 ibid.) zugehenden Revisionsprotocolle der Bergbehörde oder auch auf deren besondern Antrag Obsicht zu führen, daß bei den unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Kohlenwerken den Vorschriften dieser Verordnung genau nachgegangen werde, und daher nöthigenfalls gegen diejenigen, welche sich eine Vernachlässigung zu Schulden bringen, die Gebühr zu verfügen, in Fällen aber, wo die Mitwirkung der Bergbehörde erforderlich ist, diese zu requiriren. Dresden, am 19ten Juni 1850. — Die Ministerien des Innern und der Finanzen. v. Friesen. Behr. — Neubert.

T.

Tabak. Gesetz, die Tabaksteuer betr., vom 4. Decbr. 1833. — Verordnung, die Erhebung und Controle der Tabaksteuer betr., vom 5. April 1834. — Verordnung die in Folge des neuen Münzsystems erforderlich werdende Umrechnung der Geldsätze bei mehreren indirecten Abgaben betr., vom 16. Novbr. 1840. — Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838.

Tharandt. Landwirthschaftliche Nachricht über die königl. Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt. Durch die enge Verbindung, in welcher die hiesige landwirthschaftliche Lehranstalt mit der forstwirthschaftlichen steht, ist den Studirenden eine günstige Gelegenheit geboten, sich neben der landwirthschaftlichen auch eine vollkommene forstwirthschaftliche Ausbildung zu erwerben. Ueber die Unterrichtsgegenstände selbst giebt der Lehrplan nähere Auskunft. Unter den Lehrhülfsmitteln, welche der Anstalt zu Gebote stehen, sind die lediglich als Versuchs- und Demonstrations-Wirthschaft benutzte Gutswirthschaft des Folgengutes, das ebenso schöne, als zweckmäßige chemische Laboratorium in dem neuen Akademiegebäude, die in neuerer Zeit wesentlich ver-

mehrte landwirthschaftliche Modellsammlung, die naturwissenschaftlichen Sammlungen und der botanische Garten besonders hervorzuheben. Auch bietet die Umgegend mannigfache Gelegenheit für Excursionen dar, um aus intelligent betriebenen Wirthschaften, Schäfereien und technischen Gewerbsanstalten Nutzen ziehen zu können. Ueber diese Lehrmittel und über die Art ihrer Benutzung, wie über die Grundansichten, von welchen hier bei den Vorlesungen über Landwirthschaft, und die mit derselben in Zusammenhange stehenden Wissenschaften ausgegangen wird, behalte ich mir spätere, besondere Mittheilungen vor, da der Raum dieses Buches dies jetzt nicht gestattet. — Die Aufnahme von Landwirthen des In- und Auslandes findet sowohl beim Beginn des Sommer-, als auch des Wintersemesters statt. — Nach § 6 des Akademie-Planes vom 5. Februar 1846 muß jeder Aufzunehmende: 1) wenigstens das 17. Lebensjahr erfüllt haben; 2) einen Geburts- und Heimathsschein; 3) gute Zeugnisse über sein zeitheriges sittliches Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich zuletzt wesentlich aufgehalten, und der Lehranstalt, welche er besucht hat, und 4) im Falle er noch nicht selbstständig ist, auch eine von seinem Vater oder Vormunde ausgestellte, obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung über die Erlaubniß zum Besuche der Akademie beibringen; 5) sich mindestens bereits ein Jahr mit der Landwirthschaft praktisch beschäftigt haben, und im Allgemeinen diejenige Vorbildung nachweisen, welche erforderlich ist, um die Vorlesungen gehörig verstehen zu können. — Als Maßstab für jene Vorbildung wird zunächst noch die wissenschaftliche Vorbildung angesehen, welche zum Eintritt in die oberste Classe der Gymnasien oder Realschulen und der ihnen gleichstehenden sonstigen Bildungsanstalten erfordert wird. — Der vollständige Cursus ist zweijährig. Diejenigen Studirenden, welche einen vollen Cursus nicht durchmachen wollen, worüber gleich bei der Anmeldung die nöthige Erklärung abzugeben ist, können als Extraner aufgenommen werden, eine Einrichtung, welche namentlich deshalb getroffen worden ist, um Männer vorgerückteren Alters und reiferer Bildung die Gelegenheit nicht abzuschneiden, hier noch specielle gewerbliche Studien zu machen. — Die Honorare betragen für alle Vorlesungen halbjährlich 25 Thlr. bei Inländern, 37½ Thlr. bei Ausländern, die Inscriptionsgebühren 4 Thlr., und der ganze, mit dem Besuch der hiesigen Akademie verbundene jährliche Kostenaufwand dürfte, je nach den Bedürfnissen und Anforderungen des Einzelnen, ungefähr zu 200 — 300 Thaler anzunehmen sein. — **Die landwirthschaftliche Lehre an der Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt.** Die Grund- und Hilfswissenschaften werden an der Tharandter Akademie für die Studirenden der Landwirthschaft und die der Forstwirthschaft in der Hauptsache gemeinschaftlich vorgetragen, und es mag deshalb, um eine Uebersicht über die einzelnen Disciplinen, welche überhaupt hier für Landwirthe gelehrt werden, oder von diesen zu benutzen sind, zu gewähren, zunächst der ganze Lehrplan in einer allgemeinen Uebersicht, nach den Jahrescoursen geordnet, vorausgehen. **Erstes Jahr.** (Cl. I.) a) Grund- und Hilfswissenschaften. — Reine und angewandte Arithmetik und Algebra, 4 Stunden im Sommer. — Planimetrie und niedere Meßkunde, 4 Stunden im Winter. — Plan- und Bauzeichnen, 3 St. im S., 4 St. im W. — Physik, 4 St. im S., 1 St. im W. — Theoretische und technische Chemie, 4 St. im S. — Atmosphärologie und Klimatologie, 2 St. im S. — Gebirgskunde (Mineralogie), 4 St. im W.

Allgemeine Botanik, 4 St. im S. — Zoologie, 3 St. im W. — b) Fachwissenschaften. — Encyclopädie der Landwirthschaft, 1 St. im W. — Encyclopädie der Forstwissenschaft, 3 St. im S. — Landwirthschaftl. Pflanzenbaulehre, 5 St. im S. — Viehzuchtlehre, 3 St. im W. — Forstschutz, 1 St. im W. — Jagdverwaltungskunde, 1 St. im W. — Zweites Jahr. (Cl. II.) a) Grund- und Hilfswissenschaften. — Trigonometrie und höhere Meßkunde, 4 St. im S. — Stereometrie und Forstmathematik, 3 St. im W. Plan- und Bauzeichnen, verbunden mit landwirthschaftlicher Baukunde, 3 St. im S., 4 St. im W. — Pflanzenphysiologie, 3 St. im S., 1 St. im W. Besondere Botanik für Landwirthe, 2 St. im S. — Besondere Botanik für Forstwirthe, 2 St. im S. — Agriculturchemie und Bodenkunde, 4 St. im W. — Insectenkunde, 1 St. im S., 2 St. im W. — Volkswirthschaftslehre, 3 St. im S. — Rechtskunde für Forst- und Landwirthe, 3 St. im W. — Geschäftsstyl, 2 St. im S. — Landwirthschaftl. Thierheilkunde, 2 St. im S., 2 St. im W. — b) Fachwissenschaften. — Landwirthschaftl. Betriebslehre, mit Einfluß der Lehre von der Buchführung und der Veranschlagung, 3 St. im W. — Waldbau, 4 St. im S. — Forstbenutzung und Forsttechnologie, 3 St. im S. — Forsteinrichtung, 2 St. im W. — Forst- und Jagd-Geschichte und Literatur, 2 St. im W. — Staatsforstwissenschaft, 2 St. im W. — Die vorausbestimmten naturhistorischen oder forstlichen Repetitorien finden erstere 2 Stunden im Winter und letztere 3 Stunden im Sommer und 2 Stunden im Winter statt. Außerdem aber werden zu verschiedenen Zeiten in den meisten Lehrgegenständen noch besondere Examinatorien und gelegentliche Conservatorien gehalten. — Von den praktischen Uebungen und Demonstrationen werden die für Land- und Forstwirthe in der Regel jeden Sonnabend vorgenommenen, und die naturhistorischen Excursionen an einem andern Wochentage Nachmittags im Sommer für beide Jahrescourse, vorzugsweise jedoch für den ersten. — Für das zweite Jahr sind besonders bestimmt: Praktische Meßkunde für Landwirthe, einen Nachmittag im Sommer. — Praktische Meßkunde für Forstwirthe, einen Nachmittag im Sommer. — Chemisches Practicum, 8 St. im W. u. S. — Taxationsübungen für Forstwirthe, an einem Nachmittag im Sommer. — Praktische Unterweisung in der Wald- und Gartenbaumzucht, welche im Forstgarten zu den geeigneten Jahreszeiten ertheilt wird. — Im Winter finden außerdem Jagdübungen und im Sommer Schießübungen statt. — Unter das Lehrerpersonal der Königl. Akademie sind gegenwärtig diese Vorträge und praktischen Uebungen in folgender Weise vertheilt: Oberforstrath v. Berg: Encyclopädie der Forstwissenschaft; Forsteinrichtung; Forstbenutzung und forstl. Technologie; Staatsforstwissenschaft; Forst- und Jagd-Geschichte und Literatur; praktische Beschäftigungen. — Professor Dr. Schober: Volkswirthschaftslehre; Encyclopädie der Landwirthschaft; landw. Pflanzenbaulehre; Viehzuchtlehre; landwirthschaftliche Betriebslehre, mit Einschluß der landw. Buchführung und Veranschlagung; praktische Beschäftigungen. — Prof. Roßmäßler und in dessen Vertretung Dr. Reichenbach: Botanik, Pflanzenphysiologie; Zoologie; Insectenkunde; naturhistorische Repetitorien und Excursionen. — Forstinspector Cotta: Waldbau; Forstschutz; Jagdverwaltungskunde; Taxationsübungen; forstliche Repetitorien; praktische Beschäftigungen. — Professor Preßler: die mathematischen Wissenschaften; Plan- und Bauzeichnen; Baukunde. —

Professor Dr. Stöckhardt: theoretische und technische Chemie, Agriculturchemie und Bodenkunde; chemisches Prakticum. — Dr. Krutzsch: Physik; Geognosie und Geologie; Mineralogie; Atmosphärologie und Klimatologie. — Professor Dr. Pieschel: landw. Thierheilkunde. — Akademiesecretair Fritzsche und in dessen Vertretung Amtsactuar Graf zu Lippe: Rechtskunde. — Dr. Reum: praktische Unterweisung in der Wald- und Gartenbaumzucht. Aus dem Inhalte dieses Lehrplans geht hervor, was hier gelehrt wird, aber nicht, wie es gelehrt wird. Um auch hiervon ein Bild zu entwerfen, soll hier zunächst nur der landw. und der chemische Unterricht herausgegriffen werden, wodurch die Hauptbestandtheile des überwiegend und zum Theil allein für Landwirthe berechneten Unterrichts zu charakterisiren sein werden. — 1) Der landwirthschaftliche Fachunterricht und die landwirthschaftlichen Unterrichtsmittel. — Die landwirthschaftlichen Fachvorlesungen beginnen mit der Encyclopädie der Landwirthschaft. In ihr wird eine kurze, auf das Materielle eingehende Uebersicht über den ganzen Umfang und die einzelnen Theile der Landwirthslehre von dem Standpunkte ihrer gegenwärtigen Entwickelung ausgegeben, theils um dadurch für das speciellere Studium derselben vorzubereiten, theils um nach Vollendung des letztern eine die zusammenhängende Uebersicht und die Verarbeitung des Gelernten befördernde Wiederholung zu bemerken. Namentlich aber wird hierbei gesucht, überall den Zusammenhang der Grund-, Hilfs- und Nebenwissenschaften mit der Landwirthschaftslehre so nachzuweisen, daß in dem Lernenden auch von dieser Seite her das Vermögen zu einer fruchtbaren Verwendung für das Fachwissen herangebildet wird. Um möglichst jenen verschiedenen Zwecken zu genügen und namentlich auch das zuletzt Berührte zu erreichen, läßt man diese Vorlesung in eine Reihe von einzelnen unter sich aber in Zusammenhang stehenden Vorträgen zerfallen, deren jeder einen bestimmten Theil des landw. Wissens und Könnens in das Auge faßt. An diese Vorträge schließen sich die Vorlesungen über den ersten Haupttheil der Landwirthschaftslehre, die landwirthschaftliche Gewerbslehre an, welche in zwei Vorlesungen über Pflanzenbaulehre und Viehzuchtlehre vorgetragen werden. Jede dieser Vorlesungen zerfällt wieder in einen allgemeinen und einen besonderen Theil, in welchem ersteren die allgemeinen Grundsätze und Regeln entwickelt, im letzteren dagegen die besonderen Grundsätze und Regeln erörtert werden. Es wird hierbei überall, und namentlich in den beiden allgemeinen Theilen, auf den Erkenntnissen, welche sich aus dem Studium der Grund- und Hilfswissenschaften ergeben, unmittelbar fortzubauen gesucht, um so alle übrigen Studien in dem unmittelbaren Fachstudium vereinigt hervortreten zu lassen. — Den Schlußstein der landw. Fachvorlesungen bildet die landwirthschaftliche Betriebslehre, welche den zweiten Haupttheil der Landwirthschaftslehre ausmacht. Diese lehnt sich unmittelbar an die Volkswirthschaftslehre an und entwickelt, von den Erkenntnissen dieser und der landw. Gewerbslehre ausgehend, die Lehre von der Einrichtung und Leitung des landw. Betriebes, indem sie diese in eine Reihe von Abschnitten zusammenfaßt, welche von den Bestimmgründen für die Einrichtung des landw. Betriebes im Allgemeinen, vom Landgute, von dem in der Landwirthschaft angelegten Capitale, von der landw. Arbeit und den einzelnen Zweigen des landw. Betriebes handeln. Hieran schließen sich, als besondere Theile, die Lehre von der landw. Buchführung und der landw. Veranschlagung, wobei neben der Entwickelung der

leitenden Grundsätze und der Anleitung zur Ausführung vorzüglich darnach gestrebt wird, auf die Ueberzeugung hinzuführen, daß nur ein sorgfältiges Berechnen der einzelnen Unternehmungen und Ergebnisse einen festen Anhalt für jene und eine sichere Beurtheilung dieser ermöglicht. — Bei sämmtlichen Vorlesungen wird im Allgemeinen das System festgehalten, welches in Schober's Lehrbuch der Landwirthschaft zu Grunde gelegt ist. Dieses Buch wird auch deshalb den Studirenden als Hilfsmittel für das neben den Vorlesungen erforderliche Privatstudium bezeichnet, und in den Vorträgen selbst wird auf dasselbe nach Bedarf und in dem Sinne verwiesen, um für das Privatstudium eine Anleitung zu geben. — An die Vorlesungen reihen sich conversatorische Besprechungen theils während derselben, wie es das Bedürfniß dann erfordert, wenn das Eine oder Andere noch nicht vollständig aufgefaßt worden ist, theils werden am Schlusse jeden Semesters, wenn das durch die noch übrig bleibende Zeit gestattet wird, eine Reihe von Stunden zur conversatorischen Wiederholung des Vorgetragenen verwendet, und endlich bietet sich auch hierzu bei Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft und bei Excursionen in andern Wirthschaften ausreichende Gelegenheit dar. — Zur Erläuterung der Einzelnheiten aus den Vorlesungen über Pflanzenbau und Viehzucht dient vorzüglich das Material, welches hierfür durch die Einrichtung und Benutzung der Folgengutswirthschaft dargeboten wird, und insoweit dieses nicht ausreicht, der Besuch anderer Wirthschaften, und endlich werden neben den erforderlichen Abbildungen die landw. Sammlungen bei den Vorlesungen selbst und neben diesen für den Zweck der Erläuterung benutzt, wie dies namentlich rücksichtlich der landw. Geräthschafts- und Modellsammlung der Fall ist. Diese ist in den letzten Jahren sehr vermehrt worden und enthält neben einer Anzahl von im Großen ausgeführten und bei Demonstrationen und Versuchsarbeiten in Anwendung kommenden Gespanngeräthschaften und Werkzeugen zur Handarbeit gegenwärtig 114 Modelle, durch welche die wichtigsten Geräthschaftsgruppen mit ihren abweichenden Constructionen, wie die Gruppe der Pflüge, Eggen, Walzen, Schleifen, Behack- und Behäufelwerkzeuge, Untergrundspflüge, Düngergeräthschaften, Fahrgeräthe, Säemaschinen, Maschinen zur Zubereitung des Futters, — wie Häcksel- und Wurzelwerkschneiden, Wurzelwerk-Waschmaschinen, Haferquetschen u. dergl. mehr, — Erndtegeräthschaften, Dreschmaschinen und Getreidereinigungsmaschinen, Stall- und Melkereigeräthe rc., ziemlich genügend repräsentirt werden. Ferner besitzt diese Sammlung einige Modelle für landw. Anlagen, z. B. von Schafwäschen und Geschirrmagazinen, und endlich eine Anzahl von Apparaten zu Untersuchungen verschiedener Milchmesser, einen Kleinert'schen Wollmesser und einen Kraftmesser von Lindig zur Ermittelung der Zugkraft. — Als Erläuterung für die Lehren der Betriebslehre werden vorzüglich die in der akademischen Gutswirthschaft sich geltend machenden Verhältnisse, die Buchführung derselben, von den Studirenden selbst nach gegebenen Anhaltspuncten zu entwerfende Einrichtungspläne, Berechnungen und Veranschlagungen und endlich auch diejenigen Beobachtungen benutzt, welche in Bezug auf Betriebs-Verhältnisse bei Gelegenheit von Excursionen in anderen Wirthschaften gemacht werden. Die landw. Excursionen finden im Sommer jeden Sonnabend statt und im Winter in der Regel an demselben Tage, während im Sommer auch die Nachmittage zu Gängen nach dem Folgengute benutzt werden, um an demselben Tage noch solche Beziehungen in der Wirthschaft

selbst zu erläutern, welche in der Vorlesung besprochen wurden. Jeden Winter werden auch die königlichen Stammschäfereien zu Lohmen und Rennersdorf besucht, um diese zu Demonstrationen über Wollkunde zu benutzen. Uebrigens findet endlich auch für Excursionen in fremde Wirthschaften jedes Mal eine besondere Vorbereitung statt, indem die Studirenden im Voraus auf das aufmerksam gemacht werden, was vorzügliches zu beobachten sein wird und ebenso findet nach Bedarf nachher noch eine besondere Besprechung des Geschehenen statt, um den relativen Werth und den organischen Zusammenhang des Wahrgenommenen näher festzustellen, insofern dies nicht während der Excursion selbst geschehen konnte. — 2. Der chemische Unterricht und die chemischen Unterrichtsmittel. — Der gesammte chemische Unterricht an der hiesigen Akademie bildet ein in sich abgerundetes, auf den Zeitraum eines Jahres berechnetes Ganzes; er umfaßt allgemeine Chemie mit chemischer Technologie und Agriculturchemie mit Bodenkunde. Die Anordnung und Vertheilung des Lehrstoffs ergiebt sich aus folgender Uebersicht: I. Allgemeine Chemie mit chemischer Technologie (Sommersemester.) — Diese beschränkt sich auf den physikalischen und unorganischen Theil der Chemie, welcher nach der in „Stöckhardts Schule der Chemie“ angegebenen Methode vorgetragen wird. Die den Land- und Forstwirth interessirenden technischen Beziehungen werden an den geeigneten Stellen eingeschaltet; beim Wasser z. B. die Prüfung des Wassers, die Reinigung desselben, die Dampfkochung &c.; bei der Kohle die Heizkraftbestimmung der verschiedenen Brennmaterialien, die Construktion der Feuerungsanlagen, die Beleuchtung &c; bei den Alkalien die Zusammensetzung der Pflanzenaschen, die Darstellung von Lauge, Seife &c.; bei der Thonerde die Verwitterung der Felsarten, die Prüfung der Bodenarten, die Darstellung von Ziegeln &c. — II. Allgemeine Agriculturchemie (Wintersemester.) — Man kann die Aufgabe, welche die allgemeine Agriculturchemie zu lösen hat, in folgende drei Fragen einkleiden: Was schafft die Natur in den Pflanzen? Wo schafft sie es? und wie schafft sie es? Danach zerfällt diese Disciplin naturgemäß in folgende drei Unterabtheilungen, die zugleich die Reihenfolge und Behandlung angeben, die in den diesfallsigen Vorträgen festgehalten werden: — a) Organische Chemie. Nähere Bestandtheile des Pflanzenreichs. Pflanzenfaser (Holz, Bast &c.), Gummi, Zucker, Eiweißartige Pflanzenstoffe. Geistige Gährung (Bier, Branntwein). Saure Gährung. Fette, flüchtige Oele. Organische Säuren und Basen. Farbstoffe &c. Elementarbestandtheile der Vegetabilien. Veränderung der Pflanzenstoffe durch Verbrennung, Verwesung und Fäulniß (Humus, Torf, Steinkohle &c.). Nähere Bestandtheile der Thierkörper. — b) Bodenkunde. Veränderung der mineralischen Stoffe durch Verwitterung. Erde. Ackererde. Verschiedenheit derselben in physikalischer und chemischer Beziehung. Untersuchung derselben. Untergrund und Bodendecke. Verbesserungsmittel des Bodens &c. — c) Specielle Agriculturchemie. Allgemeine Bedingungen des Pflanzenlebens. Entwickelungsstufen des Vegetationsprocesses. Hauptnahrungsmittel der Pflanzen (Kohlensäure, Wasser, Ammoniaksalze, Humus, unorganische Salze oder Aschenbestandtheile &c.). Erhöhung des Bodenertrags durch die Cultur. Brache (Waldstreu?) Fruchtwechsel. Bewässerung. Düngung. Specielle Betrachtung der Düngemittel &c. — Es könnte beim ersten Blick vielleicht scheinen, als sei die Masse des Lehrstoffes zu groß für ein Semester; dagegen ist jedoch

zu bemerken, daß einerseits das Wintersemester an der hiesigen Akademie beträchtlich länger ist als das Sommersemester; andrerseits aber die Studirenden die bezüglichen Grund- und Vorbereitungswissenschaften, nämlich: allgemeine Chemie, Physik, Atmosphärologie und Klimatologie, Mineralogie, Geognosie und Geologie bereits getrieben haben, ehe sie zu der Agriculturchemie gelangen. Welche bedeutende Concentration der Lehrstoffe der Bodenkunde und Agriculturchemie hierdurch erfahren muß, läßt sich recht augenfällig darthun, wenn man aus den Lehr- und Handbüchern der Bodenkunde und Agriculturchemie oder Forstchemie alles Das ausscheidet, was diesen Hilfs- und Vorbereitungswissenschaften angehört (was also hier nur repetitorisch zu behandeln ist), und auf diese Weise das eigentlich Bodenkundliche und eigentlich Agriculturchemische isolirt; man wird dann finden, daß das Letztere nur 1/4 bis 1/3, ja oft noch weniger von dem Gesammtinhalte dieser Werke ausmacht. Bei der ersten Unterabtheilung wird das Technische, ebenso wie in dem ersten Cursus, an den betreffenden Stellen eingeschaltet. Eine speciellere Erörterung der für den Landwirth besonders wichtigen technischen Partien, z. B. der Stärkefabrikation, Brauerei, Brennerei &c., ist besonderen Vorträgen vorbehalten.

III. Praktische Arbeiten im Laboratorium. — Haben die Laboratorien und chemischen Praktica an den allgemeinen Bildungsanstalten den Zweck, einerseits den Studirenden Gelegenheit zu geben, um sich auf dem für die Chemie einzig möglichen Wege des Selbstarbeitens zur wissenschaftlichen Sicherheit und Selbstständigkeit emporzuschwingen, anderseits dem betreffenden Lehrer die Mittel darzubieten, um durch eigne Forschungen wie durch die der unter seiner Leitung stehenden Schüler, so weit dies die Umstände gestatten, das Seine zur Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft beizutragen, so tritt bei den Bildungsanstalten, welche eine specielle Fachbildung zu erstreben haben, noch der specielle Zweck hinzu, nach den beiden eben angedeuteten Richtungen hin das chemische Wissen und Können ersprießlich und fruchtbar für das betreffende Fach zu machen. Das chemische Laboratorium unserer Akademie und die darin auszuführenden praktischen Arbeiten sollen demnach dazu dienen: a) um das theoretische chemische Wissen der Studirenden durch eigne productive Thätigkeit zu größerer Klarheit und Festigkeit zu bringen; — b) um gestützt auf dieses allgemeine theoretische „Wissen" und praktische „Können" die für den Land- und Forstwirth wichtigen speciellen chemischen Beziehungen ebenso durch synthetische als analytische Versuche durch die Studirenden selbst genau durchforschen zu lassen; — c) um dem Lehrer Gelegenheit und Mittel zur Anstellung von Untersuchungen und Versuchen darzubieten, welche der Wissenschaft und ihrer Anwendung auf die Praxis förderlich zu werden versprechen. — Nach dem Mitgetheilten werden die Studirenden bei ihrem Eintritte ins chemische Practicum hauptsächlich mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche mehr um des pädagogischen Nutzens willen betrieben werden (z. B. Darstellung von Säuren, Basen, Salzen, Gasen &c., einfache analytische Uebungen &c.), während die bereits weiter vorgeschrittenen Praktikanten hauptsächlich in professioneller Beziehung nützliche Arbeiten auszuführen haben (z. B. Bereitung von Stärke, Zucker, Weingeist, Holzessig, Harzen, Oelen &c., Untersuchung von Pflanzenaschen, Bodenarten, Düngemitteln, Kalksteinen, Mergelarten &c.). — Uebrigens werden die auf die Erreichung des erstgedachten Lehrzwecks abzielenden Arbeiten meist so ausgewählt, daß sie

wenn auch kein direct forstliches oder landwirthschaftliches Interesse, so doch ein allgemein praktisches Darbieten und Gegenstände und Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens betreffen.

Theilbarkeit des Grundeigenthums. Gesetz vom 30. November 1843. (G. S. S. 235.) I. Theilbarkeit der Rittergüter. § 1. Von einem Rittergute oder einem andern bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budissin zu Lehn gehenden Gute darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grund und Boden mit Ausschluß der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. II. Theilbarkeit der übrigen Grundstücke. § 2. Nur die innerhalb der ländlichen Gemeindbezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derselben einer Beschränkung unterworfen. Dagegen findet eine solche Beschränkung nicht statt: 1) bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken; 2) bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken; 3) bei Dorf-Auen oder Angern und Gemeindegrundstücken. § 3. Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. § 4. Es finden aber in folgenden Fällen von den § 3 enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen statt: 1) bei Weinbergsgrundstücken; 2) im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parcellen das Grundstück, welches die geringere enthält, sich nicht über ein Achttheil seiner der Regel nach unzertrennlichen Steuereinheiten verringert; 3) zum Zwecke des Betriebs der Handelsgärtnerei; 4) bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken; 5) bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser, insofern ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfniß an Wohnungen am Orte vorhanden ist; 6) bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements; 7) bei Abtrennungen zu wirthschaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wiesenbewässerungen, zu Aufbau von Wirthschaftsgebäuden und zur Vergrößerung von Hofräumen, sowie zur Abrundung des Gutsumfangs. Es darf jedoch aus allen diesen unter 3, 5 und 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ein Achttheil der § 3. für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden. III. Allgemeine Bestimmungen. § 5. Den Regierungsbehörden bleibt es vorbehalten, über die gesetzlichen Bestimmungen § 1, 3 und 4 hinaus dispensationsweise Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten. § 6. Bis zur Vollendung der Grund- und Hypothekenbücher werden zu dem Complexe eines geschlossenen Guts oder Grundstücks alle diejenigen einzelnen Parcellen gerechnet, welche zeither rechtlich dazu gehörten. Nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher werden diese letztern für die geschlossenen Zubehörungen zum Anhalten genommen. § 7. Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt. Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder sonstige walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Com-

plexe consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften in § 1 und 3 unverändert ein. Entstehen auf Apußien oder andern walzenden Grundstücken neue Nahrungen, so bilden die Steuereinheiten, welche nach der in Gemäßheit der Vorschrift § 21 des Gesetzes über Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9. September 1843, erfolgenden neuen Steuerregulirung auf ihnen und dem dazu gehörigen Grund und Boden haften, einen neuen geschlossenen Complex, auf welchen bei künftigen Dismembrationen die § 1 und 3 enthaltenen Beschränkungen ebenfalls Anwendung finden. § 8. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr statt, es kann sich jedoch ein solches ausdrücklich bedungen werden. § 9. Hinsichtlich der Competenzverhältnisse bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1835, § 24 und wird das Weitere im Verordnungswege festgesetzt werden. § 10. Auch erlischt die § 14 des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Specialcommissionen ertheilte Competenz zu Repartion der Steuern, und sind auch die dort erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks künftig wie Desmembrationsfälle anderer Art und daher, lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln, jedoch Kosten dabei, unter Beobachtung der Bestimmungen in § 42 des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9. Septbr. 1843, nicht zu liquidiren. § 11. Alle das Dismembrationswesen angehende frühere gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. —

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend; vom 30. November 1843. (G. S. S. 258). Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr., wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet: § 1. Die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung nach den Bestimmungen des Gesetzes § 1, 2, 3 und 4 statthaft sei, steht, soviel die im § 1 gedachten Güter anlangt, der betreffenden Kreisdirection und im Uebrigen der Ortsobrigkeit als Verwaltungsbehörde und in höherer Instanz beziehendlich der betreffenden Kreisdirection und dem Ministerium des Innern zu. § 2. Ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Sept. 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., eine Vertheilung oder neue Regulirung der Steuern erforderlich; so ist solche von der Steuerbehörde und daher in den Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, vom Stadtrathe, wegen aller übrigen Orte aber von der betreffenden Bezirkssteuereinnahme zu bewirken. Wegen Vertheilung der Ablösungsrenten bewendet es bei der Verordnung vom 15. Febr. 1841 (G. u. Vbl. No. 12, S. 15), jedoch mit Ausnahme des im § 2 der Gesammtcanzlei zu Glauchau und den Oberlausitzer Vierstädten ertheilten Auftrags, welcher in Gemäßheit des Schönburgischen Erläuterungsrecesses vom 9. Octbr. 1835, Abschnitt III, § 7 und des Oberlausitzer Particularvertrags vom 17. November 1834, § 25, vom 1. Januar 1844 ab auf die Kreissteuerräthe resp. des 3. und 4. Steuerkreises übergeht. Die zweite und dritte Instanz in dieser Beziehung bilden resp. die betreffenden Kreissteuerräthe und das Finanzministerium. § 3. Die Beurtheilung, ob derjenige, welcher eine Grundstücksabtrennung vornehmen will, an sich, sowie in Ansehung des abzutrennenden Grundstücks dispositionsfähig oder dispositionsberechtigt sei, in-

gleichen die Wahrnehmung der Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer dritter Interessenten, und die in diesen privatrechtlichen Beziehungen vorzunehmenden Erörterungen und Regulirungen gehören vor die Grund- und Hypothekenbehörden. Dahin gehört auch die Vertheilung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten; wegen fiscalischer Gefälle dieser Art hat sich die Grund- und Hypothekenbehörde mit dem betreffenden Rentamte einzuvernehmen. § 4. Die verhältnißmäßige Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten ist bei den im § 1 gedachten Gütern von der Kreisdirection und wegen der unter II, § 2 ff. des Gesetzes bemerkten Güter und Grundstücke von der Ortsverwaltungsbehörde, soweit nöthig nach vorheriger Befragung der Betheiligten und Vernehmung mit dem betreffenden Rentamte zu bewirken. § 5. Dismembrationsgesuche sind bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzubringen. Das Anbringen muß enthalten: a) die Angabe der zum betreffenden Grundstückscomplexe pertinentialiter (§ 6 und 7 des Gesetzes) gehörigen Parcellen unter Beifügung eines diese Parcellen vollständig enthaltenden Extracts aus dem Flurbuche; b) die specielle und genaue Angabe der davon zu veräußernden Parcellen oder Parcellentheile nach Nummer und Flächeninhalt, ferner die Angabe der Namen ihrer Erwerber, und — wenn letztere schon im Orte angesessen sind — der Nummern, unter welchen sie im Grundsteuerheberegister vorkommen; c) die Angabe der auf dem ganzen Complexe haftenden Reallasten, einschließlich der etwaigen, zur Landrentenbank wirklich noch abzuführenden Renten, unter Bemerkung des Termins, an welchem sie zum erstenmal an die Landrentenbank einzuzahlen gewesen sind. Abgaben, welche (z. B. wegen eines Realrechts) sonst auf dem zu zertrennenden Grundstücke haften, sind besonders zu verzeichnen. Hat der Besitzer des Complexes zu den verzeichneten Reallasten Zubußen von Andern zu empfangen, so sind auch diese mit anzugeben. Auch ist d) in Fällen, wo mit der Dismembration eine Parcellenzergliederung verknüpft ist, eine Handzeichnung beizufügen, welche die zu theilende Parcelle, oder den zu zergliedernden Complex mehrer neben oder hinter einander gelegenen Parzellen, sowie die Grenzlinien oder die Figur und Lage der abzutrennenden Theile bildlich darstellt, und nach beendigter Dismembrationsregulirung als Beilage zum Flurbuche an die Steuerbehörde abzugeben ist. Die Richtigkeit der Angaben sub a muß, bis die anzulegenden Grund- und Hypothekenbücher beendigt sind, von den Ortsgerichtspersonen (in Städten von zwei diesfalls verpflichteten und flurkundigen Landwirthschaftsverständigen) bestätigt sein. Ist die Grund- und Hypothekenbehörde nicht zugleich selbst die Verwaltungsbehörde und beziehendlich die Steuerbehörde, so hat sie, dafern sie in Hinsicht auf Dispositionsfähigkeit und Dispositionsberechtigung des Ansuchenden die Dismembration nicht als unstatthaft erkennt, zunächst der Verwaltungsbehörde die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob die Dismembration im öffentlichen Interesse nach Anleitung des gegenwärtigen Gesetzes zuläßig sei, zu überlassen und dabei zu bemerken, ob ihrerseits es annoch einer Wahrnehmung der Rechte hypothekarischer Gläubiger oder anderer dritter Berechtigter bedürfe. Findet die Verwaltungsbehörde die Dismembration statthaft, so hat hierauf, dafern es einer solchen überhaupt bedarf, zuförderst die Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse von der Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, sodann ist der Steuerbehörde beziehendlich die Vertheilung der Steuern und Ablösungsrenten, sowie

nach Befinden die etwa erforderliche neue Regulirung der Steuern anheimzustellen und zuletzt hat die Verwaltungsbehörde die Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten zu bewirken. Sind bei einer Dismembration die Verhältnisse von der Art, daß die Statthaftigkeit der Dismembration nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von vorn herein nicht zu bezweifeln steht, so ist dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde überlassen, sogleich die wegen Wahrnehmung der Rechte hypothekarischer Gläubiger und anderer dritter Berechtigten erforderlichen Erörterungen, so weit nöthig anzustellen, und nach dessen Erfolg erst die Acten an die Verwaltungsbehörde Behufs der über die Statthaftigkeit der Dismembration zu fassenden Entschließung abzugeben; erfolgt diese Entschließung in der erwarteten Maße, so werden die Acten dann von der Verwaltungbehörde unmittelbar an die Steuerbehörde abgegeben. In allen Fällen haben die Akten schließlich an die Grund- und Hypothekenbehörde zurückzugelangen, damit von selbiger sodann die Confirmation des Veräußerungsvertrags, oder künftig nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher die Abschreibung des Trennstücks und beziehendlich die Zuschreibung desselben zu einem andern Grundstücke mit welchem es consolidirt wird, oder die Eintragung des neuen Besitzers auf einem für das Trennstück anzulegenden besondern Folium im Grund- und Hypothekenbuche vorgenommen werden kann. — § 6. Die Ortsverwaltungsbehörde hat sich zu den ihr obliegenden Erörterungen, so weit nöthig, der ihr untergeordneten ortskundigen Organe auf dem Lande der Ortsgerichtspersonen zu bedienen. Die Bezirkssteuereinnahmen und Stadträthe derjenigen Städte, welchen die Steuerverwaltung obliegt, haben die Entschließung wegen der von ihnen bewirkten Vertheilung und etwaigen sonstigen Regulirung der Steuereinheiten von dem betreffenden Kreissteuerrathe einzuholen. — § 7. Ist eine Berainung nach dem Ermessen der Steuerbehörde erforderlich, so genügt es in der Regel, wenn diese unter Concurrenz der Betheiligten, durch die im § 6. gedachten Organe bewirkt wird. Vom Erfolge haben diese der Grund- und Hypothekenbehörde Anzeige zu erstatten. — § 8. Ist zugleich die Erbauung neuer Gebäude in Frage, so ist den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften und beziehendlich den Vorschriften des Generalis v. 14. Nov. 1825 wegen Erbauung neuer Wohnhäuser unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter und den dießfalls ergangenen Anweisungen nachzugehen. — § 9. So wie überhaupt auf thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Bedacht zu nehmen ist, so ist auch die nöthige Vernehmung unter den betreffenden Behörden durch Mittheilung der Akten mittelst kurzer Registratur zu bewirken, und in dieser selbst das Erforderliche anzumerken, oder durch beglaubigte Abschriften aus den zu haltenden besondern Akten aktenkundig zu machen. — § 10. Alle Dismembrationen, welche zwar bis zum 31. Dec. 1843 verhandelt, aber von Seiten des Kreissteuerraths noch nicht genehmigt worden, sind nicht mehr kreissteuerräthlicher Genehmigung zu unterwerfen, sondern nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen und an die betreffenden Behörden abzugeben. — § 11. In Ansehung des Liquidirens der Kosten bei den Verwaltungsbehörden bewendet es bei den Bestimmungen im § 42. des Gesetzes die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. Sept. 1843 und im § 23. der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Oct. 1843. — § 12. Im Uebrigen hat in Ansehung der Lehngüter des Markgrafthums Oberlausitz das Appella-

tionsgericht zu Budissin bei der ihm nach § 3. gegenwärtiger Verordnung als Grund- und Hypothekenbehörde zustehenden Beurtheilung der Dispositions-berechtigung die besonderen Lehnsverhältnisse in der Oberlausitz und die den Vasallen hiernach zustehende größere Dispositionsfreiheit zu beachten. — § 13. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit.

Aufhebung der rücksichtlich der Erwerbung von Grundstücken bestandenen Beschränkungen. Gesetz, (aus dem Justizministerium) die Abänderung einiger auf Lehne- und Rittergüter sich beziehenden Bestimmungen betreffend, vom 22. Februar 1834. § 5. Die Bestimmung in erbländischen Gesetzen, daß Personen vom Bauernstande weder Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaften an solchen Gütern erlangen sollten, wird hiermit aufgehoben. — Gesetz, (aus dem Ministerium des Innern) die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend, vom 13 Juni 1837. WIR, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung, daß die Bestimmungen des erbländischen Mandats vom 14. September 1822, die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, dieses Mandat hiermit aufzuheben, und statt dessen Folgendes zu verordnen: § 1. Die Bestimmung, daß auch zum Bauernstand nicht gehörige Personen bäuerliche Grundstücke ohne höhere Genehmigung erwerben können, soll von nun an ohne alle weitere Ausnahmen gelten. § 2. Von nun an soll daher die höhere Genehmigung, deren es nach den Bestimmungen des Mandats vom 14. Sept. 1822 in gewissen Fällen zu Erwerbung oder Fortbesitz eines Bauergrundstückes bisher bedurfte, nicht weiter erforderlich sein. — § 3. Den Erörterungen und Verhandlungen, welche in Gemäßheit dieser Vorschriften, über eine beim Erscheinen dieses Gesetzes beabsichtigte dergleichen Erwerbung zu veranstalten gewesen wären, so wie den deshalb zu erstattenden Berichten, ingleichen den § 5. des Mandats vorgeschriebenen Verfahren gegen Personen, welche ohne die erforderliche Genehmigung Bauergrundstücke erworben haben, soll Anstand gegeben werden *).

Thierheilkunde. Sorge für die Ausbildung von Thierärzten und Aufsicht auf die Ausübung der Thierheilkunde. I. Thierarzneischule zu Dresden. 1) Als Lehranstalt. Die Thierarzneischule zu Dresden, welche vorher mit dem Oberstallamte verbunden, in Folge Rescripts v. 21. Jan. 1817 mit der medicinisch-chirurgischen Akademie vereinigt ist, dergestalt daß ein Professor der praktischen Thierheilkunde mit Sitz und Stimme bei dieser angestellt ist, besitzt, außer dem zootomischen Kabinet und einer Bibliothek eine ziemlich vollständige Instrumenten- und Hufeisensammlung. Als Lehranstalt bildet sie nicht nur gründlich unterrichtete Thierärzte, sondern auch Hufbeschlagschmiede aus, indem außer den Hufschmieden der Cavalerie, welche der Reihe nach zu einem jährlichen Cursus dahin commandirt werden, auch andere Schmiede sowohl an den Vorlesungen, als an den praktischen Uebungen im Beschlagen theils an der Maschine und an den Hufen todter Pferde, theils an lebenden

*) Sollen aber bei einem vom Rittergutsbesitzer erworbenen oder besessenen Bauergrundstücke die Gebäude abgetragen oder sonst nicht erhalten werden, so ist dahin Einleitung zu treffen, daß die eingehenden Gebäude verzeichnet werden, und daß wegen Uebertragung der darauf haftenden Lasten und namentlich der Militairleistungen — Spannungen und Einquartirung — durch Ausstellung eines Reverses oder sonst genügende Sicherstellung erfolgt.

Pferden — in der Lehrschmiede werden jährlich 3000—4000 Hufeisen aufgeschlagen — Theil nehmen können. Dieser Unterricht erfolgt in der Reihe wie sie sich melden und die Räumlichkeiten der Thierarzneischule es gestatten. Auch ist, vorbehältlich einer allgemeinen diesfallsigen Einrichtung, die Akademie veranlaßt worden, behufige Einleitung zu treffen, daß nicht nur Schmiedegesellen, welche sich ein ganzes oder halbes Jahr vorher zum Unterricht im Hufbeschlag melden, allmälig dazu gelangen, sondern auch die Anschaffung der hierzu erforderlichen Requisiten bewirkt und so nach und nach die Unterrichtsertheilung an Mehrere vorbereitet werde *). Diejenigen, welche zu dem Unterricht an der Thierarzneischule eintreten, bei welcher der neue Cursus mit dem 16. September beginnt, haben sich vom 6. bis 12. desselben Monats bei der wegen der Aufnahme von Schülern geordneten Commission zu melden und dabei vorzulegen: einen Geburtsschein, einen Impfschein, ein Zeugniß des frühern Lehrers, daß sie geübte Urtheilskraft, Kenntniß der deutschen Sprache und Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, ein Sittenzeugniß von der Obrigkeit und falls dieselben aus einer andern Lehranstalt kommen, ein Zeugniß dieser über Fleiß und Sitten, ein von der Obrigkeit beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder deren Stellvertreter, daß die sich Anmeldenden von ihnen auf die Thierarzneischule geschickt seien, und falls sie schon auf einer Lehranstalt verweilten, jedoch ihre Studien eine Zeit lang unterbrochen haben, ein Zeugniß über ihr Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben, worin bemerkt sein muß, daß von ihnen während dieser Zeit eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei. Zu obiger Zeit haben sich auch diejenigen einzufinden, welche über einzelne Zweige der Thierheilkunde, wie z. B. das Beschlagen gesunder und kranker Hufe, den Viehschnitt ꝛc. unterrichtet sein, oder welche den früher erhaltenen Inscriptionsschein erneuert haben wollen **). Nach einer neuerdings getroffenen Anordnung sollen die Prüfungen zur Annahme bei der Thierarzneischule, welche thunlichst auf die Zeit vor Beginn des Lehrcursus zu concentriren seien, von dem Lehrer der Vorbereitungswissenschaften bei der chirurgisch-medicinischen Akademie, unter Zuziehung des Lehrers der praktischen Thierheilkunde, sowie in Gegenwart des Direktors der Akademie abgehalten, und insbesondere auf den Besitz der für die zweckmäßige Benutzung des Unterrichts unumgänglich nothwendigen Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen auf Seiten der Aufzunehmenden gerichtet werden, gegen eine zur Vergütung der dem erstern hierdurch erwachsenden Bemühungen von jedem

*) Dies ist bekannt gemacht worden in Gemäßheit der Ministerialverordnung an sämmtliche Kreisdirektionen v. 26 Nov. 1836, durch Verordnung der Kreisdir. zu Dresden v. 20. December 1836 (Kreisbl. Nr. 2), Bekanntmachung der Kreisdir. zu Leipzig v. 31. December 1836 (Kreisbl. v. 1837 Nr. 5.) und der Kreisdir. zu Zwickau v. 23. Dec. 1836 (Kreisbl. v. 1837 Nr. 2), und später ist auf Anordnung des Ministerium des Innern den Schmiedeinnungen wiederholt anempfohlen worden, ihre Gesellen auf mehrere Benutzung jenes Unterrichts aufmerksam zu machen, in Gemäßheit der Bekanntmachung der Kreisdir. zu Dresden v. 11. Juli 1842 (Kreisbl. Nr. 30), der Kreisdir. zu Leipzig v. 11. ej. (Kreisbl. Nr. 86), der Kreisdir. zu Zwickau v. 14. ej. (Kreisbl. Nr. 29).

**) Bekanntmachung der Direction der chirurgisch-medicinischen Academie und der Thierarzneischule v. 26. Juli 1844 in der Leipziger Zeitung Nr. 182.

[illegible] 1. [illegible] Ministerialdekrets an die chirurgisch-[illegible] 20. [illegible] 1843. — 2) Als Thierheilanstalt. Mit der Thierarzneischule ist eine Thierheilanstalt verbunden. Für diese sind geräumige, gesunde und mit allen nöthigen Effekten versehene Stallungen eingerichtet, und es ist für gehörige Abwartung und Pflege gesorgt. Die Bedingungen, unter welchen kranke Thiere aufgenommen werden, sind nach einer Anordnung v. 19. Dec. 1818 folgende: 1) Die kranken Thiere können zwar zu jeder Stunde des Tages und der Nacht in die Gebäude der Thierarzneischule gebracht oder angemeldet werden, am besten ist es aber, wenn dies in den Vormittagsstunden von 7 — 11 Uhr geschieht. 2) Diejenigen kranken Thiere, deren Cur in einem Tage vollendet ist, können zu jeder Zeit des Tages wieder abgeholt werden, diejenigen aber, welche mehrere Tage in der Thierarzneischule bleiben, sind in den Vormittagsstunden von 8 — 12 Uhr abzuholen. 3) Für thierärztliche und thierwundärztliche Behandlung, sowie für die Abwartung ist nichts zu bezahlen, es mögen die kranken Thiere im Thierspital stehen bleiben, oder nach ertheilten Vorschriften wieder mit fortgenommen werden. Nur wenn der Eigenthümer die thierärztliche Behandlung des kranken Thieres in seiner Wohnung und deshalb Besuche von dem Professor der praktischen Thierheilkunde ausdrücklich verlangt, ist an diesen ein Honorar zu bezahlen. Die verbrauchten Arzneien werden von dem Vorsteher der Apotheke der Thierarzneischule, nach einer ihm für den Verbrauch bei der Thierheilanstalt vorgeschriebenen billigen Taxe, für jeden einzelnen Fall genau berechnet, und das Weitere rücksichtlich der Einnahme der Zahlung entweder von dem Vorsteher der Apotheke selbst, wenn das Thier sogleich wieder mit fortgenommen wird, oder, nach Durchsicht der Rechnung von dem Direktor der Thierheilanstalt, von dem Rechnungsführer der Thierarzneischule besorgt, wenn das Thier in dem Spital mehrere Tage stehen bleibt. 4) Vieheigenthümer, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse ihre Armuth darthun können, sollen auch die Arzneien für die kranken Thiere unentgeltlich erhalten. 5) Die Fourage kann der Eigenthümer des kranken Thieres selbst liefern, oder er kann sie in der Thierarzneischule nach dem Werthspreise des Vierteljahres vor Aufnahme des Thieres mit 6 Procent als dem landüblichen Bodenzins, berechnet erhalten. 6) Ueber die Arznei- und Fouragekosten wird dem Eigenthümer eine Rechnung eingehändigt und das Thier nicht eher ausgeliefert, bis die Rechnung bezahlt ist. — Wir fügen diesem Artikel über Thierheilkunde nachstehende statistische Uebersichten bei.

Uebersicht der in der Königl. Sächs. Thierarzneischule zu Dresden seit 1831 aufgenommenen Schüler.

Jahr.	als Schüler.	als Auscultant.	als Beschlag-schmied-schüler.	Jahr.	als Schüler.	als Auscultant.	als Beschlag-schmied-schüler.
1831	16	3	—	1841	16	3	9
1832	16	—	—	1842	20	10	8
1833	15	—	—	1843	10	5	3
1834	16	—	—	1844	16	3	3
1835	22	2	2	1845	9	8	2
1836	21	1	1	1846	8	2	4
1837	19	1	4	1847	18	8	5
1838	17	7	7	1848	17	5	7
1839	19	3	6	1849	12	6	10
1840	10	3	8				

Uebersicht der an der Anstalt zur Beobachtung gekommenen kranken Hausthiere.

	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Ziegen.	Hunde.	Katzen.	Schweine.	Geflügel.	Affen.	Kaninchen.	Eichhorn.	Rehbock.	Esel.	Goldfisch.	Nasenbär.	Waschbär.	Haasen.	Elephant.
1831	1170	334	5	16	460	25	150	7	4	6	2	—	—	—	—	—	—	—
1832	1014	151	62	12	513	18	79	30	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1833	1120	423	27	9	500	31	129	41	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
1834	1318	632	15	10	793	44	156	49	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1835	1195	461	11	11	728	45	77	27	—	1	2	—	4	—	—	—	—	—
1836	1237	144	10	5	652	42	35	33	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
1837	1429	106	5	8	747	27	44	41	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
1838	1504	423	505	11	767	31	32	33	—	10	5	—	1	—	—	—	—	—
1839	1422	474	58	5	820	34	71	35	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—
1840	1429	168	16	10	814	36	37	35	3	1	3	—	2	—	—	—	—	—
1841	1635	74	20	27	927	22	48	81	1	4	1	1	6	—	1	—	—	—
1842	1579	89	17	14	782	38	96	32	—	9	1	—	3	1	—	—	—	—
1843	1420	71	25	12	737	41	48	49	—	1	2	—	3	—	—	2	—	—
1844	1490	61	15	13	740	61	66	67	—	3	—	—	1	—	—	—	4	—
1845	1319	39	9	9	686	36	53	71	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1846	1180	38	12	11	814	59	35	100	3	8	1	—	1	—	—	—	—	—
1847	917	53	85	3	616	41	56	36	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
1848	902	49	8	2	653	20	40	58	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—
1849	905	110	41	16	701	54	45	58	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2

Thierquälerei. Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Art. 310. d. Cr. Gb. G. u. Bbl. v. 1838. S. 183. —

Maßregeln gegen mit Thierquälerei verbundene Curmethoden u. Operationen. Nachdem zur Kenntniß der Kreisdirection zu Zwickau gebracht worden, daß Personen, die sich mit thierärztlichen Curen und mit Operationen an Pferden und andern Thieren befassen, hin und wieder sich nicht scheuen, das Eingießen von Arzneien durch Nase und Ohren, das Ausreißen der sogenannten Hungerzähne unter der Zunge, das sogenannte Mäuselschneiden, ein Aufreißen oder Aufschneiden der Aufhebemuskeln der Vorderlippen, das sogenannte Pfeifel- oder Feistelstechen, ein Reiben, Zwicken, Quetschen oder Herausreißen der Ohrspeicheldrüsen noch in gegenwärtiger Zeit vorzunehmen, daß dergleichen Personen auch ohne ausreichenden, nur in seltenen Fällen vorkommenden Grund und ohne die dazu erforderliche Kenntniß und Kunstfertigkeit zu besitzen, thierärztlicher Verrichtungen und Operationen, wie das sogenannte Maulausputzen oder Maulausräumen, ein Abraspeln oder Abschlagen der Kanten und Spitzen an der Krone der Backenzähne, das sogenannte Hauch- oder Nagelschneiden, ein Ausschneiden des sogenannten dritten Augenliedes, das sogenannte Kern-, Gaumen- oder Staffelstechen, ein Oeffnen der Gaumenblutadern und das Gaumen- oder Froschbrennen sind, sich unterziehen, so ist in Folge einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. Dec. vorigen Jahres das viehhaltende Publicum andurch darauf aufmerksam gemacht worden, daß die bezeichneten noch immer von thierärztlichen Empirikern unternommenen Curen und Operationen zum Theil ganz zwecklos und für die Thiere unnöthigerweise quälend sind, häufig aber auch durch rohe Ausführung oder dadurch, daß sie zur Versäumung der angemessenen Hülfe Anlaß geben, verderblich für die Thiere werden und großen Schaden für die Besitzer derselben herbeiführen, und sind die betreffenden Obrigkeiten angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß in sämmtliche Provinzialblätter des Kreisdirectionsbezirks ein Abdruck dieser Bekanntmachung zur Belehrung und Warnung des viehhaltenden Publicums aufgenommen werde durch Verordn. der KD. zu Zw. v. 25. Jan. 1841 (Kbl. Nr. 10.) — Notizen über Vereine gegen Thierquälerei. Im Jahre 1829 hielt zu Dresden der hochverehrte Oberhofprediger Dr. v. Ammon eine Predigt „über das weise Wohlwollen des frommen Menschen gegen die Thiere." (die dritte Auflage erschien im Jahre 1840.) Hierauf entstanden nach dem Vorgange Englands zuerst in Deutschland Vereine gegen Thierquälerei und zwar waren Stuttgart, Nürnberg und Dresden die drei Städte, welche vorangingen. An die Bewohner Dresdens erging die erste öffentliche Aufforderung am 10. August 1839; die erste General-Versammlung fand am 13. October 1839 statt und die Statuten des Vereins wurden von Sr. Majestät dem Könige am 5. Mai 1840 genehmigt. — Es haben sich in Sachsen nach und nach in fast allen Städten Vereine gegen Thierquälerei gebildet. — In Dresden constituirte sich am 27. März 1845 ein Frauenverein zum Schutz der Thiere; die Statuten wurden am 6. Mai 1845 bestätigt. Dresden ist bis jetzt der einzige Ort, wo ein Frauen-Verein der Art ins Leben getreten ist. — Die treffliche Zeitschrift: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt. Ein Volksblatt zur Unterhaltung und Belehrung" sei hiermit zugleich von Neuem zu recht zahlreicher Verbreitung empfohlen.

V.

Victualien. — Mandat, wider das Vor- und Auffkauffen der Victualien, v. 5. Aug. 1669. (C. A. I. 1710). Was drittens die im Lande fallende Butter, auch alle übrigen Victualien an Kälbern, Ziegen, allerhand Feder-Viehe, als Gänse, Endten, Hünern, auch Eyern und andern dergleichen Dingen belanget; So vernehmen Wir gleichergestalt missfälligst, daß auch solche von denen vielen, sowohl in Städten selbst, als nahe herumb gelegenen Dörffern sich aufhaltenden Höcken und Vorkäuffern überall aufgesuchet, oder, wann von solchen Dingen der Landmann an denen Markt- und andern Tagen in die Städte zu offenem feilen Kauffe noch was zu bringen gemeinet, demselben auf denen Straßen und vor den Thoren aufgewartet, und da ja noch einige Victualien zu Markte kommen, solche von obbemeldeten Höcken alsobald überhaupt denen Einwohnern vor- und aus denen Händen gekauffet, und hernach von gemeldeten Höcken, zum merklichen Schaden anderer, auf den theuersten Pfennig wieder vertrieben werden. — Nun können Wir zwar, gestalten Dingen nach, zur Versorgung Unserer Unterthanen, den Einkauff ausserhalb der Meile, bey ein und andern Orte so genau nicht einschrencken; Wir wollen aber doch um die Städte Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Wurtzen, Freyberg und Zwickau, innerhalb der Meile allen Vor- und Aufkauff bey der in denen Landes-Gesetzen darauf gesetzten Straffe der 20 Gl. und Confiscation der aufgekauften Sachen verbothen und hiermit ernstlich anbefohlen haben, daß die innerhalb der Meile wohnende Bauersleute ihren Vorrath auf öffentlichen Markt zu Kauffe zu bringen, und die Höcken vor 11 Uhr, ehe der Wisch fället, sich alles Einkauffs gänzlich enthalten, oder gewärtig seyn sollen, daß nur gedachte Straffe der Zwanzig Gülden, nebst Confiscation und Heimfallung derer dergestalt erkauften Dinge, von den Uebertretern unfeilbar eingebracht, auch dieselbe noch hierüber, nach Befinden mit Gefängniß, und anderer Straffe ferner beleget werden. — Damit auch auf alle in diesem Mandat verbothene Fälle der besorgende Unterschleiff destomehr verhütet und abgewendet werden möge, So erlauben wir hiermit einem jeden Unserer Diener und Unterthanen, auch sonst jedermann, diejenigen, so dem zuwider handeln würden, aller Orten anzuhalten, und in das nächste Amt oder Gerichte zu treiben, Und soll von dem, was dergestalt an verfallenem Viehe, Butter und andern Dingen confisciret werden wird, die eine Helffte denjenigen, so es angemeldet, zugestellt, die andere Helffte aber Unserm Ambte oder den Gerichten, darunter die Vor- und Aufkäuffer auch Ausführer sich betreten lassen, übergeben werden. — Mandat, worinnen das vorhergehende wegen des Vor- und Aufkauffs derer Victualien, soviel die Butter betrifft, in etwas geändert worden, v. 1. Febr. 1700. (C. A. I. 1714.) — Damit nun sowohl die grossen Städte als andere, welche selbst wenige und nicht zulängliche Vieh-Zucht haben, an der Butter keinen Mangel leiden, sollen die Unterthanen in der Meile schuldig seyn, ihre Butter in die nechstangelegene Stadt zum feilen Marktwürdigen Verkauff zu bringen. Denen übrigen bleibet es frey, die Butter wohin sie wollen, Weller- Kannen- oder Topff- oder Hosen-weise an die inländischen Butter-Händler zu verkauffen, wie denn absonderlich die Gebürgischen Unterthanen aufm Lande, weil die Städte allda selbst die Nothdurfft vor sich fast durchgehends haben, solcher Freyheit ge-

ziehen sollen. Damit auch die Höcken und Aufkäuffer die ungebührlichen Verkäufe nicht treiben mögen, sollen die Räthe in Städten ernstes Einsehen führen, daß dieselben denen Bauersleuten nicht vor oder an den Thoren aufpassen, und die Butter ausser gewöhnlicher Marktstelle, abkauffen, sondern darob halten, daß die zu Markt gehende Landleute unaufgehalten zu Markte kommen, und allda ihre Waaren verkauffen mögen.

a) Vorhergehende Bestimmungen. Vorher gehen Verbote gegen des Aufkaufs des Viehes zum Zweck der Ausführung außer Landes mit der Bestimmung, daß das zu verkaufende Vieh auf die Märkte zu bringen und in den Städten nur an bekannte Fleischer, von welchen man versichert sei, daß sie solches zur Versorgung der Städte und des Landes verwenden würden, zu verkaufen sei, sowie hinsichtlich der Ausführung von Butter außer Landes die Bestimmung, daß hierzu an Einzelne Concession ertheilt werden solle.

b) Neuere Vorschrift wegen des Aufkaufens der Butter zum Zweck der Ausführung. Das Vor- und Aufkaufen der Butter zum Zweck der Ausführung außer Landes ist rücksichtlich der damaligen Theuerung noch untersagt worden im Gen. v. 25. Febr. 1801 (C. A. 3. Forts. I. 386).

Was unter den Victualien als begriffen anzusehen ist. Hausiren mit Backwaaren, Obst und gewöhnlichen Lebensmitteln. Hierauf bezüglich enthält §24. Punkt 5. des Gewerbesteuergesetzes v. 24. Decbr. 1845 (G. B. Nr. 78. S. 311.) folgende Bestimmung:

„Das Austragen von Semmeln, andern Backwaaren, frischem Obste und gewöhnlichen Lebensmitteln auf dem Lande und aus den Städten auf das Land ist kein gewerbsteuerpflichtiges Gewerbe."

Dagegen hieß es im §21. des Mandats vom 21. Juli 1818, die Erhebung der Fleischsteuer betr. (G.-S. Nr. 6. S. 37.), welches jedoch im Allgemeinen durch das Gesetz über die Errichtung der Schlachtsteuer v. 4. Oct. 1834 (G.-S. Nr. 60. S. 213.) aufgehoben ist: „Das Hausiren mit Fleisch bleibt als polizeiwidrig verboten. Auch ist demgemäß das Hausiren mit ausgeschlachtetem Fleische als verboten zu betrachten." Ministerialverordnung an die Kreisdirektion zu Leipzig v. 14. Oct 1840, den übrigen Kreisdirektionen abschriftlich mitgetheilt. Neuerdings ist auch das Grenz- und Steueraufsichtspersonal auf Anordnung des Finanzministeriums und in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern angewiesen worden, zu Verhütung der häufig vorgekommenen Hinterziehungen der Abgabe vom vereinsländischen Fleischwerk, auf das Hausiren mit diesem neben den Polizeiaufsichtsbeamten zu invigiliren; jedoch sollen die etwa zu machenden Wahrnehmungen den competenten Obrigkeiten zur Untersuchung angezeigt, oder, dafern sie zugleich mit andern zur Steuerregie gehörigen Punkten zur Kenntniß der Steuerbehörden gelangen sollten, sollen sie von dieser der Polizeibehörde mitgetheilt werden. Ministerialverordnung an sämmtliche Kreisdirektionen v. 4. Decbr. 1841. — Hausiren mit Mehl. Auch dieses ist für statthaft erachtet worden. Verordnung der Landesregierung v 10. Jan. 1833. Ministerialverordnung an die Kreisdir. zu Zwickau v. 8. Jan. 1841. — Hausiren mit Schlachtvieh. Auf das Herumtreiben von Thieren, welche zur Consumtion bestimmt sind, wie Schweine, Gänse u. a. m., kann, bei der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Hausirhandels das Verbot des Hausirens selbst, welchem nach Ausweis des Eingangs zu den Mandaten v. 10. Juli 1719 und 15. Sept. 1750 nur die in die Professionen laufenden Materialien und Waaren zum Besten der Fabrikanten und Innungen und zur Sicherstellung der fiscalischen Interessen, sowie zur Verhütung von Unfug und Diebereien unterworfen sind, überhaupt da dem Verbot des Handels mit ausländischem Vieh keines dieser Motiven zum Grunde liegen würde, keine Anwendung leiden, zumal da ohnehin durch die Auflegung eines Grenzzolles auf ausländisches Vieh die Händler und Producenten inländischen Viehes wesentlich geschützt und in Vortheil gestellt sind. Es ist aber die Zulassung böhmischer Viehhändler auf Juden nicht zu erstrecken, vielmehr hierunter dem Mandat v. 16. August 1746 lediglich nachzugehen. Ministerialverordnung an die Kreisdir. zu Zwickau v. 29. Juni 1836, den übrigen Kreisdir. abschriftlich mitgetheilt, worauf in deren Gemäßheit die betreffenden Gensdarmen durch die Amtshauptleute mit Anweisung versehen worden sind.

Hausiren mit Häringen, Sämereien und Produkten des Landbaues, insbesondere mit Wein. Das Hausiren mit Häringen ist, da solche als ein ausländischer Handelsartikel den Victualien, im Sinne der wegen des Hausirens bestehenden Gesetzgebung, nicht beizuzählen sind, übrigens auch der Handel damit den Dorfkrämern nachgelassen ist, nicht zu gestatten. Dagegen scheint es nicht angemessen den Hausirhandel mit Sämereien und Gartengewächsen durch allgemeine Maßregeln zu beschränken, da ihm einestheils die gesetzliche Ausnahme der Victualien von dem Hausirverbote, anderntheils auch das Princip, rohe Naturproducte darunter nicht subsumiren zu lassen, zur Seite steht, etwaiger Mißbrauch aber durch behufige polizeiliche Controle verhütet werden kann, unter welchen Umständen die in einzelnen Fällen erforderlichen prohibitiven Maßnehmungen dem Ermessen der Behörden zu überlassen sein werden. Ministerialverordnung an die Kreisdir. zu Leipzig v. 23. März 1838, den übrigen Kreisdir. abschriftlich mitgetheilt. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung Bd. 3. S. 190. — Auf diesen Grundsatz sind auch die Obrigkeiten von neuem hingewiesen worden, und zwar von der Kreisdir. zu Dresden unter Bezugnahme darauf, daß mit Rücksicht darauf, daß gute Gartengewächse und Sämereien vorzugsweise aus dem Auslande bezogen würden, das Hausiren damit auch Ausländern, sofern sie sonst gehörig legitimirt und des Hausirens mit andern verbotenen Gegenständen nicht verdächtig seien, nachzulassen sei, durch Verordnung der Kreisdir. zu Dresden v. 11. Nov. 1843 (Kreisblatt Nr. 47.), der Kreisdir. zu Leipzig v. 17. ej. (Kreisbl. Nr. 142.), der Kreisdir. zu Zwickau v. 4. Dec. 1843 (Kreisbl. Nr. 50.), der Kreisdir. zu Budissin v. 17. Nov. 1843 (Kreisbl. Nr. 93.), auch abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge, Bd. 4. S 282.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß das gesetzliche Verbot des Hausirens, seinem hauptsächlich auf den Schutz der städtischen Industrie und des kaufmännischen Gewerbes im engern Sinne gerichteten Zwecke entsprechend, auf alle solche Produkte des inländischen Landbaues und der verwandten Culturzweige nicht auszudehnen sei, welche ohne weitere technische Verarbeitung in die Consumtion übergehen, wohin namentlich der im Inlande erzeugte Wein gehört. Ministerialverordn. an die Kreisd. zu Zwickau v. 10. Sept. 1841. Daher ist das Hausiren mit rohen Produkten — Getreide, Holz, Küchengemüße, frischem Obst — überhaupt für statthaft angesehen worden. Rescript der Landesregierung v. 6 Sept. 1830. Comm. zum Minist. der ausw Ang. v. 2. Juli 1833, hinsichtlich des Flachses insbesondere bereits ausgesprochen durch ein Rescr pt v. 24. Jan. 1805. Dagegen ist das Hausiren der Ausländer mit ausländischem Weine unstatthaft. Auch sind die Polizeibehörden des Zwickauer Kreisdirektionbezirks angewiesen worden, auf dieses Hausiren geschärfte Aufsicht zu führeu, da dasselbe sehr überhand genommen habe, und der Wein häufig von so schlechter Beschaffenheit sei, daß dessen Genuß für die Gesundheit nachtheilig erscheine. Verordn. der Kreisdir. zu Zwickau v. 27. Nov. 1836 (Kreisbl. Nr. 49.).

Hausiren mit Brantwein. Der Brantwein ist ebenfalls nicht unter die Victualien gerechnet worden. (Verordn. der Landesdir. vom 2. Sept. 1832), wohl aber der Essig. Verordn. der Landesdir. v. 6. Oct. 1834.

Vieh. 1) In wiefern Hausgenossen und Häuslern Vieh zu halten, zu gestatten sei, hängt vom Ermessen des Gerichtsherrn ab, und richtet sich insbesondere danach, ob sie sie sich das erforderliche Futter redlicher Weise verschaffen können. Res. grav. v. 23. April 1612 T. Rent.-Sachen § 26. u. 31. u. Res. grav. v. 22. Juni 1661 T. Just.-Sach. § 97. C. A. T. I. S. 190. u. 243. — 2) Das Zugvieh sollen Gärtner, Hintersassen und Halbhüfner entweder gar abschaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen und dadurch den Hüfnern und Pferdnern ihre Nahrung nicht entziehen. Res. grav. v. 1661 §. 72. und 97. l. c. — 3) Das dem Feinde abgenommene Vieh ist dem Eigenthümer ohne Entgeld wieder zu geben, sofern der Käufer nicht vor dem Richter erklärt hat, daß er es in der Absicht gekauft habe, es dem Eigenthümer auf Anmelden wieder zu geben. Dec. 90. v. 1661. C. A. T. I. S. 293. ff. — 4) Ueber gefallenes Vieh kann

der Eigenthümer, wenn nicht an einem oder dem andern Orte Vergleiche und Einrichtungen entgegenstehen, frei disponiren, dagegen gehört das Tödtstechen und Abdecken von zu tödtendem Vieh lediglich dem Scharfrichter jedes Bezirks. Rescr. v. 20. Jan. 1804. C. A. C. III. T. I. S. 203. — 5) Das Verfahren wegen des todten Viehes nach kriegerischen Ereignissen. Gen. v. 20. Sept. 1813. ib. S. 508. — 6) Wenn das Vieh der Gemeinden durch Hirten ausgetrieben wird, sollen Pfarrer und Küster ihren Beitrag dazu gleich andern geben, 40ster Gen.-Art. v. 1. Jan. 1580. C. A. T. I. S. 656. f. 7) Vieh und Unrath dürfen in der Nähe der Straßen nicht liegen bleiben, Straßenbau-Mand. v. 28. April 1781. Cap. II. §. 7. C. A. C. II. T. II. S. 671. — Siehe in diesem Buche auch die Artikel: Allgauer Race, Beschädigung, Bezirksthierärzte, Förderung der Landwirthschaft, Futter, Fütterung, Getreide-, Jahr- und Viehmärkte, Grummet, Häute, Hirten, Hitzige Maul- und Klauenseuche, Hunde, Kraut, Kuhpocken, Landwirthschaftliche Gewerbe, Milchregister, Moritzburg, Pferdezucht, Prämien, Raude, Rinderpest, Rindviehzucht, Rotzkrankheit, Schafe, Schafpockenseuche, Schlachtsteuer, Schweinezucht, Thierheilkunde, Thierquälerei, Viehschnitt, Viehseuche, Viehwaagen ꝛc.

Viehbestandlisten. Die Zusammenstellung der Viehbestandlisten besorgt der durch das Mandat v. 11. April 1831 (G.-S. S. 85.) bestätigte statistische Verein. Hierzu gilt nachstehendes Formular:

Uebersicht

des Viehstandes in de   des Amtsbezirkes   am

I.	II.	III.		IV.					V.					VI.				VII.	VIII.	IX.	
Nummer des Brand-Catasters der Besitzung.	Vor- und Zunamen der Besitzer.	Pferde		Rindvieh					Schafe					Schweine				Ziegenvieh	Esel	Bienenstöcke	Anmerkungen.
		über 3 Jahr	unter 3 Jahr	über 2 Jahre			unter 2 Jahr		über 2 Jahre			unter 2 Jahr									
				Bullen	Ochsen	Kühe	männlich	weiblich	Böcke	Hammel	Mutterschafe	männlich	weiblich	Hauer	Mutterschweine	Läufer	Ferkel				
		a	b	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e	a	b	c	d				

Bemerkungen. 1) Bei den Namen der Besitzer sind die Rittergutsbesitzer als solche besonders aufzuführen.
2) In den obigen Viehgattungen ist das Mastvieh mit inbegriffen.

Viehschnitt. Mandat, die Berechtigung zum Viehschnitt betr., v. 2. Oktbr. 1826. (G. S. Nr. 38., S. 228): Wir ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir über die Berechtigung zum Viehschnitte an fremdem Viehe Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden haben. — §. 1. Der Viehschnitt an fremdem Viehe darf nur a) von den dem Eigenthümer des Viehes untergebenen Personen oder b) von den in Unserm Königreiche wohnhaften Thierärzten oder Viehschneidern, welche in einer, bei der Thier-Arznei-Schule zu Dresden, mit ihnen angestellten Prüfung bestanden haben, verrichtet worden. — §. 2. Diese Prüfung der bloßen Viehschneider geschieht lediglich durch Verrichtung einer Operation an einem lebenden Thiere, für dessen Herbeischaffung der die Prüfung Suchende selbst zu sorgen hat. Für diese Prüfung sind zwei Thaler — als Honorar für den dabei anwesenden ersten Lehrer an der Thier-Arznei-Schule, nebst zwei Thalern 2 gr. — an Kanzleigebühren und für Stempelpapier, zu entrichten. — §. 3. In dem Zeugnisse, daß der Viehschneider in der Prüfung bestanden habe, ist derselbe zugleich zu bedeuten: „daß er sich nur mit dem Viehschnitte, und nicht mit andern Gegenständen der thierärztlichen Praxis, zu beschäftigen, auch bei jedem ungewöhnlichen Falle in der Ausübung seiner Kunst einen geprüften Thierarzt, durch den Eigenthümer des Viehes, herbeirufen zu lassen habe, und wenn er dieser Bedeutung entgegen handeln sollte, mit einer, nach den dabei sich ergebenden Umständen zu bestimmenden, Geld- oder Gefängnißstrafe belegt; sowie im Wiederholungsfalle, nach Befinden, noch außerdem mit dem Verluste der Berichtigung zum Viehschnitte bestrafet werden würde.,“ als wovon bei Aushändigung des Zeugnisses dessen Empfänger gehörige Eröffnung zu thun, und daß solches geschehen, in der diesfallsigen Registratur mit zu bemerken ist. — §. 4. Bei Unsern Aemtern und Kammergütern, oder bei Patrimonialgerichten, soll die Verpachtung des Viehschnittes, wenn solche herkömmlich ist, nur an die, dem § 2 lit. b. gemäß, legitimirten Thierärzte oder Viehschneider geschehen dürfen. Auch haben die Physici auf dergleichen Pächter, im Betreff der Ausübung ihrer Kunst, genaue Aufmerksamkeit zu richten, und bei bemerkter Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit derselben Bericht an die ihnen vorgesetzte Regierung, Behufs nöthiger Abhülfe, zu erstatten. — § 5. Dieses Gesetz tritt jedoch erst nach Verfluß dreier Jahre, von der Bekanntmachung an gerechnet, in unbeschränkte Wirksamkeit, nach Ablauf dieses Zeitraums aber soll, — § 6. allen Ausländern, welche sich mit dem Viehschnitte beschäftigen, der Eingang in Unsere Lande für diesen Zweck nicht verstattet, oder, wenn sie sich bereits in selbigen befinden, ihnen von der Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit sie angehalten werden, die Rückkehr in ihre Heimath auf dem geradesten Wege bis zur Landesgrenze, mit Androhung nachdrücklicher Bestrafung und nachheriger Ausschaffung mittelst Schubs, wenn sie sich in jener Absicht wieder in Unsern Landen betreffen lassen sollten, aufgegeben, und hiervon das Nöthige in dem Passe des Angehaltenen, oder in der, bei Ermangelung eines Passes ihm auszuhändigenden Marschroute bemerkt werden.

Viehseuchen. 1) Ueber das bei eintretenden Viehseuchen zu beobachtende Verfahren enthalten die bestehenden Vorschriften, das Mandat v. 13. Mai 1780. C. A. C. II. T. I. S. 783. ff. — Rescr. v. 22. Jan. 1781. zur Erläuterung des Mandats v. 1780. Cap. III. §. 25. ib. S. 809. — Gen. vom 12. März 1788. ib. Seite 969. — Gen. v. 11. Novbr. 1799.

die Lausitzische Noth- und Hilfstafel zu Verhütung der Rinderpest betreffend, ib. S. 1131. — Publicandum v. 17. Febr. 1814. Gouvernementsblatt Bd. 2. Nr. 28. S. 209 ff. — Verordn. v. 5. Decbr. 1829. G. S. S. 179. — wegen der Lausitz, Verord. v. 7. Decbr. 1829. ib. S. 186. — Instruktion für die Bezirksthierärzte, siehe diesen Artikel Seite 19. d. Schs. G. S. S. 1836. S. 194. — Die den Physikern vom Ausbruche von Viehseuchen zu machenden Anzeigen. Gen. v. 18. Aug. 1803. C. A. C. III. T. I. S. 409. — Deren Auslösung und Fortkommen. Rescr. vom 13. März 1797. C. A. C. II. T. I. S. 1165. — 3) In den Garnisonen der Cavallerie und reitenden Artillerie ist auf ausbrechende Viehseuchen die größte Aufmerksamkeit zu richten. Ordonnanz vom 19. Juli 1828. 2 Th. §. 11. G. S. S. 154. — 4) Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Drei Jahren zu belegen. Art. 181. d. Cr.-Gesetzbl. v. 1838. G. S. S. 157. — 5) Vom Ausbruche einer Viehseuche haben die Gerichtspersonen eines Orts schleunig Anzeige zu erstatten, Gen. v. 18. Aug. 1803. C. A. C. III. T. I. S. 409. — 6) Rechtsmittel gegen die Anordnungen nach dem Mand. v. 13. Mai 1780. haben keine Suspensivkraft, doch ist nachher Bericht zu erstatten. ib. Cap. 3. § 54. a. a. O. hinsichtlich der hiesigen Maul- und Klauenseuche, siehe diesen Artikel, leidet das angeb. Mand. v. 1780 ebenfalls Anwendung, Verordn. v. 14. Juli 1847. G. S. S. 129. Demnächst enthält die eben citirte Verordnung noch verschiedene, gegen die Verbreitung besagter Seuche durch Händler und Treiber, welche daran erkrankte Schweine oder andres Vieh in das Land bringen, gerichtete polizeiliche Strafbestimmungen. — 7) Ueber das Verhalten der Prediger bei ausbrechenden Viehseuchen enthalten ausführlichere Vorschriften. § 25. Cap. III. des Mand. v. 13. Mai 1780. C. A. C. II. T. I. S. 783 f.

Vom Verhalten bei ausbrechender Seuche. (Dies gibt das III. Capitel des Mandats vom 13. Mai 1780. (C. A. 2. Forts. I. 783 ff.) an; — das II. Capitel desselben Mandats nahmen wir bereits unter dem Artikel: „Fütterung" (s. d.) vollständig auf.) — Wenn ein Stück erkranket oder crepiret, ist solches schleunig anzuzeigen. § 1. Alle Hauswirthe, Eigenthümer einigen Viehes, und diejenigen, so solches in Pacht oder sonst zu besorgen haben, als Hirten und Gesinde, sollen sowohl auf der Weide, als auch bei der Fütterung im Stalle alle Veränderungen bei dem Fressen, Wiederkäuen und Misten des Viehes sorgfältig beobachten, und sobald sie etwas Bedenkliches daran bemerken, oder ein Stück unvermuthet gefallen wäre, dasselbe ohne den geringsten Verzug denen Gerichtspersonen, und solche hinwiederum der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen.

Daß erkrankte Vieh gehörig zu besichtigen.

§ 2. Diese hat nicht allein genaue Obsicht zu führen, daß ihr hierunter nichts verhehlet werde, sondern auch selbst auf die sich ereignenden bedenklichen Umstände sorgfältigst Acht zu haben, und das erkrankende Vieh vorläufig durch erfahrne Hauswirthe und Vieh-Aerzte, hiernächst aber noch besonders durch einen verpflichteten Physicum oder Medicum schleunigst besichtigen, auch wenn ein Stück schon gefallen, oder mehrere Stücke zu gleicher Zeit erkranket, mithin die Gefahr einer ansteckenden Krankheit zu befürchten,

eines derselben sofort todt schlagen und solches in Gegenwart des Physici oder Medici, von dem Caviller aufhauen zu lassen.

Und deshalb zu berichten.

§ 3. Würden sich bei dem Aufhauen des Viehes und sonst nach dem Erachten des Physici, Merkmale einer einreißenden Seuche äußern, oder Spuren einer ansteckenden Krankheit finden; so ist, mit Beyfügung einer ausführlichen Relation und dem Gutachten des Physici, aus denen Amtssäßigen Orten, zu denen Aemtern, wohin sie einbezirkt, und von diesen sowohl als denen schriftsäßigen Obrigkeiten, sonder allen Anstand zu Unserer Landes-Regierung und übrigen Regierungen Bericht zu erstatten, wie denn auch, damit hierunter um so weniger etwas verabsäumet werde, die benachbarten Obrigkeiten dergleichen Anzeige unverzüglich einzureichen haben.

Das gefallene Vieh auch zu verscharren.

§ 4. Das aufgehauene Vieh muß nach der weiter unten folgenden Vorschrift sofort eingescharret und denen, die bey der Besichtigung gegenwärtig gewesen, aufgegeben werden, ihre dabey angehabten Kleider gehörig zu durchräuchern, auch in selbigen sich in denen nächsten 8 Tagen keinem andern Rindvieh zu nähern. —

Die Einwohner derer Häuser, wo solches Vieh stehet, haben sich aller Gemeinschaft mit anderen zu enthalten.

§ 5. Die Einwohner derer Häuser und Höfe, wo krankes Vieh befindlich ist, sollen sich, so lange solches nicht gesund, der Gemeinschaft mit anderen schlechterdings enthalten, auch soll hierauf von denen Obrigkeiten sorgfältig Obsicht geführet werden.

Verdächtiges Vieh ist abzusondern.

§ 6. Das Vieh, an welchem bedenkliche Umstände wahrzunehmen, ist sofort von dem andern abzusondern, und das gesunde in einen reinen Stall oder Behältniß zu bringen, auch, daß selbiges weder durch das Futter, so dem kranken vorgelegt worden, noch durch dessen Geifer oder Mistung angesteckt werde, sorgfältig zu vermeiden, zu dem Ende dergleichen Futter sofort zu verbrennen, die Mistung aber entweder in tiefen Gruben mit Erde zu überschütten, oder durch Pferde-Gespann baldigst zu unterpflügen. Die Ställe, wo das kranke Vieh sich befindet, sind fleißig und zwar dergestalt zu lüften, daß, wenn andere Umstände es nicht hindern, an verschiedenen Orten derer selben durch die Decken Löcher gemacht, und auf diese Art denen Ausdünstungen des Viehes ein freyer Ausgang verschaffet werde. — Doch darf in diesem Falle weder Stroh noch Heu oder anderes Futter über solchen Ställen liegen, in welches der Broden ziehen könnte.

Auch auf die Gemeinde-Weyde nicht zu bringen.

§ 7. Auch ist das ungesunde oder verdächtige Vieh auf die gemeinen Anger, Huthungen und Weyden, weil dadurch das andere noch gesunde besorglich angesteckt werden könnte, nicht zu treiben oder zu bringen, sondern in Ställen mit nothdürftiger Fütterung zu versorgen, wie denn überhaupt bey besorglicher Gefahr, das gesunde sowohl als kranke Vieh nur sparsam zu füttern, und dabey das grüne Futter sorgfältig zu vermeiden.

und wo möglich in Pferdeställe zu ziehen.

§ 8. Bei Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, ist mit dahin zu sehen, daß ersteres, wenn der Platz zureichet, in die Pferde-Ställe

gezogen, und demselben Pferde-Dünger untergestreuet werde; dergleichen auch dem kranken Viehe, wenn es, ohne dadurch eine Communication der Wärter desselben mit dem gesunden Vieh, oder dessen Wärtern zu veranlassen, geschehen kann, unterzustreuen ist.

Es ist eine wöchentliche Visitation vorzunehmen.

§ 9. Es sollen auch die Beamten und sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten durch die Gerichts-Personen, Hirten und andere des Werks verständige Personen, an dergleichen Orten, wo sich ein Viehsterben oder Krankheit geäussert, wöchentlich einmal eine durchgängige Visitation unter dem Rindvieh vornehmen, und ob an solchem etwas zu verspüren, so eine Krankheit befürchten läßt, genau beobachten lassen, so lange, bis keine Spur einer Krankheit weiter zu bemerken.

Kleidung derer, die das kranke Vieh warten.

§ 10. Alle diejenigen, welche mit dem Füttern, Warten und Hüthen des Rind-Viehes, es sey solches krank oder gesund, zu thun haben, sollen, so lange einiges Vieh an dasigem Orte, oder in denen benachbarten krank ist, kein Pelzwerk, sondern leinene Kleidungs-Stücke, jedoch nicht von blauer Farbe, tragen, auch ihre Kleider täglich wohl ausräuchern und an die Luft hängen.

Sonstiges Verfahren dererselben

§ 11. Desgleichen soll Niemand, der das kranke Vieh füttert oder wartet, das gesunde beschicken, austreiben oder sich sonst demselben nähern, auch

und derer Hirten

§ 12. kein Hirt sich unterstehen, an einen der Vieh-Seuche halber verdächtigen Ort zu gehen, weniger daselbst eine Cur zu übernehmen. — Das übrige Vieh ist im Stalle zu füttern, und dieser zu räuchern.

§ 13. Die Eigenthümer derer benachbarten Höfe im Dorfe müssen, so viel immer thunlich, ihr Vieh nicht auf denen Höfen herumgehen lassen, sondern es in denen Ställen füttern und tränken, diese auch, zu Abwendung des Seuchengiftes, immer reinlich halten, und fleißig durchräuchern. Zu solchem Rauchwerke sind Luft reinigende Sachen, als Bernstein, Teufelsdreck, Wachholdern, Knoblauch, Haare von Ziegenböcken, Hunden oder Katzen, Abgang vom Pferdehuf, Schwefel und dergleichen zu nehmen, zugleich aber die Vorsicht anzuwenden, daß der Topf mit Kohlen, worauf das Rauchwerk anzuzünden, in einen Stalleimer gesetzet werde. Auch kann ein glühender Stein in ein mit Theer angefülltes Gefäß gethan, oder auch Weinessig auf glühende Eisen oder Steine gegossen, und damit geräuchert werden.

Bey sich verbreitender Krankheit ist a) Niemand aufzunehmen oder zu verschicken.

§ 14. Sollte, aller gebrauchten Vorsicht ohngeachtet, das Vieh-Sterben dennoch in mehreren Höfen eines Dorfes ausbrechen und an dem Orte überhand nehmen; so muß von den Beamten oder der Gerichts-Obrigkeit, sämmtlichen Einwohnern des Dorfes schleunigst und nachdrücklichst aufgegeben werden, aus selbigem, so lange das Sterben dauert, weder selbst zu gehen, noch Jemanden, wer er auch sey, zu beherbergen, noch Vieh oder sonst etwas, wodurch die Seuche fortgeschleppt werden könnte, aus selbigem an Auswärtige verabfolgen zu lassen.

b) sind Wachten auszustellen, und ist ein Cordon zu schließen.

§ 15. Dagegen haben die angrenzenden Ortschaften sofort auf denen, um das inficirte Dorf herum befindlichen Straßen, Wegen und Fußsteigen,

hinlängliche mit gehöriger deutlicher Vorschrift versehene Wächter von erwachsenen Mannspersonen auszustellen, auch mit Assistenz der Miliz und berittener Patrouillen, (derenthalben von denen Creyß-Hauptleuten und Beamten, an die zunächst stehende Regimenter das Nöthige gelangen zu lassen, die Wir durch Unsere General-Inspecteurs deshalb bereits mit besonderer Instruction versehen,) um den Ort einen ordentlichen Cordon zu formiren, und daraus keine Einwohner, es mögen solche aus Wirthen, Gesinde oder Hausgenossen bestehen, durchzulassen, sondern sie sofort zurück zu weisen *);

c) die Habseligkeiten sind an einem dritten Orte zu deponiren, und

§ 16. Wenn aber gedachte Einwohner etwas Habseligkeiten anderwärts verschicken wollen, haben sie solches auf eine gewisse Distanz zwischen dem gesperrten Orte und dem Cordon abzusetzen, und dabey, wohin es bestimmt sey, schriftlich anzumerken, worauf

d) von denen Nachbarn weiter zu befördern, auch

§ 17. Von denen den Cordon formirenden Ortschaften der weitere Transport an den bestimmten Ort, gegen Bezahlung der erforderlichen Auslage, zu besorgen, dabey aber etwas, wodurch die Seuche fortgeschleppt werden kann, und vornehmlich rauhes Futter, Häute und Pelzwerk, Leder, Haare, Schafwolle, und aus letzterer gefertigte Waare und Sachen, keineswegs passiren, am wenigsten aber einiges Rindvieh durchzulassen.

e) ist von selbigen denen Eingeschlossenen beyzuspringen.

§ 18. Mit demjenigen, was der solchergestalt gesperrte Ort zum Unterhalt der dasigen Einwohner, oder Fortstellung ihres Gewerbes, nöthig hat, ist demselben von denen außer dem Cordon gelegenen Ortschaften, auf vorherige zwischen ihm und dem Cordon niederzulegende schriftliche Anzeige, gegen Bezahlung, auch allenfalls auf Credit, beyzuspringen, und, wenn sich das Erforderniß so hoch erstreckt, daß die Einwohner des gesperrten Orts solches weder aufbringen noch vorschießen können, wegen des hierzu erforderlichen Aufwandes ungesäumt Bericht an die Behörden zu erstatten, das Bedürfniß aber an einem zwischen dem Orte und dem Cordon zu bestimmenden Platze zu deponiren, und daselbst von denen Einwohnern, jedoch unter möglichster Vorsicht, daß sie nicht zu denen, den Cordon ausmachenden Personen kommen, abzuholen,

f) Verhalten bei der Feldarbeit, 1) wenn die Felder im Cordon eingeschlossen.

§ 19. Diejenigen Fluren, woher die Einwohner eines gesperrten Ortes

---

*) Uebertragung des Aufwandes für die Wachdienste. Die zur Verrichtung der Wachdienste bei ausbrechenden Viehseuchen verpflichteten Unterthanen haben den dadurch entstehenden Aufwand selbst zu tragen. Specialrescr. v. 3. Aug. 1831 und M. V. an die Landesdir. v. 19. März 1834. Auch eine Vergütung des Aufwandes für das Wachlocal für den zu Verhütung des Eindringens der Rinderpest aufgestellten Militärcordon aus dem Kriegszahlamte ist unter Beziehung auf § 2. Cap. I. und § 15. Cap. III. obigen Mandats abgelehnt worden, in der Verordn. der Kriegsverwaltungskammer v. 11. März 1830 an die Kreishauptm. des erzgeb. Kr. und Verordn. d. Landesreg. an die Ger. zu Lauenstein v. 26. Nov. 1831.

Dagegen wird der Aufwand für Unterbringung und Verpflegung der von den Kreisdirektionen zu besserer Aufrechthaltung der angeordneten Grenzsperre aus den Fonds des Ministeriums des Innern übertragen und dabei die im Gesetz v. 7. Dec. 1837, den I. Theil der Ordonn. betr., sowie beziehendlich in dem darauf bezüglichen Gesetz v. 11. Sept. 1843 dafür normirten Sätze als leitender Maaßstab angenommen. M. V. an die Kreisd. zu Budissin, den übrigen Kreisd. abschriftlich mitgeth.

ihr meistes Bedürfniß an Futter, Heu, Grummet und dergleichen, aber auch bey der Erndte erholen, nicht minder diejenigen, welche von ihnen, der Jahreszeit zu Folge, am vorzüglichsten bearbeitet werden müssen, sind, wo möglich, im Cordon einzuschließen. Wenn aber eine Landstraße durch die Flur gienge, so ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß auf der Straße, da wo der Dorfweg übergehet, eine hinlängliche Wache angestellet werde, die, wenn Leute aus dem Dorfe über die Straße giengen oder führen, alle vorbey passirende so lange in einiger Entfernung aufhalten müßte, bis jene vorüber wären.

2) wenn solches nicht geschehen können.

§ 20. Wegen Bestellung derer Felder und Einerndtung derer jenigen Früchte, so die Einwohner des gesperrten Ortes, theils in ihren durch den Cordon abgeschnittenen, theils in denen anliegenden auswärtigen Fluren, nicht minder Auswärtige in der eingesperrten Flur besitzen, sollen die Beamten und andere Gerichts-Obrigkeiten Sorge tragen, daß die Einwohner derer benachbarten Dörfer zur Mitleidenheit gezogen, und von der aus ihnen zu nehmenden nöthigen Mannschaft, die auf denen in den abgeschnittenen und auswärtigen Feldern befindlichen Früchte, unter Aufsicht eines darzu, gegen ein gewisses Entgeld, zu bestellenden redlichen und gewissenhaften Mannes, abgeschnitten, und auf dem Platz in Feimen gesetzet werden. Und auf solche Weise sollen auch die Einwohner des gesperreten Ortes das von Auswärtigen in ihrer Flur, innerhalb des Cordons, liegende Feld behandeln.

Vorsorge für die Tagelöhner in gesperrten Orten.

§ 21. Denen Einwohnern des eingesperrten Ortes, welche sich vorher in demselben oder auswärts, durch ihrer Hände Arbeit ernähret und Tagelohn erworben haben, ist von jedes Orts Obrigkeit, an dem Orte selbst, Arbeit und Unterhalt zu verschaffen, in deren Ermangelung aber wegen derer unmittelbaren Amts-Dörfer, von denen Beamten Bericht an die Behörde schleunigst zu erstatten.

für die, so Hof-Dienste zu leisten haben.

§ 22. So lange die Sperre dauert, cessiren alle Hof- und andere Dienste, welche nicht von denen Unterthanen innerhalb des Cordons geleistet werden können.

für die Fuhrleute und Posten;

§ 23. Der eingesperrte Ort ist von denen Posten, Fuhrleuten und Reisenden gänzlich zu vermeiden und dessen Sperrung, mittelst Anschlags, an denen Orten, wo der zu nehmende Abweg angehet, bekannt zu machen. Wann an denen Orten des Viehsterbens selbst Posthäuser sind, sollen die Obrigkeiten resp. an die Ober-Post-Aemter zu Leipzig und zu Budißin auf das schleunigste hiervon Anzeige, und wegen deren einstweiliger Verlegung erforderliche Vorschläge thun, auch zu gleicher Zeit solches unmittelbar bei Unserer General-Haupt-Casse, damit in dringenden Fällen sothane Verlegung derer Posthäuser desto schleuniger veranstaltet werden möge, anzeigen.

wenn der inficirte Ort nicht zu umfahren.

§ 24. Daferne der inficirte Ort nicht wohl zu umfahren, darf darinnen weder gefüttert, noch sich sonst aufgehalten werden, auch das Fuhrwerk mit keinen Ochsen oder Kühen bespannt seyn. Wie denn auch keine von den oben bemerkten Waaren, Haabseligkeiten und dergleichen durchzuführen, sondern daselbst abzuladen, und wenn solche gleichwohl durchgebracht würden, bey der an dem Cordon vorzunehmenden Visitation anzuhalten, in den mit

der Seuche behafteten Ort wieder zurück zu bringen, und wenn nichts ansteckendes mehr zu besorgen, weshalb wenigstens 2 Monate vorbey zu lassen, zu confisciren.

Vorsorge wegen derer Prediger, Aerzte und Hebammen.

§ 25. Wenn ein Prediger wegen Amtsverrichtungen, nicht minder Aerzte und Wehmütter, aus einem gesunden Ort in den inficirten Ort gehen müssen, und dahin erfordert werden, können sich selbige zwar dahin begeben, jedoch mit zu nehmender Vorsicht, daß, wenn sie in das Haus eines inficirten Orts kommen, sich beym Eintritt sowohl als Weggehen gut durchräuchern, und, wenn sie nach Hause kommen, ihre Kleider einige Tage auf dem Boden durch die Luft auswittern lassen, ehe sie damit zu anderen Leuten gehen. — Würde aber an dem gesperrten Orte selbst ein Geistlicher wohnhaft seyn, und die dahin gehörigen Filial-Kirchen nebst andern eingepfarrten Orten, ausser dem Cordon liegen; so soll, so lange die Sperre dauert, derselbe dahin sich nicht verfügen, sondern wegen Besorgung derer geistlichen Actuum durch die benachbarten Geistlichen, von dem Superintendenten der Dioces vorläufig das Nöthige veranstaltet, und solches bei dem Consistorio angezeiget werden. — (Siehe hierüber auch das Rescript v. 22. Jan. 1781. C. A. 2. Forts. I. 810).

Verhalten in denen benachbarten Dörfern.

§ 26. Denen benachbarten Dörfern muß von der ausgebrochenen Seuche durch den Dorfrichter oder Schulzen unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit wegen zu unterlassender Gemeinschaft mit dem inficirten Ort, wegen Anlegung derer Hunde und sonst, alle mögliche Vorkehrungen getroffen werden können.

Verhalten in denen Städten wegen derer Consumtibilien.

§ 27. Hiernächst haben die Unter-Obrigkeiten, hauptsächlich die Räthe in Städten die möglichste Sorgfalt zu Verhütung der Einbringung des Rindviehes, Butter, Käse und Milch in die Städte, Vorstädte oder andere Orte, aus denenjenigen, so von der Seuche inficiret sind, anzuwenden, und zu dem Ende denen Fleischern, Butterhändlern und Höcken scharfe Verbote zu thun, nicht weniger mit der Accis-Inspection fleißig zu communiciren, und ihr die Orte, wo die Vieh-Seuche sich hervorgethan, bekannt zu machen, damit sie die Visitatores, in denen Thoren und Eingängen der Stadt und Vorstadt darauf Acht zu haben, und das daher kommende Vieh, Milch und Fleischwaaren nicht einpassiren zu lassen, auch die daraus abzunehmende Vernachlässigung des um den inficirten Ort geschlossenen Cordons, behörigen Orts schleunigst anzuzeigen, anweisen können; sodann aber auch möglichst besorgt zu seyn, damit in denen Städten an dergleichen Victualien kein Mangel entstehe, sondern das Bedürfniß aus anderen von der Viehseuche befreyten Orten herbeygeschafft werden möge.

In inficirten Orten sind Aufseher zu bestellen, davon einer das gesunde,

§ 28. An denen inficirten Orten sind sogleich zween verständige Männer, welche jede Gemeinde zu bezahlen hat, zu Aufsehern und Viehschauern zu bestellen, von denen der erstere die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Kennzeichen der Viehkrankheit, besonders ob das Vieh gierig saufe, wohl Acht geben, die Absonderung des kranken Viehes veranstalten, auch dem gesunden das Futter sparsam, und wo möglich, von einer veränderten Gattung reichen, sowohl die Brunnen und Tröge, damit kein krankes Vieh darzu kommen könne, verwahren lassen soll.

der andere das kranke Vieh beobachten.

§ 29. Der andere Aufseher soll auf das kranke Vieh Obacht haben, denen Eigenthümern desselben mit Rath und That an Hand gehen, bei Hinausschaffung des umgefallenen zugegen sein, und, daß von Fett, Unschlitt, Haut und Leder nichts weggenommen, noch durch Hunde oder sonst verschleppt werde, sorgfältig verhüten.

und beide auf Befolgung des Anbefohlenen Acht geben sollen.

§ 30. Beide Aufseher sollen zwar unter einander aller Gemeinschaft sich schlechterdings enthalten, jedoch nichts destoweniger jeder seines Orts darauf sehen, daß dem Anbefohlenen allenthalben gebührend nachgelebet, mit Gebrauch derer resp. Präservativ- und Curativmittel behörig verfahren, und auf keine Weise etwas vernachlässigt werde, auch alle bemerkte Contraventionen der Obrigkeit schleunigst und gebührend anzeigen. Im übrigen müssen diese Leute sowohl als alle Unterthanen, besonders Pachter, Verwalter, Viehmäster, Schlächter, Schulzen, Hirten und Schäfer sich die äußeren Kennzeichen der Rindviehseuche auf das genaueste bekannt machen.

Hunde und Katzen sind anzuhängen und einzusperren.

§ 31. So lange die Krankheit an einem inficirten Orte dauert, und noch 14 Tage hernach, nachdem sie aufgehört, sollen alle Einwohner in diesem und denen benachbarten Oertern alle Hunde anhängen oder einsperren, letzteres auch mit denen Katzen bewerkstelligen, die herumlaufenden Hunde und Katzen aber ungesäumt tödten, und denen Fleischern mit ihren Hunden herum zu ziehen, oder sie gar in die Ställe zu bringen, schlechterdings nicht gestatten.

Vom kranken Vieh ist nichts zu genießen.

§ 32. Es sollen auch die Unterthanen vom kranken Vieh weder selbst Milch, Käse, Butter und Fleisch essen, noch an Andere hiervon geben, oder verkaufen, auch kein Fleisch einpökeln und die etwa gewonnene Milch in entlegene Gruben weggießen. Ueberhaupt soll auch an Orten, wo sich Krankheiten unter dem Viehe geäußert, bei 10 Thlr. Strafe, kein Vieh in Privathäusern, es geschähe denn durch einen vereideten Fleischer, geschlachtet werden.

Die Ställe sind rein zu halten.

§ 33. Denen Unterobrigkeiten, Dorfgerichten, Viehaufsehern und Hauswirthen an denen mit der Viehseuche behafteten und benachbarten Orten liegt ob: a) die Ställe rein zu halten, vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, öfters nach Maßgabe des obstehenden § 13. dieses Capitels, zu räuchern, nicht weniger die Raufen, Krippen, Tröge, Eimer, Fässer und Kannen mit scharfer Lauge und Sande öfters auszuwaschen, ferner b) die Mistung von dem kranken Vieh, nebst der unreinen Streu, vor Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergange durch Pferde wegschaffen und verbrennen, oder tief verscharren und unterackern zu lassen, wobei Obsicht zu führen, daß kein Vieh auf die Felder und Orte, wo dergleichen Streu oder Mistung eingegraben wird, getrieben werde; endlich c) mit dem Rauchfutter, so auf einem Stall gelegen, wo krankes Vieh gestanden, auf gleiche Weise zu verfahren, und dasselbe zur Fütterung keinesweges zu gebrauchen.

Alles kranke Vieh ist vom gesunden abzusondern.

§ 34. Bei sich mehrender Gefahr der Viehseuche ist an jedem schon inficirten Orte, so viel immer möglich eine allgemeine Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, durch die Obrigkeit und Gerichtspersonen zu

veranstalten, zu dem Ende außerhalb des Dorfes und wo es sein kann, in einem nahe gelegenen Walde ein leichter und geraumer Schuppen, so viel nur thunlich zu erbauen, in selbigen das kranke Vieh zu schaffen und durch eine besonders dazu angestellte Person, mit Futter und nöthiger Wartung zu versorgen. Zugleich ist dahin mit Rücksicht zu nehmen, daß die zu Unterhaltung sowohl des Wärters als des Viehes nöthigen Bedürfnisse an einem dritten Orte abgesetzt werden, von da der Viehwärter, mit welchem alle Gemeinschaft übrigens zu meiden, sich selbige erholen kann.

Die Hirten sollen verdächtige Gegenden meiden.

§ 35. In denen benachbarten Dörfern ist den Hirten, wozu überhaupt **keine Jungens**, sondern ein verständiger Mensch zu nehmen, nachdrücklich einzuschärfen, daß er mit der Heerde denen Feldmarken, wo verdächtiges oder inficirtes Vieh ist, nicht zu nahe komme, am wenigsten nach solchen Gegenden treibe, wo der von dort herkommende Wind die inficirte Luft dem Viehe zuwehen kann.

auf das kranke Vieh selbst genau Acht zu geben.

§ 36. Hiernächst muß er, wie schon § 1. dieses Capitels verordnet, auf seine Heerde, und besonders auf das Fressen des Viehes, als wobei die Krankheit sich am ersten mit äußert, genau Acht geben, und wenn er die mindeste Spur einer Krankheit an einem oder den andern Viehe bemerket, solches mit dem übrigen gesunden Vieh weiter nicht austreiben; auch wenn eins in seiner Heerde plötzlich umfallen sollte, solches dem Eigenthümer sowohl, als dem Dorfrichter ungesäumt anzeigen, damit das weiter nöthige in Gemäßheit des obigen 2. und folgender §phen veranstaltet werden könne.

Verhalten wenn Privatweideplätze an einander stoßen.

§ 37. Wenn benachbarte Privatweideplätze an einander stoßen, so ist zu Abwendung aller Gefahr zwischen beiden Interessenten auszumachen und festzusetzen, daß die Heerden zwar wechselweise bis an die Grenze getrieben, jedoch bis dahin nie zu gleicher Zeit geweidet, sondern, so viel möglich, von einander entfernt bleiben sollen.

Wie es bei Koppelhuthungen zu halten.

§ 38. Zu solcher Zeit soll auch bei denen sogenannten Koppelweiden, oder gemeinschaftlichen Huthungen, das Hüthen verschiedener Heerden mit und durcheinander schlechterdings nicht gestattet werden, sondern entweder die Beamten und Gerichtsobrigkeiten für jede Heerde einen besondern Distrikt zur Huthung anweisen, oder die Interessenten sich wegen derer Tage des Austreibens dergestalt unter einander vereinigen, daß die verschiedenen Heerden nie zu gleicher Zeit die Gemeinhuthung betreiben.

Reisende sollen sich mit Pässe versehen.

§ 39. So lange sich ein Viehsterben in einer oder der andern Gegend Unsrer Lande äußert, müssen die Reisenden, sie mögen aus Städten oder Dörfern kommen, mit einem Gesundheitspasse, worauf der Name des Orts, wo er den Paß empfangen, bemerkt sein muß, versehen sein, und darf ohne dergleichen Niemand passiret werden.

Viehmärkte sind einzustellen.

§ 40. Ferner sollen an denen Orten, wo sich unter dem Rindvieh eine Krankheit geäußert, nicht allein während der Krankheit, sondern auch zween Monate darnach keine Viehmärkte gehalten, und überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Viehes in und aus solchen Orten gestattet, auch dieses je-

jedesmal zu rechter Zeit in denen Zeitungen bekannt gemacht werden. Wofern aber an unverdächtigen Orten Jemand einiges gesundes Vieh zu verkaufen hätte, soll er dasselbe unter freien Himmel treiben, und daselbst dessen Besichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen Orten sich dabei einfinden.

In Städten ist das erkrankte Vieh in abgesonderte Ställe zu bringen.

§ 41. Wenn sich in Städten, welche wegen vorwaltender Umstände nicht füglich gesperrt werden können, das Viehsterben äußern sollte, so muß derjenige Stall, worin ein Stück Vieh von einer verdächtigen Krankheit ergriffen ist, sogleich ausgemistet und durchräuchert werden, das darin gestandene Vieh aber in zwei besondere von der Stadt und Landstraße genugsam entfernte Schuppen oder Ställe gebracht und dem Eigenthümer dieses Viehes, nebst seinen Leuten, bei namhafter Strafe vom Magistrat anbefohlen werden, in keine andere Häuser wo Vieh stehet zu gehen, auch von dem auf den Stallboden vorräthigen Stroh oder Heu, weder etwas zu verkaufen noch zu verschenken.

Wie sich sonst zu verhalten.

§ 42. Was oben wegen schleuniger Anzeige dergleichen Vorfälle bei der Obrigkeit, § 1., wegen Besichtigung und Aufhauung des Viehes, § 2 und 3. wegen Visitation der Ställe, § 9., Wartung des Viehes, § 10—13., Bestellung zweier Viehschauer, § 28. und 29., und sonst verordnet worden, findet auch hier seine Anwendung, und sind nächstdem die übrigen Einwohner der Stadt, bei deren Vieh sich sonst nichts verdächtiges wegen der Seuche äußert, noch besonders anzuweisen, daß sie ihr Vieh nicht austreiben, sondern es in Ställen füttern.

Fremde sollen verdächtige Häuser meiden.

§ 43. Denen vom Lande in dergleichen Stadt kommenden Leuten muß der Thorschreiber, welchen der Magistrat deshalb genüglich zu instruiren hat, die verdächtigen Häuser anzeigen und sie verwarnen, in selbige bei Strafe nicht einzukehren. Von denen Bürgern aber soll, auf obigen Fall, bei harter Strafe, sich Niemand unterfangen, fremdes Vieh, oder giftfangende Waaren in seine ordentliche Stallung und Wohnung einzunehmen, auch keine fremde Person, insonderheit Juden, und Leute, die mit krankem Vieh umgehen, noch auch Hunde und Katzen zu seinem Vieh zu lassen.

Das zu schlachtende Vieh ist zu beschauen.

§ 44. Bei dem Viehschlachten ist alle mögliche Behutsamkeit zu beobachten, und zu dem Ende alles zu schlachtende Vieh von besondern dazu bestallten Personen zu besichtigen. Finden sich äußerlich keine Spuren einer Krankheit, so ist das Vieh zwar zu schlachten, jedoch eher nicht etwas davon zu verkaufen, als bis der Beschauer solches auch innerlich besehen, und in dem Leibe nichts ungesundes befunden haben.

Giftfangende Waaren sind nur bedingungsweise fortzuschaffen.

§ 45. Vieh und giftfangende Waaren sollen aus dergleichen inficirten Städten nicht eher weiter fortgeschafft werden, als vier Wochen, nachdem die Spur einer Krankheit daselbst weiter nicht zu bemerken.

Vom Gesinde an inficirten Orten.

§ 46. Keinem an verdächtigen ausländischen oder inländischen Orten gewesenen Gesinde ist sofort der Zugang zu dem Rindvieh bei dem neuen Dienstherrn zu gestatten, sondern durch die Beamten und Gerichtsobrigkeiten denen Wirthen und andern, so Gesinde haben, aufzuerlegen, daß des aus ihren

[illegible] gehenden oder darein tretenden Gesindes bei der Wartung des kranken Viehes vorhergebrauchte Kleidung mit Seife und Lauge wohl gewaschen und genugsam gereinigt, auch ehe und bevor solches nicht geschehen, und man dessen versichert, das Gesinde bei denen neuen Dienstherrn weder zu ihrem noch andern Vieh zu lassen.

Unwissende Vieharzte und Quacksalber sollen nicht gebraucht werden.

§ 47. Sämmtliche Unterthanen sollen sich bei ausbrechender Viehseuche mit unwissenden Vieharzten und Quacksalbern schlechterdings nicht einlassen, noch überhaupt durch verkehrte und schädliche Kuren, insonderheit aber durch sogenannte gifttreibende Pulver und Tränke, das Erkranken und Sterben des Viehes vermehren oder veranlassen, auch aller hitzigen Dinge, als: Stärken, Terpentin, Theriak, Schwefelbalsam, Calmus, Wachholderbeeren und Saft, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln, sich bei ausbrechender Viehkrankheit schlechterdings enthalten. Vielmehr ist inskünftige das erkrankende Vieh nach der in der Beilage sub C von Unserm Sanitätscollegio entworfenen Vorschrift bis auf weitere Verordnung zu behandeln, wornächst die in der Anfuge sub D zusammengetragene verschiedene, durch Erfahrung bewährt gefundene Mittel sowohl präservative als curative gebraucht werden können.

Vom Verscharren des Viehes.

§ 48. Alles und jedes crepirte Vieh soll in Ströme und Wasser schlechterdings nicht geworfen, hingegen sobald, daß es an der Seuche oder einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, Gewißheit oder auch nur Vermuthung vorhanden ist, längstens binnen 6 Stunden, von dem Caviller mit der Haut in Stücken zerhauen, und ohne vorher einiges Fett und Unschlitt oder Rinderfett davon zu nehmen, als welches hiermit sowohl denen Cavillern als allen andern bei harter Strafe verboten wird, an einem entfernten Orte wo keine Wege, Triften, und Huthungen sind, unter der Erde 5 Ellen tief eingescharrt und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung, Asche und scharfer Sand geworfen, auch, wenn die Erde sich gesetzet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werden *).

Verfahren dabei.

§ 49. In einer Grube sind nicht zu viele Stücke Vieh, sondern die Cadaver so viel möglich einzeln, in besondere Gruben, welche nicht allzu nahe

---

*) Zeitweise gestattete Ablederung des gefallenen Viehes. Schon in frühern Verordnungen (vergl deshalb die Königl. Sächs. Medicinal-Gesetzgebung von Schmalz S. 338, f.) war das Abledern des an der Seuche gefallenen Viehes untersagt. Jedoch wurde in einzelnen Fällen und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln die Ablederung erlaubt. Vergl. deshalb das Gen. v. 30. Sept. 1761 im C. A. 1. Forts. I. 847 und den Befehl v. 7. Jan. 1765 (ebendas. S 869). Jene Maßregeln gingen dahin: die Häute sogleich auf der Stelle, ohne sie vorher zum Trocknen aufzuhängen, so nahe als möglich dem Ablederungsorte, wo kein Vieh hinkomme, durch den Caviller in Kalkgruben werfen und sie darin einige Wochen, wenigstens so lange bis die Haare abgehen und die fleischigen Theile verzehrt sein würden, liegen, sie sodann durch gewisse, hierzu verpflichtete und einige Zeit von andere Arbeit abzusondernde Personen 1 Jahr lang, oder so lange es ohne Nachtheil ihrer Brauchbarkeit geschehen könne, in die Lohgruben bringen zu lassen, auch sie durchaus nicht eher als nach dieser Zubereitung zu verkaufen, und ohne glaubwürdige Zeugnisse, daß sie geschehen sei, anderwärts nicht einzuführen. Vergl. auch die Sächs. Medic.-Gesetzgebung v. Schmalz S. 337 ff und die nachstehende Bekanntmachung, die Freude'sche Behandlung der Häute betr., v. 1. Sept. 1818.

neben einander gemacht werden müssen, zu verscharren; das Vieh ist auch nicht blos auf der Erde fortzuschleppen, sondern durch Pferde auf einer Schleife oder Karren dahin zu bringen, und der demselben während des Fortschleifens entgangene Mist sofort zu verscharren.

Wer das Vieh verscharren soll.

§ 50. Daferne die Menge des gefallenen Viehes oder die Gelegenheit des Orts oder eine andere Ursache verhindern sollte, daß das Vieh binnen der gesetzten Zeit, in obiger Maße, von dem Caviller nicht verscharrt werden könnte, so ist solches von dem Eigenthümer oder andern Leuten des Orts, die sich hierzu gebrauchen lassen wollen, oder denen es von Gerichtswegen auferlegt werden möchte, selbst zu bewerkstelligen, ohne daß sie sich deshalb eines ohnehin ungegründeten Vorwurfs zu befürchten haben. Wie denn derjenige, so ihnen dergleichen zu machen, sich unterfangen sollte, unnachbleiblich mit 4 Wochen Gefängniß, auch nach Befinden härterer Ahndung zu belegen, und zur Abbitte und Ehrenerklärung anzuhalten.

Gebühren der Abdecker.

§ 51. Die Abdecker sollen jedes an einer Seuche oder andern auch nur muthmaßlich ansteckenden Krankheit umgefallenes Rind, selbst mit der Haut in Stücken zerhauen und verscharren, und solches für 10 bis 12 Groschen unweigerlich verrichten, dagegen aber bei Vermeidung harter Strafe, in solchen Fällen die Haut schlechterdings nicht abdecken, und sich unter keinerlei Vorwand zueignen. Im übrigen lassen Wir es bei der in der Erl. derer Landesgebrechen vom Jahre 1661 Tit. von Justiz Sachen § 171. enthaltenen Verordnung unabänderlich bewenden.

Die Personen, so bei Verscharrung beschäftigt sind, sollen Kleider und Gefäße wohl reinigen.

§ 53. Alle die, so das gefallene Vieh gewartet, oder weggeschleppet und eingescharret haben, sollen binnen 14 Tagen sich keinem gesunden Viehe nähern, inmittelst auch ihre Kleider, Gefäße und Werkzeug, so sie dabei angehabt und gebraucht, wohl durchräuchern, auslüften, auch mit scharfer Lauge oder auf andere Art sorgfältig waschen und reinigen.

Von Zeit zu Zeit sind einzelne Stücke von denen gefallenen aufzuhauen.

§ 53. Damit auch die Ursache und Beschaffenheit der Krankheit besser entdeckt, und zu Ausfindigmachung dienlicher Hülfsmittel Gelegenheit gegeben werde, soll die Obrigkeit des Orts von Zeit zu Zeit, in Gegenwart eines Physici oder Medici, von dem gefallenen Viehe, durch den Caviller, vor der Einscharrung einige Stücke aufhauen, und die befundene Beschaffenheit gehörig anmerken lassen, auch davon, mittelst gebührenden umständlichen Berichts, unverweilte Anzeige thun.

Die Amtshauptleute und Obrigkeiten sollen öfters berichten.

§ 54. Ueberhaupt müssen bei ausgebrochenen Viehsterben die Kreis- und Amtshauptleute, Beamten, Stadtmagistrate und andere Gerichtsobrigkeiten solches sonder Verzug, und zwar nicht obenhin, sondern umständlich und mit Anzeige sowohl derer gebrauchten Mittel, als derer getroffenen Anstalten, auch fernerem ohnmaßgeblichen Gutachten, an Unsere Landes- und übrige Regierungen, da nöthig, mittelst besonderer Boten, berichten, auch so lange das Sterben dauert, von 2 zu 3 Tagen damit fortfahren, nicht minder wöchentlich über das Viehsterben selbst eine Tabelle nach dem sub ☿ angeschlossenen Schemate, einsenden, hiernächst noch, bei eintretender Gefahr, ohne weitere Nach-

fange, diesem Unsern Mandate allenthalben gemäße Veranstaltungen treffen, auch daran, wo selbiges klare Maße giebt, sich durch kein Appelliren irren lassen, wohl aber nachhero auf die eingewandte Appellation ungesäumten Bericht an die Behörde erstatten.

Strafe derer, welche das Viehsterben verbreiten.

§ 55. Endlich soll derjenige, der sich einer sichtbaren geflissentlichen oder auch nur durch seine Nachlässigkeit entstandenen Verwahrlosung, wodurch das Viehsterben in denen noch gesunden Dörfern und Ställen verbreitet werden kann, zu Schulden kommen lassen würde mit Vierjähriger und nach Befinden lebenswieriger Zuchthausstrafe unnachbleiblich beleget werden.

Vom Verhalten nach aufgehörtem Viehsterben.

(Dies giebt das nachstehende IV. Kapitel des Mandats vom 13. Mai 1780 an und wird wegen seines wichtigen Inhaltes hier vollständig aufgenommen.)

Die Sperre ist aufzuheben.

§ 1. Wenn das Viehsterben an einem Orte wieder aufgehöret, und in denen letzten 14 Tagen keine Spur einer ansteckenden Krankheit weiter zu bemerken gewesen, so ist die vorhin angelegte Sperre sonder Verzug von der Obrigkeit wieder aufzuheben.

Die Ställe sind zu reinigen,

§ 2. Die Hauswirthe, deren Vieh krank gewesen, sollen die Ställe, in welches selbiges gestanden, von allem Mist wohl reinigen, die Erde 2 Fuß tief ausgraben, und an deren Statt frische hineinbringen, jene aber mit dem Miste, so bald möglich, unterpflügen, die Wände, wo es thunlich, frisch berappen, ferner die Krippen, Raufen und Tröge, sammt allem hölzernen Gefäße, so bei dem kranken Vieh gebraucht worden, entweder verbrennen, oder doch wenigstens 4 Wochen lang in ein Wasser, woraus kein Rindvieh getränkt wird, legen, und binnen solcher Zeit zu wiederholten malen mit Lauge und Sand abwaschen lassen.

zu räuchern und ist das Vieh mit Vorsicht einzustallen.

§ 3. Inmittelst sind auch die Ställe öfters zu lüften und auszuräuchern auch ist dem darinnen zuerst einzustallenden Rindvieh, im Anfang, und den zweiten oder dritten Tag ein halb Loth Schießpulver mit eben so viel Salz vermischt, einzugeben, und das Maul mit Theer zu bestreichen.

Krank gewesenes Vieh ist unter das gesunde nicht zu bringen.

§ 4. Das krank gewesene Vieh ist vor vier Wochen, von Zeit der Besserung an zu rechnen, unter das gesund gebliebene auf keine Weise zu bringen, ersteres auch diese Zeit nicht auszutreiben, sondern im Stalle zu füttern, und ehe es zu dem andern gelassen wird, vorher wohl zu durchräuchern.

Die Kleider deren Viehwärter sind sorgfältig zu reinigen.

§ 5. Die von dem Gesinde und Viehwärtern bei dem kranken Viehe gebrauchten Kleidungsstücken sind entweder zu verbrennen, oder wie schon oben Cap. 3. § 46. geordnet, sorgfältig zu reinigen.

Der Verkauf einigen Viehes ist vor Ablauf einer gewissen Frist nicht zu gestatten.

§ 6. Aus denen inficirt gewesenen Ställen soll in denen nächsten sechs Wochen, bei Vermeidung einer für jedes dergleichen verkauftes Stück Vieh zu erlegenden Geldbuße von 20 Thalern, der Verkauf einiges Viehes schlechterdings nicht gestattet werden.

Welche ihr Vieh eingebüßt sollen nicht gleich neues anschaffen.

§ 7. Diejenigen, welche durch die Seuche ihr Vieh eingebüßet, sollen nicht sogleich wiederum neues anschaffen, sondern damit wenigstens vier Wochen

auch, nach Erfordern der Umstände und obrigkeitlichem Ermessen, längere Zeit, bis die Gefahr völlig vorüber, anstehen, überhaupt aber sämmtliche Hauswirthe fremdes Vieh, ohne ein beglaubigtes obrigkeitliches Attestat, daß an dem Orte, wo solches gestanden, ingleichen wo es durchpassiret, seit 4 Wochen, von einer Viehkrankheit nichts zu verspüren gewesen, weder kaufen noch einnehmen.

Vorsicht bei Verfütterung des über inficirten Ställen gelegenen Futters.

§ 8. Das auf denen Böden derer inficirten Ställe gelegene Heu und Stroh muß zuvor wohl gelüftet und mit aller Behutsamkeit nur denen Pferden und Schafen gereicht, keinesweges aber anderen überlassen und verkaufet werden.

Der Platz wo das Vieh eingescharrt, ist mit einem Graben zu umgeben.

§ 9. Der Platz, wo das verreckte Vieh eingescharret worden, ist von denen Obrigkeiten in sorgfältigen Augenschein zu nehmen und die Veranstaltung zu treffen, daß über die Gruben neues Erdreich geführet, der ganze Platz aber mit einem 2 Fuß tiefen und 3 Fuß breiten Graben umgeben werde, damit man allen Zugang des Viehes hindere.

Alle Verrichtungen sind unentgeldlich vorzunehmen.

§ 10. Alle wegen der Viehseuche anzustellende Untersuchungen und Besichtigungen, aufzunehmende Protokolle, zu erstattende Berichte und alle sonst zu besorgende Geschäfte, sind von denen Beamten, Obrigkeiten und Gerichtspersonen, mit Ausschluß des baaren Verlags, unentgeldlich zu verrichten.

Die Obrigkeiten sollen deutliche Instructionen entwerfen.

§ 11. Von jeden Orts Obrigkeit ist für jeder Gemeinde Gerichtspersonen, eine gemessene, nach dieser Unserer Verordnung eingerichtete faßliche Instruction mit copeilicher Anfuge derer Beilagen sub ⊙ und ☽ auszufertigen, mit der ernstlichen Bedeutung, solche bei Vermeidung der im folgenden § gesetzten Strafe, denen Unterthanen alle Vierteljahre einmal vorzulesen, und ihnen, so oft es verlangt wird, zu communiciren, auch derselben nicht allein selbst auf das Genaueste nachzugehen, sondern auch, ob solches von sämmtlichen Einwohnern geschehe, sorgfältig Acht zu haben, und die Contraventiones ungesäumt bei denen Gerichten gebührend anzuzeigen.

Strafe bei Contraventions-Fällen.

§ 12. Diejenigen, so wider das, was in vorstehenden von Uns allenthalben gnädigst anbefohlen worden, zu handeln sich unterfangen, wollen Wir, bei jedem Contraventionsfalle, wo nicht schon eine andere Strafe festgesetzt worden, mit 20 Thaler Geldbuße oder Vierwöchentlicher Gefängnißstrafe beleget wissen, auch mit gedachter Geldstrafe, oder, nach Befinden, härterer Ahndung die Obrigkeit oder Gerichtspersonen, so hierunter etwas vernachlässiget, ansehen lassen. Wir befehlen demnach Unseren sämmtlichen Vasallen, Beamten, denen Räthen in Städten, auch allen anderen Gerichtsobrigkeiten in Unserm Churfürstenthume und demselben incorporirten auch übrigen Landen, dieses Mandat nicht nur bei sich und denen Ihrigen alsofort bekannt zu machen, sondern auch, damit dagegen auf keine Weise gehandelt werde, genaue Obsicht zu führen, nicht minder dasjenige, was sie, wegen des Viehsterbens, sowohl in- als außerhalb des Landes von Zeit zu Zeit in Erfahrung bringen, mittelst Berichtes, bei Unserer Landes- und übrigen Regierungen unverzüglich anzuzeigen, wie denn auch die Grenzbeamten, denen benachbarten auswärtigen Beamten und Gerichtsobrigkeiten von dem Inhalte dieser Verordnungen ohne

Bezug gehörige Nachricht zu ertheilen, und mit ihnen fleißige Communication zu pflegen, ausdrücklich angewiesen werden.

⊙

Kurmethode bei ausbrechender Viehkrankheit.

1) Sobald ein Stück Vieh erkranket, wird ihm nach seinem Alter und Stärke von 2 bis 4 Pfund Blut gelassen, und solches bis zum drittenmale von 12 zu 12 Stunden wiederholt. Die Adern am Halse und unter der Zunge sind vorzüglich zu öffnen. Anmerk. 1. Das Aderlassen muß entweder gleich Anfangs, sobald die Krankheit sich spüren lässet, ohngesäumt geschehen, oder ganz und gar unterbleiben. 2. Es muß mit Vorsicht, nicht im Stall, Gehöfte oder Gehege des Viehes, sondern außerhalb des Dorfes an einem entlegenen Orte geschehen, wo das Blut sogleich tief untergegraben werden kann, damit kein anderes Vieh, Katzen oder Hunde, durch Herauskratzen Nachtheil erwecken könne. 3. Die Schmiede müssen bei dem kranken Viehe besondere Laßeisen nehmen, und solche bei dem gesunden nicht wieder gebrauchen. 2) Ein in allen Apotheken befindliches Mittel, unter dem Namen Hepar Antimonii, wird einem Ochsen zu 5 Quentchen, einer Kuh zu 3, und einem Kalbe zu 1 Quentchen, von 12 zu 12 Stunden mit Getränke vermischt eingegossen, und damit bis zu augenscheinlicher Besserung fortgefahren, nach welcher es noch einigemal aller 24 Stunden zu geben ist. 3) Von dem ersten Augenblick der Krankheit mit dem Vieh ein Haarseil gesetzt, und von 12 Stunden zu 12 Stunden entweder ein neues appliciret, oder beide Ohren aufgeschlitzt oder mit einem glühenden Eisen im Köder, Buch oder Nacken, Löcher eingebrannt. Alle diese Wunden werden, bis das Vieh außer Gefahr ist, mit Terpentin und Eidotter unter einander gemischt, worunter man das Pulver von spanischen Fliegen gerührt hat, verbanden. Anmerk. 1. Mit den Haarseilen wird auf folgende Art verfahren. Man zieht mit einer Packnadel ein von Pferdehaaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfaden stark, welches mit Lein- oder Baumöl bestrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halses durch, knüpft es zusammen, und rücket es öfters herum, da sich denn viele garstige Materie daselbst sammelt, und zur Erholung des Viehes abfließt. 2. Das Aderlassen und den Gebrauch derer Haarseile machen den wesentlichsten Theil der Cur aus, und können nicht früh genug angewendet, und nicht sorgfältig genug fortgesetzt werden. 3. Sie reizen beide die in faulen Krankheiten als paralytisch anzusehende Nerven, und befördern dadurch die Ausführung der Materie der Krankheit, sie liege nun in den ersten Wegen, oder in dem feinsten Gewebe der angegriffenen Theile. 4) Dem kranken Vieh wird bis zu merklicher Besserung kein Futter gegeben, sondern nur laue Getränke, als Molken, Buttermilch, Wasser mit Essig, welches abgekocht worden mit grünen oder gewelkten Aepfeln oder Birnen, mit gewällten Rüben, mit rohen Rüben, Möhren, rothen Rüben, Kürbissen, geschrotenen Hafer, Kleien, Sauerteig. Das erste Futter nach genugsamer Besserung besteht in ermeldten Stücken, die zu Abkochung des Getränkes angerathen sind. 5) Täglich wird dem kranken Viehe zweimal ein Clystier gegeben, ist es verstopft, von Salzwasser, ist es durchfällig, von abgekochtem Leinsaamen. 6) Jähling entstandene Beulen und Geschwülste werden ohne Unterschied mit glühenden Eisen gebrannt, und mit der Salbe von Terpentin, Eidotter und spanischen Fliegen zur Eiterung gebracht. 7) Die Zunge wird mit einem Lappen mit Essig

und Salz gereinigt. 8) Im Stalle wird öfters mit Wachholderreis geräuchert, der frischen Luft der Zugang verstattet und der Unflath öfters hinausgeschafft. 9) Noch ist das Frottiren des Viehes mit Tüchern, die mit Essig benetzt sind, als nützlich anzupreisen. 10) Zur Verwahrung des Viehes gegen die Krankheit wird einem Ochsen oder Kuh, täglich 1 Loth, und einem Kalbe ein halbes Loth gemeines Salz im Wasser zergangen, zu saufen gegeben. Dieses Mittel wiederstehet der Fäulniß und befördert die Verdauung sowohl, als die zur Gesundheit erforderten Absonderungen und Ausführungen. 11) Die möglichste Entfernung des gesunden Viehes von dem kranken, die Reinlichkeit der Ställe, frische Luft, gesundes Futter und reines Wasser machen das übrige aus, was zur Vorsorge gehört.

D)

Einige dienlich befundene Mittel gegen die Viehstaupe.

Zur Präservation dienen hauptsächlich: 1) öfteres warmes Getränke, täglich zwei- bis dreimal, nehmlich eingebranntes Kraut, Rüben, Klee, Gras, Siede, nachdem es die Jahreszeit mit sich bringt, zumal bei nasser und kalter Witterung. Der von Sauerteig bereitete Trank ist nicht weniger dienlich. Er wird auf folgende Art bereitet: man schüttet täglich des Abends zu einem Eimer voll Wasser einen Teller voll Sauerteig, rühret solches um, und lässet es die Nacht stehen. Des Morgens ist der Trank fertig, und rührt man solchen nur beim Gebrauch um. Auf ein Stück Vieh wird täglich ein Eimer voll gerechnet. Statt dieses Sauerteigtranks kann man auch folgenden noch wohlfeileren gebrauchen. Man nimmt reines, süßes Gras, etwa einen Arm voll, zerstampfet es, gießt zwei Eimer laulicht Wasser darauf, setzet es mit einem Teller voll Sauerteig an, rühret es um, bis es zur Gährung gebracht ist, und machet davon, wie mit obigem, gleichen Gebrauch. Wo süßes Gras fehlt, nehme man statt dessen die Blätter von Linden, Rüstern, Ahorn ꝛc. — 2) Von Wurzeln sind vornehmlich dienlich: Pestilenzwurzel, Liebstöckel, Angelikwurzel, Carlin- und Schwalbwurzel. 3) Von Kräutern, als: Wermuth, Salbei, Raute, Krausemünze, Feldkümmel, Bitterklee, Roßmarin ꝛc. 4) Von Früchten und Gesäme: Carve, Cramerkümmel, Fenchel, Angelicsaamen, Wilder Pastinacsaamen, die Nüsse von wilden Castanienbäumen nebst ihren Blättern, die äußeren grünen Schaalen von welschen Nüssen, welche aber, damit sie nicht faulen, auf einem Ofen getrocknet werden müssen, desgl. die Wachholder- und Lorbeerbeere. Von diesen Stücken erwählt man eins und das andere, was am leichtesten und wohlfeilsten zu haben, weil es nicht nöthig ist, diese Species alle zusammen zu mischen, stößet die Sachen so viel von einem als von dem andern zu gröblichen Pulver, thut endlich, wenn man will, eine Portion gestoßenem Schwefel dazu, und giebt davon täglich 2 bis 3 mal einen Löffel voll in warmen Gesöffe ein. Auch können nur welsche Nußbaumblätter getrocknet, zu Pulver gerieben, und wie vorgedacht, gebraucht werden. Besonders sind die Blätter und Nüsse von wilden oder Pferdecastanienbäumen, grün oder zu Pulver gestoßen, ein kräftiges Verwahrungsmittel wider das Anstecken der Viehseuche. Vorstehendes ist jedoch nur präservative aber nicht wenn die Krankheit schon angefangen zu gebrauchen, weil es alsdann mehr schädlich als nützlich sein würde; lässet aber die Krankheit wieder nach, so kann man sich desselben wiederum mit guten Nutzen bedienen, um die erschlafften Eingeweide wieder zu stärken. Spüret man, daß ein oder

mehrere Stücke Vieh nicht mehr fressen wollen, oder nicht so munter, wie sonst thun, so ist auf die Witterung zu sehen ob solche kalt und naß, oder heiß und trocken sei? Im ersten Fall wird einem erwachsenen Stück ein Laxativ, und zwar ein mäßiger Löffel voll gestoßenes Spießglas mit Urin, oder ein Loth Spießglasleber, oder eben so viel gestoßene Haselwurzel, darauf aber bisweilen des Tages zweimal von obbeschriebenem Pulver, oder an dessen statt alle Morgen ein Löffel voll Theer auf Brodschnitten gegeben, auch auf das warme Gesäufe bisweilen ein Löffel voll Salz gestreut. Im andern Fall hingegen muß das Vieh genug reines und zwar lieber kühles als warmes Wasser zum Saufen haben und öfters etwas säuerliches, als Essig und dergleichen darinnen bekommen, oder bisweilen einen Löffel voll Salz, oder ein Loth Salpeter, oder Schießpulver, im Getränke. Beim wiklichen Ausbruch der Krankheit kann ein Trank von Weidenblättern, Weidenrinde, Rinde vom Kienbaum, oder Kiefernbaum, mit etwas Mehl oder Malz und Salz, mit Nutzen gebraucht werden. Man kann auch Glaubersalz und Essig unter dieses Gesöffte mischen, zumal wenn die Hitze groß ist. Die Blätter und jungen Sprößlinge derer Weiden, die ohnedies von denen kranken Thieren aus Instinkt mit Begierde gefressen werden, sind so wie alles bittre nicht erhitzende frische Laub, als von Weiden, Castanien, Nußblätter, einzusammeln und zu verfüttern. Von dem nächsten Tag der Krankheit an haben verschiedene in denen nächstfolgenden 6 Tagen nachstehenden Trank bei ihrem Viehe dienlich befunden. Man nimmt von der Bruck-, Sprock- oder Glas-Weide die einjährigen Schößlinge, schabet die Rinde ab, und nimmt davon zwei Hände voll in einen Topf, füllet solchen mit 2 Quart Wasser, und kocht es zugedeckt gelinde bis auf 3 Nößel ein. Wenn dies erkaltet, durchgegossen und durchgepreßt, so wird es im Kühlen verwahrt und beim Gebrauch des Morgens 1 Nößel, des Abends ½ Nößel dem Viehe beigebracht. Wo diese Weide in der Nähe nicht zu finden, kann man sich des Ameisentranks bedienen. Dieser wird aus dem Innern des Ameisenhaufens bereitet, und mit Halbbier, auch einer Hand voll Salz abgekocht. Nächst den Haarseilen ist dienlich befunden worden, wenn dem Viehe ein Loch durch einen Ohrlappen gestochen, ein Stückchen Christwurzel oder rother Entzian, oder Florentinische Veilchenwurzel hineingestecket und täglich verneuert worden, bis die Frucht des Ansteckens wieder verschwunden. Das Räuchern in Ställen um die faulenden Dünste vom kranken Viehe zu dämpfen, geschieht am besten und kräftigsten mit Steinkohlen, jedoch muß man wenn noch Vieh in denen Ställen stehet, mit dem Steinkohlenrauch behutsam verfahren, damit derselbe dessen Lunge nicht angreife; wiewohl dieses nur von sehr kiessigen Steinkohlen, wie die Dresdner sind, zu verstehen ist, sind sie rein, wie die Zwickauer, so braucht es dieser Vorsicht nicht, wo aber ein Stall ganz ausgestorben, werden, wie gedacht, die schädlichen Effluvia am besten durch Steinkohlendampf corrigiret. Außerdem sind Wachholder und Essig am nützlichsten. Viele wollen aus Erfahrung wissen, daß, wenn ein stinkender Bock, oder Pferde unter das Hornvieh gestellt würden, letzteres durch deren Ausdünstungen vor der Seuche bewahrt bliebe. Auch soll diensam sein, wenn Teufelsdreck im Stalle aufgehängt, oder dem Vieh, wenn es ausgetrieben werden soll, unter den Hals gebunden wird. Verschiedene Wirthe haben das Theerwasser mit Nutzen gebraucht. Man gießet auf eine Theermeste frischen Theers 6 bis 8 Kannen

kaltes Wasser, rührt es in einem reinen Gefäße mittelst eines flachen Stockes wohl um und lässet es Tag und Nacht stehen, wenn sich der Theer völlig gesetzt, wird das Wasser zum Gebrauch ab und eben so viel frisches wieder darauf gegossen, hiermit auch so lange continuiret, bis das Wasser von dem Theer nichts mehr annimmt, da denn wieder frischer Theer zu sothanem Behuf genommen werden muß. Dieses Theerwasser wird dem Viehe entweder zum Gesäufe gegeben, oder zum öftern, und besonders des Morgens vor dem Austrieb auf die Weide, eine gute Portion in den Hals gegossen, der Theer selbst aber kann nach wie vor in der Wirthschaft gebraucht werden. Die Gallenschärfe zu verdünnen, und die dadurch verursachte Fiberhitze zu lindern dient genugsames laulichtes mit Kleien, Schroth, Mehl oder Oelkuchen angemachtes Gesäufe, mit etwas Essig und Salpeter oder Schießpulver vermischt, und in eben diesem Gesäufe den Tag über ein paar mal etwas fettes und öhlichtes, als Leinöl, zerlassene ungesalzene Butter oder Speck, am besten zerlassenes Schafinselt. Lässet es wieder zur Besserung an, so kann Theer auf Brodschnitten gestrichen des Tages zweimal als ein balsamisches stärkendes Mittel oder durch obgedachtes Pulver gebraucht werden. Bei jeder Viehkrankheit sind die säuerlichen Mittel dienlich, daher ist anzurathen, daß man dem Viehe wilde saure Holzäpfel, Holzbirnen, das abgefallene halbreife Obst, gute frische Weinblätter, Sauerrampferblätter von denen Wiesen, Gurken, Kürbisse, Rettige, abgerabten Sauerkohl und andere dergleichen Gewächse öfters reiche. Das beste ist öfteres Striegeln, Schwemmen und Abwaschen der Thiere, gelinde warm halten, lauliches mit Mehl, Kleien, Schrot oder Oelkuchen vermischtes Gesäufe. Auch ist die Zunge, weil gemeiniglich viel Schleim darauf anleget, mit Weizen- oder Roggenkleien abzureiben, oder mit halb Wasser und Essig so mit etwas Honig laulicht vermischt, abzuwaschen. Sollten die Klauen etwa abgehen, so müssen die Füße täglich einmal mit Theer bestrichen werden bis sich der neue Huf verhärtet. Außer denen vorgedachten Präservativ- und Curativmitteln werden zwar noch ungleich mehrere angerühmt, es wird aber jeder zugleich gewarnt, mit denen einzelnen Erfahrungen behutsam zu gehen, und nicht gleich jedes Mittel für allgemein anzunehmen, wovon nicht alle Umstände sattsam bekannt, unter welchen es mit Nutzen gebraucht worden. So viel immer thunlich, ist vor dem Gebrauch derer Mittel erst ein Physicus oder sonst ein geschickter Vieharzt zu befragen *).

*) Andere Präservativ- und Heilmittel. Unterm 23. Nov. 1813 hat der damalige Kreishauptmann des Leipziger Kreises ein Präservativ- und Hülfsmittel wider die Rindviehseuche unter Bezugnahme darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gensd'arm Tänzer solches ihm unter der Versicherung mitgetheilt habe, daß dasselbe vieljähriger Erfahrung nach als eins der zweckmäßigsten anzusehen sei. Vergl. den 2. Band sächsischer Medicinalgesetze von Kühn, fortgesetzt von Rosenmüller und Cerutti, S. 184.



☿

Schema der Tabelle über das Viehsterben
im Amte N. N. oder im Dorfe N. N.

Namen derer Oerter.	Gattung des Viehes.	Bestand vor dem Sterben.	Abgang im Sterben.	Bestand nach dem Sterben.		
				Erkrankte Stücke	Durchgeseuchte.	Gesund gebliebene.
N. N.	Bullen u. Zugochsen					
	Kühe					
	Gelteviehh					
	Summa					
N. N.	Bullen u. Zugochsen					
	Kühe					
	Gelteviehh					
	Summa					

Viehwaagen. Der Hr. General-Secretair der landwirthschaftlichen Vereine, trägt in der „Landwirthschaftlichen Zeitschrift des Hauptvereins" Jahrg. 1847, Seite 303 eine, auf die gemeinschaftliche Anschaffung von Viehwaagen sich beziehende Bekanntmachung vor. —

Vögel. a) Maaßregeln gegen das Wegfangen der Vögel: Generale vom 23. Juni 1798 und vom 22. Octbr. 1799, Verbot das Wegfangen der Waldvögel und die Stellung auf Vogelheerden betreffend. C. A. C. III. T. I. Seite 383. — Das Ausschreiben vom 1. Oct. 1555. — Verordnung vom 6. Decbr. 1805 und dieselbe vom 14. Mai 1840. — Mandat vom 8. Nov. 1817. — Min.-Verordnung vom 26. Juni 1840. — b) Einschränkung des Taubenhaltens: Generale vom 19. Nov. 1788. — Erläuterungen vom 5. Septbr. 1789. — Rescript vom 11. Decbr. 1811. — c) Verminderung der wilden Enten: Rescript vom 25. Juli 1782. C. A. C. II. T. II. Seite 305. — Das Wegschießen der wilden Enten und Raubvögel an den Teichen. Befehl vom 20. Juni 1750. C. A. C. II. T. II. Seite 387. — Rescript vom 18. Aug. 1768. ib. Seite 389. —

Vogelheerde. Das Verbot derselben: Generale vom 23. Juni 1798. C. A. C. III. T. I. Seite 383. — Rescript vom 22. Oct. 1799. ib. Seite

383. — Unter welchen Bedingungen dergleichen in den Königlichen Waldungen gestattet werden sollen. Verord. vom 6. Decbr. 1815. C. A. C. III. T. II. Seite 179.

W.

Wächter. 1) Die Ortspolizeibehörden haben ihre hierzu zu bestellenden Polizeidiener oder Wächter innerhalb ihrer Fluren, sowohl auf Ortsbettler, als auch fremde durchziehende oder daselbst verweilende, Aufsicht zu führen und selbige aufgreifen zu lassen, § 110 der Armen-Ordnung vom 22. Octbr. 1840. G.-S. S. 279. 2) Bei den dieserhalb zu treffenden Veranstaltungen sind allenthalben die örtlichen Verhältnisse zum Maßstabe zu nehmen, um überall dem Zwecke zu genügen, ohne den Communen unnöthigen Aufwand zu verursachen, ib. — 3) An den Orten, wo keine bestimmten Nachtwächter bestellt sind, sollen dergleichen angenommen werden, und, wo die Gemeinden zu klein sind, die Einwohner nach der Reihe die Nachtwache halten. Mand. die auf den Dörfern zu beobachtende Feuer-Ordnung vom 18. Febr. 1775. c. I. § 46. C. A. C. II. T. I. Seite 711. ff., — und vergleiche Mandat vom 7. Febr. 1719. C. A. T. I. Seite 1885. — Es haben die Nachtwächter des Winters bis früh 5 Uhr, und Sommers bis 3 Uhr die ganze Nacht hindurch zu wachen, auch solches durch Hornblasen, oder auf sonst gewöhnliche Art anzuzeigen, ferner alle Gassen des Dorfs durchzugehen, und auf sämmtliche Bauer-, Kirchen-, Pfarr-, geistliche und herrschaftliche Gebäude Obsicht zu führen. Ang. Feuer-Ordnung von 1775. Wenn selbige des Nachts ungewöhnlichen Rauch oder Feuer spüren, so sollen sie an die Thüren und Fensterläden anklopfen, Feuer rufen, die Leute aus dem Schlafe aufwecken, insbesondere aber dem Richter, den Spritzenmeistern und Feuerläufern, auch an den Orten, wo Glocken vorhanden, dem Schulmeister sogleich Nachricht davon geben, c. III. § 4. ib. — Uebrigens sind deren Kinder bei Handwerkern unweigerlich aufzunehmen. Mandat vom 19. Octbr. 1731. No. 4. C. A. C. I. T. I. Seite 582. — 4) Tag- und Nachtwachen, über deren Bestellung durch die Obrigkeiten, siehe Mandat vom 11. April 1772. Cap. II. § 6. C. A. C. II. T. I. Seite 647. ff. — Gen. vom 20. Mai 1809. C. A. C. III. T. I. Seite 456. — Mandat vom 9. Juni 1803. § 3. ib. Seite 399. — Instr. vom 30. April 1810. § 22. ib. Seite 468. — Gen. v. 7. April 1820. § 17. No. 2. G.-S. S. 111. — 5) Siehe den Artikel: „Viehseuchen". —

Waldnebennutzungen. Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Mandat, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübende Befugnisse betreffend. De Dato Dresden, den 30. Juli 1813.

Holzproduction ist der Hauptgegenstand der Waldbenutzung.

§ 1. Da die eigentliche und wesentliche Bestimmung der Waldes in der bei einer ordentlichen Forstwirthschaft, zu erzielenden Holzproduction besteht, so können die übrigen Walderzeugnisse, oder sogenannten Nebennutzungen, sie mögen nun dem Waldeigenthümer selbst, oder einem Andern zukommen, so wie alle auf der Waldung haftende Berechtigungen, nur unter einer solchen Beschränkung benutzt werden, daß dadurch jene Hauptnutzung nicht verhindert oder aufgehoben werde.

Was unter Nebennutzungen zu verstehen ist.

§ 2. Unter diesen Waldnebennutzungen werden hauptsächlich die Hutweide, ingleichen die Benutzung des Laubes, des Grases und der Waldstreu, des Leseholzes, der Baumsäfte, Beere und anderer Früchte, verstanden.

Modification der diesfallsigen Gerechtsame.

§ 3. Der zu einer diesfallsigen Benutzung Berechtigte ist daher verbunden, sich in diejenigen Einrichtungen des Wald-Eigenthümers, welche zu der Ordnung des Forsthaushaltes gehören, und wodurch die bei Ausübung jener Gerechtsame zu befürchtenden Misbräuche, und die daraus für den guten Zustand der Waldung erwachsenden Nachtheile, verhütet werden, zu fügen.

Prästationen dafür.

§ 4. Wegen solcher von dem Waldeigenthümer getroffenen Einrichtungen kann der Berechtigte die Fortentrichtung der zeither für den Genuß der Nebennutzung von ihm an den Waldeigenthümer, oder dessen Stellvertreter, geleisteten Prästationen, nach Verhältniß der noch verbleibenden Nutzung, nicht verweigern; es steht ihm jedoch frei in einem solchen Falle auf die Aufhebung des ganzen, wegen dieser Gerechtsame bestehenden, Verhältnisses anzutragen.

Einschränkung auf das Bedürfniß des Berechtigten, und inwiefern das Recht abgetreten werden dürfe.

§ 5. Das Recht zu Benutzung des Laubes, der Waldstreu, des Grases, der Baumfrüchte, und anderer dergleichen nutzbaren Gegenstände in einem Walde, erstreckt sich, in sofern nicht ein Anderes auf rechtsbeständige Weise erworben worden, blos auf das eigene Bedürfniß der berechtigten Person, oder des berechtigten Grundstücks.

Es kann mit diesen Erzeugnissen kein Gewerbe und Handel getrieben werden, und der Besitzer des berechtigten Grundstücks darf über sein Recht nicht unabhängig von der Benutzung des ganzen Grundstücks disponiren.

Verjährung und Verträge, ingleichen in wiefern das Possessorium summariissimum hier Statt habe.

§ 6. Die Gerechtsame der Waldhuthung und Trifft, des Streurechens, Laubstreifelns, Grasens und Harzens in den Waldungen, sollen von Zeit der Publication dieses Mandats an, weder durch Verjährung noch durch solche Verträge erlangt werden, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen worden sind.

Für diese Behörde sind bei Waldgrundstücken, welche zu Rittergüthern gehören, Unsere Landes- und übrige Regierungen, auch resp. das Ober-Amt zu Budissin und die Ober-Aufsicht zu Schleusingen, bei andern Waldgrundstücken aber die Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit selbige unterworfen sind, anzunehmen.

Die Verjährung kann nur dann berücksichtiget werden, wenn solche zur Zeit der Publication dieses Mandats bereits vollendet war.

Auch findet wegen sämtlicher vorbenannten Gerechtsame das Possessorium summariissimum nur mit der Einschränkung Statt, daß eine Zehnjährige Posseß derselben, und bey servitutibus discontinuis, nebst solcher Zehnjährigen Posseß, wenigstens Drey richtige actus bescheinigt werden müssen.

Schonung der jungen Gehaue.

§ 7. Der zur Waldhuthung Berechtigte ist schuldig, alle Gehaue oder Holzschläge und die zur Holzcultur gebrachten Blößen, so lange mit der Huthung und Trift gänzlich zu verschonen, bis das angezogene junge Holz

eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Verbiß des Viehes nicht mehr beschädigt werden kann.

§ 8. Es darf daher kein junger Schlag eher betrieben werden, als bis der größte Theil des Holzes aller Art, da, wo mit Pferden gehüthet wird, Sechs Ellen, wo mit Rindvieh gehüthet wird, Vier Ellen, und wo Schaafhuthung Statt findet, Zwey und eine halbe Elle hoch ist.

Schonung der Besaamungs-Schläge.

§ 9. Erfordert die Beschaffenheit der Holzart, oder des Bodens, daß der gänzliche Abtrieb des hohen Holzes nicht sogleich auf einmal erfolgen kann, sondern ein Theil desselben zur Besaamung und zum Schutz der jungen Pflanzen stehen bleiben muß; so sind dergleichen Wald-Districte von der Zeit der wirklich erfolgten Besaamung an, ebenfalls so lange zu schonen, bis das junge Holz die in dem 8ten § angegebene Höhe erreicht hat.

Schonung eigener Gehölze.

§ 10. Der Eigenthümer oder Verwalter eines Gehölzes ist schuldig, die jungen Gehaue eben so lange mit der Huthung seines eigenen Viehes zu verschonen, als der Huthberechtigte einen fremden Wald.

Wahl der einzuschonenden Districte und Freilassung der Uebertrift.

§ 11. Die Wahl der einzuschonenden Districte hängt lediglich von dem Wald-Eigenthümer ab; nur ist nothwendig, daß die Trift nicht versperrt werde.

Wenn daher das Vieh des Berechtigten nicht anders, als durch dergleichen Districte, zu den Weideplätzen gelangen kann; so sind auf denselben Triftzüge frey zu lassen, welche der Wald-Eigenthümer auf seine Kosten durch Vermachungen zu verwahren hat.

Eintriebszeit.

§ 12. Da die Behütung neu aufgegebener Schonungen im Frühjahre hauptsächlich schädlich ist; so kann der Eintrieb in ein solches neu aufzuthuendes Gehau vor dem Vier und Zwanzigsten Junius nicht Statt finden.

Eine frühere Behüthung, wenn sie sich auch auf Observanz oder Verträge gründen sollte, ist, als dem allgemeinen Landeswohl widersprechend, nicht zu gestatten.

Nachhuthung.

§ 13. Alles nächtliche Hüthen im Walde wird bey Zwanzig Groschen Geldbuße, für jedes eingehüthete Stück Vieh, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich untersaget.

Das Hüthen der Ziegen in Gehölzen.

§ 14. Das Hüthen des Ziegen-Viehes in Gehölzen wird schlechterdings untersagt, und der Eigenthümer der Ziegen, welcher selbst gehüthet oder hüthen lassen, wenn er das Hüthen sich in einer fremden Waldung zu Schulden gebracht, mit Verlust des Viehes oder Bezahlung des Werths desselben, zum Vortheil des Besitzers der Waldung; geschahe es aber in eigner Waldung, mit Zwanzig Groschen Strafe, für jedes eingehüthete Stück Ziegen-Vieh, belegt.

Das Gesinde und die Hirten, welche ohne Vorbewußt des Eigenthümers der Ziegen gehüthet, werden mit Sechstägigem Gefängniß bestraft.

Holzanbau an Orten, wo bisher kein Wald war.

§ 15. Wenn Lehden, Felder und andere Plätze, welche über rechtsverwährte Zeit nicht Waldboden gewesen sind, von ihren Eigenthümern mit Holz

angebauet werden, so kann dagegen derjenige, welcher der Huthung und Trift auf selbigen berechtiget ist, keinen Widerspruch erregen; er kann auch eine Entschädigung für den Verlust der Huthung während der Schonungszeit in den Fällen nicht fordern, wenn entweder der Platz mit hochstämmigen Bäumen beflanzt wird, und daher fortbehüthet werden kann, oder wenn dem Triftberechtigten wenigstens Sieben Achtel des Grundstücks frey bleiben.

§ 16. Ein größerer Theil des Triftleidenden Grundstücks, oder das ganze Grundstück darf nur in dem Fall, durch Holzanbau, der Trift entzogen werden, wenn der Eigenthümer dem Berechtigten einem andern Platz, durch welchen ihm nach dem Ermessen verpflichteter Sachverständiger, die auf jenem Grundstück verloren gehende Huthung ersetzt wird, anweiset.

Aufgebung der Gemeinhuthungen.

§ 17. Wenn mehrern Personen die gemeinschaftliche Behüthung eines Waldes zustehet, und eine, oder einige derselben, sich dieses Rechts begeben, so sind die übrigen, nur einen Theil des zur Huthung zeither bestimmten Districts zu behüthen, berechtigt, dessen Größe sich zu der mit der Huthung zu verschonenden Waldfläche eben so verhalten muß, wie sich die Zahl des von ihnen eingehütheten Viehes gegen die ganze Anzahl der von allen gemeinschaftlichen Interessenten eingetriebenen Viehheerde verhält.

Wenn sie daher z. B. nur Ein Viertheil von der ganzen vorher eingehütheten Heerde besitzen, so können sie auch nur Ein Viertheil des Huthungs-Districts betreiben, und die übrigen Drey Viertheile legt der Eigenthümer in Schonung.

Ist die Anzahl des Viehes, welches einzuhüthen übrig bleibt, so gering, daß darauf mit Nutzen kein Hirte gehalten werden kann; so müssen die Interessenten wegen dieses geringen Viehhalts demjenigen beytreten, was die Mehrheit ihrer Mitinteressenten, dieser gemeinschaftlichen Huthung halber, abgeschlossen hat.

Huthungs-Berechtigungen auf unbestimmte Viehanzahl.

§ 18. Der auf eine unbestimmte Anzahl von Vieh zur Waldhuthung Berechtigte darf nur so viel Vieh eintreiben, als er über Winters ohne Ankauf von Fütterung auf dem Grundstück, dem das Recht der Waldhuthung zustehet, ausfüttern kann.

Der Ausnahmefall: wenn wegen mißrathenen Heu- und andern Futters, der Ankauf desselben erforderlich wird, ist jedoch hierbey zu Gunsten des Berechtigten auf die Dauer eines Jahres zu berücksichtigen.

Der Wald-Eigenthümer kann, wenn keine Anzahl des einzuhüthenden Viehes bestimmt ist, verlangen, daß eine Anzahl hierbey ein für allemal festgesetzt werde. Die Feststellung der Anzahl erfolgt sodann nach dem Ermessen verpflichteter Landwirthe, von welchen der Eine von den Huthungsberechtigten, der Andere von dem Huthungsbelasteten, und der Dritte von der Obrigkeit zu benennen ist.

Beholzungsrecht.

§ 19. Der, welchem das Recht, aus eines Andern Waldung sein Holz, ohne, daß diesfalls ein bestimmtes Quantum festgesetzt worden, unentgeltlich, oder gegen Bezahlung, zu erhalten zusteht, kann auf keinen Fall mehr Bau- oder Brennholz aus solcher verlangen, als er zu seiner Wohnung und zu seinem unentbehrlichen Hausbedürfniß braucht.

Auf Bauholz.

§ 20. Ist die Anzahl und Beschaffenheit der zu erhaltenden Baumstämme unbestimmt, so können selbige nur in solcher Anzahl und Qualität verlangt werden, welche erforderlich ist, um diejenigen Gebäude, zu denen diese Abgabe seit rechtsverwährter Zeit bisher Statt gefunden hat, in der Art und Weise zu unterhalten oder neu zu erbauen, wie solche vor dem eben vorzunehmenden Baue beschaffen gewesen, und die dießfalls bestehenden Landes-Gesetze vorschreiben.

Auf Brennholz.

§ 21. Wenn die Quantität des Brennholzes, welches der Berechtigte aus der Waldung zu erhalten hat, unbestimmt ist, so erstreckt sich solches nur auf den Bedarf des Berechtigten, wie solcher seit rechtsverwährter Zeit Statt gefunden hat, und neu entstandene Feuerungen können das Befugniß nicht erweitern.

Auf unbestimmte Qualität.

§ 22. Ist dagegen die Qualität oder Sorte dieses Brennholzes nicht genau bestimmt, so hat der Berechtigte diejenige Holzart, welche er binnen rechtsverwährter Zeit erhalten, und in dem Fall, da diese entweder gänzlich ermangeln sollte, oder bey pfleglicher Behandlung der Waldung nicht mehr in zureichender Maaße abgeliefert werden könnte, die, jener Holzsorte, der Güte nach, am nächsten kommende, in hinreichender Maaße vorhandene, zu bekommen.

Eben dieses findet auch dann Statt, wenn die Qualität des abzugebenden Brennholzes zwar bestimmt ist, aber die bestimmte Holzart entweder gänzlich ermangelt, oder bey pfleglicher Benutzung des Holzes nicht mehr in zureichender Maaße abgegeben werden kann; in diesem Falle ist jedoch überdieß die Differenz des Werthes beyder Holzarten in Gelde nach dem Maaßstabe des Markt- oder in der Gegend sonst gewöhnlichen Verkaufspreises, auszugleichen.

Bestimmungen in Beziehung auf das Beholzungsrecht.

§ 23. Der Holzberechtigte ist verbunden, sich das Holz von dem Eigenthümer des Waldes anweisen, auch solches auf dem ihm angewiesenen Wege, der jedoch thunlichst nah gelegen und im fahrbarem Stande seyn muß, abbringen zu lassen. Er ist nicht befugt, den Waldbesitzer in der Behandlung seiner Waldung, dafern diese Behandlung die Befriedigung dessen, was nach der Statt findenden Berechtigung gefordert werden kann, nicht gefährdet, zu behindern.

§ 24. Wenn von einem durch Verschulden des Eigenthümers unpfleglich bewirthschafteten und verwüsteten Walde das Bedürfniß des Eigenthümers und der darauf Berechtigten mit Nachhalt nicht mehr bestritten werden kann, so sind zuförderst die Berechtigten von dem nachhaltigen Ertrags-Quanto zu befriedigen, indem diesen der Wald-Eigenthümer sodann billig nachstehen muß.

Wird die Verwüstung des Waldes durch Zufälle, deren Abwendung nicht in den Kräften des Eigenthümers steht, veranlaßt, so hat dieser sowohl, als der Berechtigte, die daraus entstehende Verminderung der Holzabgabe gemeinschaftlich und verhältnißmäßig zu tragen.

Bey einer Verwüstung des Waldes durch Insectenfraß oder Wind- und Schneebrüche, sind die Berechtigten und Deputatisten gehalten, auf Verlangen

des Besitzers, das jährlich zu empfangende Quantum auf Zwey bis Drey Jahre voraus zu nehmen.

§ 25. Wenn der Preis des Holzes zwischen dem Wald-Eigenthümer und dem Berechtigten nicht durch ausdrückliche Verträge bestimmt ist, so wird solcher in der Regel nach dem in der Gegend sonst Statt findenden oder marktgültigen Preis angenommen.

Dafern aber ein und eben derselbe Preis zwischen dem Eigenthümer und dem Berechtigten über rechtsverwährte Zeit bestanden hat, so hat es dabey sein Bewenden, und es mag derselbe, ohne wechselseitige Einwilligung, weder erhöhet, noch vermindert werden.

Streu- und Leseholzsammeln.

§ 26. Die zur Streu- und Leseholz-Erholung Berechtigten haben sich den zur Handhabung der Forst-Policey, so wie zur Uebersicht des zu erholenden Quanti und des Bedürfnisses jedes Streu-Erholenden, nöthigen Anordnungen zu unterwerfen.

Dem Besitzer der Waldung stehet auch das Recht zu, die Districte, in welchen die Erholung der Streu und des Leseholzes Statt finden kann, anzuweisen, und der Berechtigte hat den übrigen Theil des Waldes gänzlich zu meiden.

In dem Fall jedoch, da der Berechtigte sich hierbey für zu sehr beschränkt erachtete, soll das richterliche Ermessen, mit Zuziehung Sachverständiger, eintreten.

§ 27. Diejenigen, welche des Holzlesens berechtiget sind, ingleichen die Armen des Orts, wo es ihnen verstattet wird, mögen zwar fernerhin dürres, in den Waldungen liegendes Holz, in den ihnen dießfalls außerhalb der noch nicht aufgearbeiteten, oder in Schonung gelegten Gebaue anzuweisenden Districten, ingleichen solche dürre Aeste, welche, ohne Schaden der Stämme, mit der Hand und ohne den Baum zu besteigen, erreicht und gebrochen werden können, so viel sie dessen zu tragen, oder auf Schiebeböcken zu fahren im Stande sind, zu ihrem eigenen Bedürfniß, keinesweges aber und bey empfindlicher Strafe, ums Lohn für Andere, oder zum Handel, an gewissen, ihnen dazu zu bestimmenden, Tagen erholen.

Sie sollen aber dabey Aexte, Beile, Hacken, Sägen, eiserne Haken und dergleichen Werkzeuge, womit Bäume umgehauen, oder frische Aeste herabgebrochen werden können, durchaus nicht gebrauchen, auch die flach liegenden Wurzeln stehender Bäume nicht ausbrechen.

Wer über einem dieser Ungebührnisse betreten wird, soll der bey sich habenden Werkzeuge verlustig seyn, auch, nach Befinden mit Zwey- oder mehrtägiger Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit dem Verlust der Erlaubniß zum Holzlesen bestraft werden.

§ 28. Dem Wald-Eigenthümer steht das Recht zu, mit billiger Berücksichtigung des Bedarfs des Berechtigten, die Tage zu bestimmen, an welchen das Leseholz eingesammlet, Streu gerecht, Kien gerodet und andere dergleichen Befugnisse ausgeübt werden können, außer dieser Zeit aber den freyen Eingang in den Wald zu untersagen.

§ 29. Der Raff- oder Leseholzberechtigte kann übrigens auf Lagerholz, oder auf Wind- oder Schneebrüche keinen Anspruch machen.

Stockroden.

§ 30. Wer des Stockrodens in einer fremden Waldung berechtiget ist, muß solches in dem ihm anzuweisenden Districte binnen einer solchen Zeit und auf eine solche Art verrichten, wo dem jungen bereits vorhandenen Anflug kein Schade geschieht, und die Besaamung selbst durch Wundmachung des Bodens befördert wird.

Auch muß er, auf Verlangen des Wald-Eigenthümers, die Stöcke rein mit den Wurzeln ausroden und die entstandenen Löcher wieder zufüllen.

An den zum Wieder-Ausschlag bestimmten Stöcken in Niederwäldern darf er sich nicht vergreifen.

Wo keine ausdrückliche Zeitbestimmung vorhanden ist, muß die Stockrodung längstens in dem auf den Holzhieb folgenden Jahre vorgenommen werden, wo aber durch Recesse die Bestimmung einer längeren Frist als Drey Jahre nach dem Holzschlage festgesetzt seyn sollte, wird solche hierdurch auf Drey Jahre eingeschränkt, nach deren Ablauf der Besitzer des Waldbodens die Stücke selbst roden lassen darf, um den Wiederanwuchs des Holzes möglichst zu befördern.

Waldgräserey.

§ 31. Das Grasen in den Waldungen ist, soweit nur immer möglich, abzustellen, und wird den hierzu Berechtigten in frisch angesäeten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- oder Laubhölzern, gänzlich untersagt.

Das Ausschneiden oder Ausreißen von Gras oder andern Gewächsen, ist in Gehauen von reinen Niederwald vor dem Fünften, in vermischten Niederwaldgehauen, vor dem Siebenten, im Hoch- und Nadelwald aber vor dem Eilften Jahre nicht zu gestatten.

Harzungs-Befugnisse.

§ 32. Das Harzen kann von dem Wald-Eigenthümer, oder wo es auf zu Recht beständige Weise hergebracht — und aus diesem Grunde nicht abzustellen ist, nur an den zu Feuerholz zu benutzenden, und binnen der nächsten Vier bis Sechs Jahre zu hauenden Bäumen Statt finden. Zu Bauholz taugliche Stämme dürfen nicht gelochet oder angerissen werden.

Pech- und Theerschwelen ingleichen Potasche-Siedereyen.

§ 33. Pech- und Theeröfen, Potasche-Siedereyen und Glas-Fabricken, dürfen ohne Landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt noch erweitert werden.

Kleinere Neben-Nutzungen.

§ 34. Alles Laubstreifeln, das Quirlschneiden von Wipfeln oder sonst aus frischem Holze, das Abschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reif- und Zaunstöcke, ingleichen der Rechen- oder Harkenstiele aus jungen Fichten oder andern jungen Stammholze, das Kienaushauen aus stehenden Nadelhölzern, das Rinden- oder Bastschälen im schwarzen und lebendigen Holze, das Ruthenschneiden außer dem Holzschlag zu den Besen und Binden der Wellen, das Saftabzapfen von den Birken, das Lohschälen in den Eichen- und Fichten-Wäldern, wird hierdurch bey Strafe von Zwanzig Groschen von jedem abgeschnittenen oder beschädigten Stamm oder Strauch verboten, und sind die Quirle aus Spähnen, so wie die Wagenflechten, auch in so weit es thunlich, die Körbe aus Spähnen oder Weiden, zu verfertigen, die Besen und sogenannten Wieden zum Binden der Wellen aber, bey Hauung des lebenden Holzes zu schneiden, auch die andern dergleichen Bedürfnisse bey dem gewöhnlichen Holzschlage sich zu verschaffen.

Die von Wipfeln und sonst aus frischem Holze geschnittene Quirle sind den Händlern von Obrigkeitswegen hinweg zu nehmen.

Mayen und dergleichen.

§ 35. Das Abhauen der Mayen, es geschehe, um Kirchen, Häuser oder freye Plätze damit zu zieren, oder zu anderm Behufe, zur Pfingstzeit oder sonst, ingleichen das Abhauen junger Tannen, Fichten und Kiefern zur Weyhnachts- oder anderer Zeit, wird schlechterdings untersagt.

Findet dieses Abhauen in einem fremden Holze Statt, so soll dies gleich dem Holzdiebstahl bestraft werden; geschieht es aber in eignem Holze, so ist für jede abgehauene Maye, junge Tanne, Fichte, Kiefer oder dergleichen, eine Geldbuße von Zwanzig Groschen zu erlegen, oder bey eintretendem Unvermögen verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu verbüßen.

Mit gleicher Strafe ist ein Jeder zu belegen, welcher dergleichen Mayen und Reiser in, oder vor seine Wohnung setzt oder setzen läßt.

Es sollen dergleichen Mayen und Reiser in die Städte nicht eingelassen, vielmehr an den Thoren und Schlägen sofort weggenommen, auch Diejenigen, welche solche haben einbringen wollen, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

In Dörfern und Flecken haben die Gerichtspersonen auf die genaue Beobachtung dieses Verboths sorgfältige Aufsicht zu führen.

Einsammeln der Holzsämereyen, Ameisen-Eyer und Waldfrüchte.

§ 36. Das Einsammeln von Holzsämereyen darf nicht anders als mit Erlaubnis des Wald-Eigenthümers geschehen, und es muß die gehörige Reife des Saamens abgewartet werden.

Das Einsammeln der im Walde wild wachsenden Beeren, ingleichen der Ameiseneyer, darf gleichfalls nicht ohne Erlaubniß und, wo es zeither gewöhnlich gewesen, nicht ohne Vorwissen des Wald-Eigenthümers Statt finden.

§ 37. Wer das Recht hat, in einem fremden Walde Eicheln und Bucheckern einzusammeln, oder durch Einhüthen der Schweine zur Mastung zu benutzen, ist schuldig, die in Schonung liegenden zur Besaamung bestimmten Plätze damit ganz zu verschonen.

Wie Wir nun über dieses Unser Mandat unverbrüchlich gehalten wissen wollen;

Also haben sich nicht nur Unsere sämmtliche Vasallen und Unterthanen darnach gehorsamst und aufs genaueste zu achten, auch alle Beamte und Obrigkeiten, nicht weniger die gesammte Forstdienerschaft, deshalb fleißige Obsicht zu führen, sondern es soll auch bey Unsern Collegien und Dicasterien in vorkommenden Fällen darauf gesprochen werden.

Wir haben dasselbe in Unsern Aemtern, gesammten Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, in letztern jährlich an einem von der Gerichtsobrigkeit zu bestimmenden Sonntage Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste vor versammelter Gemeinde abzulesen, und in allen Unsern Amt-Jagd-Forst- und Rathhäusern, ingleichen in den Dorfgerichten und Schenken zu Jedermanns Nachricht anzuschlagen, befohlen.

Wasser. 1) Die Obrigkeiten sollen auf den Viehweiden so viel möglich für frisches Wasser sorgen, wovon das Vieh getränkt werden kann, und daher alle Anstalt dazu vorkehren, und wenn die Interessenten sich dessen weigern, solches auf deren Kosten ins Werk richten, Mand. d. Viehseuche betr.

v. 13. Mai 1780. c. II. § 8. C. A. C. II.-T. I. S. 783. ff. 2) Es soll bei 10 Thaler Strafe kein Wasser unter welchem Vorwand es sei, nach der Straße zu geleitet, oder zu deren Nachtheil aufgeschwellt werden. Wenn aber dieses nicht vermieden werden kann, so soll das Wasser vertheilt werden. Mand. d. Straßenbau betr. v. 28. April 1781. c. I. § 3. C. A. C. II. T. II. S. 671. — Die Abführung des Wassers soll auf keine Weise gehemmt werden, und wer das Hinderniß sofort nicht wegräumt, und das Wasser nach dem Ermessen der Straßenbaukommission, so wie es auf eine andere schickliche Art geschehen kann, ableitet, hat zu gewärtigen, daß solches von jener auf seine Kosten bewerstelligt werde. ib. — 3) Das Ausleiten der Bäche zur Wiesen-Wässerung und das Aufhalten der Wässer soll, wo es nicht beständiger Weise hergebracht ist, außer der Fluthzeit und besonders zur Laichzeit und wenn das Wasser klein ist, ohne obrigkeitliches Vorwissen nicht gestattet sein, Fisch-Ordn. v. 1596. C. A. T. II. S. 669. — Siehe auch die Mühlenordnungen. — 4) Obschon das Ableiten lästiger Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser in benachbarte Bingen und alte oder noch gangbare Schächte und Grubenbaue oft unschädlich und daher auch zulässig sein mag, so kann doch die unbedingte Zulassung und eigenthümliche Herstellung solcher Abzüge durch die Grundbesitzer oder andere Personen wegen der in einzelnen Fällen und namentlich in Fluthzeiten davon zu befürchtenden nachtheiligen Folgen für den Bergbau und selbst für die Sicherheit der Bergarbeiter um so weniger gestattet werden, je unzugänglicher und unbekannter diese Ableitungskanäle meist sind. Indem daher die einseitige und eigenmächtige Herstellung neuer, ebenso wie die fernere Benutzung bereits vorhandener dergleichen Wasserleitungen hiermit bei Zwanzig Thaler — — Strafe und unter Vorbehalt des Schadenersatzes untersagt wird, werden alle diejenigen, die derartige Ableitungskanäle für lästige Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser herzustellen oder beziehendlich ferner zu benutzen beabsichtigen, mit ihren dießfallsigen Anträgen an das betreffende Bezirksbergamt verwiesen, welchem letzteren sowohl die Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Anlagen, als auch die Bestimmung der Bedingungen und Veranstaltungen, unter welchen dieselben gestattet werden können, zunächst zusteht. — 5) Eine der Gesundheit nachtheilige Benutzung des zum Wirthschaftsbedarf dienenden Wasser, z. B. eines Dorfbachs für Fabriken, ist nicht statthaft. M. V. an die Kd. zu Dresden v. 7. Nov. 1842. —

Weinbau. In der von Georg Heinrich von Carlowitz bearbeiteten trefflichen Schrift: „Versuch einer Culturgeschichte des Weinbaues, von der Urzeit bis auf unsere Zeiten, mit besonderer Beziehung auf das Königreich Sachsen" findet man auch die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, den Weinbau betreffend. — Die älteste, noch jetzt gültige „Weingebirgs-Ordnung" ist vom 23. April 1588. Die Veranlassung zu dieser, eigentlich nur für die Domanial-Weinberge bestimmt, aber bald allgemein angewendete Anordnung deutet die Einleitung derselben in Folgendem an: — „Nachdem Wir in etzlichen Unsern Aembtern Weingebirge haben und aber so viel befunden, daß dieselben bißhero dermaßen nicht gebaut, noch gearbeitet worden, wie es wol die Nothdurfft und Zeiten im Jahr erfordert; Dahero Uns dann nicht ein geringer Verlust entstanden, da sonsten aus des Allmächtigen milden Seegen viel ein mehreres erbaut und erlangt werden können, wenn die Gebürge mit allerlei Handarbeit zur rechten Zeit, auch mit der Tünge und anderer

Nothwendigkeit wären versorgt und wol gehalten worden, uff Wege zu trachten, wie solcher Unrath in Unsern Weinbergen abgeschafft werden möchte und derowegen nachfolgende Ordnung festerlassen, deren sich unsere Ambtleute, Verwalter, Ambts-Befehlichhaber, Voigte, Winzern und andere Handarbeiter gehorsamlich verhalten und hinfüro die Beschickung der Weinberge darnach anstellen sollen, wie denn folgende unterschiedliche Arbeiten alle Jahre in denen Bergen nothwendig zu verrichten. Nemlich: 1) Aufziehen, 2) Räumen, 3) Schneiden, 4) Reben lesen, 5) Pfähle schärffen, 6) Pfähle stecken, 7) Bögen, 8) Säncken, 9) Krauten zum erstenmal, 10) die erste Hacke, 11) Brechen, 12) die erste Hefſte, 13) Krauten zum andernmal, 14) Andere Hacke, 15) die 2. Hefſte, 16) die 3. Kraute, 17) die Beerhacke, 18) das Vorhauen, 19) die Beerhütte, 20) die Weinlese, 21) Pfahlziehen, 22) Tüngen, 23) Decken, 24) Stein ablesen. — „Damit nun Unsere Winzer desto mehr Gewißheit und Nachrichtung haben mögen, wie und welchergestalt, auch was maßen alljährlich alle die vorgesetzte Arbeit zu verrichten: So sollen sie ꝛc.“ — Hierauf folgt die ausführliche Beschreibung der praktischen Ausführung dieser Weinbergs-Arbeiten, wie solche noch jetzt vollkommen anwendbar ist, weshalb auch bei spätern Anträgen auf eine verbesserte Weinbergsordnung bisher nur immer auf Beibehaltung der obgedachten verwiesen worden ist. — Als ein wohlgewähltes Mittel zur Beförderung der sächsischen Weincultur ist auch die Verordnung des Churfürsten Friedrich II. und Markgraf Wilhelm III. von 1440 über den Weinschank zu Dresden und das Gebot bemerkenswerth: „keine frembde Wein vnd sunderlich behemischen Wein in fassen zu khauffen noch schenkhen, Sondern Landtwein zu Dreßden, Kötzschenbroda oder anderßwo Im Lande zu Meißen.“ Im Jahre 1563 empfahl Churfürst August in einer allgemeinen Verordnung den Städten den größeren Verbrauch inländischen Weines statt des auswärtigen; er wiederholte diese Empfehlung durch ein Generale von 1580. — Das Mandat v. 10. August 1684. C. A. T. I. S. 1671 besagt: daß aus Getreide- und sonst zum Ackerbau dienlichen Feldern keine Weinberge gemacht werden sollen. — Weingefäß. Dasselbe muß nach dem Dresdner Gebinde eingerichtet sein, Bef. v. 31. Jan. 1714. C. A. T. II. S. 1623. — Weinhandel. Maßregeln zu Verhütung des Verkaufs verfälschter Weine enthält das Rescr. v. 14. Decbr. 1786. C. A. C. II. T. I. S. 941., und das Generale vom 30. Juni 1791. ib. S. 1001. — Alles Weitere findet man in der oben angegebenen Schrift und in den „Verhandlungen der Königl. Sächs. Weinbaugesellschaft.“ (Dresden, Arnold.) Siehe auch den Artikel: „Baumfrevel.“

Weinsteuer. Gesetz, die Weinsteuer betr., vom 4. Decbr. 1833. — Verordnung, die Weinsteuer vom inländischen Weine betr., vom 23. Septbr. 1834. — Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838. —

Wiesenbau. Bekanntmachung, den Wiesenbau betreffend. — Seit einer Reihe von Jahren hat der Kunstwiesenbau im Königreich Sachsen bereits große Theilnahme gefunden, es sind demselben ansehnliche Kapitalien zugewendet worden, und das Resultat hat sich überall als durchaus befriedigend gezeigt. — Der wichtige Einfluß dieses Zweigs der landwirthschaftlichen Cultur auf die Viehzucht und den Ackerbau veranlaßte das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins unter dem 16. December 1844, die landwirthschaftlichen Vereine um Mittheilung über den Zustand des Wiesenbaues

in den einzelnen Bezirken, insbesondere aber über die theoretische und praktische Befähigung der seither beschäftigt gewesenen Wiesenbau-Verständigen zu ersuchen. Es wurde dasselbe durch die eingegangenen Rückäußerungen in den Stand gesetzt, bei hohem Ministerium des Innern diejenigen Maßregeln zu beantragen, welche seines Erachtens durch den dermaligen Stand der Sache geboten erschienen. — Mit weniger Ausnahme sprach man sich in allen Bezirken dahin aus, daß ein Mangel an in jeder Beziehung vollkommen ausgebildeten Technikern zu erkennen sei; es war ferner zu entnehmen, daß die ausgeführten Verbesserungen sehr ansehnliche Mittel in Anspruch genommen hatten, und es schienen die beschäftigt gewesenen Wiesenbauer mit dem sogenannten natürlichen Wiesenbau noch wenig vertraut gewesen zu sein, was darin seinen Grund haben mochte, daß denselben seltner Gelegenheit geboten war, derartige Anlagen einzusehen. — In Berücksichtigung dieser Umstände schien es die nächste Aufgabe des Direktoriums zu sein, darauf hinzuwirken, daß die beabsichtigten Wiesenbaue so vollkommen und dabei mit so geringen Kosten als thunlich ausgeführt werden könnten; darum wurde es für zweckmäßig erachtet, Gelegenheit zu verschaffen, die verschiedenen höheren oder niederen Verrichtungen bei dem Wiesenbau durch besondere Wiesenbauer ausführen zu lassen, so zwar, daß Jeder in so weit beschäftigt würde, als es der Grad seiner Kenntnisse und Erfahrungen gestattete, und zugleich auf den Grund vorzunehmender Prüfungen Zeugnisse über den Grad der Befähigung auszustellen, auch diese auf Verlangen zu veröffentlichen, damit das Publikum hierüber genügend unterrichtet sei. — Hiernach wurde beantragt, drei Klassen von Wiesenbauern anzunehmen, wovon die erste aus solchen bestehen sollte, welche vollkommen befähigt wären, jede Anlage zu projectiren, Zeichnungen und Kostenanschläge darüber aufzunehmen; — die zweite aus Solchen, welche hinreichend vorbereitet wären, einen entworfenen Plan zu verstehen und hiernach auszuführen, während endlich — die dritte Solche umfaßte, die ohne weitere Kenntniß vom Wiesenbau, aus der Klasse der gewöhnlichen Handarbeiter entnommen, in der Ausführung von Erdarbeiten besondere Geschicklichkeit sich erworben, und hiernach geeignet wären, an den schwierigen Punkten angestellt zu werden und den übrigen Handarbeitern als Vorleute zu dienen. — Die Motiven zu diesen Vorschlägen sind leicht zu erkennen; nur durch vielfache Anschauung und Erfahrung kann die nöthige Umsicht im Wiesenbau gewonnen werden, diese wird aber in demselben Grade vermehrt, je häufiger Gelegenheit geboten wird, Anlagen zu projectiren; es werden und können die Wiesenbauer 1ster Klasse höhere Ansprüche bilden, als diejenigen der 2ten und 3ten, und es sind darum die Kosten um ein Bedeutendes geringer, wenn die Ersteren nur projectiren, die Ausführung den noch weniger Instruirten überlassen bleibt, es sind endlich tüchtige geübte Handarbeiter ganz unentbehrlich, sollen die Kosten nicht sehr gesteigert werden, während gerade diese verschiedenen Stellungen Gelegenheit geben, aus den niederen Klassen Techniker für die erste heranzubilden, während endlich, zumal es sich von selbst versteht, daß Niemand gehindert ist, seine Wiesenbauten anzuvertrauen, wem er will; die Wiesenbauer 2ter und 3ter Klasse die geringeren, keine höhere Kenntniß voraussetzenden Anlagen selbst übernehmen und ausführen können. — Wenn schon nun, wie bereits im Eingange erwähnt wurde, in Sachsen bereits ansehnliche Bauten in Ausführung gekommen sind, so mußte

es doch zweckmäßig erscheinen, einigen der am meisten geübten Technikern Gelegenheit zu verschaffen, sich von dem Zustand des Wiesenbaues an andern Orten zu unterrichten, und es wurde deshalb weiter beantragt, Vieren derselben Stipendien zu einer Reise in solche Gegenden zu bewilligen, wo der Wiesenbau anerkannt auf einer hohen Stufe steht; es wurde ferner der Wunsch ausgesprochen die Heranbildung von Wiesenbauern zweiter und dritter Klasse, da, wo es nöthig erschiene, durch Geldmittel zu unterstützen, endlich aber zur Förderung des Zwecks einzelnen Grundbesitzern oder Communen, welche dessen als bedürftig sich darstellten, die Ausführung von Wiesenverbesserungen dadurch zu erleichtern, daß die Projection, Zeichnung und Veranschlagung der Kosten des Baues auf die Staatskasse übernommen würden. — Hohes Ministerium des Innern hat auch hier durch Genehmigung obiger Anträge und Bewilligung der erforderlichen Geldmittel das regste Interesse an der Förderung des Wiesenbaues dargethan, es haben in Folge hiervon die von den Bezirks-Vereinen besonders empfohlenen Wiesenbauverständigen, Herrn Berger in Bräunsdorf, Münzer zu Langenrinne, Polenz zu Wartha und Koch zu Königswartha, eine Reise nach Hessen, Baden und in das Siegen'sche unternommen und sind von derselben zurückgekehrt. — Mit Beziehung hierauf werden nun 1) die eben genannten Wiesenbau-Techniker mit Rücksicht auf die von ihnen ausgeführten mehrfachen gelungenen Bauten und die vorgebrachten Zeugnisse, als Wiesenbauer 1ster Klasse anempfohlen; — 2) es werden alle Diejenigen, welche sich einer Prüfung als Wiesenbauer zu einer der drei Klassen zu unterwerfen wünschen, aufgefordert, sich bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vereinen zu melden; es ergeht — 3) an Diejenigen, welche sich im Wiesenbau ausbilden wollen, und eine Unterstützung des Staats in Anspruch nehmen, Veranlassung, sich desfalls ebenfalls an die bezüglichen landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine zu wenden; es werden — 4) die Wiesenbesitzer, welche Verbesserungen bewerkstelligen wollen, darauf aufmerksam gemacht, daß auf desfallsiges Anmelden das Direktorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins nicht allein wegen der Ausführung durch einen der Wiesenbauer Einleitung treffen, sondern auch die nöthigen besseren Werkzeuge auf Verlangen mittheilen wird; es wird — 5) darauf hingewiesen, daß die obgedachten Wiesenbauer erster Klasse, soweit sie nicht zur Zeit noch durch Verträge gebunden sind, in denjenigen Gegenden, wo sie vielfachere Beschäftigung finden, ihren Wohnsitz nehmen werden, was auf den Kostenpunkt von Einfluß sein wird; endlich aber — 6) wollen die Wiesenbesitzer oder Communen, welche in oben gedachter Weise auf eine Unterstützung Anspruch machen, ihre Wünsche an die betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine gelangen lassen. — Das Direktorium hat schließlich nur den Wunsch auszusprechen, daß die in dieser Weise dargebotene Gelegenheit zur Verbesserung der Wiesen recht zahlreiche Benutzung finden möge. — Dresden, am 26. Oktober 1845. — Das Direktorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen. Dr. Wilhelm Crusius.

„Unternehmen im Interesse des Wiesenbaues. In Bauerkeller's Präganstalt (Jonghaus und Venator) in Darmstadt erschien: — Wiesenbewässerungs-Relief-Tableau's — mit technischen Bemerkungen für die Praxis des Wiesenbaues von Dr. Zeller. — Das Ganze, von nur 3 Zoll Dicke, einem Fuß Länge und Breite und 2½ Pfund Gewicht, enthält in einem zierlichen

Behälter, einen Quartband vorstellend, 6 Tableau's, nämlich: I. Ueberstauungswässerung. II. Hangbau. III. Flacher Rückenbau. IV. Hoher Rückenbau mit besonderen Heuabfuhrwegen. V. Wässerung mittelst des Abschlagwassers eines Wasserwerkes. VI. a. Eine Entwässerung, zugleich benutzt als Bewässerung und b) Tunnel zur Entwässerung einer durch eine Mühlwehr veranlaßten Stauung. — Die beigegebene besondere Abhandlung zur Erklärung der Modelle mit den technischen Bemerkungen für die Praxis des Wiesenbaues enthält 24 Seiten gr. Quart, mit Holzschnitten und einer lithogr. Tafel. Preis für das Ganze: 5 fl. 24 Kr. — Zur Empfehlung dieses Werkes glauben wir uns auf die kurze Bemerkung beschränken zu können, daß diese Tableau's die wichtigsten Wiesenbaufragen auf den ersten Blick versinnlichen, deutlicher, als alle Zeichnungen und die populärsten Schriften und Belehrungen, was auch kürzlich in der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Kiel anerkannt wurde. Unterzeichneter hält sich verpflichtet, dieses ihm bekannte, vollkommen zweckentsprechende Unternehmen bestens zu empfehlen. Th. Reuning." — „Eine gute Wiesenbewässerung ist ein Stipendium für den Landmann, ein Freitisch seines Viehstapels für ewige Zeiten. Der Besitzer darf nur ernten, ohne gebaut, bedüngt und gesäet zu haben. In einer zweckmäßigen Zubereitung des Wassers sind die wichtigsten Elemente enthalten, welche das vegetabilische Leben begründen, und ohne dem Ackerbau den so nothwendigen Dünger zu entziehen, eine Ueppigkeit des Wachsthums erzeugen, wie solche auf keine andere Weise erzielt werden kann. Selbst die Anwendung des besten Düngers vermag nicht den höheren Ertrag einer Wiese in keinem Maße zu sichern." — Siehe das treffliche Werk: „Der Wiesenbau in seinem ganzen Umfange von Häfener." Reutlingen. 1847. —

Winzer, deren An- und Abzugszeit, auch Aufkündigung der mit ihnen geschlossenen Kontrakte, Verordn. v. 10. Aug. 1818. G. S. S. 70.

Wirthschaftseinrichtungen. Das Direktorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins (der jetzige Landes-Kultur-Rath) für das Königreich Sachsen überzeugte sich bei dem Beginn seiner Wirksamkeit gar bald, daß es für diese eine Hauptaufgabe sein müsse, nach allen Kräften darauf hinzuarbeiten, daß die in Sachsen der landwirthschaftlichen Benutzung anheimgegebene Bodenfläche überall und unter allen Verhältnissen zu dem möglich höchsten nachhaltigen Ertrag gebracht werde. Um für diesen Theil seiner Wirksamkeit eine sichere Unterlage zu gewinnen, sah sich dasselbe veranlaßt, in einem besonderen Ausschreiben die sämmtlichen Bezirksvereine im Lande um genaue Auskunft über die in den verschiedenen Landestheilen vorkommenden Fruchtfolgen ꝛc. zu ersuchen, weil — ohne genaue Bekanntschaft mit diesen die dabei etwa vorkommenden Fehler sich nicht erkennen und noch weniger zweckmäßige Mittel zu ihrer Abhilfe ergreifen lassen. — Das Direktorium ist so glücklich gewesen, durch diese Maßregel eine ganze Reihe der schätzbarsten Angaben und Nachrichten über die bezeichneten Gegenstände zu erhalten und durch die darauf Bezug habenden, mit vielem Dank anzuerkennenden, zum Theil sehr reichhaltigen Berichte der Bezirksvereine in den Besitz vieler Thatsachen zu gelangen, die ihm für die zur Erreichung seiner Absicht fernerhin zu nehmenden Maßregeln von großer Wichtigkeit sind. — Hauptsächlich scheint aus ihnen hervorzugehen (wie auch längere Zeit fortgesetzte eigene Beobach-

tungen und gründliche Untersuchungen bestätigen), daß der Landwirthschaftsbetrieb im Königreich Sachsen im Allgemeinen gar sehr durch die mangelhaften, zum Theil ganz zweckwidrigen Formen und Einrichtungen leide, unter denen er noch häufig ausgeübt wird, und dieß gab dem Direktorium zu der Ansicht Veranlassung, daß die Wichtigkeit der Sache es wohl verdiene, einen Versuch anzustellen, ob es nicht möglich sei, diese fehlerhaften Formen durch zweckmäßigere, den verschiedenen Verhältnissen angepaßte, auf wissenschaftliche Grundlagen gebaute, und durch Berechnungen unterstützte Wirthschaftseinrichtungen zu verdrängen — Dem Herrn Professor Dr. Schweitzer, der sich schon seit längerer Zeit eifrig und nicht ohne Erfolg mit diesem Zweige der Landwirthschaftswissenschaft beschäftigt hat, ward der Auftrag, diesen Versuch, mit Benutzung jener eingegangenen Berichte, durch eine zeitgemäße Darstellung und wissenschaftliche Auseinandersetzung der Hauptpunkte, worauf es dabei ankommt, einzuleiten und dadurch wenigstens den Weg zu glücklichen Umgestaltungen in dieser Hinsicht zu bahnen. — Es erschien nämlich folgendes treffliches Werk: „Ueber Wirthschaftseinrichtungen, vornehmlich in Bezug auf die im Königreich Sachsen vorkommenden Wirthschafts- und Bodenverhältnisse, wie sich letztere bei der allgemeinen Landesbonitirung herausgestellt haben. Bearbeitet von Prof. Dr. Schweitzer. (Dresden, Arnold.)

3.

Zulagen, Verbot der Zulagen-Verabreichung von Zugaben und Geschenken an Kunden oder deren Gesinde ist als eine dem natürlichen Verkehrsverhältniß zwischen Käufer und Verkäufer fremdartige Sache nach allgemeinen gewerbpolizeilichen Grundsätzen sowohl in Gemäßheit der Bestimmung von Cap. III. § 34 der Generalinnungsartikel v. 8. Jan. 1780, wonach Verunglimpfungen oder andere unzulässige Mittel nicht angewendet werden sollen, Innungsverwandten die Arbeit und Nahrung zu entziehen, als unstatthaft anzusehen, indem dieses Mittel sehr leicht zum Ansichziehen fremder Kunden gemißbraucht werden kann, da damit gewöhnlich ein gegenseitiges Ueberbieten verbunden ist, und um sich zu entschädigen, zu Bevortheilungen der Käufer mit Maß und Gewicht führen muß. *) Doch hat das Ministerium Bedenken getragen, in Rücksicht der Verschiedenheit der Verhältnisse und Gewerbe, wornach an dem einen Orte und bei dem einen Gewerbe dasselbe schädlich und unangemessen sein kann, was anderwärts und bei einem andern Gewerbe wenigstens indifferent und ohne nachtheilige Folgen für das Publikum sowohl, als für die Gewerbtreibenden sein kann, wegen Verbots des Zugebens eine allgemeine Verordnung zu erlassen, findet vielmehr für angemessen, an den Orten und in den Fällen, wo Uebelstände daraus hervorgehen, die Abstellung desselben durch die Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln dagegen den Ortsobrigkeiten zu überlassen. (M. V. an die KD. zu Leipzig v. 6. April 1838.) — Diesfalls gefaßte Innungsbeschlüsse sind für die einzelnen Mitglieder der Innungen als bindend anzusehen. (M. V. an die KD. zu Dresden v. 21. April 1845.) Dagegen ist der Verkauf mit Rabatt an Kunden

*) Ministerialverordnung an die Kreisdirektion zu Zwickau v. 19. August 1836, und Ministerialverordnung an die Kreisdirektion zu Leipzig v. 20. Sept. 1837.

für unstatthaft nicht anzusehen. (Ebend.) Auch schließen die diesfalls bestehenden örtlichen Verbote übrigens den Nachweis nicht aus, daß ein Geschenk im einzelnen Falle nicht auf dem Kundschaftsverhältniß beruhet habe. (M. Entsch. an die Ksd. zu Leipzig v. 13. Dec. 1839). —

Zusammenlegung der Grundstücke. Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke; vom 14. Juni 1834. Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben zu Beförderung der Landescultur, wegen Zusammenlegung der Grundstücke, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende gesetzliche Anordnungen zu treffen für nöthig befunden:

Begriff der Zusammenlegung der Grundstücke.

§ 1. Zusammenlegung der Grundstücke, das heißt, ein solcher Umtausch durcheinander liegender, ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, so wie überhaupt für die Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, soll künftighin nicht blos nach freier Vereinigung, sondern, jedoch nur in nachbenannten Fällen, auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer Statt finden.

Fälle der unfreiwilligen Zusammenlegung: a) nach dem Beschlusse der Mehrheit.

§ 2. Der Besitzer eines Grundstücks muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen, a) wenn die Mehrheit der dabei betheiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden ist;

b) wegen davon abhängiger Aufhebung einer gemeinschaftlichen Dienstbarkeit.

b) wenn davon die, nach den Bestimmungen im 4. Abschnitte des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen verlangte Aufhebung einer, die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich betreffenden Trift- und Hutungsdienstbarkeit, z. B. einer Koppelhutung, oder auch nur die Ausscheidung Einzelner aus einer solchen (vergl. § 117. und 118. des angezogenen Gesetzes) abhängig ist.

Fälle, wo die einfache und wo nur eine Mehrheit von Zwei Dritteln beschließen kann.

§ 3. Die § 2. unter a. vorausgesetzte Mehrheit ist bei einem Zusammenlegungsplane, in welchen nur solche Grundstücke gezogen werden sollen, die bei einer in der Verhandlung begriffenen Aufhebung von Dienstbarkeiten oder Gemeinheitstheilung begriffen sind, dann vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen sich für die beantragte Zusammenlegung erklärt. In allen andern Fällen ist das Einverständniß von mindestens zwei Drittheilen erforderlich.

Sicherstellung der bei einer Zusammenlegung berücksichtigten Grundstücke gegen künftige Anträge darauf.

§ 4. Der Antrag auf Zusammenlegung ist gegen ein und dasselbe Grundstück, mag es nun einzeln liegender Theil einer ganzen Besitzung, oder selbst eine besondere Besitzung sein, überhaupt nur einmal zulässig. Ein derartiger Antrag ist aber auch wegen solcher Grundstücke unwirksam, welche bei einer Zusammenlegung zwar nicht zum Austausch gelangt, aber, vermöge ihrer örtlichen Lage, dabei in Berücksichtigung gekommen sind, dafern nur dies in einem bestätigten Zusammenlegungsregreß ausdrücklich erwähnt und deren Sicherstellung gegen künftige Anträge auf Zusammenlegung darin ausgesprochen worden ist. (§ 39.)

Gattungen der Grundstücke, deren Zusammenlegung verlangt werden kann.

§ 5. Die Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur wegen folgender Gat-

lungen von Grundstücken statthaft: a) wegen der Felder, b) wegen der Wiesen, c) wegen der Lehden und Anger; d) soviel den Holzboden anlangt, wegen der unter Feldern, Wiesen, Lehden und Anger vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Buschparzellen.

Walzende Grundstücke.

§ 6. Walzende Grundstücke sind nur in soweit gezwungener Zusammenlegung unterworfen, als dies die Zusammenlegung der Grundstücke geschlossener Güter nothwendig macht.

Subsidiäre und analoge Anwendung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

§ 7. In soweit im gegenwärtigen Gesetze nicht besondere Vorschriften über die bei Zusammenlegung der Grundstücke zu beobachtenden Grundsätze und das Verfahren dabei enthalten sind, sollen darauf die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen analog angewendet werden. Namentlich sind bei den Zusammenlegungen und den dabei vorkommenden Streitigkeiten dieselben Behörden wirksam, wie bei den in dem angezogenen Gesetze abgehandelten Auseinandersetzungen.

Stellung der Anträge auf Zusammenlegung.

§ 8. Wer auf eine Zusammenlegung anträgt (der Provokant) hat bei seinem Antrag die einzelnen Grundstücke, welche er in den Austauschungsplan gezogen wissen will, mit Beschreibung ihrer Lage und mit Angabe ihres Flächeninhalts (wenigstens durch ungefähre Bestimmung der Scheffelzahl nach Kornaussaat) und übrigens mit Namhaftmachung ihrer Besitzer (sowohl der Provokanten, als der Provokaten) anzugeben.

Vorläufige Erörterungen.

§ 9. Nach den vorläufigen Erörterungen an Ort und Stelle hat die Specialcommission zu ermessen, welche Ausdehnung vermöge der örtlichen Lage der Grundstücke, den Verhandlungen über die Zusammenlegung zu geben sein werde, damit diese nicht nur möglichst vortheilhaft ausfalle, sondern auch allen wegen derselben Grundstücke etwa künftig zu erwartenden Anträgen zuvorkomme.

Zuziehung anderer Grundstücksbesitzer außer den Provokanten und Provokaten.

Alle Grundstücksbesitzer, deren Zuziehung die Specialcommission in dieser Hinsicht für angemessen erachtet und namentlich auch sämmtliche Grundstücksbesitzer in der Gemeindeflur, in der die zusammenlegenden Grundstücke liegen, ingleichen die mit Frohnen und Dienstbarkeiten daran Berechtigten, hat dieselbe zu einer Erklärung und zur Theilnahme an den Verhandlungen unter der Verwarnung aufzufordern, daß sie und ihre Nachbesitzer außerdem mit Anträgen in Beziehung auf die Bestimmung der in den Plan zu ziehenden Grundstücke nicht werden gehört werden.

Grundstücke benachbarter Ortschaften.

Auch hat der Specialcommissar, wenn ein oder mehrere Grundstücke eines benachbarten Ortes in einen Zusammenlegungsplan gezogen werden sollen, nicht nur sämmtliche Grundstücksbesitzer des benachbarten Ortes davon in Kenntniß zu setzen, sondern es hat auch derselbe, wenn die Umstände und Localitäten es angemessen erscheinen lassen, damit den Vorbehalt zu verbinden, daß dergleichen eingetauschte, oder auch nur in Berücksichtigung gezogene Grundstücke, wenn künftig in dem benachbarten Orte eine Zusammenlegung beabsichtigt werden sollte, in den Zusammenlegungsplan wieder gebracht werden

können. Es leidet daher auf diese Grundstücke die Vorschrift § 4. keine Anwendung.

Entscheidungen nach der Mehrheit, nach dem Ermessen der Specialcommission.

§ 10. Sind nicht schon sämmtliche Besitzer der betreffenden Grundstücke (§§ 8. u. 9.) mit dem Zusammenlegungsplane einverstanden, so entscheidet in den § 2. unter a. gedachten Fällen die Stimmenzählung, in den daselbst unter b. erwähnten das Ermessen der Specialcommission, und zwar in Fällen der letztern Art darüber, ob und in wie weit für den Zweck der verlangten Aufhebung einer Trift- und Hutungsgerechtigkeit eine Zusammenlegung von Grundstücken erforderlich sei.

Berechnung der Stimmen.

§ 11. Die Stimmberechtigung eines jeden, an der Zusammenlegung Theilnehmenden wird nach der Zahl und Größe seiner in den Zusammenlegungsplan gezogenen Parzellen berechnet und bestimmt.

Unterbleiben der Zusammenlegung im Mangel eines Mehrheitsbeschlusses, oder nach dem Ermessen der Commission auf den Widerspruch Einzelner. Veränderte Vorschläge.

§ 12. So lange sich in den § 2. unter a. und § 3. erwähnten Fällen mehr als ein Drittheil und beziehendlich mindestens die Hälfte der Stimmen gegen die Zusammenlegung erklärt, kann diese in der beantragten Maaße nicht zur Ausführung gebracht werden. Aber auch da, wo weniger Stimmen einer Zusammenlegung widersprechen, jedoch nach dem Ermessen der Specialcommission entweder der von der Zusammenlegung der Grundstücke zu erwartende Vortheil im Ganzen für das gemeine Beste nicht sehr erheblich ist, oder mit den Schwierigkeiten und Kosten derselben außer Verhältniß steht, oder wenigstens für die Widersprechenden Nachtheile zu befürchten sind, die sich weder durch Unterhandlungen und Zubilligung von Entschädigungen (§ 21.) beseitigen lassen, noch durch die für dieselben Interessenten zu erwartenden Vortheile überwogen werden, muß den weitern Vorschritten Anstand gegeben werden. Es können jedoch diejenigen, welche die Zusammenlegung wünschen, veränderte Vorschläge thun und auf anderweite Befragung der Betheiligten darüber antragen.

Was jedem Theilhaber zu gewähren sei?

§ 13. Bei der Zusammenlegung hat jeder Theilhaber a) statt des von ihm abzutretenden Landes, Grund und Boden von demselben Ertrage (§§ 14. und 16.), b) diesen in möglichster Nähe, Zusammenhange und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage (§ 21.), c) völlige Schadloshaltung im Uebrigen (§ 15.) zu empfangen.

Reinertragseinheiten. Absoluter, wesentlicher und bleibender Ertragswerth.

§ 14. Der Ertrag der Grundstücke (§ 13. a.) wird nach Reinertragseinheiten, jede zu Einem Groschen jährlichen Reinertrags gerechnet abgeschätzt, dabei kommt nur derjenige Ertrag, welchen das Grundstück jedem Besitzer gewähren kann, (der absolute Ertragswerth) mithin auch die nach gewissen Bodenklassen zu bestimmende Beschaffenheit desselben (die Bonität) und dessen Lage nach Abdachung und Himmelsgegend, übrigens aber nur der wesentliche und bleibende Ertragswerth zur Berücksichtigung.

Zufällige Werthsgegenstände.

§ 15. Es bleiben daher bei Abschätzung eines zum Umtausche bestimmten Grundstücks nach Reinertragseinheiten, außer Betracht: a) ein dermaliger, durch fremde Hülfsmittel herbeigeführter, ungewöhnlich hoher oder durch Ver-

nachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungszustand; b) die noch nicht erschöpfte Abnutzung der neuesten Düngung und der übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten; c) der dermalige Bestand eines Holzgrundstücks, sowie d) besondere bei dem Grundstücke befindliche, landwirthschaftliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen, z. B. Wildzäune. Alle diese zufälligen Werthsgegenstände und zwar die unter c. und d. gedachten, insoweit sie dem neuen Besitzer mit überlassen werden sollen, werden in Gelde abgeschätzt und ausgeglichen.

Gewährung des Reinertrags in Boden.

§ 16. Jedem Betheiligten ist der Ersatz für das von ihm abzutretende Land selbst (§ 13. a.) nach Reinertragseinheiten (§ 14.) und zwar so weit möglich und nur mit der § 22. gedachten Ausnahme in Grund und Boden zu gewähren.

Gleicher Bonität und Gattung.

§ 17. Es sind ihm dabei thunlichst Grundstücke a) von gleicher oder möglichst nahe stehender Bodenklasse (Bonität) und b) von gleicher Gattung (§ 5.) im Vergleich mit dem abzutretenden Lande anzuweisen.

Boden zu Anlagen.

§ 18. Bei Entwerfung des Zusammenlegungsplanes und Zutheilung der Grundstücke an die einzelnen Betheiligten muß auch auf denjenigen Boden Rücksicht genommen werden, der zu den Anlagen, welche die Bewirthschaftung der gesammten und der einzelnen Grundstücke nöthig macht, z. B. zu Wegen, Treiben, Grenzgräben, Entwässerungsgräben, erforderlich ist, diese Einrichtungen mögen nun gemeinschaftliches Bedürfniß mehrerer Grundstücksbesitzer oder eines einzelnen, sie mögen schon vorhanden gewesen, oder vermöge der neuen Vertheilung der Grundstücke erst herzustellen, oder doch zu verlegen und zu verändern sein. Das desfallsige Bedürfniß an Boden ist zunächst durch dasjenige Land zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art durch die Zusammenlegung ganz oder zum Theil erspart werden. Dabei sich ergebender Ueberschuß an Lande wird unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß der Reinertragseinheiten ihrer zum Austausch gelangenden Grundstücke vertheilt. Nach demselben Verhältnisse hat aber auch ein Jeder zu dem etwanigen Mehrbedarf sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

Lage zum Wirthschaftsgehöfte.

§ 19. Niemanden darf ein solches Grundstück aufgedrungen werden, das wegen der Stelle, an der es gelegen ist, von ihm nur mit besonderer Schwierigkeit, oder nicht ohne Veränderungen in seinem ganzen bisherigen Wirthschaftsbetrieb, oder ohne Verlegung seines Geschäftes zu bewirthschaften sein würde.

Verlegung der Gebäude.

§ 20. Sollte in einzelnen Fällen eine zweckmäßige Zusammenlegung nicht füglich anders, als durch eine Verlegung der Wirthschaftsgebäude des einen oder des andern Grundstücksbesitzers zu ermöglichen sein, so hat die Specialcommission eine Vereinigung dahin zu vermitteln, daß, gegen eine von den übrigen Betheiligten nach Verhältniß ihres Interesse dabei aufzubringende Entschädigung in Gelde, Baumaterialien, Fuhren- und Arbeitsbeihülfen, ein dergleichen Ausbau zur Ausführung komme.

Entschädigung für minder vortheilhafte Lage.

§ 21. Zwar haben bei der Zusammenlegung alle Theilhaber darauf, daß ihnen

ihre Grundstücke in möglichster Nähe, Geschlossenheit und die Bewirthschaftung erleichternder Lage angewiesen werden, gleichen Anspruch. Da jedoch eine völlig gleiche Berücksichtigung dieses Anspruchs vermöge der Oertlichkeit selten möglich sein wird, und wenigstens durch eine völlig genaue Ausgleichung darüber das Geschäft zu verwickelt und zu schwierig werden würde, so hat die Specialcommission zu ermitteln, in wieweit dem einen oder andern Betheiligten deshalb eine Entschädigung gebühre. Diese ist solchenfalls in Reinertragseinheiten auszuwerfen und zu gewähren.

Geldentschädigung für Reinertragseinheiten.

§ 22. Auch die nach § 21., wie die nach § 16. einem Theilhaber gebührende Anzahl von Reinertragseinheiten ist ihm so viel nur immer möglich im Lande zu gewähren. Ausgleichungen hierüber in Gelde, wobei eine jede Einheit zu Fünf und Zwanzig Groschen — Kapitalwerth anzuschlagen ist, sind nur in soweit zulässig, als sie sich vermöge der örtlichen Verhältnisse nicht völlig vermeiden lassen.

Durch Rente oder Kapitalzahlung.

§ 23. Müssen Reinertragseinheiten in Gelde ausgeglichen werden, so kann es entweder durch eine nach Höhe derselben zu bestimmende Rente (24 Einheiten = 1 Thlr. Rente auf das Jahr gerechnet) oder durch Kapitalzahlung (24 Einheiten = 25 Thaler — Kapitalwerth) geschehen.

Wahl zwischen Rente und Kapital.

§ 24. Rücksichtlich dieser Ausgleichungsrenten und der Wahl zwischen denselben und der Kapitalzahlung gilt alles dasjenige, was in den beiden Gesetzen vom 17. März 1832, über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und über die Errichtung der Landrentenbank, wegen der Ablösungsrenten und der Wahl zwischen diesen und Kapitalzahlung bestimmt ist.

Berücksichtigung entfernterer Interessenten, wegen Kapitalzahlungen rc.

§ 25. Kommt es dabei zur Kapitalzahlung oder zur Ausfertigung von Rentenbriefen, so hat die Generalcommission zu ermessen, ob die dadurch bewirkte subsidiarische Gewährung von Reinertragseinheiten dergestalt beträchtlich sei, daß dabei eine Gefährdung der § 243. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen genannten entferntern Interessenten des Grundstücks, an welches die Rente bezahlt werden soll, in Frage kommen könne.

Befragung der entfernteren Interessenten.

§ 26. Hält die Generalcommission eine Wahrnehmung der Rechte der entferntern Interessenten für erforderlich, so läßt sie dieselben zur Erklärung darüber auffordern, ob sie den Betrag der Ausgleichung dem Grundstücksbesitzer zur freien Verfügung überlassen oder in Anspruch nehmen wollen. Letztern Falls ist den Bestimmungen im sechsten Abschnitte des ofterwähnten Gesetzes nachzugehen.

Berücksichtigung der Unterpfandsrechte.

§ 27. Kommen bei einer Zusammenlegung Unterpfandsrechte, welche sich nicht auf einen ganzen Komplex beziehen und nur ein einzelnes Grundstück betreffen, in Frage, so sind die Inhaber solcher Unterpfandsrechte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, durch die Specialcommission davon in Kenntniß zu setzen.

Entschädigung für zufällige Werthsgegenstände durch Boden.

§ 28. Nach freier Uebereinkunft der Betheiligten können ausnahmsweise auch die § 15. so wie § 20. erwähnten Ausgleichungen und Entschädigungen

zu Lande gewährt werden, jedoch nur in so weit, als bei der abzutretenden Landparzelle nicht dritte Interessenten betheiligt sind, oder als sie solchenfalls ihre Einwilligung dazu geben.

Eingeschränkte Berücksichtigung entfernterer Interessenten.

§ 29. Eine weitere Berücksichtigung der Rechte entfernter Interessenten, als die §§ 25. 26. 27. und 28. vorgeschriebene, findet bei Zusammenlegungen von Grundstücken nicht Statt. Es sind daher alle andere, dabei vorkommenden Arten von Ausgleichungen und Entschädigungen, als die §§ 22. und 23. erwähnten, dem Grundstückbesitzer, der sie zu empfangen hat, zu völlig freier Verfügung zu überlassen.

Widerspruch des Pachters.

§ 30. Der Besitzer eines verpachteten Grundstücks ist, mit Ausnahme der § 2. unter b. gedachten Fälle, wegen des Antrags auf Zusammenlegung der Grundstücke und bei den Verhandlungen darüber nie und auf keine Weise an eine Zustimmung des Pachters gebunden.

Berücksichtigung der Interessen des Pachters in Fällen des § 2 b.

§ 31. Wegen Rücksichtnahme auf die Interessen des Pachters in Fällen der § 2. unter b. gedachten Art treten alle diejenigen Bestimmungen ein, welche nach dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 rücksichtlich der Aufhebung derjenigen Hut- und Triftgerechtigkeit zur Anwendung kommen, mit welcher eine Zusammenlegung der Grundstücke zu verbinden für nöthig erachtet wird.

Rechtsverhältnisse zwischen Verpachter und Pachter.

§ 32. Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, und während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so sind die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Pachter und Verpachter in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen, und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf die Zusammenlegung von dem Verpachter ausgegangen ist, oder nicht, nach folgenden Grundsätzen zu ordnen. (§§ 33. 34. 35. 36. 37.)

Der Pachter tritt in die Nutzungen des Empfangenen, ohne Beitrag zu den Kosten.

§ 33. Der Pachter tritt in die Benutzung der statt der abgetretenen dem Verpachter angewiesenen Grundstücke. Der Verpachter trägt sämmtliche Kosten nicht nur der Umlegung selbst, sondern auch derjenigen Einrichtungen, die die Verbindung der neuen Grundstücke mit der Wirthschaft und der Wegfall der davon abkommenden etwa erforderlich macht.

Geldausgleichung wegen Reinertragseinheiten.

§ 34. Hat eine Ausgleichung von Reinertragseinheiten in Gelde (§ 22. flg.) stattgefunden, so ist der jährliche Betrag dieser Reinertragseinheiten an dem Pachtgelde abzurechnen, wenn der Verpachter eine solche Ausgleichung erhielt, dagegen von dem Pachter dem jährlichen Pachtgelde zuzusetzen, wenn der Verpachter herauszuzahlen hatte.

Wegen zufälliger Werthgegenstände. Pachtkaution.

§ 35. Anlangend die § 15. a. b. und c. erwähnten Arten der Geldausgleichung, so hat in jedem Falle, wenn der Verpachter dergleichen herauszuzahlen hatte, der Pachter in jedem Pachtjahre davon so viel an dem Verpachter außer dem Pachtgelde zu bezahlen, als nach der bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem Jahre von den mit der Ausgleichung zu vergüten gewesenen Werthsgegenständen Nutzen zu erwarten ist.

Im umgekehrten Falle hat der Pachter die Geldausgleichung zu empfangen, aber am Ende des Pachts das Grundstück in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit, in Gemäßheit der bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzungen, bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll. Für die von dem Pachter nach den Bestimmungen dieses § zu erfüllenden Verbindlichkeit haftet, ohne daß es deshalb besonderer Erklärung bedarf, die bestellte Pachtkaution.

Antrag des Verpachters oder Pachters auf Aufschub der Ausführung.

§ 36. Kann eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, erst im letzten Pachtjahre zur Ausführung gelangen, so ist jeder Pachter oder Verpachter, der dabei nach dem Ermessen der Specialcommission auf erhebliche Weise betheiligt ist, berechtigt, auf Aufschub der Ausführung bis nach Ablauf der Pachtzeit anzutragen, und hat die Specialcommission an einem, ihr dazu geeigneten Zeitpunkte, unter Einräumung einer peremtorischen Frist, den Betheiligten zur Erklärung hierüber aufzufordern.

Austritt aus dem Pacht.

§ 37. Kommt die Zusammenlegung vor dem letzten Jahre eines Pachtes zur Ausführung und würde dadurch der Pachter nach dem Ermessen der Specialcommission einen erheblichen Nachtheil erleiden, so steht es ihm frei, den Pacht noch vor Beendigung der Pachtzeit und zwar dergestalt aufzukündigen, daß er alsdann zu Ende des nächsten, nach Confirmation des Rezesses anfangenden Pachtjahres, gegen gehörige Pachtrückgabe, aus dem Pachte treten kann.

Bestätigter Zusammenlegungsplan.

§ 38. Von einem durch die Generalcommission bestätigten Zusammenlegungsplane gelten alle im § 261. des oftgedachten Gesetzes vom 17. März 1832 enthaltenen Bestimmungen.

Angabe der bei der Zusammenlegung berücksichtigten Grundstücke.

§ 39. In jedem Receß über eine Zusammenlegung der Grundstücke (§ 38.) ist genau zu bestimmen, welche einzelne Grundstücke der zu den Verhandlungen gezogenen Interessenten dadurch für alle Zeiten gegen Anträge auf Zusammenlegung für sicher gestellt anzusehen sind.

Wirkungen der Zusammenlegung.

§ 40. Mit dem in dem bestätigten Zusammenlegungsplane angegebenen Zeitpunkte der Ausführung nimmt derjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilhaber bei der Zusammenlegung zugetheilt erhalten hat, in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an. Es gehen daher darauf auch die Pertinenzialqualität oder die walzende Eigenschaft der letztern, desgleichen alle, darauf haftende Steuern und andere Realabgaben und Oblasten ohne Weiteres über. Jedoch ist der Steuerbehörde ein beglaubter Auszug des bestätigten Umlegungsplans mitzutheilen.

Unmittelbarer Uebergang des Eigenthums an die neuen Erwerber. Mittheilungen an die Lehns- und Hypothekenbehörden.

§ 41. Eine gerichtliche Zuschreibung und Lehnsreichung der eingetauschten Grundstücke findet nicht Statt. Vielmehr werden diese ohne Weiteres das Eigenthum des neuen Besitzers und treten eben so auch in die hypothekarische bisherige Verhaftung der daraus ohne Weiteres heraustretenden hinweggegebenen

denen Grundstücke ein. Es ist aber der Zusammenlegungsplan den betreffenden Lehns- und Hypothekenbehörden in beglaubigten Auszügen mitzutheilen, damit sie die erforderlichen zu den Lehns-, Kaufs- und Consensbüchern und Akten bringen können.

Kosten.

§ 42. Die Kosten einer zu Stande gekommenen Zusammenlegung werden von den einzelnen Betheiligten nach demjenigen Verhältnisse getragen, worin die Reinertragseinheiten der von ihnen abgetretenen Grundstücke zu der Gesammtheit der Reinertragseinheiten aller zusammengelegten Grundstücke stehen. Die Kosten, welche durch vergeblich gebliebene Befragungen über Zusammenlegungsvorschläge erwachsen sind (§ 12.), sind von denen zu tragen, die die Befragung veranlaßt haben. Kommt es aber späterhin dennoch zur Zusammenlegung, so werden auch jene Kosten in die gesammte Masse derselben geworfen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches in Gemäßheit des Generale vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 § 4. zu publiciren ist, eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen. Dresden, den 14. Juni 1834. Anton. Friedrich August, H. z. S. (L. S.) Hans George von Carlowitz. — Siehe auch die Verordnung vom 10. September 1840, II. Gesetzsammlung S. 229. und das Gesetz vom 21. Juli 1846, § 1. Gesetzsammlung S. 78.

Anhang.

(Die während des Druckes eingetretenen Veränderungen betreffend.)

Schlachtsteuer. Von und mit dem 1. Oktober 1850 fallen die in dem Gesetze vom 9. Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 94.) zeitweise bewilligten und jetzt noch bestehenden Schlachtsteuerermäßigungen und Befreiungen, sowohl beim Bank- als Hausschlachten weg, mit Ausnahme der Befreiung für Lämmer, Ziegen und Ziegenböcke, ingleichen für Saugferkel, welche bis auf Weiteres fortbesteht. Die steuerfrei bleibenden Schlachtstücke bedürfen zwar der Anmeldung nicht, Bankfleischer haben jedoch auch rücksichtlich dieser Stücke die in der Schlachtsteuerverordnung vom 4. Oktober 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218) §§ 26. 27. und 30. enthaltenen Controlvorschriften zu befolgen. Die Steuer für das sowohl zur Bank oder zum Verkauf, als auch zum Hausverbrauch zu schlachtende steuerbare Vieh ist, vom 1. Oktober 1850 an nach den im nachstehenden Tarif vorgeschriebenen Sätzen zu entrichten. Dagegen tritt der dem Schlachtsteuergesetze v. 4. Okt. 1834 (G.- u. V. S. 213.) angefügte Tarif außer Kraft. Von derselben Zeit an ist die durch Verordnung v. 29. Okt. 1834 (G.- u. V. S. 233.) festgesetzte Verbrauchsabgabe von allem in grünem, geräuchertem oder gepökeltem Zustande aus andern Zollvereinsstaaten zum Handel oder unmittelbaren Verbrauch

nach Sachsen eingehenden Fleischwerke von dem der hierländischen Schlachtsteuer unterliegenden Schlachtvieh, einschließlich der Würste aller Art und des Fettes von solchem Vieh von einem Thaler auf einen Thaler zwanzig Neugroschen für den Zollcentner zu erhöhen und in diesem Betrage zu entrichten.

Tarif, nach welchem die Schlachtsteuer zu entrichten ist. A. Vom Schlachten des Viehes zum Verkauf oder zur Bank.

		Thlr.		Ngr.		Pf.
1)	Für einen Ochsen von 800 Zollpfund und darüber	13 Thlr.		— Ngr.		— Pf.
2)	= = = = 700 bis mit 799 Zollpfund	11	=	—	=	— =
3)	= = = = 600 = = 699 =	9	=	—	=	— =
4)	= = = = 500 = = 599 =	7	=	—	=	— =
5)	= = = = 400 = = 499 =	5	=	15	=	— =
6)	= = = unter 400 Zollpfund	4	=	—	=	— =
7)	= eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier von 250 Zollpfund und darüber	3	=	—	=	— =
8)	= ein gleiches Schlachtstück von 200 bis mit 249 Zollpfund	2	=	—	=	— =
9)	= ein gleiches Schlachtstück unter 200 Zollpfd.	1	=	15	=	— =
10)	= ein Samenrind	3	=	—	=	— =
11)	= ein Schwein von 100 Zollpfund und darüber	1	=	20	=	— =
12)	= ein Schwein unter 100 Zollpfund . . .	1	=	—	=	— =
13)	= ein Kalb	—	=	10	=	— =
14)	= ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps .	—	=	7	=	5 =

B. Vom Schlachten zum Hausverbrauch.

		Thlr.		Ngr.
1)	Für einen Ochsen	2 Thlr.		15 Ngr.
2)	= eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier	—	=	25 =
3)	= ein Samenrind	1	=	— =
4)	= ein Schwein	—	=	15 =
5)	= ein Kalb	—	=	5 =
6)	= ein Schaf, Schafbock oder Schöps . .	—	=	3 =

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

a) Gast- und Speisewirthe, ingleichen diejenigen, welche ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch an Andere verkaufen, so wie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Verkaufs- oder Banksätzen, und zwar im letzteren Falle unter solidarischer Verbindlichkeit zu erlegen. b) Als junge Stiere sind solche junge männliche Rinder zu verstehen, bei denen der Wechsel der drei mittlern Paar Schneidezähne noch nicht vollständig beendigt ist. c) Kälber, welche, einschließlich der Kleinodien und des Gekröses, mehr als 80 Zollpfund wiegen, werden wie „Kalben“ oder „junge Stiere“ behandelt.

Statistisches Bureau. Verordnung, das statistische Bureau betreffend. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden für angemessen, nachdem auf Ansuchen des statistischen Vereins und im Interesse kräftiger Fortführung und Erweiterung der vaterländischen Statistik das bisher von jenem Vereine geleitete statistische Bureau mit dem Ministerium des Innern verbunden worden ist, Folgendes zu verordnen: 1) die dem statistischen Vereine den Behörden gegenüber durch das Mandat v. 11. April 1831 und die Verordnung vom 1. November 1836, welche hierdurch insoweit

aufgehoben werden, ertheilten Befugnisse werden hiermit aufgehoben. 2) Das statistische Bureau bildet unter Leitung eines Ministerialreferenten, als Vorstand, eine Dependenz der II. Abtheilung des Ministeriums des Innern unter dem Namen: „Statistisches Bureau des Ministeriums des Innern." 3) Auf dieses Bureau gehen rücksichtlich aller, von dem Ministerium des Innern angeordneter statistischer Arbeiten diejenigen Befugnisse über, welche durch die Verordnung vom 1. November 1836 § 1. und 2. dem statistischen Vereine beigelegt waren. Alle, auf statistische Arbeiten bezügliche Anfragen, Berichte und Einsendungen sind an dasselbe zu richten. Dresden, den 2. August 1850. (L. S.) Friedrich August. Richard Freiherr v. Friesen.

Bekanntmachung. Mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage, das statistische Bureau des Ministeriums des Innern betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Vorstande desselben der Geheime Rath und Abtheilungsdirektor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig, und zu dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen, der Regierungsrath Stelzner, ernannt worden ist, und daß sich das Geschäftslocal des statistischen Bureaus Schloßgasse Nr. 16, 3 Treppen hoch befindet. Dresden, den 2. August 1850. Ministerium des Innern. v. Friesen. — Eppendorf.



Sachregister.

A.

B.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

